ger
ung
dn.
erw.
vern

4 Bavar. 570-19

BIBLIOTHECA

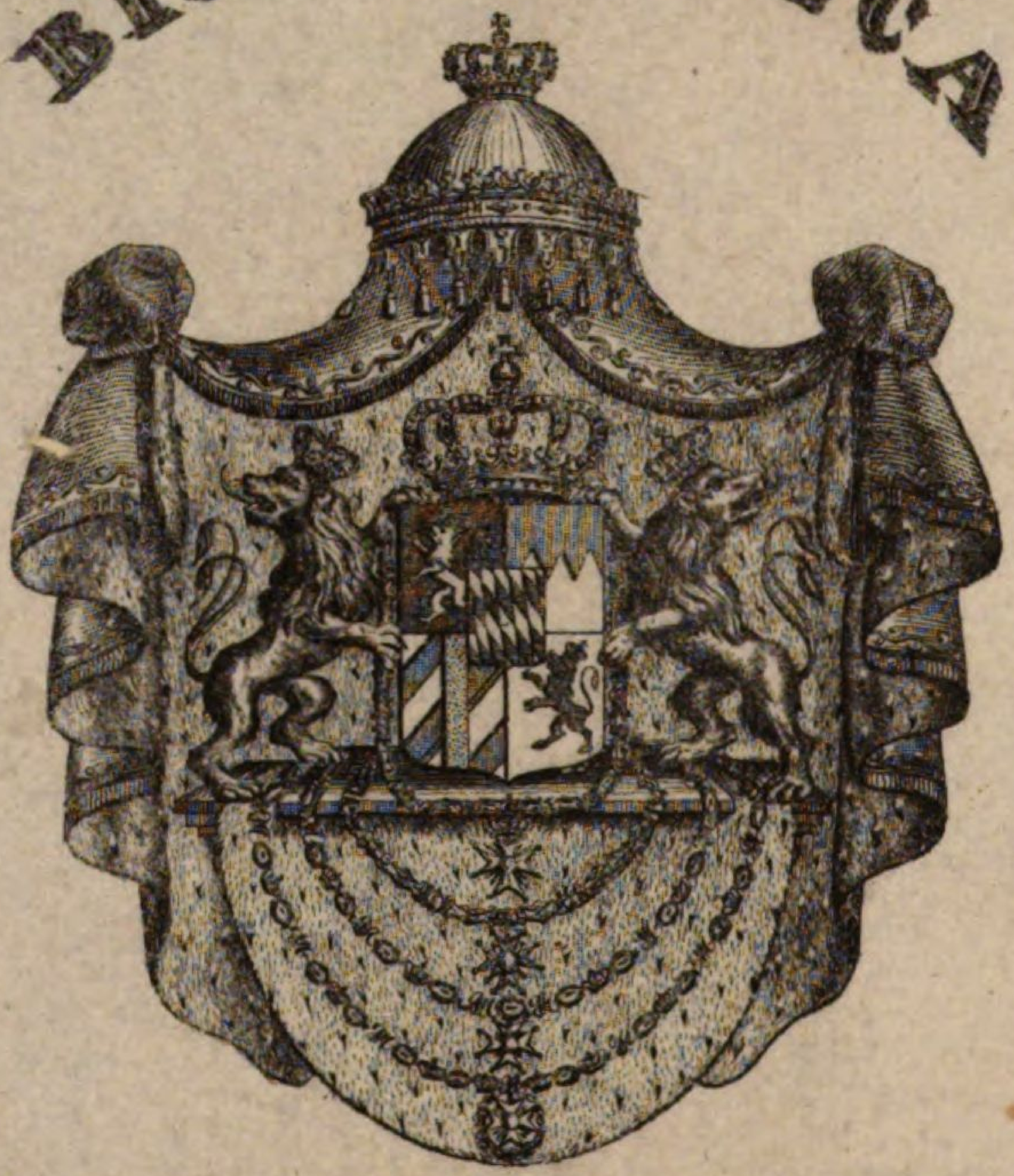

REGIA
MONACHENSIS.

<36604267750017

<36604267750017

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

der

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

beſtehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geſchöpft und ſyſtematiſch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Neunzehnter Band.

Die Abtheilungen XIX. und XX.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungs-Weſen enthaltend.

München, 1839.

4 Bavar. 570-19

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

GmS

Neunzehnter Band.

Abtheilung XIX. und XX.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungswesen.

Inhalts-Verzeichniß

des

neunzehnten Bandes.

Neunzehnte und zwanzigste Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen; dann Tax- und Stempel-Gefälle, Etats- und Rechnungs-Weſen.

Neunzehnte Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

Seite

Ueberſicht 3

Chronologiſche Ueberſicht 7

Erſter Abſchnitt

Geſetz- und Regierungsblatt.

I. Einführung. (§§. 1—10.) 17

II. Redaction. (§§. 11—20.) 28

Seite
III. Inſerationen. (§§. 21—31.) 41
IV. Beſtellung, Abgabe und Verſendung. (§§. 32—51.) 49
V. Anſchaffung von Seite der Stellen und Behörden. 69
A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 52—55.) 69
B. Beſondere Beſtimmungen über Anſchaffung des Regierungsblattes für:
1. geiſtliche Stellen, Decanate und Pfarreien. (§§. 56—72.) 72
2. Landgerichte. (§§. 73—74.) 83
3. gutsherrliche Gerichte. (§§. 75—76.) 84
4. Lehranſtalten. (§. 77.) 85
5. die Staats- und Hofbibliothek. (§. 78.) 85
6. die Kreis- und Bezirks-Ingenieure. (§§. 79—81.) 86
7. die Gerichts-Aerzte. (§§. 82—85.) 87
8. die Strafanſtalten. (§. 86.) 89
9. das General-Commité des landwirthſchaftlichen Vereins. (§. 87.) 89
10. die Gemeinden. (§§. 88—93.) 90
VI. Poſtportofreiheit. (§. 94.) 94

Zweiter Abſchnitt.

Kreisintelligenz-Blätter. (§§. 95—108.) 95

Dritter Abſchnitt.

Localwochenblätter. (§§. 109—112.) 107

Vierter Abſchnitt.

Allgemeiner Anzeiger. (§§. 113—116.) 110

Fünfter Abſchnitt.

Kunſt- und Gewerbsblatt. (§§. 117—120.) 114

Sechster Abſchnitt.

Hof- und Staats-Handbuch. (§§. 121—125.) 118

Siebenter Abſchnitt.

Verkündung der Geſetze und Verordnungen. (§§. 126—127.) 122

Achter Abſchnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Meſſen und Märkte in den Zollvereinsſtaaten. (§§. 128—132.) 124

Seite

Neunter Abſchnitt.

Benützung der inländiſchen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen. (§§. 133—140.) 128

Zwanzigste Abtheilung.

Tax- und Stempel-Gefälle; Etats- und Rechnungs-Weſen.

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelweſen.

Erſter Titel.

Taxen und Sporteln.

Seite

I. Proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 1.) 137
II. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu der Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 2—10) 157

Zweiter Titel.

Stempelweſen.

I. Geſetz vom 18. December 1812. (§. 11.) 176
II. Geſetz vom 11. September 1825. (§. 12.) 190
III. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu den geſetzlichen Beſtimmungen über das Stempelweſen. (§§. 13—22.) 194
IV. Karten- und Kalender-Stempel. (§§. 23—34.) 205

Dritter Titel.

Entſcheidungen über Erhebung der Tax- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen. (§§. 35—36.) 218
II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältniſſes.
A. Bei Beſtätigung gutsherrlicher Gerichte und ihrer Beamten. (§§. 37—38.) . 219
B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren. (§. 39.) 221

Seite

C. Bei Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen. (§§. 40—55.) . . . 221
D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte. (§§. 56—57.) 229

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen. (§§. 58—60.) . . . 230
B. Bei Tischtitel-Verleihungen. (§§. 61—65.) . . . 236
C. Bei Erwerb von geiſtlichen Stellen, Pfründen und Beneficien. (§§. 66—90.) . 239
D. Bei pfarramtlichen Urkunden. (§§. 91—94.) . . . 252
E. Bei Meineids-Verwarnungen. (§. 95.) . . . 255
F. Bei Pfarr-Purificationen. (§. 96.) . . . 256
G. Bei Rechnungen über Intercalarfrüchte. (§. 97.) . . . 256
H. Bei Eheſachen. (§§. 98—109.) . . . 257

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. Bei der Univerſität Landshut (München). (§. 110.) . . . 264
B. Bei Erwerb von Profeſſuren und Schulſtellen. (§§. 111—112.) . . . 264
C. Bei den Qualificationsliſten der Schulinſpectoren. (§§. 113—114.) . . . 265
D. Bei Schulzeugniſſen. (§§. 115—116.) . . . 266
E. Bei Prüfungen. (§. 117.) . . . 268
F. Bei Stipendien-Sachen. (§§. 118—119.) . . . 269

V. In dem Gebiete des Militärweſens.

A. Bei den Conſcriptions-Verhandlungen. (§§. 120—122.) . . . 270
B. Bei Militär-Einſtands-Gegenſtänden. (§§. 123—129.) . . . 273
C. Bei militäriſchen Heiraths-Cautionen. (§. 130.) . . . 277
D. Bei Urlaubs-Geſuchen der Soldaten. (§. 131.) . . . 277
E. Bei Entlaſſung aus dem Militär-Dienſte. (§. 132.) . . . 278
F. Bei bürgerlichen Rechtsſachen der Militär-Perſonen. (§. 133.) . . . 278
G. Bei dem militäriſchen Vermittlungsamte. (§. 134.) . . . 279
H. Bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deſerteurs. (§. 135.) . . . 280
I. Bei Landwehr-Sachen. (§§. 136—140.) . . . 280

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungsweſens.

A. Bei Anſtellungen im Gemeinde-Dienſte. (§§. 141—145.) . . . 283
B. Bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. (§§. 146—154.) 285
C. Bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln. (§§. 155—158.) . . . 290
D. Bei Bezügen aus Stiftungskaſſen. (§§. 159—163.) . . . 294
E. Bei Behandlung des Gemeinde- uud Stiftungs-Rechnungsweſens. (§§. 164—170.) 297
F. Bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen. (§§. 171—172.) . . . 300
G. Bei Umlagen. (§§. 173—174.) . . . 302
H. Bei dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte. (§§. 175—176.) . . . 303
I. Bei Legaten **ad pias causas**. (§. 177.) . . . 304

Seite

Anhang.

Erhebung der Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen. (§. 178.) 305

VII. In dem Gebiete des Heimats-, Anſäßigmachungs- und Verehelichungsweſens.

A. Bei der Bürgeraufnahme, Anſäßigmachung und Verehelichung. (§§. 179—187.) 306

B. Bei Heimats-Sachen. (§§. 188—195.) 312

VIII. In dem Gebiete des Armenweſens. (§§. 196—199.) 317

IX. In dem Gebiete der National-Oeconomie.

A. Bei Gutszertrümmerungen. (§. 200.) 319

B. Bei Gewerbs-Sachen im Allgemeinen. (§§. 201—216.) 320

C. Bei Wanderſchafts-Sachen. (§§. 217—221.) 327

D. Bei Credit-Anſtalten, namentlich

1) bei der Brandverſicherungs-Anſtalt. (§. 222.) 330

2) bei der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. (§. 223.) 331

3) bei den Kreishilfs-Kaſſen. (§. 224.) 331

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landes-Polizei.

A. Bei dem Paßweſen. (§§. 225—229.) 332

B. Bei Polizei-Unterſuchungen. §§. 230—234.) 335

C. Bei Forſt-Strafſachen. (§. 235.) 338

XI. In dem Gebiete des Medicinalweſens.

Bei ärztlichen Zeugniſſen. (§. 236.) 339

XII. In dem Gebiete des Bauweſens.

A. Bei Straſſenbauten. (§§. 237—238.) 339

B. Bei Baufall-Schätzungen. (§. 239.) 340

C. Bei Baupolizei-Sachen. (§. 240.) 341

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienſtes und der Dienſtordnung.

A. Bei Anſtellungen, Beſoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen ꝛc. (§§. 241—265.) 341

B. Bei Beſoldungs-Quittungen. (§§. 266—270.) 357

C. Bei Abweiſung von Geſuchen um Remunerationen, Unterſtützungen ꝛc. (§§. 271—276.) 360

D. Bei Quittungen über Diäten in Parteiſachen. (§. 277.) 363

E. Bei Ausſtellung von Zeugniſſen. (§§. 278—281.) 363

F. Bei Amtsbürgſchafts-Sachen. (§§. 282—285.) 365

G. Bei Depoſiten-Sachen. (§. 286.) 367

H. Bei Disciplinar-Sachen. (§§. 287—291.) 368

I. Bei Berichten in Recursfällen. (§. 292.) 370

Seite

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern. (§§. 293—295) 371
2) Botenlöhne. (§§. 296—298.) 373

XIV. In dem Gebiete des Rechnungswesens.

A. Im Allgemeinen. (§§. 299—300.) 375
B. Bei Quittungen über Unterstützungen. (§. 301.) 376
C. Bei Quittungen über die Regie-Averſums-Summen. (§. 302.) 377

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle.

Bei Aufſchlags-Sachen. (§§. 303—307.) 377

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und Abſatz des Stempelpapiers.

I. Allgemeine Beſtimmungen über Einnahme und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren. (§§. 308—342.) 380
II. Abſatz des Stempelpapiers. (§§. 343—354.) 402
III. Stemplung lithographirter Formularien. (§§. 355—362.) 412
IV. Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers. (§§. 363—366.) 416
V. Conſtatirung der Stempelvorräthe. (367—369.) 419

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältniſſe.

I. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 370—382.) 421
II. Stempel-Contraventionen. (§§. 383—394.) 430

Sechster Titel.

Zulaſſung zum Armenrecht.

(§§. 395—409.) 439

Zweiter Abſchnitt.

Etats- und Rechnungsweſen.

(§. 410.) 450

Neunzehnte Abtheilung.

Organe öffentlicher Bekanntmachungen.

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.

Geſetz- und Regierungsblatt.

I. Einführung. (§§. 1—10.)

II. Redaction. (§§. 11—20.)

III. Inſerationen. (§§. 21—31.)

IV. Beſtellung, Abgabe und Verſendung. (§§. 32—51.)

V. Anſchaffung von Seite der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 52—55).

B. Beſondere Beſtimmungen über Anſchaffung des Regierungs-blattes für:

1. geiſtliche Stellen, Decanate und Pfarreien (§§. 56—72).
2. Landgerichte. (§§. 73—74.)
3. Gutsherrliche Gerichte. (§§. 75—76.)
4. Lehranſtalten. (§. 77.)
5. die Staats- und Hofbibliothek. (§. 78.)

6. die Kreis- und Bezirks-Ingenieure. (§§. 79—81.)
7. die Gerichts-Aerzte. (§§. 82—85.)
8. die Strafanſtalten. (§. 86.)
9. das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins. (§. 87.)
10. die Gemeinden (§§. 88—93.)

VI. Poſtportofreiheit (§. 94.)

Zweiter Abſchnitt.

Kreisintelligenz-Blätter (§§. 95—108.)

Dritter Abſchnitt.

Localwochenblätter (§§. 109—112.)

Vierter Abſchnitt.

Allgemeiner Anzeiger. (§§. 113—116.)

Fünfter Abſchnitt.

Kunſt- und Gewerbsblatt. (§§. 117—120.)

Sechster Abſchnitt.

Hof- und Staats-Handbuch. (§§. 121—125.)

Siebenter Abſchnitt.

Verkündung der Geſetze und Verordnungen. (§§. 126—127.)

Achter Abſchnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Meſſen und Märkte in den Zollvereinsſtaaten. (§§. 128—132.)

Neunter Abſchnitt.

Benützung der inländiſchen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen. (§§. 133—140.)

Siebenter Abschnitt.

Verkündung der Geſetze und Verordnungen. (§§. 126—127.)

Achter Abschnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Meſſen und Märkte in den Zollvereinsſtaaten. (§§. 128—132.)

Neunter Abschnitt.

Benützung der inländiſchen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen. (§§. 133—140.)

Chronologiſche Ueberſicht

der

über die Organe öffentlicher Bekanntmachungen aufgenommenen Entſchließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1780	18. März.	Mandat, Verkündung der General=Verordnungen betr.	126	122
1799	5. October.	Churfürſtliche Entſchließung, das neue einzuführende Chur=pfalz=Bayeriſche Regierungs= und Intelligenzblatt betr.	1	17
1801	5. Juni.	Churfürſtliche Entſchließung, die Publication der churfürſtlichen Generalien betr.	127	122
1801	23. November.	Mandat, die Cenſur über das Regierungs= und Intelligenz=Blatt betr.	2	19
1801	2. December.	Entſchließung (der churfürſtlichen General=Landesdirection), das Regierungs= und Intelligenzblatt betr.	3	19
1801	23. December.	Entſchließung (der churfürſtlichen General=Landesdirection), das Regierungsblatt betr.	4	21
1805	13. December.	Entſchließung (des churfürſtlichen General=Landes=Commiſſariats), das Regierungsblatt betr.	5	22
1806	1. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, das Regierungsblatt betr.	6	23
1806	28. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, das Regierungsblatt betr.	56	72
1806	13. December.	Entſchließung (der Königlichen Landesdirection), das Regierungsblatt betr.	57	73
1807	20. März.	Allerhöchſte Entſchließung, zwei Verordnungen im Regierungsblatt betr. (Nr. 3188).	21	41
1807	14. April.	Allerhöchſte Entſchließung, das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen betr.	7	24
1807	5. Mai.	Entſchließung (des Königlichen General=Landescommiſſariats in Bayern), das allgemeine Regierungsblatt betr.	88	90
1807	27. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Einſendung der zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmten mediciniſch=polizeilichen Verordnungen betr. (Nr. 5026).	22	43

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	24. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländiſchen Zeitungen betr. (Nr. 4148).	133	128
1807	10. October.	Entſchließung (der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer), die Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter betr.	58	73
1808	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Beiſchaffung der Königlichen Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnaſien und phyſico-techniſchen Lehr-Inſtitute betr. (Nr. 617).	77	85
1808	30. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte betr.	82	87
1809	20. Juli.	Entſchließung (des Königlichen General-Commiſſariats des Iſarkreiſes), die Mittheilung des Regierungsblattes von deu Pfarrern an die Hilfsprieſter betr.	59	74
1809	30. Juni.	Allerhöchſte Entſchließnng, die Abgabe der Geſetzſammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betr.	52	69
1809	14. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Haltung des Regierungsblattes bei dürftigen Gotteshäuſern betr. (Nr. 13,335).	60	74
1809	14. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſorgung des Einbandes der Regierungsblätter betr. (Nr. 14,402.)	61	75
1809	25. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Spedition des allgemeinen Regierungsblattes betr.	32	49
1809	29. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Mittheilung der Regierungs- und Intelligenzblätter an die Landgerichts-Aſſeſſoren und Actuare betr.	73	83
1809	3. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beiſchaffung der Regierungs-Blätter aus Kirchenmitteln betr. (Nr. 2768).	62	75
1809	28. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Ankauf der Intelligenzblätter für die Pfarreien betr. (Nr. 41).	95	95
1810	20. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Bezug der Regierungsblätter für die Gerichtsärzte betr. (Nr. 1497).	83	87
1810	26. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die amtlichen Inſerate in dem fränkiſchen Merkur betr. (Nr. 4430).	134	128
1810	17. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anſchaffung des Regierungsblattes betr.	74	83
1811	12. Februar.	Entſchließung (des Königlichen General-Commiſſariats des Illerkreiſes), Vertheilung des Regierungs- und allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreiſes betr.	33	60

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1812	2. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen durch das Regierungsblatt betr.	8	25
1812	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Königliche Hof- und Staatshandbuch betr.	721	118
1813	30. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Koſten auf die Verſendung der Regierungsblätter betr. (Nr. 19,411).	89	90
1813	16. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die den Land- und Stadtgerichts-Aerzten auf Aerarialkoſten zu überlaſſenden Regierungsblätter betr. (9156).	84	88
1813	1. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeußern), die Einrückungen öffentlicher Bekanntmachungen in die allgemeine Zeitung betr.	135	129
1814	7. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betr.	96	96
1814	26. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Koſten für das Regierungsblatt für die Pfarreien betr. (Nr. 5375).	63	76
1814	29. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Anſchaffung von Geſetzbüchern betr. (Nr. 2206).	53	70
1815	24. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den N.'ſchen Anzeiger für Kunſt- und Gewerbsfleiß betr. (Nr. 14,591).	117	114
1815	5. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beſtellung des Regierungsblattes bei der Redaction desſelben betr.	34	51
1817	5. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes betr.	11	28
1817	18. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), unentgeldliche Einrückungen der Armen-Parteien-Sachen in die Zeitungen betr. (Nr. 2469).	136	129
1817	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die künftige Stellung der Redaction des Regierungsblattes betr.	12	29
1817	16. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Herausgabe des Königlichen Hof- und Staatshandbuches betr.	122	119
1817	3. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Hof- und Staatshandbuch betr. (Nro. 13,545).	123	119
1817	22. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Staatshandbuch für das Jahr 1818 betr. (Nr. 15,292).	124	120
1817	6. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Redaction des Regierungsblattes betr.	13	30

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	29. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Geſetze und Verordnungen und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betr.	9	25
1818	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Inſtruction für die Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenz-Blattes betr.	14	30
1818	20. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Eingaben an die Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr. (Nro. 5003).	15	34
1818	2. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Regie und Verwaltung des Geſetz- und Intelligenzblattes betr.	55	54
1818	13. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Poſtporto-Freiheit bei Geldſendungen an die Redaction des Geſetzblattes betr.	94	94
1818	19. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einſendung der monatlichen Ueberſicht der Getreidepreiſe zur Aufnahme in die Intelligenzblätter betr. (Nr. 14,416).	23	42
1818	26. November.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die monatlichen Anzeigen über die Preiſe auf den Getreidemärkten betr. (Nr. 19,588).	24	42
1819	10. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Geſetz- und allgemeine Intelligenzblatt betr. (Nr. 18,059).	90	91
1819	13. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einſendung der monatlichen Ueberſichtstabellen, die Preiſe des Getreides und der Lebensmittel betr. (Nr. 3847).	25	43
1819	20. Mai.	Miniſterial-Entſchließungen (des Innern), die Bekanntmachungen der Abweſenheits-Erklärungen betr. (Nr. 2858).	137	130
1819	9. November.	Bekanntmachung der Königlichen Central-Verwaltung, die Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr.	56	56
1820	15. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Geſetz- und Intelligenzblätter für Gemeinden betr. (Nr. 16,398).	91	91
1820	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die mit dem allgemeinen Intelligenzblatte erſcheinenden Steckbriefe betr.	26	43
1820	21. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bekanntmachungen des Curſes der bayeriſchen Staats-Papiere betr. (Nr. 10,188).	138	131
1820	23. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr. (vide Entſchließung der Regierung des Rezatkreiſes vom 30. September 1820).	86	88

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	30. September.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. Innern), die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr.	85	88
1820	30. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern betr.	10	28
1821	19. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr. (Nr. 2535).	92	92
1821	2. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr. (Nr. 9309).	93	93
1823	1. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zeitungs-Inſerate betr.	139	131
1823	8. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreibgebühren bei dem geheimen Taxamte betr.	27	43
1823	14. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Abnahme von Wochenblättern betr. (Nr. 18,009).	109	107
1824	26. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Finanzen), die Einſendungen von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.	16	34
1824	24. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Allerhöchſte Verordnung vom 30. September 1806, die Ausſchreibgebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	28	44
1824	30. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bevölkerungs-Anzeigen betr.	110	107
1824	18. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr. (Nr. 2067).	37	56
1825	18. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr. (Nr. 18,950).	38	57
1825	18. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreiſes betr.	64	76
1825	4. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Druck des Geſetz- und Regierungsblattes betr.	17	35
1825	21. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Einrückungen in das Regierungsblatt betr. (Nr. 17,777).	97	97
1826	13. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Pränumeration betr. (Nr. 33,279).	39	58

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	17. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) Pränumerationen betr. (Nr. 25540).	40	59
1826	26. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die künftige Spedition des Regierungsblattes betr.	41	60
1826	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Verſendung des Regierungsblattes betr.	42	61
1826	12. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſendnng des Regierungsblattes betr. (Nr. 6151).	42	61
1826	21. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Abgabe der Regierungsblätter vom Jahre 1826 an die Pfarrämter betr. (Nr. 10008).	65	77
1826	25. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr.	43	62
1826	28. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr. (Nro. 14574).	44	65
1826	31. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Verſendung des Geſetz- und Regierungsblattes betr. (Nr. 15449).	45	65
1826	4. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſendung der Geſetz- und Regierungsblätter betr. (Nr. 15501).	46	66
1826	9. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Haltung der Regierungsblätter betr. (Nr. 17618).	54	70
1827	11. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſendung der Königlich Bayeriſchen Regierungsblätter betr. (Nr. 178).	47	66
1827	19. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Haltung der Regierungsblätter durch Pfarreien betr. (Nr. 18655).	48	67
1827	5. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die unentgeldliche Abgabe eines Exemplares des Regierungs- und Geſetzblattes an das General-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins betr. (Nr. 1299).	87	89
1827	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die fernere unentgeldliche Abgabe eines Exemplares des Geſetz- und Regierungsblattes zur Königlichen Hofbibliothek betr. (Nr. 1594).	78	85
1827	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Generalogiſche Anzeigen betr. (6897).	111	108
1827	17. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Geſetz- und Regierungsblatt für das Königlich proteſtantiſche Conſiſtorium zu Ansbach betr. (Nr. 5829).	66	77
1827	1. September.	Miniſterial-Entſchließung des Innern), die Haltung des		

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
		Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, Pfarreien und Gemeinden betr. (Nr. 13410).	67	78
1827	14. September.	Miniſterial-Entſchließung des (Innern), die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr. (Nr. 13773).	75	84
1827	23. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Finanzen), das Hof- und Staatshandbuch für 1828 betr.	125	120
1828	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreiſes betr. (Nr. 1377).	68	79
1828	27. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Correctur des Regierungsblattes betr. (Nr. 17380).	18	36
1829	30. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen betr. (vide Regierungsentſchl. des Oberdonaukr. v. 6. Juli 1829).	98	98
1829	6. Juli.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, K. d. J.) die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen betr. (Nr. 22343).	98	98
1829	14. Juli.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, K. d. J.), die Aufbewahrung der Geſetz-, Regierungs-, dann Kreisintelligenzblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betr. (Nr. 20148).	69	79
1829	9. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Kunſt- und Gewerbsblatt betr. (Nr. 12967).	118	115
1829	21. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Fonds des Kreis-Intelligenzblattes betr. (13763).	99	99
1829	27. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung der Redaction der hieſigen politiſchen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien-Beſchreibungen betr. (Nr. 14320).	140	132
1830	12. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den exponirten Pfarrvikar zu N. betr.	70	81
1830	8. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Kreis-Intelligenzblätter betr. (Nr. 3502.)	100	99
1830	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde-Vorſtellung des vormaligen Senators N. zu Nürnberg wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfaſſungs-Urkunde geſchützten gutsherrlichen Rechte betr. (Nr. 8849).	76	84
1830	19. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Einſendung von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.	29	74

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	12. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Spedition der Geſetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 21365).	79	86
1831	5. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Spedition der Geſetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 1384).	80	86
1831	9. März.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Spedition der Geſetz= und Regierungsblätter betr. (Nr. 3329).	81	87
1832	17. Februar.	Inſtruction für die Redaction des Geſetz= und des Regierungsblattes.	19	56
1832	17. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Kreisintelligenzblätter betr.	101	99
1832	20. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Erhebung der Einrückungsgebühren in das Kreis=Intelligenzblatt in Zolldefraudationsſachen betr. (Nr. 2042).	102	100
1832	29. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), das von dem Central=Verwaltungs=Ausſchuſſe des polytechniſchen Vereins dahier herausgegebene Kunſt= und Gewerbsblatt betr. (Nr. 11937).	119	115
1832	3. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern und der Finanzen), die Regie des Bayeriſchen Regierungsblattes betr. (Nr. 20547).	49	68
1832	28. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeußern) Regie des Bayeriſchen Regierungsblattes und den Bedarf an Regierungsblättern pro 1833 betr.	50	68
1832	12. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern) die Abgabe einiger Exemplare der Landtagsabſchiede enthaltenden Regierungsblätter betr. (Nr. 26912).	51	91
1832	24. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Begründung eines allgemeinen Anzeigers betr.	113	110
1833	17. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betr.	114	111
1833	20. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Beſtellung des Regierungs= und Geſetzblattes betr. (Nr. 27929).	55	71
1833	13. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), den Ertrag der Kreis=Intelligenzblätter betr. (25115).	103	101
1833	19. April.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Abgabe eines Exemplares von Regierungsblättern an das Decanat Nördlingen betr.	71	81
1833	4. Juni.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Superreviſions=Erinnerungen über die Rechnung des Kreisintelligenzblattes für 18$\frac{31}{32}$ betr. (Nr. 13713).	104	103

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	16. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den allgemeinen Anzeiger betr. (Nr. 7897).	115	112
1834	16. Mai.	Miniſterial-Entſchließung des Innern, die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage im Kalenderverzeichniſſe der Vereinsſtaaten betr. (Nr. 13539).	128	124
1835	21. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſendung der Ankündigung des Beiblattes des Kunſt- und Gewerbsblattes des polytechniſchen Vereins für das Königreich Bayern betr. (Nr. 4499).	120	116
1835	21. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsſtaaten betr. (Nr. 5323).	129	125
1835	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsſtaaten betr. (Nr. 9152).	130	125
1835	13. April.	Allerhöchſte Entſchließung, die Dienſtesclaſſe des Redacteurs des Geſetz- und Regierungsblattes betr. (Nr. 479).	20	40
1835	11. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr. (Nr. 25864).	72	82
1835	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortiſation der Staatsobligationen der Stiftungen, behufs der Mobiliſirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeigeblättern betr. (Nr. 35970).	116	113
1836	22. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufnahme der Verzeichniſſe der Meſſen-, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereins-Staaten in die Kalender betr. (Nr. 21968).	131	126
1836	22. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Aufnahme des Verzeichniſſes der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den benachbarten churheſſiſchen Landestheilen in die Kalender betr.	132	127
1836	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Mittheilung principieller Ausſchreibungen an die Diſtricts- und Ortspolizei-Behörden durch die Intelligenzblätter, dann der nicht zur allgemeinen Veröffentlichung geeigneten durch beſondere Beilagen zu jenen Blättern betr.	105	104
1836	23. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Central-Strafanſtalt Kaiſerslautern betr.	86	89
1836	4. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Kundgabe der principiellen Entſchließungen durch die Extra-Beilagen zu den Kreisintelligenzblättern nach Maaßgabe der Entſchließung vom 8. März 1836 (Nr. 30846). betr.	106	105

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	1. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verſendung der Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreisintelligenzblatt betr. (Nr. 32492.)	107	105
1837	28. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Recurs der Buchdruckers-Wittwe N. reſp. ihres Sohnes wegen des Verbotes amtliche Bekanntmachungen durch das dortige Localblatt zu promulgiren betr. (Nr. 8333).	112	108
1837	14. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern) die Mittheilung principieller Ausſchreibungen an die Diſtricts- und Ortspolizei-Behörden durch das Intelligenzblatt betr. (Nr. 29014).	108	106
1837	15. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr. (30230).	50	47
1837	21. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.	51	48
1837	27. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr. (Nr. 866).	51	48

Erſter Abſchnitt.

Geſetz- und Regierungs-Blatt.

I. Einführung.

§. 1.

(Generalverordnung, rückſichtlich des neuen einzuführenden churpfalzbayeriſchen Regierungs- und Intelligenzblattes betr.)

M. J. Ch.

Entbieten Jedermann Unſern Gruß und Gnade zuvor!

Wir haben Uns vermöge der von Unſerer höchſten Stelle unterm 30. Juli und 21. September abhin erlaſſenen gnädigſten Reſcripten entſchloſſen, künftig Unſere, das allgemeine Beſte betreffenden Landesgeſetze und Verordnungen aller Gattungen, ſo wie alle andere von Unſern Landesſtellen in Unſern herobern Churlanden ergehende Ausſchreibungen und andere einſchlägige Artikel unter Leitung und Aufſicht Unſerer General-Landes-Direction allhier durch das hierzu ganz geeignete, hieſige privilegirte Intelligenzblatt auf dem zweckmäßigſten Wege öffentlich bekannt machen, und Unſern Collegien, ſo übrigen gefreiten Aemtern, dann den Land- und Pfleggerichtern mittheilen, dieſen letztern aber ſowohl für ſich ſelbſt, als auch für die ſämmtlichen incorporirten Klöſter, Hofmärkte, Edelſitze, Städte, Märkte, ſo andere betheiligte Ortſchaften die allgemein verbindlichen Mandata, in einem beſondern Bogen abgedruckt, jedes Orts mit einem Exemplar zur Erſparung größerer Koſten der weitern Verſendung willen durch Unſer hieſiges Expeditionsamt der General-Landes-Direction zufertigen zu laſſen.

Indem nun auf dieſe Art dieſes von ſeinem Urſprunge an officielle Blatt mit Unſerer Regie-

rung in noch unmittelbarere Verbindung kommt; ſo ſoll daſſelbe mit Anfang des künftigen Jahres den Titel: Churpfalzbayeriſches Regierungs = und Intelligenzblatt führen, und von Jedermann in dieſer Eigenſchaft anerkannt, folglich die darin enthaltenen landesherrlichen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen als geſetzmäßig publicirt angeſehen werden.

In Fällen, wo die Verordnungen nach dem Herkommen affigirt werden müſſen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abſchriften ſelbſt machen zu laſſen. Unſern ſämmtlichen Beamten aber befehlen Wir hiemit gnädigſt, die ihnen wie bisher durch die Spedition des hieſigen Intelligenzcomtoirs zukommenden, ſolche Unſere officielle Regierungs = und Intelligenzblätter fleißig zuſammen zu halten, und nach den Jahrgängen in den Regiſtraturen in beſondern Bänden zu hinterlegen. Wo aber eine Verordnung noch beſonders in einem Act einſchlägig iſt, ſoll ein Blatt zum Act gelegt, und darauf angemerkt werden, in welchem Bande des Jahrganges, und auf welcher Seite des Intelligenzblattes, die dahin einſchlägige Verordnung zu finden ſey.

Die Gegenſtände dieſes officiellen öffentlichen Regierungs = und Intelligenzblattes, welche der Verleger deßwegen jedesmal und ungeſäumt vor allen einzurücken hat, ſind folgende:

I. Alle Unſere landesherrlichen allgemeinen Verordnungen, Verrufe und Bekanntmachungen in Juſtiz=, Landes=, Polizei=, Finanz=, Militär= und geiſtlichen Gegenſtänden:

II. Alle Beförderungen und Veränderungen, welche in Civil= und Militärdienſten, ſo wie in geiſtlichen Stellen im ganzen Lande vorgehen.

III. Die in dieſen Stellen ſich ergebenden Vacaturen, damit bei Wiederbeſetzung die Concurrenz tauglicher Bewerber, und hiedurch die Auswahl erweitert werde.

IV. Die Erinnerungen der Polizeidirection in hieſiger Stadt, in ſo ferne ſie nicht bloße Localverhältniſſe betreffen.

V. Die Getreidpreiſe der inländiſchen Schrannen, und der nächſtbenachbarten Schrannenplätze mit Reduction auf diesländiſches Getreid=Schäffel=Maaß und bayeriſchen Münzfuß in tabellariſcher Ueberſicht.

VI. Die Salzpreiſe in den verſchiedenen Legſtätten.

VII. Die Bekanntmachung der Preiſe und Courszettel von den intereſſanteſten Handelsplätzen.

VIII. Nachrichten von dem Fallen und Steigen der Frachtlöhnungen zu Waſſer und zu Lande.

IX. Anzeige inländiſcher Fabrikatenpreiſe mit Bemerkungen der Qualität, Breite, Länge und des Gewichtes.

X. Münz=Evalvationen und Inſinuationen des General=Münz=Wardeins.

XI. Bevölkerungsliſten.

XII. Geburts=, Trauungs= und Todtenliſten in tabellariſcher Ueberſicht.

XIII. Oeffentliche Feilbietungen ſolcher Artikel, welche vor der Ausfuhr dem inländiſchen Publikum angezeigt werden müſſen.

XIV. Anzeigen von Verſteigerungen bei Unſern Cameral = und Militärämtern.

XV. Alle gerichtliche Inſinuationen, Edictalcitationen, Steckbriefe, Warnungen und dergleichen.

Uebrigens bleibt es Unſerer General-Landesdirection allemal überlaſſen, nach Ermeſſen dieſem zu ihrem Gebrauche immer offenen Blatte alle jene Nachrichten einverleiben zu laſſen, welche auf öffentliche Anſtalten Bezug haben, und zur allgemeinen Kenntniß geeignet ſind: z. B. Anfragen und Bemerkungen, welche die Staatsverwaltung zur Vorbereitung ihrer Verfügungen zu eröffnen für gut findet, die darauf einkommenden Antworten und Erinnerungen, und was ſie übrigens noch einzurücken in einzelnen Fällen nützlich oder nöthig finden würde, zu dem Ende ſie anvor zur Prüfung vorzulegen ſind.

Es hat ſich alſo Jedermann hierauf gehorſamſt zu achten.

München, den 5. October 1799.

Churpfalzbayeriſches Reg.=Bl. v. J. 1799. St. 45.

§. 2.

(Die Cenſur über das Regierungs= und Intelligenzblatt betr.)

Auf die geſchehene Vorlage des von Unſerer General-Landes = Direction mit Bericht vom 23. October eingeſendeten Protocolls haben Wir wegen des künftig beſonders herauszugebenden Regierungsblattes wiederholt beſchloſſen, daß in daſſelbe künftig nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſetze, Regierungs-Bekanntmachungen und ſtatiſtiſchen Bemerkungen aufgenommen werden ſollen; die Cenſur über das Regierungs = und auch über das Intelligenzblatt ſolle dem Director der erſten Deputation Unſerer G. L. Direction, Adam Freiherrn von Aretin übertragen, und ihm überlaſſen werden, nöthigenfalls das Geſchäft mit dem Director der vierten Deputation, Mathias Flurl, zu theilen, auch Jemand in Vorſchlag zu bringen, welchem die Redaction des Regierungsblattes unter ſeiner Aufſicht übertragen werden könnte. In Fällen, wo gedachter Director Freiherr von Aretin eine höhere Entſcheidung einzuziehen veranlaßt glaubt, hat er ſolche bei dem Chef jenes Miniſterial-Departement zu erholen, wo der Gegenſtand, über welchen Zweifel entſteht, einſchlägt.

Unſere General-Landes-Direction hat nach dieſen Beſtimmungen das Weitere zu verfügen, und mit dem Profeſſor und Buchführer Strobel wegen des Debits der Spedition, und der Abnahme das Weitere ſo zu reguliren, wie es dem Intereſſe der churfürſtlichen Aeraria am angemeſſenſten iſt.

München, den 23. Nov. 1801.

M. G. S. v. J. 1802. B. II. Nro. 122. S. 229.

§. 3.

(Das Regierungs = und Intelligenzblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſter Entſchließungen vom 17. October

und 23. November in Rückſicht des Regierungs- und Intelligenzblatts nachfolgende Abänderungen zu treffen, Sich bewogen gefunden:

1) Von dem Jahre 1802 erſcheint ein eigenes Regierungsblatt, welches nur die landesherrlichen Verordnungen, Geſetze, Bekanntmachungen der Regierung und ſtatiſtiſche Behelfe, ohne Beimiſchung von fremden Aufſätzen und Privatgegenſtänden enthalten ſoll.

2) Dem Verleger dieſes Blattes, Profeſſor und Buchhändler Strobl, bleibt freigeſtellt, ein abgeſondertes Intelligenzblatt unter der vorgeſchriebenen Cenſur herauszugeben.

3) Es iſt demſelben überlaſſen, in dieſes die Edictalcitationen, Steckbriefe, Proclamen und andere Bekanntmachungen der gerichtlichen Behörden aufzunehmen, für welche noch ferners die gewöhnlichen Einrückungsgebühren bezahlt werden müſſen.

4) Jedoch werden ſämmtliche dieſe gerichtlichen Bekanntmachungen auch auf beſondern Blättern gedruckt und denjenigen Exemplarien des Regierungsblattes als Beilage angeführt, welche von dem Expeditionsamte der churfürſtlichen General-Landes-Direction an die churfürſtlichen Stellen und Aemter verſendet werden.

5) Wegen der ſchnellern Verſendung durch die gewöhnlich gegen Ende der Woche von hier abgehenden Landboten wird künftig das Regierungsblatt jedesmal am Mittwoch erſcheinen.

6) So wie die churfürſtlichen Beamten durch frühere Bekanntmachungen bereits aufgerufen worden, die Mittel an Handen zu geben, auf welche ſchnellſte und ſicherſte Art ihnen das Regierungsblatt zugeſendet werden könne; ſo haben ſie auch im Fall des Ausbleibens eines Stücks alsbald die Anzeige an dießortiges Expeditionsamt zu machen, damit die Unterſuchung veranlaßt werden könne, aus weſſen Verſchulden ſolches geſchehen ſey.

7) Durch das hieſige Oberpoſtamt iſt bereits die Einleitung getroffen worden, daß auf allen Poſtſtationen die Blätter richtig und ſchnell beſorgt werden. Ebenſo iſt aber auch den Gerichts- und Landboten der ſtrengſte Auftrag zu ertheilen, dieſelben jedesmal ſicher und ſchleunig zu beſtellen.

8) Wenn ein Beamter dieſes zur förmlichen Publication der Geſetze und Verordnungen beſtimmte Regierungsblatt am Ende des Jahrs nicht vollſtändig geſammelt, und gebunden zur Aufbewahrung in der Regiſtratur aufgeſtellt hat; ſo wird der Abgang auf deſſen perſönliche Koſten erſetzt, und hieranf bei allen Amtsunterſuchungen und Extraditionen Rückſicht genommen werden.

Hiernach wiſſen ſich die Behörden zu achten.

München, den 2. December 1801.

Churfürſtliche General-Land-Direction.

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1801. St. 50. S. 789.

§. 4.

(Das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Vermöge gnädigſter General=Verordnung vom 5. October 1799 (Münchner=Intelligenzblatt 1799 N. 45 S. 723—726) wurde das Münchner=Intelligenzblatt als officielles Regierungs = und Intelligenzblatt erklärt, und um daſſelbe ſeiner Beſtimmung näher zu bringen, gemäß höchſter Entſchließungen vom 17. October und 23. November 1801 (S. Regierungs = und Intelligenzblatt 1801 N. 50. S. 789—790) weiters verordnet, daß das Regierungsblatt von dem Intelligenzblatte vollkommen getrennt werden ſolle.

Damit nun über den Zweck und die Einrichtung des von nun an ganz officiellen Regierungsblattes kein Anſtand oder Zweifel übrig bleibe, und alle Behörden, Aemter und Unterthanen ſich genau hienach zu achten wiſſen, ſo will man zur nähern Ueberſicht folgende Verfügungen wiederholen:

1) Durch das unter Leitung und Beſorgung der Churfürſtlichen General=Landes=Direction erſcheinende Regierungsblatt werden alle landesherrlichen Verordnungen, Geſetze und allgemeine Aufträge öffentlich bekannt gemacht, und ſind als geſetzmäßig publicirt anzuſehen.

2) Den Churfürſtlichen Collegien, Stellen, Landgerichten und Cammeralämtern wird das Regierungsblatt durch das diesſeitige Expeditionsamt zugeſendet.

3) So oft es bei allgemeinen Verordnungen für nöthig gefunden wird, ſollen noch beſondere Abdrücke hievon gemacht, und die erforderliche Anzahl Exemplaren den Churfürſtlichen Landgerichten zur Mittheilung an die Incorporationsortſchaften zugeſendet werden.

4) In Fällen, wo die Verordnungen angeheftet werden müſſen, oder in mehreren Exemplarien nothwendig wären, haben die Aemter dazu die Abſchriften aus dem Regierungsblatte ſelbſt machen zu laſſen.

5) Wenn eine Verordnung oder Bekanntmachung in einen beſondern Act einſchlägt, ſo iſt demſelben ein Blatt beizulegen, worauf bemerkt iſt, in welchem Jahrgange und Stücke des Regierungsblattes die Verordnungen zu finden ſeyen.

6) Sämmtliche Stücke des Regierungsblattes ſind fleißig zuſammen zu halten, und am Ende des Jahres vollſtändig geſammelt und gebunden in jeder Amtsregiſtratur aufzuſtellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, ſondern bei jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten perſönliche Koſten erſetzt, und hierauf bei allen Amtsunterſuchungen und Extraditionen genaue Rückſicht genommen werden ſolle.

7) Eben ſo ſind die beſonderen Beilagen, in welchen ſich die Edictal-Citationen, Steckbriefe, Proclamen und andere gerichtliche Bekanntmachungen befinden, fleißig zu ſammeln, und dem Regierungsblatte beizubinden.

8) Obſchon übrigens dem Buchhändler Strobel, welchem der Verlag des Regierungsblattes überlaſſen iſt, bewilligt wurde noch daneben ein beſonderes Intelligenzblatt herauszuge=

ben, ſo hat doch daſſelbe mit dem gegenwärtigen officiellen Regierungsblatte gar keine Verbindung.

München am 23. December 1801.

Churfürſtliche General-Landes-Direction.

Churpfalzbayeriſches Reggsbl. v. J. 1802. St. 1. S. 1.

§. 5.

(Das Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Seine Churfürſtlichen Durchlaucht haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die bisher eingeführten Provincial-Regierungsblätter in ein allgemeines officielles Regierungsblatt vereinigen, und dieſe Veränderung mit dem Anfange des nächſt bevorſtehenden Kalenderjahres in Vollzug ſetzen zu laſſen.

Höchſtdieſelben haben in dieſer Rückſicht insbeſondere verordnet:

1) Das officielle Regierungsblatt erſcheint mit dem 1. Januar 1806 unter der Firma: „Churpfalzbayeriſches Regierungsblatt" in der Reſidenzſtadt München.

2) Alle Provincial-Regierungsblätter hören mit dem December l. Js. auf, und ſämmtliche obere Landesſtellen haben ihre Bekanntmachungen, Beförderungen und andere officielle Proclamationen an die gnädigſt beſtimmte Redaction des Churpfalzbayeriſchen Regierungsblattes zu befördern.

3) Da das officielle Regierungsblatt nicht nur den Landesſtellen und Beamten, ſondern auch allen Unterthanen unentbehrlich iſt, ſo ſollen ſämmtliche Gemeinden und Pfarrer das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Koſten, dieſe aber aus den Mitteln der Kirchen anſchaffen.

4) Die Pfarrer ſollen das aus Kirchenmitteln angeſchaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Acten ſorgfältig bewahren, und die Churfürſtlichen Landgerichte haben bei Sterbfällen ihre beſondere Aufmerkſamkeit dahin zu richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbſchaftsmaſſe vergütet und erſetzt werden.

5) Der Preis des Regierungsblattes iſt für das künftige Jahr auf 4 fl. beſtimmt, und von den betreffenden Amtsſtellen, Gemeinden und Pfarreien zu pränumeriren.

Dieſe landesherrlichen Beſtimmungen werden hiedurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 13. December 1805.

Churfürſtliches General-Landes-Commiſſariat.

Churpfalzbayeriſches Reggsbl. v. J. 1805. St. 52. S. 1264.

§. 6.

(Das Regierungsblatt betr.)

M. J. K.

Wir Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden, König von Bayern, des heiligen römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Wir haben Uns beim Antritte Unſerer Regierung bewogen gefunden, Unſere landesherrliche Verordnungen in Bayern durch ein officielles Regierungsblatt bekannt zu machen, um nicht nur allen Landesſtellen, ſondern auch Unſern getreuen Unterthanen eine genauere Ueberſicht aller Landesgeſetze zu verſchaffen.

Ueberzeugt von den mannichfaltigen Vortheilen dieſer Anſtalt, haben Wir Unſern äußern Provinzen in Franken, Schwaben, der obern Pfalz und Neuburg ähnliche Regierungsblätter gnädigſt bewilliget, welche ſeit dem Jahre 1803 unter der Leitung und Aufſicht Unſerer Provinzial=Landes=Directionen erſchienen ſind, und auf die Organiſation der Staatsverwaltung den wohlthätigſten Einfluß bewirken.

Da indeſſen die Organiſation Unſerer Provinzen größtentheils vollendet iſt, da die gleichzeitige Exiſtenz der verſchiedenen Provincial=Regierungsblätter in der Folge entweder überflüſſig werden, oder die nothwendige Einheit der Staatsgrundſätze ſtören müßte, da der Zweck eines officiellen Regierungsblattes nur durch eine ſtrenge und ſyſtematiſche Ordnung ſeines Gehaltes erreicht werden kann, ſo haben Wir beſchloſſen, daß die bisher eingeführten Provincial=Regierungsblätter in ein allgemeines officielles Regierungsblatt vereiniget werden ſollen.

Wir verordnen daher hiermit:

1) Daß das officielle Regierungsblatt mit dem 1. Januar 1806 unter der unmittelbaren Aufſicht Unſers geheimen Miniſterial=Departements der auswärtigen Angelegenheiten erſcheinen, und den Titel:

„Königlich bayeriſches Regierungsblatt“ führen ſoll.

2) Die Provincial = Regierungsblätter zu München, Amberg, Neuburg, Würzburg und Ulm ſchließen ſich mit dem Ende des verfloſſenen Jahrs, und Unſere General=Landes=Commiſſariate haben deßfalls die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu erlaſſen.

3) Der Inhalt des allgemeinen Regierungsblattes wird ſich genau nach jenen Grundlinien beſchränken, welche Wir bereits im Jahre 1799 und 1801 für das officielle Regierungsblatt vorgezeichnet haben.

4) Daſſelbe enthält alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und officielle Proclamationen der einzelnen General=Landes=Commiſſariate und Provincial=Landes=Directionen.

5) Da das officielle Regierungsblatt nicht nur Unſern Landesſtellen und Beamten, ſondern auch allen Unterthanen unentbehrlich iſt, ſo verordnen Wir hiemit ferner, daß ſämmtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterſchied der Confeſſion das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Koſten, die letztern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten ſollen.

6) Das Exemplar einer jeden Gemeinde iſt ſorgfältig zu ſammeln, am Ende des Jahrs binden zu laſſen und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeibehörden ſollen ſich von der Vollſtändigkeit deſſelben von Zeit zu Zeit überzeugen.

7) Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeſchaffte Exemplar unter ihren Pfarracten pflichtmäßig zu bewahren, und die königlichen Landgerichte werden bei Sterbfällen und Inventuren ihre beſondere Aufmerkſamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbſchaftsmaſſe erſetzt oder vergütet werden.

8) Da dieſes allgemeine Regierungsblatt künftig als das einzige Organ Unſerer landesherrlichen Verordnungen zu betrachten iſt, ſo ſind alle darin enthaltenen Verfügungen, geſetzliche Weiſungen und Aufträge von ſämmtlichen Unterthanen ungeſäumt zu befolgen.

9) Die in dem Regierungsblatte enthaltenen Verordnungen und Geſetze ſollen in keinem andern öffentlichen Blatte Unſerer ſämmtlichen Provinzen ausführlich abgedruckt, ſondern nur allenfalls der kurze Inhalt derſelben angezeigt werden.

10) Wir wollen jedoch durch die Beſtimmung eines einzigen officiellen Regierungsblattes die gleichzeitige Exiſtenz der Provincial-Intelligenzblätter nicht ausgeſchloſſen haben, ſondern werden vielmehr mit beſonderem Vergnügen bemerken, wenn thätige Privatunternehmer dieſen Weg ergreifen, gemeinnützige Kenntniſſe zu verbreiten, um die Bildung des Volkes zu befördern.

11) In keinem Falle aber können Wir geſtatten, daß dieſe Intelligenzblätter als officielle Schriften behandelt werden.

12) Uebrigens beſtätigen und erneuern Wir die für Unſere ſämmtlichen Staatsdiener und Beamten in Betreff des Regierungsblattes erlaſſenen Vorſchriften hiemit ausdrücklich.

München, den 1. Januar 1806.

(Reg. Bl. v. J. 1806. St. 1. S. 4.)

§. 7.

(Das allgemeine Regierungsblatt und die Bekanntmachung der königlichen Verordnungen betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns veranlaßt, wiederholt Unſeren beſtimmten Befehl zu eröffnen, daß das allgemeine Regierungsblatt als das einzige Organ Unſerer landesherrlichen Verordnungen in ſämmtlichen Unſern Provinzen angeſehen und von allen hohen und niedern Behörden und allen Unterthanen die darin enthaltenen Verfügungen, Aufträge und Verordnungen eben ſo pflichtſchuldigſt befolgt werden ſollen, als wenn ſie an dieſelben beſonders ausgeſchrieben oder ſonſt eigens verkündet worden wären.

München den 14. April 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 18. S. 697.

§. 8.

(Die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen durch das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die am 14. April 1807 (Regierungsblatt St. XVIII. Seite 697) erlaſſene allerhöchſte Verordnung, die Bekanntmachung der Königlichen Verordnungen betreffend, wird zur Beſeitigung aller ſich hierüber erhebender Anſtände hiedurch wiederholt in dem Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht *).

München den 2. Januar 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1812. St. III. S. 169.

§. 9.

(Die Umänderung des Regierungsblattes zu einer Sammlung der Geſetze und Verordnungen und die Einführung eines Allgemeinen Intelligenz=Blattes betr.)

M. J. K.

Wir haben, in der Abſicht, das bisherige Regierungsblatt auf ſeine eigentliche Beſtimmung zurückzuführen, die fremdartigen Beſtandtheile davon auszuſcheiden, und dadurch die Ueberſicht der Geſetze und Verordnungen auf der einen, und der übrigen zur allgemeinen öffentlichen Kunde geeigneten Verwaltungs=Verfügungen auf der andern Seite zu vereinfachen und zu erleichtern, auf den Antrag Unſers Staats=Miniſteriums des Innern, und nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes beſchloſſen, und verordnen:

Art. I.

An die Stelle des Regierungsblattes treten mit dem Anfange des kommenden Jahres 1818 ein Blatt unter dem Titel: Geſetzblatt für das Königreich Bayern, und neben dieſer Sammlung ein eigenes und geſondertes Allgemeines Intelligenz=Blatt.

Art. II.

Das Geſetzblatt ſoll enthalten:

1) alle neuen organiſchen Einrichtungen der Beſtandtheile und Verfaſſungen des Reichs, der öffentlichen Stellen und Behörden, und der allgemeinen öffentlichen Verwaltungs=Anſtalten, nebſt den dießfallſigen allgemeinen Inſtructionen;

2) alle für das Reich geltenden Geſetze und Verordnungen in den verſchiedenen Fächern der Staatsverwaltung, mit den damit in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehenden ergänzenden Inſtructionen; alle authentiſchen Erläuterungen und nähern Beſtimmungen jener Geſetze

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

und Verordnungen, ſo wie die Beſchlüſſe über deren allenfallſige Abänderungen, Aufhebungen oder Ausdehnung auf neue Gebietstheile;

3) die Patente zur Verkündung neuer Civil-, Criminal- und Polizeigeſetzbücher;

4) die mit auswärtigen Mächten geſchloſſenen Verträge, welche durch unſere Sanction zu Staatsgeſetzen erhoben werden; und alle öffentlichen Declarationen über auswärtige, ſowie über innere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe.

Art. III.

Die bisherigen übrigen Artikel des Regierungsblattes gehen in das allgemeine Intelligenzblatt über. Namentlich ſind in daſſelbe aufzunehmen:

1) eine an die Spitze des Blattes zu ſetzende kurze Anzeige über den Inhalt des jedesmaligen neueſten Stückes des Geſetzblattes;

2) die Verkündung der merkwürdigen Ereigniſſe in Unſerm Hauſe, z. B. Geburten, Verlobungen, Vermählungen u. ſ. w.;

3) Allerhöchſte Entſchließungen und Befehle, welche ihrem Zwecke und Inhalte nach, zur Aufnahme in die Geſetzſammlung nicht geeignet ſind, aber doch förmlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen: insbeſondere Erinnerungen an ſchon beſtehende Geſetze und Verordnungen, inſtructive Anweiſungen zur ſichern und zweckmäßigen Vollziehung derſelben, und zur Beſeitigung der entgegenſtehenden Hinderniſſe, ſoferne jene inſtructiven Weiſungen nicht mit den Geſetzen und Verordnungen ſelbſt als ergänzende Beſtandtheile derſelben erſcheinen; Ausſchreibungen allgemeiner oder beſonderer Umlagen; Privilegien für neue Erfindungen u. ſ. w.;

4) Bekanntmachungen Unſerer Staatsminiſterien über Angelegenheiten ihres Reſſorts, und allgemeine zur öffentlichen Wiſſenſchaft geeignete Weiſungen derſelben an die nachgeordneten Kreisſtellen;

5) Bekanntmachungen der in der Staatsrathscommiſſion entſchiedenen Recursgegenſtände;

6) Bekanntmachungen der centraliſirten Stellen und Anſtalten, namentlich: die Beſtimmung der Poſttaxen und Poſtcurſe; die Jahresrechnungen des Central-Rechnungs-Commiſſariats in Sachen der allgemeinen Brandverſicherung; die Ausſchreibungen der Staatsſchuldentilgungscommiſſion, des Hauptmünzamtes; des Oberadminiſtrativ-Collegiums der Armee u. ſ. w.;

7) Allgemeine Kundmachungen Unſerer Academie der Künſte und Wiſſenſchaften, und die Lectionscataloge der Univerſitäten;

8) Bekanntmachungen der obern Kreisſtellen über Gegenſtände, welche nicht blos für einen einzelnen Bezirk oder Kreis, ſondern auch für andere, und beſonders angränzende Kreiſe und Bezirke Intereſſe haben, und ſonach eine weitere Verbreitung fordern;

9) Bekanntmachungen öffentlicher Prüfungen für die Candidaten der verſchiedenen Dienſteszweige;

10) Erledigungen von Beneficien und Pfarreien; Verleihungen derſelben; Verleihungen allgemeiner Stipendien;

11) Dienſtesnachrichten; Nekrologe vorzüglich verdienter Staatsdiener; Militärbeförderungen;

12) Auszüge aus der Adelsmatrikel; Nachrichten von Standeserhöhungen, Auszeichnungen, Orden, Titeln, Belohnungen und Belobungen edler und wohlthätiger Handlungen;

13) Nachrichten von Ertheilung der Großjährigkeit u. d. gl.;

14) Notizen über die Landwehr;

15) Vermiſchte Notizen, namentlich ſtatiſtiſche Angaben, Ueberſichten der Getreidepreiſe auf den Hauptmärkten, der Victualienpreiſe in den Hauptſtädten, Ankündigungen von Erfindungen, u. d. gl.

Die von Nro. 3 bis 8 bezeichneten Bekanntmachungen ſollen jederzeit förmlich, mit den geſchäftsmäßigen Unterſchriften, ausgefertigt und abgedruckt werden.

Art. IV.

Ein beſonderer Anhang zum Intelligenzblatt des Reichs iſt für die Aufnahme der Steckbriefe beſtimmt, welche ein allgemeines Intereſſe haben, und zur allgemeinen Verbreitung ſich eignen.

Dieſe ſind von denjenigen Behörden, von welchen dieſelben erlaſſen werden, jedesmal ſogleich unmittelbar einzuſenden.

Art. V.

Das Geſetz = und das allgemeine Intelligenzblatt ſollen von allen Unſern Stellen und Behörden, dann von den Pfarrern und Magiſtraten der Städte gehalten; den Ruralgemeinden aber ſoll nur die Haltung des Geſetzblattes aufgetragen werden.

Art. VI.

Neben dem Geſetzblatte und dem allgemeinen Intelligenzblatte behalten die Kreis = und Localintelligenzblätter, mit Beſchränkung auf bloße Kreis = und Localangelegenheiten, ihren Fortgang.

Art. VII.

Die Redaction des Geſetzblattes und des allgemeinen Intelligenzblattes, nämlich die Sammlung der Materialien, die Zuſammenſtellung derſelben und die Beſorgung des Drucks und der Reviſion bleibt Unſerm Miniſterium des Innern übertragen.

Art. VIII.

Alle Regie = und Deconomiegegenſtände, welche auf die genannten Blätter Beziehung haben, und namentlich auch die Verſendung derſelben, ſind in den Wirkungskreis Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen gewieſen, welches dieſe Geſchäfte durch eine eigene von dem Bureau der Redaction getrennte Expedition und Verwaltung beſorgen läßt.

Art. IX.

Der Preis des Geſetzblattes wird auf zwei Gulden dreißig Kreuzer; und der Preis des

12

Allgemeinen Intelligenzblattes auf vier Gulden feſtgeſetzt, und zwar bei beiden Blättern mit Einſchluß der jährlichen Regiſter.

Art. X.

Die Gebühren, welche bis jetzt für die Ausſchreibungen im Regierungsblatte erhoben worden ſind, ſollen auch ferner für die Ausſchreibungen im Allgemeinen Intelligenzblatte im gleichen Maaße entrichtet werden.

Art. XI.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in dem erſten Stücke des Geſetzblattes ſowohl, als des Allgemeinen Intelligenzblattes für das Jahr 1818 zu Jedermanns Wiſſenſchaft abgedruckt und verkündiget werden.

München den 29. Dezember 1817.

G. Bl. v. J. 1818. St. I. pag. 5.

§. 10.

(Das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes wird angewieſen, von dem eintretenden neuen Jahr 1821 an, dem bisherigen allgemeinen Intelligenzblatte, den Titel

„Regierungs-und Intelligenzblatt für das Königreich Bayern“

vorzuſetzen.

Alle übrigen Einrichtungen bleiben unverändert.

München den 30. December 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes alſo ergangen.

II. Redaction.

§. 11.

(Die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes betreffend.)

M. J. K.

Damit auch bei der Redaction des allgemeinen Regierungsblattes das Geſchäft ſeinen ungeſtörten Gang fortnehme, ſo wollen Wir, daß es

1) bis auf weiteres bei der bisherigen Einrichtung ſein Verbleiben habe;

2) in Gegenſtänden, das Perſonal- und das Rechnungsweſen betreffend, ſind die Weiſungen von Unſerem Miniſterium der Finanzen zu erholen;

3) die Regierungsblätter ſind vor der Ausgabe Unſerm Miniſter des Innern zur Genehmigung vorzulegen;

4) die Ausfertigungen ſind in Caſſaſachen von dem Caſſier und Controlleur, in Expeditionsgegenſtänden von dem Buchhalter, in gemiſchten Sachen von dem Caſſier und Buchhalter gemeinſchaftlich zu unterzeichnen.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen laſſen Wir von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß ſetzen.

München am 5. Februar 1817.

An
die Redaction des Regierungsblattes alſo ergangen.

§. 12.

(Die künftige Stellung der Redaction des Regierungsblattes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge der ſanctionirten neuen Beſtimmungen über die Reſſortsverhältniſſe der Miniſterien iſt die Aufſicht auf das Regierungsblatt in denjenigen Beziehungen, welche die Redaction betreffen, dem Staatsminiſterium des Innern; die Leitung aller Regie- und Oeconomie-Gegenſtände aber dem Staatsminiſterium der Finanzen übertragen.

Dieſes wird der Redaction des gedachten Blattes, unter Vorbehalt näherer Vorſchriften eröffnet, um ſich hiernach zu benehmen.

Uebrigens wird hiebei vorläufig erklärt, daß die Ausfertigungen, welche von den Kreisregierungen oder ſonſtigen Stellen, oder von andern Staatsminiſterien zum Einrücken überſendet werden, wie bisher, unweigerlich aufgenommen, auch an die letztere, bei etwa ſich ergebenden Anſtänden, die geeigneten Anfragen geſtellt werden ſollen, wovon jedoch gleichzeitig bei dem Staatsminiſterium des Innern jedesmalige Anzeige zu machen iſt.

München, den 7. April 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Redaction des Regierungsblattes alſo ergangen.

§. 13.

15908. (Die Redaction des Regierungsblattes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den von Se. Majeſtät feſtgeſetzten Competenzbeſtimmungen, ſind nunmehr die Geſchäfte des bisher für das allgemeine Regierungsblatt beſtandenen Büreau in der Art vertheilt worden, daß alles, was auf die eigentliche Redaction (im ſtrengen Sinne) nämlich auf die Sammlung und Zuſammenſtellung der aufzunehmenden Materialien, und auf die Reviſion des Druckes Bezug hat, bei dem K. Staatsminiſterium des Innern; hingegen die Gegenſtände der Regie und Oeconomie, namentlich die Beſtimmung der Zahl der abzugebenden Exemplare, die Feſtſetzung des Preiſes, die Verſendung und die Verrechnung, bei dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen a) beſorgt werden.

Von dieſer Verfügung wird die Königliche Kreisregierung mit dem Anhange in Kenntniß geſetzt, daß von nun an alle Einſendungen für das Regierungsblatt, ſofern ſie in das oben bezeichnete Reſſort des k. Staatsminiſteriums des Innern einſchlagen, an die

„Redaction des Regierungsblattes,“

diejenigen hingegen, welche das gleichfalls bezeichnete Reſſort des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen berühren, an die

„Expedition und Deconomieverwaltung des Regierungsblattes“

addreſſirt werden ſollen.

Dieſe Beſtimmungen ſind auch ſämmtlichen Unterbehörden bekannt zu machen und in die Kreis-Intelligenzblätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft einzurücken.

München, den 6. Sept. 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 14.

1224. (Inſtruction für die Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

§. 1.

Die Leitung der Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes wird einem Miniſterialrathe, und zwar dermal dem Miniſterialrathe von N. übertragen, welcher den Einlauf eröff-

a) Abgeändert durch Miniſterialentſchließung v. 3. October 1832. Nr. 20547. (§. 49. unten.)

net, präſentirt, und denſelben, ſo wie die übrigen Redactionsarbeiten an die ihm untergebenen Gehilfen vertheilt.

§. 2.

Für das laufende Jahr 1818 iſt, nach dem dießfalls gemachten Vorſchlage genehm, daß der Hofrath N.

a) die Führung des Protocolls über das allgemeine Intelligenzblatt;

b) die Zuſammenſtellung der Materialien für die wochentlich auszugebenden Stücke deſſelben;

c) die Leitung des Drucks dieſes Blattes ſowohl, als des Geſetzblattes;

d) die Correctur beider Blätter;

e) die Herſtellung der Regiſter des Intelligenzblattes; und

f) die Regiſtratur dieſes letztern, beſorge.

§. 3.

Desgleichen iſt genehm, daß der geheime Kanzliſt und Secretair N.

a) zur Führung des Protocolls über das Geſetzblatt;

b) zur Zuſammenſtellung der Materialien für die einzelnen Stücke deſſelben;

c) zur Anlegung der Regiſter dazu, und

d) zur Regiſtratur des Geſetzblattes verwendet werde; auch endlich

e) dem Hofrath N. bei der Correctur beider Blätter, respect. bei der Collationirung der Abdrücke mit den Manuſcripten Beihilfe leiſte.

§. 4.

Die Protocolle, welche mit dem Calenderjahr anfangen, und mit demſelben ſchließen, ſollen enthalten:

a) den fortlaufenden Nummer der Exhibiten;

b) Monat und Tag des Einlaufs;

c) Ort und Behörde, woher ſolche gekommen;

d) Datum und Betreff;

e) Bezeichnung des Stücks des Geſetz- oder Intelligenzblattes, in welches ſolche eingerückt worden, mit Angabe der Seitenzahl, und

f) allenfallſige beſondere Bemerkungen.

§. 5.

In dieſer Art ſollen die Protocolle pünktlich und fleißig geführt werden, und der Miniſterialrath wird ſich dieſelben von Zeit zu Zeit zur Einſicht vorlegen laſſen.

§. 6.

Sobald zur Ausgabe eines Stückes des Intelligenzblattes hinlänglicher Stoff vorhanden iſt, hat der Hofrath N. die vorräthigen und zur Einrückung beſtimmten Artikel zu ordnen, und die Reihefolge auf einem Umſchlag zu begutachten, welche der Miniſterialrath nach den allenfalls nöthigen Abänderungen, mit ſeinem Vidit verſieht.

§. 7.

Ganz in gleicher Art hat ſich der geheime Kanzliſt und Secretair N. rückſichtlich des Geſetzblattes zu verhalten.

§. 8.

Ohne das Vidit des Miniſterialraths darf das Manuſcript nicht in die Druckerei gegeben, noch darf in der von ihm getroffenen Dispoſition, ohne deſſen Vorwiſſen und Einwilligung eine Abänderung gemacht werden.

§. 9.

Im Geſetzblatte ſollen die einzelnen Geſetze und Verordnungen in chronologiſcher Ordnung aufeinander folgen; im Intelligenzblatte aber ſoll diejenige Reihenfolge der Materialien beobachtet werden, welche in der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1817 angenommen iſt, und bei verſchiedenen Artikeln, die in eine und dieſelbe Abtheilung gehören, wird die Vor- oder Nachrückung durch das frühere oder ſpätere Datum entſchieden.

§. 10.

Die abgedruckten erſten Bogen werden, nach vorgenommener Correctur, dem Miniſterialrathe zur Einſicht unterſtellt, damit er ſich überzeuge, daß die von ihm gemachten Dispoſitionen befolgt worden ſind, und er hat deßhalb auch hier ſein Vidit beizuſetzen.

§. 11.

Der Hofrath N. haftet für die pünktlichſte Correctur, und hat nebſtdem auch darauf zu ſehen, daß in der Druckerei keine Verſäumniſſe zu Schulden gebracht werden, welche die Herausgabe ungebührlich verzögern.

Der Druck der Blätter wird den Buchdruckern nach der nämlichen Reihenfolge, welche mit dem Regierungsblatte beobachtet wurde, überlaſſen.

§. 12.

Der definitive Abdruck darf eher nicht geſchehen, als bis das vorſchriftmäßige Vidit des Reichsherolden-Amts, und das Expediatur des dirigirenden Miniſters erholt iſt, welches zur rechten Zeit zu bewirken, ebenfalls dem Hofrathe N. obliegt.

§. 13.

Die Tage zur Herausgabe bleiben, wie bisher, auf Mittwoch und Samſtag beſtimmt,

und es iſt Sorge zu tragen, daß dieſe Herausgabe jedesmal frühe genug vorbereitet werde, um alle Verzögerung und Stockung zu verhüten.

§. 14.

Die Manuſcripte, welche in einem Stücke des Geſetz= oder Intelligenzblattes abgedruckt ſind, werden mit den Correcturbogen dieſer Stücke in eigene Cahiers aufbewahrt, und nach der Zeitfolge reponirt.

§. 15.

Alle Rückſtände und aller Vorrath zu künftigen Einrichtungen werden ebenfalls in beſondere Cahiers geſammelt, und regiſtrirt. Der Miniſterialrath wird von Zeit zu Zeit hievon Einſicht nehmen, und Sorge tragen, daß einzelne Materialien nicht zu lange liegen bleiben, und wenn der Stoff ſich etwa häufen ſollte, ſoviel möglich immer die ältern Artikel zuerſt erledigt werden, vorbehaltlich der Rückſicht, welche dabei theils auf die Dringendheit der Gegenſtände, und theils auf die Oeconomie des Drucks zu nehmen iſt.

§. 16.

Das Geſetzblatt ſoll ein zweifaches Regiſter erhalten, namentlich

a) eine chronologiſche Inhaltsanzeige nach den fortlaufenden Nummern der Stücke, und

b) ein alphabetiſches Sachregiſter, wie es bisher bei dem Regierungsblatt üblich geweſen iſt.

§. 17.

Hingegen iſt das Intelligenzblatt mit einem dreifachen alphabetiſchen Verzeichniſſe zu verſehen, nämlich einem Orts=, Namens= nnd Sachregiſter.

§. 18.

Damit dieſe Regiſter nach dem Schluſſe des Jahres ſobald als möglich herausgegeben werden können, iſt die Einleitung zu treffen, daß jedesmal nach der Erſcheinung eines Stückes die in die Regiſter geeigneten Artikel deſſelben ausgezogen, und auf beſondere Bogen, nach der Ordnung des Alphabets vorgemerkt, und die chronologiſchen Verzeichniſſe ebenfalls ſogleich angefangen, und pünktlich fortgefahren werden.

§. 19.

Zur Beſorgung der nöthigen Gänge wird der Redaction ein Bote zugetheilt.

§. 20.

Das bei derſelben angeſtellte Perſonale ſoll überhaupt ſeine Arbeiten mit pünktlichem Fleiße verſehen, ſich denſelben, wo es zu deren Förderung nothwendig iſt, auch auſſerhalb der gewöhnlichen Canzleiſtunden unterziehen, und die ſtrengſte Verſchwiegenheit beobachten.

§. 21.

Der Hofrath N. und der geheime Kanzliſt und Secretär N. ſollen weder einen Einlauf an die Redaction öffnen, noch ohne Präſentation und Anweiſung des Miniſterialraths eintragen,

noch aus irgend einer Veranlaſſung, mit dritten nicht unmittelbar vorgeſetzten Perſonen, über die vorkommenden Geſchäfte und Ergebniſſe in Rückſprache und Verkehr treten, noch bei dritten Perſonen oder andern Behörden Anfragen machen, oder Anfragen derſelben beantworten, ohne Vorwiſſen und Auftrag des Miniſterialraths.

§. 22.

Endlich und überhaupt ſollen ſie in allen Vorkommenheiten und Zweifeln nur an dieſen allein ſich wenden, und ſich nach allen Anordnungen deſſelben richten.

München, den 16. Januar 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

§. 15.

5002. (Die Eingaben an die Redaction des Geſetz= und allgemeinen Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Redaction des Geſetz= und allgemeinen Intelligenzblattes hat den Erlaß der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes vom 5. v. M., die Bekanntmachung der Victualienpreiſe betreffend, zur Einſicht vorgelegt.

Da hiebei bemerkt wurde, daß die Königl. Regierung ſich der Befehlsform „Im Namen Seiner Königlichen Majeſtät" bediente, ſolche aber, da die Redaction der genannten beiden Blätter ein dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern angehöriges Bureau iſt, ganz ungeeignet erſcheint, ſo wird dieſelbe hierauf aufmerkſam gemacht, um in künftigen ähnlichen Fällen die fragliche Form zu unterlaſſen; ſo wie denn überhaupt die an jene Redaction gerichtete Notizen auch ohne beſonderes Begleitungsſchreiben eingeſendet werden können.

München, den 20. März 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 16.

(Die Einſendung von Mittheilung für das Königliche Regierungsblatt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1817 (Geſetzblatt Nr. 1 §§. VII und VIII vom Jahre 1818) iſt die Redaction des Geſetz= und Regierungsblattes von der Expedition und Oeconomieverwaltung dieſer Blätter geſchieden. Demzufolge gehören alle Regierungs= und Oeconomie=Gegenſtände, welche auf die Beſtellung und den Empfang dieſer Blätter Beziehung haben, der Expedition zu. Nachdem aber fortdauernd Beſtellungen, Briefe und Recla=

mationen über nicht empfangene Blätter und dergleichen an die Redaction addreſſirt werden, ſo werden die ſämmtlichen Königlichen Stellen und Behörden wiederholt auf dieſe Trennung aufmerkſam gemacht, nach welcher alle zur Aufnahme in das Königliche Regierungs = und Intelligenzblatt beſtimmte Mittheilungen an die Redaction desſelben einzuſenden, dagegen die den Bezug des Geſetz- und Regierungsblattes betreffenden Schreiben und Reclamationen an die Expedition zu addreſſiren ſind.

München, den 26. Februar 1824.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

Regierungsblatt v. J. 1824. Nro. 9 S. 124.

§. 17.

(Den Druck des Geſetz- und Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt durch vorgenommene Unterſuchung hergeſtellt, daß bei dem Drucke des 40ten Stückes des Regierungsblattes vor Kurzem ein ſehr erheblicher Fehler dadurch begangen wurde, daß der Setzer ſich erlaubte, an den bereits corrigirten und ſowohl von dem Redacteur als von dem mit der Aufſicht auf das Regierungsblatt ſpeziell beauftragten Miniſterial = Reſpicienten durchgeſehenen Probebogen eigenmächtig eine Abänderung vorzunehmen, welcher Mißgriff von dem Buchdrucker N. erſt entdeckt wurde, als ſchon einige Exemplarien des entſtellten Blattes in Umlauf gekommen waren.

Damit dergleichen Unrichtigkeiten in Zukunft um ſo beſſer verhütet werden, wird Folgendes angeordnet:

1) Jedes künftig erſcheinende Geſetz = oder Regierungsblatt iſt dem treffenden Miniſterial-Reſpicienten erſt nach vollſtändig beſorgter Correctur zur Durchſicht und Unterzeichnung vorzulegen.

2) Sobald dieſe Unterſchrift erfolgt iſt, darf ohne Vorwiſſen des Reſpicienten von Niemand als von dem Staatsminiſter des Innern, wenn derſelbe ſich fragliche Blätter vorlegen läßt, oder auf deſſen Befehl irgend eine Abänderung vor dem Drucke mehr vorgenommen werden.

3) Iſt eine ſolche Abänderung geſchehen, ſo muß der Reſpicient noch vor dem Abdrucke, oder, wenn dieſes wegen dringender Eile nicht möglich ſeyn ſollte, wenigſtens vor der Ausgabe des Blattes Kenntniß davon erhalten, und zu ſolchem Ende ſoll ihm in dergleichen Fällen vor der Ausgabe ein Reindruck zur Einſicht zugeſtellt werden, worüber ſich der Drucker bei der Expedition des Blattes auszuweiſen hat.

4) Die Redaction und die Expedition des Geſetz = und Regierungsblattes haben ſich hiernach bei Dienſt = Verantwortlichkeit zu achten, und die Verantwortlichkeit des Druckers bleibt ohnehin vorbehalten.

Von dieſen Anordnungen iſt der Buchdrucker N. alsbald in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 4. November 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der Redaction des Geſetz- und Regierungsblattes.

Nachricht der Expedition des Geſetz- und Regierungsblattes.

§. 18.

17380.

(Die Correctur des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Redaction des Regierungsblattes wird beauftragt, künftig von jedem Stücke dieſes Blattes mit und neben dem zum Behufe der Correctur zu machenden Abdrucke noch zwei andere zur gleichzeitigen Mittheilung an die Königlichen Staatsminiſterien der Juſtiz und der Finanzen anfertigen zu laſſen, und dieſe jedesmal unter Umſchlag den betreffenden Staatsminiſterien vorzulegen.

München, den 27. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Redaction des Regierungsblattes alſo ergangen.

§. 19.

Inſtruction
für die Redaction des Geſetz- und des Regierungsblattes.

§. 1.

Die Leitung der Redaction des Geſetz- und des Regierungsblattes wird dem Königlichen Legationsrathe N. übertragen; ihm ſind dabei der N. und der N. zur Verwendung zugetheilt.

Der N. wird die Redactionsarbeiten unter der Aufſicht und nach den Weiſungen des vorgeſetzten Königlichen Legationsraths beſorgen, und ſich dabei nach der von letzterem anzuordnenden Vertheilung der Beihilfe des N. bedienen.

§. 2.

Das Geſetzblatt ſoll die mit dem Beirathe und der Zuſtimmung der Stände des Reichs erlaſſenen Geſetze, und den am Schluſſe eines jeden Landtages zu ertheilenden Abſchied enthalten. Jeder Landtagsabſchied bildet mit den zu demſelben als Beilagen gehörigen Geſetzen einen eigenen Band.

In das Regierungsblatt ſind alle übrigen in der Verordnung vom 29. December 1817 theils dem Geſetzblatte, theils dem allgemeinen Intelligenzblatte zugewieſenen Gegenſtände aufzunehmen.

§. 3.

Der Königliche Legationsrath N. hat den Einlauf zu eröffnen, zu präſentiren, und ſodann dem N. zuzuſtellen.

Die hiernach vorzunehmenden Redactionsarbeiten umfaſſen:

a) die Führung des Geſchäftsprotokolles;
b) die Zuſammenſtellung der Materialien für die auszugebenden einzelnen Blätter;
c) die Leitung des Druckes des Geſetz- und des Regierungsblattes;
d) die Correctur der einzelnen Blätter, und die ſorgfältige Collationirung derſelben mit den Manuſcripten;
e) die Herſtellung der Regiſter zu den Geſetz- und den Regierungsblättern;
f) die Regiſtratur beider Blätter.

§. 4.

Das mit dem Calenderjahre zu eröffnende und mit eben demſelben abzuſchließende Geſchäfts-Protokoll hat zu enthalten:

a) den fortlaufenden Numer der einzelnen einlaufenden Mittheilungen;
b) Monat und Tag des Einlaufes;
c) Ort und Behörde, woher ſolche gekommen;
d) Datum und Betreff;
e) die Bezeichnung des Stückes des Geſetz- und des Regierungsblattes, in welches die der Redaction zur Bekanntmachung zugekommenen Mittheilungen eingerückt worden ſind, mit Angabe der Seitenzahl;
f) die etwaigen beſonderen Bemerkungen.

Der Königliche Legationsrath N. wird darüber wachen, daß das Geſchäftsprotokoll nach den gegebenen Vorſchriften pünctlich und fleißig geführt werde, und ſich deſſen von Zeit zu Zeit durch unmittelbare Einſicht verſichern.

§. 5.

Jedes der Redaction zukommende Geſetz iſt auf das Schleunigſte durch ein eigenes Stück des Geſetzblattes bekannt zu machen.

Laufen mehrere Geſetze zugleich ein, ſo ſoll die Bekanntmachung nach der chronologiſchen Ordnung, und, wenn die mehreren Geſetze ein und das nämliche Datum tragen, nach der durch die Abnummerirung zum Landtagsabſchiede beſtimmten Reihenfolge geſchehen, ſo ferne nicht beſondere Anordnung desfalls getroffen wird.

§. 6.

Von dem Regierungsblatte iſt ſo oft ein Stück auszugeben, als hinreichender Stoff dafür vorhanden iſt.

Die verſchiedenen Materialien ſind nach der durch die Verordnung vom 29. December 1817 bezeichneten Reihenfolge zu ordnen und dabei diejenigen voranzuſtellen, welche nach Art. II. dieſer Verordnung dem Geſetzblatte zugewieſen waren, nunmehr aber nach ſpätern in dem §. 3 der gegenwärtigen Inſtruction enthaltenen Vorſchriften in das Regierungsblatt aufzunehmen ſind.

Verſchiedene Artikel, welche in eine und dieſelbe Abtheilung gehören, ſind mit Beobachtung der in der Verordnung vom 9. December 1825 feſtgeſetzten Reihenfolge der Miniſterien, nach dem früheren oder ſpäteren Datum aneinander zu reihen, vorbehaltlich der bei Dienſtesverleihungen in einzelnen Fällen auf die höhere Dienſteseigenſchaft zu nehmenden Rückſicht.

Verordnungen, Entſchließungen und Bekanntmachungen, welche die Unterſchrift Seiner Majeſtät des Königs tragen, gehen jederzeit allen übrigen voraus.

§. 7.

Sobald zur Ausgabe eines Stückes zulänglicher Stoff geſammelt iſt, ſind die vorräthigen und zur Einrückung beſtimmten Artikel zu ordnen, und unter einem die Begutachtung der Reihenfolge enthaltenden Umſchlage dem Königlichen Legationsrathe N. vorzulegen, der dem Gutachten, nach Vornahme der allenfalls nöthigen Abänderungen, ſein Vidit beiſetzen wird.

Ohne dieſes Vidit darf das Manuſcript nicht in die Druckerei gegeben, noch darf in der von dem genannten Königlichen Legationsrathe getroffenen Diſpoſition, ohne deſſen Vorwiſſen und Genehmigung, irgend eine Abänderung gemacht werden.

§. 8.

Die Verbindlichkeiten der Druckerei ſind aus den unterm 24. Dec. 1828 an die Polizeidirection München über die Genehmigung des Vertrages erlaſſenen Entſchließungen und den dazu gehörigen Vertrags-Bedingungen zu entnehmen. Es iſt darauf zu ſehen, daß bei dem Drucke und der Herausgabe keine Verſäumniß eintrete.

Der abgezogene erſte Abdruck iſt, ſobald ſelber an die Redaction abgegeben worden, ſogleich mit der höchſten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu collationiren und zu berichtigen, nach vorgenommener Correctur aber dem Königlichen Legationsrathe N. zur Reviſion und Beiſetzung des Vidit vorzulegen.

Bei obwaltenden Zweifeln über die Beilegung von Adelsprädicaten ſoll die Erinnerung des dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern beigegebenen Reichsheroldes eingeholt werden.

§. 9.

Das revidirte und mit dem Vidit des Königlichen Legationsraths N. verſehene Correcturblatt iſt dem Königlichen Miniſter des Innern zur Ertheilung des Expediatur vorzulegen, und darf nicht ohne daſſelbe an die Druckerei zur Vollziehung des definitiven Abdruckes zurückgegeben werden.

§. 10.

Der genannte Königliche Legationsrath hat dafür Sorge zu tragen, daß die Herausgabe eines jeden Stückes des Geſetz- und des Regierungsblattes frühe genug vorbereitet werde, um alle Verzögerung und Stockung zu verhüten.

§. 11.

Die Manuſcripte, welche in einem einzelnen Stücke des Geſetz- oder Regierungsblattes abgedruckt ſind, werden mit den Correcturblättern in eigenen Cahiers aufbewahrt, und nach der Zeitfolge reponirt.

§. 12.

Alle noch nicht abgedruckten und zur künftigen Einrückung beſtimmten Manuſcripte werden ebenfalls in beſondern Cahiers geſammelt und hinterlegt.

Der Königliche Legationsrath N. wird von Zeit zu Zeit davon Einſicht nehmen, und darüber wachen, daß einzelne Materialien nicht zu lange liegen bleiben, und bei eintretender Häufung des Stoffes, ſoviel möglich die älteren Artikel immer zuerſt erledigt werden, vorbehaltlich jedoch der dabei ſowohl auf die Dringlichkeit der Gegenſtände, als auch auf die Oeconomie des Druckes zu nehmenden Rückſicht.

§. 13.

Jeder Band des Geſetzblattes ſoll

a) eine chronologiſche Inhaltsanzeige nach den fortlaufenden Nummern der Stücke;
b) ein alphabetiſches Sachregiſter

enthalten.

Jeder Jahrgang des Regierungsblattes aber iſt mit einer chronologiſchen Anzeige der darin enthaltenen Staatsverträge, Verordnungen, Inſtructionen und ſonſtigen auf den Vollzug der Geſetze und die öffentliche Verwaltung ſich beziehenden Entſchließungen, dann einem dreifachen Regiſter, nämlich einem Orts-, Perſonen- und Sachregiſter zu verſehen.

§. 14.

Die zu dem Geſetzblatte gehörigen Regiſter ſind ſpäteſtens bis zum vierzehnten Tage nach dem Erſcheinen des letztern zu einem einzelnen Bande gehörigen Stückes — jene des Regierungsblattes aber ſpäteſtens bis zum 14. Januar eines jeden Jahres herzuſtellen und an die Druckerei abzugeben.

Es ſollen zu dieſem Behufe jedesmal nach dem Erſcheinen eines Stückes die in die Regiſter geeigneten Hinweiſungen ausgezogen, und auf beſondere Bögen nach der Ordnung des Alphabets vorgemerkt, — die chronologiſchen Inhaltsanzeigen aber ebenfalls ſchon bei dem Erſcheinen des erſten Stückes angefangen und mit der Herausgabe eines jeden folgenden pünktlich fortgeſetzt werden.

§. 15.

Das dem Königlichen Legationsrathe N. für die Redactionsgeſchäfte zugetheilte Perſonal hat die übertragenen Arbeiten mit Fleiß und Pünktlichkeit zu verſehen, denſelben, wo es zur Förderung nothwendig iſt, auch auſſerhalb der gewöhnlichen Kanzleiſtunden ſich zu unterziehen, und dabei die ſtrengſte Verſchwiegenheit zu beobachten.

Dem erwähnten Perſonal iſt unterſagt, irgend eine an die Redaction gerichtete Mittheilung zu eröffnen, oder ohne die vorausgegangene Beiſetzung des Präſentatums durch den vorgeſetzten

Königlichen Legationsrath, in das Geſchäftsprotokoll einzutragen, und ohne Vorwiſſen und Auftrag eben desſelben mit dritten nicht unmittelbar vorgeſetzten Perſonen über die vorkommenden Geſchäfte in Rückſprache oder Verkehr zu treten, bei dritten Perſonen oder anderen Behörden Anfragen zu ſtellen, oder auch Anfragen derſelben zu beantworten.

Dasſelbe hat bei allen Vorkommniſſen und Zweifeln nur an den vorgeſetzten Königlichen Legationsrath allein ſich zu wenden und ſich nach allen Anordnungen desſelben genau zu richten.

§. 16.

Der Königliche Legationsrath N. hat die Leiſtungen des zugetheilten Perſonals und die rechtzeitige und vorſchriftmäßige Erledigung der demſelben übertragenen Redactionsarbeiten ſorgfältig zu überwachen, Nachläſſigkeiten und Abweichungen von den ertheilten Vorſchriften zu rügen, und in erheblicheren Fällen oder bei fortgeſetzter Nichtachtung ſeiner Erinnerungen an den Königlichen Staatsminiſter des Innern Anzeige zu erſtatten.

Die Redaction iſt in allen Geſchäftsvorkommniſſen dem Staatsminiſterium allein und ausſchließlich untergeordnet, und hat nur an dieſes Anträge und Anzeigen zu erſtatten. Da dieſelbe eine für ſich beſtehende Behörde nicht bildet, ſo hat ſie ſich jedes ſchriftlichen Verkehrs und jeder Correſpondenz mit andern Stellen oder Behörden zu enthalten.

München, den 17. Februar 1832.

§. 20.

479.

(Die Dienſtesclaſſe des Redacteurs des Geſetz= und Regierungsblattes betr.)

L. K.

Wir finden Uns Allergnädigſt bewogen, auf die an Uns gebrachte Anfrage hiemit zu erklären, daß dem jeweiligen Redacteur des Geſetz= und Regierungsblattes, wenn wir bei deſſen Ernennung nichts anderes verfügen, die Dienſtesclaſſe der Regierungsdirectoren zukomme.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird hienach das weiter Geeignete ungeſäumt verfügen.

München, den 13. April 1835.

An
das Königliche Staatsminiſterium des Innern alſo ergangen.

III. Inſerationen[a]).

§. 21.

(Zwei Verordnungen im Regierungsblatte betreffend.)

M. J. K.

Wir haben mißfälligſt bemerkt, daß ihr, ungeachtet der ſchon mehrmals an Unſere Landesdirectionen ergangenen Verbote, allgemeine Verordnungen zu erlaſſen, ohne zuvor Unſere Genehmigung darüber erholt zu haben, es neuerdings gewagt habt, in den Regierungsblättern Nro. 9 u. 10. (vom 28. Februar und 7. März d. J.) zwei ſolche Verordnungen über Kuhpockenimpfung und Cenſur deutſcher Schulſchriften bekannt zu machen, ohne ſie Uns vorher zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen.

Indem Wir euch dieſe wiederholte Abweichung von Unſeren beſtimmten und wiederholten Vorſchriften hiermit nachdrücklich verweiſen, befehlen Wir auch, jene beiden Verordnungen, deren erſte dem Elementarſchulbeſuche offenbar mehr hinderlich, als der Kuhpockenimpfung zuträglich; die andere aber Unſerer allgemeinen Verordnung vom 13. Juni 1803 über Preß- und Buchhandelsfreiheit geradezu widerſprechend, ſo wie an ſich ungeeignet und allgemein unanwendbar iſt, mittelſt folgender Abänderungen zu modificiren:

A. Die Kuhpockenimpfung betreffend.

Da die Einimpfung im Allgemeinen noch nicht geboten iſt, ſo ſoll die ſchon öfter, insbeſondere in dem Reg. Bl. Nr. 35 vom Jahre 1803, Nr. 28, vom Jahre 1804, und Nro. 29 vom Jahre 1805 geſchehene öffentliche Aufmunterung zur Beförderung der Schutzpocken nachdruckſamſt erneuert; den Lokal-Schulinſpectoren aber der Auftrag gemacht werden, in ihren an höhere Schulbehörden abzugebenden Verzeichniſſen der Schulkinder jederzeit in einer eigenen Rubrike anzuzeigen, welche davon eingeimpft ſind und welche nicht, damit durch Zuſammenwirken der Schulen-Vorſtände mit den Polizeibehörden die Kuhpockenimpfung, wo ſie noch nicht allgemein eingeführt iſt, bewirkt werde.

B. Die Cenſur deutſcher Schulſchriften betreffend.

Nur diejenigen Elementarſchulſchriften, welche in einer oder in mehreren Schulen von Inſpectoren oder Lehrern als Lehrbücher eingeführt und den Kindern in die Hände gegeben werden wollen, ſollen nach dem Drucke, zur Prüfung und Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit, der Königlichen Landesdirection, resp. dem betreffenden Oberſchulcommiſſariate vorgelegt und vor erhaltener Genehmigung nicht als Lehrbücher gebraucht werden.

Dieſe nothwendigen Beſchränkungen ſind von euch mit dem Beiſatze, daß ſie auf Allerhöchſten Befehl geſchehen, ungeſäumt in dem nächſten Stücke des Regierungsblattes nachzutragen.

München, am 20. März 1807.

An
die Königliche Landesdirection von Bayern alſo ergangen.

---

a) S. Miniſterial-Entſchließung v. 21. Dec. 1825 Nr. 17,777 §. 97 unten; dann §. 63 der Gemeindewahlordnung.

§. 22.

5026—29.
(Die Einſendung der zur öffentlichen Bekanntmachung beſtimmten mediciniſch-polizeilichen Verordnungen ꝛc. betreffend.)

M. J. K.

Wir verordnen hiemit, daß in Zukunft alle in die Medicin oder mediciniſche Polizei einſchlägigen Verordnungen und Aufſätze, vor ihrer Bekanntmachung, ſey es durch das Regierungsblatt, oder überhaupt durch den Druck, an Uns zur Einſicht und Genehmigung eingeſendet werden ſollen.

München, den 27. Mai 1807.

An
die Königliche Landesdirection in Bayern alſo ergangen.
mut. mut. an die Landesdirectionen der übrigen Provinzen und das Gubernium in Tyrol.

§. 23.

14,416.
(Die Einſendung der monatlichen Ueberſicht der Getreidepreiſe zur Aufnahme in die Intelligenzblätter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die vorſchriftsmäßig einzuſendende monatliche Ueberſicht der Getraidepreiſe und des Preiſes der erſten Lebensbedürfniſſe im verfloſſenen Monat Juli d. J. zur Aufnahme in das allgemeine Intelligenzblatt bis heute noch nicht eingegangen iſt, ſo erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., hiermit den Auftrag, gedachte Ueberſicht unverzüglich zur Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes einzuſenden und in Zukunft den vorgeſchriebenen Termin zur Einſendung dieſer monatlichen Ueberſicht genau einzuhalten.

München, den 19. Auguſt 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierungen des Regen-, Rezat- und Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 24.

19,588.
(Die monatlichen Anzeigen über die Preiſe auf den Getreidemärkten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

— — — — — — — — — — —

Dagegen ſind die Anzeigen der Hauptvictualienpreiſe an die Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes auch in Zukunft regelmäßig und förderlich einzuſenden.

München, den 26. November 1818.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 25.

3847.

(Die Einſendung der monatlichen Ueberſichtstabellen, die Preiſe des Getreides und der Lebensmittel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Einſendung der monatlichen Ueberſichtstabellen der Getreide- und Victualienpreiſe bisher zum öftern ſo ſehr verzögert worden, daß deren Aufnahme in das Allgemeine Intelligenzblatt zuweilen erſt nach Verfluß von einigen Monaten geſchehen kann, ſo erhält die Regierung des N. Kreiſes hiermit den wiederholten Auftrag, gedachte Ueberſichtstabellen in Zukunft ſpäteſtens bis zum 15. eines jeden folgenden Monats unfehlbar einzuſenden.

München, den 13. März 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 26.

Abſchrift

(Die mit dem allgemeinen Intelligenzblatte erſcheinenden Steckbriefe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Redaction des allgemeinen Intelligenz- und Geſetzblattes erhält hiemit den Auftrag, in Zukunft die Steckbriefe nicht mehr als integrante Theile des Allgemeinen Intelligenzblattes zu verſenden, ſondern ſolche auf geringerm Papier mit kleinen Lettern und in Octavform gedruckt zwar noch mit dieſem Blatte, jedoch ganz abgeſondert, nur an die beiden Königlichen Staatsminiſterien der Juſtiz und des Innern, an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Gerichtshöfe, die hieſige Polizeidirection, und die Commiſſarien in den größern Städten, an die Stadt- und Landgerichte, die Commiſſäre und Verwalter der Zucht-, Zwangs- und Strafarbeitsanſtalten, dann an die Gendarmerie-Commandos abzugeben.

München, den 7. April 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Redaction des allgemeinen Intelligenz- und Geſetzblattes alſo ergangen.

§. 27.

(Die Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreibgebühren bei dem geheimen Taxamte betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſers oberſten Rechnungshofes über die Vorſtellung des geheimen Taxators, wegen Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreibgebühren, dann in Bezug des Bruttoprocents ſ. a. haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

I.

Da die Ausſchreibgebühren über Anſtellungen und Beförderungen bei dem geheimen Taxamte neben den Taxen erhoben, quittirt, individuell verrechnet, und mit denſelben Belegen verificirt werden, ſo erſcheint die bisherige Ablieferung dieſer Gebühren an die Verwaltung des Geſetz- und Regierungsblattes, dann die dortige Verrechnung nach blos ſummariſchen Verzeichniſſen des geheimen Taxamtes, ganz unnöthig. Es wird daher zur Vereinfachung des Geſchäftes der Antrag genehmigt, daß die Ausſchreibgebühren, ſowie die Taxen bei dem geheimen Taxamt definitiv verrechnet, und mit denſelben unmittelbar an die Königliche Centralſtaatscaſſe abgeliefert werden ſollen.

Dieſe Maaßregel iſt noch im laufenden Etatsjahre in Vollzug zu ſetzen.

II.

Da der geheime Taxator in Percipirung, Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreibgebühren die nämliche Mühe und Haftung hat, die ihm bei den Taxen ſelbſt obliegen, ſo ſoll derſelbe von dieſen Ausſchreibgebühren auch das herkömmliche Bruttoprocent zu genießen haben.

III.

Da dem geheimen Taxator in Anſehung der Botengebühren die ähnliche Verbindlichkeit obliegt; ſo hat derſelbe auch von dieſen Geldern, wie ſeine Vorfahrer, das Procent zu beziehen.

Unſer Oberſtrechnungshof hat dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung ſowohl dem geheimen Taxamte, als der Centralverwaltung des Geſetz- und Regierungsblattes zu eröffnen.

München, den 8. Juni 1823.

An
den Königlichen Oberſtrechnungshof alſo ergangen.

Gerets Verordn. S. Bd. 13. S. 1466.

§. 28.

(Die Allerhöchſte Verordnung vom 30. September 1806, die Ausſchreibgebühren von Standeserhöhungen und Beförderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. December 1806, wegen künftiger Regulirung und Erhebung der Ausſchreibgebühr von Standeserhöhungen und Beförderungen ſ. a. nachſtehende Allerhöchſte Verordnungen erlaſſen:

M. J. K.

Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unſere geſammten Staaten die bisher in der Ausſchreibung der Standeserhöhungen und Beförderungen beſtandene Ordnung theils überflüſſig, theils zweckwidrig geworden iſt, und die dafür nebſt den normalmäßigen Kanzlei- und Stempeltaxen zu entrichtende beſondere Gebühr, weder nach der Verſchiedenheit der Dienſtesgrade und Beſoldungen, noch nach der Abſtufung der Standeserhöhungen oder Gnadenbewilligungen ermeſſen; die Erhebung dieſer Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkei-

ten und Willkührlichkeiten ausgeſetzt war; ſo haben Wir beſchloſſen, auch hierin eine allgemeinere, und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu dieſem Ende folgende Vorſchriften zu ertheilen:

I.

Die Ausſchreibung aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen in allen Provinzen geſchieht in Gemäßheit Unſerer Generalverordnung vom 1. Januar 1806 einzig und allein durch das officielle Regierungsblatt.

II.

Für dieſe Ausſchreibung wird eine beſondere Gebühr entrichtet, welche von der Canzlei-, Beſoldungs = und Stempeltaxe ganz verſchieden iſt, und in dieſelbe nicht eingerechnet werden kann.

III.

Die Entrichtung dieſer Gebühr unterliegt folgender Norm:

a) Sämmtliche Militärbeförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeſchrieben werden, bleiben der bisherigen Obſervanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieſer beſondern Taxe befreit.

b) Die Beförderungen der Civilſtaatsdiener werden in vier Claſſen eingetheilt, von welchen

die 1ſte	. . . .	30 fl.
die 2te	. . . .	15 fl.
die 3te	. . . .	10 fl.
die 4te	. . . .	5 fl.

künftig für die Ausſchreibung bezahlt.

c) Zur erſten Claſſe gehören Unſere Miniſter, Präſidenten, Vicepräſidenten, die Chefs Unſerer Hofſtäbe u. ſ. w.

Zur zweiten Claſſe die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Directoren, Kanzler und Unſere Kämmerer.

Zur dritten Claſſe die Räthe der ſämmtlichen Landesſtellen und Collegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben; die Truchſeſſe; die Land = und Kreiscommiſſarien, Landrichter, Rentbeamte, Landgerichtsärzte, Landgerichts = und Stadtgerichtsräthe in den größern Städten; — die Oberbeamten bei dem Zoll = und Mautweſen, bei dem Straſſen= und Waſſerbau; die Oberforſt-, Salinen = und Bergwerks = Beamten; — die Oberſchulcommiſſarien, Profeſſoren der Univerſitäten, Lyceen und Gymnaſien; ſodann die ſämmtlichen Pfarrer aller Confeſſionen Unſers Reichs.

Zur vierten Claſſe endlich gehören die Secretäre bei den Landesſtellen; die Rechnungs-Commiſſäre, Regiſtratoren und andere Kanzlei-Individuen; — die Polizeiofficianten; die Landgerichtsactuarien und die geringern Beamten bei dem Maut-, Forſt-, Straſſen = und Waſſerbau-, Salinen-, Bergwerks = und Schulweſen; wie auch die inveſtirten Beneficiaten, Vicarien und Expoſiti, welche nicht wirklich Pfarrer ſind.

d) Die Canzleidiener, Boten, Gerichtsfrohnen, ferner die Mautſtationen, Forſtgehilfen, Pedelle u. ſ. w. ſollen künftig nicht mehr ausgeſchrieben werden.

IV.

Bei bloßen Verſetzungen der Staatsdiener wird für die Ausſchreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maaßſtabe taxirt, wenn ſie auch mit keiner Vermehrung der Beſoldung verbunden iſt.

V.

Bloße Titel bezahlen die Ausſchreibungsgebühr, welche für die gleichen Dienſtesgrade der wirklichen Functioniſten zu entrichten ſind.

VI.

Bei der Bewilligung eines unſerer Hausorden werden für die Ausſchreibung bezahlt 20 fl.
für fremde Decorationen . . . . 30 fl.

VII.

Für die Verleihung der venia aetalis ſind zu enrrichten . . . . 10 fl.
des Indigenats . . . . 20 fl.
der Siegelmäßigkeit . . . . 20 fl.
des Adelsſtandes . . . . 30 fl.
des Freiherrnſtandes . . . . 50 fl.
des Grafenſtandes . . . . 75 fl.
der fürſtlichen Würde . . . . 100 fl.

VIII.

Die Erhebung der Ausſchreibungsgebühr übertragen Wir der Redaction des Regierungsblattes.

IX.

Unſere ſämmtlichen Landesdirectionen und General-Landes-Commiſſariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditionsämter unverzüglich anzuweiſen, daß ſie künftig von jedem betreffenden Decrete nebſt der normalmäßigen Beſoldungs- und Stempeltaxe die oben beſtimmten Gebühren für die Ausſchreibung von den Partieen ſogleich bei der Aushändigung des Decrets oder Reſcripts erheben, und alle Monate die eingezogenen Gelder an die Redaction des Regierungsblattes befördern.

X.

Was jene Decrete und Reſcripte betrifft, welche von Unſerer geheimen Kanzlei gefertigt, und von derſelben den betreffenden Individuen unmittelbar zugeſtellt werden, ſo hat Unſer geheimes Taxationsamt die Ausſchreibungsgebühr hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaction des Regierungsblattes nebſt einem vollſtändigen Verzeichniſſe der in dem Laufe deſſelben unmittelbar ausgehändigten Decrete abzuliefern.

XI.

Wir haben überdies die Einrichtung getroffen, daß die Redaction des Regierungsblattes durch die Kanzleien Unſerer geheimen Miniſterialdepartements ſogleich in Kenntniß aller auszuſchreibenden Decrete geſetzt wird.

Dieſe hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu beſorgen, ſie pflichtmäßig

zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unſere Central=Staatscaſſe einzuliefern, und am Schluſſe eines jeden Vierteljahres die desfallſigen Rückſtände Unſerm geheimen Miniſterial=Finanz=Departement anzuzeigen, damit daſſelbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII.

Gegenwärtige Verordnung iſt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug zu ſetzen.

XIII.

In Rückſicht der Kanzlei=, Beſoldungs= und Siegeltaxen iſt übrigens die genaue Befolgung der desfalls erlaſſenen Generalverordnungen ſtrenge zu handhaben, und Unſere General=Landes=Commiſſariate als Provinzial=Etats=Curatelen werden für die richtige Erhebung und Einſendung derſelben verantwortlich gemacht.

Dieſe Verordnung, welche an die damals ausſchreibenden Landesſtellen und an das geheime Taxamt ergangen iſt, wird hiemit im Regierungsblatte zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 24. Juni 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. Nr. 25. S. 661.

§. 29.

(Die Einſendung von Mittheilungen für das Königliche Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Alle zur Aufnahme in das Regierungsblatt beſtimmten Mittheilungen ſind an die Redactiou deſſelben einzuſenden, dagegen die den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Schreiben und Reclamationen an die Expedition zu addreſſiren.

München, den 19. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Präſidien der ſieben Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 30.

30,230.
(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe

in der durch die Miniſterial-Ausſchreibung oben angeführten Betreffs vom 14. Februar 1836 Nro. 2700 angeordneten Weiſe die hierbei beabſichtigten Zwecke nicht, oder nur ſehr unvollſtändig erfüllt habe, und auch auſſerdem noch auf Fälle ausgedehnt worden ſey, welche nach ihrer Natur hiefür ſich gar nicht eignen, ſo ſieht ſich das unterfertigte Königliche Staatsminiſterium in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz veranlaßt zu verfügen, daß der obenerwähnten Miniſterialentſchließung vom 14. Februar 1836 ferner keine Folge zu geben ſey, vielmehr das vor dem 1. März 1836 beobachtete Verfahren hinſichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe ſofort wieder einzutreten habe.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hat ſämmtliche Polizeibehörden des Kreiſes hiernach entſprechend anzuweiſen.

München, den 15. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht der Redaction des Regierungsblattes und des allgemeinen Anzeigers zur Kenntniß.

Nachricht der Generaladminiſtration der Königlichen Poſten.

Nachricht dem Gendarmerie-Corpscommando.

§. 31.

866.
(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, empfängt hierneben eine Abſchrift der unterm 21. vorigen Monats im untenbemerkten Betreffe an ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins und den Generalſtaatsprocurator in Zweibrücken erlaſſenen Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz zur Kenntniß und gleichmäſſigen Verfügung an ſämmtliche Polizeibehörden zur Nachachtung.

München, den 27. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe, insbeſondere die bisherige Einſendung derſelben an die Redaction des allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verbreitung der amtlichen Spähebriefe in der, durch Miniſterialausſchreibung vom 23. Februar vorigen Jahres angeordneten Weiſe den hiebei beabſichtigten Zweck nur unvollſtändig erfüllt hat, ſo ſieht ſich das unterfertigte Königliche Staatsminiſterium in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern veranlaßt, zu verfügen, daß der oben erwähnten Miniſterial = Entſchließung vom 23. Februar vorigen Jahres ferner keine Folge zu geben ſey, vielmehr das vor dem 1. März vorigen Jahres beobachtete Verfahren hinſichtlich der Verbreitung der amtlichen Spähebriefe ſofort wieder einzutreten habe.

Das Appellationsgericht hat daher ſämmtliche Juſtizbehörden mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Art. 115 und 116 Theil II. des St. G. B. zum pünktlichen Vollzuge der allerhöchſten Verordnung vom 1. März 1809 (Regierungsblatt pag. 483) als Regel, — ſo wie der nur ausnahmsweiſe und in den bezeichneten Fällen anwendbaren Vorſchrift des Art. IV. der allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1817 (Geſetzblatt von 1818 pag. 11.) entſprechend anzuweiſen.

München, den 21. December 1837.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins und den Generalſtaatsprocurator in Zweibrücken alſo ergangen.

IV. Beſtellung, Abgabe und Verſendung [a]).

§. 32.

(Die Spedition des allgemeinen Regierungsblattes betr.)

M. J. K.

In Erwägung, daß Unſere Regierungsblätter in der Woche öfters zweimal erſcheinen, und in mehreren Bögen gewöhnlich beſtehen, folglich wegen ihrer Schwere und ihres Volumnen nur mit dem Poſtwagen weiter transportirt werden können; in Erwägung, daß eben dadurch, und weil die von der Poſtſtraſſe entlegenen Boten noch nicht genau auf den Poſtwagen influiren, die Termine,

---

a) S. a. Min.=Entſchließung vom 9. December 1826.

welche den Königlichen Behörden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, nicht beſtimmt eingehalten werden können, beſchließen wir hiemit, wie folgt:

1) Die Redaction Unſeres Regierungsblattes kann nicht nur durch Unſere Poſtämter, ſondern auch durch die von der Generalpoſtdirection mit Legitimationsurkunden verſehenen Boten, die zum Dienſtesgebrauch erforderlichen Exemplare des Regierungsblattes verſenden; dagegen liegt es bemeldeter Redaction ob, Sorge zu tragen, daß auf die beſte und ſchnellſte Art Unſere Geſetze zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden;

2) für ſämmtliche unmittelbare und mittelbare Königliche Stellen und Aemter werden die Regierungsblätter franco von Unſeren Poſtämtern, ſowohl auf der reitenden als fahrenden Poſt, verſendet; für die Privatabnahme aber werden für Unſer Poſtärarium 20 Prozent erhoben; dagegen Unſere Poſtbeamte im Königreiche, welchen wir angemeſſene fixe Gehälter ſtatt des bisherigen Bezugs der Zeitungsemolumente ſurrogirt haben, keine weitern Aufſchläge ſich erlauben dürfen;

3) von ſämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren Königlichen Stellen und Aemtern wird der halbjährige Pränumerationsbetrag mit 3 fl. 15 kr. für jedes Exemplar, ſammt dem Regiſter, an die Redaction des Regierungsblattes unmittelbar gegen Frankirung bei der Aufgabe eingeſendet.

Von den Privatabnehmern, welchen die Regierungsblätter durch die Poſt zugeſendet werden, müſſen die Beträge von den Poſtämtern erholt, und binnen einem Monate nach dem Abfluß jedes halben Jahrs-Rechnungsſchluſſes an die Redaction erlegt werden.

München, den 25. Auguſt 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 87. S. 1945.

§. 33.

(Vertheilung des Regierungs- und des allgemeinen Intelligenzblattes des Illerkreiſes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Mißvergnügen hat man bereits aus mehreren Beſchwerden erſehen, daß ſowohl die Vertheilung der Königlichen Regierungsblätter als des Kreis-Intelligenzblattes von Seiten der Königlichen Aemter an die Patrimonialgerichte, Schulinſpectoren, Pfarrer und Gemeinden, ſehr nachläſſig, langſam und unrichtig erfolgt. Die Königlichen Polizeicommiſſariate, Land- und Untergerichte erhalten hiemit den ſchärfeſten Auftrag, für die Zukunft ſolche Anſtalten zu treffen, daß die Ablieferung dieſer Blätter ſchnell, und ſo pünktlich als möglich geſchieht, indem man bei ferners vor-

kommenden Beſchwerden dieſer Art, die oben benannten Königlichen Aemter nicht nur zur ſtrengen Verantwortung, ſondern auch zur gebührenden Strafe ziehen wird.

Kempten, den 12. Februar 1811.

Königliches General = Commiſſariat des Illerkreiſes.

An
ſämmtliche Polizeicommiſſariate, Land= und Untergerichte des Illerkreiſes alſo ergangen.

Int.Bl. f. d. Illerkreis v. J. 1811 St. VIII. S. 119.

§. 34.

(Die Beſtellung des Regierungsblattes bei der Redaction desſelben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Damit die Redaction des allgemeinen Regierungsblattes in den Stand geſetzt wird, ihre Rechnung nach den ihr ertheilten Vorſchriften zu verfaſſen, ſo wird hiedurch verordnet, daß künftig die an die Redaction zu erlaſſenden dießfallſigen Beſtellungsſchreiben nach folgenden Formularien eingereicht werden, wornach ſich alle Königlichen Aemter, Land = und Herrſchaftsgerichte, Rent= Aemter, Stiftungsadminiſtrationen und Oberpoſtamts=Zeitungsexpeditionen zu achten haben.

München, den 5. December 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg.Bl. v. J. 1815. St. 50. S. 1008.

Formular Ziffer I.

Königliche Redaction
des
allgemeinen Regierungsblattes.

Das unterzeichnete Königliche Landgericht bedarf für das Jahr 18.. nach dem hier angeführten Ausweis an Regierungsblättern:

Laufende Numer.	Benennung der Empfänger.	Beſtellung auf Rechnung									Total-Betrag.		
		unmittelbarer Königlicher Caſſen						mittelbarer Königl. Caſſen und Privaten.					
		für Königl. Stellen			für Gemeinden								
		Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.
1	Für das Königliche Landgericht . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
2	» » » Rentamt . . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
3	» 25 Steuer-Gemeinden . . .	—	—	—	25	162	30	—	—	—	25	162	30
4	» 17 Pfarreien	—	—	—	—	—	—	17	110	30	17	110	30
5	» das Königliche Forſtamt . . .	1	6	30	—	—	—	—	—	—	1	6	30
6	» die Kgl. Stiftungs-Adminiſtration	—	—	—	—	—	—	1	6	30	1	6	30
7	» 5 Patrimonialgerichte	—	—	—	—	—	—	5	32	30	5	32	30
8	» Privaten	—	—	—	—	—	—	2	13	—	2	13	—
	Summa	3	19	30	25	162	30	25	162	30	53	344	30
	Hiefür folgt der Betrag für das erſte Semeſter baar mit	—	9	45	—	81	15	—	81	15	—	172	15

Den 20. December 1815.

Königliches Landgericht N.

N. N., Landrichter.

Formular Ziffer II.

Königliche Redaction
des
allgemeinen Regierungsblattes.

Unterfertigte Oberpoſtamts-Expedition bedarf an Regierungsblättern für das Jahr 18.. nach beigeſetztem Ausweis:

Laufende Numer.	Verzeichniß der Abnehmer.	Beſtellung auf Rechnung									Total-Betrag.		
		unmittelbarer Königlicher Caſſen			mittelbarer Königlicher Caſſen und Privaten			des Auslandes					
		Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.	Exemplare.	fl.	kr.
1	Für 25 Poſtämter und Expeditionen	25	162	30	—	—	—	—	—	—	25	162	30
2	„ 300 Privaten	—	—	—	300	1950	—	—	—	—	300	1950	—
3	„ 50 auswärtige Beſtellungen	—	—	—	—	—	—	60	390	—	60	390	—
	Summa	25	162	30	300	1950	—	60	390	—	385	2502	30
	Hievon werden eingeſendet . .	—	81	15	—	1950	—	—	390	—	—	2421	15

den 18

Königliche Oberpoſtamts-Zeitungsexpedition.

N.

§. 35.

(Die Regie und Verwaltung des Geſetz- und Intelligenzblattes betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch Unſere Verordnung vom 23. December 1817 dem Inſtitute des Regierungsblattes eine andere Stellung zu geben, ſofort die Redaction der Blätter von den übrigen Regie- und Oeconomiegegenſtänden zu trennen, und jene Unſerm Staatsminiſterium des Innern, dieſe dagegen dem Staatsminiſterium der Finanzen allergnädigſt zu übertragen geruht haben, ſo erübrigt noch, in letzterer Beziehung die Verwaltung bei dieſem Inſtitute in Hinſicht auf das Pecuniale und Materiale näher zu beſtimmen, hiefür das Perſonal zu beſtellen, und mit den nöthigen Inſtructionen zu verſehen.

Wir haben hiebei beſonders das Augenmerk darauf genommen, — die Geld- mit der Materialverwaltung wieder näher in Verbindung, und wechſelſeitige Beziehung zu ſetzen, und, bei verminderten und vereinfachtem Geſchäfte, auch das Perſonalverhältniß zu vermindern.

Hiernach verordnen und beſtimmen Wir allergnädigſt wie folgt:

I.

Es beſtehe eine Caſſe- und Materialverwaltung des Königlichen Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes.

II.

Dieſe Centralverwaltung beſteht

1) aus einem Caſſier und Materialverwalter;

2) aus einem Controlleur für die Caſſe- und Materialverwaltung;

(Der Wirkungskreis und das wechſelſeitige Dienſtverhältniß dieſer beiden Individuen ſind im allgemeinen die nämlichen, wie die beſtehenden allgemeinen Inſtructionen ſolche einem Caſſier und Controlleur zuweiſen. Die Caſſaſperre iſt unter beiden gemeinſchaftlich.)

3) aus einem Officianten, der die Expedition und Buchführung unterſtützt, und zugleich Extracte, Verzeichniſſe ꝛc., dann alle Reinſchriften, und Copialien beſorgt;

4) aus zwei Boten, welche nach der Beſtimmung des Caſſiers, in den Dienſt bei der Caſſa- und Materialverwaltung ſich theilen, ohne daß einer derſelben für dieſen oder jenen Dienſt ausſchließend beſtimmt iſt.

III.

Die nähere Dienſt-Inſtructionen dieſes Perſonals werden demſelben beſonders ertheilt werden.

IV.

Wir ernennen allergnädigſt

1) zum Caſſier- und Materialverwalter Unſern in der Folge der Organiſation quiescirten Siegelbeamten des ehemaligen Salzachkreiſes N.;

2) zum Caſſa- und Materialcontrolleur die bisherigen Caſſacontrolleur bei der Redaction des Regierungsblattes N.;

3) zum Officianten den bisherigen Gehilfen bei der Expedition des Regierungsblattes N.;

4) zum Boten, den bisherigen Caſſadiener N. N.

V.

Dieſem Perſonal beſtimmen Wir folgende Beſoldungen:

1) dem Caſſier und Materialcontrolleur	. . . .	1200 fl.
2) dem Caſſa- und Materialcontrolleur	. . . .	900 fl.
3) dem Officianten	. . . .	550 fl.
4) jedem der zwei Boten 350 fl.		
Beiden zuſammen	. . . .	700 fl.
		3350 fl.

Dem Caſſier und Controlleur bewilligen Wir nebſtbei von dem Geſammterlöſe aus den Geſetz- und Intelligenzblättern, dann allen noch vorräthigen Druckſchriften an Privaten, mit Ausnahme alſo der Aemter und aller Perſonen, Behörden und Körperſchaften, für welche Unſer Finanz-Aerar oder das Stiftungsvermögen Zahlung leiſtet, oder welche die Exemplarien unentgeldlich zu empfangen haben, ein pr Cent. zur gleichen Vertheilung.

VI.

Da der bisherige Expeditionsgehilfe N. 600 fl., der bisherige Caſſediener N. 350 fl., und der Bote N. 360 fl. ſtatusmäßig bezogen haben; ſo bleiben denſelben die betreffenden Mehrbezüge aus vorigen Dienſtverhältniſſen bei der Caſſe des Geſetz- und Intelligenzblattes zahlbar, und zwar dem N. 50 fl., dem N. 180 fl., und dem N. 10 fl. jährlich.

VII.

Der bisher als Beibote bei der Redaction mit einem Diurnium von 36 kr. oder jährlich 219 fl. beſtandene N. ſoll, — da gegenwärtig noch manche außerordentliche Geſchäfte beſtehen, — vor der Hand, jedoch nur proviſoriſch, und extra statum, beibehalten werden.

VIII.

Der bisherige Caſſier bei der Redaction des Regierungsblattes N. und der bisherige Protocolliſt derſelben N., welche bei der gegenwärtigen neuen Geſchäftsſtellung keinen Platz finden konnten, treten in temporäre Quiescenz, bis zu ihrer Reactivirung ſich Gelegenheit ergeben wird.

IX.

Dem bisherigen Schreiber bei erwähnter Redaction N., wird über ſeine anderwärtige Beſtimmung beſondere Entſchließung zukommen.

Unſer Oberſter-Rechnungshof erhält ex commissione speciali hiemit den Auftrag, dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung in all ihren Theilen in Vollzug zu ſetzen und den Erfolg zu berichten.

Die Bearbeitung und Vorlage der Dienſtinſtructionen für das neuangeſtellte Perſonal iſt nach Unſerm frühern Auftrage vom 17. Märzheurigen Jahrs zu beſchleunigen.

München, den 2. April 1818.

An
den Königlichen Oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

§. 36.

Bekanntmachung.

Für das nächſtfolgende Jahr 1820 erſcheint, wie im vorigen, ein allgemeines Intelligenzblatt für den Pränumerationspreis von 4 fl. — kr.

Sämmtliche Königliche Stellen und Aemter haben ihre deßfallſigen Beſtellungen nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 5. December 1815 (allgemeinen Regierungsblattes Stück L. pag. 1003 bis 1010) bei der Königlichen Centralverwaltung des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes zu übergeben, und demſelben die ganzjährige Pränumeration ſogleich beizufügen, indem ohne dieſe die Beſtellungen nicht beachtet werden.

Städte und Märkte III[ter] Claſſe, ſo wie die Ruralgemeinden, für welche das allgemeine Intelligenzblatt ex aerario nicht bezahlt wird, haben ſich, im Falle ſie daſſelbe auf eigene Koſten beziehen wollen, an die betreffenden Königlichen Landgerichte; Privaten aber an die nächſtgelegenen Poſtämter zu wenden.

Hinſichtlich der übrigen Verlagsgegenſtände hat es bei den vorigen Jahres bekannt gemachten Beſtimmungen ſein Verbleiben.

München, den 9. November 1819.

Königliche Centralverwaltung des Geſetz- und Allgemeinen Intelligenzblattes.

§. 37.

2067.
(Die Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich bewogen, in Anſehung der Bezahlung für das Geſetz- und Regierungsblatt und deren Verrechnung zu verordnen, wie folgt:

1) Alle Landgerichte, Rentämter und die übrigen Königlichen Behörden, dann alle Gemeinden, für welche bisher die Rentämter das Geſetz- und Regierungsblatt zu bezahlen hatten, erhalten dieſe Blätter von 1825 anfangend, unentgeldlich.

2) Alle Collegien, Aemter und Behörden, welche auf Rechnung der Finanzcaſſen ein Regie-

Maximum erhalten, aus welchen dieſe Blätter bisher bezahlt worden, erhalten dieſelben für die Zukunft auch unentgeldlich; allein ſie müſſen den Betrag dafür an dem ihnen bewilligten Regiemaximum in Abzug bringen, und in ihren Rechnungen beſonders, als nicht zur Regie = Erſparniß gehörig, ausweiſen.

3) Jene Behörden, welche für Pfarrer und Stiftungen die Vorausbezahlung und Vertheilung der Blätter zu beſorgen haben, ſollen die Geldbeträge dafür an das einſchlägige Rentamt abgeben, und dieſes an die Kreiscaſſe einſenden, wo ſie verrechnet werden.

4) Alle Militär =, Staatsſchuldentilgungs = und Stiftungsbehörden, ſo wie alle mittelbaren Aemter können ihre Pränumeration an die Königliche Kreiskaſſen einſenden, oder an die einſchlägigen Poſtämter bezahlen.

5) Die Privaten können ſich mit ihrer Beſtellung und Pränumeration an die Königlichen Poſtämter oder an die Königlichen Kreiscaſſen wenden.

6) Die Königlichen Poſtämter haben den Betrag der von ihren Zeitungserpeditionen abzunehmenden Exemplarien ebenfalls an die einſchlägigen Kreiscaſſen zu ſenden.

7) Die Königlichen Rentämter haben die empfangenen Pränumerationsgelder mit dem Verzeichniſſe der Pränumeranten bis 15. Januar 1825 an die Königlichen Kreiscaſſen einzuſenden.

Die Königlichen Kreiscaſſen haben ein ſpecificirtes Verzeichniß der empfangenen Gelder bis 31. Januar der Königlichen Regierungsfinanzkammer vorzulegen, welche daſſelbe ungeſäumt dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen vorzulegen hat.

In den künftigen Jahren hat die Pränumeration für die Blätter des nächſten Jahres bis 1. December zu geſchehen, wonach die Einſendungen der Gelder und Verzeichniſſe bis 15. und resp. 31. December ſtatt haben ſollen.

8) Der Preis des Regierungs = und allgemeinen Intelligenzblattes bleibt künftig auf fünf Gulden dreißig Kreuzer für den Jahrgang feſtgeſetzt.

Der Preis des Geſetzblattes wird jedesmal vor dem Erſcheinen deſſelben bekannt gemacht werden.

Dieſe Verordnung iſt ungeſäumt im Kreis=Intelligenzblatte zur Darnachachtung auszuſchreiben.

München, den 18. December 1824.

Königliches Staatsminiſterium der Finanzen.

§. 38.

18,950.

(Die Bezahlung für das Geſetz = und Regierungsblatt und deren Verrechnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 18. December v. J. im obenbezeichneten Betreffe an ſämmtliche Regierungen,

Kammern der Finanzen, ergangene Entſchließung wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, K. d. Innern, im beigefügten Abdrucke zur einſchlägigen Nachachtung und geeigneten Verfügung an die untergeordneten Stellen hiedurch mitgetheilt.

München, den 18. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Gleichmäſſige Ausfertigungen:

1) An die Oeconomieverwaltung des Staatsminiſteriums des Innern;
2) An die Centralſtiftungskaſſe;
3) An das proteſtantiſche Oberconſiſtorium;
4) An das Obermedicinalcollegium;
5) An den Kaſſe- und Rechnungsführer der Academie der Wiſſenſchaften;
6) An die Academie der bildenden Künſte;
7) An das Directorium des männlichen Erziehungshauſes in München;
8) An die Adminiſtration des Centralſchulbücherverlags;
9) An die Königliche Central-Gemäldegallerie-Direction;
10) An die Vorſteherin des weiblichen Erziehungsinſtituts in Nymphenburg;
11) An die Königliche Centralveterinärſchule;
12) An die Medicinalcomites in München und Bamberg.

§. 39.

33,279.

(Pränumeration betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die Expedition des Regierungsblattes durch die Verordnung vom 18. December 1824 a) angewieſen iſt, nur an jene Privaten und Behörden, welche das Regierungsblatt nicht unentgeldlich empfangen, daſſelbe zu verſenden, welche dafür bereits bei den treffenden Kreiskaſſen unmittelbar oder vermittelſt der Poſtämter pränumerirt haben, und deren Verzeichniß ihr durch das Staatsminiſterium der Finanzen mitgetheilt worden iſt, ſo geht doch aus den Berichten der Regierung des Iſar- und Rezatkreiſes vom 30. und resp. 28. v. M. hervor, daß die Expedition des Regierungsblattes Regierungsblätter verſendet, für welche nicht auf die vorgeſchriebene Weiſe pränumerirt worden iſt, wodurch das Einſammeln der Pränumerationsgelder durch die Kreiskaſſen außerordentlich erſchwert wird, und ſelbſt ſolche Pränumerationsgelder erhebt.

Die Expedition des Regierungsblattes hat ſich hierüber ohne Verzug zu verantworten, das Verzeichniß der von ihr ohne Pränumeration abgeſandten Regierungsblätter und unmittelbar erhobenen

---

a) S. §. 37. S. oben.

Pränumerationsgelder gleichzeitig anher vorzulegen, und ſich bei ernſtlicher Ahndung für die Zukunft jeder Ueberſchreitung ihrer Inſtruction zu enthalten.

Das bei dem Berichte der Regierung des Rezatkreiſes liegende Verzeichniß hat die Expedition des Regierungsblattes zurückzubehalten, jedoch den darin aufgeführten Beſtellungen ohne vorherige Pränumeration keine Folge zu geben.

München, den 13. Januar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Expedition des Regierungsblattes alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Iſar- und des Rezatkreiſes.

§. 40.

2554.

(Pränumerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 18. December 1824 ſpricht ganz deutlich aus, daß die Pränumerationsgelder, welche die Privaten und Behörden ꝛc. für das Geſetz-, Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt zu entrichten haben, theils mittel-, theils unmittelbar in die Kreiskaſſen fließen, und von dieſen vermehrt werden; daß ferner nur für jene Behörden, bei welchen keine Beſtellung eintreffen muß, die Sendung jenes Blattes in der bisherigen Anzahl fortgeſetzt, und in Anſehung aller übrigen Abonnenten die Mittheilung der Verzeichniſſe über die bei den Kreiskaſſen eingegangenen Pränumerationsgelder abgewartet werden ſoll, ehe eine Verſendung für das treffende Jahr ſtattfinden kann.

Daß die Königliche Expedition des Regierungsblattes dieſe Vorſchrift nicht eingehalten; daß ſie Blätter, für welche Pränumeration geleiſtet werden muß, ohne hierüber amtliche Auskunft durch die erwähnten Verzeichniſſe erhalten zu haben, wirklich verſandt, und ſelbſt einen Theil der, ausſchließend den Kreiskaſſen beſtimmten Pränumerationsgelder erhoben hat, iſt aus den ihr mitgetheilten Berichten der Regierung des Rezatkreiſes vom 28. und der Regierung des Iſarkreiſes vom 30. December v. J. zu erſehen, und erhellt auch aus einem neuerlichen Berichte der Regierung des Obermainkreiſes vom 10. d. M.

Um dieſem Verfahren, welches nur Unordnung in dem Geſchäfte und eine läſtige Vielſchreiberei zur Folge haben kann, und von der Königlichen Expedition des Regierungsblattes in ihrem Berichte vom 23. vorigen Monats keineswegs gerechtfertigt worden iſt, ein Ende zu machen, wird derſelben hiemit wiederholt und ernſtlich aufgetragen, ſich dasſelbe nicht nur von nun an nicht mehr zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern auch binnen drei Tagen nach Empfang dieſes ein

nach Kreiſen abgetheiltes Verzeichniß der ordnungswidrig erhobenen Pränumerationsgelder anher einzuſenden und das Weitere zu gewärtigen.

München, den 17. Februar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Expedition des Regierungsblattes alſo ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Iſar-, Rezat- und Obermainkreiſes.

§. 41.

(Die künftige Spedition des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General-Poſtadminiſtration wird auf ihren Bericht vom 21. dieß Monats rubricirten Betreffes Nachſtehendes erwiedert:

1) Das hieſige Oberpoſtamt hat mit dem Monat April d. J. anfangend die Spedition der Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter zu übernehmen und durch ſeine Zeitungs-Expedition beſorgen zu laſſen.

2) Dem geſtellten Antrage gemäß iſt genehm, daß die Diurniſten der bisherigen Expedition des Regierungsblattes, N. und N. in der erſten Zeit noch bei der Zeitungsexpedition für die Spedition der Regierungsblätter gegen Fortbezug ihrer bisherigen Tagegelder verwendet werden; mit Anfang Juli d. J. ſind ſie aber durch brauchbare Quiescenten, deren es noch ſo manche giebt, zu erſetzen; über die Auswahl dieſer letztern wird ſeiner Zeit Bericht gewärtigt.

3) Das hieſige Oberpoſtamt hat die auf die Spedition erlaufenden Regiekoſten zu beſtreiten, und auf deren mögliche Beſchränkung ein beſonderes Augenmerk zu halten. Mit Eintritt des nächſten Etatsjahres iſt der Antrag auf Beſtimmung eines, nach der bisherigen Erfahrung bemeſſenen Maximums zu ſtellen.

4) Jene Requiſiten der bisherigen Expedition, welche die Zeitungsexpedition künftig zum Dienſte bedarf, ſind namhaft zu machen, und werden derſelben verabfolgt werden.

5) Welche Einleitungen getroffen ſeyen, um die Uebernahme des Speditionsgeſchäftes gehörig vorzubereiten, erſieht die Königliche General-Poſtadminiſtration aus dem unterm heutigen an den Oberſt-Rechnungshof erlaſſenen Reſcripte.

6) Was insbeſondere die zum Handverkaufe im Einzelnen zu beſtimmende Zahl von Blättern betrifft, ſo hat das Oberpoſtamt über den Erlös daraus beſondere Rechnung zu faſſen, die am Ende des Jahres unverkauften Blätter gegen Beſcheinung an das Reichsarchiv abzuliefern, und jene Rechnung mit dieſer Beſcheinung zu belegen.

7) Das Oberpoſtamt hat, wenn von dem beim Reichsarchiv zu hinterlegenden Ueberſchuſſe der Abdrücke der Exemplare zum Kauf verlangt werden, ſolche jedesmal gegen Schein

bei dem Archiv abzulangen, den Erlös in der sub Nro. 6 gedachter Rechnung, welche auch die Regiekoſten aufzunehmen hat, zu vereinnahmen, und mit einem Zeugniſſe des Archivs über die Zahl der im Laufe des Jahres abgegebenen Exemplare zu belegen.

8) Die Schlußbemerkung des Berichtes über den Druck des Regierungsblattes iſt dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern zur geeigneten Berückſichtigung mitgetheilt worden.

München, den 26. Februar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General=Poſtadminiſtration alſo ergangen.

§. 42.

6151. (Die Verſendung des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 30. v. M. an den Königlichen Oberſten Rechnungshof erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung, die Verſendung des Regierungsblattes betreffend, erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, einen Abdruck zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

München, den 12. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute wegen Verſendung des Regierungsblattes an den Königlichen Oberſten Rechnungshof erlaſſen worden, zeigt Folgendes:

Nach den dem Königlichen Oberſten Rechnungshofe ſeiner Zeit mitgetheilten Beſtimmungen vom 18. December 1824 erhalten

1) alle Landgerichte, Rentämter und übrigen Königlichen Behörden, dann alle Gemeinden, für welche bis dahin die Rentämter die Geſetz= und Regierungsblätter zu bezahlen hatten, ſolche vom Jahre 1825 anfangend, unentgeldlich.

2) Die Militär=, Staatsſchuldentilgungs= und Stiftungsbehörden, dann Pfarrer und Private gegen Pränumeration bei den Kreiskaſſen, welche entweder unmittelbar oder vermittelſt der Rentämter und Poſtbehörden zu geſchehen hat.

Nun iſt zur Anzeige gekommen, daß der zur Unterſuchung und Extradition der bisherigen Expedition des Regierungsblattes von dem Königlichen Oberſt-Rechnungshofe abgeordnete Commiſſär die Verſendung des Regierungsblattes an alle jene Behörden ſiſtirt habe, welche nach Ziffer 2. darauf pränumeriren müſſen, und deren wirkliche Vorausbezahlung aus den in großer Unordnung ſich befindenden Vormerkungen des Expeditors N. nicht ſchon liquid hergeſtellt werden konnte.

Dieſe Verfügung, wodurch unter den gegebenen Umſtänden der Hauptzweck des Regierungsblattes, die ſchleunige Bekanntwerdung der Königlichen Verordnungen und aller jener Nachrichten, deren Verbreitung unter den Staatsangehörigen in den Abſichten der Regierung liegt, ſehr gefährdet wird, und welche bei der Geſchäfts-Anordnung der Expedition leicht auf ſolche Behörden treffen kann, die bereits wirklich bezahlt haben, iſt ſogleich aufzuheben und lediglich in Bezug auf die Verſendung an Privaten, deren Vorauszahlung nicht aus den Büchern erſichtlich iſt, aufrecht zu erhalten, zugleich aber durch den Commiſſär ein Verzeichniß der sub Ziffer 2 bezeichneten Behörden, Pfarrer nnd Privaten, welche nach dieſen Büchern die Pränumeration nicht geleiſtet zu haben ſcheinen, nach den Kreiſen abgetheilt herſtellen zu laſſen, um es den einſchlägigen Regierungen behufs der Liquidirung mit den Betheiligten zuſtellen zu können.

Die Königliche General-Poſtadminiſtration iſt hievon gleichzeitig in Kenntniß geſetzt worden.

Was die Zukunft betrifft, ſo bleibt es bei der Beſtimmung, daß Verſendungen an Private nur gegen vorgängige Bezahlung geſchehen dürfen; die Pränumerationsgelder werden jedoch von 1827 anfangend, durch die Poſtbehörden percipirt. Betreffend aber die Militär-, Staatsſchuldentilgungs-, Stiftungs- und Pfarrämter, ſo iſt ein Verzeichniß darüber durch den Commiſſär ebenfalls Kreisweiſe abgetheilt zu fertigen und anher einzuſenden, damit die General-Poſtadminiſtration ein- für allemal angewieſen werden könne, die Verſendungen an ſie zu machen und die Gelder von denſelben erheben zu laſſen. Tritt in der Zahl der abgenommenen Exemplare eine Veränderung ein, ſo haben die Behörden und Aemter das Oberpoſtamt München zu verſtändigen.

Wie weit der Commiſſär mit dem Vollzuge ſeines Auftrages vorgerückt iſt, hierüber wird näherer Bericht des Königlichen Oberſten Rechnungshofes gewärtiget.

München, den 30. April 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

§. 43.

(Die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche General-Poſtadminiſtration erlaſſen worden, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

In Folge der Allerhöchſten Beſtimmungen über die Auflöſung der bisher beſtandenen Expedition des Regierungsblattes hat die Zeitungsexpedition des hieſigen Oberpoſtamtes bereits mit dem 1. April d. J. die Spedition des Regierungsblattes übernommen, und wird vom Kalenderjahre 1827 anfangend, auch die Erhebung und Verrechnung der Pränumerationsgelder zu beſorgen haben.

Um nun die Hinderniſſe und Anſtände, welchen die rechtzeitige Verſendung der Blätter einerſeits, und die pünktliche Erhebung der Pränumerationsgelder anderſeits begegnen könnte, zu beſeitigen, finden Seine Majeſtät angemeſſen, nachſtehende Vorſchriften zu ertheilen:

1) Alle Collegien, Behörden und Aemter, welchen ein Regiemaximum auf Rechnung der Finanzkaſſen beſtimmt iſt, und die daraus früher die Pränumeration auf das Regierungsblatt zu beſtreiten hatten, erhalten dieſes letztere auch ferner unentgeldlich.

2) Die Landgerichte, Rentämter u. a. Behörden, ſo wie die Gemeinden mit magiſtratiſcher Einrichtnng, für welche die Rentämter ehemals die Zahlung zu leiſten hatten, empfangen daſſelbe auch fortan ohne Entgeld.

3) Die Militär=, Staatsſchuldentilgungs= Behörden und Aufſchlags= Aemter, die ſtandes= und guts= herrlichen Gerichte, die unmittelbaren Stiftungs=Adminiſtrationen und die organiſirten und nicht organiſirten Pfarreien erhalten das Regierungsblatt gegen Bezahlung.

4) Die Staatsminiſterien des Aeußern, der Juſtiz und des Innern werden erſucht werden, die Verzeichniſſe der für ihren Bedarf und ihre Bureaus, dann die ihnen untergebenen Centralbehörden erforderlichen Gratisexemplare dem Staatsminiſterium der Finanzen im Anfange des Monats November jeden Jahres mitzutheilen, welches ſie ſodann mit jenen ſeines eigenen Bedarfs der Oberpoſtamts=Zeitungs=Expedition zuſtellen laſſen wird.

5) Das Königliche Kriegsminiſterium wird erſucht werden, die Anordnung zu treffen, damit die Beſtellung der für die Militärbehörden nöthigen Exemplarien bei erwähnter Zeitungsexpedition collectiv geſchehe, und die Bezahlung dafür, wie bisher, durch die Militär=Hauptkaſſe erfolge.

6) Auf gleiche Weiſe wird die Staatsſchuldentilgungs=Commiſſion die Beſtellung und Bezahlung für ſich und ihre untergebenen Behörden, und für die mit ihr ſich berechnenden Oberaufſchlagsämter beſorgen.

7) Die dem Staatsminiſterium der Finanzen untergebenen Centralſtellen haben bis 1. November jeden Jahres ſpecificirte Verzeichniſſe der Gratisexemplare, welche für ihren Bedarf und jenen ihrer äußern Aemter erforderlich ſind, dem Staatsminiſterium der Finanzen vorzulegen, welches für deren Beſtellung bei der Ober=Poſtamtszeitungs= Expedition Sorge tragen wird. Ein Gleiches werden die Königlichen Hofſtäbe und Intendanzen beobachten.

8) Da die Kreisregierungen von allen übrigen Kreisbehörden und Aemtern, welchen das Regierungsblatt entweder frei zuzukommen hat, oder die daſſelbe gegen Bezahlung zu halten

verbunden ſind, und den vor ſich gehenden Veränderungen die beſte Kenntniß haben, ſo werden dieſelben angewieſen, im gemeinſamen Benehmen beider Kammern im October jeden Jahres:

a) ein Verzeichniß des Bedarfs an Regierungsblättern für die Behörden, denen ſie unentgeldlich zukommen, herzuſtellen, und dem Staatsminiſterium der Finanzen förderlich vorzulegen, damit es von dieſem noch bis zum 1. Nov. dem Ober-Poſtamte München mitgetheilt werden kann;

b) ſich von den treffenden Diſtricts-Polizeibehörden ähnliche Verzeichniſſe des Bedarfs der Behörden und Aemter, welche dafür Zahlung zu leiſten haben, nach Rentamtsbezirken ausgeſchieden und abgetheilt, in **triplo** vorlegen zu laſſen, dieſelben richtig zu ſtellen und am 1. November von jedem

ein Exemplar für die hieſige Zeitungsexpedition dem Oberpoſtamte München, ein zweites Exemplar den einſchlägigen Rentämtern zur alsbaldigen Erhebung der Pränumerationsgelder zuzuſenden, und

das dritte Exemplar bei ihren Acten zu behalten.

9) Die Rentämter ſind dafür verantwortlich, daß ſie die Pränumerationsbeträge von den Zahlungspflichtigen jedesmal ſogleich und unnachſichtlich erheben, und ſolche mit einer ſpecificirten, **in duplo** gefertigten Deſignation der Oberpoſtamts-Zeitungs-Expedition einſenden, welche das eine Exemplar davon mit der Empfangsbeſcheinigung verſehen und dem Rentamte remittiren wird, das ſonach durch deſſen Vorlage ſich bei der ihm vorgeſetzten Regierung über die rechtzeitige Erhebung und Ablieferung der Gelder bis zum 1. Januar auszuweiſen hat, worüber die Vorſtände der Regierungen bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben. Anſtände in der Erhebung ſind von den Rentämtern immer ſogleich der Regierung anzuzeigen, und von dieſer ohne Verzug zu heben.

10) Die Königliche Generalpoſt-Adminiſtration hat mit dem 1. Februar dem Staatsminiſterium der Finanzen berichtliche Anzeige zu machen, ob vorſtehende Verfügungen für das treffende Jahr durchgehends vollzogen worden ſind.

11) Die Verſendung des Regierungsblattes wird an ſämmtliche abnehmende Behörden, Aemter ꝛc., wie an die Privaten individuell und unter beſonderer Couverte und Addreſſe erfolgen. Daher ceſſirt die collective Zuſendung der Blätter für die gutsherrlichen Gerichte, Magiſtrate, Pfarreien ꝛc. an die Diſtrictspolizeibehörden und ihre Vertheilung durch ſie.

12) Die Beſtellungen der Privaten ſind unmittelbar an die ihnen zunächſt gelegenen Poſtbehörden zu richten.

13) Die Königliche General-Poſtadminiſtration wird darüber wachen laſſen, daß die Verſendung der Regierungsblätter durch die Zeitungsexpedition des hieſigen Oberpoſtamtes rechtzeitig und in gehöriger Ordnung, und zwar an die Behörden und Aemter, welche des Dienſtes wegen damit verſehen ſeyn müſſen, ohne alle Rückſicht auf die bereits eingegangenen Pränumerationsbeträge geſchehe.

14) Defecte ſind künftig mit erſter Poſt der hieſigen Ober-Poſtamts-Zeitungsexpedition anzuzeigen,

damit ſie gehörig erſetzt werden können. Der Erſatz aller Defecte, welche nicht mit erſter Poſt angezeigt werden, kann nur auf Koſten der treffenden Beamten ꝛc. geſchehen.

15) Vorſtehende Beſtimmungen gelten auch in Hinſicht der von Zeit zu Zeit erſcheinenden Geſetzblätter, lediglich mit dem Unterſchiede, daß dieſe auch den Ruralgemeinden unentgeldlich zukommen, und nach 8. A. zu beſtellen ſind.

16) Gedachte Vorſchriften finden im Rheinkreiſe analoge Anwendung.

München, am 25. September 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen alſo ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 70.

§. 44.

14,574.

(Die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften wird auf ihren Bericht vom 12. l. M., die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter betr., erwiedert, daß dieſelbe wohl die in den kommenden Jahren etwa eintretenden Abänderungen der dem Bedarfe der Regierungsblätter, keineswegs aber die ſich ergebenden Defecte anzuzeigen habe, indem letztere gemäß einer an die General-Poſtadminiſtration erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung vom 25. September d. J. jedesmal ſogleich unmittelbar zur Kenntniß der hieſigen Ober-Poſtamts-Zeitungsexpedition zu bringen ſind, damit ſie gehörig erſetzt werden können.

München, den 28. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wiſſenſchaften alſo ergangen.

§. 45.

15,449.

(Die Verſendung des Geſetz- und Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General-Poſtadminiſtration wird auf ihren Bericht vom 24. v. M. erwiedert, daß zwar von der individuellen Verſendung der Geſetz- und Regierungsblätter, wie ſie der Art. 11. der Entſchließung vom 25. v. Mts. anordnet, nicht abgegangen werden könne, es ſich jedoch von ſelbſt verſtehe, daß dieſe Verſendung durch die Poſtanſtalt nur bis zu deren letzten, den abnehmenden

Behörden, Gemeinden und Privaten zunächſt liegenden Verzweigungen zu geſchehen habe, indem es dann nicht mehr ihre Sache iſt, dafür zu ſorgen, daß die Gemeinden ꝛc. gedachte Blätter bei den Poſtexpeditionen regelmäßig abholen laſſen; ſondern wegen der desfalls nöthigen Vorkehrungen von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern das Erforderliche angeordnet werden wird.

Da übrigens in der Regel am Sitze der Land- und Herrſchaftsgerichte ſich auch eine Poſt-Expedition befindet, und die Blätter von dort aus durch die Steuervorgeher, Gerichtsdiener, Gensdarmen ꝛc. am leichteſten an ihre Beſtimmung gelangen können, ſo wird die Königliche General-Poſt-Adminiſtration ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten haben, damit die Verſendung, wo es immer möglich iſt, vorzugsweiſe bis an die Gerichtsſitze geſchehe, mit welchen in der Regel alle Gemeinden durch ordentliche Botengänge in Verbindung ſtehen.

München, den 31. October 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Poſtadminiſtration ergangen.

§. 46.

15,301.

(Die Verſendung der Geſetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält anliegend einen Abdruck eines unterm 31. October d. J. an die General-Poſtadminiſtration ergangenen Reſcripts, — die Verſendung der Geſetz- und Regierungsblätter betreffend, mit dem Auftrage, Sorge dafür zu tragen, daß die Gemeinden und Pfarreien dieſe Blätter regelmäßig abholen laſſen, und daß die Diſtrictspolizeibehörden ſich von dieſer regelmäßigen Abholung und resp. Verſendung ſtets die gehörige Gewißheit verſchaffen. Insbeſondere wird die Regierung auch den äußern Behörden die ſchleunige Anzeige der Defecte nach Nro. 14. der Verordnung vom 25. Sept. d. Js. einſchärfen und Sorge tragen laſſen, daß die Botenverbindungen zwiſchen den Gemeinden und den resp. Landgerichtsſitzen geordnet und regelmäßig erhalten werden.

München, den 4. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 47.

(Die Verſendung der Königlich bayeriſchen Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt nun die Anordnung getroffen, daß mit dem Beginne des Kalenderjahres 1827 die Regierungsblätter, gleich den Zeitungen, ſpedirt werden; jede Poſtexpedition wird alſo jene Anzahl

dieſer Blätter erhalten, welche in ihrem Rayon beſtellbar ſind. Die Pfarreien, Gemeinden, Herrſchafts = und Landgerichte, welche von der Poſtſtraße abliegen, haben nun die Gänge ihrer Boten ſo zu ordnen, daß ſie an den allenthalben bekannten Poſttagen, bei der ihnen zunächſt liegenden Poſt eintreffen, und die Uebernahme des Regierungsblattes geeignet beſorgen.

Die Aufſicht hierüber liegt der Königlichen Kreisregierung ob, welche auf den Antrag der Gerichte das Geeignete und Zweckmäßige zu verfügen hat.

Da ſich bisher gezeigt hat, daß die urſprünglich von den Regierungen eingereichten Verzeichniſſe der Beſtellungen zahlbarer Exemplare vielfachen Aenderungen unterliegen, und ſich häufig Differenzen dieſer Beſtellungen mit den von den Rentämtern geleiſteten Zahlungen ergeben, ſo wird die Regierung auf die geeignete Weiſe für die künftige Beſeitigung dieſes Mißſtandes zu ſorgen, und die im Anfange der Spedition durch die Poſt ſich etwa ergebenden Anſtände auf dem Correſpondenzwege heben zu laſſen wiſſen.

München, am 11. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 48.

18,633.

(Haltung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Regierung durch Bericht vom 21. December v. Js. verſuchte Rechtfertigung ihrer Nachſicht bei Haltung der Regierungsblätter durch Pfarreien kann als gegründet nicht betrachtet werden, da dem Reſcripte vom 14. Auguſt 1809 a) durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29. December 1817 b) Art. V. längſt derogirt iſt. Ueber die Haltung der Regierungs = resp. Geſetzblätter durch die Gemeinden giebt eben dieſer Artikel ſo wie die Verordnung vom 18. December 1824 c) die Norm.

Was die wegen der Patrimonialgerichte geſtellte Anfrage betrifft, ſo iſt jeder Gerichtsinhaber ſchuldig, ſeine Amtsregiſtratur mit dem Geſetz = und Regierungsblatte zu verſehen, und auf die Perſonen der Patrimonialrichter kann hiebei nichts ankommen; es iſt vielmehr darauf zu bringen, daß die Regiſtratur jedes Gerichts mit den vorſchriftsmäßigen, zum Amtsinventar gehörigen, Blättern verſehen werde.

Aus einem Verſehen wurden ſeit dem 1. d. Mts. die Regierungsblätter, welche den Patrimonialgerichten beſtimmt ſind, directe an dieſelben geſandt; in Berückſichtigung des §. 70 der 6ten Beilage zur Verf. = Urkunde ſind denſelben dieſe Blätter, wie früher, durch die betreffenden Land=

a) S. §. 60. S. 74. unten.
b) S. §. 9. S. 25. oben.
c) S. §. 37. S. 56. oben.

gerichte zuzuſtellen, weßwegen die Poſtbehörden angewieſen werden, jedem betreffenden Landgerichte die für die Patrimonialgerichte ſeines Bezirkes beſtimmten Exemplare des Regierungsblattes in Maſſe zuſtellen zu laſſen.

Den Landgerichten iſt zu eröffnen, daß ſie für die ſchnelle Zuſtellung der Regierungsblätter an die Patrimonialgerichte verantwortlich ſeyen.

München, den 19. Januar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur Nachachtung.

§. 49.

(Die Regie des Bayeriſchen Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, die Aufſicht über die Regie des Bayeriſchen Regierungsblattes von dem Wirkungskreiſe des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen auszuſcheiden, und dieſelbe in den Wirkungskreis des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern zu verweiſen.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon in Kenntniß geſetzt, und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unter Bezugnahme auf die von demſelben über die Beſtellung, Bezahlung und Verſendung der Regierungsblätter an die Königliche General-Poſtadminiſtration am 25. Septbr. 1826 erlaſſene Verfügung angewieſen, ſich künftig wegen der unentgeldlich abzugebenden Regierungsblätter an das unterzeichnete Staatsminiſterium zu wenden.

München, den 3. October 1832.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern u. der Finanzen, alſo ergangen, dann
Nachricht hievon den Centralſtellen dieſer Miniſterien und ſonſtigen Stellen.

§. 50.

(Regie des Bayeriſchen Regierungsblattes und den Bedarf an Regierungsblättern pro 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die Entſchließung vom 17. Juli l. J. Nro. 4127 wird andurch der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten auf Verlangen des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern, behufs der Verſtändigung der Königlichen Ober-Poſtamts-Zeitungsexpedition dahier, die Er-

öffnung gemacht, daß von nun an die Ermächtigungen zur unentgeldlichen Abgabe der Königlichen Regierungsblätter von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern ausgehen werden.

München, den 28. October 1832.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

§. 51.

26,912. (Die Abgabe einiger Exemplare der die Landtagsabſchiede enthaltenden Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Redaction des Königlichen Regierungsblattes erhält den Auftrag, von denjenigen Nummern des Regierungsblattes, worin die Allerhöchſten Entſchließungen auf die Verhandlungen der Landräthe abgedruckt ſind, noch beſonders ein Exemplar an das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen, zur Vervollſtändigung der Acten abzugeben, und künftig zu dem Zwecke gleicher Abgabe an die Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen von ſolchen Nummern drei Exemplare über die beſtimmte Zahl abdrucken und gehörigen Orts abgeben zu laſſen.

München, den 12. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
Die Redaction des Königlichen Regierungsblattes alſo ergangen.

V. Anſchaffung von Seite der Stellen und Behörden.

A. Allgemeine Beſtimmungen a).

§. 52.

(Die Abgabe der Geſetzſammlungen und Regierungsblätter an die Staatsdiener betr.)

M. J. K.

Um den vielfältigen, größtentheils ganz ungeeigneten Geſuchen mehrerer Stellen und Staatsdiener um Mittheilung der Geſetz-Sammlungen und der Regierungsblätter früherer Jahrgänge zu

---

a) Vergleiche hiezu auch die Entſchließungen:
1) vom 1. December 1815 (ſ. §. 34 S. 51 oben).

begegnen, haben Wir den ſchon in der Natur der Sache gegründeten Grundſatz feſtgeſetzt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, und folglich auch das laufende Regierungsblatt unentgeldlich mitgetheilt werden ſoll; daß ſie dagegen, ſo wie die Aſpiranten zum Staatsdienſte verbunden ſeyen, die ältern Geſetzbücher und Geſetzſammlungen, worunter auch die früheren Jahrgänge der Regierungsblätter zu zählen ſind, und auch die übrigen zu ihrem Berufe nöthigen Hilfsbücher ſelbſt ſich anzuſchaffen.

Unſere Finanzdirectionen haben ſich hienach zu achten, und jedes dieſer Verordnung entgegenlaufende Geſuch ſogleich von der Hand zu weiſen.

München, den 30. Juni 1809.

An
die Redaction des Regierungsblattes alſo ergangen.

§. 53.

2206. (Anſchaffung von Geſetzbüchern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Local-Commiſſariate Augsburg wird auf ſeinen Bericht vom 10. Juni d. J. in obenſtehendem Betreffe mit Bezug auf die bereits im nämlichen Betreff unterm 11. April. d. Js. mitgetheilte Entſchließung an das Generalcommiſſariat des Salzachkreiſes erwiedert, daß die Anſchaffung der ältern Geſetzbücher und Geſetzſammlungen auf Regiekoſten nach der allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni 1809 a) nicht ſtattfinde.

München, den 29. October 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Local-Commiſſariat der Stadt Augsburg alſo ergangen.

§. 54.

17,681. (Die Haltung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die Regierung des Obermainkreiſes das Regierungsblatt

---

2) vom 29. December 1817 (ſ. §. 9 S. 25 oben).
3) vom 18. December 1824 (ſ. §. 37 S. 56 oben).
4) vom 30. April 1826 (ſ. §. 42 S. 61 oben).
5) vom 12. Mai 1826 (ſ. §. 42 S. 61 oben).
6) vom 25. September 1826 (ſ. §. 43 S. 62 oben).
7) vom 11. Januar 1827 (ſ. §. 47 S. 68 oben).
8) vom 12. December 1832 (ſ. §. 51 S. 69 oben).

a) Siehe vorſtehende Entſchließung.

für 1827 für die Pfarrei N., Landgerichts N., in einem Schreiben an das Königliche Oberpoſtamt dahier aus dem Grunde abbeſtellt habe,

„weil dieſe Pfarrei erwähntes Blatt für 1827 nicht halten wolle.“

Da der Regierung wohl bekannt ſeyn muß, daß das Halten der Regierungsblätter keineswegs von der Willkühr der Pfarreien abhängt, ſondern daß die Pfarrer ſelbes zu halten durch die Allerhöchſten Verordnungen verbunden ſind, ja die Regierungen ſogar über Befolgung dieſer Vorſchrift wachen ſollen, ſo wird binnen acht Tagen über die angezeigte auffallende Erſcheinung Verantwortungsbericht gewärtigt.

Bei dieſem Anlaſſe wird der Regierung eröffnet, daß das Oberpoſtamt angewieſen werde, dergleichen Abbeſtellungen für Behörden, welche das Regierungsblatt zu halten verpflichtet ſind, nicht anzuerkennen, und das Soll der Geldablieferungen, wofür die Rentämter und Kreisvorſtände zu haften haben, nach der Zahl der zur Haltung der Blätter Verpflichteten rückſichtslos zu berechnen.

Die Regierungen werden aus eben dieſem Grunde wiederholt aufmerkſam darauf gemacht, daß in die einzuſendenden Verzeichniſſe — ſowohl der Behörden, welche das Regierungsblatt gratis empfangen, als jener, welche ſolches gegen Bezahlung zu halten haben, alle, ſowohl unmittelbare, als mittelbare Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- und ſtandesgerichtsherrliche Behörden ohne Ausnahme, ſie mögen zu welch immer für einen Dienſtzweig gehören, und welch immer für einem Miniſterium untergeordnet ſeyn, mit alleiniger Ausnahme der Militärbehörden, aufzunehmen ſeyen, deßhalb bei Herannahen des Jahresſchluſſes alle nöthigen Berichtigungen noch ſchleunigſt nachzutragen ſind.

München, den 9. December 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur geeigneten Nachachtung.

§. 55.

27,929.

(Die Beſtellung des Regierungs- und Geſetzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 30. November v. J. erwiedert, daß ein Verzeichniß der ſämmtlichen im Kreiſe beſtehenden Königlichen Stellen und Behörden, dann der Magiſtrate, welchen der unentgeldliche Bezug des Regierungsblattes nach dem Normal-Reſcript vom 25. September 1826 a) zugeſichert iſt, vor dem Eintritt eines neuen Kalenderjahres durch das Präſidium der Königlichen Regierung

---

a) S. §. 43 S. 62 oben.

an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zeitig eingeſendet werden ſolle, wonach es einer geſonderten Beſtellung dieſes Blattes von Seite der Kammern des Innern und der Finanzen nicht bedarf.

In derſelben Weiſe iſt rückſichtlich der Beſtellung des Geſetzblattes, in ſo weit deſſen unentgeldliche Abgabe ſtatt findet, vor dem Schluſſe einer Ständeverſammlung zu verfahren.

München, den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

B. Beſondere Beſtimmungen über Anſchaffung des Regierungsblattes für:

1) Geiſtliche Stellen, Decanate und Pfarreien a).

§. 56.

(Das Regierungsblatt betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Generalverordnung vom 1. Januar laufenden Jahres deutlich beſtimmt, daß ſämmtliche Pfarrer, ohne Unterſchied der Confeſſion, das Regierungsblatt aus den Mitteln des Kirchenvermögens erhalten, und unter ihren Pfarracten pflichtmäßig bewahren ſollen.

Zur Erläuterung aller desfalls entſtandenen Zweifel und Mißverſtändniſſe finden Wir uns bewogen, die befragte Verordnung hiemit zu erneuern, und zu beſtätigen. Unſere General-Landes-Commiſſariate haben die Rentämter und andere Adminiſtratoren der Kirchenmittel und Stiftungen zur Vollziehung Unſerer Allerhöchſten Verordnung ernſtlich anzuweiſen.

München, am 28. Februar 1806.

Regierungsblatt v. J. 1806. Nro. 12 S. 109.

---

a) Man vergleiche auch die Entſchließungen:

1) vom 29. December 1817 (ſ. §. 9 S. 25 oben.)
2) vom 18. December 1824 (ſ. §. 37 S. 56 oben.)
3) vom 30. April 1826 (ſ. §. 42 S. 61 oben.)
4) vom 12. Mai 1826 (ſ. §. 42 S. 61 oben.)
5) vom 25. September 1826 (ſ. §. 43 S. 62 oben.)
6) vom 4. November 1826 (ſ. §. 46 S. 66 oben.)
7) vom 9. December 1826 (ſ. §. 54 S. 70 oben.)

§. 57.

(Das Regierungsblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 9. December laufenden Jahres haben Seine Majeſtät allergnädigſt geruht, die Verordnung zu erneuern, daß vom 1. Januar 1807 anfangend, das Regierungsblatt von den Pfarrern nicht auf eigene Koſten gehalten, ſondern aus den Kirchenmitteln bezahlt; von den Pfarrern aber bei Strafe des Erſatzes ſorgfältig aufbewahrt werden ſoll.

Dieſe allergnädigſte Verfügung wird hiemit ſämmtlichen Behörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 13. December 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 52. S. 480.

§. 58.

(Die Regierungs- und Provinzial-Intelligenzblätter betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß mehrere Pfarrer das allgemeine Regierungsblatt und die Provinzial-Intelligenzblätter, welche aus den Mitteln der Pfarreifonds angeſchafft und unterhalten werden müſſen, ihren Kaplänen und ſonſtigen geiſtlichen Gehilfen vorenthalten, und ihnen dadurch die Kenntniß der Allerhöchſten Verordnungen erſchweren; ſo findet man ſich veranlaßt, dieſen Mißſtand hiermit öffentlich zu rügen, und ſämmtliche Pfarrer in der Provinz Ansbach und den damit zur Zeit vereinigten Souveränitäts-Gebieten ernſtlich anzuweiſen, daß ſie ihren Pfarrgehilfen die beſagten Blätter jedesmal richtig mittheilen, und dieſelben noch insbeſondere auf denjenigen Theil des Inhalts, welcher etwa den Stand der Seelſorger und Volkslehrer vorzüglich angeht, aufmerkſam machen.

Dagegen verſieht man ſich auch zu den letzteren, daß ſie dieſe Mittheilung um ſo mehr geziemend benützen werden, als man nicht nnr in vorkommenden Fällen auf den Vorwand der Unwiſſenheit keine Rückſicht nehmen, ſondern auch bei den vorſchriftsmäßigen Concursprüfungen ſich die Ueberzeugung verſchaffen wird, ob die Concurrenten der gegenwärtigen Aufforderung nachgekommen ſind, und ſich über die öffentlichen Geſetze und Anordnungen in geiſtlichen, oder damit nahe verwandten Angelegenheiten hinlänglich unterrichtet haben.

Ansbach, den 10. October 1807.

Königliche Kriegs- und Domainenkammer.

An
ſämmtliche Pfarrer und Pfarrgehilfen in der Provinz Ansbach und den damit vereinigten Souveränitätsgebieten.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 46. S. 1644.

§. 59.

(Die Mittheilung des Regierungsblattes von den Pfarrern an die Hilfspriester betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem jüngſten Pfarrconcurſe iſt die wiederholte Anzeige geſchehen, daß die Pfarrer den Hilfsprieſtern das Regierungsblatt nicht mittheilen.

Dieſes officielle Blatt iſt nicht erſchienen des Pfarrers, ſondern des Pfarramts wegen, der Zweck der verordneten Beiſchaffung iſt, daß die Religionslehrer ſogleich von den Allerhöchſten Verordnungen in Kenntniß geſetzt werden, um den aufhabenden Pflichten eines Volkslehrers gemäß der anvertrauten Pfarrgemeinden von dem Zwecke dieſer Allerhöchſten Verordnungen zu unterrichten.

Die Königlichen Beamten erhalten den Auftrag, zu ſorgen, daß die Pfarrer das Regierungsblatt zuverläſſig aufbewahren, —

daß dieſes Blatt jedem Hilfsprieſter offen ſtehe, und daß dieſer Allerhöchſten Willensmeinung auf keine Art entgegen gearbeitet werde.

Da der Königliche General-Commiſſär bei den eintretenden Geſchäftsreiſen ſein Augenmerk vorzüglich auch darauf richten wird, ſo werden die Königlichen Polizeibeamten bedacht ſeyn, ſich dießfalls außer aller Verantwortung zu ſetzen.

München, den 20. Juni 1809.

Königliches General-Commiſſariat des Iſarkreiſes.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45 S. 1026.

§. 60.

13,335.

(Die Haltung des Regierungsblattes bei dürftigen Gotteshäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes, als Patrimonial-Stiftungscuratel, vom 9. Juli d. J., — die Haltung der Regierungsblätter bei dürftigen Gotteshäuſern betr., — wird hiedurch beſchloſſen:

Nachdem ein großer Theil der ritterſchaftlichen Patronatskirchen proteſtantiſcher Confeſſion mit Paſſivreceſſen belaſtet iſt, welche bei den abnehmenden Einflüſſen des Klingelbeutels mit jedem Jahre größer werden, und deßhalb die Einführung aller möglichen Erſparniſſe nothwendig machen, ſo wird auf den dießfallſigen Antrag der Patrimonial-Stiftungscuratel des Mainkreiſes geſtattet, daß von jenen Orten, wo ein Exemplar des Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, und ein anderes bei der Gemeinde gehalten wird, diejenigen Gotteshäuſer, deren Dürftigkeit dieſe Maaßregel erheiſcht, von der Abnahme eines eigenen Exemplars, und dem damit verbundenen Koſtenaufwande entbunden, die Pfarrämter aber angewieſen werden, auf die Regierungsblätter der

Patrimonialgerichte, oder der Gemeinden, von welch letzterem die Ordnung und Aufbewahrung ohnedem oft vernachläſſigt wird, zu recuriren, und für ihre Erhaltung zum gemeinſchaftlichen Gebrauche zu ſorgen.

München, den 14. Auguſt 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General=Commiſſariat des Mainkreiſes, als Patrimonial=Stiftungscuratel zu Bamberg, alſo ergangen

§. 61.

14,402. (Die Beſorgung des Einbandes der Regierungsblätter für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Regierungsblätter, welche für die Pfarreien aus dem Stiftungsvermögen angekauft werden, als Eigenthum der Stiftungen zu betrachten ſind, und es der vollſtändigen Erhaltung und beſſern Aufbewahrung wegen nothwendig iſt, dieſelbe gehörig einbinden zu laſſen, ſo dürfen die Koſten für das Einbinden ſo lange aus dem Stiftungsvermögen bezahlt werden, bis nicht wegen des Ankaufs der Regierungsblätter eine allgemeine Entſchließung erlaſſen ſeyn wird, die eine Aenderung hierin bewirken könnte.

München, den 14. Auguſt 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Stiftungs=Adminiſtration in Eichſtädt alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Adminiſtrationen des Königreichs.

§. 62.

2768. (Die Beiſchaffung der Regierungsblätter aus Kirchenmitteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Wenn auch die Expoſitur=Vorſtände in Hinſicht ihrer Functionen dem Pfarrer gewiſſermaßen gleichgeſtellt werden können, ſo findet doch die Anſchaffung der Regierungsblätter für ſelbe aus Kirchenmitteln nicht ſtatt, weil die Verordnungen vom 1. Januar und 28. Februar 1806, Regierungsblatt S. 5 und 109 [a]) nur von wirklichen Pfarrern ſprechen, und eine Ausdehnung derſelben zum Nachtheil der Stiftungen nicht zugegeben werden kann.

---

a) ſ. §. 6 S. 23. u. §. 56 S. 72 oben.

Dieſes iſt dem Expoſitus N. in N. auf die angeführte Vorſtellung als Entſchließung zu eröffnen.

München, den 5. December 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche allgemeine Stiftungs=Adminiſtration in Neumarkt alſo ergangen.

§. 63.

5375. (Die Koſten für das Regierungsblatt für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Rezatkreiſes wird auf ihren Bericht vom 24. Februar a. c., die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Geiſtlichen betreffend, eröffnet, daß ſämmtliche Pfarreien bereits unterm 10. November 1805 angewieſen worden ſind, das Regierungsblatt für ſich beſonders zu halten, und das aus den Kirchenmitteln angeſchaffte Exemplar in der pfarramtlichen Regiſtratur aufzubewahren, weßwegen dieſe Beſtimmung auch im Rezatkreiſe in Anwendung zu bringen iſt.

München, den 26. April 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 64.

(Die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Antrage, daß den Pfarreien des Rezatkreiſes die ihnen fehlenden Geſetz= und Regierungsblätter aus den Vorräthen ohne Entgeld zur Ergänzung ihrer Sammlungen überlaſſen werden möchten, kann keineswegs willfahrt werden, weil

1) die angezogene Entſchließung vom 29. December vorigen Jahres hierüber keine allgemeine Verheißung, ſondern nur eine ausnahmsweiſe Bewilligung in Bezug auf die beſondern Verhältniſſe der katholiſchen Pfarrei Kulmbach enthält;

2) die Anſchaffung der Regierungsblätter für die Pfarreien nach der Beſtimmung vom 28. Februar 1806 a) aus den Mitteln des Kirchenvermögens geſchehen, und die Blätter unter den Kirchenacten gehörig aufbewahrt werden ſollen; mithin

---

a) S. §. 56 S. 72 oben.

3) das Kirchenvermögen da, wo die Anſchaffung unterlaſſen worden, und da, wo die Blätter zwar angeſchafft waren, aber aus Sorgloſigkeit der Pfarrer zu Verluſt gingen, dieſe letztern zur Beiſchaffung angehalten werden müſſen.

München, den 18. März 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

10,008.

§. 65.

(Die Abgabe der Regierungsblätter vom Jahre 1826 an die Pfarrämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Allerhöchſten Verordnung vom 5. December 1815[a]), (Regierungsblatt 1815, Seite 1008) ſollen die Königlichen Landgerichte die Geſetz= und Regierungsblätter für die Pfarreien ihrer Bezirke beſtellen; allein bei Gelegenheit der Auflöſung der bisherigen Expeditur dieſer Blätter hat ſich gefunden, daß dieſe Allerhöchſte Anordnung von den Königlichen Landgerichten N. und N. für dieſes Jahr nicht beachtet worden ſey.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes hat ſonach dieſe Landgerichte anzuweiſen, den Bedarf der Regierungsblätter vom Jahre 1826 für die einſchlägigen Pfarreien bei dem Königlichen Oberpoſtamte München, welchem nunmehr der Verlag dieſer Blätter obliegt, ungeſäumt anzuzeigen, und die Berichtigung der Koſten ſogleich zu beſorgen.

München, den 21. Auguſt 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

5829.

§. 66.

(Das Geſetz= und Regierungsblatt für das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium zu Ansbach betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. April d. J., das Geſetz= und Regierungsblatt für das Königliche proteſtantiſche Conſiſtorium zu Ansbach betreffend, wird dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium erwiedert, daß, da das beſagte Conſiſtorium aus einem Vorſtande und drei Räthen

---

a) S. §. 34. S. 51 oben.

beſteht, die Zuſendung von vier Exemplaren den gegebenen Vorſchriften ganz entſpreche, und die Abbeſtellung des vierten Exemplars nicht ſtattfinde.

Was übrigens die verlangte unmittelbare Zuſendung eines Exemplars an den Conſiſtorial-Vorſtand unter beſonderm Couvert betrifft, ſo hat ſich das Conſiſtorium zu Ansbach darüber mit der General-Poſtadminiſtration ſelbſt ins Benehmen zu ſetzen.

München, den 17. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 67.

13,410.
(Die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten, Pfarreien und Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus einem Berichte der Königlichen General-Poſtadminiſtration vom 16. Februar d. J. iſt erſehen worden, daß von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, hinſichtlich der Beſtellung des Geſetz- nnd Regierungsblattes für die Patrimonialgerichte, Pfarreien und Gemeinden, ungeachtet der deutlichen hierüber beſtehenden Vorſchriften, noch immer ein ſehr verſchiedenes Verfahren beobachtet werde.

Es wird daher dießfalls verfügt, wie folgt:

1) Die Beſitzer von Patrimonialgerichten ſind in Gemäßheit der Ausſchreibung vom 19. Januar d. J. a) anzuhalten, für jede gutsherrliche Gerichtsbehörde, auch wenn mehrere derſelben durch einen gemeinſchaftlichen Gerichtshalter verwaltet werden, ein Exemplar des Geſetz- und des Regierungsblattes auf ihre Koſten anzuſchaffen.

   Rückſichtlich der ruhenden Patrimonialgerichte wird demnächſt beſondere Entſchließung erfolgen.

2) Jede Pfarrei hat nach der in dem Art. V. der Verordnung vom 29. December 1817, die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Geſetzblatte und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betreffend, gegebenen Vorſchrift ein Exemplar des Geſetz- ſo wie des Regierungsblattes zu halten, und die Zahlung nach den darüber beſtehenden Beſtimmungen zu leiſten.

3) Jede Stadt und jeder Markt mit magiſtratiſcher Verfaſſung hat ein Exemplar des Geſetz- und Regierungsblattes abzunehmen.

   Die Abgabe geſchieht in Gemäßheit der Entſchließung vom 19. Februar 1821 für jetzt noch unentgeldlich.

4) Alle Ruralgemeinden ſind nach dem angeführten Art. V. der Verordnung vom 29. De-

---

a) ſ. §. 48 S. 67 oben.

cember 1817 von der Haltung des Regierungsblattes befreit, und erhalten ein Exemplar des Geſetzblattes unentgeldlich.

Die Beſtellung des Regierungsblattes iſt daher dem freien Willen der Gemeinde-Verwaltung anheim gegeben; die Abgabe aber kann in dieſem Falle nur gegen Bezahlung erfolgen.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben die vorſtehenden Verfügungen künftig bei Herſtellung der Verzeichniſſe der gegen Bezahlung abzuliefernden Exemplare des Geſetz = und Regierungsblattes genau zu beobachten.

München, den 1. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 68.

1377.

(Die unentgeldliche Abgabe älterer Regierungsblätter an mehrere Pfarrämter des Rezatkreiſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus der von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, unter dem 29. Februar d. J. angefertigten Zuſammenſtellung des Bedarfs an älteren Geſetz= und Regierungsblättern für die Pfarrämter des Kreiſes hat man mit Befremden erſehen, daß bei mehreren Pfarreien dieſe Blätter ſehr unvollſtändig vorhanden ſind. Da dieſes von einer Fahrläſſigkeit der Pfarrvorſtände herzurühren ſcheint, welche von den einſchlägigen Land= und Herrſchaftsgerichten wenigſtens bei vorgekommenen Erledigungsfällen geiſtlicher Pfründen jedesmal hätte bemerkt und unter ſtrenger Anweiſung des ſchuldigen Theils zur Nachſchaffung des Fehlenden hätte geahndet werden ſollen, ſo hat die Königliche Regierung ſämmtliche Unterbehörden für die Zukunft zu einer ſorgfältigen Wachſamkeit hierüber aufzufordern und dafür zu ſorgen, daß die aus der Vergangenheit herrührenden Defecte in kürzeſter Zeit ergänzt werden.

München, den 8. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J, alſo ergangen.

§. 69.

20,948.

(Die Aufbewahrung der Geſetz=, Regierungs=, dann Kreis=Intelligenzblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Was man unterm heutigen an das Königliche Landgericht N. erlaſſen hat, wird den ſämmtlichen Polizeibehörden nachſtehend zur Wiſſenſchaft mitgetheilt:

„Es iſt anher zur Kenntniß gekommen, welche Aufforderungen das Königliche Landgericht unterm 1. Mai 1829 an ſämmtliche Pfarrämter ſeines Gerichtsbezirkes im rubricirten Betreffe erlaſſen hat.“

„Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich hiedurch veranlaßt, das Königliche Landgericht auf „nachſtehende geſetzliche Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.“

A. „Die Aufbewahrung der Geſetz- und Regierungsblätter bei den Pfarrämtern und Gemeinden betreffend.“

1. „Jede Pfarrei iſt verpflichtet, nach der, in dem Art. V. der Verordnung vom 29. Decbr. „1817 (die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Geſetzblatte und die Einführung eines allgemeinen Intelligenzblattes betreffend) gegebenen Vorſchrift ein Exemplar des Geſetz- ſo wie des Regierungsblattes zu halten, und die Zahlung nach den „darüber beſtehenden Beſtimmungen zu leiſten.“

„Dieſes Exemplar des Geſetz- und Regierungs- resp. allgemeinen Intelligenzblattes „iſt demnach ausſchließendes Eigenthum der Pfarreien. Die Gemeinden haben auf deſſen Aufbewahrung keinen Anſpruch zu machen, und können die in den Pfarregiſtraturen befindlichen, und jedes Jahr gehörig zu bindenden Exemplare des Regierungsblattes „zwar jederzeit im Pfarrlokale unter der Aufſicht des Pfarres einſehen und benützen; „die Amotion aus dem Pfarrhofe in das Gemeindehaus kann jedoch nicht gefördert werden.“

2. „Jede Stadt, jeder Markt, und jede Gemeinde mit magiſtratiſcher Verfaſſung hat ein „Exemplar des Geſetz- und Regierungsblattes, und zwar (gemäß Allerhöchſter Entſchließung vom 1. Septbr. 1827) für jetzt noch unentgeldlich zu empfangen. Deſſen „Aufbewahrung ſteht ihnen ausſchließend zu.“

3. „Die Ruralgemeinden ſind nach dem angeführten Art. 5. der allegirten Verordnung zu „der Haltung des Regierungsblattes nicht verpflichtet; die Beſtellung desſelben iſt vielmehr dem freien Willen der Gemeindeverwaltung anheim gegeben (Allerh. Reſcript „vom 1. Sept. 1827); von dem Geſetzblatte hingegen erhalten ſie ein Exemplar ebenfalls unentgeldlich, und dieſes hat der Gemeindevorſteher zu bewahren.“

„Im Fall nun eine Gemeinde ſich auch ein Exemplar des Regierungsblattes hält, „wofür ſie jedoch die Koſten ſelbſt zu beſtreiten hat, ſo iſt auch dieſes von dem Gemeindevorſteher aufzubewahren.“

B. „Die Aufbewahrung des Kreis-Intelligenzblattes betreffend.“

„Dieſes Blatt iſt gemäß Art. VI. der Allerhöchſten Verordnung vom 7. März (Reggsbl. „Jahrgang 1814 St. 25. S. 673.), und gemäß der diesſeitigen Bekanntmachung vom 21. März „1827 (Int. Bltt. v. J. 1827 Nro. 9. S. 269.) von den Pfarrämtern, und zwar, halb auf Koſten der Kirche, halb auf Koſten der Pfarrgemeinde und resp. der zu einer Pfarrei gehörigen „Gemeinden, wenn deren mehrere ſind, zu halten.“

„Die Aufbewahrung dieſes auf gemeinſchaftliche Koſten der Kirche und der Pfarrcommune „angeſchafften Exemplares iſt gleichfalls dem Pfarrer übertragen, welcher für die Vollſtändigkeit und

„Conſervation dieſer amtlichen Blätter perſönlich zu haften hat, und bei welchem dasſelbe ſtets ein=„geſehen werden kann.“ (Bekanntmachung vom 1. Januar 1828, Kreis=Bl. S. 11.) „Wenn „aber eine Ruralgemeinde ſich ein eigenes Exemplar des Intelligenzblattes hält, in welchem „Falle ſie jedoch von der oben erwähnten Verbindlichkeit als Pfarrgemeinde an den Koſten für „das von der Pfarrei zu haltende Exemplar Antheil zu nehmen keineswegs befreit wird, ſo „iſt dieſes Exemplar bei den Gemeindeacten zu ſammeln und zu bewahren, und am Ende eines „jeden Jahres gleich den Exemplaren der Pfarrämter zu binden.“ (Eben bemerkte Ausſchreibung „vom 21. März 1827 und 1. Januar 1828).

Augsburg, den 14. Juli 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 70.

(Den exponirten Pfarrvikar zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem proteſtantiſchen Ober=Conſiſtorium wird auf den berichtlichen Antrag vom 21. v. M., den exponirten Pfarrvikar zu N. betreffend, zur Entſchließung eröffnet, daß, da bei Inſuffizienz oder in Ermanglung von Localkirchenfonds die Koſten der Anſchaffung der Regierungs= und Geſetzblätter durch Concurrenz der betreffenden Gemeinde zu decken ſind, dem Antrage auf unentgeldliche Abgabe der Regierungs=, Geſetz= und Kreis=Intelligenzblätter an den exponirten Pfarrvikar zu N. nicht ſtatt gegeben werden können.

München, den 12. Februar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober=Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 71.

7553.

(Die Abgabe eines Exemplares von Regierungsblättern an das Decanat Nördlingen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird zur Entſchließung erwiedert, daß dem Antrage des Königlich proteſtantiſchen Conſiſtoriums zu Ansbach auf unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Regierungsblattes an das Decanat Nördlingen nicht ſtatt gegeben werden könne.

Zugleich wird dem Königlich proteſtantiſchen Ober=Conſiſtorium eröffnet, daß unter Einem die

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, beauftragt worden ſey, die Anſchaffung des Regierungs- und Geſetzblattes für das Decanat Nördlingen zu verfügen, und da daſſelbe mit keiner Pfarrſtelle verbunden iſt, den Koſtenbetrag nach Analogie der Allerhöchſten Verordnungen vom 28. Februar und 13. December 1806 a) „das Regierungsblatt betr.,“ auf das Kirchenvermögen von Nördlingen unter verhältnißmäßiger Concurrenz der Dioceſankirchen-Aerare anzuweiſen.

München, den 19. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium alſo ergangen.

§. 72.

25,864.

(Die Aufbewahrung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, mit Bericht vom 18. Mai v. Js. eingeſendeten Acten folgen mit nachſtehender Entſchließung zurück:

In Fällen, wo ſich wegen der Koſten der Aufbewahrung der Geſetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter und der Civilſtandsregiſter Anſtände ergeben, ſind dahin zu beſcheiden, daß die Koſten des Einbandes bei den Geſetz- und Regierungsblättern aus dem Kirchenvermögen, bei den Kreis-Intelligenzblättern zur Hälfte aus den Kirchen- und zur Hälfte aus dem Gemeindevermögen, bei den Civilſtandsregiſtern aber ganz aus dem Gemeindevermögen zu beſtreiten ſeyen.

Nach gleichem Maaßſtabe vertheilen ſich auch die Koſten der Beiſchaffung des zur Reponirung dieſer Bücher nöthigen Schrankes, zu welchen jedoch in dem Falle, wenn derſelbe zugleich als Regiſtraturkaſten zur Aufbewahrung der Pfarracten benützt werden ſoll, auch ein angemeſſener Beitrag von der Pfarrei ſelbſt zu leiſten iſt.

München, den 11. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht hievon den Königlichen Regierungen des Oberdonau-, Unterdonau-, Obermain-, Rezat- und Regenkreiſes zur Wiſſenſchaft, und in vorkommenden Fällen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Nachricht dem Herrn Erzbiſchofe von München und Freyſing und den Biſchöfen von Augsburg, Regensburg, Paſſau und Eichſtädt.

---

a) ſ. §. 56 u. 57. S. 72 u. 73 unten.

2) Landgerichte a).

§. 73.

(Die Mittheilung der Regierungs= und Intelligenzblätter an die Landgerichts=Aſſeſſoren und Actuare betr.)

M. J. K.

Wir haben vernommen, daß einige Landrichter ihren Aſſeſſoren und Actuaren die für das Amt angeſchafften Regierungs= und Intelligenzblätter vorenthalten, und hiemit die erforderliche Information in den erſcheinenden Geſetzen und Verordnungen erſchweren.

Wir wollen dieſen Mißſtand allenthalben abgeſtellt wiſſen, und befehlen, daß die gedachten Blätter bei allen Landgerichten an einem den Aſſeſſoren und Actuaren zugänglichen Orte deponirt werden.

München, den 29. November 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 84. S. 1894.

§. 74.

(Die Anſchaffung des Regierungsblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni v. Js. ausdrücklich beſtimmt iſt, daß den Staatsdienern nur die laufenden Verordnungen, folglich auch das Regierungsblatt mitgetheilt werden ſoll, dieſe Mittheilung aber nach der weitern Allerhöchſten Verordnung vom 29. November v. Js. ſich lediglich blos auf ein Exemplar dieſes Regierungsblattes erſtreckt, indem ſolches an einem, den Aſſeſſoren und Actuaren zugänglichen Orte deponirt werden ſoll, ſo hat es nach der von der Königlichen Finanzdirection des Pegnitzkreiſes im Bericht vom 1. d. M. gegebenen Erläuterung bei dem verfügten Abſtriche der vom Königlichen Landgerichte zu N. N. für 2 weitere Exemplare des Regierungsblattes und des Geſetzbuchs angerechneten — fl. allerdings ſein Verbleiben, und iſt ſonach das Landgericht auf ſeine unmittelbar eingereichte Vorſtellung zu beſcheiden.

München, den 17. Auguſt 1810.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Finanzdirection des Pegnitzkreiſes alſo ergangen.

Geret Verordn. Samml. v. J. 1803—12 Bd. I. S. 173.

---

a) ſ. auch die Entſchließungen:
1) v. 29. December 1817 (§. 9. S. 25. oben.)
2) v. 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
3) v. 30. April 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
4) v. 12. Mai 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
5) v. 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)

3) Gutsherrliche Gerichte a).

§. 75.

13,773.

(Die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausſchreibung vom 1. des l. M., die Haltung des Geſetz- und Regierungsblattes bei den Patrimonialgerichten betreffend, wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hinſichtlich derjenigen Patrimonialgerichte, deren Verwaltung an unmittelbare Königliche Landgerichte oder an Herrſchaftsgerichte temporär übergangen iſt, nachſtehende Vorſchrift ertheilt:

1) Wenn die Patrimonialgerichtsbarkeit nach §. 133 des Edicts VI. zur Verfaſſungs-Urkunde ruht, ſo iſt den betreffenden Gutsbeſitzern die fortdauernde Anſchaffung der Geſetz- und Regierungsblätter für dieſen Zeitraum zu erlaſſen; bei dem Wiederaufleben der Jurisdiction aber die Nachſchaffung zur Verbindlichkeit zu machen.

2) Wenn dagegen ein Patrimonialgericht in den durch die §§. 30 und 45. des angeführten Edicts bezeichneten Fällen nur temporär von einem Land- oder Herrſchaftsgerichte verwaltet wird, ſo hat der Gutsbeſitzer auch während der Dauer dieſer Verwaltung die nach der Ausſchreibung vom 1. des l. M. ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Erforderliche zu verfügen.

München, den 14. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 76.

8849.

(Die Beſchwerdevorſtellung des vormaligen Senators N. zu Nürnberg wegen angeblicher Verletzung der durch die Verfaſſungs-Urkunde geſchätzten gutsherrlichen Rechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Protokolle des Königlichen Staatsrathes zurückgewieſene Beſchwerdevorſtellung vom 4. Juni 1828 im rubrizirten Betreffe, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer d. Innern, mit folgender Entſchließung zugeſendet.

---

a) Man vergleiche auch die Entſchließungen:
1) vom 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
2) vom 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)
3) vom 19. Januar 1827 (§. 48. S. 67 oben.)
4) vom 1. September 1827 (§. 67. S. 78 oben.)

(4) Die wegen Haltung der Regierungs= und Kreisintelligenzblätter für jedes einzelne gutsherrliche Gericht geführte Beſchwerde iſt in Hinblick auf die beſtehenden Geſetze und Verordnungen und auf das Ergebniß der dießfälligen Verhandlungen in der Ständeverſammlung von 18²⁷⁄₂₈ zur Berückſichtigung nicht geeignet befunden worden.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

---

4) Lehranſtalten.

§. 77.

617.
(Beiſchaffung der Königlichen Regierungsblätter für die Lyceen, Gymnaſien und phyſicotechniſchen Lehrinſtitute betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche General=Commiſſariate des Königreiches erhalten hiedurch den Auftrag, die Königlichen Regierungsblätter mit Einſchluß des laufenden Jahrganges 1808 für alle höheren Lehr=Anſtalten, nämlich Lyceen und Gymnaſien, dann Real= oder phyſicotechniſche Inſtitute, aus dem Local=Studienfonde oder aus der jährlichen Dotationsſumme beizuſchaffen und als eine fortwährende künftige Etatspoſition vorzumerken.

Die Studienrectorate ſind dafür verantwortlich zu machen, daß dieſe Blätter, nachdem ſie wochentlich bei allen Profeſſoren und Lehrern cirkulirt haben, geſammelt, am Ende jedes Jahrs gebunden und bei den Rectoratsacten zum etwa auch noch künftig nöthigen Gebrauche als ein Eigenthum der Lehranſtalt erhalten und aufbewahrt werden.

München, den 25. November 1808.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche General=Kreis=Comiſſariate des Königreichs alſo ergangen.

---

5) die Staats= und Hofbibliothek.

§. 78.

1594.
(Die fernere unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Geſetz= und Regierungsblattes zur Königlichen Hofbibliothek betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche General=Poſtadminiſtration iſt unterm 27. v. M. angewieſen worden, der

Königlichen Hof- und Centralbibliothek, wie bisher, auch künftig das Geſetz- und Regierungsblatt ohne Entgeld zu verabfolgen; was der Academie der Wiſſenſchaften zur Kenntniß und Verſtändigung der Centralbibliothek hiemit eröffnet wird.

München, den 8. Februar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Academie der Wiſſenſchaften alſo ergangen.

---

6) die Kreis- und Bezirks-Ingenieurs.

§. 79.

21,365. (Die Spedition der Geſetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in der Beilage C. zu der Allerhöchſten Entſchließung vom 31. October 1826, die Eintheilung und Beſetzung der Ingenieurbezirke betreffend, ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß aus dem, den Ingenieurs erſter Claſſe zugewieſenen Regie-Averſum auch die Regierungs- und Intelligenzblätter angeſchafft werden ſollen; ſo hat die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. Innern, über die Gründe des bis jetzt etwa beobachteten abweichenden Verfahrens unverzüglich Bericht zu erſtatten.

München, den 12. Januar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

§. 80.

1384. (Die Spedition der Geſetz- und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Januar d. J., die Spedition der Geſetz- und Regierungsblätter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., erwiedert, daß die Bezirksingenieurs, wie in andern Kreiſen, ſo auch im Unterdonaukreiſe, die Geſetz- und Regierungsblätter aus den bewilligten Regie-Averſen zu bezahlen haben.

München, den 5. Februar 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 81.

3329. (Die Spedition der Geſetz= und Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. des vorigen Monats, die Spedition der Geſetz= und Regierungsblätter betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern, erwiedert, daß die Bezirksingenieurs, wie in andern Kreiſen, ſo auch im Untermainkreiſe, die Geſetz= und Regierungsblätter aus den bewilligten Regie=Averſen zu bezahlen haben.

München, den 9. März 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

7. die Gerichtsärzte.

§. 82.

1738. (Die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General=Commiſſariate des Iſarkreiſes wird auf deſſen, unterm 15. d. M. in Betreff der Anſchaffung des Regierungsblattes für die Gerichtsärzte, erſtatteten unterthänigſten Bericht hiemit erwiedert, daß eine ſolche Anſchaffung nicht ſtatt haben könne, wohl aber auf eine andere Weiſe dafür geſorgt werden wird, daß das ärztliche Perſonal zur Kenntniß aller daſſelbe betreffenden Verordnungen, gelange, und dieſelben als Repertorium behalte.

München, den 30. December 1808.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General=Commiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General=Commiſſariate des Rezatkreiſes.

§. 83.

1497. (Den Bezug der Regierungsblätter für die Gerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General=Commiſſariate des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht, welchen daſſelbe unterm 7. d. M. wegen der Anſchaffung der Regierungsblätter für die Gerichtsärzte erſtattet hat, hiemit erwiedert, daß dieſelbe nicht ſtatt habe, und in den Rechnungen nicht paſſirt werde; ſondern Seine Königliche Majeſtät die Gerichtsärzte von den ſie betreffenden Verordnungen durch

die von den Königlichen Obermedicinal-Räthen bearbeiteten Jahrbücher des Sanitätsweſens, und welche den Gerichtsärzten auf Aerarialkoſten zugetheilt werden, in Kenntniß ſetzen wollen.

München, den 20. Mai 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 84.

9156. (Die den Land- und Stadtgerichtsärzten auf Aerarialkoſten zu überlaſſenden Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanzdirection des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. zur Entſchließung erwiedert, daß den Königlichen Landgerichtsärzten, welchen die wenigen ſie betreffenden kurzen Verordnungen ohnehin jedesmal durch die Königlichen General-Commiſſariate müſſen mitgetheilt werden, die unentgeldliche Abgabe der Regierungsblätter nicht bewilligt werden könne.

München, den 16. Juli 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Notific. der Redaction des Regierungsblattes zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung.
Notific. dem Königlichen Oberſten Rechnungshofe.

§. 85.

(Die Abgabe der Kreis-Intelligenzblätter für die Stadt- und Landgerichtsärzte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die von der Allerhöchſten Behörde bereits pro $18\frac{19}{20}$ ſiſtirte unentgeldliche Abgabe der öffentlichen Blätter des Geſetzes- und allgemeinen Intelligenzblattes, dann des Kreis-Intelligenzblattes an die Stadt- und Landgerichtsärzte, ſo weit ſolche für Rechnung des Königlichen Finanzärars bisher geſchehen iſt, zufolge Allerhöchſten Reſcripts vom 23. September 1820, von $18\frac{20}{21}$ an, gänzlich aufhört, und keine Ausgabe dafür in den Exigenzetats der Medizinalpolizei mehr paſſirt wird; ſo wird dies den ſämmtlichen Königlichen Landgerichten zu dem Ende eröffnet, um ſich hiernach bei den Beſtellungen jener Blätter zu benehmen.

Ansbach, den 30. September 1820.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte des Rezatkreiſes alſo ergangen.

8) die Strafanſtalten.

§. 86.

8132.
(Die Anſchaffung des Regierungsblattes für die Central = Strafanſtalt Kaiserslautern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beiſchaffung des Regierungsblattes für die rubrizirte Strafanſtalt als ein bleibendes Aerarialſtück mit dem Vortrage in das Amtsinventar und der Verrechnung auf den Bureau=Erigenz=Fond dieſer Anſtalt, gerade nach der Art, wie ſich die anderen Königlichen Strafanſtaltsbehörden in dieſem Falle zu benehmen haben, wird hiemit genehmigt, und dieß auf die im rubrizirten Betreffe unterm 12. September vorigen und unterm 24. März d. J. erſtatteten Berichte zur geeigneten Verfügung hienach eröffnet.

München, den 23. Mai 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

---

9) das Generalcomite des landwirthſchaftlichen Vereins.

§. 87.

1299.
(Die unentgeldliche Abgabe eines Exemplars des Regierungs = und Geſetzblattes an das Generalcomite des landwirthſchaftlichen Vereins betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche General = Poſtadminiſtration iſt unterm 23. Januar d. J. angewieſen worden, dem Generalcomite des landwirtſchaftlichen Vereins mit dem 1. des genannten Monats anfangend, und für die Zukunft, ein Exemplar des Geſetz = und Regierungsblattes unentgeldlich verabfolgen zu laſſen, wovon daſſelbe hiemit in Kenntniß geſetzt wird.

München, den 5. Februar 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Generalcomite des landwirthſchaftlichen Vereins alſo ergangen.

---

10) die Gemeinden a).

§. 88.

(Das allgemeine Regierungsblatt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß einige Gerichtsſtellen die ihnen für die Gemeinden zugeſendeten Regierungsblätter dieſen nicht aushändigen, und andere gleichgültig ſind, wenn dieſe Geſetzſammlung bei den Gemeinden nicht aufbewahret, ſondern ſehr zweckwidrig zerſtreuet wird. Die ſämmtlichen Gerichtsſtellen erhalten alſo den wiederholten Auftrag, für die richtige Aufbewahrung jener Blätter genau zu ſorgen, damit man durch die Vernachläſſigung dieſer Aufſicht nicht bemüſſiget werde, die Gerichtsindividuen zur Beiſchaffung der abgängigen Blätter aus eigenem Vermögen anzuhalten.

München, den 5. Mai 1807.

Königliches General-Landescommiſſariat in Bayern.

An

ſämmtliche Gerichtsſtellen der Königlichen Provinz Bayern alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XX. S. 782.

§. 89.

19,411.

(Die Koſten auf die Verſendung der Regierungsblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in den Jahren 1810 und 1811 erlaufenen Koſten für die Verſendung der Regierungsblätter müſſen aus den Steuerbeiſchlägen der Communen noch berichtigt werden, da die Uebernahme dieſer Auslagen auf die Staatskaſſe mit der Einführung des Steuerproviſoriums, nämlich vom Jahre 1812 an, erſt eintritt.

---

a) Man vergleiche auch die Entſchließungen:

1) vom 29. December 1817 (§. 9. S. 25 oben.)
2) vom 18. December 1824 (§. 37. S. 56 oben.)
3) vom 30. April 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
4) vom 12. Mai 1826 (§. 42. S. 61 oben.)
5) vom 25. September 1826 (§. 43. S. 62 oben.)
6) vom 4. November 1826 (§. 46. S. 66 oben.)
7) vom 9. December 1826 (§. 54. S. 70 oben.)
8) vom 11. Jannar 1827 (§. 47. S. 66 oben.)
9) vom 19. Januar 1827 (§. 48. S. 67 oben.)
10) vom 1. September 1827 (§. 67. S. 78 oben.)
11) vom 14. September 1829 (§. 75. S. 84 oben.)

Dieſes wird dem Königlichen General-Comiſſariate des Unterdonaukreiſes auf die Anfrage vom 18. October v. J. zur Reſolution erwiedert.

München, den 30. Januar 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 90.

18,059.

(Das Geſetz- und allgemeine Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter dem Heutigen an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Regierung wird auf ihre unter dem 22. Auguſt d. J. geſtellte Anfrage erwiedert, daß die durch die Allerhöchſte Verordnung vom 29. December v. J., die Umänderung des Regierungsblattes zu einem Geſetzblatte, und die Einführung eines allgemeinen Geſetzblattes betr., im Art. V. beſtimmt iſt, daß von den Magiſtraten der Städte das Geſetz- und allgemeine Intelligenzblatt gehalten, den Ruralgemeinden aber nur die Haltung des Geſetzblattes aufgetragen werden ſoll, ſämmtlichen Städten und Märkten erſter und zweiter Claſſe der Betrag für beide Blätter; dagegen aber den Ruralgemeinden nur der Betrag für das Geſetzblatt ex aerario vergütet werden dürfe.

München, den 10. März 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 91.

16,389.

(Geſetz- und Intelligenzblätter für Gemeinden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer d. Innern, wird auf ihren Bericht vom 27. September v. J. erwiedert:

Daß es bei dem Inhalte der Bekanntmachung vom 9. November 1819 a), welche von der Centralverwaltung des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes auf den Grund Allerhöchſter Entſchließungen erlaſſen worden iſt, ſein Verbleiben habe, wonach das Geſetzblatt für alle Gemeinden; das allgemeine Intelligenzblatt aber nur für die Städte erſter

a) ſ. §. 36. S. 56 oben.

und zweiter Claſſe auf Rechnung der Staatskaſſe und des Etats der innern Verwaltung angeſchafft werden kann.

München, den 13. Februar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., zur Kenntniß und Darnachachtung.

§. 92.

2555. (Ausgaben auf Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Königlichen Regierungen wird auf die geſtellten Poſtulate der Ausgaben für unentgeldliche Abgabe von Geſetz-, Regierungs- und Intelligenzblättern an die Gemeinden für die Etatsjahre 18⅔⅔ nachſtehende Entſchließung ertheilt:

Das Regierungs- und allgemeine Intelligenzblatt iſt zwar bisher nur an die Magiſtrate der Städte und Märkte erſter und zweiter Klaſſe auf Rechnung des Staatsärars abgegeben worden; nachdem jedoch der Art. V. der Verordnung vom 29. December 1817, das Regierungs- und Intelligenzblatt betreffend, auf alle Magiſtrate in Städten, und in den — dieſen gleichgeachteten größern Märkten bezogen werden kann, ſo wird die unentgeldliche Abgabe des bezeichneten Blattes an alle Magiſtrate ohne Unterſchied der Claſſen hierdurch mit der Beſchränkung bewilligt, daß an einen Magiſtrat nur ein Stück unentgeldlich abgegeben werden dürfe.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben daher ein Verzeichniß der beſtehenden Magiſtrate der Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes, und den Kammern der Finanzen zuzuſtellen, ſofort die Materialabgabe und die Zahlung der Koſten auf Rechnung der Etats der innern Verwaltung zu bewirken.

Das Geſetzblatt wird an die Magiſtrate ſowohl, als an die Verwaltungen der Ruralgemeinden, ohne Unterſchied der Klaſſen, auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung unentgeldlich abgegeben; da indeſſen ein ſolches Blatt gewöhnlich nur nach Verlauf von 3 Jahren erſcheinen wird, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Ausgabe hiefür nur in gewiſſen Jahren eintreten könne, in welchen Fällen ſodann die Königlichen Regierungen auch ein Verzeichniß der beſtehenden Ruralgemeinden an die genannte Centralverwaltung und an die Kammern der Finanzen abzugeben, und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Koſten zu veranlaſſen haben.

München, den 19. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe, mit Ausnahme der des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 93.

9309. (Ausgaben auf Geſetz=, Regierungs= und Intelligenzblätter für die Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, wird hiedurch in Kenntniß geſetzt, daß durch eine Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern vom 19. v. Monats der Regierungskammer des Innern eröffnet worden, daß

1) die unentgeldliche Abgabe des Regierungs= und Intelligenzblattes, welche bisher nur an die Magiſtrate der Städte und Märkte I. und II. Claſſe ſtattgefunden, auf alle Magiſtrate in Städten und in den — dieſen gleich geachteten größern Märkten — ohne Unterſchied, ausgedehnt worden, jedoch mit der Beſchränkung, daß an einen Magiſtrat nur ein Exemplar abgegeben werden darf; es hat daher

2) die Regierungskammer des Innern den Auftrag erhalten, ein Verzeichniß der beſtehenden Magiſtrate der Centralverwaltung des Regierungs= und Intelligenzblattes und der Kammer der Finanzen zuzuſtellen, ſofort die Materialabgabe und die Zahlung der Koſten auf Rechnung des Etats der innern Verwaltung zu bewirken.

3) Das Geſetzblatt wird an die Magiſtrate ſowohl, als an die Verwaltung der Ruralgemeinden ohne Unterſchied der Claſſen auf Rechnung des Staatsärars und des Etats der innern Verwaltung ebenfalls unentgeldlich abgegeben; da indeſſen dieſes Blatt nur nach Verlauf von 3 Jahren erſcheint, ſo kann auch eine Ausgabe hiefür nur in gewiſſen Jahren eintreten, in welchen Fällen die Kammer des Innern angewieſen iſt, auch ein Verzeichniß der beſtehenden Ruralgemeinden an die genannte Centralverwaltung und an die Kammer der Finanzen abzugeben und die Materialabgabe, dann die Bezahlung der Koſten zu veranlaſſen.

München, den 2. März 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme der des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht der Centralverwaltung des Regierungs= und Intelligenzblattes zur vorläufigen Wiſſenſchaft.

Gerets Sammlung Bd. XI. S. 1019.

VI. Poſtporto Freiheit.

§. 94.

(Die Poſtportofreiheit bei Geldſendungen an die Redaction des Geſetzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., vom 30. Juni d. J. in nebenbemerktem Betreffe, wird derſelben eröffnet, daß derlei Geldſendungen an die Redaction des Geſetz- und allgemeinen Intelligenzblattes allerdings als Königliche Dienſtſache zu betrachten ſeyen, und daß deßwegen das Königliche Ober-Poſtamt zu Würzburg durch die General-Poſtadminiſtration angewieſen worden, derlei Aufgaben der Regie-Exigenzverwaltung der Königlichen Kreisregierung ohne Abforderung des Porto anzunehmen, und mit dem Poſtwagen zu befördern.

München, den 13. Auguſt 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen des Untermainkreiſes, alſo ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. 8. S. 681.

Zweiter Abſchnitt.

Kreis-Intelligenzblätter [a]).

§. 95.

41. (Den Ankauf der Intelligenzblätter für die Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

I.

Das Regierungsblatt iſt das allgemeine Organ der Geſetze und Verordnungen des Königreichs.

II.

Der Ankauf des Regierungsblattes, welcher für die Pfarreien aus dem Stiftungsvermögen geſchieht, ſchließt das Bedürfniß der Intelligenzblätter für ſie aus und ſchränkt daſſelbe auf die Gränzen des Privatgebrauchs der Pfarrer ein. Daraus ergiebt ſich die richtige Folge, daß den Pfarrern die Intelligenzblätter keineswegs auf Rechnung des Stiftungsvermögens zu verſchaffen ſind.

III.

Dieſe Beſtimmung ſoll mit dem Beginne des Kalenderjahres 1810 zu wirken anfangen.

München, den 28. December 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Stiftungs-Adminiſtrationen des Königreichs alſo ergangen.

---

a) Vergl. auch
1 den §. 63 der Gemeinde-Wahlordnung.

§. 96.

5135.

(Die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter betr.)

M. J. K.

Wir beſtimmen über die Herausgabe der Kreisintelligenzblätter, auf den Uns erſtatteten Vortrag Folgendes:

I.

In jedem Kreiſe des Königreichs ſoll ein Kreisintelligenzblatt beſtehen, welches alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen ſämmtlicher adminiſtrativen gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreiſes, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig iſt, und ſonſt keinem Anſtande unterliegt, aufnimmt und verbreitet.

Es iſt dasſelbe zugleich zur Bekanntmachung erlaubter Privatnachrichten geeignet. Es ſollen jedoch amtliche Kundmachungen allezeit zuvörderſt unter der Aufſchrift: „Amtliche Artikel“ inſerirt, und nach ihnen Privataufſätze unter der Aufſchrift: „Nicht amtliche Artikel“ erſt eingeſetzt werden.

II.

Dieſes Kreisintelligenzblatt ſoll überall mit dem Local-Intelligenzblatte der Hauptſtadt, in welcher der Kreis ſeinen Sitz hat, vereinigt werden. Die Reſidenzſtadt München, ſo wie die Städte Augsburg und Nürnberg, behalten jedoch ihre eigenen beſondern Local-Intelligenzblätter.

III.

Die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes ſoll in der Regel von der Polizeibehörde der Kreishauptſtadt beſorgt, und der Erlös zu polizeilichen Ausgaben, worüber die weitere Diſpoſition noch vorbehalten wird, verwendet werden, da nach der Inſtruction für die Polizeidirectionen, dieſen oder den Polizei-Commiſſariaten das ganze Intelligenzweſen zugehört. Ausnahmsweiſe ſoll jedoch in denjenigen Kreishauptſtädten, wo bereits Privatperſonen oder Privatinſtitute ein giltiges Privilegium zur Herausgabe des ſtädtiſchen Intelligenzblattes beſitzen, dieſen Privilegirten auf die Dauer ihres Privilegiums die Herausgabe des Kreis-Intelligenzblattes überlaſſen werden. Das Intelligenzblatt für den Iſarkreis iſt von dem General-Commiſſariate ſelbſt, unter der Direction des Kreis-Kanzlei-Directors herauszugeben.

---

2) die Entſchließung vom 29. December 1817 (§. 9. S. 25 oben.)
3) « « « 30. September 1820 (§. 85 S. 88 oben.)
4) « « « 11. September 1835 (§. 72 S. 82 oben.)

IV.

Die Cenſur des Kreis = Intelligenzblattes hat überall das General-Commiſſariat zu beſorgen.

V.

Das Kreis = Intelligenzblatt muß um den billigſten Preis, ſo weit es ohne Nachtheil des Herausgebers geſchehen kann, gegeben; alle wirklich offiziellen Bekanntmachungen müſſen darin unentgeldlich aufgenommen; Einrückungen in Parteiſachen oder in Privatangelegenheiten aber mit einer verhältnißmäßigen billigen Gebühr honorirt werden.

VI.

Das Kreis = Intelligenzblatt iſt zu halten:

1) von allen adminiſtrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober = und Unterbehörden des Kreiſes auf Koſten ihrer Regie;

2) von allen Pfarreien des Kreiſes, jedoch ſo, daß der Pfarrer jedes Blatt gleich nach dem Empfange unter alle Gemeindevorſteher des Pfarrſprengels circuliren läßt, welche ſodann für die weitere Bekanntmachung der treffenden Artikel in ihrer Gemeinde Sorge zu tragen haben. Das Kreisblatt wird hierauf dem Pfarrer zur Aufbewahrung bei der Pfarrei und zum fernern Gebrauch, ſowohl der Pfarrei als der Gemeinde = Vorſteher, zurückgegeben. Die Anſchaffung des Kreisblattes ſoll halb auf Koſten der Kirche und halb auf Koſten der Pfarrgemeinde geſchehen.

Die Königlichen General-Commiſſariate haben hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 7. März 1814.

An
ſämmtliche Königliche General-Kreis-Commmiſſariate alſo ergangen.

§. 97.

17,777.

(Einrückungen in das Regierungsblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſtem Befehle ſollen künftig, und zwar vom 1. Januar 1826 an, die Ausſchreibungen erledigter Pfarreien und Beneficien, in ſoferne dieſelben von den Kreisregierungen zu bewirken ſind, nicht mehr im allgemeinen Regierungsblatte, ſondern in den Kreis-Intelligenzblättern geſchehen. Ein Duplicat jeder ſolcher Ausſchreibung iſt unter Umſchlag dem Miniſterium des Innern vorzulegen. Eben ſo ſollen die monatlichen Ueberſichten der Getreid- und ſonſtigen Victualienpreiſe von dem Monat Januar 1826 angefangen, nicht mehr durch das Regierungsblatt, ſondern durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dieſelben ſind jedoch, wie bisher, auch fortan an das Staatsminiſterium unter Umſchlag einzuſenden.

München, den 21. December 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht, dem Königlich proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

Nachricht an die Redaction des Regierungsblattes mit dem Beiſatze, daß vom 1. Jannar an das bisherige Regierungs- und Intelligenzblatt blos noch den Namen „Regierungsblatt" zu führen habe.

§. 98.

22,343. (Die Bekanntmachungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Allerhöchſtes Reſcript vom 30. vorigen Monats iſt befohlen worden, daß, um den von Zeit zu Zeit durch das Kunſt- und Gewerbsblatt des polytechniſchen Vereines für Bayern zur Bekanntmachung gelangenden Beſchreibungen der privilegirten Entdeckungen, Erfindungen und Verbeſſerungen in allen Zweigen der Induſtrie nach Maaßgabe der Vollzugs-Inſtruction über das Geſetz, das Gewerbsweſen betreffend, namentlich der Beſtimmung §. 59 dieſer Inſtruction die ausgedehnteſte Publizität zu verſchaffen, jede Bekanntmachung ſolcher Beſchreibungen ſogleich bei ihrem Erſcheinen in dem Kunſt- und Gewerbsblatte, in die Kreisblätter aufgenommen, und ſelbſt die beſtehenden Localwochenblätter, gleichwie die Expeditionen der inländiſchen politiſchen Zeitungen, geeignet zum Abdruck und zur Verbreitung dieſer Bekanntmachungen veranlaßt werden ſollen.

Ebenſo ſind nach dieſer Allerhöchſten Entſchließung die durch das Regierungsblatt bekannt werdenden Auszüge aus dem Regiſter über die verliehenen Privilegien durch die Kreisblätter weiter zur Kenntniß zu bringen und in die geleſenſten Zeitungen des Inlandes nach der mehr erwähnten Inſtruction vom 28. December 1835 §. 59 einzurücken.

Indem ſämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes hievon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt werden, daß die erwähnten Bekanntmachungen mit der Nro. 24 des Kunſt- und Gewerbeblattes vom 13. Juni d. Js. beginnen, wird für jene, an deren Sitzen Localwochenblätter oder politiſche Zeitungen herauskommen, oder künftig herauskommen werden, die Weiſung beigefügt, die geeigneten Maaßregeln zu nehmen, damit der mit dieſem Ausſchreiben bekannt gemachte Allerhöchſte Befehl in ſeinem ganzen Umfange in Vollzug komme, auch künftig darauf gehörig und unausgeſetzt Bedacht genommen werde.

Augsburg, den 6. Juli 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 99.

13,765.

(Die Fonds des Kreis=Intelligenzblattes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, künftig am Schluſſe eines jeden Jahres die Jahresrechnung über die Erträgniſſe des Kreisintelligenzblattes nach erfolgter Reviſion hierher einzuſenden, und dabei einen Ausweis über den Vermögensſtand vorzulegen.

München, den 21. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Iſar=, Unterdonau=, Regen=, Oberdonau=, Rezat= und Rheinkreiſes, K. d. J.,
alſo ergangen.

Mittheilung hievon der Regierung des Ober= und Untermainkreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung für die Zukunft, da die Herausgabe des Kreis=Intelligenzblattes dort erſt von 1830 an auf eigene Regie übernommen werden wird.

§. 100.

3502.

(Die Kreis=Intelligenzbtätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da wahrgenommen worden iſt, daß von einigen Kreisregierungen nur ein Exemplar, von andern aber 3 bis 5 Exemplare der Kreis=Intelligenzblätter anher eingeſendet werden; ſo wird hiemit beſtimmt, daß in Zukunft von jeder Kreisregierung zwei Exemplare der erwähnten Blätter hierher vorzulegen ſeyen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach die geeigneten Anordnungen zu treffen.

München, den 8. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 101.

(Die Kreis=Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kreis=Intelligenzblätter ſollen in Zukunft durch Kundgabe wichtiger Aufſchlüſſe über die inneren Verhältniſſe des Staates, namentlich über Statiſtik, Induſtrie, Landescultur und Gewerbe,

dann durch Beförderung gemeinnütziger Artikel über die Vaterlandskunde der Aufgabe näher gebracht werden, die ihnen vom Anbeginne an zuerkannt war.

Es iſt Sorge getroffen, daß neben den in den Kreiſen hiefür vorzubereitenden Artikeln, auch Aufſchlüſſe dahier aus den vorhandenen Actenbehelfen gefertiget, und den Königlichen Kreisregierungen zugeſendet werden.

Vieles wird unentgeldlich durch Staatsdiener bewirkt werden.

Einiges kann nur durch Zuhilfnahme von Mitarbeitern zur Reife gedeihen. Hiefür, nämlich zur Beſtreitung der Honorare und der andern Unkoſten iſt aus dem Fonds des . . . Kreis-Intelligenzblattes ein jährlicher Beitrag von dreihundert fünfzig Gulden zu leiſten, und am 1. Januar und am 1. Juli jedes Jahres — für die noch übrigen vier Monate des erſten Semeſters laufenden Jahres aber am 1. März — an die mit der Rechnungsführung beauftragte Oeconomie-Verwaltung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern einzuſenden, und in der Rechnung des Kreis-Intelligenzblattes unter der Rubrik: „auf Anfertigung und Verbreitung gemeinnütziger Aufſätze aus dem Gebiete der Landwirthſchaft, des Gewerbfleißes, des Handels, und der Landeskunde" zu verausgaben.

München, den 17. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 102.

2042. (Die Erhebung der Einrückungs-Gebühren in das Kreis-Intelligenzblatt in Zolldefraudationsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Königl. Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, mit Bericht vom 22. Januar d. Js. angezeigte Verfügung, durch welche die Unterbehörden angewieſen worden ſind, die Gebühren für Einrückungen in das Kreis-Intelligenzblatt in Zolldefraudationsſachen, gleich den übrigen Proceßkoſten, entweder von der Partei, oder aus dem Erlöſe der verkauften defraudirten Waaren zu erheben, und an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes zu berichtigen, wird hiemit genehmigt.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 103.

25,115.

(Den Ertrag der Kreis = Intelligenzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den Königlichen Regierungen des Regen=, Oberdonau=, Obermain= Untermain= und Rhein=Kreiſes wird auf ihre Berichte vom 28. Auguſt, 27. September, 31. October und 5. November vorigen, dann 7. Februar und 23. März laufenden Jahres, den Ertrag der Kreis = Intelligenzblätter betreffend, Nachſtehendes eröffnet:

Seine Majeſtät der König haben bereits unterm 24. Auguſt 1826 allergnädigſt zu verfügen geruht, daß von dem für die zweite Finanzperiode auf jährliche 30,000 fl. feſtgeſetzten Dispoſitionsfond der Königlichen Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen jährlich 10,000 fl. zur Gründung einer Unterſtützungskaſſe für Staatsdiener und ihre Relikten verwendet werden ſollen.

In Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Verfügung hat die Königliche Central = Staatskaſſe unterm 16. September 1826 den Auftrag erhalten, die von obigen 10,000 fl. für das Etatsjahr 18$\frac{25}{26}$ ſeit dem 1. Januar 1826 verfallenen 7500 fl., und die für jedes der folgenden Etatsjahre treffenden 10,000 fl. bei der Königlichen Schuldentilgungs = Specialkaſſe in München gegen Verzinſung zu 4 Proc. anzulegen, den Ertrag bis auf weitere Entſchließung zu admaſſiren, und über dieſen Fond beſondere Rechnung zu ſtellen.

Dadurch iſt bis zum 1. October 1831 bereits ein beträchtlicher Fond zur Unterſtützung dürftiger Staatsdiener und ihrer Relikten gebildet worden.

Durch das Budget für die dritte Finanzperiode wurde nicht nur die bezeichnete Summe von jährlichen 10,000 fl., ſondern auch der Reinertrag der Kreis = Intelligenzblätter in einem Voranſchlage von jährlich 17,157 fl. wovon

2800 fl. auf den Iſarkreis,
2000 fl. „ „ Unterdonaukreis,
1440 fl. „ „ Regenkreis,
2075 fl. „ „ Oberdonaukreis,
1442 fl. „ „ Rezatkreis,
2000 fl. „ „ Obermainkreis,
2900 fl. „ „ Untermainkreis, und
2500 fl. „ „ Rheinkreis.

vorläufig berechnet ſind, zur Bildung und Gründung eines allgemeinen Unterſtützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten beſtimmt.

In Folge deſſen hat das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen unterm 30. Auguſt v. J. verfügt, daß die Aktivreſte, welche aus den Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben für die Kreis = Intelligenzblätter hervorgehen, an die Kreiskaſſen abgeliefert, von dieſen unter den Einnahmen aus Staatsregalien vorgetragen, dagegen mit den nämlichen Beträgen à Conto des Etats

für Wohlthätigkeitszwecke in Ausgabe geſetzt, und zur Königlichen Central=Staatskaſſe eingeſendet werden ſollen, welche mit der Admaſſirung dieſer Activreſte und beſonderer Rechnungsablage hierüber beauftragt iſt.

Die Königlichen Regierungen werden aus dem Vorſtehenden entnehmen, daß die Abſicht beſtehe, den allgemeinen Unterſtützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten theils aus den ſeit 1. Januar 1826 admaſſirten Zuſchüſſen des Miniſterial=Diſpoſitionsfonds, theils aus dem zu admaſſirenden Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter, und aus ihren vor dem 1. October 1831 ſchon gebildeten Fonds zu gründen, jedoch mit der Verwendung der Renten erſt dann zu beginnen, wenn der konſolidirte Unterſtützungsfond eine dem Zwecke angemeſſene Höhe erreicht haben wird.

Zu dieſem Ende ſollen die Activkapitalien, welche aus dem Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter durch die Königlichen Regierungen bereits gebildet worden ſind, als Beſtandtheile des allgemeinen Unterſtützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten behandelt, ſohin die Obligationen hierüber nicht an die Kreiskaſſen abgeliefert, ſondern bis auf weitere Verfügung aufbewahrt, und die von dieſen Kapitalien fließenden Zinſen in der Rechnung über den Ertrag der Kreis=Intelligenzblätter vereinnahmt werden, ohne dieſelben, oder die Rechnungsactivreſte, zur Bildung neuer Activkapitalien unmittelbar zu verwenden.

Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes nach Inhalt ihres Berichtes vom 5. November v. J. bei der Kreiskaſſe vorläufig deponirten Rentenüberſchüſſe der Kreis=Intelligenzblätter zu 5461 fl. 17 kr. 2 pf. ſind in der Rechnung des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ wieder zu vereinnahmen, als Beſtandtheile des Rechnungsactivreſtes zu behandeln, und hiernach durch die Kreiskaſſe an die Königliche Central=Staatskaſſe abzuliefern.

Damit wegen Conſolidirung der aus dem Reinertrage der Kreis=Intelligenzblätter bereits gebildeten Activkapitalien, und wegen deren Ueberweiſung an die Königliche Central=Staatskaſſe das Geeignete verfügt werden könne, haben die Königlichen Regierungen binnen 14 Tagen ein Verzeichniß dieſer Kapitalien mit Angabe der Schuldner, des Tages, Monats, und Jahres der Obligationen, des Kapitalsbetrages, und des Zinsfußes an das Königliche Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

Die Kammern des Innern haben neben der Aufſicht auf die Redaction der Kreis=Intelligenzblätter auch Verwaltung über die Fonds derſelben, wie vor dem 1. October 1831, fortzuführen, jedoch die Rechnungen der Kaſſiere den Kammern der Finanzen zur Reviſion, und dem Commiſſär des Königlichen Oberſten Rechnungshofes zur Superreviſion zu übergeben.

Um den wohlthätigen Zweck des allgemeinen Unterſtützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten binnen kürzeſter Zeit zu erreichen, iſt es nothwendig, daß auf Erhöhung des Brutto=Ertrages der Kreis=Intelligenzblätter, und auf Verminderung der Ausgaben hiefür pflichtmäßiger Bedacht genommen werde, um nicht nur den im Budget der dritten Finanzperiode vorläufig angeſetzten Reinertrag, ſondern auch eine Vermehrung desſelben möglichſt zu bewirken.

Da indeſſen einige Kreisregierungen gleichwohl keinen Anſtand genommen haben, außerordentliche Funktionsremunerationen, Zuſchüſſe zur Verſchönerung der Kreishauptſtädte und ihrer Umgebungen, zur Erhaltung und Vermehrung der Kreisbibliotheken, und anderer öffentlichen An-

ſtalten auf Rechnung des Ertrages der Kreis = Intelligenzblätter zu begutachten, ſo wird denſelben hierauf erwiedert, daß den geſtellten Anträgen nicht ſtatt gegeben werden könne, ſondern die Mittel hiefür in den betreffenden Poſitionen der Etats über die Kreis = oder Centralfonds aufgeſucht werden mögen.

Was die von einer Kreisregierung begutachtete Erhöhung der Bezüge des bei der Redaction der Kreis = Intelligenzblätter verwendeten Perſonals betrifft, ſo kann in dieſelbe gleichfalls nicht eingegangen werden; die Königlichen Regierungen werden vielmehr aufgefordert, binnen 14 Tagen ein Gutachten darüber zu erſtatten, ob es nicht zweckmäſſiger ſey, dem bezeichneten Perſonal ſtatt der bisherigen fixen Bezüge eine Tantieme von dem rohen Ertrage der Kreis = Intelligenzblätter zu bewilligen, dann in welcher Größe dieſe Tantieme zu beſtimmen ſeyn möchte?

München, den 13. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Regen =, Oberdonau =, Obermain =, Untermain = und Rheinkreiſes, K. d. J.,
alſo ergangen.

Mittheilung hievon den Königlichen Regierungen des Iſar =, Unterdonau = und Rezatkreiſes zur Kenntniß und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 104.

13,713.

(Die Superreviſions = Erinnerungen über die Rechnung des Kreis = Intelligenzblattes für 18$\frac{31}{32}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem mit Bericht vom 6. April d. J. angezeigten Superreviſions=Notate wegen eines aus dem Ertrage des Rezatkreis = Intelligenzblattes für 18$\frac{31}{32}$ geleiſteten Beitrages zum Behufe der Anfertigung und Verbreitung gemeinnütziger Aufſätze aus dem Gebiete der Landwirthſchaft ꝛc. iſt eine weitere Folge nicht zu geben, nachdem von Seite des Koniglichen Staatsminiſteriums der Finanzen an den Königlichen Oberſt=Rechnungshof wegen Beſeitigung dieſes Notates Verfügung erlaſſen wurde.

München, den 4. Juni 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung an die übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. Innern.

§. 105.

17,637.

(Mittheilung principieller Ausſchreibungen an die Diſtricts und Orts=Polizeibehörden durch die Intelligenzblätter, dann der nicht zur allgemeinen Veröffentlichung geeigneten, durch beſondere Beilagen zu jenen Blättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den bezüglich der Mittheilung principieller Ausſchreibungen an die Diſtrikts= und Orts=Polizeibehörden durch die Intelligenzblätter, von den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern dieſſeits des Rheins erſtatteten Gutachten wird hiedurch verfügt was folgt:

1) Die principiellen Ausſchreibungen ſind überhaupt, ſo ferne ſie ſich zur Veröffentlichung eignen, dem Kreis=Intelligenzblatte einzuverleiben und durch dieſes den Behörden zuzufertigen, wobei nach der Eigenthümlichkeit des Gegenſtandes und der etwa nöthig erſcheinenden Vollzugsdirektiven zu bemeſſen iſt, ob ſelbe der Publikation im Kreis=Intelligenzblatte angereiht= oder lithographirte Specialausfertigungen vorbehalten werden ſollen.

2) Die zur Veröffentlichung nicht geeigneten, aber neben der Sphäre der Diſtricts=, auch jene ſämmtlicher Ortsbehörden (Patrimonialgerichte, unmittelbarer Magiſtrate, Local=Schulinſpectionen, Landwehr=Kreiscommandos, Landgemeinde=Verwaltungen u. ſ. w.) oder einzelne Categorien dieſer Behörden berührenden principiellen Ausſchreibungen, ſind eigenen, nur den Diſtricts= und Ortspolizeibehörden zuzuſendenden, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Extrabeilagen des Kreis=Intelligenzblattes einzuverleiben, und in dieſer Form den Exemplaren der Diſtricts=Polizeibehörden anzufügen, welche nach Maaßgabe des Reſſortverhältniſſes, entweder allein, oder gemeinſam mit dem betreffenden Phyſikate, den betreffenden Diſtricts=Schulinſpektionen, den betreffenden Landwehr=Bataillons=Commandos, die Vertheilung an die dadurch berührten untergeordneten Organe beſorgen.

3) Den Diſtrictsbehörden liegt, jeder in ihrer Sphäre, ob, darüber zu wachen, daß jede eintreffende Extrabeilage, ſowohl bei ihnen, als bei den Unterbehörden gehörig präſentirt, jede darin befindliche Ausſchreibung mit einer eigenen Einlaufsnummer verſehen, ſofort geſondert von dem Kreis=Intelligenzblatte alsbald geheftet und zu den General=Acten gehörig aſſervirt werde.

Das unterfertigte Staatsminiſterium giebt ſich der angenehmen Erwartung hin, die Königliche Kreisregierung werde dieſe, den Geſchäftsgang der Diſtricts=Polizeibehörden weſentlich erleichternden, deren Schreibereien mindernden, die Kundgabe der höheren Weiſungen allein beſchleunigenden und vervollſtändigenden Anordnung vom 1. Mai d. J. anfangend, zu entſprechendem Vollzug bringen, und mit Schluſſe jedes Monates, die in dem betreffenden Monate ergangenen Extrabeilagen in 10 Abdrücken ohne Bericht unter einfachem Couvert zu dem Einlaufe des unterfertigten Staatsminiſteriums gelangen laſſen.

München, den 8. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 106.

30,846.
(Die Kundgabe der principiellen Entſchließungen durch die Extrabeilagen zu den Kreis = Intelligenzblättern, nach Maaß = gabe der Entſchließung vom 8. März 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterfertigte Staatsminiſterium entnimmt aus den Extrabeilagen zu den Kreis = Intelligenzblättern der verſchiedenen Kreiſe einerſeits mit Vergnügen, daß keine zur Kundgabe an die Diſtricts = Polizeibehörden geeignete Weiſung von ſelben vorenthalten geblieben iſt, andererſeits läßt ſich auch eine weſentliche Anſichts = Verſchiedenheit der einzelnen Königlichen Kreisregierungen über die Beſtimmung des Extrablattes und über die Grundſätze nicht verkennen, wornach der Stoff des Letztern und jener des Kreis = Intelligenzblattes ſelbſt ausgeſchieden werden ſoll.

Es wird daher nachträglich zu dem Ausſchreiben vom 8. April l. J. bemerkt, was folgt:

I.

Das Kreis = Intelligenzblatt hat nach wie vor in ſich aufzunehmen:

1) die durch das Regierungsblatt promulgirten Geſetze,

2) die durch das Regierungsblatt kund gegebenen Königlichen Verordnungen ſammt den dazu erſcheinenden Vollzugsvorſchriften, und

3) alle jene Gegenſtände, welche in den Gemeinden zu verkünden ſind, oder ſonſt ihrer Natur nach auch für die Verwalteten präceptiv ſind;

II.

das Extrablatt dagegen iſt jenen Erlaſſen gewidmet, welche blos normgebend für die verwaltenden Stellen und Behörden ſind, und ſomit keine Aufforderung zu umfaſſender Veröffentlichung an ſich tragen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, wird hienach vom 1. des künftigen Monats Januar anfangend verfahren, und Sorge tragen, daß nicht durch irriges Aufgreifen des Standpunktes ein Herabſinken des ſo nützlichen Inſtitutes der Kreis = Intelligenzblätter unter ihre bisherige Bedeutung herbeigeführt werde.

München, den 4. December 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 107.

52,492.
(Die Verſendung der Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreis = Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., wird in Erwiederung ihres Berichtes im obenangeführten Betreffe vom 27. November 1834, nach gepflogenem Benehmen mit dem Staatsminiſterium

des Königlichen Hauſes und des Aeußern eröffnet, daß den Ueberſchüſſen aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter, als ſeit 18$\frac{31}{32}$ in die Staatskaſſen einfließenden Geldern, die Poſtportofreiheit von der Königlichen Poſtanſtalt unbeſtritten zuerkannt werde, daß dieſelbe Anſtalt aber bei dem klaren Wortlaute der beſtehenden Verordnungen ſich nicht ermächtigt fühle, ſelbe auf die im Intereſſe der Betheiligten ausgefertigten Quittungen der Redactionen der Kreis-Intelligenzblätter über bezahlte Inſerationsgebühren zu erſtrecken.

München, den 1. März 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 108.

29,014
(Die Mittheilung principieller Ausſchreibungen an die Diſtricts- und Orts-Polizeibehörden durch das Intelligenzblatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die bisherige Erfahrung ergeben hat, daß die durch Miniſterialentſchließung vom 8. April 1836 im rubrizirten Betreffe angeordnete Einführung von Extrablättern zu dem Kreis-Intelligenzblatte mit mancherlei Inconvenienzen verknüpft iſt, ſo wird die erwähnte Miniſterial-Entſchließung vom 8. April 1836 hiemit außer Wirkſamkeit geſetzt, und dagegen die Anordnung getroffen, daß für die Folge von Seite der Kreis-Regierungen alle jene Entſchließungen, welche ſeither durch die Extrablätter bekannt gemacht wurden, mittels lithographiſcher Abdrücke den treffenden Behörden unabhängig vom Kreis-Intelligenzblatte mitgetheilt, und auf dieſe Weiſe ausgeſchrieben werden ſollen.

München, den 14. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungspräſidien alſo ergangen.

Dritter Abſchnitt.

Local-Wochenblätter.

§. 109.

18,009.

(Die Abnahme von Wochenblättern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt bemerkt worden, daß einzelne Bezirks-Polizeibehörden, die in ihrem Bezirke erſcheinenden Localwochenblätter zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen, z. B. an die Pfarrämter, Gemeinde-Vorſteher u. ſ. w. ihres Bezirkes benützen.

Da dieſes Verfahren weder als in allen Fällen ſchicklich noch als zweckmäßig betrachtet werden kann, indem die Pfarrämter und Gemeinden zur Abnahme ſolcher Wochenblätter nicht verbunden ſind, ſo wird die Königliche Regierung Sorge tragen, daß jene Art der Bekanntmachung alsbald abgeſtellt und die Bezirks-Polizeibehörden angewieſen werden, in vorkommenden Fällen die geſchäftsordnungsmäßigen ſchriftlichen Circularien zu erlaſſen, welche von den Empfängern zur Beſcheinigung der erhaltenen Kunde zu unterzeichnen ſind.

München, den 14. December 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 110.

(Die Bevölkerungs-Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem wahrgenommen worden, daß die in den Local-Intelligenzblättern von Zeit zu Zeit erſcheinenden Bevölkerungs-Ueberſichten die Anzahl der Geburten mit der Unterabtheilung „ehe-

liche und uneheliche" öffentlich bemerkbar machen, und dadurch zu verſchiedenen Mißdeutungen die Veranlaſſung darbieten; ſo wird befohlen, daß in ſolchen zur Kenntniß des Publikums abgedruckten Anzeigen künftig die Zahl der Geburten ohne erwähnte Unterabtheilung angegeben werde; was den ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung zu eröffnen iſt.

München, den 30. September 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 111.

6897.

(Genealogiſche Anzeigen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Nro. 16. des Wochenblattes für das N. N. vom 17. April v. J. iſt unter den genealogiſchen Anzeigen die Mutter eines unehelich gebornen Kindes mit Namen aufgeführt.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes wird hierauf zu dem Ende aufmerkſam gemacht, um zur Abſtellung dergleichen Mißbräuche das Geeignete zu verfügen.

München, den 1. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 112.

8333.

(Den Recurs der Buchdruckerswittwe N., resp. ihres Sohnes N. zu N. wegen des Verbotes, amtliche Bekanntmachungen durch das dortige Localblatt zu promulgiren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 1. April l. J. obenſtehenden Betreffes erwiedert, was folgt:

Die Allerhöchſte Verordnung vom 17. März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenzblätter betreffend, will allerdings alle amtlichen Anordnungen und Verfügungen dem Kreis-Intelligenzblatte einverleibt wiſſen. Sie unterſagt aber keineswegs die gleichzeitige Aufnahme ſolcher amtlichen Bekanntmachungen in Zeitungen und Wochenblättern, vielmehr hat die gleichzeitige Veröffentlichung der meiſten Regierungs-Acte, namentlich durch die Local-Intelligenzblätter, ſtets ſtatt-

gefunden, und bis auf dieſen Tag die konſtante Regel gebildet, und dieſelbe erſcheint ſogar bezüglich aller jener Articel nöthig, welche eine ausgebreitetere Publizität erheiſchen. Hiernach kann dem Buchdrucker N. die gleichzeitige Aufnahme ſolcher amtlicher Articel, welche auch in dem Kreis=Intelligenzblatte erſcheinen, keineswegs unterſagt werden, wie denn überhaupt die Redaction eines Local-Intelligenzblattes bezüglich der Gegenſtände innerer Politik auch ſonſt nicht weiter beſchränkt werden darf, als die inländiſche Preſſe in Abſicht auf die genannten Gegenſtände jeweils einer Beſchränkung unterliegt.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., wird nach vorſtehender Entſchließung das Geeignete verfügen.

München, den 28. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeiner Anzeiger. a)

§. 113.

(Die Begründung eines allgemeinen Anzeigers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben dem unterzeichneten Staatsminiſterium des Innern durch Allerhöchſte Verfügung die alsbaldige Begründung eines von allen Stellen und Behörden zu haltenden allgemeinen Anzeigers, d. i. eines Blattes aufzutragen geruht, in welches die Stellen und Behörden aller Dienſtzweige ihre öffentlichen Anzeigen jeder Art gegen Bezahlung neben der in den bisherigen Fällen fortzuſetzenden Einrückung in die Kreisintelligenzblätter und neben dem etwa zweckmäßig erſcheinenden Eintrage in ſonſt angemeſſene öffentliche Blätter des In- und Auslandes mindeſtens einmal einrücken zu laſſen verpflichtet ſind, und welches auch Privatanzeigen gegen Bezahlung annimmt, ſo ferne dieſe den Geſetzen, der öffentlichen Ordnung und dem Anſtande entſprechen.

Dieſes Anzeigeblatt begegnet einem langgefühlten Bedürfniſſe und bringt gleich wohlthätig für das Privat- wie für das Nationalleben innerhalb der ganzen Monarchie in konzentrirter Geſtalt zur Oeffentlichkeit, was bisher in zahlloſen Blättern aller Art ſich verlor, und was nur durch ein Centralblatt den ſichern Weg zu allen Behörden und zu dem Publico ſämmtlicher Kreiſe finden kann.

Insbeſondere bietet dieſes Blatt der Staatsverwaltung Gelegenheit, ihren Producten allgemeine Concurrenz zuzuwenden, es bringt die Juſtiz-Proclame, Ladungen und Anzeigen in alle Gemeinden des Königreichs und begründet ein gemeinſames Organ, deſſen Folgen in jeder Beziehung unberechenbar ſind, und deſſen Beſtehen die Stellen und Staatsbürger Oeſterreichs und Preußens bekanntlich unter die größten Wohlthaten ihrer Regierung zählen.

---

a) Vergleiche auch die Miniſterial-Entſchließung vom 15. December 1837 (§. 30 S. 47 oben.) und die Miniſterial-Entſchließung vom 27. December 1837. (§. 31. S. 48 oben).

Um die Aufnahme möglichſt zu erleichtern, wurde die Anordnung getroffen, daß alle Anzeigen, ſowohl der Behörden als Privaten, gegen die geringe Gebühr von 3 kr. pr. Zeile, alſo weit billiger als in den Kreis = Intelligenz = und allen übrigen Blättern, aufgenommen werden.

Ferner wurde die ſpezielle Anordnung getroffen, daß alle **Publicanda** der Juſtiz in Armenſachen ganz unentgeldliche Aufnahme finden.

Das Ganze muß den Allerhöchſten Befehlen zu Folge mit dem erſten Januar 1833 ins Leben getreten ſeyn.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat allen derſelben untergebenen Behörden den Auftrag zu ertheilen, alle zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten amtlichen Anzeigen neben der wie bisher in den geeignet befundenen Fällen, auch fortan aufrecht bleibenden Inſertion in das Kreisblatt und neben der auch fortan freiſtehenden Inſertion in andere Blätter des In = und Auslandes zur wenigſtens einmaligen Einrückung an die Redaction des allgemeinen Anzeigers, und zwar zurückgehend bis auf den 15. December l. Js. einzuſenden, und ein Exemplar dieſes Blattes gegen Einſendung des halbjährigen Abonnements von 1 fl. 15 kr. zu beſtellen.

Die Königliche Kreisregierung, welche gehalten iſt, 5 Exemplare dieſes Blattes auf Regiefond zu halten, hat daſſelbe in gleicher Art zu ihren öffentlichen Bekanntmachungen zu benützen.

München, den 24. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 114.

(Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Einer neuerlichen, mit der Königlichen General-Poſtadminiſtration getroffenen Uebereinkunft zufolge, ſind alle Beſtellungen auf den allgemeinen Anzeiger ſowohl, als auf die bayeriſchen Annalen, von den Königlichen Stellen und Behörden, wie von Privaten, bey den nächſtgelegenen Königlichen Poſtämtern zu machen, und iſt auch an dieſe der Pränumerationspreis für beide Blätter einzuſenden.

Da die directe Einſendung der letztern Beträge an die Expedition des allgemeinen Anzeigers dahier die unangenehmſten Verwicklungen und Weitläufigkeiten verurſacht, ſo wird das Königliche Regierungs = Präſidium andurch aufgefordert, die nöthigen Weiſungen an die untergeordneten Stellen und Behörden ungeſäumt ergehen zu laſſen, wie auch durch das Kreis = Intelligenzblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Da ferner die Zahl der bis jetzt beſtellten Exemplare der bayeriſchen Annalen ſowohl, als des allgemeinen Anzeigers, keinen Zweifel übrig läßt, daß noch ſehr viele Königliche Stellen und Behörden der Weiſung: dieſe beiden Blätter aus ihrem Regiefonde anzuſchaffen, zur Zeit nicht nachgekommen ſind, ſo wird das Königliche Regierungs-Präſidium hiemit aufgefordert, ſämmtlichen

Stellen und Behörden des Kreiſes ohne Ausnahme den Auftrag zu ertheilen, ſich längſtens bis **ultimo mens. curr.** genügend auszuweiſen, daß ſie dem diesfallſigen Allerhöchſten Befehle Genüge geleiſtet haben.

Zugleich hat dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern nicht entgehen können, daß auch die, an die Behörden ergangene Aufforderung: ihre Bekanntmachungen wenigſtens einmal in den allgemeinen Anzeiger einrücken zu laſſen, auch nicht gehörig befolgt, und auf dieſe Weiſe dem Allerhöchſten Willen Seiner Majeſtät des Königs hinſichtlich dieſes Inſtituts nicht gehörig entſprochen wird. Auch in dieſer Beziehung dürften demnach die geeigneten Weiſungen an ſämmtliche dem Königlichen Regierungs-Präſidio untergebenen Stellen und Behörden wiederholt und nachdrücklich zu erlaſſen ſeyn, und es wurde, um den endlichen Vollzug der diesfallſigen Allerhöchſten Befehle vollſtändig zu ſichern, unterm Heutigen der Redaction des allgemeinen Anzeigers die Weiſung ertheilt, alle jene Bekanntmachungen, Königliche Stellen und Behörden, welche in andern Blättern erſcheinen, ohne zur Einrückung in den Anzeiger eingeſendet worden zu ſeyn, ohne Weiteres in dem letzteren abdrucken zu laſſen, und den Betrag der Einrückungsgebühr der treffenden Stelle in Aufrechnung zu bringen.

Der bekannte Eifer des Königlichen Präſidiums bürgt dafür, daß die geeignetſten Maaßregeln ungeſäumt ergriffen werden, um auch in dieſer Beziehung der Allerhöchſten Willensmeinung genügend zu entſprechen.

München, den 17. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Präſidien der Königlichen Regierungen, K. d. I., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 115.

7897. (Den allgemeinen Anzeiger betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Inſtitut des allgemeinen Anzeigers iſt von Seiner Majeſtät in der wohlthätigen Abſicht begründet worden, ein Organ zu ſchaffen, durch welches alle wichtigen Ankündigungen zur Kenntniß aller Staatsangehörigen gelangen können.

Es wurde hiebei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß auch Privaten mehr und mehr an der Anſtalt theilnehmen, und auf dieſe Weiſe auch in Bayern dem induſtriellen und comerciellen wie dem Geſchäftsleben jene lebendigen Mittheilungen zu Theile werden würden, deren ſich namentlich der preußiſche Staat durch das der Staatszeitung beigefügte Anzeigeblatt erfreuet.

Bis jetzt ſcheinen aber die Privaten den Zweck des Anzeigers nicht nach ſeinem vollen Umfange begriffen zu haben; deſſen Abſatz beſchränkt ſich noch immer lediglich auf die öffentlichen Stellen und Behörden; das Blatt iſt in den Wirthshäuſern, Kaffeehäuſern u. ſ. w. nicht zu treffen, und der Vortheil beſchränkt ſich ſtets noch darauf, daß dieſe Behörden von allen in dem ganzen Königreiche amtlich angekündigt werdenden Nachricht erhalten.

Das Königliche Regierungs-Präſidium wird daher auf den Standpunkt des Anzeigers wiederholt aufmerkſam gemacht.

Dieſes Inſtitut nimmt, um den öffentlichen Blättern des Inlandes nicht zu nahe zu treten, nur einmalige Anzeigen an; höchſt wünſchenswerth aber erſcheint es, daß bei dieſem Stande der Anſtalt auch die Privaten, namentlich die Buch- und Kunſthandlungen, die Anfrage-Bureaux u. dgl. mehr und mehr für die Anſtalt gewonnen und veranlaßt werden, ſelbe auf jene Höhe zu bringen, welche einmal erreicht, von der ganzen Nation mit innigem Danke anerkannt, und den wichtigſten Bürgſchaften eines regern Geſchäftslebens beigezählt werden wird.

Das Präſidium der Königlichen Kreisregierung wird ſich daher veranlaßt ſehen, die Königlichen Stadt-Commiſſäre über dieſen Standpunkt näher zu belehren und ſie anzuweiſen, daß ſie ohne allen direkten und indirekten Zwang auf die gedachten Handlungen ꝛc. angemeſſen einwirken; eben ſo wird das Präſidium der Königlichen Kreisregierung ſich veranlaßt ſehen, die Vorſtände der Diſtricts Polizeybehörden wiederholt über den wahren Standpunkt des Anzeigers ſeinem vollen Umfange nach zu belehren, damit demſelben jene Verbreitung zu Theil werde, deren er bisher nur aus Mangel an Kenntniß ſeines eigenthümlichen Zweckes entbehrte.

München, den 16. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungs-Präſidien, K. d. J., alſo ergangen.

§. 116.

35,970.

(Die unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortiſation der Staatsobligationen der Stiftungen behufs der Mobiliſirung in dem allgemeinen Anzeiger und andern Anzeigeblättern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Antrag in den Berichten vom 10. December v. Js. und 14. October l. Js., auf unentgeldliche Aufnahme der gerichtlichen Edictalien wegen Amortiſirung vermißter Urkunden über Kapitalforderungen der Stiftungen an den Staat, in die öffentlichen Blätter iſt durch die angeführte Beſtimmung des Geſetzes über das Staatsſchuldenweſen vom 28. December 1831 §. 10 Abſatz 2 nicht begründet, da dieſe Beſtimmung nur auf die Befreyung von den Abgaben des Stempels und der Taxen zu beziehen iſt, eine Verpflichtung der öffentlichen Anzeigeblätter zu unentgeldlicher Aufnahme der Bekanntmachungen in dieſen Gegenſtänden, die mit Koſten für die Anzeigeblätter verbunden iſt, daraus aber nicht abgeleitet werden kann. In Betracht der beſondern hierbei eintretenden Rückſichten und der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes ſo wie des lebhaften Wunſches der oberſten Curatel zu Förderung der Mobiliſirung iſt jedoch die Redaction des allgemeinen Anzeigers zur unentgeldlichen Aufnahme ſolcher Edictalien angewieſen worden.

München, den 25. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Fünfter Abschnitt.

Kunſt- und Gewerbs-Blatt.

§. 117.

44,591.

(Den Zellerſchen Anzeiger für Kunſt- und Gewerbefleiß betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät wollen auf das angebrachte Geſuch des Schreibmaterialien-Händlers N. zu München allergnädigſt geſtatten:

1) daß der in ſeinem Verlage erſcheinende wöchentliche Anzeiger für Kunſt- und Gewerbefleiß im Königreich Bayern wegen ſeiner gemeinnützigen Tendenz, ſowohl von den General- und Stadt-Commiſſariaten, ſo wie von den Hof-Commiſſionen zu Würzburg und Aſchaffenbug, als auch von ſämmtlichen Landgerichten und Polizeiſtellen, auf Koſten ihrer Regie-Exigenz gehalten,

2) von bemeldten Ober- und Unterbehörden, dem Herausgeber auf ſpecielles Verlangen ſtatiſtiſche Nachrichten von den in ihrem Kreis- oder Amtsbezirk befindlichen Manufacturen und Fabriken, ſo wie von vorzüglichen Künſtlern und Handwerkern, zur Benützung für den Gewerbsanzeiger mitgetheilt werden dürfen.

Das Königliche General- und Stadt-Commiſſariat N., dann die Hof-Commiſſionen zu Würzburg und Aſchaffenburg haben hienach das Geeignete zu verfügen ꝛc. (Adde beim General-Commiſſariat des Iſarkreiſes und den Schreibmaterialienhändler N. von gegenwärtiger Entſchließung in Kenntniß zu ſetzen.)

München, den 24. October 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche General- und Stadtcommiſſariate, dann an die Hofcommiſſionen zu Würzburg und Aſchaffenburg alſo ergangen.

§. 118.

12,967.

(Das Kunſt = und Gewerbsblatt betr.).

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die unter dem Namen „Kunſt und Gewerbsblatt“ erſcheinende Wochenſchrift des polytechniſchen Vereins in Bayern in der jüngſten Zeit von mehreren Behörden abbeſtellt worden, ſo wie man Urſache hat, anzunehmen, daß dieſe Schrift noch von vielen andern Behörden gar nicht gekannt iſt.

Gleichwohl nimmt die Verbreitung einer beſſern Kenntniß der Fortſchritte der allgemeinen gewerblichen Thätigkeit, welche ſich das Kunſt = und Gewerbsblatt zum Zwecke geſetzt hat, eben jetzt in jeder Hinſicht volle Beachtung, Aufnahme und Beförderung in Anſpruch.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes hat daher die ihr untergeordneten Behörden mit Einſchluß der Stadt = und Markts=Magiſtrate aufs Neue auf obige Wochenſchrift aufmerkſam zu machen, und die Königlichen Landgerichte anzuweiſen, die bereits bewilligte Anſchaffung derſelben auf Regie nicht zu überſehen.

München, den 9. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Mittheilung hievon

1. der Regierung des Rheinkreiſes, K. d. J., zur entſprechenden Darnachachtung;
2. dem Centralausſchuſſe des polytechniſchen Vereins, im Anlaſſe des Berichts vom 12. Februar d. Js. über Induſtrieausſtellungen mit dem Anhange, auch ſeiner Seits zur Verbreitung dieſer Wochenſchrift auf allen geeigneten Wegen mitzuwirken, was beſonders durch die Brauchbarkeit derſelben für jede Klaſſe der Gewerbetreibenden zu erreichen ſeyn dürften.

§. 119.

11,937.

(Das von dem Central = Verwaltungsausſchuſſe des polytechniſchen Vereins dahier herausgegebene Kunſt= und Gewerbs= Blatt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Central=Verwaltungsausſchuß des polytechniſchen Vereins hat nach dem Wunſche des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern den rühmlichen Entſchluß gefaßt, dem von ihm fortan herausgegebenen Kunſt = und Gewerbeblatte von Monat zu Monat vollſtändige Ueberſichten der neuern Literatur im Fache der Gewerbe und der geſammten Polytechnik einzuverleiben und hiebei die Bedürfniſſe der wichtigſten Gewerbe ſpeciell, durch ſpecificirte Auszüge und Beurtheilungen der in dieſem Zweige beruhenden Schriften, zu widmen.

Dieſe neue Einrichtung giebt jedem Gewerbetreibenden das treue Bild aller im techniſchen Gebiete entſtandener literariſcher Erſcheinungen und Entdeckungen, und gewährt auch dem Bewohner der kleinſten Stadt oder des platten Landes die Möglichkeit, Werke einzuſehen oder anzukaufen, mit deren Vorzügen er ſonſt nur ſelbſt bei ſorgfältiger Durchſicht aller Literaturzeitungen und Bücher-Cataloge bekannt geworden wäre.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage benachrichtigt, nicht nur die Miniſterial-Entſchließungen vom 24. October 1815 und 9. Auguſt 1829 in die Erinnerung der Behörden zurückzurufen und ihnen zu Gemüth zu führen, wie eine wahre gedeihliche Beaufſichtigung und Leitung des Gewerbsweſens ohne Kenntniß dieſes Blattes kaum möglich iſt, wie alſo dieſe Schrift, wo ſie innerhalb der Gränzen des Regie-Maximums angeſchafft werden kann, von höchſter Wichtigkeit iſt; ſondern auch das Wichtigere der periodiſchen Anzeigen in die Kreisintelligenzblätter zu übertragen, und dieſe ſchätzbare Verbeſſerung und Erweiterung durch daſſelbe bekannt zu machen, und durch die Behörden zu vermehrter Abnahme des erwähnten Blattes möglichſt beizutragen.

München, den 29. Juni 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 120.

4499.
(Die Verſendung der Ankündigung des Beiblattes des Kunſt- und Gewerbsblattes des polytechniſchen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Central-Verwaltungsausſchuß des polytechniſchen Vereins für das Königreich hat dem Wunſche der Staatsregierung entſprechend in einem richtigen Aufgreifen des raſchen Umſchwunges in dem techniſchen Betriebe der Gewerbe den Entſchluß gefaßt, mit dem von ihm bisher herausgegebenen Kunſt- und Gewerbsblatt ein Beilageblatt unter dem Titel: „Gemeinnützige Mittheilungen für Gewerbtreibende“ erſcheinen zu laſſen. Da der rege, einſichtsvolle Eifer des genannten Central-Verwaltungsausſchuſſes, ſo wie die für die Redaction getroffene Fürſorge dieſem Blatte eine practiſche, wohlbemeſſene und in das Gewerbsleben tief eingreifende Wirkung verbürgt, ſo erhält die Königliche Regierung des N. Kreiſes Exemplare der Ankündigung dieſes Blattes mit dem Auftrage:

1) dieſelbe durch das Kreis-Intelligenzblatt mittelſt Regierungserlaſſes kund zu geben, auch das Zeitgemäße einer ſolchen Erſcheinung hervorzuheben, auf deren wohlthätige Folgen hinzuweiſen und daſſelbe den Kreisbewohnern, insbeſondere den Gewerbsvereinen und Gewerbsleuten das Halten eines Blattes zu empfehlen, welches die wichtigſte Entdeckun-

gen der Gewerbskunde in kurzen, faßlichen Darſtellungen zuſammenfaſſen, und ſo die Fortſchritte der Wiſſenſchaften ſchmucklos, aber treu in die einzelnen Werkſtätten übertragen ſoll;

2) den Abdruck dieſer Bekanntmachung in allen politiſchen und ſonſtigen Blättern des Kreiſes, insbeſondere auch in allen Local=, Intelligenz=, Wochen= und Tagsblättern zu bewirken;

3) die Diſtricts=Polizeibehörden, dann die polytechniſchen, die Kreis=, Landwirthſchafts= und Gewerbsſchulen zu Haltung dieſes Beiblattes a Conto ihrer Regie, ſo wie zu angemeſſener Einwirkung auf die Gewerbsvereine und möglichſter Verbreitung des Blattes zu beauftragen, und auf den wirklichen Vollzug dieſes Auftrages angemeſſen einzuwirken.

München, den 21. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen

Sechster Abschnitt.

Hof= und Staatshandbuch [a].

§. 121.

(Das Königliche Hof= und Staatshandbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche Redaction des Regierungsblattes unterm Heutigen angewieſen worden, ein Exemplar des nunmehr erſchienenen Hof= und Staatshandbuches mit freien Blättern durchſchießen, und in ſelbem alle im Laufe des Jahres ſich ergebenden Veränderungen auf das Genaueſte eintragen zu laſſen, ſo wie auch die hie und da allenfalls unrichtig gedruckten Namen gehörig zu berichtigen, damit auf dieſe Art die Herausgabe des Staatshandbuches im künftigen Jahre keiner Verzögerung ausgeſetzt werde; ſo erhält die geheime Miniſterial=Regiſtratur des Innern hievon mit dem Anhange Nachricht, daß ſolche der Redaction des Regierungsblattes alle Berichte, wodurch Todesfälle der Angeſtellten, oder was immer für Veränderungen angezeigt werden, zum vorſtehenden Zwecke mittheilen ſolle.

München, den 30. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

---

a) Die nachſtehend aufgenommenen Entſchließungen ſollen nicht ſo faſt als Normen des Vollzuges erſcheinen, als vielmehr den Zweck, dann die Art der Sammlung der Materialien, ſo wie den Betrieb des Abſatzes des Hof= und Staatshandbuches zu erkennen geben, wie nämlich die Behandlungsweiſe hierin ſich mit einzelnen Abweichungen bei jeder neuen Auflage erneuert.

§. 122.

(Die Herausgabe des Königlichen Hof= und Staatshandbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſte Entſchließung vom 8. d. M. zu befehlen geruht, daß eine neue vollſtändige und berichtigte Auflage von dem im Jahre 1813 herausgekommenen Hof= und Staatshandbuche des Königreichs Bayern bis zum Eintritte des nächſtkommenden Jahres 1818 veranſtaltet werden ſolle.

Die Königliche Regierung erhält demnach hiemit den Auftrag, die Materialien hiezu, ſo weit ſie die innere Verwaltung und die untergeordneten Verwaltungsanſtalten und Behörden betreffen, wie ſie in dem Handbuch vom Jahre 1813 aufgeführt ſind, mit Einſchluß der kirchlichen=, Studien= und ärztlichen Inſtitute (bei dem Iſarkreiſe iſt beizuſetzen: „und der ſubordinirten Localbehörden in der Reſidenzſtadt, ſo wie der in derſelben wohnenden Aerzte, Geburtshelfer und Apotheker mit Bezeichnung ihrer Wohnungen“), dann mit Ausſcheidung der verſchiedenartigen Rubriken in eigene Cahiers zu ſammeln, und dieſelben bis zu Ende des Monats Auguſt einzuſenden, wobei bemerkt wird, daß für eine deutliche Bezeichnung der Namen Sorge zu tragen ſey.

München, den 16. Juli 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 123.

13,545. (Das Hof= und Staatshandbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt darauf angetragen worden, auch die Landgerichtsärzte in das Hof= und Staats=Handbuch des künftigen Jahres 1818 aufzunehmen.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. Innern, erhält daher nachträglich den Auftrag, bei Einſendung der abgeforderten Verzeichniſſe hierauf Rückſicht zu nehmen, und bei jedem Landgericht zugleich auch den angeſtellten Gerichtsarzt zu benennen.

München, den 3. Auguſt 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 124.

15,292.

(Das Staatshandbuch für das Jahr 1818 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Polizei-Commiſſariat in Memmingen hat unter der Addreſſe: „An die Redaction des Hof- und Staatshandbuches für das Königreich Bayern" — die Verzeichniſſe über das bei den Königlichen Behörden dortſelbſt angeſtellte Dienſtperſonale eingeſendet.

Da es jedoch die Abſicht Seiner Königlichen Majeſtät iſt, daß die Materialien zu dem genannten Handbuche von den Unterbehörden an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Stellen eingeſendet, von dieſen zuſammengeſtellt, und ſodann der Allerhöchſten Stelle berichtlich vorgelegt werden ſollen; ſo hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes hienach ſowohl das benannte Polizei-Commiſſariat, als auch die übrigen ihr untergeordneten Behörden, zur Vermeidung ähnlicher Irrungen, geeignet anzuweiſen.

München, den 22. Auguſt 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 125.

19,332.

(Das Hof- und Staatshandbuch für 1828 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die heute im obenſtehenden Betreffe an die Königliche General-Poſtadminiſtration dahier erlaſſene Entſchließung wird der Königlichen Regierung hieneben im Abdruck zur Darnachachtung und Bekanntmachung mitgetheilt.

München, den 23. December 1827.

Königliches Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1828, welches die neuen Königlichen Orden enthalten, und wie früher, mit einem vollſtändigen alphabetiſchen Regiſter verſehen ſeyn wird, erſcheint im Laufe des künftigen Monats Januar, und es wird davon nur eine beſtimmte Zahl von Exemplarien, worunter 400 auf Schreibpapier, abgezogen werden.

Der Preis eines Exemplars auf Druckpapier iſt zu 1 fl. 30 kr., auf Schreibpapier zu 1 fl. 54 kr. beſtimmt.

Der Debit bleibt den Poſtbehörden gegen eine Proviſion von 10 Proc. vom Erlöſe übertragen.

Alle Stellen, Aemter und Privaten, welche Exemplare zu erhalten wünſchen, haben hievon die ihnen zunächſt liegenden Poſtämter oder Poſtverwaltungen zu unterrichten, welche ſodann ihre Beſtellung bei der hieſigen Oberpoſtamts = Zeitungsexpedition machen, und ſowie das Handbuch die Preſſe verlaſſen, für die unverweilte Verſendung nach der Reihenfolge der Beſtellungen ſorgen werden.

Die Verſendung geſchieht unentgeldlich durch die Poſtanſtalt. Jene Abnehmer, welche nicht am Sitze einer Poſtexpedition wohnen, haben in ihren Beſtellungen diejenige nahmhaft zu machen, bei der ſie ihre Exemplare wollen abholen laſſen.

Die Abgabe kann nur gegen gleichzeitige Bezahlung des Preiſes erfolgen, welche von den Stellen und Aemtern aus ihrem Regie=Maximum oder Averſum zu leiſten iſt.

Ueber den Erlös aus dem Verkaufe des Handbuches hat die hieſige Ober=Zollamts=Zeitungs=Expedition, an welche alle Gelder einzuſenden ſind, Rechnung zu ſtellen.

Die Königliche General=Poſtadminiſtration hat die Poſtbehörden hienach zu verſtändigen und dafür zu ſorgen, daß demnächſt im Regierungsblatte, in den Kreis=Intelligenzblättern, der allgemeinen Zeitung und dem Correſpondenten von und für Deutſchland eine angemeſſene Bekanntmachung erſcheine.

München, den 23. December 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General=Poſtadminiſtration alſo ergangen.

Siebenter Abſchnitt.

Verkündung der Geſetze und Verordnungen.

§. 126.

(Die Verkündung der General-Verordnungen betr.)

Seine Churfürſtliche Durchlaucht finden ſich für dermalen bewogen, geſchehen zu laſſen, daß Höchſtdero General-Verordnungen nicht durch den Pfarrer in der Kirche, ſondern nach geendetem Gottesdienſte vor der Freythofthüre entweder von den Obleuten, oder wenn ſie nicht leſen können, von dem Schulmeiſter, Meßner, oder jemand andern verkündet, und, daß ſolches geſchehen wird, von dem Pfarrer in der Kirche vorausgemeldet werde. Dem churfürſtlichen Hofrath N. wird daher ſolches zur Nachricht hiemit angeführt.

München, den 18. März 1780.

M. G. S. v. J. 1788. B. IV. S. 784.

§. 127.

(Die Publication der churfürſtlichen Generalien betr.)

M. J. Ch.

Auf den Bericht Unſerer General-Landesdirection vom 9. Juni v. Js. wegen der Publication der landesherrlichen Verordnungen haben Wir nach vorläufigem Antrag Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, daß es bei der bisher eingeführten Art, dieſelben an Sonn- und Feiertagen nach geendigtem Gottesdienſte außerhalb den Kirchen dem verſammelten Volk verkünden und alsdann affigiren zu laſſen, verbleiben ſolle.

Wir wollen aber auch von der ſchon den 7. Juni 1797 getroffenen Beſtimmung nicht abweichen, und befehlen hiemit, daß diejenigen Verordnungen, welche dem Volke beſonders eingeprägt werden ſollen, und auf ſeinen Wohlſtand beſondern Einfluß haben, wenn anders im Rückbetrachte die Gegenſtände ein oder anderer Verordnungen der Anſtändigkeit wegen nicht eine Ausnahme zu machen wäre, durch die Pfarrer in den Kirchen von den Kanzeln verkündet werden ſollen.

Wenn Wir oder Unſere General-Landesdirection finden werden, daß eine zu erlaſſende Verordnung zur Publication von den Kanzeln geeignet iſt, ſo iſt der Auftrag hiezu allzeit der Verordnung ſelbſt ausdrücklich einzuverleiben, auſſer deſſen ſolle die Publication auf die gewöhnliche Art geſchehen.

Uebrigens halten wir das Mandat wider die verheimlichten Geburten nicht zur Verkündung von den Kanzeln geeignet. Die churfürſtliche General-Landesdirection hat daher ſolche in die gewöhnlichen Acten einzuleiten.

München, den 5. Juni 1801.

An
die churfürſtliche General-Landesdirection alſo erlaſſen.

Churpfalzbaieriſches Int. Bl. v. J. 1801 St. 27. S. 47.

Achter Abſchnitt.

Benützung der Kalender zur Bekanntmachung der Meſſen und Märkte in den Zollvereinsſtaaten.

§. 128.

13,539.

(Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender-Verzeichniſſe der Zollvereinsſtaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königlich preußiſche Staatsregierung hat in Betracht der wohlthätigen, und den Zwecken der Zollvereinigungsverträge in hohem Grade entſprechenden, wechſelſeitigen Beförderung des Meß- und Markt-Verkehres in den Vereinsſtaaten an ſämmtliche Königliche preußiſche Provinzial-Regierungen, deren Bezirke an Gebiete anderer Vereinsſtaaten gränzen, oder von dieſen doch nur durch geringe Entfernung getrennt ſind, den Auftrag erlaſſen, den Nachweis derjenigen Jahrmärkte innerhalb der letzteren, beſonders in der Nähe der Gränzen, deren Bekanntmachung in Preußen die betreffenden fremden Regierungen wünſchen möchten, in die der Berliner Kalender-Deputation jährlich behufs der Aufnahme in die Kalender einzuſendenden Jahrmarktsnachweiſungen mit aufzunehmen; wobei jedoch zu bemerken iſt, daß die Vorlage dieſer Nachweiſungen für das nächſtkünftige Jahr an die erwähnte Kalenderdeputation ſtets vor dem erſten April zu geſchehen hat.

Hiernach wird daher die Königliche Kreisregierung ermächtiget, die Meß-, Jahrmarkts- und Viehmarktsverzeichniſſe ihres Bezirks, oder desjenigen Theils desſelben, welcher örtlichen Verhältniſſen gemäß von den Bewohnern aus den benachbarten Königlich preußiſchen Gebietstheilen im Meß- und Marktverkehr beſucht wird, oder unter den dermal eingetretenen Verhältniſſen der Wahrſcheinlichkeit gemäß beſucht werden kann, alljährlich in den erſten Monaten des Jahres an die einſchlägige Kö-

niglich preußiſche Provinzialregierung gelangen zu laſſen, und in den betreffenden Verzeichniſſen ſelbſt die Eintrittstermine der Meſſen und Märkte nicht nach Kirchenfeſten oder Feiertagen, ſondern nach dem Datum anzugeben.

Nicht minder wird endlich die Königliche Kreisregierung beauftragt, für die richtige Bekanntmachung preußiſcher Meß- und Marktverzeichniſſe, welche von den Königlich preußiſchen Provinzial-Regierungen angeſonnen wird, in die bayeriſchen Kalender ihres Bezirks vermöge des derſelben competenzmäßig zuſtehenden Beaufſichtigungsrecht über das Kalenderweſen Sorge zu tragen, und den einſchlägigen Königlich preußiſchen Provinzialregierungen die Aufnahmstermine ſolcher Bekanntmachungen in die dieſſeits erſcheinenden Kalender für jedes künftige Jahr geeignet zu eröffnen.

München, den 16. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 129.

3323. (Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsſtaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit eröffnet, daß die durch Miniſterial-Entſchließung vom 16. Mai 1834 angeordnete Kundgabe der Meß-, Jahrmarkts- und Viehmarkts-Verzeichniſſe und die Aufnahme derſelben in die Kalender eben ſo, wie ſie in bemerkter Entſchließung für die Königlich preußiſchen Staaten geſtattet wurde, auch für die Landestheile des Königreichs Sachſen und des Großherzogthums Heſſen einzutreten habe.

München, den 21. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 130.

9152. (Die Aufnahme der Kram- und Viehmarktstage in die Kalender der Zollvereinsſtaaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die großherzoglich Heſſiſche Regierung hat den großherzoglich Heſſiſchen Provinzial-Commiſſär zu Darmſtadt deſignirt, die jährlichen Mittheilungen der Meß- und Jahrmarktsverzeichniſſe von den Königlich bayeriſchen Behörden zu empfangen, und an dieſelben zu befördern.

Die Königliche Kreisregierung wird hievon unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 21. v. Mts. Nro. 3323 in Kenntniß geſetzt.

München, den 7. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 131.

21,968.
(Die Aufnahme der Verzeichniſſe der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereinsſtaaten in die Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilage des Berichts vom 15. Juli vorigen Jahrs, die Aufnahme der Verzeichniſſe der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden Zollvereinsſtaaten in die Kalender betr., folgt mit der Entſchließung zurück, die Kalenderverleger auf den Zweck der ihnen geſchehenen Mittheilung mit dem Beyfügen hinweiſen zu laſſen, daß zwar ihnen überlaſſen bleibe, in welchem Umfange ſie das mit den Kalendern verbundene Verzeichniß der Meſſen und Märkte durch die Aufnahme der ihnen bekannt gemachten Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den nächſt angränzenden Zollvereinsſtaaten erweitern wollen, daß aber durch die Aufnahme der für die Bewohner der nächſten Gränzbezirke zum Beſuch geeigneten ausländiſchen Meſſen und Märkte die Brauchbarkeit der Kalender für die Abnehmer erhöht, und damit wahrſcheinlich auch der Abſatz vermehrt werde, jeden Falls der größere Abſatz jener Kalender zu erwarten ſey, die bey billigen Preiſen gleichwohl dem Publikum die größte Vollſtändigkeit der Marktsverzeichniſſe darbieten.

Diejenigen Kalender, welche in dieſer Beziehung durch angemeſſene Vollſtändigkeit ſich auszeichnen, ſind durch das Kreis-Intelligenzblatt dem Publikum bekannt zu machen.

Uebrigens findet es keinen Anſtand, einſtweilen und bis zu entſprechender Ergänzung der Kalender die Verzeichniſſe der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte der nächſt angränzenden Zollvereins-Staaten, oder der angränzenden Provinzen oder Kreiſe ſolcher Staaten, wovon die Verzeichniſſe durch die einſchlägigen auswärtigen Landesſtellen an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, gelangen, jährlich einmal durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

Abſchrift dieſer Verzeichniſſe iſt der Königlichen Academie der Wiſſenſchaften zum Gebrauch bei der Durchſicht der ihr überſendeten Kalendermanuſcripte mitzutheilen, um auf unrichtige Angabe vor dem Abdrucke aufmerkſam gemacht werden zu können.

München, den 22. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, K. d. Innern.

§. 132.

55,562.
(Die Aufnahme des Verzeichniſſes der Meſſen-, Jahr- und Viehmärkte in den benachbarten kurheſſiſchen Landestheilen in die Kalender betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von Seite des kurheſſiſchen Gouvernements iſt der Antrag geſchehen, wegen Mittheilung des Verzeichniſſes der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den dießſeitigen angränzenden Landestheilen an die einſchlägigen kurheſſiſchen Landesſtellen und der Aufnahme des von dieſen mitgetheilten Verzeichniſſes der Meſſen, Jahr- und Viehmärkte in den angränzenden kurheſſiſchen Landestheilen in die Kalender dieſelbe Anordnung eintreten zu laſſen, welche nach der Miniſterial-Entſchließung vom 16. Mai 1834 bereits in Beziehung auf die angränzenden preußiſchen Landestheile beſtehet.

Die Königliche Kreisregierung wird in deſſen Folge ermächtigt, die unterm 16. Mai 1834 hierüber ertheilte Vorſchrift auch auf das Benehmen mit den kurheſſiſchen Landesſtellen auszudehnen.

München, den 22. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Neunter Abſchnitt.

Benützung der inländiſchen Zeitungen zu öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 133.

4148. (Die Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländiſche Zeitungen betr.)

M. J. K.

Auf eure Berichte vom 23. Juli und 4. dieſes in Betreff der Einrückung öffentlicher Bekanntmachungen in inländiſche Zeitungen bleibt euch unverhalten, daß ſolche, welche Wohlthätigkeits- und Sicherheitsanſtalten betreffen, unentgeldlich aufgenommen werden müſſen, mithin dem Herausgeber der Nationalzeitung für die Bekanntmachung der Errichtung des Arbeitshauſes die geforderten 24 fl. 28 kr. nicht gebühren.

München, den 24. Auguſt 1807.

An
das Goubernium in Tyrol alſo ergangen.

§. 134.

4430. (Die amtlichen Inſerate in dem fränkiſchen Merkur betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von dem Königlichen Archivar N. iſt die Anzeige gemacht worden, daß das Comptoir des fränkiſchen Merkurs ihm eine officielle Bekanntmachung (über den Verkauf unbrauchbarer Acten) mit der Bemerkung zurückgeſchickt habe, daß dafür die Inſerationsgebühren zu zahlen kämen.

Da aber in den mit Königlichen Privilegien erſcheinenden Zeitungen alle von öffentlichen Behörden und Aemtern verfügten Bekanntmachungen, inſoferne ſelbe nicht Parteiſachen betreffen, unentgeldlich eingerückt werden müſſen, ſo iſt das Comptoir des fränkiſchen Merkurs nicht nur für gegenwärtige und künftige Fälle hiernach anzuweiſen, ſondern auch das ungebührliche Zurückſchicken jenes Avertiſſements gegen daſſelbe ernſtlich zu ahnden.

München, den 26. Juli 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 135.

(Die Einrückungen öffentlicher Bekanntmachungen in der allgemeinen Zeitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Als Seine Majeſtät am 4. März verordneten, daß künftig auch in die Allgemeine Zeitung die von den Königlichen Behörden und Stellen ausgehenden Anzeigen eingerückt und an die Redaction derſelben eingeſendet werden ſollen, hatten Allerhöchſtdieſelbe keineswegs die Abſicht, dieſes Blatt zum Nachtheil der andern inländiſchen Zeitungen zu begünſtigen; ſondern ihm nur gleiche Rechte mit den andern zu geben, indem vor dieſer Verordnung der Redaction dieſer am meiſten verbreiteten Zeitung nur ſelten Anzeigen von Behörden zukamen, wornach die General-Poſt-Direction den Eigenthümer des Correſpondenten von und für Deutſchland zu beſcheiden hat.

München, den 1. December 1813.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Königliche General-Poſtdirection alſo ergangen.

§. 136.

2469.

(Unentgeldliche Einrückungen der Armen-Parteienſachen in die Zeitungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da den Armen-Parteien — ebenſo wie den vermöglichen und wohlhabenden Theilen die Juſtiz adminiſtrirt werden muß, und deßhalb zur Beſeitigung der den Armen allenfalls entgegen-ſtehenden Hinderniſſen in Bezug auf ihre Vertretung durch Advocaten, Rechtsanwälte, — bei Ent-richtung einer Taxe, Bezahlung von Poſtgeldern, Gebrauch des Stempelpapiers, die nothwendigſten Verfügungen getroffen worden ſind, ſich jedoch öfters Fälle ereignen, bei denen es zur Rechtspflege

unerläßlich nothwendig iſt, Edictal-Vorladungen, ſo anders, in die öffentlichen Blätter einrücken zu laſſen, dergleichen Inſerate aber nicht geſchehen, wenn einerſeits die Partei kein Vermögen hat, andererſeits der Zeitungsverleger keinen Willen zeigt, dasſelbe unentgeldlich zu thun, ſonach die Armen-Parteien in bedeutende Nachtheile ꝛc. verfallen müſſen; ſo wollen Seine Majeſtät nunmehr, daß ſämmtliche Zeitungsverleger im Königreiche verbindlich ſeyen, Edictal-Citationen in Armenſachen unentgeldlich in ihren Zeitungen einrücken zu laſſen.

Das Königliche General-Commiſſariat des N. Kreiſes wird daher beauftragt, die in ſeinem Kreiſe befindlichen Zeitungsverleger davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſelben die genaueſte Einhaltung dieſes Allerhöchſten Beſchluſſes einzuſchärfen, ſo wie auch ihnen zu bedeuten, daß jede Nichtbefolgung ſtrenge geahndet werden würde.

München, den 18. Februar 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreiscommiſſariate, die beiden Local- und Hof-Commiſſariate, alſo ergangen.

2858. §. 137.

(Die Bekanntmachungen der Abweſenheits-Erklärungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus kürzlich eingelaufenen Berichten des Appellationsgerichts und der Regierung des Rheinkreiſes iſt zu entnehmen geweſen, daß die Expedition der Allgemeinen Zeitung in Augsburg Schwierigkeiten mache, die ihr zukommenden Bekanntmachungen der Abweſenheits-Erklärungen in beſagtes Zeitungsblatt einzurücken, wo doch andere, wie z. B. die Speyrer-Zeitung. keine Anſtände dagegen erheben.

Da die Publicität der bemeldten Urtheile im Intereſſe der betreibenden Partheien ſowohl, als wie der Abweſenden abſolut nothwendig, und der Regierung daran gelegen iſt, alle ihr im Wege ſtehenden Schwierigkeiten zu begegnen; ſo erhält die Regierung des Oberdonaukreiſes die Weiſung, die Redaction der allgemeinen Zeitung anzuhalten, die künftig an ſelbe gelangenden, von den Gerichten des Rheinkreiſes erkannten Abweſenheits-Erklärungen ohne Weigerung aufzunehmen.

Daß Edictal-Citationen und andere öffentliche Bekanntmachungen in Armenſachen unentgeldlich in die Zeitungen eingerückt werden ſollen, hat ein unterm 18. Februar 1817 an ſämmtliche General- und damaligen Local-Commiſſariate erlaſſen wordenes Allerhöchſtes Reſcript ohnedem ſchon anbefohlen; es wird daher, was dieſen Fall betrifft, künftig jedesmal das Zeugniß der Königlichen Staatsprocuratoren an den Bezirksgerichten beigelegt werden, das dem Verleger der allgemeinen Zeitung die Aechtheit der Angabe der betreffenden Armenparteien wegen Zahlungs-Unfähigkeit beſtätigen wird.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Weiſung wird berichtlicher Anzeige entgegen geſehen.

München, den 20. Mai 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

10,183.

§. 138.

(Die Bekanntmachung des Curſes der bayeriſchen Staatspapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät genehmigen auf den Antrag vom 28. Mai l. Js., daß zur Belehrung und Sicherung des Unterthanen gegen die Umtriebe von Papiermäklern der wochentliche Kurs der bayeriſchen Staatspapiere, ſowohl in dem allgemeinen Intelligenzblatte, als in den Kreis-Intelligenzblättern, dann in der Augsburger Allgemeinen, hieſigen politiſchen und in der Nürnberger Zeitung bekannt gemacht werde. Die treffenden Specialkaſſen ſind demnach anzuweiſen, den Redactionen der genannten Blätter regelmäßig die Augsburger Kurszettel zur Bekanntmachung des Kurſes der bayeriſchen Staatspapiere einzuliefern.

München, am 21. Juni 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Rezat- und Oberdonaukreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Zur Anweiſung der Cenſoren des Nürnberger Correſpondenten, reſp. der Allgemeinen Zeitung.

§. 139.

(Zeitungs-Inſerate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe zur Entſchließung erwiedert:

So wenig der hieſigen ſ. g. politiſchen oder anderen im Königreich erſcheinenden Zeitungen bisher durch unbillige Verweigerung der herkömmlichen Gebühren für die, in Parteiſachen, ſo wie ſelbſt in Aerarial-Gegenſtänden durch Königliche Behörden verfügte Bekanntmachungen irgend ein Grund zu gerechter Beſchwerde gegeben worden, ſo wenig kann das Geſuch um Bezahlung der im Intereſſe der allgemeinen Sicherheit oder der öffentlichen Wohlthätigkeit angeordneten Inſerate von Seite eines Zeitungs-Inſtitutes ſtattfinden, welches, titulo mere gratuito beſtehend, und blos auf Ruf und Widerruf gegründet, die ganz ſpecielle Verpflichtung auf ſich hat, den Zwecken einer weiſen und väterlich geſinnten Regierung, ſo viel an ihm liegt, förderlich zu ſeyn.

München, den 1. April 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 140.

14,320.
(Die Vorſtellung der Redaction der hieſigen politiſchen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien=Beſchreibungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Redaction der hieſigen politiſchen Zeitung wegen Aufnahme der Privilegien=Beſchreibungen, welche durch den Druck in Folge der Verordnung vom 28. December 1825 Nr. 59 zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, folgt mit der Entſchließung, daß die bloße Ankündigung der durch das Kunſt= und Gewerbsblatt bekannt gemachten Privilegien=Beſchreibungen in den politiſchen Zeitungen genüge, daher die ausführliche Einrückung dieſer Bekanntmachungen in dem gegebenen Falle nicht in Anforderung zu bringen ſey.

München, den 27. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Erster Abschnitt.

Tax- und Stempelweſen.

Erſter Titel.

Taxen und Sporteln.

I. Proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810 a).

§. 1.

(Die proviſoriſche Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit betr.)

M. J. K.

Wir haben vorlängſt beſchloſſen, mit der Einführung des neuen allgemeinen Geſetzbuches, und der neuen allgemeinen Gerichtsordnung, conform mit jenem und dieſer, Unſern Unterthanen auch ein neues allgemeines Tax- und Sportel-Normativ, eine neue Taxordnung, in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen und contentioſen Gerichtsbarkeit zu ertheilen.

Da indeſſen einerſeits bis zur Einführung des Geſetzbuches und der Gerichtsordnung, bei der Weitläufigkeit und Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes, noch längere Zeit verſtreichen dürfte, andererſeits aber die auffallende Ungleichheit in den verſchiedenen Tax-Normativen Unſerer einzelnen Landes-Parcellen, und das Unverhältnißmäſſige und Willkührliche in vielen Belegungen derſelben eine ſchleunige Abhilfe fodern, ſo ſahen Wir Uns allergnädigſt veranlaßt, dieſen Gegenſtand des Tax- und Sportel-Weſens einer vorläufigen Erwägung in Beziehung auf Verhandlungen der nicht contentioſen und contentioſen Gerichtsbarkeit unterwerfen laſſen, und indem Wir den bisherigen Reſultaten dieſer Erwägung in Beziehung auf die nicht contentioſe Gerichtsbarkeit Unſere Allerhöchſte Genehmigung ertheilt haben, verordnen Wir hiemit allergnädigſt, daß gegenwärtige ge-

a) Aeltere Taxordnungen hatten beſtanden:
1) Für Bayern:
die erneuerte Taxordnung v. J. 1735. (M. G. S. v. J. 1771 S. 40); Additionale v. 1750 (ibid. S. 75.); Taxordnung v. 24. Januar 1759 (G. S. v. J. 1784. S. 248. Bd. V. S. 4, 57, 345, 733.)
2) Für Schwaben:
Proviſoriſche Taxordnung v. 17. Dec. 1804 (Reg. Bl. f. Schwaben v. J. 1804. S. 1208; v. J. 1805 S. 170, 385, 449, 657, 753, 918.)

druckte proviſoriſche Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit von Zeit der öffentlichen Bekanntmachung derſelben anfangend, in allen Theilen Unſeres Königreiches, bei allen hohen und niedern Behörden, Stellen und Untergerichten, als allein giltig eingeführt, und in Anwendung gebracht werde.

Uebrigens, und die Verhandlungen der contentioſen Gerichtsbarkeit betreffend, wird hierüber eine beſondere proviſoriſche Taxordnung nächſtens ebenfalls nachfolgen, bis zu deren Einführung es in dieſer letzten Beziehung allein bei den bisher üblichen Tax-Normativen noch ſein weiteres Verbleiben haben ſoll.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 8. October des Ein Tauſend Acht hundert zehnten Jahres.

Proviſoriſche Taxordnung für das Königreich Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit.

Die Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit zerfällt in XIII Abſchnitte:

I. Taxen von Strafen,
II. Briefereien (briefliche Urkunden),
III. Taxen aus Erb- und Verlaſſenſchaften,
IV. Laudemial-Taxen,
V. Taxen von Rechnungen,
VI. Commiſſionen, Augenſcheine, Tagsſatzungen,
VII. Schätzungen und Inventuren,
VIII. Protocolle (Protocollar-Einſchreibungen),
IX. Berichte, Relationen, Vor- und Anträge,
X. Uebrige Canzlei-Ausfertigungen,
XI. Buchführung (Einregiſtrirung),
XII. Abſchriften,
XIII. Taxen für verſchiedene kleinere Bemühungen und Beſtellungen.

I. Abſchnitt.

Taxen von Strafen.

§. 1.

Von Strafen, ſie mögen auf Klage oder von Amtswegen verhängt worden ſeyn, werden keine Taxen (Abſchied-Gelder ꝛc.) bezahlt, dagegen

§. 2.

entrichtet der Beſtrafte die Gebühr einer Protocollar-Einſchreibung (unten Abſchnitt VIII. §. 61), und gilt dieſes nicht nur von Geldſtrafen, ſondern auch von Leibſtrafen und Verweis-Ertheilungen.

§. 3.

Wenn wegen des nämlichen, gemeinſchaftlich verübten Vergehens mehrerer Individuen zugleich beſtraft werden, bezahlt jedes beſtrafte Individuum obige Gebühr.

§. 4.

Sind bei Behandlung eines Straffalles Zeugen zu vernehmen, oder werden Zeugniſſe, Abſchriften, Extracte aus dem Protocolle verlangt, müſſen die Gebühren hiefür beſonders entrichtet werden. (Unten Abſchnitt **VIII.**, **X.**, **XII.** §. 64, 74, 83.)

§. 5.

Wird der auf Klage, oder von Amtswegen Behandelte unſträflich gefunden, ſo bezahlt die Gebühr der Protocollar-Einſchreibung im erſten Falle der Kläger, im zweiten Falle geſchieht ſolche unentgeldlich.

II. Abſchnitt.

Briefereien (briefliche Urkunden).

§. 6.

In Gegenſtänden, welche einen Werth von 100 fl. nicht überſteigen, hat keine Briefs-Errichtung, ſondern nur eine Protocollar-Einſchreibung ſtatt, von der den Parteien gefertigte Abſchriften ertheilt werden. (Unten Abſchnitt **VIII.** §. 61. und Abſchnitt **XII.** §. 83, 84, 85 ꝛc.)

§. 7.

Das nämliche gilt bei Kauf-, Tauſch-, Schenkungs-Verhandlungen über Vieh und Fahrniſſe.

§. 8.

Für einen Brief wird die Taxe mit ½ Kreuzer von jedem Gulden der Contracts-Gegenſtandsſumme bezahlt, wenn dieſe Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt. Ueberſteigt aber die Contracts-Gegenſtandsſumme 2000 fl., ſo werden von jedem Gulden darüber nur mehr ¼ Kreuzer bezahlt.

§. 9.

Bei den Heiraths-Contracten wird das größere Heirathgut (Wiederlag) der einen oder der andern Brautperſon als Contract-Gegenſtandsſumme angenommen.

§. 10.

Bei Zeitpächten iſt der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt, die Contract-Gegenſtandsſumme.

§. 11.

Bei Erbpächten gibt ſelbe der Werth des Guts.

§. 12.

Für Conſenſe, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belaſtung eines Guts ertheilt, iſt nicht die Taxe eines Briefs, ſondern nur eines Atteſtats (unten Abſchnitt **X.** §. 74) zu erholen.

§. 13.

Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben §. 8. beſtimmten Taxes erholt.

§. 14.

Bei der Berechnung der Briefstaxe nach der Contract=Gegenſtandsſumme werden die auf dem Gegenſtande haftenden Schulden von der eigentlichen Werthsſumme deſſelben nicht abgezogen.

§. 15.

Wenn bei Käufern die Kaufsſumme von den Contrahenten geheim gehalten werden will, ſo ſind dieſe nicht gehalten, ſolche beſtimmt anzugeben, ſondern die Taxe (ſo wie der Stempel) iſt in dieſem Falle nach dem Betrage der Steuer=Schätzung zu nehmen.

§. 16.

Bei Uebergaben, Verträgen (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Friſten=Zahlungen, Gelder=Anweiſungen, oder andern beſondern wechſelweiſen Bedingniſſen, ſo wie auch bei auf ſolche Weiſe bedungenen Pächten und Tauſchen, wo jede Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, ſoll auch jede Partei (es mögen deren zwei oder mehrere ſeyn) die Briefs=Taxe, oder bei Gegenſtänden unter dem Werthe von 100 fl. die Protocollirungs=Taxe (oben §. 6. und 8.) beſonders bezahlen. Nur bei Contracten der Gemeinden, und mit Gemeinden, wo es der Intereſſenten viele gibt, iſt die Briefs= oder Protocollirungs=Taxe nie öfter als zweimal zu erholen, und von den einzelnen Intereſſenten (neben dem Stempel) nur die Taxe einer gefertigten Abſchrift (Abſchnitt XII.) zu bezahlen.

§. 17.

Ueber alle Verhandlungen und liegende Güter oder dingliche Rechte müſſen die Inſtrumente (briefliche Urkunden), oder bei Gegenſtänden unter dem Werthe von 100 fl., die Protocollar=Einſchreibungen zum eigenen Beſten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staats=Zwecken, obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterſchied, ob das Geſetz die Errichtung dieſer Inſtrumente fodere, oder nach ſelbem **Scriptura** hiebei nothwendig ſey oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs=Errichtung angehalten werden, wann das Geſetz ſolche zur Giltigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es bei der bisherigen geſetzlichen Verfaſſung in Anſehung der Siegelmäſſigen, noch zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmäſſigkeit, ſein Verbleiben.

§. 18.

Außer der Briefs=Taxe §. 8. iſt für Tagsſatzung (wenn auch die Verbriefung außer einem gewöhnlichen Gerichts=Tage geſchieht), Protocollirung, Fertigung ꝛc. nicht das Geringſte einzufodern.

III. Abſchnitt.

Taxen aus Erb- und Verlaſſenſchaften.

§. 19.

Dieſe Taxen zerfallen in die Taxen für die Teſtaments=Hinterlegung, Teſtaments=Aufnahme, Teſtaments=Publication, Obſignation, Reſeration, Inventariſation der Verlaſſenſchaft, Verhandlung der Erbſchaft.

§. 20.

Alle dieſe Verhandlungen können nur auf Begehren des Betheiligten, oder in Fällen, wo das Geſetz ſolche ausdrücklich erheiſcht, von den Beamten vorgenommen werden.

§. 21.

Für Hinterlegung eines Teſtaments ad acta werden 4 fl. Taxe bezahlt. Die Gebühren für Protocolliren, den Canzleiſchein, die Gezeugen werden (unten nach Abſchnitt VIII., X. und XIII.) beſonders entrichtet.

§. 22.

Für die Aufnahme eines Teſtaments, wenn ſelbes nämlich durch das Amt aus dem Munde des Erblaſſers zu Papier gebracht werden muß, ſind bei einem geringen Vermögen bis ohngefähr 300 fl. 4 Gulden, bei einem Vermögen bis 1000 fl. 6 Gulden, und bei einem noch größern Vermögen 8 Gulden zur Taxe zu erholen. Die Gebühren für das Protocoll, die Zeugen ꝛc. werden, wie oben, beſonders entrichtet.

§. 23.

Für die Publication eines Teſtaments werden, neben den Gebühren für das Protocolliren, Protocolls-Extracte, Citation ꝛc. (Abſchnitt VIII., X. und XIII.) 2 fl. 30 kr. zur Taxe eingehoben.

§. 24.

Für den Act der Obſignation wird eine Taxe von 2 Gulden bezahlt. Das Nämliche gilt von der Reſeration.

§. 25.

Die Taxen für die Inventariſation, da Inventariſationen nicht blos bei Verlaſſenſchaften, ſondern auch bei andern Gelegenheiten eintreten, werden unten in einem beſondern Abſchnitte VII. beſtimmt.

§. 26.

Wenn wegen einiger dieſer Verhandlungen Reiſen zu machen ſind, ſo werden die Tags-Deputaten und Reiſegelder nach den Beſtimmungen des VI. Abſchnittes beſonders bezahlt.

§. 27.

Für die übrige Verhandlung der Erbſchaft wird eine beſondere Taxe nicht angeſetzt, da die Bemühung des Amtes durch die hiebei ſich ergebenden Tags-Deputaten, Reiſegelder, Taxen für Errichtung des Erbs-Vergleichs, größere und kleinere Ausfertigungen, Gebühr für Abſchriften ꝛc. (Alles nach den Beſtimmungen in den einſchlägigen Abſchnitten) ohnehin belohnt wird.

IV. Abſchnitt.

Laudemial-Taxen.

§. 28.

Laudemial-Taxen, welche bisher in einigen Theilen des Königreiches bei Verleihungen von

Grundgerechtigkeiten auf Gütern ꝛc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewiſſen Gebühr genommen wurden, und unter verſchiedenen Namen, als Tiſch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche ꝛc. bekannt waren, ſind für die Zukunft abgeſtellt.

V. Abſchnitt.

Taxen von Rechnungen.

§. 29.

Wenn das Amt einer Gemeinde, oder einem Privaten über die denſelben zuſtehenden Renten, und die allenfalls hierauf ſich beziehenden Ausgaben Rechnung zu ſtellen hat, ſo gebührt hiefür 1 Procent der Bruto-Einnahme zur Taxe zu erheben.

§. 30.

Unter dieſe Rechnungen gehören Gemeinde-Rechnungen über verſtiftete, oder auf gemeinſamen Vortheil bewirthſchaftete Gründe, Waldungen, Capitalien ꝛc. der Gemeinde, nicht minder Vormundſchafts- und Sequeſtrations-Rechnungen, Handwerks-Rechnungen ꝛc.

§. 31.

Wenn indeſſen die Einnahmen, die Rechnungen, nicht aus Renten, ſondern aus beſondern Abgaben beſtehen, welche eine Gemeinde für ihr Bedürfniß, oder allgemeine Zwecke ſelbſt zuſammen ſchießt, ſo iſt in dieſem Falle keine Taxe einzufordern, ſondern die Rechnung von Amtswegen unentgeldlich zu ſtellen.

§. 32.

Auf vorſtehenden §. beziehen ſich Bettel- oder Almoſen-Rechnungen, Kordons-Rechnungen, alle Gattungen Concurrenz-Rechnungen ꝛc., wenn nicht Gemeinds-Fonde, wie oben §. 30, hiezu beſtimmt, und eben darum in Einnahme geſtellt werden, in welchem Falle die Taxe nach 1 Procent von der Brutto-Einnahme (nach §. 29.) erhoben wird.

§. 33.

Wenn bei Sequeſtrationen einem Beamten beſondere Bezüge aus den ſequeſtrirten Gefällen bewilligt wären, ſo hat derſelbe für Stellung der Rechnungen keine beſondere Taxe zu erheben.

§. 34.

Von den taxablen Rechnungen (oben §. 29 und 30) kommt neben der Taxe auch noch die Schreibgebühr (nach den Beſtimmungen des XII. Abſchnittes) zu bezahlen.

VI. Abſchnitt.

Commiſſionen, Augenſcheine, Tagsfatzungen.

§. 35.

Es gibt Commiſſionen über Land, welche nur durch Reiſen ausgerichtet werden können, und Commiſſionen bei Hauſe, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe hiebei nicht nöthig iſt.

§. 36.

Bei den Commiſſionen erſter Art haben Tagsgebühren (Diäten, Deputaten) ſtatt, welche neben der für die Verrichtungen beſtimmten Taxe, die Zehrungs- und Reiſe-Köſten der Amts-Individuen decken müſſen.

§. 37.

Bei den Commiſſionen zweiter Art können Tagsgebühren nur als Lohn der Bemühung, und alſo nur in dem Falle ſtatt haben, wenn eine andere ausgeſprochene Taxe dieſe Bemühung nicht belohnt.

§. 38.

Ueber die Tagsgebühren erſter Art wird ſich auf die, den verſchiedenen Behörden bei deren Organiſation ertheilten, neueſten Spezial-Inſtructionen, und beſonders auf das im Regierungsblatte (Jahrgang 1809 Stück 34, Blatt 765 ꝛc.) bekannt gemachte Regulativ bezogen, wobei es ſein Verbleiben hat.

§. 39.

Alle Tagsgebühren zweiter Art werden bei minder erheblichen Geſchäften, welche in einem halben Tage füglich abgethan werden können, zum halben Tagsdeputat (Tagsſatzung, Tagsfahrt) zwei Gulden, und bei erheblichen Geſchäften, welche die Verwendung eines ganzen Tages fordern, zum ganzen Tagsdeputate vier Gulden bewilligt.

§. 40.

Wenn bei Commiſſionen erſter oder zweiter Art mehr, als eine ganze Tagsgebühr angerechnet wird, ſo muß das Geſchäft durch ein umſtändliches **Diarium** nachgewieſen, und dieſes **Diarium** dem Tax- oder Sportel-Regiſter angelegt werden.

§. 41.

Die Tagsgebühren erſter Art, als Erſatz der Zehrungs- und Reiſekoſten, gehören dem Beamten, welcher reiſt.

§. 42.

Die Tagsgebühren zweiter Art, als bloßer Lohn der Bemühung, müſſen dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgeſprochene Tantieme zu beziehen.

§. 43.

Die bey Gelegenheit von Commiſſionen bisher noch hie und da eingebrachten Mahlgelder, (beſondere Zehrungen in Geld oder Natura) werden ferners noch einzufordern hiemit verboten: dagegen können auch bei Commiſſionen über Land in dem oben §. 37. bezeichneten Falle, wenn nämlich die Verrichtung, durch keine beſonders ausgeſprochene Taxe belohnt wird, halbe oder ganze Tagsſatzungen erholt werden, welche aber (außer der Tantieme) dem Aerar zu verrechnen kommen.

§. 44.

Daß hier nur von Commiſſionen in Angelegenheiten der Parteien die Rede iſt, verſteht ſich von ſelbſt. In wie ferne Tagsgebühren auch in **Causis Domini** angeſetzt werden dürfen, iſt in dem oben §. 38. angeführten Regulativ beſtimmt.

19 *

VII. Abſchnitt.

Schätzungen und Inventuren.

§. 45.

Es gibt Schätzungen und Inventuren über Land, welche nur durch Reiſen ausgerichtet werden können, und es gibt deren zu Hauſe, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe hiebei nicht nöthig iſt.

§. 46.

Bei dieſen Schätzungen und Inventuren erſter und zweiter Art werden zur Taxe (Schätzungs- und Inventurs-Deputat) genommen, von dem Vermögen bis 500 fl. einſchlüſſig von jedem Gulden 1 Kreuzer; von dem weitern Vermögens-Betrage über 500 fl. bis 2500 fl. einſchlüßig, von jedem Gulden ½ Kreuzer;

endlich von demjenigen, was noch weiters über 2500 fl. ſich belauft, von jedem Gulden ¼ Kreuzer.

§. 47.

Dieſe Taxe wird ohne Unterſchied, die Schätzung und Inventur mag kurz oder lange dauern, nur einmal genommen.

§. 48.

Dagegen gebühren bei Schätzungen und Inventuren über Land, für jeden durch das **Diarium** nachgewieſenen Tag des Aufenthalts noch beſonders diejenigen Tagsgebühren für Zahlung und Reiſe, welche die oben §. 38 angeführten Inſtructionen und Normative beſtimmen.

§. 49.

Außer dieſer Taxe und den Tagsgebühren über Land dürfen von Schätzungen und Inventuren zu Hauſe und über Land keine beſondern Tagsſatzungen mehr angeſetzt werden. Auch die bisher beſonders eingehobene Gebühr für Eintragung in das Inventurs-Buch iſt unter obiger Taxe ſchon begriffen.

§. 50.

Die Tags-Gebühren §. 48 gehören dem reiſenden Beamten. Die eigentliche Taxe hingegen §. 46 muß dem Aerar verrechnet werden, und hat der Beamte hievon nur die ihm ausgeſprochene Tantieme zu beziehen.

§. 51.

Die Schulden hinaus werden von dem §. 46 zu Berechnung der Taxe zu Grund gelegten Vermögens-Quoten nicht abgezogen; außer die Vermögens-Summe würde ſich über 5000 fl. erheben.

§. 52.

Schätzungen, welche blos wegen Regulirung des Laudemiums vorgenommen werden, haben nicht die Grundholden, ſondern die Grundherrſchaften zu bezahlen. Bei Königlichen Grundholden hat der Beamte dieſe Schätzung von Amtswegen unentgeldlich vorzunehmen.

§. 53.

Eben ſo ſind alle Schätzungen von Beſchädigungen, welche in Beziehung auf nachgeſuchten Nachlaß von Abgaben vorgenommen werden, von Amtswegen unentgeldlich zu behandeln.

§. 54.

Von Schätzungen und Inventuren bei Ganten wird in der Taxordnung über Verhandlungen der contentioſen Gerichtsbarkeit das Geeignete beſonders vorkommen.

§. 55.

Schätzungen und Inventuren dürfen nur auf Begehren der Betheiligten, oder in Fällen, wo das Geſetz ſolche ausdrücklich vorſchreibt, vorgenommen werden.

§. 56.

Nur verpflichtete Amts-Individuen können Schätzungen und Inventuren vornehmen.

§. 57.

Da eine Inventur ꝛc. §. 55. ohnehin nur in dem Falle, wenn der Betheiligte es begehrt, oder das Geſetz es fordert, vorgenommen werden darf, ſo haben die bisher üblichen Abfindungen (Abkommungen) wegen der Inventur künftig in keinem Falle mehr ſtatt.

§. 58.

Von Verpflichtung der Schätzleute wird unten (Abſchnitt VIII.) das Geeignete vorkommen.

§. 59.

Von den Gebühren der Schätzleute wird ſich auf das oben §. 38. angeführte Regulativ bezogen.

VIII. Abſchnitt.

Protocolle (Protocollar-Einſchreibungen.)

§. 60.

Ueber jede ämtliche Verhandlung, welcher nicht ſchon für ſich eine ämtliche Ausfertigung, (wie bei brieflichen Urkunden, Schätzungen, Inventarien, kleinen Canzlei-Ausfertigungen ꝛc.) entſpricht, muß ein Protocoll gefaßt werden.

§. 61.

Für ein jedes ſolches Protocoll, ohne Unterſchied, ob ſolches lang oder kurz iſt, einen mehr oder minder wichtigen Gegenſtand behandelt, werden zur Taxe 36 Kreuzer bezahlt. Es wäre dann, daß in wenigen Fällen (wie z. B. Nachlaßgeſuchen) beſondere Verordnungen die Erholung einer Taxe verbieten.

§. 62.

Bei erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines halben oder ganzen Tages erfordern, wenn hiefür nicht ſchon eine beſondere Taxe bezogen wird, werden nach den Beſtimmungen des VI. Abſchnittes, neben dieſer Gebühr für das Protocoll, noch eine halbe oder ganze Tags-Gebühr (Tags-Satzung) §. 39 erhoben.

§. 63.

Ueber Protocolls-Extracte und Abſchriften wird unten (Abſchnitt X. und XII.) gehandelt werden.

§. 64.

Außer den oben im II. Abſchnitte (§. 6. und 7.) bei den Briefereien bemerkten, hieher gehörigen Protocolls-Einſchreibungen, ſind auch alle in den bisherigen Tax-Normativen vorkommenden Friſten-, Ein- und Abſchreibungen, Beſtellungen und Erſetzungen eines Bürgen, Inzichten, Schuldbekenntniſſe, Vernehmungen der Gezeugen, Verpflichtungen der Vormünder, Verpflichtungen der Schätzleute, Hinterlegung von Geldern (Depoſiten) auf dieſe Weiſe, und um dieſe Gebühr zu behandeln.

§. 65.

Zu Erläuterung des Obigen wird angefügt, daß obige Gebühr bei Vernehmungen von Gezeugen, Verpflichtungen von Vormündern und Schätzleuten für jedes Individuum beſonders erholt wird.

§. 66.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe verſchiedenen Protocolle nach der verſchiedenen Natur ihres Gegenſtandes, den Briefs-Protocollen, Depoſitions-Büchern und einzelnen beſondern Acten einzuverleiben ſind.

IX. Abſchnitt.

Berichte, Relationen, Vor- und Anträge ꝛc.

§. 67.

Für einen ſimplen Remiß-Bericht wird die Taxe einer kleinen Canzlei-Ausfertigung (unten Abſchnitt X. §. 74.) bezahlt.

§. 68.

Für einen einfachen Informations- oder Gutachtens-Bericht in einer unrichtigen oder wenigſtens nicht verwickelten Geſuchs- oder andern Sache, iſt eine Taxe von 1 Gulden 30 Kreuzer zu erholen.

§. 69.

Iſt der Gegenſtand eines Berichtes dieſer Art von größerer Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Verwicklung, ſo mögen hiefür 3 Gulden zur Taxe erhoben werden.

§. 70.

Wenn endlich in wichtigen Gegenſtänden ein Bericht aus weitläufigen Acten hiſtoriſch bearbeitet, und das Gutachten mit beſondern Erörterungen und Raiſonnements oder Anwendung neuer Grundſätze, aus rechtlichen oder ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten und Gründen geſchöpft werden muß, ſo wird hiefür eine Taxe von 6 Gulden erholt.

§. 71.

Relationen, Vorträge, Anträge, Noten und Correſpondenzen höherer Behörden unter ſich werden, nach obigen Claſſificationen, Berichten gleich geachtet.

§. 72.

Dieſe Taxen werden auch in dem Falle, wenn mehrere Supplicanten oder eine ganze Gemeinde bei der Erſtattung des Berichtes betheiligt iſt, immer nur einfach erhoben.

§. 73.

Neben dieſen Taxen ſind auch noch die Gebühren der Abſchriften (nach den Beſtimmungen des XII. Abſchnittes) zu erheben.

X. Abſchnitt.

Uebrige Canzlei-Ausfertigungen.

§. 74.

Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax-Normativen unter den Namen Amtsſchreiber, Compaßſchreiber, Signaturen, Notificationen, Extracten, Atteſtaten, Päſſen, Amtszetteln ꝛc. ꝛc. vorkommen, werden künftig, ohne Unterſchied, jede mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo beſondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugniſſe der Dienſtboten) beſtimmen.

§. 75.

Blos wegen Vorladung (Verſchaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amtszettels, ſondern nur die Gebühr der Vorladung (unten Abſchnitt XIII. §. 88.) erholt werden.

§. 76.

Bei Compaß-Schreiben, durch welche eine unter fremder Gerichtsbarkeit ſtehende Perſon von ihrer Obrigkeit requirirt wird, ſoll das hie und da übliche ſogenannte Einſchließgeld, oder die Erhebung einer doppelten Taxe für die requirirende und requirirte Behörde künftig nicht mehr ſtatt haben.

§. 77.

Neben dieſer Taxe ſind auch noch die Gebühren der Abſchriften (nach den Beſtimmungen des XII. Abſchnittes) zu erheben.

XI. Abſchnitt.

Buchführung (Einregiſtrirung.)

§. 78.

Unter Buchführung (Einregiſtrirung) wird hier vorzüglich die Führung der Civilſtands-Regiſter, der Bücher über Geburt, Trauung, Standesveränderung, phyſiſchen und bürgerlichen Tod der Unterthanen verſtanden.

§. 79.

Nach Einführung Unſers neuen Geſetzbuches, auch allenfalls noch früher, werden wir über dieſe Buchführung und die hiemit verbundenen Taxen ꝛc. die näheren Beſtimmungen in einer beſondern Verordnung erlaſſen.

§. 80.

Bis dahin kommen hier die bisher gewöhnlichen Einfahrt- und Einzuggelder, und die Umſchreibgelder zu behandeln.

§. 81.

Von den Inleuten und Taglöhnern, wenn ſie von einem Gerichtsbezirke in den andern ziehen, erholt der Beamte des Gerichts, wohin ſie ziehen, das Einfahrt- und Einzuggeld, wie bisher, mit 25 Kreuzer von der Familie.

§. 82.

Von jedem neuen Mayer oder Unterthan, der nämlich auf ein Gut oder häusliches Anweſen neu aufzieht, wird für die Einſchreibung ſeines Namens in den Gerichtsbüchern und Heberegiſter das Einſchreib- oder Umſchreibgeld mit 6 Kreuzer ab jedem einzelnen Cataſter bezahlt.

XII. Abſchnitt.

Abſchriften.

§. 83.

Von allen in den vorſtehenden 11 Abſchnitten vorkommenden Urkunden, Inſtrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protocollen, wie immer Namen habenden größeren oder kleineren Ausfertigungen, werden für jedes Blatt, aus welchen ſie beſtehen, (mit Ausnahme eines Bogens, von welchem die Schreibgebühr ſchon als in der Taxe aufgenommen vorausgeſetzt wird), 6 Kreuzer, oder vom Bogen 12 Kreuzer zur Abſchriftgebühr genommen.

§. 84.

Wenn von den Parteien außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die ſie erhalten, noch beſonders Abſchriften erbeten werden, wird von ſolchen der nämliche Betrag, jedoch nach der geſammten Bogenzahl, mithin ohne Ausnahme des erſten Bogens, entrichtet.

§. 85.

Die Taxe für Fertigung dieſer Abſchriften iſt im folgenden XIII. Abſchnitte §. 96 beſtimmt.

XIII. Abſchnitt.

Taxen für verſchiedene kleinere Bemühungen und Beſtellungen.

§. 86.

Hieher ſind alle Taxgebühren zu beziehen, welche bisher unter den Rubriken: Eingabgelder (Präſentivgelder), Vorladungen (Verſchaffgelder), Einſaggelder, Zuſtellgelder, Auffuchgelder, Vormerkungen der Reſtanten, Zahlgelder, Vidimirung und Fertigung, wie dann auch für Verpflegung der Gezeugen und Schätzleute erholt worden ſind.

§. 87.

Die hie und da noch üblichen Eingabgelder (Präſentivgelder), welche bei der Eingabe eines Exhibits von der Partei bezahlt werden mußten, werden ferners einzubringen durchgehends verboten.

§. 88.

Wegen Vorladung (Verſchaffung, Einſagung) einer Partei werden für jede vorzuladende Perſon 4 Kreuzer zu erholen bewilligt.

§. 89.

Auf gleiche Weiſe wird das Zuſtellgeld künftig in taxablen Gegenſtänden, ohne Rückſicht auf den Inhalt des Exhibits, von jeder Expedition auf 4 Kreuzer geſetzt.

§. 90.

Die Vorladungs- (Verſchaffungs-, Einſagungs-) Gebühr, und das Zuſtellgeld werden, um die Citationen und Einlieferungen zu ſichern, dem Gerichtsdiener, oder Gerichtsdienersknechte, oder dem Boten, demjenigen nämlich, welcher die Verrichtung perſönlich macht, überlaſſen.

§. 91.

Die Aufſuchgelder werden künftig auf 8 Kreuzer geſetzt. Sie können aber nur in dem Falle erhoben werden, wenn die Partei, die zu einer Verhandlung nöthigen Papiere und Voracten nicht ſelbſt mitbringt. Auch wird hiemit ausdrücklich verboten, in einer Sache mehr als ein Aufſuchsgeld anzuſetzen.

§. 92.

Wegen Vormerkung derjenigen, welche an den zu Entrichtung einer Abgabe ausgeſchriebenen Tagen nicht erſcheinen, wird, wie bisher, von jeder Perſon eine Gebühr von 4 Kreuzer erhoben.

§. 93.

Die an einigen Orten noch üblichen Zählgelder, für deponirte, oder was immer für andere Gelder, werden ferners zu nehmen verboten. Bei Depoſiten genügt ſchon allein die oben (Abſchnitt VIII., §. 64.) vorgeſchriebene Protocollirungs-Taxe.

§. 94.

Für amtliche Vidimirung einer Abſchrift werden zur Taxe 30 Kreuzer, und, wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen noch beſonders 4 Kreuzer erhoben

§. 95.

Die Gebühr für die Fertigung (Unterſchrift und Sieglung) iſt ſchon unter der gewöhnlichen Taxe bei jeder Ausfertigung begriffen, und darf alſo hiefür nichts beſonders erholt werden.

§. 96.

Nur von jenen Abſchriften, welche (§. 84.) von den Parteien, außer den gewöhnlichen Ausfertigungen, die ſie erhalten, noch beſonders erbeten werden, iſt für dieſe Fertigung ohne Unterſchied der Bogenzahl eine Taxe von 12 Kreuzer zu erheben.

§. 97.

Für Verpflegung der Schätzleute, welche ohnehin regulirte Tagsgebühren (oben VII. Abſchnitt §. 59) beziehen, darf nichts beſonders angeſetzt werden.

§. 98.

Für Verpflegung (Zehrung und Verſäumniß) der Zeugen dürfen (wenn eine Entſchädigung von ſelben begehrt wird) für den halben Tag 15 Kreuzer, für den ganzen 48 Kreuzer ausbezahlt werden.

Die Verſäumniß einer oder zweier Stunden kömmt nicht in Anſchlag.

Allgemeine Beſtimmungen und Vorſchriften.

Wer Taxe zu entrichten hat.

§. 99.

Alles, was bei Gericht oder Amt verhandelt wird, und wobei das Intereſſe eines Privaten betheiligt iſt, unterliegt der Taxe.

Sachen und Perſonen, welche hievon ausgenommen ſind.

§. 100.

Nur eigentliche Amtsſachen, wo der Beamte, ohne alle Hinſicht auf das Intereſſe eines Privaten, von Amtswegen, für Unſer, oder das öffentliche Intereſſe arbeitet, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kaſſe bezahlt werden müßte, ſind hievon ausgenommen.

§. 101.

Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät, oder Zeugniſſe ihrer Polizei-Behörde bewieſen haben, ſind von der Taxerlage befreit.

Nachlaß in Taxſachen.

§. 102.

In Taxen hat kein Nachlaß ſtatt.

Taxen in Beziehung auf verſchiedene Stellen.

§. 103.

Die hier regulirten Taxen, ohne Unterſchied, ob der Gegenſtand bei einer höhern, oder niedern Behörde verhandelt wird, bleiben die nämlichen.

§. 104.

Die Taxen einer Stelle ſchließen die Taxen der andern Stelle nicht aus.

Perception und Verrechnung der Taxen.

§. 105.

Die Taxen percipirt der Beamte, bei höhern Behörden der eigens beſtellte Expeditor oder Taxator.

§. 106.

Der percipirende Beamte hat auch die Verrechnung hierüber zu leiſten.

Controlle bei dem Taxweſen.

§. 107.

Das Sportel- oder Taxregiſter und das Geſchäftsprotocoll controlliren zunächſt die Perception und Verrechnung der Taxen.

§. 108.

Bei jeder Taxe im Sportel-Regiſter muß die Nummer des Geſchäfts-Protocolls allegirt werden.

§. 109.

Bei Briefereien, Inventarien, Schätzungen, Rechnungen, Strafen, Depoſiten ꝛc., denen kein Nummer im Geſchäfts-Protocolle entſprechen kann, wird die Taxe in dem Briefs-Protocolle, in dem Verhörs-Protocolle, in den Inventarien, Schätzungen und dem Depoſitenbuche **ad marginem** beigemerkt.

§. 110.

Das Sportel- und Tax-Regiſter (Beleg der Tax-Verrechnung), das Briefs-Protocoll, die Schätzungen, das Inventursbuch und das Verhörs-Protocoll müſſen mit den Jahres-Rechnungen eingeſendet werden.

§. 111.

Die revidirende Stelle kann nöthigen Falls auch das Geſchäfts-Protocoll, und das Depoſitenbuch zur Einſicht abfordern.

Weitere Cautellen.

§. 112.

Auf allen Ausfertigungen, und bei Berichten, und anderen größeren und kleineren Canzlei-Ausfertigungen, auch auf dem bei den Acten bleibenden Aufſatze muß die betreffende Taxe notirt werden.

§. 113.

Bei höheren Behörden haftet auch der Vorſtand für das Geſetzliche der Taxforderung, in ſoferne ſie auf dem Aufſatze notirt iſt; daher derſelbe keinem Aufſatze ſeine Sanction geben wird, auf dem nicht ſchon die Taxe bemerkt ſich zeigt.

§. 114.

Die Unterthanen ſind (nach den ſchon beſtehenden Verordnungen) wiederholt ſtrenge anzuweiſen, ſich beſondere Büchelchen zu halten, in welche ihnen das Amt (neben allen übrigen Abgaben) auch alle ihre Tax-Erlagen einzuſchreiben hat.

Taxen müſſen rein, und ohne Abbruch (mit Ausnahme der Tantieme des Beamtens) verrechnet werden.

§. 115.

Keine taxperzipirende höhere oder niedere Behörde darf von den eingehenden Taxen Etwas für ihre Exigenz, Regie-Ausgaben ꝛc. verwenden.

§. 116.

Wegen der Tantieme, welche die Taxpercipirenden und verrechnenden Beamten von den Taxen zu beziehen haben, bleibt es bei den bisherigen Verordnungen, inſoferne wir ſeiner Zeit hierin eine Abänderung zu treffen nicht für nöthig finden werden.

§. 117.

Außer dieſer Tantieme, und den Zehrungs= und Reiſegeldern der Beamten, Schätzleute und Zeugen, müſſen ſämmtliche einlaufende Taxen Unſerm Aerar verrechnet werden, und haben beſonders die Rechtsvertreter (Procuratoren) der Partei hieran nicht den geringſten Antheil, ſondern liegt es der Partei, welche deren benöthigt iſt, gleichwohl ſelbſt ob, ſolche beſonders zu befriedigen.

Strafen der Nachläßigkeit, und Exceſſe taxpercipirender Beamten.

§. 118.

Für jede gegen dieſe Vorſchriften unterlaſſene Taxirung eines Gegenſtandes haftet Uns der Beamte mit Regreß an die Taxpflichtigen.

§. 119.

Jedes gegen dieſe Vorſchriften ſich bezeigende Uebermaaß in der Taxirung wird der Partei erſetzt, und der expedirende Beamte, (wenn übrigens die eingebrachte übermäßige Taxe dem Aerar gebührend verrechnet worden iſt), nach Ermeſſen der höhern Stelle um 1 Gulden geſtraft.

§. 120.

Die vorſätzliche Unterſchlagung einer Taxe wird an den unterſchlagenden Beamten im erſten Falle mit dem Erſatze des Dreifachen, im zweiten Falle mit dem Erſatze des Zehnfachen, im dritten oder weitern Falle mit der Caſſation beſtraft.

§. 121.

Dieſe Geldſtrafe (nach dem der Partei allenfalls zu leiſtenden Erſatze) gehört zur Hälfte dem Aufbringer, (auch wenn ſolcher die Partei ſelbſt iſt), und die andere Hälfte wird unſerm Aerar verrechnet.

§. 122.

Für jede einer Ausfertigung, einem Aufſatze oder dem betreffenden Documente ꝛc. (nach obigen Vorſchriften §. 109 und 112) nicht adnotirte Taxe bezahlt der Beamte 1 Gulden Strafe.

§. 123.

Wenn ein Beamter die erhobene Taxe zu recepiſſiren, oder dem Unterthan in ſein Büchelchen (§. 114) einzuſchreiben, erweislich verweigert hat, wird derſelbe im erſten Falle um 1, im zweiten Falle um 5, im dritten und weiteren Falle um 10 Gulden beſtraft.

Inſtanz in Klagſachen.

§. 124.

Beſchwerden in Taxſachen (über Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit) werden gegen die Landrichter und unteren Gerichte, bei den General= Kreis= Commiſſariaten, gegen die Rent= oder andere adminiſtrativen Beamten bei den Kreis= Finanz= Directionen, gegen die General= Kreis= Commiſſariate bei Unſerem Miniſterium des Innern, gegen die Kreis= Finanz= Directionen bei Unſerem Miniſterium der Finanzen geſtellt.

Regiſter.

A.

Abbrüche, ſiehe Laudemial=Taxen.
Abfindungen (wegen Inventur), ſiehe Abkommen.
Abkommen (wegen Inventur), §. 57.
Abſchiedgelder, §. 1, ſiehe Strafen.
Abſchriften, §. 4, 73, 77, 83, 84, 85, 96.
Almoſenrechnungen, §. 32.
Amts=Sachen, Causae Domini, §. 100.
Amts=Schreiben, §. 74.
Amts=Zettel, §. 74, 75.
Arme Parteien, §. 101.
Atteſtat, ſiehe Zeugniß.
Aufſuchgelder, §. 91.
Ausſtände, ſiehe Reſtanten.
Austrags=Briefe, §. 16.

B.

Berichte, §. 67 bis 73.
Beſchwerden in Taxſachen, ſiehe Inſtanz.
Bettelrechnungen, ſiehe Almoſenrechnungen.
Briefereien (briefliche Urkunden), §. 6 bis 18.
» » » » (in Contracten mit oder zwiſchen Gemeinden), §. 16.
» » » » (müſſen errichtet werden), §. 17.
» » » » (Vervielfältigung derſelben), §. 16.
Briefes=Taxen (ihre Gradation), §. 8.
Buchführung, §. 78, 79.
Büchlein der Unterthanen, ſiehe Einſchreibbüchel.
Bürgen (deren Beſtellung) §. 64, 65.

C.

Citation, ſiehe Z.

D.

Depoſiten, §. 64.
Deputaten, ſiehe Commiſſionen und Schätzungen.
Diäten, ſiehe Commiſſionen und Schätzungen.
Diarium (bei Commiſſionen), §. 40.

E.

Einfahrt=Gelder, §. 80, 81.
Eingab=Gelder, §. 87.

Einregiſtrirung, ſiehe Buchführung.
Einſchreibbüchlein der Unterthanen, §. 114, 123.
Einzuggelder, ſiehe Einfahrtgelder.
Erbſchaften, §. 18 ꝛc., ſiehe Teſtamente.
Extracte, §. 4, 74.

F.

Fertigung, §. 95.
» » » (der Abſchriften), §. 96.
Friſten-, Ein- und Abſchreibung, §. 64.

G.

Gemeinde-Rechnungen, §. 30, 31.

H.

Handwerks-Rechnungen, §. 30, 31.
Heiraths-Briefe, §. 9.

J.

Inleute (Einfahrt-Gelder derſelben), ſiehe Einfahrtgelder.
Inſtanz (über Beſchwerden in Tax-Sachen), §. 124.
Inventuren (Inventariſationen), §. 45 bis 59.
Inventurs-Taxen (ihre Gradation), §. 46.
Inzichten, §. 64.

K.

Kanzlei-Ausfertigungen, §. 74 bis 77.
Kaufbriefe (beſonders bedungen), §. 16.
» » (wenn die Summe geheim gehalten wird), §. 15.
Klagen, ſiehe Strafen.
Kleine Ausfertigungen, ſiehe Kanzlei-Ausfertigungen.
Kommiſſionen (im Allgemeinen), §. 35 bis 44.
» » » (bei Schätzungen und Inventuren), ſiehe Schätzungen und Inventuren.
» » » über Land, §. 35, 36, 38, 40.
» » » bei Hauſe, §. 37, 39, 40.
Kompaß-Schreiben, §. 74, 76.
Koncurrenz-Rechnung, §. 32.
Konſenſe, §. 12.
Kordons-Rechnungen, §. 32.
Korreſpondenzen (höherer Behörden), ſiehe Berichte.
» » » (übrige), §. 74.

L.

Laudemial=Taxen, §. 28.
Leihkaufe, ſiehe Laudemial=Taxen.

M.

Mahlgelder, §. 43.

N.

Nachlaß in Taxen, §. 102.
Nachläſſigkeit (der Beamten ꝛc. in Perception und Verrechnungen der Taxen wird geſtraft), §. 118 bis 123.
Nachrechte, ſiehe Laudemial=Taxen.
Noten, ſiehe Berichte.
Notificationen, §. 74.

O.

Obſignationen, §. 23.

P.

Pacht=Kontracte, §. 10, 11.
Päſſe, §. 74.
Präſentiv=Gelder, §. 87.
Protocolle (Protocollar=Einſchreibungen), §. 60 bis 66.
» » (ſtatt Briefereien), §. 6, 7.
» » » » » » (bei Strafen), §. 2.
» » » » » » (bei Teſtamenten), §. 20, 21, 22.
Protocolls=Extracte, ſiehe Extracte.

Q.

Quittungen, §. 13.

R.

Rechnungen, §. 29 bis 34.
Relationen, ſiehe Berichte.
Reſeration, §. 23.
Reſtanten (ihre Vormerkung), §. 92.

S.

Schätzungen, §. 45 bis 59.
» » » (in Gantſachen), §. 54.
» » » (in Laudemialſachen), §. 52.
» » » (in Nachlaßſachen), §. 53.
Schätzleute (ihre Verrechnung), §. 54, 65.
» » (ihre Verpflegung), §. 97.
» » (ihre Verpflichtung), §. 58, 64.
Schätzungs=Taxen, (ihre Gradation), §. 46.

Schreibgebühren, §. 34, ſiehe Abſchriften.
Schulden (ihre Behandlungen bei Briefereien), §. 14.
» » (ihre Behandlung bei Verlaſſenſchaften), §. 51.
Schulden=Bekenntniß, §. 64.
Sequeſtrations=Rechnungen, §. 30, 31, 33.
Siegelmäſſigkeit, §. 17.
Signatur, §. 74, 75.
Sportel=Regiſter, ſiehe Tax=Regiſter.
Strafen, §. 1 bis 5.

T.

Taglöhner (Einfahrt=Gelder derſelben), ſiehe Einfahrt=Gelder.
Tagsfahrt, ſiehe Tagsſatzung.
Tagsgebühren, ſiehe Commiſſionen und Schätzungen.
Tags=Satzungen (bei Commiſſionen) ſiehe Commiſſionen, beſonders §. 39, 42.
» » » (bei Schätzungen), ſiehe Schätzungen, beſonders §. 49.
» » » (bei den übrigen Verhandlungen), §. 62.
Tantieme (der Beamten von den Taxen und Sporteln), §. 116, 117
Taxen in Amtsſachen, (**Causis Domini**), ſiehe Amtsſachen.
Taxen (ihre Controlle), §. 107 bis 111.
» » (Gleichheit derſelben bei allen Behörden und Stellen), §. 103.
» » (der verſchiedenen Behörden, ſchließen ſich einander nicht aus), §. 104.
» » (ihre Perception und Verrechnung), §. 105 bis 115.
Taxfreie Gegenſtände, §. 100.
Tax=Regiſter, §. 107, 108, 110.
Teſtamente (ihre Hinterlegung), §. 18, 20.
» » » (ihre Aufnahme), §. 18, 21.
» » » (ihre Publication), §. 18, 22.
Tiſch= und Wein=Gelder, ſiehe Laudemial=Taxen.

U. V.

Uebergabs=Briefe, §. 16.
Verlaſſenſchaften, §. 18, ſiehe Teſtamente.
Vernehmung, ſiehe Schätzleute und Zeugen.
Verpflegung, ſiehe Schätzleute und Zeugen.
Verpflichtung, ſiehe Schätzleute, Zeugen, Vormünder.
Verſchaffung, ſiehe Vorladung.
Vertrags=Briefe, §. 16.
Vidimirung, §. 94.
Umſchreib=Gelder, §. 80, 82.
Untreue (der Beamten in Perception und Verrechnung der Taxen wird geſtraft), §. 118 bis 125.
Vorladung, §. 88, 90.

Vormünder (ihre Beſtellung), §. 64, 65.
Vormundſchafts-Rechnungen, §. 30, 31.
Vorträge, ſiehe Berichte.

3.

Zähl-Gelder, §. 93.
Zehrungen, §. 43.
Zeugen (ihre Vernehmung), §. 64, 65.
» » (ihre Verpflegung), §. 98.
» » (ihre Verpflichtung), §. 64, 65.
Zeugniſſe, §. 74.
Zitation, ſiehe Vorladung
Zuſtell-Gelder, §. 89, 90.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 55. S. 969.

II. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu der Taxordnung v. 8. October 1810.

§. 2.

13,953.

(Die allgemeine Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes wird im Abdrucke die unterm Heutigen, des rubrizirten Gegenſtandes wegen, erlaſſene Allerhöchſte Verordnung zur genauen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 24. September 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Da Uns zur Anzeige gekommen iſt, daß die Beſtimmungen des §. 17 der neuen proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht allgemein vorſchriftmäßig in Anwendung gebracht werden, ſo finden wir Uns veranlaßt, die unbeſchränkte Giltigkeit der genannten Taxordnung wiederholt allgemein auszuſprechen, und insbeſondere mit Aufhebung der hie und da hierüber beſtandenen älteren geſetzlichen Vorſchriften, Local-Statuten und Gewohnheiten zu verordnen, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte ohne Rückſicht, ob die Provincial-Rechte hiebei Scripturam fodern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft und alle

Verbriefungen von Notarien, Procuratoren und Advocaten in Zukunft als ungiltig erachtet werden ſollen.

München, den 24. September 1813.

§. 3.

(Die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben ſich in Folge des Berichts des Königlichen oberſten Rechnungshofes vom 23. Auguſt l. J.

über die verſchiedenen Anwendungen der proviſoriſchen Taxordnung von Seite der Kreisbehörden

Vortrag erſtatten laſſen, und ertheilen hierauf folgende Allerhöchſte Entſchließung:

I. Für Berichte und Noten ꝛc. an höhere Behörden beſtimmt die proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810 nach Abſchnitt IX. §. 61—73 inclus. 4 Claſſen Taxen und zwar:

1) zu 30 kr. für ſimple Remißberichte;
2) 1 fl. 30 kr. und
3) 3 fl. — für Inſerationsberichte von minderer oder größerer Wichtigkeit, endlich
4) 6 fl. — für beſondere berichtliche Ausarbeitungen aus weitläufigen Acten, große Relationen, Anträge über neu zu begründende ſyſtematiſche Gegenſtände ꝛc.

Dieſe Vorſchriften haben auch bisher in der Regel ſämmtliche Kreisbehörden beobachtet, und wenn hierin bei den General-Kreiscommiſſariaten des Rezat- und Unterdonaukreiſes und der Finanz-Directionen des Salzach- und Unterdonaukreiſes, dann bei den Directionen des Iller- und Iſarkreiſes Ausnahmen oder Abweichungen zum Vorſchein gekommen ſind, ſo erklären ſich ſolche dadurch, daß bei erſterem keine ganz ſimple Remißberichte, und bei letztern beiden Stellen keine der größten Berichte und Relationen zu taxiren waren.

Die einzige eigentliche Anomalie erſcheint bei dem General-Commiſſariate des Iſarkreiſes darin, daß dieſes für Berichte über Pfarrpräſentanten die Taxe von 5 fl. erhebt, worüber dieſe Stelle, in ſo ferne hier nur von Berichttaxen allein die Rede war, auf die Taxordnung, und zwar auf eine der oben bemerkten Claſſen nach kleiner oder größerer Erheblichkeit des Gegenſtandes hingewieſen wird.

II. Für Ausfertigungen an Unterbehörden oder Privaten in Parteiſachen nehmen ſämmtliche General-Commiſſariate und Finanz-Directionen in der Regel 30 kr., welches ganz der proviſoriſchen Taxordnung, Abſchnitt X. §. 74, angemeſſen iſt. Einzelne Verfügungen ſind folgende:

a) Das General-Commiſſariat des Rezatkreiſes begreift unter dieſen 30 kr. auch Stempel und das Zuſtellgeld, beide letztere Poſten müſſen, jedoch immer jener ſchon an ſich, dieſes vermög Taxordnung §. 89 beſonders eingehoben werden, worüber das General-Commiſſariat belehrt werden wird.

b) Das General-Commiſſariat des Iſarkreiſes nimmt bei Bierſatz-Ausſchreibungen 5 fl. zur

Taxe, da ſolches in der proviſoriſchen Taxordnung nicht gegründet iſt, ſo wird auf den Fall, daß nicht beſondere Umſtände vorliegen, welche die Beibehaltung dieſer Taxe begründen könnten, deren Abſtellung verfügt.

c) Die Finanzdirection des Mainkreiſes erhebt für ein Notificatorium neben Stempel und Zuſtellgeld 15 kr.; dieſes verſtößt gegen die Taxordnung; denn wenn hier blos Vorladungen verſtanden werden, ſo ſind (Taxordnung §. 88.) von jeder vorzuladenden Perſon ohne andere Taxe 4 kr., wenn aber von eigentlichen Notificationen die Rede iſt, wie bei andern Ausfertigungen (§. 74.) 30 kr. zu erheben.

Wenn übrigens — wie der Königliche oberſte Rechnungshof bei dieſer Gelegenheit bemerkt — die Finanz-Adminiſtration zu Baireuth für Protocoll 30 kr. nimmt, ſo liegt hierin gar keine Abweichung, indem Protocolle nach der proviſoriſchen Taxordnung §. 61. wirklich dieſer Taxe unterliegen.

III. Abſchriften und Vidimirungen. Die Taxe

a) für Abſchriften iſt vom Blatte 6 kr., oder vom Bogen mit 12 kr.,

b) für Vidimirungen mit 30 kr., und wenn das zu vidimirende Product mehr als einen Bogen enthält, für jeden Bogen noch beſonders 4 kr. beſtimmt.

Die Kreisbehörden haben alſo in Erhebung beider Taxen ganz vorſchriftsmäßig gehandelt.

IV. Anſtellungen, Beſoldungs-Anweiſungen, Gehaltsvermehrungen, Gratificationen und Penſions-Verleihung.

In allen dieſen Fällen hat außer der Taxe einer gewöhnlichen Ausfertigung mit 30 kr. keine andere ſtatt. Die geheime Taxe bei Anſtellungen mit 10 Procent gehört nicht hieher.

Alle andere Einhebungen und Taxirungen, wenn ſie nicht auf beſonderer Allerhöchſter Weiſung beruhen, ſind abzuſtellende Anomalien und Exzeſſe.

V. Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen, Getreidverkäufe und Zehentverläſſe.

Bei Verkäufen, bei welchen ein Kaufbrief aufgeſtellt werden muß, iſt die Brief-Taxe mit 2 Pfenning von jedem Gulden des Kaufwerthes, wenn dieſer nämlich nicht mehr als 2000 fl. beträgt, im Falle aber die Summe von 2000 fl. überſteigt, von jedem Gulden darüber, nur mit 1 Pfenning zu erheben. (Prov. Taxordnung §. 8.)

Erreicht die Kaufſumme nicht 100 fl., ſo hat gar kein Kaufbrief ſtatt; ſondern nur eine Protocollar-Einſchreibung mit 36 kr. Taxe und die Gebühr für die Abſchriften. (Taxordnung §. 6.)

Das Nämliche gilt bei Käufen über Vieh und Fahrniß. (§. 7.)

Bei Pächten gilt das Nämliche, wie bei Käufen (§. 6 und 8.), mit Beobachtung desjenigen, was, um die Objectsſummen zu beſtimmen, von Zeit und Erbpächten beſonders angeordnet worden iſt. (§. 10 und 11.)

Einhebungen außer dieſen Beſtimmungen ſind Anomalien und Exzeſſe, die in der Taxordnung nicht ungegründet.

Beſonders ſträflich ſind die gerügten Taxerhebungen bei Nachläſſen mit 2 und 1 Pfenning vom Gulden, und beim Verkaufe der Amtsgetreide, mit $1\frac{1}{2}$ kr. per Schäffel, da hiebei ex officio und unentgeldlich zu verfahren ausdrücklich verordnet iſt.

Dieſe Rügen eignen ſich zu einer beſondern Unterſuchung, deren Reſultate der Königlich oberſte Rechnungshof vorzulegen hat.

VI. Reiſe= und Heirathslicenzen. Dieſe Licenzen konnten nie ein Gegenſtand der proviſoriſchen Taxordnung über Fälle der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit ſeyn.

Die Taxen hiefür beſtimmt die geheime Canzlei=Ordnung vom Jahre 1759, in welcher die Taxe für Heirathslicenz auf 5 fl. und die für Reiſelicenz, unter den Ordinär=Ausfertigungen, auf 1 fl. — geſetzt iſt. Außer dieſen eigentlich hieher gar nicht gehörigen Taxen iſt bei den General=Commiſſariaten und Finanz=Directionen nur die Taxe für die ſimplen Ausfertigungen mit 30 kr. zu erheben.

Die ehemalige Lage der Dinge iſt indeſſen hierin dadurch ſehr geändert worden, daß jetzt dem untern Perſonale Heirathslicenzen auch von den Unterbehörden ertheilt werden mögen, und die Geſuche um Reiſe=Licenzen, da ſchon in der Regel ein Ausbleiben über Nacht ſolche erfordert, ſehr häufig eintreffen.

In Rückſicht dieſer Umſtände, und da die fraglichen Licenzen, insbeſondere die zum Heirathen, an ſich nicht mehr, wie ehemals, die Penſionsfähigkeit der Wittwen begründen, hat bei dieſem Taxe allerdings einige Milde einzutreten, welche die Kreisſtellen auch bereits anticipirt haben.

Es wird daher hiemit beſtimmt, daß

a) Heirathslicenzen des untern Perſonals vom Rathe abwärts nur nunmehr in drei Claſſen, und zwar:

1) zu 3 fl. für die Secretärs, Rechnungs=Commiſſärs,

2) 2 fl. für Canzliſten, und

3) 1 fl. für Boten

taxirt;

b) für Reiſe=Licenzen aber bis 3 Wochen (außer der gewöhnlichen Ausfertigungsgebühr) gar nichts, und auf längere Dauer 1 fl. genommen werden ſoll.

Wornach ſämmtliche General=Commiſſariate und Finanz=Directionen zur künftigen Nachachtung angewieſen werden.

VII. Wegen den Reiſepäſſen wird demnächſt eine abgeſonderte Entſchließung erfolgen.

VIII. Grund= und lehenherrliche Briefe und Conſenſe, Laudemial=Taxen, grund= und lehenherrliche Obereigenthums=Ablöſungen ꝛc.

1. Grundherrliche= und Lehenbriefe werden, wie alle andere Briefe, nach den Vorſchriften der proviſoriſchen Taxordnung, (Abſchnitt II. §. 6.) taxirt.

2. Grund= und lehenherrliche Conſenſe unterliegen der in erwähnter Taxordnung §. 12. hinweiſend auf §. 74. beſtimmten Taxe.

3. Schätzungen aus Veranlaſſung von Lehen=Allodificationen und Grundeigenthums=Ablöſungen werden nach den Normen derſelben Taxordnung Abſchn. VII. §. 45. bei Lehen=Allodificationen mit Hinſicht auf das modifirende Reſcript vom 26. October 1813. (Reg. Bl. S. 1439.) behandelt.

4. Laudemial=Taxen ſind nach Abſchn. IV. der Taxordnung abgeſtellt; es wird jedoch hierüber demnächſt beſondere Entſchließung erfolgen.

IX. Entſcheidungen in Appellationsſachen über Aufſchlag und Stempel-Defraudation — nicht ſo wie über Culturs-, Handwerks- und andere Streitigkeiten.

Die Abweiſungen der äußern Behörden unter ſich, beſondes der General-Kreis-Commiſſariate, ſind zwar unter dieſem Gegenſtande ſehr erheblich, indeſſen könnten Beſtimmungen hierüber nie ein Gegenſtand der Taxordnung in Fällen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit ſeyn, und es gehört alſo auch die Entſcheidung über jene Abweichung gar nicht hieher, indem über Gegenſtände der contentioſen Gerichtsbarkeit die alten Taxnormen gelten, worauf die General-Commiſſariate und Finanz-Directionen aufmerkſam gemacht worden.

X. Verpflichtungen der Staatsdiener. Der Verpflichtungsact an ſich unterliegt keiner Taxe; es iſt alſo ganz in der Ordnung, wenn hinfüro bei den Kreisbehörden nichts erholt wird, und die Einbringung vom erſten Procent des Gehaltes bei der Finanz-Adminiſtration Baireuth erſcheint, inſofern kein Mißverſtändniß obwaltet, oder eine beſtätigte Local-Obſervanz vorliegt, als ein Exzeß, deſſen Abſtellung verfügt wird.

XI. Bei Vorrücken der Domicillaren und Canoniker in höhere Präbenden ꝛc. iſt, wenn die Präbenden vielmehr Penſionen ſolcher Individuen aus der Säculariſation nicht an ſich verordnungsmäßig taxfrei ſind; nur von den neubewilligten Beträgen neben den Canzleiausfertigungs-Gebühren der gewöhnlichen geheimen Rathstaxe mit 10 Prozent zu erheben.

Ueber die bei der Finanz-Direction des Mainkreiſes jetzt noch beſtehende, ehemals domcapitel'ſche Obſervanz, wornach von den Domicillaren die Taxe von 230 fl., und von Canonikern mit 30 fl. erholt wird, wird beſonderer Bericht eingefordert.

XII. Für Concurs-Prüfungszeugniſſe forden, nach der vorgelegten Zuſammenſtellung, einige General-Commiſſariate 2 fl., auch 5 fl. — Die proviſoriſche Taxordnung hat für Zeugniſſe keine andere Taxe als 30 kr. Jenes Uebermaaß wird mittelſt einer unter Heutigem an ſämmtliche Kreisſtellen ergehenden Entſchließung abgeſtellt, und ſolche auf die proviſoriſche Taxordnung verwieſen.

XIII. Bei Güter-Zertrümmerungen werden von einigen General-Commiſſariaten theils nach der alten Hofkammer-Taxordnung vom Jahr 1759, theils noch andere Normentaxen erhoben. Dieß ſteht gewiſſermaſſen mit der Allerhöchſten Abſicht, wornach die Gutszertrümmerungen keineswegs erſchwert, vielmehr befördert werden ſollen, im Widerſpruche, und es wird daher ſämmtlichen Kreisſtellen die Erhebung einer Taxe in fraglichen Gegenſtänden, außer der gewöhnlichen Ausfertigungstaxe, unterſagt.

XIV. Eben ſo werden bei einigen General-Commiſſariaten, für Bewilligung zu Neubauten, beſondere Taxen nach verſchiedenerlei Normen eingebracht.

Da hievon die proviſoriſche Taxordnung nichts beſtimmt, im Gegentheile das Bauweſen, zumal auf dem Lande in Beziehung auf die Guts-Dismembration alle Ermunterung verdient, ſo werden alle beſondere Taxen für Baubewilligungen aufgehoben.

XV. Conceſſionen. Es hat von der beſondern, nur in einigen Kreiſen bisher beſtande-

nen Conceſſions-Taxe abzukommen, und iſt blos die ordnungsmäſſige Ausfertigungs-Taxe zu erheben; wornach ſämmtliche Kreisſtellen zur Nachachtung beſchrieben werden.

XVI. Handels-Patente. Dieſe Patent-Taxe iſt mit vorſtehender Conceſſions-Taxe nicht zu vermengen, inſoferne dieſe Patente blos Certificate für hauſirende Krämer ſind, ſo fällt die Tax-Gebühr in den X. Abſchn. der proviſoriſchen Taxordnung, und iſt ſohin mit 30 kr. zu erholen.

XVII. Dispenſationen in Eheſachen. Hierunter kommen bei den General-Commiſſariaten ſehr verſchiedene Taxen von 3 fl. bis 100 fl. vor.

Die Taxordnung über die nicht contentioſe Gerichtsbarkeit konnte derlei kirchliche Taxgegenſtände nicht aufnehmen, und es wird hiemit beſtimmt, daß

a) hinſichtlich der katholiſchen Unterthanen das unterm 3. Juli 1812 an ſämmtliche General-Commiſſariate ergangene Allerhöchſte Reſcript, und

b) bei den proteſtantiſchen Unterthanen die Allerhöchſte Verordnung vom 31. December 1810 (Reg. Bl. 1811. S. 516) hierin allein entſcheiden ſoll, worüber auch die General-Commiſſariate inſtruirt werden.

XVIII. Dispenſationen vom 1., 2. und 3. Aufgebote, dann Verwilligung zu Privat-Copulationen.

Auch hierin waren bisher die Taxerhebungen bei den General-Commiſſariaten verſchieden. Für die Zukunft ſollen dieſe Dispenſations-Taxen

a) bei den proteſtantiſchen Unterthanen nach den Allerhöchſten Verordnungen vom 27. Februar 1809 und 11. Auguſt 1813 (Reg. Bl. Jahrg. IX. S. 499 dann Jahrg. 1813 S. 1033) durchgehend erhoben, und

b) bei den katholiſchen Unterthanen, wie bisher, nach der beſtehenden beſondern Taxordnung der Ordinarate und Vicariate behandelt werden.

XIX. Für Beſtätigung der Patrimonial-Gerichtshalter beſtimmt zwar die proviſoriſche Taxordnung keine Taxe. Da es indeſſen billig iſt, daß der Gerichtshalter für die verordnungsmäßige Beſtätigung eine Taxe entrichte, ſo wird hiefür als Norm der Satz von vier Gulden beſtimmt, und deſſen Erhebung in vorkommenden Fällen den General-Commiſſariaten zur Pflicht gemacht.

XX. Im Rezatkreiſe wurde bisher unter der Rubrik:

Verwilligung zu großen Leichen und Gebrauch des großen Geläutes,

vermuthlich nach einer Local-Obſervanz die Taxe von 4 fl. erhoben, welche künftig zu ceſſiren hat.

München, den 29. November 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche General-Commiſſariate und Finanz-Directionen alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. 4. S. 154 ꝛc.

§. 4.

(Inſtructive Erläuterungen zur proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die verſchiedenen Anſichten der Unterbehörden bei Anwendung der Taxordnung vom Jahre 1810 erſchwerten bisher die Reviſion des Sportel-Weſens, und gaben zu weitläufigen Belehrungen, zu beſondern Reſcripten und zu häufigen Reviſions-Notaten Veranlaſſung.

Um allen Umſtänden mit einem Mal zu begegnen, und ein conſequentes Verfahren bey ſämmtlichen Unterbehörden des Kreiſes zu erzwecken, werden nun jene Stellen der proviſoriſchen Taxordnung, bei deren Anwendung bisher Zweifel und Mißgriffe ſtattfinden, oder wobei Verſchiedenheit in der Tax-Erhebung zu befürchten iſt, hier ausgehoben und erläutert, wie folgt:

Tax-Ordnung.

II. Abſchnitt.

Briefereien.

1. Die Ausdrücke in den §§. 16 uud 17, daß bei Gegenſtänden unter dem Werthe von 100 fl. — die Protocollirungs-Taxe ad 36 kr. ſtatt finde, haben ſchon öfters zur irrigen Anwendung des 6ten §. geführt, weshalb zu dieſem §. bemerkt wird, daß die Protocollirungs-Taxe ad 36 kr. die Contracts-Gegenſtands-Summe von 101 fl. noch einſchließt, und die §. 8. geſetzte Briefs-Taxe erſt mit der Contracts-Gegenſtands-Summe von 101 fl. einzutreten anfängt.

2. Bei Berechnung der Taxen von Briefs-Duplicaten gehen nur jene Summen taxfrei aus, welche von den Contrahenten, als bereits bezahlt, anerkannt werden. In die Categorie der baaren Zahlungen, oder der bei Briefs resp. Sicherheits-Extracten taxfrei zu belaſſenden Summen, gehören auch die Heirathsgüter, welche verkaufende Aeltern ihren kaufenden Kindern an Kaufſchilling abrechnen laſſen, und alle Gattungen von Compenſationen und Schulden-Abrechnungen. Da hienach höchſtſelten der Fall eintreten wird, daß durch ein Briefs-Duplicat die ganze Contracts-Gegenſtands-Summe, ſondern immer nur ein Theil derſelben zu ſichern kömmt, ſo iſt, wie ſchon die erläuternde Verordnung vom 23. Nov. 1813 §. 3 (Intelligenzblatt St. 48) enthält, ſtatt des Worts: „Duplicat," der Ausdruck: „Extract aus dem Contracts-Protocoll" künftig zu gebrauchen.

Sind, außer dem Käufer und Verkäufer, noch andere Individuen bei einem Contracte intereſſirt, und verlangen zur Sicherung ihres Intereſſes einen Briefs-Extract; ſo wird die Taxe für jeden Extract nach der, die beſondere Sicherheit betreffenden Summe, erhoben.

Dabei verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß jede Contracts-Gegenſtands-Summe, worüber ein anderes Individuum, als der Guts-Verkäufer, Sicherheit braucht, bei Anrechnung der Briefs-Extract-Taxen für Letzteren, in Abzug kömmt, z. B. gerichtlich verſicherte Capitalien, welche auf einem zum Verkaufe gekommenen Gute haften, und mit

Genehmigung des Gläubigers auf den neuen Beſitzer übergehen. Hieraus folgt nun, daß dem Verkäufer aus keiner andern Summe die Briefsgebühr angerechnet werden darf, als aus jener, die als ſein reines Eigenthum zu betrachten iſt.

Da Niemand gezwungen werden kann, zur Sicherung ſeines Intereſſes einen Extract aus dem einſchlägigen Contracts-Protocolle anzunehmen, ſo wird es, wenn einmal die einfache Briefsgebühr erhoben, resp. der Brief für den Käufer bezahlt worden iſt, einem jeden Intereſſenten überlaſſen, ob er ſich dabei begnügen will, daß durch das Contracts-Protocoll, welches bei Gericht liegt, ſeine Rechte und Anſprüche beſonders verwahrt ſind, oder ob er ein beſonderes Sicherheits-Document auch ſelbſt in der Hand haben will ausgenommen jedoch, die unten ad Nro. 11, 13 et 14 bemerkten Fälle.

3. Da die Stiftungs- und Communal-Adminiſtrationen nach den Verordnungen

a. vom 1. Februar 1808 Regierungsblatt pag. 463 und

b. vom 12. Mai 1814, Eichſtädter Intelligenzblatt St. XXIII., die Kaufs- und Pachtbriefe über die ihrer Adminiſtration anvertrauten Grundobjecte ſelbſt auszufertigen befugt ſind, und dem einſchlägigen Gerichte blos ein Exemplar davon zur Einheftung in das Briefs-Protocoll mitzutheilen haben; ſo findet in ſolchen Fällen die Erhebung einer Taxe für das Königliche Aerar weder von den Stiftungen und Communen, noch von den Käufern ſtatt, weil die ſogenannten Präſentativ-Gelder aufgehoben ſind. T. O. §. 87.

In allen übrigen Angelegenheiten jedoch, welche die Stiftungen und Communen betreffen, müſſen die Taxen erhoben werden, indem ihnen nach der ausdrücklichen Allerhöchſten Erklärung vom 21. Februar 1812 eine Befreiung von den allgemeinen Staatsauflagen nicht zuſteht.

4. Bei Contracts-Gegenſtänden bis zu 100 fl. einſchlüſſig, werden für die protocollariſche Einſchreibung 36 kr. zur Taxe erhoben, und für jede gefertigte Abſchrift derſelben die §. 94. beſtimmte Vidimirungs-Gebühr, nebſt den §. 83 beſtimmten Abſchriftgebühren.

5. Bei Gantverkäufen findet nie eine doppelte Briefstaxe ſtatt, indem das verkaufende Gantgericht ſo wenig, als die Creditorſchaft eines Briefs-Duplicats benöthigt iſt. Eben ſo

6. bei Verpachtungen der Gantgüter zum Beſten der Gantmaſſe.

Ferner ebenſo

7. bei Ankunfts-Briefen über erwerbte, oder geſchenkt erhaltene Güter, und bei Donationen aller Art.

8. Bei Kinds-Verträgen wird ebenfalls die Briefstaxe nur einfach, nämlich für die Ausfertigung des Briefs für die Kinder, resp. deren Vormünder, erhoben, weil ein Duplicat des Vertrags, oder ein Extract hieraus, einen Vater oder einer Mutter, nicht nothwendig iſt.

Nur auf ausdrückliches Verlangen derſelben darf die Ausfertigung eines Duplicats geſchehen, und dafür die Briefstaxe angerechnet werden.

Jene Gerichte, welche dergleichen Verträge nach den Beſtimmungen des bei ihnen noch

anwendbaren Königlich preußiſchen allgemeinen Landrechte, gleich auf Abſterben des Einen der Ehegatten aufnehmen müſſen, dürfen für die Vermögens = Manifeſtation, welche der Vorausregulirung vorangehen, und damit verbunden werden muß, keine beſondere Taxe mehr erheben.

9. Wegen Erhebung der Taxen von Austrags = Briefen erläutert das höchſte Reſcript der Königlichen Miniſterial = Steuer = und Domainen = Section vom 29. October 1813, daß in jenen Fällen, wo Austrags = Briefe für ſich beſonders gefertigt, und nicht blos den Uebergabs = und Kaufbriefen inſerirt werden, die zu taxirende Gegenſtands = Summe in einem 3jährigen Anſchlage des bedungenen jährlichen Austrags beſtehen ſoll.

Umgekehrt aber, wenn nämlich Nahrungs = Verträge blos den Uebergabs = oder Verkaufs = Verträgen inſerirt werden, wird, in Rückſicht, daß die Inſeration weniger Mühe macht, nur der einjährige Anſchlag zur übrigen taxablen Contracts = Gegenſtands = Summe genommen.

In dieſem Falle genügt zur beſondern Sicherheit der Intereſſenten ein Extract aus dem Contracts = Protocoll, für welchen die von dem einjährigen Ertrage des ausbedungenen Gegenſtandes treffende Taxe zu nehmen iſt. Zu dieſem Behufe wird aber ſämmtlichen Gerichten wiederholt empfohlen, daß ſie nie unterlaſſen, die jährliche Anſchlagsſumme des Aus = oder Leibgedings in den Contracts = Protocollen auszudrücken.

10. Leihkäufe, ſie mögen in geringen oder nahmhaften Summen beſtehen, werden jedesmal zur taxablen Contractsſumme geſchlagen.

11. Bei Tauſch = Contracten werden, um die taxable Gegenſtands = Summe zu erlangen, ſämmtliche Steuer = Capitalien der gegeneinander vertauſchten Objecte zuſammen genommen, und dann aus der Hälfte der, durch dieſe Manipulation erhaltenden Summe die Taxen berechnet. Daß bei Tauſch = Contracten aller Art eine doppelte Briefs = Ausfertigung, ſomit auch eine zweifache Tax = Erhebung zu geſchehen habe, verſteht ſich von ſelbſt.

12. Bei allen Pachtverträgen auf Lebensdauer wird, ohne Rückſicht auf Alter und Geſundheit des Pächters, der 15jährige Pachtvertrag zum Behufe der Taxberechnung angenommen.

Die Sporteln von Jagdpachtbriefen eignen ſich zur Erhebung durch das Expeditions = Amt der Königlichen General = Forſt = Adminiſtration.

13. Bei Vergleichen, denen eine Klage vorausgegangen iſt, geſchieht die Sportulirung nach jenem Normativ, welches für die contentioſe Gerichtsbarkeit noch beſteht; bei andern Vergleichen aber nach §. 16 der T. O. Betreffen die letztern ewig dauernde Renten, ſo wird

a. der jährliche Betrag derſelben mit 20 zu Capital erhoben, und aus der dadurch erlangten Summe die Taxe berechnet;

b. Sind es Renten, die auf eine beſtimmte Anzahl Jahre, und zwar unter 20 Jahre dauern, ſo wird der jährliche Betrag derſelben mit der Zahl der Jahre multiplicirt, und die Taxe aus dem Producte genommen;

c. ſind es endlich Renten, deren Dauer in Abſicht der Jahre unbeſtimmt iſt, nämlich Renten auf Lebenszeit eines Menſchen, ſo dient der 15jährige Anſchlag derſelben zur Taxnorm, wie ad 12 erwähnt iſt.

14. Heirathsbriefe müſſen jedesmal **in duplo** ausgefertigt, und alſo die Taxen zweifach erhoben werden, es mag ein Rückfall bedungen ſeyn, oder nicht.

15. Wird ein Kindsvertrag mit dem Heirathsvertrage verbunden; ſo wird ſolcher eben ſo, als wäre er eigens aufgenommen worden, ſportulirt, indem eine ſolche Combination den Sportel-Revenüen nicht ſchaden darf.

16. Zu jedem Heirathsgute gehört auch die Ausfertigung, deren Geld-Anſchlag im Contracte zu bemerken iſt, und da, wo ſolcher zur größern Wiederlage gehört, mitzuſportuliren nie überſehen werden darf.

17. Bei Heiraths-Contracten iſt jedoch nur derjenige Theil des Heirathgutes, oder der Wiederlage taxabel, welcher nach Abzug der Schulden, rein angeheirathet, oder wiederlegt wird, und welchen das gerichtliche Protocoll, ganz beſtimmt und ausgeſchieden, angeben muß; z. B. Jemand, deſſen Anweſen 20,000 fl. werth iſt, heirathet einer Perſon ſein Vermögen an, das aber nach Abzug der darauf haftenden Paſſiven nur noch in 6000 fl. beſteht. In dieſem Falle kann nur von der letzten Summe zu 6000 fl. die Taxe erholt werden.

Dieſes findet aber nicht ſtatt bei den übrigen Contracten, z. B. Uebergaben, Gutstheilungen, Erbverträgen, Käufen ꝛc., weil hier der ganze Gutswerth Contractsgegenſtand iſt und hiebei muß daher die Taxe von der ganzen Gutswerthsſumme, ohne Abzug der Schulden, erhoben werden.

18. Paraphernalien dürfen nicht zur Heiraths-Briefs-Taxirung beigezogen werden.

19. Bei Heiraths-Contracten, wo nur der Werth des jährlichen Ausgedings die größere Wiederlage iſt, wird, wie ad 8 auf den Fall vorgeſchrieben iſt, wenn ein Austragsbrief beſonders protocollirt wird, der dreijährige Anſchlag deſſelben als Baſis zur Taxe angenommen.

20. Obligationen, oder gerichtliche Schuldbriefe, werden ganz nach §. 6 und 8 d. T. O. taxirt. Eine doppelte Ausfertigung derſelben findet nie ſtatt. Bei denjenigen Landgerichten aber, wo die Königlich preußiſche Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 noch beſteht, wird der Hypothekenſchein nach der ſonſt gewöhnlichen Norm noch beſonders ſportulirt, und auch die Ingroſſations-Gebühr hienach noch beſonders genommen. Bloße Schuldbekenntniſſe, wo keine Hypothek untergeſtellt wird, gehören nicht hieher, ſondern werden nach §. 64. d. T. O. behandelt.

21. Ceſſionen von Capitalien, Kaufſchillingsfriſten, oder ſonſtige Forderungen, wo der Ceſſionarius in die nämlichen Rechte unverändert eintritt, die dem Cedenten zuſtanden, unterliegen nicht der Briefstaxe, ſondern es wird nur die §. 61. d. T. O. geſetzte Protocollirungs-Taxe von 36 kr. genommen. (S. die Erläuterung zum VIII. Abſchnitt.)

Wird aber die Sache durch die Ceſſion geändert, z. B. eine vorher bloß gemeine Forderung durch ſelbige erſt gerichtlich, und mit Unterpfandsrechten verſichert, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß aus der nun verſicherten Summe die Brieftaxe genommen werden muß.

Quittungs-Taxe.

22. Ein Allerhöchſtes Miniſterial-Reſcript vom 5. December 1813 ſpricht aus:

a. daß die ſeparate Abquittirung des von einer Frau eingebrachten Heirathguts durch den Gatten nicht nothwendig ſey;

b. daß, wenn der Empfang im Heirathscontracte gleich ſelbſt anerkannt wird, keine andere, als die §. 8. d. T. O. feſtgeſetzte Brieftaxe;

c. daß nur dann eine Quittungstaxe erhoben werden dürfe, wenn der Mann eine ſeparate Quittung gerichtlich ausfertigen laſſe, indem die Taxe jederzeit für die gerichtlichen Handlungen zu entrichten, und der Umſtand: ob die Verhandlung für den, welcher ſie veranlaßt, nothwendig oder nicht nothwendig, nicht zu berückſichtigen ſey.

Aus dieſer Geſetzes-Auslegung folgt nun von ſelbſt, daß

23. auch in Kauf-, Tauſch- und Pachtfällen die Quittungs-Taxen nur von jenen Summen genommen werden dürfen, worüber ſeparate Abquittirungs-Protocolle, und zwar auf ausdrückliches Verlangen desjenigen, der die Zahlung zu leiſten gehabt hat, gerichtlich aufgenommen werden, indem dergleichen gerichtliche Quittirungen geſetzlich nicht nothwendig ſind, und daher Niemanden aufgedrungen werden können und dürfen.

Hiernach fallen alſo auch die Quittungstaxen künftig von jenen Summen weg, deren baarer Erlag, oder deren Zahlung durch Ueberweiſung von Capitalien, durch Abrechnung von Heirathsgütern, durch Compenſationen, oder auf welch immer eine Art, in dem Kaufs- oder Tauſch-Vertrage ſelbſt ſchon ausgedrückt und anerkannt iſt. Am allerwenigſten dürfen nach obiger Geſetzes-Auslegung ad 22 Lit. C.

24. bei Obligationen oder Schuldbriefen, die ihrer Natur nach ſchon den richtigen Empfang des Geldes, oder Darlehens ausdrücken, und wofür nach dem oben ad 20 allegirten Miniſterial-Reſcripte vom 26. Juli 1811 die Briefstaxen zu entrichten ſind, noch beſondere Quittungs-Taxen künftig mehr erhoben werden. Ebenſo wenig bei bloßen Schuldbekenntniſſen, die nach §. 64. der T. O. ſportulirt werden.

Erſt bei der Ablöſung einer Schuld, resp. Delirung eines Capitals, tritt die Quittungstaxe ein, ausgenommen jedoch jene Capitals-Delirungen und Friſten-Abſchreibungen, wo die Quittungstaxen von den abzuſchreibenden Summen nach der bisherigen Verfahrungsweiſe gleich bei Errichtung der Obligationen und der Kaufsverträge ſchon erhoben wurden, als in welchen Fällen die gerichtliche Abquittirung ganz unentgeldlich geſchehen muß.

25. Nach einem am 24. Auguſt 1811 erlaſſenen Reſcripte der Königlichen Miniſterial-Steuer- und Domänen-Section findet nur der 8te — keineswegs der 6te — §. der T. O. auf die

Quittungs = Taxen, wenn ſie nach vorſtehenden Erläuterungen zu erheben kommen, Anwendung, und es ſind dieſe bis zu 100 fl., incl. lediglich nach der Summe, worüber quittirt wird, ad 1 pf. vom Gulden zu berechnen.

26. Bei Kindsverträgen und Schankungsverhandlungen haben einige Landgerichte des Kreiſes ſogar ſchon Quittungs-Gebühren, neben der Briefsgebühr, zugleich erhoben: daß aber ſolches durchaus nicht geſchehen darf, geht aus gegenwärtigen Erläuterungen von ſelbſt hervor.

27. So wenig nun für ein Kaufs = und Heirathsinſtrument etwas anders, als die Brieftaxe und der Gradationsſtempel zu erheben kommt, eben ſo wenig iſt für das, auf den Grund eines gerichtlich aufgenommenen Abquittirungs-Protocoll, auszufertigende Zahlungs-Inſtrument etwas anders, als die Quittungstaxe, und der Gradationsſtempel, zu nehmen, zumal ein ſolches Inſtrument ohnehin ſelten mehr als einen Bogen ausmachen, folglich eine beſondere Capitalien-Anrechnung ſelten oder gar nicht ſtatt finden wird. Von der Quittungstaxe ſind jedoch

28. jene Zahlungs-Ausweiſe über abgetilgte Kaufſchillinge, verhypothecirt geweſene Darlehen ꝛc., welche nach der in einigen Landgerichten des Oberdonaukreiſes noch geltenden Königlichen preußiſchen Hypotheken-Ordnung, behufs der Berichtigung der Beſitztitel auf 44 Jahre zurück erforderlich ſind, ganz befreit, und dürfen nur die von fraglichen Ausweiſen hie und da zu den Hypotheken = Recherche = Acten nöthigen Abſchriften mit 6 kr. per Blatt taxirt werden, ſomit wird die Quittungstaxe nach der proviſoriſchen Taxordnung nur in ſolchen Fällen genommen, wo es nothwendig wird, daß der dermalige Beſitzer eines Gutes über die von ihm ſelbſt contrahirte Hypotheken-Schulden ſich gerichtlich quittiren laſſen muß.

Verbriefungen überhaupt.

29. Ad §. 17. d. T. O. wurde durch das Allerhöchſte Reſcript vom 24. September 1813 unbeſchränkte Giltigkeit der proviſoriſchen Taxordnung wiederholt ausgeſprochen, und insbeſondere mit Aufhebung der hie und da darüber beſtandenen ältern geſetzlichen Vorſchriften, Localſtatuten und Gewohnheiten verordnet, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über liegende Güter oder dingliche Rechte, ohne Rückſicht: ob die Provinzial-Geſetze hiebei **scripturam** fordern oder nicht, obrigkeitlich verbrieft, und alle Verbriefungen von Notarien und Advocaten in Zukunft als ungiltig erachtet werden ſollen.

III. Abſchnitt.

Taxen aus Erb - und Verlaſſenſchaften.

30. Erbtheilungen, welche nach geſchehener Inventariſation durch das Gericht vollzogen, und protocollariſch verhandelt werden, unterliegen, weil der ganze Vermögensſtand ſchon durch die Inventurs = Verhandlungen zur Tax-Berechnung gezogen worden iſt, durchaus nicht der Briefstaxe, ſondern es iſt für ein ſolches Protocoll, welches über die Auseinanderſetzung und Diſtribution einer Verlaſſenſchaft unter die dazu vorhandenen Erben abgehalten wird,

bloß eine halbe oder ganze Tagsſatzung, je nachdem der Aufenthalt mit dem Geſchäfte war, und die Protocoll=Gebühr mit 36 kr. anzurechnen, ſofort den Erben, wenn ſie es verlangen, ein Extract aus dem Erbvertheilungs=Protocolle fertigen zu laſſen, für jede dieſer Extracte 30 kr. als Taxe, und ſo ferne ein ſolcher Extract mehr als einen Bogen beträgt, für jedes weitere Blatt 6 kr. Abſchreibgebühr zu erheben.

31. Ad §. 24 d. T. O. findet die Erhebung einer beſondern Protocollstaxe nicht ſtatt. Wenn eine Obſignation geſetzlich nicht nothwendig war, und alſo die Taxe hiefür, und für die Reſeration, wegfiel, ſo muß dieſes in der Specification der Inventurs= und Theilungs=Taxen bemerkt werden, damit die Reviſion den Grund weiß, warum die Erhebung dieſer Taxen unterblieb.

IV. Abſchnitt.

Taxen von Rechnungen.

32. Bei Vormundſchafts=Rechnungen wird nur von den wirklichen Jahres=Renten, die aus dem Capitals= oder Grundvermögen eines Pupillen fließen, nämlich Capitalszinſen, Pachtverträgniſſen ꝛc. ꝛc. 1 **pro Cento** zur Taxe genommen, bei der Schlußrechnung, **resp.** Ausantwortung des Vermögens wird aber die ganze Vermögensmaſſe mit 1 **pro Cento** taxirt.

V. Abſchnitt.

Commiſſionen.

33. Unter Commiſſionen bei Hauſe, oder ſo nahe am Wohnorte, daß eine Reiſe hiebei nicht nöthig iſt, werden alle Gattungen von Commiſſionen an Orten verſtanden, welche nicht eine volle geometriſche Stunde vom Gerichtsſitze entfernt ſind.

VI. Abſchnitt.

Schätzungen und Inventuren.

34. Der §. 51. d. T. O. wurde bisher auf verſchiedene Weiſe gedeutet, weshalb, behufs einer gleichheitlichen Anwendung, Folgendes von nun an zu beobachten iſt:

a) Wenn das inventirte und abgeſchätzte Vermögen die Summe von 5000 fl. nicht erreicht, ſo findet ein Abzug der darauf haftenden Schulden, gleichviel, ob ſolche viel oder wenig betragen, und ob ſie die angegebene Vermögensſumme erreichen, oder überſteigen, nie ſtatt;

b) wenn aber das inventirte oder abgeſchätzte Vermögen den Betrag von 5001 fl. erreicht, oder überſteigt, ſo dürfen die Schulden hinaus berückſichtigt werden, jedoch mit der Einſchränkung, daß nach deren Abzug immer noch eine taxable Summe von 5000 fl. bleiben muß, und daß alſo, wenn z. B. das **Brutto**=Vermögen in 7000 fl. beſtünde, die darauf haftenden Schulden aber 3000 fl. betragen würden, von Letzteren nur 2000 fl. in Abzug gebracht werden dürfen, weil durch den Schuldenabzug ad 3000 fl. nur 4000 fl. zu taxiren bleiben, ſtatt daß die taxable Gegenſtandsſumme dadurch in keinem Fall unter

5000 fl. ſinken darf, und außerdem in dem gegebenen Falle eine höhere Summe des **Brutto**-Vermögens weniger als die geringern angelegt würde.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn nach Abzug der Schulden hinaus, ſie beſtehen in welchen Summen als ſie wollen, noch 5000 fl. und mehr reines Vermögen übrig bleibt, ihr voller Abzug jedesmal zu geſchehen hat.

35. Legate gehören nicht in die Categorie der Schulden, und dürfen bei Berechnung der Inventurstaxen nicht in Abzug gebracht werden; es iſt alſo der jedesmalige Univerſalerbe ſchuldig, die Taxen auch hievon zu bezahlen.

36. Schuldſcheine und Staatspapiere werden bei Inventuren nach ihrem Nennwerthe bei der Taxberechnung angenommen.

37. Aus Heirathsgütern der Kinder, welche bei der älterlichen Vermögenstheilung wieder conferirt werden, dürfen keine Inventurtaxen angenommen werden, weil ſelbe realiter nicht mehr zum Vermögen gerechnet werden können; ſie ſind daher jedesmal bei der Taxberechnung abzuſchlagen, und als blos durchlaufende Poſten zu behandeln.

38. Unter den §. 52. erwähnten Grundherrſchaften, welche die Taxen für Laudemial-Schätzungen zu bezahlen haben, werden auch die Stiftungen verſtanden. Es gebühren jedoch bei dieſen Schätzungen den Landrichtern keine Reiſe- oder Pferdegelder, weder ex aerario, noch von den Grundholden, indem dieſelben dieſe Reiſe von Amtswegen unentgeldlich wegen des Bezugs der Haberbeſoldung vorzunehmen haben. (Reſcript der St. und D. Section ꝛc. v. 19. Februar 1811.)

39. Schätzungen zum Behufe der Lehens-Allodificationen, oder Grundeigenthums-Ablöſungen ſollen nach der Allerhöchſten Erklärung vom 26. October 1813 zur Erſparung der Koſten lediglich durch Schätzleute in Begleitung der Gerichtsdiener geſchehen, und erſtere ſonach zum Protocoll vernommen werden, wobei die Deputate der Gerichtsdiener und Schätzleute, ſo wie die Taxe für die Protocollirung, nach den §§. 38, 48, 60 — 66 zu berechnen ſind, alſo in Beziehung auf das Protocoll 36 kr., und nach Verhältniß der Mühe und des Zeitaufwandes, noch nebenher eine ganze oder halbe Tagsfahrt. Analog mit dieſer Erläuterung ſind denn nun auch

40. Schätzungen, behufs einer gerichtlichen Auction für Minorenne oder Abweſende;

41. Schätzungen in Güterzerſchlagungs-Fällen, behufs der Anfertigung des Abgaben-Repartitionsplans;

42. Vermögensſchätzungen, welche durch Capitals-Aufnahme nothwendig werden.

(Nr. 47 et 48 infra.)

VII. Abſchnitt.

Protocollar-Einſchreibungen.

43. Die außer den brieflichen Urkunden §. 6 u. 8. d. T. O. über jede andere amtliche Verhandlung aufzunehmende Protocolle werden mit 36 kr. taxirt, und nach Umſtänden auch

noch eine ganze oder halbe Tagsſatzung von 2 und 4 fl. neben der Protocollstaxe zu 36 kr. genommen.

Für dieſe Gebühren muß jedesmal die Verhandlung einfach ausgefertigt, und darf nur noch dann, wenn die Ausfertigung mehr als 1 Bogen beträgt, die im XII. Abſchnitt geſetzte Abſchreibgebühr, extra genommen werden. Jedes weitere Exemplar wird als ein Extract, oder als eine vidimirte Abſchrift angeſehen, und der erſte Bogen davon mit 30 kr., jedes weitere Blatt aber mit 6 kr. ſportulirt.

44. Bei Vernehmung eines Gewerbs (Innung) behufs der Aufnahme eines neuen Meiſters werden, wenn gleich der Ausſchuß deſſelben aus mehreren Perſonen beſteht, doch nur 36 kr. erhoben, indem ein Gewerb, oder ſein Ausſchuß, immer blos für eine Perſon zu betrachten iſt.

45. Bei Nachläſſen, welche den Giltholden und Zehentpächtern bewilligt werden, und für alle damit verbundenen amtlichen Arbeiten, findet keine Taxerhebung ſtatt.

VIII. Abſchnitt.

Berichte, Relationen, Vor- und Anträge.

46. Bei allen amtlichen Ausfertigungen, Inſtruir- und Erledigungen von Geſuchen um Entlaſſung von der Militärpflichtigkeit, ſo wie bei gerichtlicher Aufnahme von Contracten über Einſtellung von Erſatzmännern, iſt die proviſoriſche Taxordnung anwendbar, ſomit ſind bei den Contracten ſelbſt die Briefsgebühren, und bei den übrigen Verhandlungen die Taxen nach dem IX. und X. Abſchnitt zu nehmen.

IX. Abſchnitt.

Canzlei-Ausfertigungen.

47. Vermögens-Atteſte, z. B. behufs einer Anſäſſigmachung durch Gutsverkauf, oder Heirath, werden, wie andere Atteſte, mit 30 kr. taxirt. Sollten jedoch die Vermögensumſtände eines oder des andern Unterthanen, der eines ſolchen Atteſts benöthigt iſt, nicht auf der Notorität beruhen, ſondern gerichtliche Unterſuchungen des Activ- und Paſſivſtandes erforderlich ſeyn, um ein ſolches Atteſt ausſtellen zu können, ſo iſt die gerichtliche Unterſuchung zu ſportuliren, wie oben §. 39 erläutert iſt.

48. Unter die erwähnten Vermögens-Atteſte ſind auch die Anlehens-Tabellen für die Unterthanen, behufs der Capitals-Aufnahmen, zu rechnen. (conf. Nr. 42 oben.)

Allgemeine Schluß-Bemerkungen.

a) Die Termine zur Einſendung der Quartals-Deſignationen werden den Königlichen Stadt- und Landgerichten

für das I. Quartal auf den 15. Januar,
für das II. Quartal auf den 15. April,
für das III. Quartal auf den 15 Juli, und
für das IV. Quartal auf den 15. October

feſtgeſetzt.

b) Jedesmal innerhalb 3, längſtens 4 Wochen nach dieſen Einſendungs-Terminen werden fragliche Quartalsrechnungen revidirt, und die Reviſions-Notaten nebſt den mit den Rechnungen eingeſandten Briefs-Protocollen wieder zurückgegeben ſeyn.

c) Die Termine zur Notaten-Beantwortung und Erledigung müſſen pünktlich eingehalten werden.

d) Ueber alle jene Sporteln, deren Specification nicht in den Briefs- und ſonſtigen zur Reviſion mit einzuſendenden Protocollen enthalten iſt, i. e., über die Taxen ohne Belege, worunter vorzüglich die Taxen aus der ſtreitigen Gerichtsbarkeit zu zählen ſind, muß ein ſpecifiſches Verzeichniß, aus welchem jeder einzelne Sportel-Anfall erſehen werden kann, angefertigt, und mit den Quartalsrechnungen vorgelegt werden, damit davon bei künftigen Amtsviſitationen der geeignete Gebrauch gemacht werden kann.

e) Die Seitenſummen der Special-Deſignationen dürfen nicht mehr auf die folgende Seite transportirt, ſondern müſſen am Ende bloß zuſammengetragen werden, weil ſonſt, wenn ſich durch die Reviſion eine Seitenſumme abändert, alle ihre folgenden Seiten-Summen abcorrigirt werden müſſen.

f) Die Special-Deſignationen werden von nun an nur mehr einfach, dagegen aber die Quartals-Abrechnungen in **Duplo** übergeben.

Uebrigens ſollen gegenwärtige inſtructive Erläuterungen, und dadurch entſtehende Abänderungen in der bisherigen Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung nicht rückwärts wirken, ſondern erſt von dem Tage an, wo ſie zur Kenntniß der Unterbehörden kommen, in Wirkſamkeit treten.

Eichſtädt, am 22. Mai 1816.

Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes.

Aus Auftrag des Königlichen geheimen Finanz-Miniſteriums.

Die mit Bericht vom 26. Juli d. J. vorgelegten Erläuterungen der proviſoriſchen Taxordnung in nicht contentioſen Fällen, welche eine gleiche Deutung und Anwendung derſelben bei äußern Aemtern, und einer Erleichterung des Reviſions-Geſchäftes bezwecken, wird hiedurch genehmigt.

München, den 9. Auguſt 1816.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes, alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 6. S. 249.

Zwanzigſte Abtheilung.

Tax- und Stempel-Gefälle; Comptabilitäts-, Etats- und Rechnungs-Weſen.

Ueberſicht.

Erſter Abſchnitt.
Tax- und Stempelweſen.

Erſter Titel.
Taxen und Sporteln.

I. Proviſoriſche Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 1.)
II. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu der Taxordnung vom 8. October 1810. (§. 2—10.)

Zweiter Titel.
Stempelweſen.

I. Geſetz vom 18. December 1812. (§. 11.)
II. Geſetz vom 11. September 1825. (§. 12.)
III. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu den geſetzlichen Beſtimmungen über das Stempelweſen. (§§. 13—22.)
IV. Karten- und Kalender-Stempel. (§§. 23—34.)

Dritter Titel.
Entſcheidungen über Erhebung der Tax- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen. (§§. 35—36.)
II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältniſſes.
A. Bei Beſtätigung gutsherrlicher Gerichte und ihrer Beamten. (§§. 37—38.)
B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren. (§. 39.)
C. Bei Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen. (§§. 40—55.)
D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte. (§§. 56—57.)

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. Im Allgemeinen. (§§. 58 — 60.)
B. Bei Tiſchtitel-Verleihungen. (§§. 61 — 65.)
C. Bei Erwerb von geiſtlichen Stellen, Pfründen und Beneficien. (§§. 66 — 90.)
D. Bei pfarramtlichen Urkunden. (§§. 91 — 94.)
E. Bei Meineids-Verwarnungen. (§. 95.)
F. Bei Pfarr-Purificationen. (§. 96.)
G. Bei Rechnungen über Intercalarfrüchte. (§. 97.)
H. Bei Eheſachen. (§§. 98 — 109.)

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. Bei der Univerſität Landshut (München). (§. 110.)
B. Bei Erwerb von Profeſſuren und Schulſtellen. (§§. 111 — 112.)
C. Bei den Qualificationsliſten der Schulinſpectoren. (§§. 113 — 114.)
D. Bei Schulzeugniſſen. (§§. 115 — 116.)
E. Bei Prüfungen. (§. 117.)
F. Bei Stipendien-Sachen. (§§. 118 — 119.)

V. In dem Gebiete des Militärweſens.

A. Bei den Conſcriptions-Verhandlungen. (§§. 120 — 122.)
B. Bei Militär-Einſtands-Gegenſtänden. (§§. 123 — 129.)
C. Bei militäriſchen Heiraths-Cautionen. (§. 130.)
D. Bei Urlaubs-Geſuchen der Soldaten. (§. 131.)
E. Bei Entlaſſung aus dem Militär-Dienſte. (§. 132.)
F. Bei bürgerlichen Rechtsſachen der Militär-Perſonen. (§. 133.)
G. Bei dem militäriſchen Vermittlungsamte. (§. 134.)
H. Bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deſerteurs. (§. 135.)
I. Bei Landwehr-Sachen. (§§. 136 — 140.)

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungsweſens.

A. Bei Anſtellungen im Gemeinde-Dienſte. (§§. 141 — 145.)
B. Bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. (§§. 146 — 154.)
C. Bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln. (§§. 155 — 158.)
D. Bei Bezügen aus Stiftungskaſſen. (§§. 159 — 163.)
E. Bei Behandlung des Gemeinde- uud Stiftungs-Rechnungsweſens. (§§. 164 — 170.)
F. Bei Vertheilung von Gemeinde-Gründen. (§§. 171 — 172.)
G. Bei Umlagen. (§§. 173 — 174.)
H. Bei dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte. (§§. 175 — 176.)
I. Bei Legaten ad pias causas. (§. 177.)

Anhang.

Erhebung der Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen. (§. 178.)

VII. In dem Gebiete des Heimats=, Anſäßigmachungs= und Verehelichungsweſens.

A. Bei der Bürgeraufnahme, Anſäßigmachung und Verehelichung. (§§. 179—187.)
B. Bei Heimats=Sachen. (§§. 188—195.)

VIII. In dem Gebiete des Armenweſens. (§§. 196—199.)

IX. In dem Gebiete der National=Oeconomie.

A. Bei Gutszertrümmerungen. (§. 200.)
B. Bei Gewerbs=Sachen im Allgemeinen. (§§. 201—216.)
C. Bei Wanderſchafts=Sachen. (§§. 217—221.)
D. Bei Credit=Anſtalten, namentlich

1) bei der Brandverſicherungs=Anſtalt. (§. 222.)
2) bei der Bayeriſchen Hypotheken= und Wechſelbank. (§. 223.)
3) bei den Kreishilfs=Kaſſen. (§. 224.)

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats= und Landes=Polizei.

A. Bei dem Paßweſen. (§§. 225—229.)
B. Bei Polizei=Unterſuchungen. §§. 230—234.)
C. Bei Forſt=Strafſachen. (§. 235.)

XI. In dem Gebiete des Medicinalweſens:

Bei ärztlichen Zeugniſſen. (§. 236.)

XII. In dem Gebiete des Bauweſens.

A. Bei Straſſenbauten. (§§. 237—238.)
B. Bei Baufall=Schätzungen. (§. 239.)
C. Bei Baupolizei=Sachen. (§. 240.)

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienſtes und der Dienſtordnung.

A. Bei Anſtellungen, Beſoldungs=Erhöhungen, Quiescirungen ꝛc. (§§. 241—265.)
B. Bei Beſoldungs=Quittungen. (§§. 266—270.)
C. Bei Abweiſung von Geſuchen um Remunerationen, Unterſtützungen ꝛc. (§§. 271—276.)
D. Bei Quittungen über Diäten in Parteiſachen. (§. 277.)
E. Bei Ausſtellung von Zeugniſſen. (§§. 278—281.)
F. Bei Amtsbürgſchafts=Sachen. (§§. 282—285.)
G. Bei Depoſiten=Sachen. (§. 286.)
H. Bei Disciplinar=Sachen. (§§. 287—291.)
I. Bei Berichten in Recursfällen. (§. 292.)

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern. (§§. 293—295)
2) Botenlöhne. (§§. 296—298.)

XIV. In dem Gebiete des Rechnungsweſens.

A. Im Allgemeinen. (§§. 299—300.)

B. Bei Quittungen über Unterſtützungen. (§. 301.)

C. Bei Quittungen über die Regie-Averſums-Summen. (§. 203.)

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle.

Bei Aufſchlags-Sachen. (§§. 303—307.)

Vierter Titel.

Perception und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren und Abſatz des Stempelpapiers.

I. Allgemeine Beſtimmungen über Einnahme und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren. (§§. 308—342.)

II. Abſatz des Stempelpapiers. (§§. 343—354.)

III. Stemplung lithographirter Formularien. (§§. 355—362.)

IV. Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers. (§§. 363—366.)

V. Conſtatirung der Stempelvorräthe. (367—369.)

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältniſſe.

I. Allgemeine Beſtimmungen. (§§. 370—382.)

II. Stempel-Contraventionen. (§§. 383—394.)

Sechſter Titel.

Zulaſſung zum Armenrecht.

(§§. 395—409.)

Zweiter Abſchnitt.

Etats- und Rechnungsweſen.

(§. 410.)

Chronologiſche Ueberſicht

der

über das Tax- und Stempelweſen aufgenommenen Entſchließungen.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1748	17. Juli.	Mandat, den Kalender-Stempel betr.	23	205
1785	23. December.	Mandat, von ungeſtempelten Kalendern betr.	24	207
1790	12. Juni.	Mandat, die Gleichförmigkeit bei Inſtallationen und Poſſeßgebungen betr.	66	239
1799	4. December.	Churfürſtliche Entſchließung, die bewilligte Moderation der Churfürſtlichen geheimen Rathstaxen betr.	241	341
1799	13. December.	Churfürſtliche Entſchließung, das Kartenſiegelweſen betr.	25	207
1799	21. December.	Mandat, die Tax-Entrichtung des angeſtellten Perſonals betr.	242	343
1800	14. März.	Churfürſtliche Entſchließung, die neue geiſtliche Raths-Tax-Ordnung betr.	58	230
1801	24. April.	Auszug aus der Churfürſtlichen Entſchließung, die Vertheilung der Gemeinde-Gründe betr.	171	300
1802	14. Juni.	Entſchließung (der Churfürſtlichen General-Landes-Direction), die Stempelung der Kalender betr.	26	209
1804	14. November.	Entſchließung (der Churfürſtlichen Landes-Direction von Bayern), die ungeſiegelten Karten betr.	27	210
1805	27. September.	Entſchließung (des Churfürſtlichen Hofgerichts München), die eingeſchlichenen Unfüge des Armenrechtes betr.	395	439
1806	20. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, das Stempelweſen betr.	28	210
1806	30. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ausſchreibgebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	254	349
1807	23. Januar.	Entſchließung (der Königlichen Landes-Direction), die Stempel-Taxen von Atteſtaten und Zeugniſſen betr.	278	363
1807	22. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, Patentiſirung der Bürger-Militär-Officiere betr.	136	280

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1807	15. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Einſchreibung der ämtlichen Taxen in die dazu angeordneten Büchel der Unterthanen betr.	308	580
1808	9. Januar.	Entſchließung (der Königlich preußiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer), den Gebrauch des Drei-Kreuzer-Stempels betr.	13	194
1808	26. Februar.	Entſchließung (des Königlichen General-Landes-Commiſſariats in Bayern), den Spielkarten-Stempel in der Provinz Bayern betr.	29	212
1808	26. April.	Entſchließung (der Königlichen Landes-Direction in Neuburg), die Erhebung der Stempelbeträge und die monatliche Einſendung derſelben in Handwerks- und Zunftſachen in der Provinz Neuburg betr.	201	520
1808	25. Juli.	Entſchließung (der Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer), die abgeſchnittenen Stempelbogen betr.	14	195
1809	17. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Poſtporto-Freiheit betr.	396	440
1809	27. Februar.	Auszug aus der Allerhöchſten Entſchließung, die Dispenſation von dem kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.	98	257
1809	16. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ablöſung der Taxen ꝛc. bei den Appellations-Gerichten betr.	509	381
1809	20. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Anſtellungs- und Ausſchreibungs-Taxen des Polizei-Perſonals betr.	243	543
1809	14. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bewilligung eines Procentes für die Erhebung der Taxen betr.	310	583
1809	18. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Anſtellungs-Taxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geiſtlichen betr.	69	241
1809	24. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bekanntmachung der Anſtellungen auf Pfarreien und Beneficien betr.	70	242
1809	17. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Tantiemen von den Taxen und Sporteln betr.	311	583
1810	23. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stempelbefreiung für die in das Ausland verſendeten Spielkarten betr.	30	214
1810	29. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Berechnung der geheimen Rathstaxen bei Pfarreien betr. (Nr. 2100).	71	242
1810	30. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, den Verkauf des Siegelpapiers betr.	341	401
1810	8. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die proviſoriſche Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit betr.	1	5

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1810	31. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Taxregulirung für zu ertheilende Ehedispenſationen betr.	99	257
1811	20. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die proviſoriſche Taxordnung betr.	41	222
1811	14. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, Stempelfreiheit der Bettelmönche und Nonnen betr.	59	236
1811	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Bewilligung eines Brutto-Procents für die Polizei-Behörden von den eingehenden Taxen und Sporteln betr.	312	384
1811	16. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausfertigung der Präſentations-Urkunden an — zu geiſtlichen Pfründen — ernannte Prieſter betr.	72	244
1811	7. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Taxen für die päbſtlichen Dispenſen betr. (Nr. 2388.)	100	258
1812	22. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die unentgeldliche Ausſtellung der Wanderbücher betr.	218	328
1812	2. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Procent von den ſtadtgerichtlichen Taxen und Sporteln betr.	313	384
1812	3. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen für päbſtliche Ehedispenſen betr.	101	259
1812	30. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stempelſchuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recursfällen betr.	292	370
1812	14. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen für die päbſtlichen Ehedispenſen betr. (Nr. 11393.)	101	259
1812	24. November.	Entſchließung (der Königlichen Steuer- und Domainen-Section), Grundgerechtigkeitsbriefe betr.	42	222
1812	25. November.	Allerhöchſte Entſchließung, den Kalender-Stempel betr.	31	214
1812	4. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Präſentations-Taxe des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 17,797.)	73	242
1812	18. December.	Allerhöchſte Entſchließung, das Stempelweſen im Königreiche Bayern betr.	11	176
1813	4. Januar.	Entſchließung (des Königlichen General-Commiſſariats des Rheinkreiſes), Taxen betr.	179	306
1813	7. März.	Entſchließung (des General-Commiſſariats des Oberdonaukreiſes), den Gebrauch des geeigneten Stempels bei ſtadt- und landgerichtsärztlichen Zeugniſſen betr.	236	339
1813	15. April.	Entſchließung (der Königlichen Finanz-Direction), die Botenlöhne betr.	296	373

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1813	3. Juli.	Entſchließung (der Königlichen Finanz-Direction), den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen betr.	146	285
1813	31. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Stempelweſen im Königreiche Bayern betr.	115	266
1813	28. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung des Stempels von Seite der biſchöflichen Ordinariate in Eheſtreitigkeiten und bei Inveſtitursbriefen betr. (Nr. 11,212.)	103	260
1813	24. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die allgemeine Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17 betr.	2	157
1813	24. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die allgemeine Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung vom 18. Februar 1810 resp. des §. 17 betr.	3	158
1813	18. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinſen betr. (vide Regierungs-Entſchließung vom 3. December 1813.)	147	286
1813	30. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Ausſtellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamts-Kaſſen bezahlt werdenden Gehaltsbezüge betr.	266	298
1813	3. December.	Entſchließung (des Königlichen General-Commiſſariats des Mainkreiſes), die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinſen betr.	147	286
1814	26. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Tantiemen des Polizei-Perſonals von den zu verrechnenden Tax-Gefällen betr.	314	384
1814	17. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anſtellungs-Taxen der Landrichter II. und III. Claſſe betr.	244	344
1814	21. October.	Entſchließung (der Königlichen Finanz-Direction), Stempel und Taxen von Lebenszeugniſſen betr.	279	364
1814	29. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr.	5	158
1814	2. December.	Allerhöchſte Entſchließung, die Erhebung der Taxen von proviſoriſchen Anſtellungen und Beförderungen betr.	245	344
1814	16. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Boten-Löhnungen betr.	297	374
1815	24. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stemplung der Botenlohns-Quittungen betr.	298	375

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1815	28. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beſorgung der Taxperception und Verrechnung bei dem Stadtgerichte II. Claſſe betr.	315	385
1816	3. März.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stemplung der Karten betr.	32	215
1816	22. Mai.	Entſchließung (der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes), inſtructive Erläuterungen zur proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 betr.	4	163
1816	5. Juli.	Entſchließung (der Königlichen Finanz-Direction des Illerkreiſes), Taxirung der Reluitionsbriefe von ſtrengleibfälligen Gütern betr. (Nr. 4987.)	45	225
1816	9. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), inſtructive Erläuterungen zur proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 betr.	4	163
1816	9. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrſchafts- und Ortsgerichten betr.	37	219
1816	15/17. Auguſt.	Entſchließung (des Königlichen General-Commiſſariats und der Finanz-Direction des Rezatkreiſes), die Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen betr.	316	327
1816	16. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die von der Univerſität Landshut in Anſpruch genommene Stempelfreiheit betr.	110	264
1817	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern), die Untauglichkeits-Zeugniſſe für Landwehrmänner betr.	137	281
1817	1. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Patentiſirung der Stabs- und Oberofficiere der Landwehr betr.	138	281
1817	22. April.	Allerhöchſte Entſchließung, den Claſſen-Stempel von den Zeugniſſen der Kaſſen bei Ueberweiſung der Gehälter und Penſionen auf eine andere Kaſſe betr.	246	345
1817	6. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Einführung der Bayeriſchen Stempelordnung in Aſchaffenburg und Auflöſung des dortigen Siegelamtes betr.	15	195
1817	12. September.	Regierungs-Entſchließung (des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen), die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungs-Scheinen betr.	237	281
1817	27. September.	Regierungs-Entſchließung (des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen), die Stemplung der pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugniſſe betr.	104	261
1817	8. October.	Kriegsminiſterial-Entſchließung, die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betr.	139	281

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1817	24. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberofficiere in der Landwehr betr. (Nr. 18,599.)	139	281
1818	30. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen für Verleihung der Schulſtellen betr. (Nr. 251.)	111	264
1818	7. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausſchreib-Gebühren betr.	247	345
1818	10. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Einſtandscapitalien und Löhnungs-Guthaben vermißter Soldaten betr.	123	273
1818	11. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betr.	370	421
1818	1. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die ſogenannten Einfahrts- und Einzugs-Gebühren betr.	59	281
1818	31. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung von Taxen bei neu angehenden Meiſtern betr.	202	320
1818	4. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Tax- und Stempelgebühren in Gegenſtänden der Bau-Polizei betr. (Vide Regierungs-Entſchließung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, von 30. Juni 1818).	240	341
1818	30. Juni.	Regierungs-Entſchließung (des Unterdonaukreiſes,) die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenſtänden der Bau-Polizei betr.	240	341
1818	3. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung und Verrechnung der Reſtanten, Vormerkungsgebühren betr.	317	386
1818	18. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung der Bürgeraufnahms-Taxen betr.	180	307
1818	19. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Verfahren in Stempel-Defraudationsfällen betr (Nr. 14,405).	383	430
1818	25. October.	Allerhöchſte Entſchließung, die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr.	118	269
1818	25. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Beſtätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr.	142	283
1819	4. Januar.	Entſchließung (des Königlichen Appellationsgerichts des Rezatkreiſes), die Beitreibung der Fordergelder betr.	293	371
1819	11. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Beſtätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr. (2076).	142	283

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1819	13. März.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. J.), die Beitreibung der Fordergelder betr.	293	371
1819	30. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung der Bürger-Aufnahms-Taxen betr.	182	307
1819	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſorgung der Patrimonialgerichte v. Land- u. Herrſchafts-Gerichten betr.	56	229
1819	10. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei Güterzertrümmerungen betr.	200	319
1819	21. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Taxen von Ausfertigungen betr. (Nr. 3188).	271	360
1819	22. Juli.	Auszug aus dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung des Königreichs Bayern vom 25. Juli 1819.	5	173
1819	29. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen von Ausfertigungen bei den Adminiſtrativ-Stellen betr.	272	361
1819	5. September.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr.	6	173
1819	6. September.	Allerhöchſte Entſchließung, Tiſchtitel-Verleihungen der Gemeinden betr. (Nr. 12,838).	62	237
1819	17. September.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes), die Einführung der altbayeriſchen Taxordnung in ſtreitigen Rechts-Gegenſtänden betr.	7	174
1819	24. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung der Executions- und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betr.	318	387
1819	21. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tiſchtitel-Verleihungen von Gemeinden betr. (Nr. 20767).	63	237
1819	21. November.	Allerhöchſte Entſchließung, Tiſchtitel-Verleihungen von Gemeinden betr.	62	237
1820	10. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) die Taxen von Beſtätigungen der Rathswahlen in Städten und Märkten betr. (Nr. 280).	143	284
1820	9. Februar.	Regierungs-Entſchließung (des Iſarkreiſes), Botenlöhnungen für Gerichts-Diener bei Vorladungen und Inſinuationen in Parteiſachen betr.	294	372
1820	3. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchlißung, die Ausfertigung von Urkunden über die Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.	148	286
1820	10. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Ausfertigung von Urkunden über die Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr. (Nr. 14,144).	148	286

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1820	4. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Taxe für die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die Land- und gutsherrlichen Gerichte betr.	165	297
1820	18. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Ausſchreibung der proviſoriſchen Anſtellungen betr.	248	346
1820	1. November.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, K. d. J.), die Beſorgung der Patrimonial-Gerichte durch Land- und Herrſchafts-Gerichte betr. (Nr. 2434).	57	230
1820	11. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung und Beſcheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.	319	387
1820	14. December	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Juſtiz), die Zulaſſung zum Armenrecht für die Großherzoglich Heſſiſchen und Königlich Bayeriſchen Unterthanen betr.	400	441
1821	11. Januar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Competenz-Verhältniſſe der beiden Regierungs-Kammern in Beziehung auf das Tax- und Sportelweſen betr. (Nr. 19,299).	371	422
1821	21. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung und Beſcheinigung der landgerichtlichen Taxen betr. (Nr. 581).	520	387
1821	27. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Amtsbürgerſchaftsweſen betr.	282	365
1821	28. Mai.	Miniſterial Entſchließung (der Finanzen), die Verrechnung der Stempel-Gefälle betr.	521	388
1821	31. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Präſentations Taxen bei Mediat-Pfarreien betr. (Nr. 12,168).	75	245
1821	19. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr. (Nr. 20642).	273	361
1821	24. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Geſuch des Regierungs-Aſſeſſors N. um allergnädigſte Moderirung der Anſtellungstaxen betr.	249	347
1822	15. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen) Tantieme der Landrichter für die Verwaltung ruhender Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr.	522	388
1822	9. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Amtsbürgſchaftsweſen betr.	283	265
1822	15. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Bezahlung der Anſtellungs-, Beförderungs- und Beſoldungs-Mehrungs-Taxen betr.	250	347
1822	19. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung einer Taxe für Beſtätigung der Patrimonial-Gerichtshalter betr.	38	221

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1822	27. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxirung der Bewilligung zu Errichtung einer Tuchniederlage betr.	205	321
1822	19. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr.	274	362
1822	17. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempel- und Taxen von Berichten und Protokolls-Abſchriften über Urtheils-Publicationen von höhern Behörden betr.	303	377
1822	26. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr.	275	362
1822	14. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Reviſions-Gebühren von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei dem Landgerichte N. betr.	164	297
1822	20. November.	Miniſterial-Entſchließung (d. Finanzen), Taxen für Reviſion der Gemeinde- u. Stiftungsrechnungen bet. (Nr. 12,410.	165	297
1823	13. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung geheimer Taxen vom niedern Forſtperſonale betr. (Nr. 6405.)	231	348
1823	3. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel von Urkunden über Anſtellung im Gemeinde-Dienſte betr. (Nr. 17,525.)	144	284
1823	8. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen von Pfarrei-Verleihungen im Iſarkreiſe betr.	76	246
1823	9. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen von Eheverträgen betr. (Nr. 16,952.)	106	261
1823	12. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Anſtellungstaxen von dem Forſtperſonale betr.	252	348
1823	16. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Quittung der Taxen betr. (Nr. 1670.)	323	389
1823	14. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelfreiheit der Todtenſcheine für die Kaſſen betr.	91	253
1823	27. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Finanzen), die Inſtallations-Gebühren der kathol. Geiſtlichkeit betr.	77	247
1833	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Nachholung der Taxen bei Beförderungen von Privat-Patronatspfründen auf Königliche betr.	78	247
1823	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Gebrauch des Stempels für Alters- und ärztliche Zeugniſſe in Militär-Conſcriptionsſachen betr.	120	270
1823	8. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Emeriten-Beneficien betr.	79	248

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1823	8. Juni.	Allerhöchſte Entſchließung, die Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreib-Gebühren bei dem geheimen Taxamte betr.	324	389
1823	27. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Gebrauch des Stempels bei Quittungen der Straſſenarbeiter betr.	238	310
1823	10. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Zulaſſung zum Armenrechte für die Königlich Bayeriſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen betr.	402	442
1823	20. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxbehandlung der aus dem Militär in den Civildienſt übertretenden Offiziere betr.	253	349
1823	9. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempel der Beſoldungs-Quittungen betr.	267	308
1823	28. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung eines halben Kreuzers vom Stempelpapier betr.	342	402
1823	16. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Reversbriefe der Grundholden der Klöſter betr.	46	223
1824	27. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeinde-Waldungen betr. (Nr. 10,240.)	172	301
1824	3. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen für pfarrämtliche Zeugniſſe betr. (Nr. 2813.)	92	254
1824	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betr. (Nr. 2223.)	343	402
1824	27. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Geſuch des N. N., die Abhibirung des Stempels zu producirten Urkunden betr.	16	196
1824	10. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des vorſchriftsmäßigen Stempelpapiers betr.	17	196
1824	24. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Allerhöchſte Verordnung vom 30. December 1806, die Ausſchreib-Gebühren von Standes-Erhöhungen und Beförderungen betr.	254	349
1824	24. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Finanzen), die Aushändigung der von dem Königlich geheimen Taxamte ausgeſtellten Quittungen für bezahlte Taxen an die betreffenden Individuen betr.	325	390
1824	30. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Fixationen unſtändiger Dominical-Renten betr.	47	224

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1824	16. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das von den Hofbedienſteten in ihren Geſuchen zu gebrauchende Stempelpapier betr.	18	197
1824	22. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anfrage der Stempelpflichtigkeit bei Gotteshaus-Rechnungen betr.	166	298
1824	31. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Rabatt vom Stempelpapier betr.	344	403
1824	26. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern und der Finanzen), die Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhof-Baufall-Schätzungen betr. (Nr. 18,679.)	239	340
1825	6. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die neuen Beſoldungen, Beſoldungs-Zulagen und Functions-Remunerationen betr. (Nr. 18,942.)	255	352
1825	14. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxation der Vorträge über Fixation der Privat-Dominical-Renten betr.	48	224
1825	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stemplung der Krämerei-Conceſſionen betr. (Nr. 18,394.)	204	321
1825	23. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einſtands-Capitalien betr.	124	273
1825	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Taxen für Zeugniſſe der Pfarrämter betr. (Nr. 16,283.)	93	254
1825	3. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel von Urkunden über Anſtellung im Gemeinde-Dienſte betr. (Nr. 17,525.)	145	285
1825	11. Februar.	Allerhöchſte Entſchließung, die Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Anſehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geiſtlichen Pfründen grundbar ſind, betr.	49	224
1825	23. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Adhibirung des Stempels bei Stiftungs-Anlehens- und Kaufs-Verhandlungen betr.	155	291
1825	20. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Einträge der Tax- und Sportel-Rückſtände in das Hypotheken-Buch betr.	326	390
1825	24. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflicht für Quittungen des Regie-Averſums der exponirten Kreis-Fiscale betr.	302	377
1825	30. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen von Intercallar-Früchtenrechnungen betr.	97	256

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	9. Juli.	Regierungs=Entſchließung (der Finanzen), die Stempel=Pflichtigkeit der unzureichend dotirten Geiſtlichen betr.	60	236
1825	14. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Taxe für die Decrete der Notarien im Rheinkreiſe betr.	256	352
1825	29. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Taxen für Verleihung des Tiſchtitels=Genuſſes betr.	64	238
1825	9. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Veränderung des Stempelpapiers betr.	19	198
1825	9. September.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Prüfung der Siegel=Deſignationen bei den Mediatgerichten betr.	372	425
1825	11. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die Stempelordnung betr.	12	190
1825	15. September.	Allerhöchſte Entſchließung, die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens der ſieben obern Kreiſe betr.	345	403
1825	22. September.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), den Rabat für die Abnahme des Stempelpapiers betr.	346	404
1825	4. October.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Verkaufspreiſe der geſtempelten Papiere betr.	347	405
1825	2. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Taxen für die Reviſion der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen betr.	167	298
1825	3. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Taxirung von Polizei=Erkenntniſſen betr. (Nr. 6987.)	232	336
1825	7. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Beſetzung der Pfarrei N., resp. Stemplung der diesfallſigen Präſentations=Urkunde betr.	80	248
1825	15. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Taxe für die Reviſion der Gemeinde= und Stiftungs=Rechnungen durch die Land= und gutsherrlichen Gerichte betr.	168	299
1825	17. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Bezahlung der Fuhrlöhne für verſendete Stempelpapiere betr.	348	406
1825	21. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens betr.	355	413
1825	30. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Verrechnung der Stempel=Defraudationsſtrafen betr.	384	431
1825	7. December.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Belohnungen für aufgefundene ältere Taxen betr.	327	391
1825	10. December.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Perception und Quittirung landgerichtlicher Taxen betr.	328	393

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1825	12. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Perception und Quittirung langerichtlicher Taxen betr.	301	376
1825	17. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.	299	375
1825	20. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stemplung und Taxirung der Orts-Entfernungs-Zeugniſſe zur Beſtimmung der Umzugsgebühren betr.	197	518
1825	22. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulen-Stiftung in N. betr. (Nr. 17,017).	281	365
1825	25. December.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. Innern), die Taxerhebung von Rechnungen betr. (Nr. 4064).	149	288
1826	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Poſtporto von den Stempelpapier- und Geldverſendungen betr.	349	406
1826	26. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes betr. (Nr. 598).	385	431
1826	27. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Verantwortlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Claſſe für Taxen und Criminalkoſten betr.	329	393
1826	4. Februar.	Regierungs-Entſchließung (des Unterdonaukreiſes), die Tax- und Stempelanwendung in Aufſchlags-Defraudations-Proceſſen betr.	304	378
1826	23. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei der Behandlung von Geſuchen um Darleihen aus Stiftungskaſſen betr.	156	292
1826	2. März.	Miniſterial Entſchließung (der Finanzen), Taxen und Stempel bei der Behandlung von Geſuchen um Darleihen aus Stiftungs-Caſſen betr. (Nr. 262).	157	292
1826	13. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelcontraventionen der Beamten betr. (Nr. 4186).	386	432
1826	31. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Taxen und Stempel bei Ausfertigungen betr. (Nr. 2270).	8	174
1826	31. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Adhibirung des Stempelpapiers bei Armen-Partei-Sachen betr. (Nr. 2817).	404	442
1826	1. April.	Miniſterial-Entſchlißung (des Innern), geſtempelte Papiere und Formulare betr. (Nr. 2277).	356	413
1826	10. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Verlag des Stempelpapiers betr. (Nr. 2435).	350	406

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Abſatz des Stempelpapiers betr.	351	407
1826	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung des Stempelgeſetzes in Militäreinſtandsgegenſtänden betr. (Nr. 4767).	125	274
1826	25. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stemplung der Karten mit neuen Stempeln betr. (Nr. 6383).	53	215
1826	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stemplung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr. (Nr. 5800).	54	217
1826	3. Mai.	Miniſterial-Entſchlißung (der Finanzen), Stempelgeſetz-Anwendung in Militär-Einſtandsgegenſtänden betr.	126	274
1826	28. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 (Nr. 6231).	20	198
1826	29. Mai.	Allerhöchſte Entſchließung, Competenz-Conflict zwiſchen dem Königlichen Appellationsgerichte und der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 4422).	387	432
1826	4. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempelgeſetzes betr. (Nr. 7623).	21	199
1826	6. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr. (Nr. 7889).	206	322
1826	12. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Vollzug des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betr.	22	204
1826	15. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungs-Caſſen betr. (Nr. 7864).	159	294
1826	17. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz in Stempel-Defraudationen, insbeſondere gegen quiescirte Landrichter betr. (Nr. 5975).	388	433
1826	30. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Abſatz des Stempelpapiers betr.	352	409
1826	6. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betr. (Nr. 7978).	357	413
1826	7. Juli	Allerhöchſte Entſchließung, Competenz in Taxſachen betr.	375	424
1826	23. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.	364	417

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1826	6. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Stempelverhältniß der Zeugniſſe bei Niederlaſſungen auf Gewerbe betr. (Nr. 13,038).	207	322
1826	7. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers betr. (Nr. 13,052.)	363	416
1826	18. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugniſſe bei Niederlaſſungen auf Gewerbe betr. (Nr. 13798).	208	325
1826	20. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr.	330	394
1826	31. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels in Rechnungs-Gegenſtänden betr. (Nr. 15,337).	300	376
1827	25. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Reviſion der Curatel-Rechnung betr.	169	299
1827	31. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Gebühren der Geiſtlichen bei Meineids-Verwarnungen und bei Sühneverſuchen in Eheſcheidungs-Prozeſſen betr.	95	255
1827	10. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stemplung der Atteſte in Ehedispensgeſuche betr. (Nr. 2337.)	107	262
1827	16. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Zulaſſung zum Armenrecht für die churheſſiſchen und bayeriſchen Unterthanen betr.	405	443
1827	18. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), das Verfahren bei Uebertretungen des Stempel-Geſetzes betr.	389	434
1827	20. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stemplung der Atteſte in Ehedispenſationsſachen betr. (Nr. 1448.)	108	262
1827	27. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxe für Verleihung des landesfürſtlichen Tiſchtitels betr. (Nr. 2186.)	65	238
1827	21. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), beſondere Stemplung lithographirter Formularien von öffentlichen Urkunden betr. (Nr. 6489.)	358	414
1827	27. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Advokaten Dr. N., wegen einer Disciplinarſtrafe in der N'ſchen Commiſſionsſache, um Taxforderung betr. (Nr. 8014.)	288	368
1827	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), das Armenrecht betr.	406	444
1827	4. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Offiziers-Patente der Landwehr betr. (Nr. 9766.)	140	282

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1827	20. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Präſentationen der Privat-Patronen auf geiſtlichen Pfründen betr. (Nr. 3748.)	84	248
1827	14. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Competenz der Regierungskammern bei Tax-Exceſſen der Königlichen Landgerichte betr.	376	424
1827	21. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Competenz der Regierungskammern bei Tax-Exceſſen der Königlichen Landgerichte betr. (Nr. 14,076.)	376	424
1827	29. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempeldefraudation des Magiſtrats Nürnberg betr. (Nr. 9908.)	150	288
1827	9. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Taxen für Reversbriefe der Privat-Grundholden betr.	51	226
1827	26. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung der Stempel bei fixen Beſoldungen betr.	268	299
1827	30. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die nachgeſuchte Umſtemplung unbrauchbar gewordener Reiſepaß-Formularien betr. (Nr. 13,504.)	359	414
1827	23. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Umſtemplung unbrauchbar gewordener Reiſepaß-Formularien betr. (Nr. 16,551.)	360	415
1828	26. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Niederſchlagung der Taxen und Sporteln betr.	331	394
1828	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonialgerichten betr.	332	395
1828	14. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), das Verfahren des Königlichen Kreis- und Stadtgerichts Baireuth bei einer Uebertretung des Stempelgeſetzes betr.	390	435
1828	19. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Taxirung der Verhandlungen über Disciplinarſtrafen der Advocaten betr. (Nro. 5117.)	289	434
1828	17. Juli.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern), die Pfändungsgebühren der Gerichtsdiener betr. (Nro. 22,709.)	295	373
1828	31. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Verfahren des Kreis- und Stadtgerichts in Baireuth bei einer Uebertretung des Stempelgeſetzes betr. (Nro. 7914.)	391	436
1828	26. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Tax- und Stempelgebühren bei Ablöſung des Grundeigenthums betr.)	52	227

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1828	20. November.	Auszug aus der Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Vermögens-Exportationsgeſuch des N. betr. (Nr. 15,996.)	35	218
1828	2. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen betr.	170	300
1828	6. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen und Stempel in Sachen der Kreishilfskaſſe betr. (Nr. 10,560.)	224	331
1829	13. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Beneficium am N. betr. (Nr. 563.)	82	249
1829	28. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Wiedereinlöſung von Stempelpapier betr.	353	410
1829	28. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stemplung lithographirter Formularien betr.	361	415
1829	28. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen von Acceßgeſuchen betr. (Nr. 2269.)	258	353
1829	8. März	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Maurers N. um Zulaſſung zum Armenrechte und Aufſtellung eines Officialanwaltes in ſeiner Rechtsforderung gegen den Gutsbeſitzer N. betr. (Nr. 3162.)	407	444
1829	9. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), das gerichtliche Verfahren in Stempel-Contraventions-Unterſuchungen betr.	392	436
1829	17. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das gerichtliche Verfahren in Stempel-Contraventions-Unterſuchungen betr.	392	436
1829	28. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Beſoldungs-Quittungen betr.	269	359
1829	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxgefälle der Königlichen Archive betr. (Nr. 4787.)	9	174
1829	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempel von Legaten ad pias causas betr.	177	304
1829	17. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.	333	396
1829	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Conſcriptionsſtempel betr.	121	271
1829	4. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stemplung der Quittungen über Dienſtboten-Löhnungen betr. (Nr. 3729.)	160	294

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1829	1. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Beſitzveränderungen betr. (Nr. 3968.)	53	227
1829	20. Juli.	Allerhöchſte Entſchließung, die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Conceſſionen betr. (vide Regierungs-Entſchließung des Oberdonaukreiſes vom 1. Auguſt 1829.)	209	323
1829	1. Auguſt.	Regierungs-Entſchließung (des Oberdonaukreiſes, K. d. J.), die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Conceſſionen betr. (Nr. 23,856.)	209	323
1829	10. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Einſendung lithographirter Papiere zur Extraſtemplung betr.	362	416
1829	24. Auguſt.	Allerhöchſte Entſchließung, die Conſtatirung der Vorräthe an Naturalien ꝛc. bei äuſſern Finanzämtern betr. (Nr. 13,230.)	367	419
1829	31. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Sportelbeitreibung im Auslande betr. (Nr. 12,284.)	334	396
1829	12. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelfreiheit der Königlichen Unterrichts-Stiftungsadminiſtration, und Adminiſtration des Central-Schulbücher-Verlags betr.	161	295
1829	2. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Tax- und Stempelweſen betr.	377	425
1829	28. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.	365	418
1829	7. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Tax- und Stempelweſen betr. (Nr. 16,386.)	378	426
1829	15. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichtstaxen in Sachen des Georg Weigel und Conſ. zu Heuberg gegen Georg Oberhauſer und Conſ. daſelbſt, wegen des Concurrenz-Maßſtabes zu Gemeinde-Umlagen betr. (Nr. 12,375.)	174	302
1829	1. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Stempelbetrag zu Beſcheinigungen über Bezüge aus Stiftungs-Kaſſen betr. (Nr. 14,008.)	162	295
1829	31. December	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Geſuch des Domvicars Remling um Zurückgabe zu viel bezahlter Anſtellungs-Taxen betr. (Nr. 11,659).	259	353
1830	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anſtellungs-Taxen der Capitularen, Vicarien und Dignitarien bei den Domcapiteln betr. (Nr. 16.)	83	249

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1830	8. Februar.	Regierungs-Entſchließung (des Iſarkreiſes), die Conſtatirung der Stempelvorräthe bei den Local-Verlags-Aemtern betr.	368	420
1830	27. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- u. Stempelweſen betr.	260	354
1830	29. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxen von Gewerbs-Conceſſionen betr. (Nr. 4058).	210	324
1830	7. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Conſcriptions-Stempelgebühren betr.	127	275
1830	22. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stemplung der Naturalien-Beſoldungs-Quittungen betr.	270	360
1830	11. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Adhibirung des Stempels zu den Quittungen über empfangene Aufbringsgebühren von Seite der Gendarmerie betr.	135	280
1830	13. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempelgebühren betr.	84	250
1830	3. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Reviſion des Taxweſens bei den Patrimonialgerichten N. und N. betr. (Nr. 17,809).	379	426
1830	10. November.	Allerhöchſte Entſchließung, die Koſten der Conſtatirung der Naturalien- und Stempelpapier-Vorräthe betr.	369	421
1830	4. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), Grundſäße des Verfahrens und der Entſcheidung in Stempel-Contraventions-Fällen betr.	393	437
1830	11. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Grundſätze des Verfahrens und der Entſcheidung in Stempel-Contraventions-Fällen betr.	393	437
1831	1. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeindekaſſen betr. (Nr. 14,277.)	151	281
1831	11. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Geſuch des Landgerichts-Aſſeſſors N., um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anſtellungs-Taxen betr.	261	355
1831	6. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Stempelweſen der Stiftungen betr. (Nr. 15,330.)	163	356
1831	14. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betr. (Nr. 2548.)	85	250
1831	18. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Gebrauch des Stempels beim militäriſchen Vermittlungs-Amte betr.	134	279

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1831	19. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und Stempelgebühren für die Vinkulirung militäriſcher Heiraths-Cautionen betr.	130	277
1831	14. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), den Stempel der Quittungen für die Verpflegsgelder der Heimatloſen betr.	188	312
1831	5. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Auspfarrung der Katholiken aus der proteſtantiſchen Pfarrei N. betr.	96	256
1831	8. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugniſſen für Geſuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeindekaſſen betr.	158	293
1831	26. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen II. Inſtanz betr.	305	378
1831	26. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugniſſen für Geſuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeindekaſſen betr.	158	293
1832	29. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorſtellung des Eiſendrathfabrikanten N. zu N., wegen verweigerter Zulaſſung zum Armenrechte betr.	408	445
1832	30. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern), Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachſen-Meiningiſchen Regierung, wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichts-Behörden entſtehenden Koſten betr.	335	397
1832	22. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Uebereinkunft mit Sachſen-Meiningen wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.	336	397
1832	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Poſtbehandlung der landgerichtlichen Sportel-Quittungen betr. (Nr. 7359.)	337	398
1832	31. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und Stempelweſen betr.	306	379
1832	27. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Tax- u. Stempelgebühren bei Ablöſung des Grundeigenthums betr.	54	228
1832	18. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Ausſtände an Taxen für Beſoldungen und ſtändige Functions-Remunerationen betr. (Nr. 4993.)	263	356
1832	3. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geiſtl. Pfründen betr.	86	251

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1832	9. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Berechnung des Stempelbetrags bei Verleihung geiſtlicher Pfründen betr. (Nr. 19,171).	87	251
1832	12. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe betr.	116	267
1832	15. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Ehedispenſations-Taxen in den Conſiſtorialbezirken Ansbach und Baireuth betr.	109	263
1832	18. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- u. Stempelanwendung in bürgerlichen Rechtsſachen der militärperſonen betr.	133	278
1832	11. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Kaſſirung unbrauchbar gewordener Stempelpapiere betr.	366	419
1832	19. October.	Auszug aus dem Abſchiede für den Landrath des Unterdonaukreiſes vom 19. October 1832.	189	312
1832	31. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen in Stiftungs- und Gemeinde-Sachen betr.	178	305
1832	2. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde der Freihern von N., wegen verfügter Rückerſtattung vom dortigen Herrſchaftsgerichte in einer adminiſtrativen Officialſache erhobenen Taxen betr. (Nr. 21,455.)	10	175
1832	5. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Taxweſen betr.	262	355
1832	10. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anſtellungs-Taxe des Pfarrers N. in N. betr.	88	252
1832	13. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxerhebungen für Urlaubsgeſuche der Soldaten betr. (Nr. 10,894.)	131	277
1832	20. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anſtellungstaxe des Pfarrers N. zu N. betr. (Nr. 27,684.)	88	252
1832	24. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxnachlaß für die Ernennung des Prieſters N. auf die Pfarrei N. N. betr.	89	253
1833	9. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Taxrechnung des Oberappellationsgerichts betr.	338	398

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1833	13. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle durch die Landgerichte im Iſarkreiſe betr.	339	399
1833	11. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe betr. (Nr. 26,319.)	116	267
1833	26. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempel und Taxen in Conſcriptionsſachen betr.	122	272
1833	4. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Stempelweſen betr.	285	397
1833	16. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen bei Wanderbücher betr. (Nr. 1326.)	219	328
1833	28. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel und Taxen in Conſpriptions-Sachen betr. (Nr. 25,691.)	122	272
1833	29. December.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Prüfung der Candidaten der Philoſophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachſtudium betr. (Nr. 28,610.)	117	268
1834	23. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Beikaſſirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Anſäßigmachung betr.	183	308
1834	26. März.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beikaſſirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Anſäßigmachung betr. (Nr. 7393.)	183	308
1834	31. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern), die Uebereinkunft der Königlich Bayeriſchen Staatsregierung mit der herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Staatsregierung, wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichts-Behörden entſtehenden Koſten betr.	340	400
1834	9. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die von den Conſcriptions-Behörden den Einſtehern auszuſtellenden Depoſitenſcheine betr.	128	276
1834	21. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Disciplinar-Beſtrafung der Advocaten in Sachen des adminiſtrativen Reſſorts betr. (Nr. 18,051).	290	369
1834	5. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und ſtempelfreie Behandlung von Disciplinarſachen der Advocaten betr.	291	370

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1834	15. October.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Vermittlungs=Atteſte betr. (Nr. 14,672).	175	303
1834	20. October.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), Einſtands=Vertragsſtempel betr.	129	276
1834	29. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Zeugniſſe des gemeindlichen Vermittlungsamtes betr.	175	303
1834	31. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Taxerhebung für Errichtung einer Filial=Apotheke zu N. betr. (Nr. 20,429.)	211	324
1834	31. October.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Einſtands=Vertragsſtempel betr. (Nr. 30,350).	129	276
1834	8. November.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Taxen in Stiftungs= und Gemeinde=Sachen betr.	112	265
1834	19. November.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungsamtes von Seite der Magiſtrate betr.	176	304
1834	20. November.	Entſchließung (des Appellations=Gerichts des Rezatkreiſes), die Tax= und Stempel=Gebühren in Depoſiten=Sachen betr.	286	311
1834	30. December.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Formularien zu den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der Diſtricts=Schulbehörden bei Meldungen der Local=Schulinſpectoren betr. (Nr. 18,536).	113	265
1834	31. December.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Stempelfreiheit der Armen=Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchulden=Tilgungsanſtalt anliegenden Capitalien, oder Mobiliſirung älterer Urkunden betr. (Nr. 19,716).	198	318
1835	24. Januar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Stempelung der Qualificationsliſten der Local=Schulinſpectoren betr. (Nr. 497).	114	266
1835	17. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nr. 1800).	152	289
1835	27. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen), die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr. (Nr. 5058).	152	289

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	3. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatsſachen betr.	190	313
1835	13. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatsſachen, resp. die Anwendung des §. 99 der proviſoriſchen Tax-Ordnung, ſo wie des Abſch. III. des Stempel-Geſetzes vom 18. December 1812 auf Verhandlungen in Heimatsſachen betr. (Nr. 9910).	190	313
1835	13. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Erläuterungen der Miniſterial-Entſchließung vom 16. März 1835, die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr. (Nr. 9971).	191	314
1835	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Anſäßigmachungs-Geſuche betr. (Nr. 12,280).	184	509
1835	30. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betr. (Nr. 10,763).	153	290
1835	2. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Anſäßigmachungen betr. (Nr. 12,280).	184	509
1835	11. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr. (Nr. 7624).	192	315
1835	21. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr. (Nr. 17,547).	192	315
1835	24. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Beſchwerde des Patrimonialgerichts Gern, wegen verfügter Zurückgabe erhobener Taxen für Reversbriefe betr. (Nr. 3025).	55	228
1835	11. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die für Geiſtliche als Localſchulinſpectoren auszuſtellenden Zeugniſſe bei Beförderungs-Geſuchen betr. (Nr. 13,003).	90	253
1835	2. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die Reviſion der Juſtiz-Protokolle des Patrimonialgerichts N. betr.	380	427
1835	6. September.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr.	193	316
1835	15. September.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel von Militär-Entlaßſcheinen betr.	132	278

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1835	20. November.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewieſenen — Stempel-Contraventionsfällen betr.	394	438
1836	12. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), geheime Raths-Taxen betr.	264	356
1836	12. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (der Juſtiz), die erneuerte Beſchwerde des Patrimonialgerichts N. gegen die Reviſion und Verbeſcheidung der Briefs-Protokolle betr. (Nr. 6139).	381	428
1836	16. Juli.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen), den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correſpondenzen der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank-Adminiſtration mit den Königlichen Behörden betr.	223	331
1836	20. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Anſtellungstaxen betr.	265	297
1836	29. October.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Anwendung des Stempels in Anſäßigmachungs- und Gewerbs-Conceſſions-Sachen betr. (Nr. 13,733).	185	310
1836	14. November.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen), Stempelanwendung bei Quittungen über Diäten in Parteiſachen betr.	277	363
1836	19. November.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), eine Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 29. October 1836, die Anwendung des Stempels in Anſäßigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen betr. (Nr. 28,365).	185	310
1837	16. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugniſſen für Handlungsreiſende betr.	212	325
1837	19. Januar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Vorlage der Geſuche um Bewilligung zur Reiſe nach Frankreich und in die Schweiz, resp. die hiemit zu verbindende Vorlage der Reiſepäſſe betr. (Nr. 33,617).	226	333
1837	17. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Erläuterung der Entſchließung vom 19. November 1836, die Anwendung des Stempels in Anſäßigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionen betr. (Nr. 1516).	186	311

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	23. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die tax- und ſtempelfreie Ausfertigung der Tauf- und Todtenſcheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Penſionen betr.	94	255
1837	25. März.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Stempel- und Taxanwendung in Gewerbsſachen betr.	213	325
1837	5. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Stempel- und Taxanwendung in Gewerbsſachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen am 25. März 1837 erlaſſene Entſchließung betr.	214	326
1837	11. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxirung der Heimatſcheine betr.	194	316
1837	14. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), eine von dem Staatsminiſterium der Finanzen vom 2. April 1837 erlaſſene Entſchließung, die Taxirung der Beſcheide und Erkenntniſſe in Polizei-Gegenſtänden betr. (Nr. 8176).	233	367
1837	17. April.	Regierungs-Entſchließung (des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen), die Taxirung von Publicationen der Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudations-Fällen betr.	307	379
1837	22. April.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxirung und Stempelanwendung bei der Ausſtellung und Legaliſirung der Heimatſcheine betr.	195	317
1837	24. April.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), Tax- und Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern nach Maßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c des Stempelmandats vom 18. December 1812 betr. (Nr. 7514).	154	290
1837	1. Mai.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen und Stempel bei Inſtruirung und Beſcheidung von Wanderſchafts-Diſpenſations-Geſuchen betr.	220	329
1837	7. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug der Artikel XXXIII. und XXVIII. der Allerhöchſten Verordnungen vom 17. Januar 1837 über das Paßweſen, insbeſondere die Koſten der Poſtformulare und die Päſſe der Schiffsmannſchaft betr. (Nr. 6480.)	227	333

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1837	16. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), den Vollzug des §. 9 des revidirten Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und der Miniſterial-Entſchließung vom 11. März 1837 Ziff. 41 in Bezug auf Stempelpflichtigkeit betr. (Nr. 13,830.)	187	311
1837	17. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxirung der Erkenntniſſe in Polizei-Gegenſtänden und Heimatſcheinen betr.	234	337
1837	30. Juni.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), die Taxen für die Auswanderungs-Bewilligungen betr.	36	218
1837	1. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxe für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen, resp. die Ergänzung der generellen Weiſung vom 16. December 1835 betr. (Nr. 29,069).	221	329
1837	8. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Taxen für Auswanderungs-Bewilligungen betr. (Nr. 16,161.)	36	218
1837	25. Juli.	Miniſterial-Entſchließung (des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern), Portofreiheit für das von den Verlagsämtern verſendete Stempelpapier betr.	354	411
1837	3. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Portofreiheit für das von den Verlagsämtern verſendete Stempelpapier betr.	354	411
1837	19. Auguſt.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), Tax- und Sportelexceſſe bei mittelbaren Gerichten betr.	582	430
1837	30. October.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei denſelben betr. (Nr. 25,890).	215	326
1837	12. December.	Miniſterial-Entſchließung (der Finanzen), das Verfahren bei dem Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei denſelben betr.	216	327
1838	1. Februar.	Miniſterial-Entſchließung (des Innern), die Anwendung der Stempel- und Taxordnung bei Recurſen ſtandesherrlicher Forſt- und Jagd-Polizeibeamten in Forſt- und Jagdſtrafſachen betr.	235	338

Jahr.	Datum.	Betreff.	Paragr.	Seite.
1838	11. Februar.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Stempel=Adhibirung zu den Belegen der Armenrechnungen betr. (Nr. 3268).	199	319
1838	24. Mai.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), das Poſtweſen, hier die taxfreie Ausſtellung eines Reiſepaſſes wegen Armuth des Paßempfängers betr. (Nr. 11,775).	228	334
1838	5. Juli.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), die Verrechnung der Taxen für Reiſepäſſe betr. (Nr. 15,685).	229	375
1838	8. Auguſt.	Miniſterial=Entſchließung (des Innern), Zulaſſung zum Armenrechte für die Königlich Bayeriſchen und Churfürſtlich Heſſiſchen Unterthanen betr. (Nr. 18,083).	409	445

§. 5.

Auszug

aus dem Abſchied für die Stände-Verſammlung des Königreichs Bayern vom 22. Juli 1819, die Aufhebung der preußiſchen Sporteltaxe im Obermain- und Rezatkreiſe betreffend, enthält:

(I. lit. C. Nro. 2. b.) An die Stelle der in einigen Theilen des Obermain- und Rezat-Kreiſes in ſtreitigen Rechtsgegenſtänden noch gebräuchlichen preußiſchen Sporteltaxe wollen Wir nach dem Antrage Unſrer Stände die Altbayeriſche vom Anfange des künftigen Etats-Jahres an, eingeführt wiſſen.

V. Tax-Anſätze für Duplicate und Triplicate von Urkunden.

In Beziehung auf den Antrag, daß für die Duplicate und Triplicate von allen Urkunden nicht ferner der ganze Betrag der in der proviſoriſchen Taxordnung enthaltenen Taxſätze von Unſeren Stellen und Aemtern erhoben, ſondern dieſelben blos als Abſchriften bezahlt werden ſollen, erwiedern Wir, daß — nachdem mehrfache Brieftaxen nur in jenen Fällen geſetzlich ſtatt finden, wenn ein doppelſeitiges Geſchäft mit bleibendem Intereſſe für zwei oder mehrere Theile verbrieft wird, eigentliche Duplicate und Triplicate von Urkunden hingegen nur der geſetzlichen Taxe der Abſchriften unterliegen; Unſere Miniſterien gegen jede Tax-Ueberſchreitung ſtrenge wachen werden.

Geſ. Bl. v. J. 1819. St. 6. S. 34 u. 46.

§. 6.

(Die Anordnung der proviſoriſchen Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was den weiters erhobenen Anſtand wegen der Gebühren für Friſten- Ein- und Ausſchreibungen, wenn deren mehrere auf einmal als bezahlt angezeigt, und in das nämliche Protocoll aufgenommen werden, anbetrifft, ſo können ſolche nach dem klaren Sinne des §. 64 und 65 der angezogenen Taxordnung nur einfach erhoben werden, außer es quittiren mehrere Empfänger, wo für jeden derſelben die treffende Taxe zu entrichten iſt.

Die Königliche Regierung wird ſich hiernach zu achten wiſſen.

München, den 5. September 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 7.

(Die Einführung der Altbayeriſchen Taxordnung in ſtreitigen Rechtsgegenſtänden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern, dd. Baden den 22. Juli 1819 ſoll an die Stelle der in einigen Theilen des Obermain- und Rezatkreiſes noch gebräuchlichen preußiſchen Sporteltaxe, nach dem Antrage der Stände die Altbayeriſche Taxordnung und zwar vom 1. October 1819 angefangen, eingeführt werden, weswegen dieſelbe unter Beziehung auf die allgemeinen Beſtimmungen und Vorſchriften der proviſoriſchen Taxordnung in nicht ſtreitigen Rechtsſachen vom 8. October 1810 (§. 99 bis 124) auf den Grund eines Allerhöchſten Reſcripts vom 3. d. hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Allenfallſige Anſtände über die Anwendung werden von der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, berichtigt, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß mit dem letzten d. M. die preußiſche Sporteltaxe gänzlich und in jeder Beziehung außer Kraft und Wirkung tritt, und daß wegen der Taxanfälle in ſtreitigen und nicht ſtreitigen Rechtsſachen, zwei beſondere Taxregiſter zu führen ſind.

Ansbach, den 17. September 1819.

Königliche Bayeriſche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1296.

§. 8.

2270. (Taxen und Stempel bei Ausfertigungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß die Taxirung der Miniſterial-Reſcripte eine Taxerhebung von Seite der äußern Stellen und Behörden, wenn ſie hiezu bisher ſchon berechtigt waren, keineswegs ausſchließe.

München, den 31. März 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 9.

4787. (Die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar d. J., die Taxgelder der Königlichen Archive betreffend,

wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern, Nachſtehendes zur Entſchließung erwiedert:

1) Für archivaliſche Ausfertigungen ſind auch ſolche Tax- und Schreibgebühren zu erheben, die auf poſitive Beſtimmungen der beſtehenden Taxordnung ſich gründen, die Siegelgebühren richten ſich ohnehin nach den Vorſchriften des Stempelgeſetzes.

2) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Taxanfälle bei den Archiven als wirkliche Staats-Einnahmen nicht dem Kanzlei-Perſonale überlaſſen werden können, ſondern dem Aerar zu verrechnen ſind, was auch von 18²⁸⁄₂₉ an einzutreten hat.

3) Für die Vergangenheit ſoll es bei der verfügten Repartion der Taxgefälle wegen der Unbedeutenheit derſelben ſein Bewenden haben.

Die Königliche Kreis-Regierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 5. April 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht: Den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 10.

21,455
(Die Beſchwerde der Freiherrn von N. N. in N. wegen verfügter Rückerſtattung der vom dortigen Herrſchafts-Gerichte in einer adminiſtrativen Officialſache erhobenen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Beſchwerde der Freiherrn von N. N. in N. wegen verfügter Rückerſtattung der vom dortigen Herrſchaftsgerichte in einer adminiſtrativen Officialſache erhobenen Taxen kann eine Gewährung nicht zu Theil werden, da die Beitreibung des im Geſetze begründeten und durch die Regierungs-Entſchließung vom 23. Februar 1821 liquiden Schulgeldes von den die Zahlung verweigernden iſraelitiſchen Familienvätern zu N. lediglich eine, zur Ungebühr in den Formen eines Adminiſtrativ-Rechtsſtreites verhandelte Officialſache iſt, deren Taxfreiheit aus den §§. 112 und 113 der VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und aus dem dort ausgeſprochenen Grundſatze, daß die gutsherrlichen Gerichte in allen Juſtiz- und Polizei-Gegenſtänden bezüglich der Taxerhebung ſich nach den beſtehenden Taxordnungen zu achten haben, dann aus §. 100 der Proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 hervorgeht, welcher beſtimmt:

1) daß Amtsſachen, wobei der Beamte für das ärarialiſche oder öffentliche Intereſſe von Amtswegen handelt, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Kaſſe bezahlt werden müßte, taxfrei zu behandeln ſind, und da

2) eine Analogie adminiſtrativer Officialſachen mit adminiſtrativen Rechtsſachen in keiner Weiſe gegeben iſt.

Die mit Bericht vom 21. September d. J. vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 2. November 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreis-Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

Zweiter Titel.

Stempelweſen.

I. Geſetz vom 18. December 1812.

§. 11.

(Das Stempelweſen im Königreiche Bayern betr.)

M. J. K.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben, Unſere Stempel-Ordnung vom 1. März 1805 (Reg. Bl. v. J. 1805 S. 401) in allen Theilen Unſeres Reiches in Anwendung bringen zu laſſen, war Unſere Abſicht dahin gerichtet, die Verſchiedenheit der vorhin beſtandenen einzelnen Verfügungen und Verwaltungsformen aufzuheben, und eine Gleichförmigkeit in der Anwendung Unſerer Stempelgeſetze zu erzwecken.

Da Wir Uns aber in der Folge veranlaßt gefunden haben, durch mehrfältige Verordnungen und Erläuterungen verſchiedene Anſtände, welche ſich in der Anwendung Unſeres Mandates vom 1. März 1805 ergaben, zu beſeitigen, und demſelben mehr Vollſtändigkeit zu geben, ſo haben Wir allergnädigſt beſchloſſen, mit Rückſichtsnahme auf dieſe bisher erlaſſenen Verordnungen und Geſetzeserläuterungen eine allgemein verbindliche für alle Theile Unſeres Reiches anwendbare Stempel-Ordnung feſtzuſetzen.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. Abſchnitt.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen ſich in zwei Gattungen.

A. In jene des Gradations-Stempels, welcher ſich nach beſtimmten Summen Geldes, oder nach einem beſtimmten Geldwerthe richtet;

B. in jene des Claſſen-Stempels, wobei nicht der Geldbetrag, ſondern die Verſchiedenheit des Inhaltes, oder die Beſtimmung des zu ſtempelnden Gegenſtandes zur Grundlage genommen wird.

II. Abſchnitt.

Von dem Gradations-Stempel.

§. 1.

Zur Erhebung und Berechnung des Gradations-Stempels, welchem alle Urkunden, Inſtrumente und Schriften, welche auf eine beſtimmte Summe Geldes, oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, unterworfen ſind, wird nachſtehende Norm feſtgeſetzt:

von 1	bis	49 fl.	inclusive.	. . . .	— fl.	3 kr.	Stempel-Gebühr.
» 50	»	99 »		. . . .	— »	6 »	
» 100	»	299 »		. . . .	— »	15 »	
» 300	»	499 »		. . . .	— »	30 »	
» 500	»	999 »		. . . .	1 »	— »	
» 1000	»	1999 »		. . . .	2 »	— »	
» 2000	»	2999 »		. . . .	3 »	— »	

§. 2.

Dieſer Gradations-Stempel ſteigt mit jedem Ein Tauſend Gulden des Betrages um einen Gulden in der Stempelſchuldigkeit.

§. 3.

Diejenigen Inſtrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradations-Stempel untergeſtellt werden müßen, ſind folgende:

a) Alle Beſoldungs-, Penſions- und andere Beſcheinigungen und Quittungen, die Deſerviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gaſtwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichniſſe, inſoferne ſie bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kaſſen die Bezahlung geleiſtet wird.

b) Die Wechſelbriefe, nebſt den auf Wechſelbriefe und Waaren gemachten Anweiſungen, inſoferne hierüber ein Rechtsſtreit entſteht, und desfalls eine Production vor Gericht ſtatt findet. Ferner die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn ſie die Stelle der Schuld-Documente vertreten, und bei Gericht übergeben werden.

c) Alle Kaufs-, Tauſch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-Schuldbriefe und überhaupt alle Contracte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Documente, worin über Eigenthum, Nutznießung, oder ein ſonſtiges Recht disponirt wird, und eine beſtimmte Summe Geldes, oder ein beſtimmter Geldwerth vorkommt.

d. Die Bei- und Haupt-Beſcheide in Proceß-Gegenſtänden, und ſo auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratificationen, in ſoferne ſie blos beſtimmte Geldſummen enthalten; außerdeſſen unterliegen ſie nach den in der Folge feſtgeſetzten Beſtimmungen nur dem Claſſen-Stempel.

e. Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepacten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathgutes, ſondern auch der Parapheral- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen iſt.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepacten oder Heiraths-Briefen noch beſondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf beſtimmte Summen Geldes, oder einen beſtimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgeſonderten Contracts-Inſtrumente errichtet werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch dieſe mit in die Berechnung der betreffenden Gradations-Stempel-Taxe aufgenommen werden müſſen.

f. Pacht-Briefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebei wird die Gradations-Stempel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Beſtands-Quantum, oder nach der feſtgeſetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rückſicht, ob der Pachtcontract oder der Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre, oder auf die ganze Lebensdauer bedungen iſt, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder ſtatt der Geld-Summe ſtipulirt, ſo werden dieſe nach dem laufenden Preiſe in Geld angeſchlagen.

g. Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens-Beſchreibungen ohne Unterſchied. In Fällen aber, wo die Geſetze die Errichtung eines Inventars nicht erheiſchen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein ſolches angefertigt wird, kommt auch keine Stempel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradations-Stempels findet jedoch nur von dem einen Vermögensſtande, der ſich nach Abzug aller Paſſiven ergibt, ſtatt. Indeſſen kann auf jeden Fall der Gradations-Stempel nur dem Inventarium ſelbſt aufgedrückt werden, und iſt bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der drei Kreuzer-Stempel per Bogen in Anwendung zu bringen.

h) Die letzten Willens-Diſpoſitionen. Dieſe können zwar auf ungeſtempeltes Papier gefertigt werden, jedoch iſt nach dem Tode des Erblaſſers dieſe ſchriftliche Diſpoſition, nach dem Verhältniſſe des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Teſtators beſtandenen Paſſiven, worunter aber die Legate nicht begriffen ſind, mit dem betreffenden Gradations-Stempel zu verſehen.

Ergibt ſich der Vermögensſtand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) ſogleich mittelſt ſeiner Vormundſchafts-Rechnung, ſo wird die Stempel-Taxe von dem Teſtamente nach dieſem liquiden Vermögens-Betrage berechnet; im entgegengeſetzten Falle, wenn nach den geſetzlichen Erforderniſſen ohnehin ein Inventarium angefertigt werden muß, wird dieſes als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stempel-Gebühr angenommen.

Außerdeſſen ſind die Erben nicht verbunden, zu dieſem Behufe ein beſonderes Inventarium über die Verlaſſenſchaft zu errichten; ſie haben aber alsdann den Betrag der Ver-

laſſenſchaft durch beweiſende Original-Inſtrumente zu documentiren, oder falls ſie dieſes nicht wollen, eidlich zu manifeſtiren, oder durch Löſung des Stempels von 150 fl. ſich von dieſer Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbſchaft notoriſch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempel-Taxe von 150 fl. unterliegt.

i. Die Vormundſchafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein, ſind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stempel zu verſehen; wenn jedoch ein mit dem Gradations-Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf ſich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden iſt, ſo unterliegt eine ſolche Vormundſchafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den Interims-Rechnungen von Vormundſchaften nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen.

k. Alle Verleihungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Beneficien und Officien, ſo wie die Decrete oder Anſtellungs-Reſcripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienſte, ferner alle Decrete und Patente über Anſtellungen im Militärdienſte, unterliegen dem Gradations-Stempel dergeſtalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß.

Hierunter gehören auch alle Dienſt-Verleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Beſitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben.

l. Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Beſoldung oder kein Ertrag verbunden iſt, und die ſich gleichwohl den Stellen activer in Beſoldung ſtehender Hof- oder Staatsdiener aſſimiliren, ſo wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach ſeinem Beſoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4.

Werden von den im vorſtehenden Paragraphe bezeichneten Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteien ausgefertigt, ſo unterliegt jedes Exemplar beſonders einer und derſelben Gradations-Stempel-Taxe.

§. 5.

Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen muß der drei Kreuzer-Stempel genommen werden.

III. Abſchnitt.

Von dem Claſſen-Stempel.

§. 6.

Die Anwendung des Claſſen-Stempels, welche ſich nach der Verſchiedenheit des Inhaltes, oder der Beſtimmung und Eigenſchaft der zu ſtempelnden Inſtrumente, Urkunden, Schriften und Gegenſtände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Claſſen.

§. 7.

Für jede der verſchiedenen Claſſen werden nachſtehende Stempelſätze feſtgeſetzt.

Erſte Claſſe.

Stempel von drei Kreuzern.

Mit dieſem müßen verſehen ſein:

a. Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren adminiſtrativen oder Juſtiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebſt den dazu gehörigen Beilagen und Duplicaten.

b. Alle Reſolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundſchafts-Rechnungen, mit Ausſchluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen.

c. Die Kanzlei- und Lieferſcheine, die gerichtlichen Citationen, Requiſitions- und Compaß-Schreiben in Partei-Sachen, Protocolls-Extracte ohne Unterſchied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren adminiſtrativen oder Juſtizbehörde gebraucht werden.

d. Alle Protocolls-Receſſe, welche bei Juſtiz-Stellen und Juſtiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten an der Stelle proceſſualiſcher Wechſelſchriften verhandelt werden, ohne Rückſicht, ob dieſe protocollariſchen Aufnahmen in beſondere Acten oder in den Gerichts-Protocollen vorkommen.

Hierunter gehören alſo alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, protocollariſche Vergleichs-Verhandlungen, die bei Tagsſatzungen oder Commiſſions-Verhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protocolls-Receſſe und Schriften.

e. Reiſe- und Wanderpäſſe, Kundſchaften und alle außergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugniſſe.

Zweite Claſſe.

Stempel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen ſich:

a. die grund- und lehenherrlichen Conſenſe ohne Rückſicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b. Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-, Lehr- und Freiſag-Briefe, Taufzeugniſſe, Copulations- und Todtenſcheine, alle von einer vorgeſetzten höheren weltlichen oder geiſtlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugniſſe oder Atteſte, worunter auch die Zeugniſſe der Studien-Rectorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welche letztere zwar auf ungeſiegeltes Papier ausgefertigt werden können; ſobald ſie jedoch bei einer vorgeſetzten oder Amtsſtelle zur Vorlage kommen, mit dieſem Stempel zweiter Claſſe verſehen ſein müßen.

c. Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abſchieds-Päſſe, Proclamen, Edicte in Gantſachen, Edictal-Citationen und gerichtlichen oder ämtlichen Inſerate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern.

Bei- und Haupt-Beſcheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratificationen, welche keine beſtimmte Summe Geldes betreffen, außerdeſſen ſie unter den Gradations-Stempel gehören. Notariats-

Inſtrumente und Gerichts-Urkunden, in ſo ferne ſie nicht als ſelbſtſtändige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet ſind.

Dritte Claſſe.
Stempel von dreißig Kreuzern.

Dieſe begreift:

a. Gewerbs- und Vollmachts-Ertheilungen.

b. Die Citationen, ſich vor Gericht zu ſtellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Intercesſionalien und Promotorialien.

c. Geringere Dienſtes-Verleihungen, geiſtliche Pfründen und Penſions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

Vierte Claſſe.
Stempel von einem Gulden.

Unter dieſe gehören:

a. Die Berechtigungen von Profeſſionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b. Die Ertheilungen von Tiſchtiteln.

Fünfte Claſſe.
Stempel von zwei Gulden.

In dieſe fallen:

a. Die Diplomen für Doctoren und Licentiaten.

b. Die Großjährigkeits-Erklärungen oder **veniae aetatis**, die Präſentationen und Profeſſions-Befehle auf geiſtliche Pfründen aller Art.

c. Die Berechtigungen zu Profeſſionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik-Conceſſionen, in Städten ſowohl als auf dem Lande.

d. Die Ertheilung des ſichern Geleits (**Salvus conductus**), die Schutz-Briefe.

Sechste Claſſe.
Stempel von drei Gulden.

Dieſer Claſſe unterliegen:

a. Die Indigenats-Bewilligungen.

b. Beſtätigungen, oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien.

c. Beſondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen.

Siebente Claſſe.
Stempel von zehn Gulden.

Dieſe begreift:

Die Conceſſionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte.

Achte Claſſe.

Stempel von dreißig Gulden.

Dieſer Claſſe unterliegen:

Die Urkunden über den privilegirten Gerichtsſtand.

Neunte Claſſe.

Stempel von ſechzig Gulden.

Der Stempel dieſer Claſſe iſt zu löſen für das Adels = Diplom mit dem Prädicate von, ſammt allen darunter begriffenen Abſtufungen.

Zehnte Claſſe.

Stempel von neunzig Gulden.

Hierunter eignet ſich die Erhebung in den Freyherrn = Stand.

Eilfte Claſſe.

Stempel von hundert und zwanzig Gulden.

Dieſer Betrag wird von der Erhebung in den Grafen = Stand erholt, und gleichem Stempel unterliegen auch die Vergleichungs = Urkunden über die Kronämter des Reiches.

Zwölfte Claſſe.

Stempel von zweihundert Gulden.

Der Löſung dieſes Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürſten = Stand.

§. 8.

Werden von vorſtehenden, dem Claſſen = Stempel unterworfenen Inſtrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, ſo unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Claſſen = Stempel, zu welchem das erſte Original ſeinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9.

Beſteht eine Urkunde, ein Inſtrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen, und iſt ſolch eine Schrift ſchon einem höheren, als dem drei Kreuzer = Stempel untergeſtellt, ſo wird nur der erſte Bogen mit dem betreffenden höheren Claſſen = Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf ſodann nur der drei Kreuzer = Stempel adhibirt werden.

§. 10.

Ebenſo unterliegen alle Abſchriften von Urkunden und Documenten, welche als ſimple, nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel = oder unmittelbaren Adminiſtrativ = oder Juſtiz = Behörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer = Stempel.

Kalender = Stempel.

Wegen dieſes Stempels iſt bereits unterm 25. November d. J. (Siehe Reg. Bl. 1812 St,

LXVI. S. 1995) eine proviſoriſche Beſtimmung erlaſſen worden, bei welcher es nun auch definitiv verbleiben ſoll.

Es ſind demnach:

a. die ſogenannten Sack=Kalender, die Wand=Kalender ohne Kupferſtich, und die Lotto=Kalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer;

b. die Kalender in Quart, wie auch die Schreib=Kalender und alle größeren Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer, und

c. die ſogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt iſt, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer zu verſehen.

Spiel=Karten=Stempel.

Die ſämmtlichen Spiel=Karten, ſie mögen im Lande fabricirt und debitirt, oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergeſtalt, daß

a. bei den groben Sorten zu jedem Kartenſpiele der vier Kreuzer=Stempel, und

b. zu den feinern Sorten bei jedem Spiele der acht Kreuzer=Stempel in Anwendung gebracht werden ſoll.

Wobei es übrigens in Betreff der Verſendung der Kartenſpiele in das Ausland und ſonſt überhaupt bei der Verordnung vom 23. Januar 1810 (S. Reg. Bl. 1810 St. V. S. 67.) ſein ferneres Verbleiben hat.

IV. Abſchnitt.

Von den Ausnahmen der Stempelſchuldigkeit.

Ausgenommen ſind von der Stempelpflichtigkeit:

a. Alle Befehle, Reſolutionen und Berichte, welche Regiminal=Gegenſtände betreffen. Ebenſo die Berichte der untern Gerichte an die vorgeſetzten Juſtizſtellen, welche eine höhere Entſchließung zur Abſicht haben, und in dieſer Geſchäftsordnung nicht auf den Juſtizpunct einer Parteiſache gerichtet ſind.

Ferner alle Amts=Correſpondenzen der höhern oder niedern Stellen mit in= und auswärtigen Behörden.

b. Die Staats=Anlehens=Obligationen und Schuld=Verſchreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinſe, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäſſige Siegel=Papier zu gebrauchen.

c. Bei Beſcheinigungen oder Quittungen über Penſionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht überſteigt, und welche bei Staats= oder andern öffentlichen Caſſen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats=Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Penſion oder des Gnaden=Gehalts geſiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats=Seiten aber auf ungeſiegeltes Papier ausgeſtellt, und bei den einſchlägigen Caſſen angenommen werden dürfen.

d. Die Gage- und Empfangs-Scheine der in der Linie ſtehenden Militär-Perſonen; alle übrigen aber ſollen mit ihren Empfangsſcheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen ſeyn.

e. Alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrs-Geſuche der Unterthanen, in ſo ferne ſie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfaſſenden Nachlaß-Libelle, und die Berichts-Erſtattung nach vorgeſchriebener Ordnung eingereicht werden.

f. Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandaſſecuranz-Gegenſtänden.

g. Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h. Die Sachen der Armen, welchen nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung der Anſpruch auf das Armen-Recht zuſteht.

i. Die im Lande fabricirten Spielkarten, ſo weit ſie in das Ausland debitirt und abgeſetzt werden, nach Maaß der beſtehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

V. Abſchnitt.

Von dem Abſatze des Siegelpapiers und der Stemplung bei Siegel-Aemtern.

§. 11.

Sämmtliche Gerichts- und Communal-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verſchiedenen Gattungen, ſowohl zum eigenen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der deſſen bedarf, bei den einſchlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

§. 12.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird ſämmtlichen Amtsbehörden und eben ſo auch den Privat-Abnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 Gulden ausmacht, ein Rabat von fünf Procent, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ſeyn, bewilligt.

Dieſer Rabat erſtreckt ſich auch auf den Preiß des Papiers ſelbſt, für welches noch beſonders bei dem einſchlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterſchied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

§. 13.

Allen Gerichts- und Cameral-Behörden, ſo wie allen Aemtern, und ingleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers wird verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr, als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer beſonders angerechnet werden darf.

Diejenigen, welche gegen dieſe Beſtimmung handeln, haben die im folgenden Abſchnitte VI. §. 26 feſtgeſetzte Strafe zu gewärtigen.

§. 14.

Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, ſo kann, in ſoferne das verdorbene Stempelpapier bei dem einſchlägigen Siegelamte vorgezeigt, und zur Caſſation übergeben wird, das zur Um-

ſchreibung erforderliche reine Papier oder das umgeſchriebene Inſtrument zur neuen Sieglung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden.

§. 15.

Die inländiſchen Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger, welche die Verbindlichkeit auf ſich haben, ihre Kalender nur bei inländiſchen Buchbindern heften oder binden zu laſſen, ſind berechtigt, auf den Fall, daß ſie ihre mit dem Stempel verſehene Kalender nicht alle abgeſetzt haben, eben ſo viele neue Kalender für das nächſtfolgende Jahr unentgeldlich ſtempeln zu laſſen, als ſie von den übrig gebliebenen Kalendern zur Caſſirung des Stempels bei dem einſchlägigen Siegelamte übergeben werden.

§. 16.

Durch die Verordnung vom 22. November 1808 (Reg. Bl. 1808 St. LXIX. S. 2756) wurde bereits anbefohlen, daß die verſchiedenen Contracts-Inſtrumente und Urkunden, welche bei Gerichten und Aemtern errichtet werden, alle Vierteljahre mit einem doppelten Verzeichniſſe ſammt dem betreffenden Stempelbetrage zur Sieglung an das einſchlägige Siegelamt eingeſendet werden ſollen. Dieſe Verordnung wird nicht nur neuerdings beſtätigt, ſondern die nähern Beſtimmungen hierüber werden hiemit zur genauen Darnachachtung für alle Gerichts- und Amtsbehörden ohne Unterſchied, welchen die Errichtung und Anfertigung von Contracten und Urkunden zukommt, folgendermaſſen feſtgeſetzt:

a) Keiner Gerichts- oder Amtsbehörde iſt es geſtattet, die von den Unterthanen oder Parteien zu errichtenden Kauf-, Tauſch- und Heirathsbriefe, oder ſonſtigen gerichtlichen Contracte, letzte Willens-Dispoſitionen, Inventarien, oder ander Documente und Urkunden ꝛc. für ſich eigenmächtig auf ſchon vorräthigem Siegelpapiere, auſſer in dringenden Fällen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Parteien auszufertigen; ſondern ſie ſind

b) verbunden, dergleichen Contracts-Inſtrumente, Documente und Urkunden nach Verlauf eines jeden Vierteljahres in den hiefür beſtimmten Zielen, ohne längeren Verzug an das betreffende Siegelamt zur geeigneten Stemplung einzuſenden.

c) Die beſtimmten vier Ziele während des Verlaufes eines Etats-Jahres ſind:

1. für das erſte Quartal, das iſt, für die Monate October, November und December, der letzte Tag des darauf folgenden Monats Januar;

2. für das zweite Quartal der letzte Tag des Monats April;

3. für das dritte Quartal der letzte Tag des Monats Juli;

4. für das vierte Quartal der letzte Tag des Monats October.

d) Ueber die zur Sieglung an das betreffende Siegelamt einzuſendenden Documente und Briefereien muß eine genaue Deſignation **in Duplo** angefertigt, und mit angelegt werden, worin unter fortlaufenden Nummern die verſchiedenen, der Stemplung unterliegenden Gegenſtände mit ihrem Betreffe und Betrage aufgeführt, und die Stempel-Beträge hiefür in der Geld-Columne ausgeworfen werden müſſen.

e) Da bereits im **II.** Abſchnitte §. 3. **Lit. K.** der gegenwärtigen Verordnung feſtgeſetzt worden

iſt, daß alle Dienſtes-Verleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geiſtliche und weltliche Dienſtesſtellen zu verleihen haben, dem betreffenden Gradations-Stempel untergeſtellt werden müſſen, ſo haben jene Gerichte und Amtsbehörden, denen die Einſendung der Siegelanzeigen obliegt, die im Verlaufe eines jeden Vierteljahres vorgefallenen Dienſtes-Verleihungen und die hierüber erfolgten Anſtellungs-Expeditionen in den gedachten Anzeigen gleichfalls mit vorzutragen, zur geeigneten Stemplung anzulegen, und den Stempelbetrag hiefür zum einſchlägigen Siegelamte einzuſenden.

f) Diejenigen Inſtrumente und Urkunden, welche in beſonderen dringenden Fällen ſogleich auf vorräthigem Siegelpapier ausgefertigt werden dürfen, müſſen auf jeden Fall in der an das betreffende Siegelamt einzuſendenden Anzeige, und zwar geſondert von den erſt der Siegelung unterliegenden Inſtrumenten und Documenten ſpecifiſch vorgetragen, und die Urſachen, welche die dringende Ausfertigung veranlaßt haben, in Kürze angeführt werden.

g) Wenn ſich bei einem Amte in dem Verlaufe eines Vierteljahres keine Anfälle an ſolchen Briefereien ergeben, ſo muß doch eine Fehlanzeige in **Duplo** inner dem feſtgeſetzten Termine bei dem einſchlägigen Siegelamte übergeben werden.

h) Die Siegelämter haben die Obliegenheit, nicht nur den Aemtern zur Legitimation der gepflogenen Einſendung der gedachten Briefereien zur Sieglung, die Anzeigen hierüber einfach, worin der Empfang zu beſcheinen iſt, ſogleich rückzuſenden; ſondern auch die Sieglung ſelbſt ungeſäumt vorzunehmen, und in keinem Falle über acht Tage aufzuhalten.

Jede Verzögerung dieſer Art unterliegt einer ſcharfen Ahndung und Strafe.

i) Dagegen wird den Siegelämtern die Befugniß eingeräumt, auf den Fall, daß die Aemter mit Einſendung der Briefereien zur Sieglung in den feſtgeſetzten Terminen nicht pünktlich zuhalten, dieſe Briefereien, nebſt den Anzeigen hierüber, durch einen eigenen Boten auf Koſten der Säumigen zu erholen.

k) Sollten ſich einige Aemter in dieſer Obliegenheit beſonders ſäumig finden laſſen, und auf die Abordnung eigner Boten nicht achten; ſondern mit der Einſendung der Briefereien ſelbſt mehrere Quartale im Rückſtande verbleiben, ſo haben die Siegelämter die Pflicht auf ſich, hierüber Anzeigsbericht zu erſtatten, damit in ſolchen beſondern Fällen wirkſame Maaßregeln zur Bewahrung des hierunter vorzüglich betheiligten Intereſſes der Parteien genommen werden können.

§. 17.

Die Siegelämter werden das ganze Jahr hindurch Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, an gebotenen Feiertagen aber nur allein am Vormittage offen gehalten. Dem dabei angeſtellten Perſonale liegt beſonders ob, jedermann ſchleunig abzufertigen und ſich in Beſorgung der Geſchäfte überhaupt keiner Verantwortlichkeit auszuſetzen.

VI. Abſchnitt.

Von den Strafen.

§. 18.

Damit den in vorſtehenden Abſchnitten feſtgeſetzten Beſtimmungen und Vorſchriften, in einzelnen Fällen ſowohl als im Ganzen, die gehörige Folge geleiſtet, und dem unerlaubten Vortheile, den die Uebertretung des Geſetzes verſchaffen würde, hinlänglich entgegen gewirkt werde, verordnen Wir:

a) Wer den Gebrauch des drei Kreuzer-Stempels in den vorgeſchriebenen Fällen uuterläßt, iſt mit einer Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Bogen, welcher hätte geſtempelt werden ſollen, zu belegen.

b) Für diejenigen Fälle, in welchen der Gebrauch des 6 Kreuzer- bis zu dem 1 Gulden-Stempel einſchlüſſig unterlaſſen, oder eine geringere Claſſe des Stempels genommen wird, iſt für den erſten Bogen, wobei die Unterlaſſung oder Adhibirung des ungeeigneten Stempels ſtatt gefunden hat, eine Strafe von 4 fl. 30 kr. zu erheben.

c) Der Nichtgebrauch des Stempels von 2 Gulden bis 10 Gulden ausſchlüſſig, oder die geringere Anwendung deſſelben in den durch gegenwärtige Verordnung beſtimmten Gradationen vorgeſchriebenen Fällen, wird mit einer Strafe von 15 Gulden belegt.

d) In den Fällen, in welchen der Gebrauch der höhern Stempel-Gattungen, und zwar von 10 Gulden anfangend bis 30 Gulden, und ſo weiter unterlaſſen wird, tritt die Strafe des doppelten Betrages des zu löſen geweſenen Stempels ein.

e) Bei dem von a bis d inclusive bezeichneten Straf-Fällen iſt neben der feſtgeſetzten Strafe der Betrag des geeigneten Stempels noch ſonderbar zu erholen, und zu verrechnen.

§. 19.

Obſchon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stemplung unterliegt, der betreffende Stempel ſelbſt aufgedruckt ſeyn ſollte, ſo wird zwar geſtattet, daß dieſer Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel verſehenen reinen Bogens erſetzt werden dürfe, doch iſt auf dieſen Siegelbogen der Betreff dieſer Schrift zu bemerken.

Jede andere Art von Beilage oder Erſetzung des betreffenden Stempels hingegen iſt als eine Defraudation zu behandeln, und unterliegt nach den im vorſtehenden §. 18. feſtgeſetzten Beſtimmungen der geeigneten Strafe.

§. 20.

Werden bei Unſern mittel- oder unmittelbaren Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungeſtempelte Schriften eingereicht, oder ſind ſolche mit geeignetem Stempel nicht verſehen, und werden nicht gleich unerledigt zurückgegeben, ſo haben die dabei betheiligten Canzlei Individuen, Aemter und Obrigkeiten die nämliche Strafe, welche auf den bezüglichen Fall feſtgeſetzt worden iſt, zu entrichten.

§. 21.

Diejenigen, welche geiſtliche oder weltliche Dienſtes-Stellen zu verleihen haben, und zu den Anſtellungs-Expeditionen über dergleichen Dienſtes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlaſſen, haben nebſt dem Erſatze des Stempel-Betrages eine Strafe von 12 Gulden zu erlegen.

§. 22.

Die Aushändigung und Zuſtellung von Decreten, Patenten und Anſtellungs-Expeditionen aller Art darf an die betreffenden Individuen nicht eher ſtatt finden, bevor nicht der geeignete Stempel adhibirt, und die Stempeltaxe davon entrichtet worden iſt.

Das dagegen handelnde Bureau, welchem die Expedition und Aushändigung ſolcher Decrete, Patente, Anſtellungs-Expeditionen und Verleihungs-Urkunden obliegt, verfällt, nebſt dem Erſatze des betreffenden Stempelſatzes, in eine Strafe von 12 Gulden.

§. 23.

Die Buchbinder dürfen keine ungeſtempleten Calender binden, und wenn ihnen dergleichen zugeſtellt werden, ſo haben ſie bei ihrer vorgeſetzten Obrigkeit hierüber ſogleich zur weitern Unterſuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlaſſungsfalle ſind die vorgefundenen Calender der Confiscation, und die Buchbinder einer nach Befund der Umſtände angemeſſenen Geldſtrafe, welche jedoch den ſechsfachen Werth der confiscirten Calender nicht überſteigen darf, unterworfen. Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdopplung der Strafe ein.

§. 24.

Wer den Verkauf oder Handel mit ungeſtempelten Calendern unternimmt, unterliegt neben der Confiscation der Calender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke.

§. 25.

Der Verkauf ungeſtempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergeſtalt der Beſtrafung, daß neben der Confiscation der ungeſtempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von 2 Gulden ſtatt findet.

Gaſtgeber und Wirthe, welche ungeſtempelte Karten kaufen, und damit ſpielen laſſen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie der Verkäufer.

§. 26.

Allen Gerichts- und Adminiſtrativ-Behörden, ſo wie allen Aemtern überhaupt, und insgleichen allen Privat-Abnehmern und Verlegern des Stempelpapiers iſt durch den 13. §. gegenwärtigen Mandats ſtrenge verboten, bei dem weitern Debit oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fodern, den Betrag des Papieres ausgenommen, wofür von jedem Bogen ohne Unterſchied, ob demſelben ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt iſt, nicht mehr als ein halber Kreuzer angerechnet werden darf.

Sollte ſich eine Amtsbehörde, oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorſtehende Beſtimmungen verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers auſſer dem betreffenden Siegelbetrage und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern, ſo verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 30 Gulden, welche ad Aerarium zu verrechnen iſt.

§. 27.

Von der auf die Contraventions-Fälle geſetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempel-Defraudation die Hälfte der Geldſtrafe; wenn aber ein Siegelamt oder ein anderes Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel-Contraventionen zu wachen, ſolche Fälle entdeckt, hat kein Antheil an dem Strafquantum ſtatt; ſondern das Ganze iſt bei dem Siegelamte zu verrechnen.

§. 28.

Der vermögensloſe Strafbare iſt mit einer angemeſſenen Arreſtſtrafe zu belegen.

§. 29.

Stempel-Verfälſchungen aller Art, und beſonders die Verfertigung falſcher Stempel unterliegen der Unterſuchung und der Aburtheilung nach den beſtehenden Geſetzen.

§. 30.

Zu Ergreifung des Recurſes in Stempel-Defraudationsfällen an die zweite Inſtanz, gegen die richterliche Entſcheidung in erſter Inſtanz, wird den betheiligten Parteien ein Termin von 30 Tagen offen gelaſſen. Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 Gulden, ſo findet auch noch von der zweiten Inſtanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zu unſerem geheimen Rathe ſtatt. Beide Termine ſind präcluſiv, und treten, vom Tage der Beſcheids-Publication an gerechnet, ſowohl in erſter als zweiter Inſtanz in Wirkung.

§. 31.

Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amtsſubalternen zur pünctlichen Aufmerkſamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigner Verantwortlichkeit anzuweiſen und anzuhalten; auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen.

Dieſe Unſere erneuerte Allerhöchſte Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wiſſen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 18. December 1812.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 3. S. 65.

II. Geſetz vom 11. September 1825.

§. 12.

(Die Stempelordnung betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir eine verbeſſerte Einrichtung im Stempelweſen der 7 obern Kreiſe durch Aufhebung der bei den Regierungen beſtehenden Kreis-Siegelämtern, und durch Anordnung eines allgemeinen Stempelamtes in München, ſo wie eine Verbeſſerung der zur Staatsſchuldentilgungs-Caſſe überwieſenen Stempelgefälle herbeizuführen gedenken, ſo haben Wir nach Vernehmung Unſeres Staatsraths, und nach erfolgtem Beirathe und der Zuſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, folgende Abänderungen in dem Stempelgeſetze vom 18. December 1812 beſchloſſen:

I.

Künftig müſſen alle in dem erwähnten Stempelgeſetze bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protocolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc. ꝛc., ſo ferne ſie nicht im Abſchnitte IV. des Stempelgeſetzes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit ſind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geſchrieben werden.

Im Falle die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben iſt, wird ausnahmsweiſe geſtattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht geſtempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in ſolchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längſtens 14 Tagen beigeheftet, und dieſes durch eine Gerichtsſtelle koſtenfrei conſtatirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht exiſtirt, z. B. zu 32 fl. — ſo ſollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. — In dieſem Falle iſt die Urkunde entweder auf alle, von dem größern Bogen anfangend, oder nach Umſtänden nur auf den größern Bogen zu ſchreiben, und die Ergänzungsbogen ſind mit der Urkunde zuſammen zu heften.

II.

1) Die Beilegung von Stempelbogen wird außer dieſem Falle nur noch geſtattet:

a) bei Wechſelbriefen und andern Handelspapieren, wenn ſie bei Gericht producirt werden;

b) bei ältern Urkunden, die in verſchiedenen Reichstheilen früher der Stemplung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn ſie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geſchehen.

2) In allen jenen, im Abſchnitte II. §. 3. Lit. a. des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 aufgezählten Gegenſtänden kann die Anwendung des Stempels nur in ſo ferne gefordert werden, als dieſe bei einer Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörde, Staats- oder andern öffentlichen Caſſe im Reiche übergeben werden; in dieſem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Art. I. vorgeſchriebenen Formalitäten geſtattet.

Die Einſchreib- und Quittir-Büchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreit.

3) Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein ſeyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überſchrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geſchieht, mit einem Schnitte durch den Stempel caſſirt werden.

III.

Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Teſtamente dürfen auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, und ſo wie ſich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beilegung in der unter Nr. II. vorgeſchriebenen Art genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., ſo ſteht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einſendung der Urkunde zur Stemplung bei dem Stempelamte vorzunehmen, oder zu verlangen.

IV.

Da die oben unter Nr. I. enthaltene Beſtimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Contracte der Parteien auf Stempelpapier zu ſchreiben, und die quartalweiſe Einſendung derſelben zur Stemplung aufhebt, ſo wird verordnet, daß

a) jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Contractbriefe vom Tage der Protocollirung längſtens in 4 Wochen den Intereſſenten behändigen ſoll, und

b) verbunden bleibe, die im Stempelgeſetze §. 16. lit. d. angeordneren genauen Deſignatoinen in **Duplo** anzufertigen, und in den beſtimmten 4 Zielen an die vorgeſetzte Kreisregierung, K. d. F., einzuſenden.

In dieſe Anzeigen ſind, wie bisher, alle Dienſtesverleihungen und Anſtellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbeſitzern, Corporationen und anderen, denen das Recht, geiſtliche oder weltliche Stellen zu verleihen zuſteht, aufzunehmen.

V.

Die Regulirung alles deſſen, was auf den Abſatz des Stempelpapiers Bezug hat, ſteht der Regierung zu.

VI.

Statt des in den §§. 1 und 2 des Stempelgeſetzes aufgeführten Betrages des Gradationsſtempels wird derſelbe nachſtehendermaſſen beſtimmt:

von	1 bis	49 fl.	inclusive.	— fl.	3 kr.	Stempel-Gebühr.
»	50 »	99 »		— »	6 »	
»	100 »	299 »		— »	15 »	
»	300 »	499 »		— »	30 »	
»	500 »	999 »		1 »	— »	
»	1000 »	1999 »		2 »	— »	
»	2000 »	2499 »		3 »	— »	
»	2500 »	2999 »		4 »	— »	

und ſofort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

VII.

Außer dem nach §. 3. lit. g und h des Stempelgeſetzes in Anſehung der Sieglung der Inventare und Teſtamente beſtimmten Gradations-Stempel, wird noch ein beſonderer Erbſchafts-Stempel feſtgeſetzt.

Dieſen beſonderen Erbſchaftsſtempel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch ſind davon ausgenommen:

a) des Erblaſſers Descendenten und Ascendenten;

b) des Erblaſſenden Ehegatte oder Ehegattin;

c) alle Erbſchaften unter der Summe von 100 fl.;

d) alle Legate unter 50 fl.;

e) alle Legate der Dienſtboten des Erblaſſers, wenn ſie unter 300 fl. betragen;

f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;

g) Erbſchaften von Geſchwiſtern, die bei ungetheiltem Vermögen in Gemeinſchaft leben;

h) alle Erbſchaften ab intestato, und ſolche, welche ſich in Folge der Lehen- oder fideicommiſſariſchen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum ſuccedirt wird, eröffnen, ohne Rückſicht auf den Verwandtſchaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;

i) die Legate für milde Stiftungen.

Der Erbſchaftsſtempel wird in folgenden Abſtufungen erhoben:

A. des Erblaſſers zwei- und einbändige Geſchwiſter und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert;

B. deſſelben Erben vom 3ten und 4ten Grade (nach dem Civilrechte) entrichten ein Halbes vom Hundert.

Ebenſoviel Stiefeltern und Stiefkinder, dann Schwiegereltern und Schwiegerkinder, wenn ſie einander beerben.

C. Erben über den 4ten Grad bezahlen 3 fl. vom Hundert.

Dieſen werden des Erblaſſers Schwäger und Schwägerinnen gleichgeſetzt.

D. Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu bezahlen.

In Hinſicht der Inventarien ſind die in dem Geſetze §. 3. lit. h enthaltenen Beſtimmungen analog auf den Erbſchaftsſtempel anwendbar.

VIII.

Alle Lotto-Einlagſcheine ſollen künftig mit einem Stempel verſehen werden, wofür folgende Beträge zu bezahlen ſind:

Von einer Einlage per

3 kr.	bis	30 kr.	2 Pfenning,
31 kr.	»	1 fl. 59 kr.	1 Kreuzer,

2 fl. bis 4 fl. 59 kr.	.	2 Kreuzer,
5 fl. » 9 fl. 59 kr.	.	3 »
10 fl. und darüber	.	6 »

IX.

In dem Falle, wo ausnahmsweiſe das Ausſpielen von Gütern, Häuſern oder andern Objecten durch eine Lotterie geſtattet wird, ſind die Looſe ſogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches ſechs Kreuzer von jedem Gulden des Preiſes des Looſes beträgt.

Dieſe, ſo wie die vorhergehende Beſtimmung (sub VIII.) ſind auch auf den Rheinkreis anwendbar.

X.

In Anſehung der Uebertretungen vorſtehender Beſtimmungen verordnen Wir:

1) Wer bei ſeinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu	3 kr.	die Strafe	von	1 fl. 30 kr.
»	6 kr.	»	»	3 fl. — kr.
»	15 kr.	»	»	5 fl. — kr.
»	30 kr.	»	»	7 fl. — kr.

Wer einen Guldenſtempel, oder einen höhern unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag.

Das Nämliche wird bezahlt, wenn der Erbſchaftsſtempel unterlaſſen wird.

2) Gebraucht ein Private nur geringeres, als das normalmäßige Stempelpapier, ſo bezahlt er den Unterſchied dreifach.

3) Jede nicht mit dem gehörigen Stempel verſehene Eingabe ſoll nicht angenommen werden.

Werden jedoch bei mittelbaren oder unmittelbaren Juſtiz- oder Adminiſtrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungeſtempelte Schriften, oder ſolche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht verſehen ſind, eingereicht und angenommen, und werden nicht gleich die geeigneten Einſchreitungen nach den allgemeinen Beſtimmungen eingeleitet, ſo haben die betreffenden Beamten oder Canzlei-Individuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrages zu entrichten, welche bei Collegial-Behörden von dem protocollirenden Secretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben iſt.

Von dieſer Strafe iſt der Secretär frei, wenn er auf der Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempelpapiers gemacht hat. In dieſem Falle haftet der Referent allein.

Dieſe Haftung geht aber auf den Vorſtand über, wenn derſelbe den Vollzug der geſetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

4) Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrags.

5) Wenn derſelbe von einer Partei die Stempelgebühr erhebt, und deſſen ungeachtet die Ausfertigung auf ungeſtempelten oder geringerem Stempelpapier macht, ſo verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgeſetzbuche, wenn aus den Umſtänden deſſen rechtswidriger Vorſatz hervorgeht.

6) Wenn ein Beamter über einen protocollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV. lit. a. beſtimmten Friſt fertigt, und den Intereſſenten behändigt, ſo verfällt er in eine Strafe des dreifachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren.

7) Wenn ein Beamter die oben Nr. IV. lit. b. vorgeſchriebene Deſignation innerhalb des geſetzlichen Zieles nicht einſendet, ſo verfällt er in eine Strafe von zehn Gulden.

XI.

Die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes ſteht in erſter Inſtanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, zu.

Es findet hiebei nur das ſummariſche Verfahren ſtatt.

Die Berufungen, wo ſie ſtattfinden, gehen an die nächſt vorgeſetzte Stelle der erkennenden Behörde.

Die unter Nr. X. Ziffer 3 enthaltenen Uebertretungen werden im Disciplinarwege verhandelt.

XII.

Gegenwärtiges Geſetz ſoll am 1. October dieſes Jahres in Wirkung treten.

Unſer Staatsminiſterium der Finanzen iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Tegernſee den eilften September im Jahre eintauſend achthundert fünf und zwanzig.

Geſ. Bl. v. J. 1825. St. XVII. S. 175.

III. Allgemeine Vollzugs-Beſtimmungen zu den geſetzlichen Beſtimmungen über das Stempelweſen.

§. 13.

(Den Gebrauch des 3 kr. Stempels betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche bayeriſche Stempelordnung beſtimmt, daß ein jeder Bogen von denjenigen Schriften, welche bei irgend einer Königlichen-, unmittelbar- oder mittelbaren, Adminiſtrativ- oder Juſtizſtelle eingereicht werden, nebſt den dazu gehörigen Beilagen und Duplicaten mit dem 3 kr. Stempel verſehen ſeyn muß, und beſtimmt die Strafe eines Reichsthalers von jedem Bogen, der nicht mit dem 3 kr. Stempel verſehen iſt.

Wegen mehrerer Unterlaſſungsfälle wird dieſes ſämmtlichen Behörden der Provinz Ansbach und dem geſammten Publicum zur Nachachtung noch beſonders bekannt gemacht, und zwar

1) haben ſich Unterthanen aus Diſtricten, in welchen bereits die Königliche bayeriſche Stempelordnung publicirt iſt, in allen Fällen ohne Ausnahme, mithin auch bei Vorſtellungen rc. die ſie an Stellen im ältern Fürſtenthume Ansbach richten, hiernach zu achten.

2) Obgleich in dem ältern Fürſtenthume Ansbach das bisherige Königlich preußiſche Stem-

pel-Edict zur Zeit noch beſteht; ſo haben doch die Unterthanen aus gedachtem ältern Fürſtenthum, wenn ſie ſich mit Eingaben an Seine Königliche Majeſtät unmittelbar, oder an Allerhöchſtdero Miniſterial-Departements nach München wenden, obige Vorſchriften zu befolgen, außerdem ſie der geordneten Siegelſtrafe unterliegen.

3) Bei Verhandlungen im Umfange des ältern Fürſtenthums ſelbſt aber bleibt es in Anſehung des Gebrauches des 3 kr. Stempels zur Zeit noch bei den Vorſchriften des preußiſchen Stempeledictes.

Ansbach, den 9. Januar 1808.

Königlich-Bayeriſche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. St. 7. S. 446.

§. 14.

(Die abgeſchnittenen Stempelbogen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da es häufig vorkommt, daß zu Vorſtellungen und ſonſtigen Eingaben, die vorſchriftsmäßig auf Stempelpapier geſchrieben ſeyn müſſen, blos *abgeſchnittene* Stempelbogen beigelegt werden, welches leicht zu Unterſchleifen Anlaß geben kann, ſo wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht, daß derjenige, welcher künftig zu einer Eingabe einen dergleichen *abgeſchnittenen* Stempelbogen adhibirt, ohne weiters als Stempel-Defraudant in die geſetzmäßige Strafe genommen werden wird. Können Eingaben nicht ſogleich auf Stempelbogen ſelbſt geſchrieben werden, ſo müſſen wenigſtens letztere unmaculirt, und ohne daß davon etwas abgeſchnitten iſt, den Eingaben beigelegt werden. Die Stempel ſelbſt ſind auf dieſem Falle zu durchſtreichen, und neben beizuſchreiben, zu welcher Eingabe ſie gehören. Sämmtlichen Aemtern und Behörden der Provinz Ansbach wird zur Pflicht gemacht, über die Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen.

Ansbach, den 25. Juli 1808.

Königliche Kriegs- und Domainen-Kammer.

Reg. Bl. 1808. St. 40. S. 1715.

§. 15.

(Die Einführung der bayeriſchen Stempelordnung in Aſchaffenburg und Auflöſung des dortigen Siegelamtes betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſerer Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen vom 14. April l. J. genehmigen und verordnen Wir, daß die in Unſeren ältern Königlichen Staaten und auch in dem größten Theile des dermaligen Untermainkreiſes bereits eingeführte Stempelordnung vom 18. December 1812 auch in dem zum ehemaligen Fürſtenthum Aſchaffenburg gehörigen Aemtern, vom 1. October d. J. anfangend, eingeführt werde, wogegen die bisher dort beſtandene Stempelordnung vom bemeldten Zeitpuncte an aufgehoben ſeyn ſoll.

Unſere Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, hat alle Aemter von dieſer Allerhöchſten Entſchließung ohne Verzug in Kenntniß zu ſetzen, und die Vollziehung derſelben gehörig vorzubereiten und auszuführen.

Anbei wird es gedachter Stelle überlaſſen, das noch beſtehende Siegelamt in Aſchaffenburg nach dem 1. October aufzulöſen, die Siegelſtöcke ad Conservatorium zu nehmen, die transportablen Geräthſchaften ihrem Inventar einzuverleiben, die Vorräthe aber zur Verwendung und geeigneter Verrechnung zu übermachen.

Ueber den Vollzug und das Reſultat iſt ſeiner Zeit zu berichten.

München, den 6. September 1817.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 16.

(Das Geſuch des N. N., die Adhibirung des Stempels zu producirten Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung, daß nach den beſtehenden Geſetzen jede Urkunde mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſein muß, wenn ſie bei Gericht producirt werden will, und da die Stemplung jedesmal nach dem zur Zeit beſtehenden Geſetze zu geſchehen hat, ſonach auch der Gradationsſtempel nach der in der Urkunde beſtimmten ganzen Vortragsſumme bezahlt werden muß, ſo haben das Königliche Kreis- und Stadtgericht N., dann die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, ganz recht verfahren, daß ſie wegen Stemplung der von dem N. N. in dem N. N. Concurs producirten zwei Urkunden auf die Adhibirung der Gradationsſtempel nach dermaliger Norm salvo regressu contra quemcunque beſtunden, indem weder das Geſuch um Befreiung, noch das um Zulaſſung eines geringeren Stempels ſtatthaben können, da bei dieſer Auflage, als einer indirecten Steuer weder ein Nachlaß, noch eine dem Geſetze entgegenſtehende Minderung gewährt werden darf; auch iſt gegen den Reclamanten die billige Rückſicht eingetreten, daß er den Stempel mit Umgehung der Strafe nachtragen darf.

München, den 27. April 1824.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1460.

§. 17.

(Die Anwendung des vorſchriftsmäßigen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben ſeit einiger Zeit mit Mißfallen wahrgenommen, daß bei den Eingaben der Privaten, Advocaten und ſelbſt Königlicher Beamten in eigenen Angelegenheiten

die Anwendung des verordneten Stempelpapiers häufig unterlaſſen, und dadurch das zur Staatsſchulden-Tilgung gewidmete Stempelgefäll um ein Namhaftes gefährdet werde.

Dieſer Unfug wird auch vorzüglich dadurch erweitert, daß Geſuche und Beſchwerden von Beamten, Quiescenten und ihren Relicten über Gegenſtände, die nicht das Intereſſe des öffentlichen Amtes, ſondern lediglich den Vortheil der Bittſteller betreffen, als Amtsſachen überſchrieben werden, dann daß mehrere Individuen ihre Eingaben als Armenſachen benennen, die doch keineswegs den geſetzlichen Anſpruch auf das Armenrecht für ſich haben.

An alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei-Behörden, denen nach §. 31. des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 genaue Wachſamkeit über die Befolgung desſelben anbefohlen iſt, ergeht demnach der Allerhöchſte Auftrag:

1) in ihrem Wirkungskreiſe die genaue Anwendung der Stempelordnung für alle Schriften in Parteiſachen zu handhaben, und keine andern Ausnahmen zu geſtatten, als der Abſchnitt IV. des Geſetzes feſtſetzt, dann

2) gegen die Uebertreter des Stempelgeſetzes die geeignete Beſtrafung zu verfügen, wie auch

3) in allen Parteiſachen ſich zu Berichten und Ausfertigungen gleichfalls des normalmäßigen Stempelpapiers zu bedienen.

München, den 10. Mai 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. Nro. 19. S. 550.

§. 18.

(Das von den Hofbedienſteten in ihren Geſuchen zu gebrauchende Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Stempelgeſetz vom 15. December 1812 §. 7. Claſſe I. Lit. a. alle Eingaben bei adminiſtrativen und Juſtizbehörden zur Anwendung des Stempels per 3 kr. verpflichtet; da weder die Gnadenſachen im Allgemeinen, noch die Geſuche der Hofleute in specie, unter den im Abſchnitte IV. gedachter Stempelordnung gegebenen Ausnahmen mitbegriffen ſind, — an ſich aber der Stempel als eine indirecte Steuer nirgends nachgelaſſen werden darf, wo er erholbar iſt; ſo iſt ſich in Zukunft in Anſehung des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Eingaben bei den Königlichen Hofſtäben genau nach der geſetzlichen Vorſchrift zu achten.

München, den 16. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen Oberſthofmeiſterſtab und an die übrigen Königlichen Hofſtäbe alſo ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1461.

§. 19.

(Die Veränderung des Stempelpapiers betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unſeres Staats=Miniſteriums der Finanzen, eine verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens der ſieben herobern Kreiſe betr., haben Wir in Anſehung der Form des künftigen Stempelpapiers beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

1) Alles Stempelpapier ſoll künftig mit einem doppelten Stempel bezeichnet werden, nämlich mit einem ſchwarzgefärbten, und mit einem trockenen Controll=Stempel; in dem erſteren ſind die Königlichen Inſignien, Scepter, Schwert, und Krone in gewöhnlicher Verbindung, dann der Stempelbetrag mit Worten (z. B. Drei Kreuzer) und einer Unterſchrift mit Ziffer und Buchſtabe (z. B. 3 K.) enthalten; der zweite ſtellt das Gepräge eines Wappenſchildes mit den Bayeriſchen Wecken, von einem Löwen gehalten, mit der Umſchrift dar:

Königreich Bayern.

Beide Stempel werden neben einander aufgedrückt.

2) Dieſes neue Stempelpapier wird vom 1. October 1825 anfangend allein fabricirt und ausgegeben.

3) Die bei Stellen, Aemtern, Handelsleuten und andern Privaten vorräthigen Stempelpapiere von der bisherigen Form dürfen noch bis zum 31. December 1825 gebraucht, oder bei dem Aufſchlagamte des Kreiſes, bei welchem ſie abgenommen worden, gegen neue, gleichgeltende Stempelpapiere ausgetauſcht werden.

4) Nach Verlauf dieſes dreimonatlichen Termines ſoll das bisherige Stempelpapier gänzlich abgewürdigt ſeyn, dergeſtalt, daß deſſen Gebrauch zu Schriften, welche der Stempelpflicht geſetzlich unterliegen, ebenſo wie die Anwendung des ungeſtempelten Papiers verboten und verpönt ſeyn, auch keines mehr ausgewechſelt werden ſoll.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung iſt zu Jedermanns Wiſſenſchaft auch in den Kreis-Intelligenzblättern abdrucken zu laſſen, und alle Stellen und Behörden, insbeſondere Unſere Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über den Vollzug zu wachen.

Tegernſee, den 9. September 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 35. S. 669.

§. 20.

6231.

(Die Anwendung des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Be-

richt vom 17. December v. J., die Anwendung des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betreffend, nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Durch das neue Stempelgeſetz ſind die früher geſetzlich beſtandenen oder ausdrücklich bewilligten Befreiungen von der Stempelpflicht nicht aufgehoben worden.

Es hat daher auch bei derjenigen Entſchließung, welche die vormalige Steuer und Domainenſection unterm 13. April 1813 dem Sinne und wörtlichen Inhalte des Stempel-Mandats vom Jahre 1812, Abſchnitt III. §. 7. lit. d., ganz angemeſſen erlaſſen hat, ferner ſein Verbleiben.

2) Bei Gewerbsverleihungs-Geſuchen können ſich hinſichtlich der ad protocollum zu erlaſſenden und den Intereſſenten ſogleich zu eröffnenden Beſchlüſſen nicht wohl Anſtände ergeben, da bei abweiſenden Beſchlüſſen im Stempel nicht zu adhibiren iſt, bei willfahrenden aber ohnehin eine beſondere Conceſſions-Urkunde ausgefertigt wird, bei welcher ſodann der treffende Stempel adhibirt werden kann und muß.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes hat ſich hiernach zu richten, und das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 21.

7623.

(Die Anwendung des Stempelgeſetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf mehrere von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte München hinſichtlich der Anwendung des Stempelgeſetzes vom 11. September v. J. geſtellte Anfragen iſt demſelben von dem Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz nach vorhergängigem Benehmen mit dem Staatsminiſterium der Finanzen folgende Entſchließung ertheilt worden:

1) Den Armenpflegen iſt durch die Allerhöchſte Verordnung vom 17. November 1816 (das Armenweſen betreffend) in allen ihren gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten eine vollkommene Stempelfreiheit bewilligt worden, die durch das neue Stempelgeſetz nicht aufgehoben iſt.

Sie ſind daher nicht ſchuldig, ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen.

Die magiſtratiſchen Behörden, die Kirchen, milde Stiftungen, die Verſatzämter und der Militär-Wittwen- und Waiſen-Fond ſind in ihren Privat-Angelegenheiten den Privaten gleichgeſtellt.

Ihre bei einer Juſtiz- oder Königlichen Adminiſtrativ-Behörde zu übergebenden Urkun-

den müſſen daher gleich Anfangs auf das verordnungsmäſſige Stempelpapier geſchrieben werden.

Die Beilegung der Stempelbogen iſt nur in den im Geſetze beſtimmten Ausnahms-Fällen zuläſſig.

2) So lange die in der Stempelordnung v. J. 1812 §. 3. lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden blos bei einer öffentlichen Behörde deponirt ſind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich producirt werden, ſind ſie von dem Stempel befreit.

3) Den Leichenconten der Leichanſtalten der Seelnonnen, der Pfarreien, und anderer bei Leichenbegängniſſen beſchäftigten Perſonen iſt, wenn ſie bei der gerichtlichen Verlaſſenſchafts-Inſtanz, bei Teſtaments-Executionen oder bei einem adeligen Obſignanten, die hier in die Stelle der öffentlichen Behörden treten, producirt werden, in dem Geſetze keine Stempelfreiheit zugeſtanden, und es iſt auch kein Grund vorhanden, von dieſer geſetzlichen Beſtimmung abzuweichen.

4) Wenn auf das vorher von kurzer Hand zugetheilte, auf Stempelpapier zu fertigende Koſten-Verzeichniß die Zahlung nicht erfolgt, und deßhalb ein richterlicher Auftrag ergehen muß, ſo unterliegt das Decret als eine Ausfertigung in Parteiſachen der Tax- und Stempelgebühr.

5) Die Quittungen über die Gebühren der Schutzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditionsämtern erhoben, und hinausbezahlt werden, ſtempelfrei zu behandeln, iſt kein Grund vorhanden.

6) Die Einheiſchung der Licitations-Ausſtände in Verlaſſenſchafts- oder andern Sachen iſt als Official-Sache zu betrachten, und die diesfallſigen Zahlungsaufträge an die Reſtenten, ſo wie die Empfangsſcheine für die von ihnen geleiſteten Zahlungen ſollen ſtempelfrei ausgefertigt werden.

7) Die Beſtimmung der Stempelordnung v. J. 1812. §. 3. lit. e. und der Taxordnung v. J. 1810. §. 15., gemäß welcher für den Fall, daß der Kaufpreis nicht angegeben wird, bei Berechnung der Taxe und des Stempels das Steuer-Capital entſcheidet, findet auch auf andere Veräuſſerungen Anwendung.

Iſt der Contractsgegenſtand kein ſteuerbares Object, ſo ſind die Taxen- und Stempel-Gebühren nach einem billigen Werthsanſchlage des Gerichts oder (und insbeſondere bei Sachen von Bedeutung) nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung zu erheben, indem es den Parteien anheim geſtellt iſt, dieſe Maßregeln durch die Angaben der Contracts-Gegenſtands-Summen zu beſeitigen.

Sind die Gegenſtände des Contracts zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Intereſſenten eine briefliche Urkunde errichtet, ſo entſcheiden lediglich die Werths-Angaben der Contrahenten.

8) Iſt bei Tauſchverträgen der Werth der Tauſchobjecte weder durch die Angaben der Parteien, noch durch das Beſtehen eines Steuer-Capitals gegeben, ſo muß auch hier die Berechnung

der Tax=und Stempelgebühren nach einem billigen Werthsanſchlage des Gerichtes oder nach einer ex officio vorzunehmenden Schätzung erfolgen.

9) Ob bei Kaufbriefen oder bei ſonſtigen Gewerbs=, Veräußerungs= oder Vertrags=Urkunden, welche ſchon vor dem 1. October v. J., d. i. vor dem Tage, mit welchem das Geſetz vom 11. September v. J. in Kraft getreten iſt, außergerichtlich errichtet waren, und ſodann vor oder nach dem 1. October bei der Obrigkeit zum Behufe der Protocollirung oder Verbriefung übergeben wurden, die Anwendung des älteren oder neueren Gradations=Stempels ſtatt finde: iſt lediglich nach dem Zeitpunkte der Protocollirung, und zwar in der Art zu entſcheiden, daß, wenn die Protocollirung ſchon vor dem 1. October v. J. erfolgt iſt; die Briefe ſelbſt aber erſt nach dem 1. October v. Js. ausgefertigt worden, bei dieſen der ältere Gradations=Stempel, im Falle aber die Protocollirung nach dem 1. October v. J. geſchehen ſeyn ſollte, der Gradations=Stempel nach dem Geſetze vom 11. September angewendet werden muß.

10) Kömmt es hingegen bei einem Rechtsgeſchäfte nicht auf die obrigkeitliche Protocollirung, ſondern blos auf die Inſinuation bei Amt an, z. B. bei Hypotheken und Kaufsurkunden ſiegelmäßiger Perſonen; ſo iſt der Gradations=Stempel blos nach dem zur Zeit der Inſinuation beſtandenen oder beſtehenden Geſetze anzuwenden.

11) Den ältern, früher der Stemplung nicht unterworfenen Urkunden, wenn ſie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden, muß der nach dem neuen Geſetze vorgeſchriebene Stempelbogen beigelegt werden; denn die Verbindlichkeit zu dieſer Gebühr entſteht zur Zeit, wo die Urkunde bei der Behörde producirt wird.

Es ſind daher die zur Zeit der Uebergabe beſtehenden Geſetze anzuwenden.

12) Daß bei ſolchen außergerichtlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privatcorreſpondenzen, Frachtbriefen, Botenſcheinen ꝛc., welche urſprünglich ihrer Natur nach zur Production vor Gericht oder einer Behörde gar nicht beſtimmt waren, der betreffende Stempelbogen alsdann beigeheftet werden dürfe, wenn ihre Vorlage bei einer öffentlichen Behörde zufälliger Weiſe ſpäter nothwendig werden ſolle, unterliegt keinem Zweifel.

13) Es iſt den Vorſchriften des neuen Stempelgeſetzes zuwider, den Erkenntniſſen die betreffenden Stempelbögen beizuheften. Alle Anſtände ſind beſeitigt, wenn die Beſcheide, ſtatt ſie nach der Publication in Abſchriften mitzutheilen, als Originalien auf das geeignete Stempelpapier gefertigt werden, und der Originalbeſcheid ſodann dem Kläger, und eine Abſchrift davon auf Verlangen dem Beklagten zugeſtellt wird.

In Fällen, wo dieſes, wie bei Concurſen der Gläubiger, nicht thunlich iſt, ſind gleichwohl die Urtheile auf Stempelpapier zu ſchreiben, und zu den Acten zu fertigen.

14) Bei gerichtlichen Schätzungen und Licitations=Protocollen iſt kein Stempel erforderlich, wenn das Reſultat der Schätzung, oder Verſteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu verſehenden Inventar einverleibt wird; wenn aber kein Inventar beſteht, ſo iſt der Claſſen=Stempel anzuwenden.

15) Bei Monitorien in Parteiſachen, wodurch die an andere Behörden geſtellten Requiſi=

tionen in Erinnerung gebracht werden. Reſolutionen und Gerichtsbeſchlüſſen, welche blos ad acta gefaßt, aber nicht hinausgeſchrieben werden, Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarſachen der Advocaten und Winkelagenten, ferner bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlaſſenſchafts-Sachen iſt kein Stempelpapier anzuwenden.

16) Was die Anwendung des Stempelpapiers bei protocollariſchen Verhandlungen betrifft, ſo muß der III. Abſchnitt §. 7. lit. d. des Stempelmandats v. J. 1812 lediglich nach ſeinem wirklichen Inhalte verſtanden werden. Dieſem nach unterliegen zwar alle Protocolls-Receſſe, welche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten bei Juſtiz-Stellen und Juſtiz-Aemtern verhandelt werden, als

a) die Gerichts-Verhörs-Protocolle;

b) die Oralreceſſe an der Stelle der Proceß-Schriften;

c) die bei Producirung von Urkunden abzuhaltenden Protocolle;

d) Zeugen-Vernehmungs-Protocolle;

e) Beſcheids-Eröffnungs-Protocolle

dem Stempel; alle Obſignations- und Reſerations-, Teſtaments-Aufnahms-Protocolle, Protocolle bei Inſtruirung der Geſuche und Verleihung von Gewerbs-Conceſſionen und anderer ähnlichen Geſuche, Polizeiverhörs- und Straf-Protocolle, Laudemial-, Verhandlungs-, Grund-Obereigenthums-, Ablöſungs- und Lehen-Allodifications-Protocolle ꝛc. ſind durchaus ſtempelfrei zu behandeln.

17) Eben ſo ſind auch alle Vormerkungen und Beſcheinigungen der Ober-Vormundſchafts-Commiſſionen und der Depoſiten-Aemter über die an ſie gemachten Capitalszahlungen, dann die Schreiben, womit die Beſoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Kaſſen an die Aemter und Gerichtsbehörden überſendet worden, ſowie die Geldvertheilungs-Protocolle, wenn ſchon in einer mit dem Gradations-Stempel ohnehin verſehenen Urkunde der Empfang des Geldes ausgedrückt iſt, und die Geldausfolglaſſungs-Protocolle in Verlaſſenſchafts- und andern nicht ſtreitigen Sachen ſtempelfrei zu behandeln.

18) Die Beſtimmungen der §§. 10 und 13 lit. b. des Regulativs vom 26. April 1824 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekenſachen (Regierungsblatt S. 495 und 496) ſind auch nach dem neuen Stempelgeſetze ſehr wohl miteinander vereinbarlich und müſſen daher befolgt werden.

Der §. 10. verbietet zwar, daß bei Hypotheken-Ceſſionen kein Brief errichtet werden ſoll; allein er befiehlt die Aufnahme eines Protocolls, und zu dieſem Protocolle muß nach §. 13 lit. b. der Claſſen-Stempel von 15 kr. angewendet werden, da bei der Vormerkung ſelbſt die Adhibirung des Stempels nicht möglich iſt.

19) Wenn in Folge einer Ceſſion der Ceſſions-Preis an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird, ſo iſt bei dem Hinausbezahlungs-Protocolle kein Stempel anzuwenden.

20) Schriftliche Erklärungen der Sachverſtändigen über die Schätzungen der Realitäten

a) zum Behufe des Hypothekenbuches,

b) in Verlaſſenſchaftsſachen,

die ſogenannten bloßen Commiſſions-Vormerkungen in Parteiſachen, wenn nämlich eine angeſetzte Commiſſion vereitelt und kein Protocoll aufgenommen wird, die Verpflichtungs-Protocolle der Schätzleute, wenn ſie nicht in Streitſachen vorkommen, die Vernehmung der Sachverſtändigen außer dem Proceſſe, z. B. das dem Gerichtsarzte ex officio abgeforderte Gutachten ſind allerdings ſtempelfrei.

21) Zu dem Requiſitions-Schreiben in Parteiſachen iſt nicht der Stempel von 30 kr., ſondern nur von 3 kr. anzuwenden.

22) Den bei dem mündlichen Verhöre vorkommenden Ausfertigungen und den Auspfründungs-Protocollen in oder außer dem mündlichen Verhöre eine Stempelfreiheit zuzuſtehen, beſteht durchaus kein Grund.

23) Da die Stempel-Contraventionsſachen nach dem Geſetze, wie andere Rechtsſtreitigkeiten, verhandelt und beſchieden werden, ſo kann ihnen auch keine Stempelfreiheit zugeſtanden werden.

24) Die §. 21, 23, 24, 25, 26 und 27 des Stempelmandates vom Jahre 1812 ſind durch das neuere Stempelgeſetz vom 11. September v. J. keineswegs aufgehoben, indem dieſes blos Abänderungen in einzelnen Beſtimmungen enthält.

25) Werden ungeſtempelte Privat-Lotto-Looſe ausgegeben, deren entſprechender Stempelbetrag ſich nicht gerade unter die im Abſchnitte X. erwähnten Abſtufungen von 3 bis 30 kr. ſubſummiren läßt; ſo iſt es den allgemeinen beſtehenden Grundſätzen angemeſſen, daß die mildere Strafe, ſohin diejenige eintrete, welche auf den unterlaſſenen Gebrauch des nächſt niedern Stempels geſetzt iſt.

26) Bei denjenigen Stellen und Behörden, bei welchen eigene Expeditoren beſtehen, haften für die richtige Anwendung des Stempelpapiers zunächſt dieſe; da jedoch nach §. 31 des Stempelmandats v. J. 1812 auch die Vorſtände über die genaue Befolgung der Stempelgeſetze bei eigener Verantwortlichkeit zu wachen haben; ſo hängt es von den beſondern Umſtänden der einzelnen Fälle ab, in wie ferne dieſe Verantwortlichkeit wirklich geltend gemacht werden kann.

Bei Aemtern, denen zum Behufe des Expeditions-Geſchäftes keine vom Staate angeſtellten Individuen beigegeben ſind, und bei welchen dieſes Geſchäft Canzlei-Individuen beſorgen, die eigentlich blos dem Amtsvorſtande verpflichtet ſind, laſtet die Haftung lediglich auf dieſem.

27) Da das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 hinſichtlich der Competenz bei Contraventionen der Ausländer nichts enthält, ſo treten hier die allgemeinen Beſtimmungen der Proceßgeſetze ein.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird von dieſen Verfügungen mit dem

Auftrage in Kenntniß geſetzt, ſich hiernach zu achten, und zu deren genauen Befolgung auch die untergeordneten Aemter und Behörden geeignet anzuweiſen.

München, den 4. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung, K. d. Finanzen des N. Kreiſes, alſo ergangen.

§. 22.

(Den Vollzug des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die von mehreren Stellen

1) hinſichtlich der Anwendung des Stempels bei den Schul- und Studien-Zeugniſſen, dann

2) hinſichtlich der Anwendung der Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 Art. X. Nro. 1 und 3, wird folgende Entſchließung ertheilt:

ad 1. Da das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 die Beilegung von Stempelbogen in der Regel nicht geſtattet, ſo iſt es allerdings nöthig, daß in Zukunft alle Schul- und Studien-Zeugniſſe, wenn ihnen nicht eine unbedingte Stempelfreiheit zukömmt, ſogleich auf normalmäßiges Stempelpapier ausgefertigt werden.

Welcher Stempel übrigens bei den einzelnen Zeugniſſen anzuwenden iſt, und welche Zeugniſſe von dem Stempel gänzlich befreit ſind, iſt in der unterm 31. Juli 1813 an ſämmtliche General-Commiſſariate und das Studien-Directorat München ergangenen Entſchließung näher beſtimmt.

ad 2. Die nicht mit dem gehörigen Stempel verſehenen Einläufe ſind, in ſo ferne ſie nicht unmittelbar bei der Uebergabe zum Protocoll zurückgewieſen werden können, der geſetzlichen Strafverhandlung zu unterziehen.

München, am 12. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 50.

IV. Karten- und Kalenderſtempel a).

§. 23.

(Mandat von Anno 1748, den Kalenderſtempel betr.)

Unſern Gruß und Gnade zuvor ꝛc. Wir befinden aus ſonderbar erheblichen Urſachen für gut und nöthig, daß der an ſo vielen Orten in= und außer Deutſchland gebräuchliche Kalender= ſtempel hinfüro auch in Unſeren Chur= und ſämmtlich dazu gehörigen Landen auf nachfolgende Art und Weiſe eingeführt werde.

Erſtens ſoll der Anfang der Stemplung mit den Kalendern nächſtkünftigen 1749ten Jahr gemacht, ſofort in folgenden Jahren beſtändig damit continuirt werden, dergeſtalten, daß niemand mehr in Unſeren Landen einen in= oder ausländiſchen Kalender, welcher nicht mit dem dazu eigens verfertigten Stempel, und zwar mit rother Farb bezeichnet iſt, bei Vermeidung unter dic= tirter Straf, heimlich oder öffentlich bei ſich zu führen, zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchen= ken, oder in anderweg damit zu handeln und zu wandeln erlaubt ſeyn ſolle. Zu dieſem Ende ſind

Zweitens alle und jede ſowohl in= als ausländiſche Kalender pro Anno 1749 ohne Unterſchied (ſie mögen Namen oder Format haben wie ſie wollen) noch vor Ausgang gegenwärtigen Jahres an Unſer Commerciencollegium, allwo der Stemplung halber bereits die nöthige Vor= ſtehung geſchehen iſt, frühzeitig, und ſonach der wirkliche Verkauf ſeinen Anfang nimmt, anhero einzuſchicken, welches denn auch in den folgenden Jahren jedesmal alſo zu beobachten kommt, jedoch ſolchermaſſen, daß denen Buchdruckern und andern, entweder die Kalender ganz, oder zu Erleich= terung des Porto nur die Titelblätter anhero einzuſenden, freigeſtellt wird.

Drittens iſt die Stempelgebühr, ſo viel die inländiſche Kalender betrifft, folgendergeſtal= ten regulirt: Große Wandkalender mit Kupferſtichen das Stück 1 kr., mittere Wandkalender ohne Kupfer 2 Pfenning, Bauern=Wandkalender 1 Pfenning; Kalender in 4to, 8vo von allerlei Namen 2 Pfenning, kleinere Format in 12, 16, 32, 64 das Stück 1 Pfenning, große Stifts =, Hof =, Ehren= und Gallakalender, von was für Format ſie immer ſind, das Stück 3 kr.

Für die außer Land gedruckte Kalender, welche in Unſere Landen herein kommen, iſt obige Stempelgebühr dreifach zu fordern, und gleich bei der Einfuhr auf der erſten Gränzmauth zu entrichten, dagegen ein Mauthzettel abgefolgt, und ſolcher ſodann bei dem Stempelamt ſtatt baar Geld angenommen, von dem Mauthner aber die eingenommene Stempelgebühr allezeit immediate zu Unſerm Commerciencollegium eingeſendet werden ſoll.

Fünftens, denen inländiſchen Buchdruckern wird mit baarer Erlegung obiger Stempel= gebühr in ſo weit Nachſicht gegeben, daß ſie die Erlag nicht gleich bei der Stemplung, ſondern

---

a) Vergl. hiezu auch die Verordnungen:
1) vom 28. Februar 1746 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 218. Nr. III).
2) vom 24. November 1750 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 225. Nr. IX).
3) vom 23. März 1765 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 285. Nro. XXVIII).
4) vom 16. Mai 1770 (M. G. S. v. J. 1771. S. 228. Nr. XXXVI).
5) vom 9. Auguſt 1799 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 97. Nr. LIII).
6) vom 5. November 1799 (M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. S. 150. Nr. LXXXVI).

erſt auf die nächſtfolgende Heil. drei Könige, wo die Kalender meiſtentheils ſchon verfloſſen ſind, jedoch alsdann ohne weitere Nachſicht, und bei Vermeidung der bereiteſten Execution zu thun haben.

Sechstens, im Fall ein inländiſcher Buchdrucker drei Monat vor Ausgang jeden Jahrs bei dem **Collegio authentice** darzuthun vermag, daß er nicht alle geſtempelte Kalender für ſelbiges Jahr verkauft habe, ſollen ihm bei dem Stempelamt gegen Einſendung ſothaner übrig gebliebener Kalender ſo viel andere neue für folgendes Jahr **gratis** geſtempelt werden.

Siebentens, ſind die **Directoria**, deren ſich die Geiſtlichkeit bedienet, von dem Stempel eximiret, alle übrige Kalender aber, ſie mögen herkommen, wo ſie wollen, unter dieſer Verordnung begriffen.

Achtens, wer ſich unterſtehet, ungeſtempelte Kalender zu kaufen, zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken, oder in anderweg damit zu handeln, oder zu wandeln, dergleichen heimlich oder öffentlich bei ſich zu führen, oder etwann gar fremde ohne Erlegung obgedachter Stempelgebühr bei der Gränitzmauth hereinzubringen, ſoll nebſt der Confiscation für jedes ungeſtempeltes Stück um 4 Reichsthaler geſtraft, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo der Fall verhandelt wird, gleichfalls ein Drittel gelaſſen, und der Ueberreſt zum Commerciencollegium eingeſchickt, jene aber, welche die Geldſtrafe zu bezahlen nicht vermögen, mit Gefängniß, oder geſtalten Dingen nach, ſonderbar im Falle öfterer Uebertretung, mit empfindlicher Leibesſtrafe angeſehen werden.

Neuntens, wird allen Buchbindern im Lande hiermit ernſtlich verboten, keine ungeſtempelte Kalender mehr zu binden, ſondern wann ihnen dergleichen zu Handen kommen, ſollen ſie ſolche alſogleich bei dem Commerciencollegio allhier, oder anderen Orten bei ihrer ordentlichen Obrigkeit anzeigen, alles bei Vermeidung obiger Confiscation und Geldſtrafe, auch unausbleiblicher Verluſt ihrer Gerechtigkeit. Die Buchdrucker und Buchführer aber ſollen unter der nämlichen Strafe ihre Kalender bei keinem andern Buchbinder, als welcher ſelbiger Orten ein wirklicher Stadt- oder Landmeiſter iſt, einbinden, heften, oder falzen laſſen. Und wie nun

Zehntens, hieraus ein jeder von ſelbſt leicht erkennt, wesgeſtalt die Einführung des Kalenderſtempels eine ſolche Sache ſeye, welche nicht auf Unſer Particularintereſſe, ſondern lediglich auf das **Bonum publicum** und dahin angeſehen iſt, damit die große Summa Geldes, welche jährlich um ausländiſche Kalender unnöthigerweiſe hinausgehen, hinfüro in Unſern Landen conſerviret, und der in großen Verfall ſich befindender inländiſcher Buchdruckerei dadurch wiederum einigermaßen aufgeholfen werde, ſo verhoffen Wir, daß ſich auch jedermann dieſer Unſerer Verordnung deſto williger ſeyen, und es durch muthwillige Uebertretung auf obige Straf und Ahndung nicht ankommen laſſen werde.

Eilftens, nachdem Wir auch mißfälligſt vernehmen, daß faſt keine anders als auswärts gedruckte Catechismus-, Evangelien-, Namen-, Gebeth- und Lesbüchlein in Unſerm Landen gebraucht werden, unerachtet bei den inländiſchen Buchdruckereien hieran kein Mangel erſcheint, ſo iſt Unſer ernſtlicher Befehl hiemit an alle untergebene Obrigkeiten, daß ſie in dergleichen zwar nur gering anſcheinenden, aber in ſich wegen der großen Menge gar viel importirenden Dingen beſter Aufmerkſamkeit bezeigen, und jetztgedachte ausländiſche Sorten Büchlein weder in den Schulen mehr zu ge-

brauchen, noch den Kramern, Kräxenträgern, Buchbindern und andern ſolche zu führen, zu verkaufen, oder zu binden, bei Confiscation und anderer wirklicher Straf mehr geſtatten ſollen. Dahingegen wollen Wir auch

Zwölftens ſämmtlich inländiſche Buchdrucker hiermit ermahnet haben, daß ſie ſich beſten Fleiß dahin beſtreben, das Publicum ſowohl was gedachte kleinere Büchlein als die Kalender betrifft, mit genugſamen Verlag und ſaubern Formaten, in wohlfeil und leidentlichen Preiß um ſo gewiſſer zu verſehen, als Wir im widrigen Fall bei verſpührenden Abgang mehrere Buchdruckereien anzuordnen, und denen Fremden dergleichen Gerechtigkeiten gratis zu ertheilen Uns unfehlbar entſchließen würden.

Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 17. Juli Anno 1748.

M. G. S. v. J. 1771. S. 231. Nr. 57.

§. 24.

(Von ungeſtempelten Kalendern.)

Nachdem höchſten Orts ſehr glaubwürdig vorgekommen iſt, daß einige Zeit her viele außer Lands gedruckte und ungeſtempelte Kalender zu nicht geringem Nachtheil der inländiſchen Buchdrucker und des höchſten Aerarrii in die dieſſeitige Lande eingeſchwärzt werden: ſo wird andurch in Gemäßheit der am 2. dieß Monats von dorther an die nachgeſetzte Stelle mildeſt erlaſſenen Entſchließung ſomit ex Commissione speciali allen Obrigkeiten, inſonderheit ſämmtlichen Mauthämtern der ernſtgemeſſenſte Auftrag gemacht, daß ſie ſich nicht nur pflichtſchuldigſt beſtreben, die Einſchwärzung der einzuführen verbotenen Kalender, ſo viel es nur immer möglich iſt, zu verhindern, und die bereits eingebrachten zu entdecken, ſondern auch nach Vorſchrift des gnädigſten Edicts vom 17. Heumonats 1748 a) gegen die Käufer und Verkäufer derſelben ordnungsmäßig verfahren, ſohin gedachte Kalender confisciren, und noch anbei die vermögliche Perſonen von jedem Stück mit einer Geldſtraf per vier Reichsthaler, die unvermöglichen aber mit Gefängniſſe, oder nach Beſchaffenheit der vorgekommenen Umſtände, vorzüglich aber wenn die angeführte Verordnung öfters übertretten würde, mit empfindlicher Leibsſtrafe belegen ſollen. Wo hinnach von gedachter Geldſtrafe dem Aufbringer und Richter jedem ein Drittel gebühren, und der Reſt hievon dem höchſten Aerario zufallen, auch demſelben wie in andern Confiscations-Fällen verrechnet werden ſolle.

München, den 23. December 1785.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. II. Nr. 60. S. 188.

§. 25.

(Das Kartenſiegelweſen betr.)

M. J. Ch.

Wir haben mißfällig vernommen, wie wenig die im Kartenſiegelweſen unter vorigen Regierungen ergangenen vielfältigen Mandata bisher gehalten — und wie beſonders von jenen, welche

a) Vorſtehendes Mandat.

mit der feinen deutſchen=, franzöſiſchen=, Tarock=, und allen andern Karten zu ſpielen pflegen, ungeachtet ſelbe als der civiliſirtere und wohlhabendere Theil der Nation mit dem guten Beiſpiel der geſetzlichen Befolgung landesherrlicher Verordnungen vorausgehen, und die Beſtrafung vermeiden können, und ſollen, faſt mit gar keinen geſiegelten Karten geſpielt worden, ſo, daß alſo meiſt nur einige Karten geſiegelt angetroffen worden, deren ſich Unſere Bürger und Landleute zu ihren Spielen bedienen, wodurch dann dieſes Gefäll bei weitem nicht jenen Einfluß in die Staatskaſſen verſchafft hat, welcher bei richtiger Erhebung deſſen zu hoffen geweſen wäre.

Da Wir wollen, daß die Landesgeſetze und Verordnungen bei Unſerm Hof auf das Genaueſte in Vollzug geſetzt, und ſohin durch ſelbſt gegebenes Beiſpiel der ernſtliche Wille, dieſelbe gegen Jedermann handzuhaben, und in Vollzug zu ſetzen, Unſern ſämmtlichen Unterthanen und Inwohnern, weſſen Standes ſie ſeyen, deſto mehr beſtärkt werde, ſo haben Wir ſchon unterm 9. abgewichenen Aerndte=Monats Unſerm Oberſthofmeiſteramt eröffnen laſſen, daß für Unſere höchſte Perſon und Familie allzeit nur geſiegelte Karten vorgelegt, und an Unſerm Hof nur mit geſiegelten Karten geſpielt werden ſolle.

Bei dieſem von Uns im Voraus gegebenen Beiſpiel verordnen Wir allergnädigſt:

1mo. Fürohin vom 1. Januar 1800 anfangend alle von den hierländiſchen Kartenmachern zum hierländiſchen Verſchleuß beſtimmte Karten von allen, wie immer Namen habenden Gattungen geſiegelt werden, und nur allein die in das Ausland zum Verkauf vorbehaltende zu Gunſten des Commercii, ſowohl von der Sieglung als von Maut und Zoll befreit ſeyn ſollen, dagegen von dem per Consummo hereingehenden fremden Karten vom Centner die allgemein proviſoriſch beſtimmte 2 fl. 30 kr., und bei der nächſten Sieglſtadt die einfache Sieglgebühr gegen Sieglung derſelben zu erholen iſt.

2do. Wollen Wir zur Erleichterung der Sieglung, und zur Verminderung der Transportkoſten für die außer der hieſigen in den übrigen hierländiſchen Haupt= und Provinzialſtädten ſich befindenden Kartenmacher gnädigſt bewilligen, daß ſelbe ihre fabricirende Karten bei den jeden Orts ſich befindenden, oder nächſt gelegenen Hallverwaltung ſiegeln laſſen können, worüber ſelben die Siegelſtöcke, und die gehörigen Weiſungen zukommen werden.

3tio. Die im hieſigen Lande zum Gebrauch fabricirten Karten müſſen den Namen des Fabrikanten, auf einem gewiſſen Blatt, enthalten, gleich auch in jedem Spiel ein Blatt, und zwar bei den deutſchen und franzöſiſchen Herzſiebener, und ſo auch bei den übrigen ein beſtimmtes dem Spielenden unentbehrliches Blatt beim Siegelamt, oder der betreffenden Hallverwaltung geſiegelt werden muß.

4to. Ohngeachtet dieſer offenbare Luxusartikel mit einem höheren Impoſt belegt werden könnte, ſo wollen Wir doch den Stempeltax bei den feinern Gattungen der Karten aller Art nur auf 6 kr. ſetzen, bei den groben Karten aber es bei den bisherigen 2 Kreutzer belaſſen.

5to. Da Unſer ausdrücklich gnädigſter Befehl iſt, daß in Unſern hieſigen Churlanden und der obern Pfalz, wie auch in Unſern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafſchaft Leichtenberg ſich Niemand unterſtehen ſolle, eine ungeſiegelte Karte zu verkaufen, oder mit ſolcher zu ſpielen; ſo ſetzen Wir für diejenigen, welche ſich unterfangen, mit ſolchen zu handeln,

ungeſiegelte Karten im Inlande zum Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hauſe damit ſpielen zu laſſen, eine Strafe von vier Reichsthaler vom Spiel, für diejenigen aber, welche damit ſpielen, von zwei Reichsthaler für jeden Spieler, von welcher Strafe dem Denuntianten, wenn dieſer auch ein Gerichtsdiener wäre, die Hälfte ausfolgen zu laſſen kömmt.

Damit aber endlich

6to. Die Straffälle, von welchen Wir Niemand, weſſen Standes und Würde es immer ſeyn mag, zu eximiren gedenken, um ſo gewißer entdeckt werden; ſo befehlen Wir allen und jeden Ortsobrigkeiten und beſonders in Unſerer hieſigen Haupt= und Reſidenzſtadt ſowohl — Unſerer Stadtpolizeidirection ſelbſt, als den beiden Oberrichterämtern, ſtreng auf dieſe Unſere gnädigſte Verordnung, bei ſelbſtigen Verantwortungen, zu halten, und ihre Subalterne, ſonderbar die Gerichtsdiener auf genaue Nachſicht mit allem Nachdruck und Ernſt, auch mit dem Unverhalt anzuweiſen, daß Wir bei einer ſich bezeigenden Dienſtesnachläſſigkeit, oder wohl gar erweißlichen Connivenz ſchärfeſt einſehen, verkehren, und geſtalten Dingen nach mitwirklicher Dienſt=Amotion fürſchreiten laſſen würden.

Gegeben in Unſerer Haupt= Reſidenzſtadt München, den 13. December 1799.

Reg. Bl. v. J. 1800. St. 1. S. 7.

§. 26.

(Die Stempelung der Kalender betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Schon das Generalmandat vom 17. Juli 1748 (Generalien=Sammlung vom Jahre 1771 pag. 221 et 232) verordnet, daß Niemand einen in= oder ausländiſchen Kalender, welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet iſt, heimlich oder öffentlich bei ſich führen, kaufen, verkaufen, vertauſchen, verſchenken, oder ſonſt damit handeln, und wandeln ſolle.

Die Uebertretung wird im achten und neunten Punkte jener Verordnung, nebſt der Confiscation für jedes ungeſtempelte Stück mit vier Reichsthalern, für Unvermögliche aber mit Arreſten= und andern Strafen bedroht.

Allen ſowohl landgerichtiſch= als ſtändiſchen Gerichtsbehörden, und bürgerlichen Magiſtraten gehet hiemit der gnädigſte Befehl zu, auf Jahr= und Wochenmärkten, in Kramläden, und bei allen andern Gelegenheiten die in= und ausländiſchen ungeſtempelten Kalender aufſuchen, und die daſelbſt ſowohl, als zufällig in Häuſern vorgefundenen ohne mindeſten Umtrieb hinwegnehmen zu laſſen, die ſchuldigen Theile nach ſolcher höchſten Verordnung zu beſtrafen, die Strafgelder zu vertheilen, und die weggenommenen ungeſtempelten Kalender der Vernichtung willen hieher gehorſamſt einzuſenden.

Viertljährig iſt der Erfolg der Viſitation zu berichten, und ſich über die Befolgung zu legitimiren.

Die ſäumigen Obrigkeiten ziehen ſich alle jene Maßregeln, als Folgen der Pflichtverletzung zu, welche im Stande ſind, den ſtrengſten Vollzug zu bewirken.

München, den 14 Juni 1802.

Churfürſtliche General=Landes=Direction.

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 24. S. 428.

§. 27.

(Die ungeſiegelten Karten betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Ungeachtet der in Hinſicht des Karten-Siegelweſens erlaſſenen geſchärften Verordnung vom 13. December 1799, worin ſelbſt enthalten iſt, daß Seine Churfürſtliche Durchlaucht dieſe Verordnung auch an Höchſtihrem Hofe gehandhabt wiſſen wollen, werden doch die Beiſpiele immer häufiger, daß inner Landes mit ungeſiegelten Karten Handel getrieben und geſpielt wird, und es iſt hiebei am auffallendſten, daß die Uebertretung des Gebotes gerade bei den feinen Gattungen von Karten am meiſten bemerkt wird, da doch dieſe in den Händen derjenigen zu ſeyn pflegen, welche ſich durch höhere Bildung, alſo auch durch genauere Befolgung der höchſt-landesherrlichen Befehle auszeichnen ſollten. Man ſieht ſich daher genöthigt, obige Verordnung vom 13. December 1799 neuerdings in Erinnerung zu bringen und zu wiederholen, daß für diejenigen, welche ſich unterfangen, mit ungeſiegelten Karten zu handeln, dieſelben zum inländiſchen Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hauſe damit ſpielen zu laſſen, eine Strafe von vier Reichsthalern von jedem Spiele; für diejenigen aber, welche damit ſpielen, von zwei Reichsthalern für jeden Spieler feſtgeſetzt ſey, und daß dem Anzeiger dieſes verbothwidrigen Handels oder Spielens, ſey er wo er wolle, allzeit die Hälfte obigen Strafbetrages ausgefolgt werden wird; dieſer Strafantheil fällt auch denjenigen zu, welche von Amtswegen auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen haben, wie z. B. Polizeidiener u. d. gl.; zugleich haben dieſe bei Unterlaſſung der pflichtmäßigen Anzeigen die ſtrengſte Beſtrafung, und nach Geſtalt der Umſtände ſogar Dienſtes-Entſetzung zu gewärtigen; eine beſondere Aufmerkſamkeit iſt auf die Karten-Fabrikanten ſelbſt zu heften, und wenn einer derſelben wird überwieſen werden können, die Kartenſiegel-Defraudation ſelbſt begünſtigt zu haben, ſo behält man ſich vor, gegen denſelben nach Geſtalt der Dinge ſogar mit Einziehung ſeiner Conceſſion vorzuſchreiten.

Alle inländiſchen Polizeibehörden werden auf ſtrengſte Erfüllung dieſer Verordnung angewieſen.

München, den 14. November 1804.

Churfürſtliche Landes-Direction von Bayern.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 47. S. 975.

§. 28.

(Das Stempelweſen betr.)

M. J. K.

Auf die berichtliche Anzeige Unſeres General-Landes-Commiſſariats von Neuburg als dortiger Provincial-Etats-Curatel vom 15. April d. J., daß mit der Sieglung der in erwähnter Provinz eingeführt werdenden Karten und Kalender bei den bayeriſchen oder oberpfälziſchen Siegelämtern nicht nur die Gefälle der Provinz Pfalzneuburg verkürzet, ſondern auch zu manchen Unterſchleiſen Gelegenheit gegeben werde; finden Wir uns bewogen, die von derſelben als Provincial-Maaßregeln angeordnete Nachſieglung der Karten und Kalender mit dem pfalzneuburgiſchen Provinzſtem-

pel zur allgemeinen Norm dergeſtalt zu erheben, daß künftig zwar den Kartenmalern und Fabrikanten, ſo wie den Buchdruckern und Buchbindern, des freiern Commerzes wegen frei geſtellt bleibt, ihre Karten und Kalender bei dem Siegelamte ihrer Provinz ſtempeln zu laſſen; wenn aber dieſe Karten und Kalender aus einer Unſerer Provinzen in die andere zum Debit verſendet werden, ſo ſind ſie überdieß noch mit dem Stempel derjenigen Provinz zu verſehen, in welche der Abſatz geſchieht, und wo ſie zum Gebrauche bleiben.

Da dieſe zweite Stemplung unentgeldlich und ohne die mindeſte weitere Nachbezahlung vorgenommen wird; ſo unterliegt die Unterlaſſung derſelben, nebſt der Konfiscation des nicht nachgeſtempelten Objects, der Hälfte jener Pön, welche auf ungeſtempelte Karten und Kalender ſelbſt gelegt iſt.

Denjenigen Siegelämtern, welche die erſte Stemplung vornehmen, iſt zugleich eine fleißige Stemplung um ſo mehr einzuſchärfen, als nur die Deutlichkeit des Abdruckes bei der erſten Stemplung Unſre andere Siegelämter zur unentgeldlichen Beidruckung des Provinzſtempels authoriſirt.

Karten und Kalender können auch ungeſtempelt von einer Unſerer Provinzen in die andere verſendet werden; es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß ſie alsdann in derjenigen Provinz, wo ſie debitirt werden, mit dem vorgeſchriebenen Stempel gegen die in Unſerer Verordnung vom 1. März v. J. feſtgeſetzte Stempeltaxe verſehen werden müſſen.

Was den bemeldeten Widerſpruch zwiſchen Unſerer Allerhöchſten Entſchließung vom 18. Januar l. J. über die Stemplung der Inventarien und Interims = Vormundſchafts = Rechnungen, und einer von Unſerer Landesdirection in Schwaben unterm 24. eben deſſelben Monats erlaſſenen General = Inſtruction für die Waiſen = oder Pupillen Rechnungsſtellen in Schwaben betrifft: ſo iſt derſelbe daraus entſtanden, daß letztere von gedachter Landesdirection früher erlaſſen worden, als jene Unſere Allerhöchſte Entſchließung zu ihrer Kenntniß gelangte.

Uebrigens haben Wir Unſerm General = Kommiſſariate von Bayern aufgetragen, von obengedachter unterm 1. März v. Jrs. emanirten Stempelverordnung mit Beifügung der bisher darüber erſchienenen Leuterationen eine für ſämmtliche Provinzen hinreichende Anzahl Exemplarien abdrucken zu laſſen, und Unſern übrigen Provinzial = Etats = Curatelen die nöthigen Exemplarien davon zur geeigneten Vertheilung zuzuſenden.

Die weiter vorgeſchlagenen Maaßregeln zur Handhabung der Stemplungsnorm gehören in den Wirkungskreis einer jeden Provinzial = Etats = Kuratel, welche mit Sorgfalt alles wahrzunehmen hat, was ihr zur Deckung der Staatsbedürfniſſe durch Regulative vorgezeichnet iſt. Hierunter gehört auch die Beiziehung der Scheine über Wittwengehälter und Unterſtützungsbeiträge aus landſchaftlichen Gefällen zur Stempelpflichtigkeit.

München, den 20. Juni 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806. St. 26. S. 215.

§. 29.

(Den Spielkarten-Stempel in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der Siegelverordnung vom 1. März 1805 wurden zur Begünſtigung des Gewerbfleißes die im Lande fabricirten Spielkarten, welche in das Ausland debitirt werden, von der Stempelſchuldigkeit ausgenommen, und obwohl dieſe Begünſtigung nur allein für die Kartenfabrikanten beabſichtet war, ſo hat doch die bisherige Erfahrung die Ueberzeugung gewährt, daß auch inländiſche Handelsleute und Krämer unter dem unſtatthaften Vorgeben des ausländiſchen Abſatzes ſich ungeſiegelte Spielkarten beilegten und die Kartenfabrikanten dieſen verordnungswidrigen Mißbrauch noch dadurch begünſtigten, daß ſie an jeden Inländer auf Verlangen derlei ungeſiegelte Spielkarten verkauften.

Um dieſe offenbare Geſetzesübertretung für die Folge zu beſeitigen, wird hiemit verordnet, daß von nun an die Kartenfabrikanten in der Provinz Bayern ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, ihre fabricirten Spielkarten, ſie mögen für den in- oder ausländiſchen Debit beſtimmt ſeyn, ohne alle Ausnahme der Sieglung zu unterwerfen.

Im Unterlaſſungsfalle, oder, wenn ungeſiegelte Spielkarten von einem inländiſchen Kartenfabrikanten, wo immer aufgegriffen werden, unterliegt derſelbe von jedem Kartenſpiele der beſondern Strafe von 4 Reichsthalern oder 6 Gulden.

Dagegen wird zur Sicherung der Concurrenz der inländiſchen Kartenfabrikanten mit denen des Auslandes, und zur Erleichterung ihres Abſatzes hiemit feſtgeſetzt: daß denſelben auf den Fall des wirklichen Debits in das Ausland und nach vollſtändiger Legitimation hierüber, ſoviel an der entrichteten Kartenſtempelgebühr bei dem Königlichen Provincial-Siegelamte in München wieder rückvergütet werden ſoll, als der Stempelbetrag der in das Ausland abgeſetzten Spielkarten ausmacht.

Dieſe Rückzahlung des Kartenſtempelbetrags kann jedoch nur durch genaue Erfüllung nachſtehender Verbindlichkeiten erlangt werden:

a) Diejenigen Kartenfabrikanten der Provinz Bayern, welche an Orten wohnen, wo Königliche Mauthhallen errichtet ſind, haben ohnehin nach der beſtehenden Königlichen Maut- und Zollordnung, VI. Abſchnitt, §. 48 die Obliegenheiten auf ſich, bei dieſen ihre in das Ausland zu verſendenden Spielkarten der Eſſito-Zoll-Behandlung zu unterwerfen;

b) über jede ſolche Behandlung hat ſich der auf Rückvergütung Anſpruch machende Kartenfabrikant der Provinz Bayern von dem einſchlägigen Königlichen Hallamte ein Certificat ertheilen zu laſſen, wenn die Anzahl und Gattung der geſtempelten Spielkarten genau und richtig bemerkt ſeyn muß;

c) Dieſes Certificat iſt bei dem Ausgange aus den Königlichen Staaten an der einſchlägigen Gränzmaut-Poſtirung, wo ohnehin die Ablage der Eſſito-Pollete zu geſchehen hat, vorzulegen, und ſich hierauf die wirklich vorgegangene Exportation der Spielkarten atteſtiren zu laſſen.

d) Befindet ſich an dem Aufenthaltsorte eines Kartenfabrikanten keine Hallanſtalt, ſo hat

ſich derſelbe an das nächſtgelegene Hallamt zu wenden, und allda die Behandlung und die Certificats=Erholung zu bewerkſtelligen;

e) die erlangten Certificate müſſen innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Exportation gerechnet, bei dem Königlichen Provinzial=Siegelamte in München vorgelegt werden, wonach die Rückvergütung der Kartenſtempel=Gebühr Platz greift. Nach Verfluſſe dieſes Termins hat keine Rückzahlung mehr ſtatt;

f) auſſer den Kartenfabrikanten der Provinz Bayern hat Niemand auf eine Stempelgebühr=Rückzahlung Anſpruch.

Von den inländiſchen Kartenfabrikanten erwartet man, daß ſie ſich dieſer Begünſtigung durch keine gegentheilige Handlung unwürdig machen, und hiedurch ſelbſt die Veranlaſſung zu ſtrengen Maaßnehmungen geben werden.

Die Königlichen Polizeidirektionen in den Hauptſtädten, ſo wie alle Gerichts= und Polizei=, dann ſämmtliche Amtsbehörden in der Provinz Bayern werden zugleich wiederholt angewieſen, auf das Spielen mit ungeſiegelten Karten pflichtmäſſige Aufmerkſamkeit zu verwenden, und gegen jeden Uebertreter, ohne Unterſchied des Standes, mit Nachdruck einzuſchreiten. Beſonders iſt bei jedem Defraudationsfalle vorzüglich gegen den Verkäufer der ungeſtempelten Spielkarten die Unterſuchung zu richten, und die feſtgeſetzte Strafe von 4 Reichsthalern, oder 6 fl. von jedem Kartenſpiele, in unnachſichtliche Anwendung zu bringen.

Sollte ſich ein inländiſcher Kartenfabrikant den Verkauf ungeſiegelter Spielkarten zu Schulden kommen laſſen, ſo behält man ſich noch ſonderbar bevor, nach Geſtalt der Rückſtände mit Einziehung der Conceſſion vorzuſchreiten.

Jeder, der einen verbotenen Handel, oder das Spielen mit ungeſtempelten Karten bei der einſchlägigen Amtsbehörde anzeigt, erhält nach richtig befundener Anzeige die Halbſcheide des ganzen Strafbetrags.

Dieſer Strafantheil fällt auch denjenigen ohne Ausnahme zu, welche von Amtswegen über die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen haben.

Alle Königlichen Polizei=Direktionen, dann ſämmtliche Landgerichte und Amtsbehörden haben ſogleich nach Empfang dieß die in ihren Amtsbezirken anſäſſigen Kartenfabrikanten vor Amt rufen zu laſſen, denſelben den Inhalt dieſer Verordnung hinlänglich bekannt zu machen, und hierüber ein förmliches Protokoll abzuhalten, welches hieher zum Beweiſe des geleiſteten Vollzuges in Zeit 14 Tagen einzuſenden iſt.

Uebrigens iſt die Verordnung auch allenthalben auf die geeignete Weiſe zu jedermanns hinlänglicher Kenntniß zu bringen, und das untergeordnete Amtsperſonal zur genaueſten Aufſicht anzuweiſen.

München, den 26. Februar 1808.

Königliches General=Landes=Commiſſariat in Bayern.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. 1. S. 615. St. 12.

§. 30.

(Die Stempelbefreiung für die in das Ausland verſendeten Spielkarten betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die Bitte der bürgerlichen Karten=Fabrikanten dahier, diejenigen Spielkarten, welche von ihnen in das Ausland verſendet werden, von dem Stempel zu befreien, nach hierüber eingeholtem Gutachten der Steuer= und Domainen=Section Unſeres geheimen Finanz-Miniſteriums, und der General=Zoll= und Maut=Direction umſtändlichen Vortrag erſtatten laſſen, und beſchließen hierauf, wie folgt:

1) Sämmtlichen Karten=Fabrikanten Unſeres Reiches wird von ihren in das Ausland verſendet werdenden Spielkarten die Stempel=Befreiung unter der Bedingung zugeſtanden, daß ſie die Paquete Spielkarten, welche zu dieſer Verſendung beſtimmt ſind, auf das Hallamt ihres Wohnortes bringen, dort verſchnüren laſſen, und auf dieſe Art abſchicken, wogegen ſie von dem Hallamte eine Mautpollete erhalten, die ſie an der Austritts=Station, von welcher der Zuſtand der Verſchnürung genau unterſucht werden muß, gegen Recepiſſe abzulegen haben.

2) Sollte an einem Orte, wo ſich Karten=Fabrikanten befinden, kein Hallamt errichtet ſeyn, ſo haben ſolche Fabrikanten die Obliegenheit, die Paquete Spielkarten, die ſie in das Ausland verſenden wollen, an das zunächſt gelegene Hallamt zu ſchicken, und dort die oben beſchriebene Behandlung vornehmen zu laſſen.

3) Für alle Spielkarten, welche nicht zu obigem Zwecke der Verſendung in das Ausland bei einem Hall= oder Mautamte erſcheinen, ſondern ungeſiegelt von einem inländiſchen Orte zum andern verſchickt werden, bleibt die beſtimmte Siegelſtrafe feſtgeſetzt.

4) Auch dehnt ſich obige Begünſtigung nicht auf die Zwiſchenhändler aus, ſondern beſchränkt ſich einzig und allein auf die Spielkarten=Fabrikanten.

München, den 23. Januar 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 5. S. 67.

§. 31.

(Den Kalender=Stempel betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar aus Anlaß der ſich über die jüngſte Stempel=Ordnung ergebenen Anſtände und der deswegen geſchehenen mehrfältigen Anfragen und Erläuterungs=Geſuchen bereits eine neue Reviſion angeordnet; da aber hiezu noch einige Zeit erfordert wird, und inzwiſchen die gewöhnliche Zeit des Kalender=Verkaufes zum Theil ſchon eingetreten iſt, ſo haben Wir einſtweilen beſchloſſen, und verordnen hiermit proviſoriſch allergnädigſt, daß zur Bezielung einer beſſern und zweckmäſſigern Kalender=Einrichtung und auch zur Herſtellung eines beſondern Stempel=Verhält-

niſſes nachfolgende Stempelnorm für die Kalender aller Art feſtgeſetzt, und hiernach die Stemplung für das nächſteintretende Kalenderjahr im ganzen Umfange in Ausübung gebracht werden ſoll.

Dem zufolge ſollen:

I.

Die ſogenannten Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferſtich, und die Lottokalender mit einem Stempel von zwei Kreuzer.

II.

Die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle anderen gröſſeren Kalender mit einem Stempel von drei Kreuzer.

III.

Die ſogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt iſt, mit einem Stempel von zwölf Kreuzer verſehen, und hiebei alles genau beobachtet werden, was ſowohl in Anſehung des Stempels, als auch wegen der Kalender ſelbſt bisher verordnet worden iſt.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und genauer Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich kund gemacht.

München, den 25. November 1812.

Reg. Bl. 1812. St. 66. S. 1095.

§. 32.

(Die Stemplung der Karten betr.)

M. J. K.

Wir finden Uns durch vorgekommene Fälle veranlaßt, zur Beſeitigung aller weiteren irrigen Auslegung des §. 25. der Stempel=Verordnung erläuterungsweiſe geſetzlich zu verordnen, daß, da den Kaufleuten, oder wem immer der Verkauf ungeſtempelter Spielkarten nicht zuſteht, und im Inlande von Niemand mit ungeſtempelten Karten geſpielt werden darf, bei dem Vorfinden ungeſtempelter Karten bei einem Handelsmann, oder wer es auſſer den berechtigten Kartenfabrikanten immer ſey, die geſetzliche Strafe, welche auf den Verkauf beſtimmt iſt, auch volle Anwendung habe. Wonach ſich alſo Jedermann zu achten hat.

München, den 3 März 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. 8. S. 113.

§. 33.

6383.

(Stemplung der Karten mit neuen Stempeln betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach vorliegenden officiellen Anzeigen faſt in dem größten Theile des Königreichs ſich Karten im Umlaufe befinden, welche mit falſchen Stempeln verſehen ſind; ſo hat man, um das

Aerar wegen weiteren Gefährden zu ſichern, die Einführung eines neuen Kartenſtempels beſchloſſen und ertheilt zu dieſem Behufe der Königlichen Regierung folgende Aufträge:

1) Es iſt durch das nächſtauszugebende Kreis-Intelligenzblatt und ſodann durch die Polizeibehörden in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, daß nach ſechs Wochen vom Tage der Bekanntmachung an, alle noch vorhandenen mit dem alten Stempel verſehenen Karten ferner nicht mehr gebraucht werden dürfen, und die hierauf befindlichen Stempel in der Art abgewürdigt ſeyn ſollen, daß die ausſchließend mit denſelben verſehenen Karten als ungeſtempelt angeſehen werden, und der Gebrauch derſelben ſohin diejenigen Strafen nach ſich zieht, welche für den Gebrauch nicht geſtempelter Karten in dem Geſetze vom 18. December 1812 feſtgeſetzt ſind.

2) Innerhalb dieſes Termines von ſechs Wochen können die mit dem älteren Stempel verſehenen Karten noch gebraucht, oder an die Königlichen Oberaufſchlagämter eingeſendet werden, von welchen dieſe Karten der neue Stempel unentgeldlich aufgedrückt werden ſoll.

3) Die neuen Stempel werden der Königlichen Regierung durch das Königliche Hauptmünzamt unmittelbar zugeſendet werden.

Mit dieſen neuen Stempeln wird derſelben auch eine ausführliche und umſtändliche Beſchreibung der Kennzeichen aller bis jetzt bekannten verfälſchten Stempel zukommen.

4) Dieſelbe iſt nebſt den neuen Stempeln dem Königlichen Kreisoberaufſchlagamte ſogleich mit dem Auftrage mitzutheilen, alle diejenigen mit dem falſchen Stempel verſehenen Karten, welche zur Beidrückung des neuen Stempels eingeſendet werden, zurückzubehalten, denſelben die Aufdrückung des neuen Stempels zu verweigern, und hieran die Betheiligten mit dem Vorbehalte ihrer Regreß-Anſprüche gegen wem immer in Kenntniß zu ſetzen.

5) Sollten bei einem Kreisoberaufſchlagamte Spiele producirt werden, welche mit andern bis jetzt noch nicht bekannten falſchen Stempeln verſehen ſind, ſo ſind dieſelben unverzüglich unmittelbar an das Königliche Hauptmünzamt zur Prüfung und Unterſuchung einzuſenden, um hierauf auch die übrigen Kreisoberaufſchlagämter aufmerkſam machen zu können.

6) Ueber das Reſultat der Umſtemplung der mit alten Stempeln verſehenen Karten haben die Oberaufſchlagsämter unter Einſendung der zurückbehaltenen falſchen Spiele Anzeige an die betreffenden Königlichen Regierungen zu erſtatten, welche ſodann, in ſo ferne es nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte, die weitere Unterſuchung veranlaſſen werden.

Seine Königliche Majeſtät erwarten von den Königlichen Kreisregierungen, daß ſie den Vollzug dieſer Allerhöchſten Verfügung auf alle Weiſe beſchleunigen werden, und verſehen ſich zu den Königlichen Kreisoberaufſchlagämtern, daß ſie bei der Umſtemplung der mit alten Stempeln verſehenen Karten mit der möglichſten Sorgfalt und ſtrenger Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheilichkeit verfahren.

München, den 25. April 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Zuſatz
zu der Beſchreibung der Kennzeichen der falſchen Karten=Stempel.

Regensburger Stempel.

Eine nachträglich eingekommene bedeutende Parthie Spielkarten mit falſchen Stempeln erfordert eine weitere Beſchreibung der Kennzeichen, von welchem nicht nur mehrere in einzelnen Theilen mit den am 20. dies beſchriebenen übereinſtimmen, ſondern die vorzüglich noch andere neuere abweichende Merkmale ausweiſen.

Unter dieſer Parthie waren ſechs Spiele mit verfälſchtem Regensburger Stempel, die alle mit einem gleichen Abdruck verſehen ſind; die Krone auf dieſen falſchen Stempeln iſt ſo wie der darauf befindliche Wappenſchild merklich kleiner als bei den ächten; die einzelnen Theile der Krone ſind auch hier, wie auf den bereits beſchriebenen übrigen fehlerhaften einander nicht gleich; ſo iſt der Buchſtabe **S** von der Krone weiter entfernt, und der Buchſtabe **R**, ſo wie die Ziffer 4, kleiner, und die beiden kleinen Buchſtaben **E** und **R** mit ihren Querſtrichen bilden hier eine Art von Haken; nebſt dieſen Merkmalen erſieht man vorzüglich auf dieſen falſchen Stempeln die Ungleichheit der Rauten in dem Wappen, die hier durch ganz irreguläre Striche höchſt ungleich und unordentlich durcheinander geſchoben abgebildet ſind.

Bayreuther Stempel.

Von drei Spiele Karten, denen der Bayreuther Stempel verfälſcht aufgedrückt iſt, ſind zwei von einerlei Form und Ausſehen; dieſe ſchlechte Art fällt beim erſten Anblick als falſch auf, die kleine Krone, auf welcher der Reichsapfel kaum angedeutet iſt, ſitzt nicht auf dem Schilde auf, da zwiſchen beiden ein bedeutender Zwiſchenraum erſichtlich iſt; der Lorbeer=Zweig beſteht nur aus grob dargeſtellten kleinen Blättern, groben Strichen; eben ſolche grobe Striche bilden die Rauten in dem Wappen; die kurze Ziffer 4 und ein ſo zu ſagen in der Mitte verlängertes **X** ſtatt einem **R** laſſen keinen Zweifel über dieſe Verfälſchung übrig.

Das dritte Spiel mit dem verfälſchten Bayreuther Stempel trügt durch ſein Aeußeres mehr als die vorigen, da dieſer Stempel fleißiger gemacht iſt; allein auch hier hat der Stempelſchneider die Bügel an der Krone verſchoben dargeſtellt, die Krone außer der Mitte des Schildes geſetzt, die Blätter des Palmzweiges zu klein gehalten; er iſt bei dem Buchſtaben **S** und **B** in der Größe und Stellung gegen den ächten abgewichen, er hat das **R** in den beiden kleinen Buchſtaben zur Hälfte über das **E** hinausgeſetzt, und über alles dieſes die Rauten verkehrt ſo geſtellt, daß in der obern Ecke auf der Seite des Buchſtabens **S**, wo auf den ächten die blauen Rauten anfangen, hier die weißen erſichtig ſind.

München, den 25. April 1826.

§. 34.

5800.

(Die Stemplung der Spielkarten mit neuen Stempeln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 25. April d. J. a) in Betreff der Stemplung der Spielkarten mit neuen

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Stempeln an die Kammern der Finanzen ſämmtlicher Kreisregierungen dieſſeits des Rheins ergangen iſt, folgt mit dem Auftrage, die untergeordneten Polizeibehörden auszuweiſen, daß ſie nach Umfluß des angeſetzten Termins gegen den Gebrauch der mit alten Stempeln verſehenen Karten wachen, dieſelben, wo ſie ſich finden, wegnehmen, und die Strafverfügung geeignet veranlaſſen.

München, den 1. Mai 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes alſo ergangen.

Dritter Titel.

Entſcheidungen über Erhebung der Taxen- und Stempelgebühren von Verhandlungen und Ausfertigungen.

I. Bei Auswanderungen.

§. 35.

Auszug.

15,996. (Vermögens-Exportations-Geſuch des N.... von N...., Landgerichts Bamberg II. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Uebrigens ſind bei dergleichen Berichte über Auswanderung und Vermögens-Exportation allerdings Taxen und Stempel in Anſatz zu bringen.

München, den 20. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 36.

16,161. (Die Taxen für Auswanderungs-Bewilligungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königl. Kreisregierung, K. des Innern, empfängt anruhend einen Abdruck der Entſchließung des K. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 30. v. Mts., welche an die K. Regierung

des Untermain-Kreiſes, K. d. Finanzen, in rubrizirter Sache auf berichtliche Anfragen erlaſſen wurde, zur Kenntnißnahme.

München, den 8. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, wird auf den Bericht vom 20. Mai d. J. im Einverſtändniſſe mit dem K. Staatsminiſterium des Innern eröffnet:

I. Bei Auswanderungen aus dem Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg ſind, und zwar ohne Unterſchied, ob nach den jetzigen Competenz-Verhältniſſen die Auswanderungs-Bewilligung von der K. Kreisregierung oder der einſchlägigen Polizeibehörde ertheilt wird, die Taxen, Schreib- und Inſinuations-Gebühren nach der für das ehemalige Großherzogthum gegebenen noch geltenden Taxordnung vom 4. Januar 1812 zu erheben.

II. Bei Auswanderungen aus den übrigen Bezirken des Untermainkreiſes ſind für ſolche, und zwar gleichfalls ohne Unterſchied, ob die Auswanderungs-Bewilligung von Seite der k. Kreisregierung oder der einſchlägigen Polizeibehörde erfolgt, diejenigen Taxen ꝛc. in Anſatz zu bringen, welche in der für den Wohnort des Auswanderers geltenden Taxordnung begründet ſind, und welche die K. Kreisregierung, K. d. Finanzen, in ihrem Berichte vom 20. v. Mts. Abſchnitt III. näher bezeichnete.

III. Der Stempel für die Auswanderungs-Bewilligungen ohne Unterſchied iſt nach dem allgemeinen Stempelgeſetze in Anwendung zu bringen.

München, den 30. Juni 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermain-Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

II. In dem Gebiete der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und des Grundbarkeits-Verhältniſſes.

A. Bei Beſtätigung gutsherrlicher Gerichte und ihren Beamten.

§. 37.

(Die Stempeltaxe bei den Urkunden über Verleihung von Herrſchafts- und Ortsgerichten betr.)

M. J. K.

Da in Unſerer allgemeinen Verordnung über das Stempelweſen vom 10. December 1812

die nähere Beſtimmung wegen Anwendung des geeigneten Stempels bei Urkunden über Verleihung von Herrſchafts = und Ortsgerichten mangelt, ſo haben Wir auf mehrere geſtellte Anfragen beſchloſſen und verordnet, wie hiemit folgt:

I.

Für alle Urkunden über Vergleichung von Herrſchafts = und Ortsgerichten ſetzen Wir vier Stempelklaſſen feſt.

a) Unter die erſte Klaſſe des Stempels von 120 fl. ſollen jene Urkunden über Vergleichung ſolcher Herrſchaftsgerichte geſtellt werden, welche ganz neu gebildet werden dürfen, und wobei noch keine Gerichtsbarkeit früher ausgeübt worden iſt.

b) Unter die zweite Klaſſe des Stempels von 90 fl. ſollen jene Urkunden über die Bildung von Ortsgerichten geſetzt werden, wo bisher noch keine Patrimonial = oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit beſtanden hat.

c) Unter die dritte Klaſſe des Stempels von 60 fl. ſollen die Urkunden über Bildung oder Erweiterung von Herrſchaftsgerichten aus bereits vorhandenen Unter = oder Patrimonialgerichten, welche durch Tauſch und Infeudation purificirt und vergrößert worden ſind, gezogen werden.

d) Unter die vierte Klaſſe des Stempels von 40 fl. ſollen alle Urkunden über Arrondirung, Erweiterung und Umbildung ſchon bisher beſtandener Patrimonialgerichte in Ortsgerichten geſtellt werden.

II.

Ausnahmen von der Erhebung dieſer verſchiedenen Stempelclaſſen finden nur in nachfolgenden Fällen ſtatt:

a) Wenn bisher ſchon beſtandene Untergerichte in demſelben Umfange ohne Veränderung zu neuen Herrſchaftsgerichten umgebildet worden, wobei alſo keine beſondere Vergleichung, oder Begünſtigung ſtatt gefunden hat, und eigentlich nur der Name des Gerichtes geändert wird.

b) Bei den ſchon vormals in Bayern beſtandenen Herrſchaftsgerichten, in ſoferne an dem Gerichts = Umfange derſelben nichts verändert wird, und endlich unter der nämlichen Vorausſetzung.

c) Bei vormals ſchon beſtandenen Patrimonialgerichten, welche nunmehr in Ortsgerichte umgewandelt werden.

Indem Wir dieſe nachträgliche Beſtimmungen durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen laſſen, verſehen Wir Uns des genaueren Vollzuges.

München, den 9. Auguſt 1816.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. XXVIII. S. 515.

§. 38.

(Die Erhebung einer Taxe für Beſtätigung der Patrimonial-Gerichtshalter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes vom 1. Auguſt v. J., die Erhebung einer Taxe für Beſtätigung der Patrimonialgerichtshalter betreffend, wird derſelben erwiedert, daß die Beſtätigung unentgeldlich vorzunehmen ſey, wenn es ſich lediglich um den Vollzug der conſtitutionellen Anordnungen bei einem bereits angeſtellten Beamten handelt, bei neuen Anſtellungen aber die bisherige Taxe erhoben werden ſolle.

München, den 19. Juni 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

B. Bei Einfahrts- und Einzugsgebühren.

§. 39.

(Die ſogenannten Einfahrt- und Einzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch den §. 81 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 das Fortbeſtehen der ſogenannten Einfahrt- und Einzuggelder als eine aus der Gerichtsbarkeit fließenden Taxe ausdrücklich angeordnet iſt, und ſolche mit den aufgehobenen An- und Abnahms-Geldern nicht verwechſelt werden können; ſo muß auf ihrer Erhebung fortbeſtanden werden, wornach ſich die Königliche Regierung auf ihren Bericht vom 14. v. M. zu achten hat.

München, den 1. März 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

C. Bei Fertigung der aus dem Grundverband hervorgehenden Urkunden und Verhandlungen.

§. 40.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. September 1810.

(Die Ablöſung der Korn- und Geldbodenzinſe betr.)

(§. 4.) Für jede Ablöſung wird ein eigener Ablöſungsbrief unentgeldlich, gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt, und nebenher geſchieht auch die Vormerkung auf dem Original-Kaufbriefe.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 49. S. 835.

§. 41.

(Die proviſoriſche Taxordnung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Grundgerechtigkeits-Briefe unterliegen, wie alle übrigen Briefe, den nämlichen Taxen, welche im II. Abſchnitte der proviſoriſchen Taxordnung verordnet ſind. Hieran zu zweifeln, liegt nicht der fernſte Grund in erwähnter Taxordnung.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß nur jene Grundherrſchaften, welche Gerichtsbarkeit über dieſe Grundgerechtigkeitsbriefe ſelbſt auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausſtellung des Conſenſes zukommt.

Dieſes wird der Königlichen Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes auf die Anfrage vom 5. dieß zur Entſcheidung eröffnet.

München, den 20. März 1811.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 42.

(Grundgerechtigkeitsbriefe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Grundgerechtigkeitsbriefe werden nur einfach ausgefertigt, und unterliegen, wie alle übrigen Briefe, den nämlichen Taxen, welche in der proviſoriſchen Taxordnung §. 6 und 7 für die brieflichen Urkunden verordnet ſind.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß nur jene Grundherrſchaften, welche eine Gerichtsbarkeit ausüben, dieſe Grundgerechtigkeits-Briefe ſelbſt auszufertigen haben, während den übrigen nur die Ausſtellung des Conſenſes zukommt.

Uebrigens werden neben der Taxe für den Grundgerechtigkeitsbrief auch noch die Protocollirungstaxe, die Tagſatzungs-Gebühr, die Conſenstaxe, die Umſchreibgebühren ꝛc. erhoben.

München, den 24. November 1812.

Königliche Steuer- und Domainen-Section.

§. 43.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 30. September 1813.

(Ablöſung der Kron- und Geld-Bodenzinſe betr.)

(III.) Für jede Ablöſung wird von der einſchlägigen Finanz-Direction ein eigener kurz gefaßter Ablöſungsbrief unentgeldlich gegen bloße Entrichtung der Stempeltaxe ausgefertigt.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 52. S. 1210.

§. 44.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 6. Juni 1815.

(Grundverträge oder freies Eigenthum betr.)

(§. 21.) Das Bodenzins-Capital muß in das Hypothekenbuch, oder in Ermanglung eines ſolchen in das gerichtliche Brief-Protocoll eingetragen, und zwar nicht in einer Summe für mehrere, demſelben Beſitzer zuſtehende Lehen, ſondern einzeln für jedes Einzelne. Für dieſe Eintragung hat der Bodenzinspflichtige die Hälfte der ſonſt gewöhnlichen Gebühren zu bezahlen.

(§. 26.) Für die Ledigungsurkunde wird nur ein Fertiggeld von 30 kr., und der Gradationsſtempel nach dem Lehenwerthe bezahlt.

(§. 27.) Für Ablöſung von Bodenzins-Capitalien werden tax- und ſtempelfreie Beſcheinigungen ertheilt, welche der Kreiscaſſier ausſtellt, und der Finanzdirector vidimirt.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. 26. S. 487.

§. 45.

4987.

(Taxirung der Reluitionsbriefe von ſtreng leibfälligen Gütern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſtes Reſcript der Königlichen Steuer- und Domainen-Section vom 21. Juni 1816 Nr. 10,046 wurde ausgeſprochen, daß Reluitionsbriefe von ſtreng leibfälligen Gütern auf die nämliche Weiſe, wie die Briefe über andere Grundeigenthums-Ablöſungen zu behandeln ſind.

Kempten, den 3. Juli 1816.

Königliche Finanz-Direction des Illerkreiſes.

An

das Rechnungs-Commiſſariat der Königlichen Finanz-Direction des Illerkreiſes, alſo ergangen.

§. 46.

(Die Reversbriefe der Grundholden der Klöſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 6. September v. J. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß von Ausſtellung der Reversbriefe der Grundholden der Klöſter, welche ſeit Einführung der proviſoriſchen Taxordnung außer Uebung gekommen, um ſo mehr Umgang genommen werden dürfe, als dieſe Reversbriefe bei ſämmtlichen Kaſtenamts-Unterthanen ohnehin niemals im Gebrauch geweſen, und dem Aerar ohnehin zureichende Mittel zuſtehen, ſeine Grundobereigenthumsrechte, im Falle des Widerſpruches, zu vertheidigen.

München, am 16. December 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1468.

§. 47.

(Fixationen unſtändiger Dominical-Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

1) da die Fixationen der vom Aerar zuſtändigen Handlöhne, Zehenten und Frohnen für die Adminiſtration der Finanzen von beſonderem Vortheile und auch in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ſehr wünſchenswerth ſind, ſo darf das ganze Geſchäft als eine Official-Sache der Aemter und Stellen anzuſehen, ſohin nach §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung von aller Tax- und Stempelgebühr freigelaſſen werden.

München, den 30. Juli 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1461.

§. 48.

(Die Taxation der Verträge über Fixation der Privat-Dominical-Renten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Fixation der Dominicalrenten in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht entſchiedene Vortheile gewährt; ſo wollen Seine Königliche Majeſtät nach dem Antrage vom 18. v. M., daß auch bei Verträgen über Fixation der Privat-Dominicalrenten, die gerichtlichen Verhandlungen als Official-Sachen angeſehen, und Tax- und Stempelfrei behandelt werden dürfen.

München, den 14. Januar 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets V. S. Bd. XIV. S. 5.

§. 49.

(Die Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Anſehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geiſtlichen Pfründen grundbar ſind, betr.)

M. J. K.

Nachdem ſich inhaltlich eines Berichtes Unſerer Regierung des Iſarkreiſes vom 28. Juni v. J. wegen Fertigung der aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden in Anſehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreien oder andern geiſtlichen Pfründen grundbar ſind, mehrere

Anſtände ergeben, ſo haben Wir nach Würdigung aller hiebei zur Frage kommenden Verhältniſſe beſchloſſen, wie folgt:

I.

Den Pfarrern und Beneficiaten ſteht nach klarer Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde Tit. V. §. 4 und 5, dann des Edicts über die Siegelmäßigkeit §. 1 und 7 ein Anſpruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus der bezeichneten Grundbarkeits-Beziehung nicht zu.

II.

Dieſelben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für ſolche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig feſtgeſetzt ſind, nicht erheben; dieſe ſind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen, im Falle ſich bei anzuſtellender genauer Recherche zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in den Faſſionen der ſteuerbaren Dominical-Renten aufgenommen wären, die Abſchreibung der treffenden Steuer zu geſchehen hätte.

III.

Uebrigens wollen Wir geſtatten, daß Pfarrer und Beneficiaten als Verwalter und Nutznießer geiſtlicher Stiftungs-Güter die erwähnten Urkunden ſelbſt entwerfen, und ſodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch ſoll den Pfarrern und Beneficiaten unbenommen ſeyn, auf Verlangen der Grundholden ſo betitelte Conſenſe oder Atteſtate gegen Bezug einer Gebühr von dreißig Kreuzern auszuſtellen; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu deſſen Gebrauche ſolche Certificate beſorgt werden, zu tragen ſey.

Hienach hat Unſere Regierung den geiſtlichen Stellen geeignete Eröffnung zu machen, denſelben auch zu bemerken, daß aus dem Beſitze von Pfarramts-Siegeln, welche zur Beglaubigung pfarramtlicher Acte zugeſtanden ſind, eine weitere Folgerung zu Gunſten der Pfarrer und Beneficiaten in einer andern Hinſicht nicht abgeleitet werden können.

München, den 11. Februar 1825.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 50.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 13. Februar 1826.

(Die Ablöſung der ſtändigen Dominical-Gefälle betr.)

(12) Dieſe Ablöſungen ſind als Amtsſachen ſohin gänzlich frei von allen und jeden Koſten, Taxen, Stempel-Auslagen, Zuſtellgebühren u. ſ. w. zu behandeln.

Reg. Bl. v. J. 1826. Nro. VIII. S. 260.

§. 51.

(Taxen für Revers = Briefe der Privat = Grundholden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 19. v. M. an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, erlaſſen wurde, zeigt folgender Abdruck:

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf den Bericht vom 20. Juni v. J., Taxen für Revers = Briefe der Privat = Grundholden betreffend, nachſtehende Entſchließung ertheilt:

1) Es unterliegt keinem Anſtande, daß Revers = Briefe da, wo ſie Herkommens ſind, auch ferner erheilt werden dürfen.

2) Die Revers = Briefe ſind auch in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 gegründet, indem nach §. 6 über alle Verträge und ſonſtige Geſchäfte, wo es ſich um wechſelweiſe Bedingniſſe handelt, einer jeden Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zugeſtellt wird, wohin ſich allerdings die Revers = Briefe eignen, worin der Grundhold ſeine ihm gegen den Grundherrn obliegenden Verpflichtungen und Leiſtungen anerkennt.

3) Es kann durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß dieſe Revers = Briefe nur nach der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden können, indem dieſe Taxordnung in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit, die allein giltig iſt, und daß ſohin auf die Taxordnung vom Jahre 1735 in ſolchen Verhandlungen durchaus nicht zurückgegangen werden könne.

4) Was die Ausſtellung und Ausfertigung dieſer Revers = Briefe betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Briefe, wenn die Grundholden nicht ſiegelmäßig ſind, von deren ordentlichen Gerichtsbehörden ausgefertigt werden müſſen.

Aber auch dem Grundherrn, wenn dieſer zugleich Gerichtsherr iſt, ſteht die Ausfertigung dieſer Reversbriefe nicht zu, indem nach der Beſtimmung des §. 80 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, — VI. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde — dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit auf Seite des Patrimonial = Gerichts weder über die Perſon, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden können, und ſomit müſſen auch die Revers = Briefe von der ordentlichen für dieſe Fälle competenten Gerichtsbehörde ausgefertigt, ſohin auch von dieſer die hiefür treffenden Taxen erhoben und verrechnet werden.

5) Da übrigens die Revers = Briefe nicht vom Grundholden, ſondern vom Gutsherrn zu ſeiner Sicherheit verlangt werden, ſo folgt daraus, daß die Taxen hiefür vom Gutsherrn entrichtet werden müſſen, wenn nicht der Grundhold deren Bezahlung freiwillig übernommen hat.

München, den 9. October 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreis = Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 52.

(Die Tax= und Stempelgebühren bei Ablöſung des Grundeigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen in obenſtehendem Betreffe an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Unterdonaukreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Da Befreiungen von der Tax= und Stempelpflichtigkeit nur in jenen Fällen ſtattfinden dürfen, für welche ſie ausnahmsweiſe bewilligt ſind, ſo hat die Königliche Regierung die Tax= und Stempelfreiheit der Ablöſungen nach dem wörtlichen Inhalte der Verordnung vom 13. Februar 1826 nur auf die Ablöſung der ſtändigen fixirten Dominical=Gefälle zu beſchränken, bezüglich der Taxirung und Stemplung von Grundobereigenthums=Ablöſungs=Urkunden aber an dem bisherigen Verfahren und den hierüber beſtehenden einzelnen Vorſchriften feſtzuhalten.

Dieß wird auf den Bericht vom 5. d. M. zur Entſchließung erwiedert.

München, den 26. Auguſt 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 15. S. 17.

§. 53.

3968. (Die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Beſitzveränderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Juli v. J., die Stempeladhibirung zu grundherrlichen Ausfertigungen bei Beſitzveränderungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt.

Der Gradationsſtempel iſt nach §. 3. lit. c. des Stempelmandates vom Jahre 1812 jedesmal anzuwenden, wenn von Grund=Gerechtigkeitsbriefen die Rede iſt, nachdem dieſe Grund=Gerechtigkeitsbriefe die Urkunden über den zwiſchen dem Grundherrn und den Grundholden beſtehenden Colonar=Vertrag ſind, und ſich daher von grundherrlichen Conſenſen und von gerichtlichen Kauf= oder Uebergabsbriefen weſentlich unterſcheiden, auch überall als nothwendig erſcheinen, wo die Geſetze, wie z. B. das bayeriſche Landrecht Th. 4. Cap. 7. §. 5. die Scriptur bei emphyteutiſchen Verträgen erfordern; und nachdem den ſiegelmäßigen Grundherrn ſelbſt die anordnungsmäßigen Briefsgebühren hievon zu entrichten ſind. (§. 113, des Edicts VI. und §. 7 des Edicts VIII. zur Verfaſſungsurkunde).

Indeſſen darf dieß allerdings nicht weiter erſtreckt werden, als es geſetzlich und herkömmlich iſt; und es ſind insbeſondere bei blos cenſitiſchen Verträgen allenthalben weder Conſenſe noch Grundgerechtigkeitsbriefe üblich.

Was insbeſondere den vorliegenden Fall betrifft, ſo ſcheint hier mehr das Verhältniß des

wirklichen Privatlehens, als das der Grundbarkeit zu beſtehen, weil nicht nur bei Veränderungen in der Perſon des Nutzeigenthümers, ſondern auch in der des **domini directi** Handlohne ſtipulirt ſind.

Die Königliche Kreisregierung hat daher in Gemäßheit der beſtehenden Geſetze von Amts-wegen die Umwandlung in einen anderen Grundvertrag anzuordnen.

Was übrigens die auffallenden Anmaſſungen des Gutsherrn anbelangt, in Anſehung deren bereits unterm 19. Juni v. J. von der Königlichen Kreisregierung das Geeignete verfügt worden iſt, ſo hat dieſelbe dem Landgerichte N. die ſtrengſte Aufſicht noch beſonders aufzutragen, und, wenn ſich Freiherr von N. N. durch die Erhebung eines Umgeldes oder auf ſonſtige Weiſe eines Eingriffes in die nutzbaren Regalien des Staates ſchuldig machen würde, ſogleich nach Art. 432 Th. I. des Strafgeſetzbuches die angemeſſenen Einſchreitungen zu veranlaſſen.

München, den 1. Juli 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 54.

(Die Tax- und Stempelgebühren bei Ablöſung des Grundeigenthums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Antrag auf tax- und ſtempelfreie Behandlung der Grundobereigenthums-Ablöſungen vom 16. v. M. hat durch die §§. 19 und 20 der Allerhöchſten Verordnung vom 19. d. M., die Fixirung und Ablöſung des Handlohns betreffend, ſeine Erledigung erhalten.

München, den 27. Juni 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets V. S. Bd. 17. S. 75.

§. 55.

3025. (Die Beſchwerde des Patrimonialgerichts N., wegen verfügter Zurückgabe erhobener Taxen für Reversbriefe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 23. Januar l. J. obenſtehenden Betreffs eröffnet, was folgt.

Die Regierungs-Entſchließung v. 4. December v. J. erſcheint, in ſo weit ſie die von den Patrimonialgerichten I. Claſſe Gern errichteten Reversbriefe als ungiltig erklärt, mit den einſchlägigen Beſtimmungen der VI. Verfaſſungsbeilage nicht im Einklange. Der §. 80. des VI. Edicts

berührt, wie ſeine beſtimmte Hinweiſung auf die lediglich von den Patrimonialgerichten II. Claſſe handelnden §§. 74 — 79 darthut, den Wirkungskreis der Patrimonialgerichte I. Claſſe nicht, welche bezüglich der Juſtizverwaltung nur den in §. 62. loc. cit. ausgeſprochenen Beſchränkungen unterliegen. Abgeſehen hievon würde aber auch die Ungiltigkeits-Erklärung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zur Competenz der Kreisregierung, ſondern nur zu jener des einſchlägigen Königlichen Appellationsgerichts reſſortiren, welches ſelbſt bezüglich der concreten Fälle zur Erlaſſung einer Verfügung nicht veranlaßt gefunden, und dadurch auf concludirte Weiſe die Giltigkeit der in Frage ſtehenden Reversbriefe anerkannt hat. Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, in Folge der ſich hiedurch aufhebenden Ungiltigkeits-Erklärung angeordnete Rückvergütung des Gradationsſtempels wird daher, wie hiemit geſchieht, außer Kraft geſetzt. Dagegen hat es aber bei dem verfügten Rückerſatze der für die ausgeſtellten Reversbriefe erhobenen Taxen das Verbleiben, indem dieſe Taxen in Gemäßheit der von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern nicht jenem der Finanzen ausgegangenen Entſchließung vom 19. September 1827 von dem Gutsherrn, zu deſſen Sicherheit die Reversbriefe ausgeſtellt werden, zu entrichten ſind, wenn nicht der Grundholde deren Bezahlung freiwillig übernommen hat. Von dieſer Entſchließung iſt das Patrimonialgericht N. in Kenntniß zu ſetzen und darnach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

D. Bei Verwaltung der gutsherrlichen Gerichte durch Landgerichte.

§. 56.

(Die Beſorgung der Patrimonialgerichte von Land- und Herrſchaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf die unterm 26. November v. J. geſtellte Anfrage, ob die Taxen und Sporteln bei jenen Patrimonialgerichten, deren Verwaltung einem Land- oder Herrſchaftsgerichte übertragen wird, dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Perſonale, oder nach Abzug der Tantieme für daſſelbe dem Land- oder herrſchaftsgerichtlichen Aerar zufließen? zur Entſchließung erwiedert, daß nach der Analogie der über den Sportel- und Taxenbezug der Landgerichte beſtehenden Grundſätze, und weil, wie die Regierung ſelbſt bemerkt, das Aerar, um deren Controlle willen vor der Theilnahme der fraglichen Taxen doch nicht ganz ausgeſchloſſen werden kann, die bezeichneten Taxen und Sporteln, ſo oft die Verwaltung eines Patrimonialgerichts einem Land- und Herrſchaftsgerichte übertragen, dem Staats- und herrſchaftlichen Aerar zu verrechnen, und den Land- und Herrſchaftsrichtern nur die gewöhnlichen Tantiemen mit $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{15}$ zu bewilligen ſeyen.

München, den 7. April 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 57.

2434. (Die Beſorgung der Patrimonial-Gerichte durch Land- und Herrſchafts-Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 21. October l. J. Nro. 470 werden die Land- und Herrſchafts-Gerichte, welchen die Beſorgung von Patrimonial-Gerichten geſtattet iſt, ermächtigt, ſtatt der bisherigen Tantieme von $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{15}$ in Zukunft zwei Fünftheile des Ertrages der Taxen von dieſen Patrimonial-Gerichten als Brutto-Antheil in Abzug zu bringen.

Augsburg, den 1. November 1820.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen.

III. In dem Gebiete der Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

A. im Allgemeinen.

§. 58.

(Die neue geiſtliche Raths-Taxordnung betr.)

M. J. Ch.

Wir haben den von euch unterm 28. December v. J. eingeſendeten Entwurf einer Taxordnung in geiſtlichen Sachen Uns vorlegen laſſen und mit einigen Abänderungen zu genehmigen geruht, ſchließen euch daher ſolche Taxordnung in der Beilage zur gehorſamſten Nachachtung hiemit zu.

München, den 14. März 1800.

Taxordnung, nach welcher das geiſtliche Expeditions-Amt die Taxen einzubringen hat.

Es iſt zwar ſchon im Jahre 1759 (vid. die Samml. v. J. 1784. S. 246. Nro. 19) in geiſtlichen- und Kirchenſachen eine allgemeine Taxordnung ans Tageslicht getreten, nach welcher nämlich ſowohl das geiſtliche Raths- als auch die auswärtige Expeditions-Aemter die geiſtliche und Kirchentaxen erholen und verrechnen ſollten. Und eben ſo iſt nicht weniger i. J. 1789 eine weitere Inſtruction erſchienen, und mittelſt dieſer ein ſo anderes näher erläutert und ſo auch mancher Artikel noch beigeſetzt worden, der in der 1759ten Taxordnung nicht findig war; allein da ohngeachtet deſſen ſich doch noch einige Schwierigkeiten zeigten, indem manche Taxen nicht poſitive oder wenigſtens nicht nach Verhältniß der Mühe und Arbeit beſtimmt, oder in vielweg der Willkühr der Expeditions-Aemter überlaſſen ſeyn wollen, ſo wurde dieſes geiſtliche und Kirchliche Taxweſen nochmalen in umſtändigen Vortrag gebracht, ſofort hiemittels folgende Norm feſtgeſetzt, und denen Expeditions-Aemtern der Erhol- und Verrechnungswillen vorgelegt, als nämlich, und

§. 1.

Bleibt es zwar in Betreff der Confirmationen eines Prälaten, einer Aebtiſſin, ſo andern beſtändig erwählten Ordensvorſtehers bei denen Anno 1789 beſtimmten 4 Claſſen ad 12, 9, 6 et 3 fl.; doch wird dieſer Tax nur proviſoriſch und bis auf andere eintretende Zeitläufte beibehalten.

§. 2.

Per praesentatione eines Probſtens, **Canonici**, Pfarrers und Beneficiatens bleibt es ebenfalls nach wie vor, bei dem 5ten Theil eines jährlichen Einkommens, ſo wenn die Revenüe in 500 fl. beſteht, der Tax 100 fl. abwerfen und erholt werden müſſe.

§. 3.

Von denjenigen Kaplaneien, ſo andern geiſtlichen Stellen, welche allein aus Churfürſtlichen höchſten Gnaden, mithin ohne Präſentation verliehen werden, hat noch ferners der 5te Theil einer jährlichen Revenüe Platz, ſo, daß auch gegenwärtig bei 500 fl. Einkommens 100 fl. **pro Taxa** paſſiren.

§. 4.

So wie bei Inſtallations- und Poſſeßgebungs-Befehlen an Pfarrer und Beneficiaten, wo Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht das **jus praesentandi** nicht, ſondern nur das **jus installando** gaudiren, bisher der 20ſte Theil des jährlichen Einkommens üblich war, ſo mag es auch inskünftig hiebei ſein Verbleiben haben.

§. 5.

Eben ſo können auch bei jenen Pfarreien und Beneficien, wo Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht das **jus praesentandi**, folglich auch die Befugniß haben, von jedem **Neo praesentandi** den 5ten Theil der jährlichen Revenüe zu fordern, für den Poſeß-Befehl noch ſonderbar 5 fl. eingebracht und erholt werden.

§. 6.

Jemanden den **Titulum Mensae** zu ertheilen, waren bisher 10 und 5 fl. beſtimmt; in Zukunft aber haben die Vermöglichen 10 fl., und die Wenigbemittelten 5 fl., oder nach Umſtänden gar nichts zu bezahlen.

§. 7.

Diejenigen, die keine Churfürſtlichen Titulanten ſind, doch aber um die Gnade anhalten, denſelben gleich gehalten zu werden, bezahlen inskünftig ohne Unterſchied des Charakters oder der Zeit, wo ſie **in cura animarum** ſtunden, **pro Taxa** den Betrag von 7 fl.

§. 8.

Für ein Decret eines wirklich frequentirenden geiſtlichen Raths ſollen die bisher gewöhnlichen 30 fl. aufhören, und von dem angewieſenen Gehalt ſoll nach der jüngſten allgemeinen Taxordnung nur der 10te Theil des jährlichen Betrages genommen werden.

30 *

§. 9.

Mit denen wirklich frequentirenden geiſtlichen Raths=Secretarien, Rechnungs=Commiſſarien, Expeditoren, Regiſtratoren, Kanzelliſten, Rathsdiener und Boten ſoll es ebenſo gehalten werden.

§. 10.

Sucht aber hingegen ein Pfarrer, Canonicus oder ſonſtig geiſtliches Individuum um den geiſtlichen Raths=Charakter nach und erhält auch ſolchen, ſo müſſen derentwillen, und zwar nach der bisherigen Obſervanz regulirt und zur Verrechnung eingehoben werden 150 fl.

§. 11.

Obwohl inskünftig Niemanden ſo leicht der geiſtliche Sekretariats=Character, der nicht wirklich angeſtellt iſt, ertheilt werden dürfte; ſo will man doch in dieſem ſich allenfalls ergebenden Fall für einen derlei Charakter 100 fl. nebſt den übrigen Ordinari=Taxen beſtimmt haben.

§. 12.

Pro Decreto eines **Canonici honorarii** waren in Gemäßheit der 1789ten Inſtruction 30 fl. aufgerechnet worden. In Zukunft kann es ebenfalls noch hiebei verbleiben, und ſind daher für ein derlei Decret eines **Canonici honorarii** wieder 30 fl. einzufordern.

§. 13.

Es tritt zwar ſelten der Fall ein, daß ſich Klöſter ihre Privilegien confirmiren laſſen. Inzwiſchen wird aber in ergebenden Fällen für ein dergleichen Geſchäft beſtimmt für jene Klöſter, die bis 5000 fl. Revenüen haben, 10 von jenen; die 10,000 fl. beſitzen, 20; dann von jenen, die 20,000 fl. beziehen, 30 fl.

§. 14.

Bei Aufnahme eines Candidaten in ein Kloſter wurden bisher ohne Unterſchied 5 fl. bezahlt, bei dieſem Tax ſoll es noch ferner ſein Bewenden haben, ſo daß demnach von jedem derlei Candidaten zu erheben und zu verrechnen ſind, die feſtgeſetzte 5 fl.

§. 15.

Und eben ſo mag es auch rückſichtlich jener Candidaten, die unter den geſetzmäßigen Jahren in die Klöſter treten, ſofort Diſpenſationen **in aetate** erforderlich haben, gehalten und alſo wie bisher, noch ferners ab jedem Monat, ſo an dem geſetzmäßigen Alter abgeht, 5 fl. eingefordert werden.

§. 16.

Confessiones und **Ratificationes** zu ertheilen über Täuſche, Käufe und Verkäufe der Klöſter= und Kirchen=Unterthanen, deren Häuſer, Zehenten und Grundſtücken wird hiemit inskünftig **pro Taxa** beſtimmt, ab jeder Tauſch= und Kaufs=Summe, die von den Theilen angezeigt werden muß, vom Hundert 1 fl.

§. 17.

Wenn ein Kloſter zur Aufnehmung eines Capitals den geiſtlichen Rathsconſens nachſucht und auch erhält, ſo bezahlt ſelbes in Fällen, wo das Capital ad proprios usus aufgenommen wird, vom Hundert 30 kr.; in Fällen aber, wo die Capitalien zu einem allgemeinen Staatsbeitrag aufgenommen werden müſſen, wird nichts bezahlt.

§. 18.

Pfarrhöfe- und Beneficiaten-, Hausbau-Rechnungen zu ratificiren, war bisher keine Tax üblich. Inskünftig muß aber von jeder derlei Bauratification, und zwar von der Summe, die ratificirt wird, vom Hundert 30 kr. eingehoben und ſeines Orts verrechnet werden.

§. 19.

Einem Pfarrer, Beneficiaten ꝛc. die Congruam proviſoriſch zu beſtimmen, forderte die 1789te Inſtruction einen Tax von 3 bis 5 fl. In künftig derlei Fällen wird nichts mehr, ſondern nur der ordinaire Expeditionstax auf Befehle, Signaturen, Abſchriften ꝛc. eingebracht und erhoben.

§. 20.

Pro ratificatione der geiſtlichen Verlaſſenſchaften waren bisher 1 — 12 fl. beſtimmt. Fernershin iſt allemal jene Summe, ſo deductis deducendis zur Erbſchaft verbleibt, pro Norma zu nehmen und alſo vom Gulden derlei reinen Vermögen 1 kr. einzuheben.

§. 21.

Gleichwie auch öfter Klöſter, Prieſterhäuſer, Seminarien, Städte, Märkte, Hofmärkte und Bruderſchaften ihre Rechnungen entweder auf mehrere Jahre, oder nur semel pro semper ad Revisionem einſchicken müſſen, ſo haben die Expeditionsämter deßfalls dasjenige einzuheiſchen, was derentwillen nach gemachtem Vortrag in Pleno von einem Rechnungsaufnahms-Rath pflichtmäßig beſtimmt werden wird.

§. 22.

Für Atteſtate der Aemter mögen inskünftig weiters 20 fl., für einen Heirathsconſens 5 fl., und für die Ertheilung einiger Promotorialien 3 fl. eingehoben werden, dahingegen ſind wegen Legaliſirung der Taufſcheine und Vidimirung der Abſchriften nicht mehr 15, ſondern 45 kr. zu erheben.

§. 23.

Wenn einigen Pfarrern, Beamten, Beneficiaten neue Beſoldungen beigelegt werden, es mögen ſolche in Geld oder Naturalien beſtehen, ſo iſt ab einer derlei Beſoldung, wo übrigens die Naturalien in mittern Preis anzuſchlagen ſind, der 10te Theil pro Taxa zu nehmen. Von Kaplänen, Schullehrern, Organiſten, Meßnern, Thürmern, Zechpröbſten, Bothen und Gerichtsdienern ſind ſolchen Falls gar keine Taxen zu fordern.

§. 24.

Gleiche Bewandtniß von neuen Additionen, wenn ſie unbeträchtlich ſind, ſollen keine Taxen genommen werden.

§. 25.

Bei Beſtätigung erloſchener Additionen ſoll man ſich rückſichtlich der Taxen nach obigen Paragraphen achten.

§. 26.

In Fällen, wo Kirchenbedienſtungen, als Verwalter, Schullehrer, Organiſten, Chorregenten, Meßner ꝛc. vel per abitum vel per obitum vacant werden, muß ab jedem neuanzuſtellenden Subjecte der 10te Theil des jährlichen Einkommens exclus. aber der Additionen, wovon oben das Zweckmäßige ſteht, eingehoben, ſo folgbar, wenn hierunter einige Naturalien begriffen, dieſe im mittern Preis angeſchlagen werden.

§. 27.

Bei Bewilligung einer Gratification, oder Penſion wurde anno 1789 ab jedem Hundert 2 fl. beſtimmt. In Zukunft zahlen aber die Gratificationen, ſo semel pro semper bewilligt werden, vom Hundert nur 1 fl., die auf mehrere Jahre aber 2 fl., und die Penſionen in keinem Falle etwas.

§. 28.

In Anlehensſachen wurden bisher von jedem Hundert 30 kr., von denen aber unter 200 fl. gar nichts gefordert, wobei es noch ferners verbleiben ſoll, mit dem Anhang, daß die gewöhnlich arme Kirchenunterthanen für Anlehen von 300 bis 900 fl. einſchlüſſig künftighin nur 20 kr. vom Hundert Taxe zu entrichten haben.

§. 29.

Für Capital-Intereſſe-, Laudemial-, Stift- und Giltnachläſſe ſoll von nun an keine Taxe mehr gefordert werden, weil dieſe Wohlthat ohnehin nur Unglücklichen erwieſen wird.

§. 30.

Wegen Erſtattung einiger Gutachtungs- ſo andere Berichte ad intimum ſollen, wo es weſentlich auf ein jus perpetuum ankommt, 5 fl. überhaupts eingebracht, in andern Fällen aber über die Taxforderung im Rath proponirt und nur in Anlehensſachen keine Taxe für Berichte gefordert werden.

§. 31.

Belangend übrigens die in anderweg auszufertigende Reſolutiones, Befehle, Signaturen und Abſchriften, ſo mag wohl, wie bisher, von einer Reſolution oder Befehl 30 kr., und ab einer Signatur 25 kr. eingehoben werden, doch ſind inskünftig die Abſchriften oder Beilagen, nämlich das Blatt mit 6 kr., und der aus der Kanzlei herzunehmende Bogen mit 2 pf. Tax zu belegen.

§. 32.

Für eine Verbeſcheidung in foro gestae administrationis in casu obitus vel abitus eines Beamtens waren vi der 1789ten Inſtruction 1 bis 15 fl. beſtimmt. In künftigen derlei Fällen wird aber jenes eingebracht, was Mühe und Arbeit erheiſcht. Der Urſachen wird dieſer Tax jedesmal in Pleno entworfen und dem Concept der Verbeſcheidung vorgemerkt, und dem Expeditions-Amt der Erhollungwillen angewieſen werden.

§. 33.

Von jenen Städten, Märkten und Gemeinden, die Tiſchtituln zu ertheilen und hierüber die geiſtliche Raths-Ratification nachzuſuchen pflegen, ſolle zwar ebenfalls ein proportionirter Tax eingehoben werden. Man will es aber bei dem ordinairen Expeditionstax belaſſen haben.

§. 34.

Da ſich ſchon öfters Fälle ergaben, daß auswärtige Geiſtliche das Indigenat nachſuchen und ſolches auch erhalten; ſo will man dießfalls für eine derlei Indigenats-Ertheilung feſtgeſetzt haben, die bisher ſchon erholte und verrechnete 150 fl.

§. 35.

Schon mehrfältig iſt es geſchehen und wird noch geſchehen, daß nach vollendeten Unterſuchungen der Klöſter und Prieſterhäuſer unſtändig und nothwendige Verbeſcheidungen abgefaßt werden mußten.

In dieſen Fällen muß inskünftig ebenfalls ein verhältnißmäßiger Tax eingebracht und verrechnet werden, worüber aber jedesmal **in Pleno** votirt und der Betrag dieſes Taxes auf der Verbeſcheidung angemerkt werden wird.

§. 36.

Wenn Pröbſte der Collegiat-Stiftskirchen **a residentia** abweſend ſeyn dürfen, **Dispensationem** erhalten, ſo ſollen dieſe inskünftig keineswegs mehr ſo gleichgültig behandelt, ſondern in dieſem Falle zur Bezahlung des 10ten Theils ihrer Präbenden angehalten werden.

§. 37.

Bisher wurde für Examinirung eines Rechnungs-Commiſſärs und derlei Juſtificanten nichts eingebracht, wobei es noch ferners verbleiben ſoll.

§. 38.

Bei Commiſſionen in Parteiſachen wurde bis gegenwärtig nichts eingehoben. In künftigen Fällen wird man auch, wie anderen Orten 1 fl. 30 kr. beſtimmen, doch daß dieſer Tax erſt bei der Verbeſcheidung regulirt und auf das Concept der Eincaſſirungswillen vorgemerkt werden wird. Und da endlich

§. 39.

Das Siegelpapier nicht weniger ein Gegenſtand iſt, der bei der Expedition nicht überſehen werden darf, ſo muß dieſes gleichwohl in allen vorgeſchriebenen Fällen beibehalten, in Anlehens- und Nachlaßſachen aber ferner weggelaſſen werden.

München, den 14. März 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 246. Nr. 15.

§. 59.

(Stempelfreiheit der Bettelmönche und Nonnen betr.)

M. J. K.

Auf den motivirten Antrag Unſerer Steuer= und Domainenſection vom 4. Juni d. J., die von der Oberin des Lehrinſtituts der Servitinnen nachgeſuchte Stempelfreiheit betr., bewilligen Wir, daß die dermal noch in Centralklöſtern zuſammenwohnenden Bettelmönche und Nonnen vor der Hand von der mandatmäßigen Stempeltaxe befreit werden dürfen.

München, den 14. Juni 1811.

An
die Königliche Steuer= und Domainen=Section alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XIII. S. 1455.

§. 60.

(Die Stempelpflichtigkeit der unzureichend dotirten Geiſtlichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierungs=Finanzkammer wird auf den Bericht vom 15. April l. J. rubricirten Betreffs zur Entſchließung erwiedert, daß, nachdem die Steuer=Vorſchüſſe, welche der nicht zureichend dotirten Geiſtlichkeit vom Staate gemacht werden, nach dem Namen und den vorliegenden Allerhöchſten Beſtimmungen, keine Steuernachläſſe, ſondern Zahlungen ſind, welche der Staat für dieſelbe aus der Staatscaſſe leiſten läßt, und nachdem alle Aerarial=Zahlungen der Stempelpflichtigkeit unterliegen und für dieſe keine Ausnahme beſteht, — die Scheine der unzureichend dotirten Geiſtlichen über die ihnen zu Guten gegangenen Steuern — dem Gradationsſtempel unterliegen.

München, den 9. Juli 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets V. S. Bd. 14. S. 7.

B. bei Tiſchtitel Verleihungen.

§. 61.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. März 1809.

(Die Taxen für das Stiftungs= und Communal=Vermögen betr.)

Art. II. 3.) Die geheime Raths=Taxe wird erhoben: Von der Verleihung eines Tiſch-

titels zehn Gulden, wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tiſchtitels entweder ſchon ein Vermögen beſitzt, oder von ſeinen vermöglichen Aeltern ein Vermögen hoffen kann; — fünf Gulden, wenn der Titulant kein Vermögen beſitzt, und von ſeinen mindervermöglichen Aeltern wenig erwarten kann. Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen beſitzen, und von ihren unvermöglichen oder armen Aeltern kein Vermögen zu hoffen haben, ſind von der Entrichtung der geheimen Raths = Taxe befreit.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 735.

§. 62.

12,838.

(Tiſchtitel = Verleihungen der Gemeinden betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 10. v. M. erwiedern Wir euch, daß bei der gegenwärtigen Verfaſſung der Gemeinden dieſelben in Anſehung der Befugniß, in Ertheilung der Tiſchtitel für Candidaten des katholiſch = geiſtlichen Standes unter dem Vorbehalte der Beſtätigung der vorgeſetzten Kreis = Regierung keiner weitern Beſchränkung unterliegen, als welche die Rückſichten auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entſtehenden Laſten erheiſchen, ſoferne übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorſchriftmäßige Qualification beſitzen; in welch beider Beziehung die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen die gehörige Vorſicht zu beobachten hat.

Die Erhebung von Taxen hiebei kann nur inſoferne ſtatt finden, als dieſelbe hergebracht iſt.

München, am 6. Sept. 1819.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen Kreis = Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 63.

20,767.

(Tiſchtitel = Verleihungen von Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 11. v. M. von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung folgt hiemit im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

München, den 21. November 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

(Abdruck:)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 13. September d. J. erwiedern Wir euch, daß nach den in dem Allerhöchſten Reſcripte ddo. 6. September d. J. a) ausgedrückten Beſtimmungen die Verleihung des Tiſchtitels von Seite der Gemeinden keinem Anſtande unterliege. Was die Erhebung der Taxen von den Beſtätigungen der Tiſchtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten betrifft, ſo ſoll von denſelben die Hälfte der gewöhnlichen Taxen für die von Uns ausgehenden landesfürſtlichen Tiſchtitel-Verleihungen genommen werden.

Wornach ihr euch in vorkommenden Fällen zu achten habt.

München, den 21. November 1819.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 64.

(Taxen für Verleihung des Tiſchtitels-Genuſſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es geſchieht allerdings recht, wenn bei Verleihung eines zwei- und dreifachen Tiſchtitel-Genuſſes, die Taxen der einfachen Verleihung zwei — reſpective dreifach angeſetzt wird.

München, den 29. Auguſt 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 14. S. 15.

§. 65.

(Die Taxe für Verleihung des landesfürſtlichen Tiſchtitels betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. d. M. bezeichneten Betreffes wird unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. S. 735) erwiedert, daß bei Ertheilung landesfürſtlicher Tiſchtitel die geheime Taxe zu 5 fl. nur dann angeſetzt werden könne, wenn der Titulant kein Vermögen beſitzt, und von ſeinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann.

Sollte dieſes bei allen oder einigen der in der zurückfolgenden Beilage namentlich aufgeführten Alumnen des biſchöflichen Klericalſeminars zu Regensburg durch ein Zeugniß der Seminar-Direction nachgewieſen werden können; ſo wird die geheime Taxe hier noch für dieſes Mal nach-

---

a) S. vorſtehende Entſchließung §. 62.

träglich regulirt werden; in Zukunft aber iſt die bemerkte Nachweiſung über die Vermögensumſtände der Supplicanten um den landesfürſtlichen Tiſchtitel immer ſogleich mit der Vorlage der Tiſchtitel=geſuche zu verbinden.

München, den 27. April 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

C. Bei Erwerb von geiſtlichen Stellen, Pfründen und Beneficien a).

§. 66.

(Die Gleichförmigkeit bei Inſtallationen und Poſſeßgebungen betr.)

C. Th. Ch.

Vor allem aber ſoll überhaupt

1) bei Erhebung der Taxen und Diäten ſowohl die Ertrágniß der Präbende, als auch die Entfernung von dem Gerichtsort zum Grund gelegt werden.

Bei dieſer gnädigſten Erwägung wollen Wir jene Pfarrer und Beneficiaten, welche nach der ächten Faſſion gemäß ihres jährlichen Einkommens unter einhundert Gulden Präſentationstaxe zu zahlen haben, in ſo weit diſpenſirt haben, daß ſie, wenn ſie Churfürſtliche praesentati ſind, außer dem kleinen Poſſeſſionsbefehl=Tax per 5 fl. keinen weitern Poſſeſſionstax, wenn ſie aber keine Churfürſtliche praesentati ſind, nur den zwanzigſten Theil eines jährlichen Einkommens zum Poſſeſſionstax bezahlen ſollen. Was aber die Entrichtung der Reiſedeputaten betrifft, ſo ſollen

2) wenn in beiden vorſtehenden Fällen die weltliche Poſſeßgebung solemniter vorgenommen wird, welches Wir dem Bemeſſen Unſeres geiſtlichen Rathes überlaſſen, die präbendirten Geiſtlichen ſolche für Ober= und Unterbeamten, oder ſtatt letzterer die Halbſcheid für Schreiber, dann für den Amtmann taxmäſſig zwar zu entrichten haben; allein ein Inſtallations=Deputat noch ſonderbar zu fordern, ſoll ſchlechterdings verboten ſeyn. Die übrigen praebendati endlich, welche

3) nach der ächten Faſſion 100 bis 200 fl. churfürſtliche Präſentationstax bezahlen, oder wenn ſie keine churfürſtlichen praebendati ſind, nach ihren Jahreseinkünften ſolche doch hätten zahlen müſſen, ſollen den ordentlichen durch die Taxordnung feſtgeſetzten Poſſeſſions=Tax unnachſichtlich entrichten.

Eben dieſe praebendati haben

4) bei feierlichen Inſtallationen nebſt den unten noch näher zu beſtimmenden Reiſedeputaten auch noch die Inſtallationsgebühren (jedoch ohne weitern welche immer Namen habenden

a) Vergl. a. §. 3. das Stempelgeſetz v. 18. Dez. 1812.

Sporteln, Taxen, Schaffbatzen der Unterthanen zum Pfarrhof, wo die Inſtallation vor ſich gehet, indem die Filialliſten überflüſſig ſind) zu bezahlen, als nämlich dem Oberbeamten pro actu solemni 3 fl., dem Gerichtsſchreiber als gemeinſchaftlichen actuario 2 fl., dem Gerichtsdiener 1 fl. 8 kr. 2 pf., ſo auch dem Decano pro actu et investitura in spiritualibus 3 fl., dem Capitelboten 1 fl. 8 kr. 2 pf. Im Fall hingegen, daß

5) bei dieſen Präbendaten die feierliche Inſtallations-Handlung aus erheblichen Urſachen nachgeſehen würde, und man ſich von Seite Unſeres geiſtlichen Rathes blos mit Erholung des Poſſeßbefehles gegen Recognition ad acta begnügte, kömmt für den Poſſeßbefehl zwar die ganze Taxe anzuſetzen; jedoch ſollen Unſere Beamten, weil ſie ſodann gar keine Mühe haben, die jedes Orts beſtimmten Diäten und Deputaten nur mit ⅔ beziehen; es ſey denn, daß die Präſentationstaxe mehr als 200 fl. betrüge. Was nun die näheren Beſtimmungen der Diäten, wovon Wir Nr. 8. Meldung thaten, belanget: ſo ſind ſolche

6) nach der Entfernung des Orts, und zwar auf folgende Art für die Zukunft zu erheben: daß die Entfernung von vier Stunden ein ganzes Tags-Deputat — nach vier bis acht Stunden inclusive zween Tage — nach acht bis 10 Stunden inclusive 2½ Tage, und ſonach 3 Tags-Deputaten paſſirt werden ſollen — ſo gebührt den Oberbeamten für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 7 fl.

dem Gerichtsſchreiber als gemeinſchaftlichen Actuare für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 5 „

dem Gerichtsdiener ebenfalls des Tages . . . . 1 „

ingleichen dem Decano rurali für Zehrung und Rittgeld des Tages . . . . 7 „

dem Capitelboten ebenfalls des Tages . . . . 1 „

Um Unſere liebe Geiſtlichkeit ſo viel möglich zu ſchonen: ſo verordnen und befehlen Wir weiters

7) daß ſich die Decani, welche nur gar zu oft ihre Forderungen in Sporteln und Deputaten überſpannten, an dieſe Unſere höchſte Verordnung gleich Unſern Beamten, und zwar unter Gewärtigung der nämlichen Strafen halten ſollen, ohne daß ihnen jedoch die Beiziehung eines eigenen Actuars, der ihnen hiemit ausdrücklich verboten wird, erlaubt werde.

Ob wir aber gleich die Nachſicht der feierlichen Poſſeßgebung dem Bemeſſen Unſers geiſtlichen Rathes überlaſſen, ſo wollen Wir doch

8) daß in jenen Fällen, wo ſich bei landesherrlicher Inſtallation irgend ein Anſtand ergeben hat, oder wo dieſe bei letztern Beſitzern nicht ausgeübt worden iſt, keine Nachſicht geſtattet werden ſoll. Endlich ſoll

9) die Bezahlung der Taxen jedesmal gleich gefordert und entrichtet werden — nur aus wichtigen Gründen ſolle ſie auf ein Jahr, und aus erheblichſten Urſachen auf zwei Jahre, niemal aber länger nachgeſehen werden.

München, den 12. Juni 1790.

§. 67.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 1. März 1805.

(Die neue Stempelordnung betr.)

(IV.) Auch die Verleihungs-Urkunden über geiſtliche Pfründen, Beneficien und Officien, ſo wie die Decrete über alle weltlichen Aemter im Hof- und Staatsdienſte unterliegen dem Gradationsſtempel dergeſtalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes Ein Gulden Stempeltaxe bezahlt werden muß.

(Churpfalzb. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 12. S. 405.)

§. 68.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. März 1809.

(Die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betr.)

II.

(2) Von der Präſentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium und auf eine geiſtliche Pfründe überhaupt, wobei den Stiftungen oder den Communitäten das Patronatsrecht zuſteht, werden zehn pro Cent des wirklichen Ertrages erhoben. Dieſer Ertrag muß bei denjenigen Pfründen, welche mit einem Fundirungsvermögen förmlich dotirt ſind, in einem künftig eintretenden Veränderungsfalle von dem einſchlägigen Landgerichte durch eine ordentliche nach den für eine gleichheitliche Beſteuerung unterm 14. Januar und 13. Mai 1808 gegebenen Vorſchriften aufgeſtellte Faſſion legal nachgewieſen, und dieſe Faſſion mit dem Anzeige-Berichte der eingetretenen Perſonal-Veränderung eingeſendet werden; — die aus dem der Beſteuerung unterliegenden Vermögen hervorgehende Jahresrente wird der geheimen Rathstaxe unterworfen; — bei geiſtlichen Pfründen, welche kein Fundirungsvermögen beſitzen, ſondern wobei den Geiſtlichen ein ſtändiger Jahresgehalt angewieſen iſt, wird die geheime Rathstaxe von dieſem Jahresgehalte genommen.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 735.

§. 69.

(Die Anſtellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geiſtlichen betr.)

M. J. K.

Es haben ſich mehrere, theils neu angeſtellte, theils auf beſſere Pfarreien beförderte Pfarrer über zu hohe Taxen, die ſie bei dem geheimen Taxationsamte entrichten ſollen, beſchwert.

Um nun für die Zukunft allen ähnlichen Beſchwerden vorzubeugen, ſo beſtimmen Wir, daß

1) von der Präſentation auf eine Pfarrei, auf ein Beneficium, und auf eine Pfründe über

haupt, wobei Wir ſelbſt das Patronatsrecht ausüben, zehen Procent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Beneficiums ꝛc., als geheime Raths- und respective Anſtellungstaxe, und zwar nach Maßgabe derjenigen Unſerer Allerhöchſten Verordnung **II.** Nr. 2. (Regierungsblatt S. 735), welche Wir, rückſichtlich der Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen am 27. März l. J. erlaſſen haben, erhoben werden ſollen;

2) die Geiſtlichen, welche auf eine beſſere Pfarrei, oder geiſtliche Pfründe befördert werden, oder ſonſt eine Gehaltsvermehrung, wie immer, erhalten, haben die Taxe nur von dem Betrage der letztern, oder von dem höhern Ertrage ihrer neuen Stelle zu entrichten;

3) rückſichtlich der geheimen Rathstaxe für Unſere landesfürſtliche Beſtätigung einer Präſentation auf Pfarreien oder geiſtliche Pfründen, hat es vorläufig bei der Taxordnung von 1759 ſein Verbleiben, vermög welcher **5 pro Cent** des Ertrages zu erheben ſind;

4) dieſe Verordnung behält ihre Wirkung, bis Wir demnächſt eine ganz neue Taxordnung bekannt machen werden.

München, den 18. Juli 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 55. S. 1233.

§. 70.

(Die Bekanntmachung der Anſtellungen auf Pfarreien und Beneficien betr.)

M. J. K.

Da Wir bereits unterm 12. l. M. Unſer geheimes Taxamt angewieſen haben, die Anſtellungs-Decrete auf Pfarreien und Beneficien, wenn ſie nicht ſogleich ausgelöſt werden, nach dem §. 1. der Verordnung vom 19. Februar 1808 zu behandeln, und ſolche an die treffende Generalcommiſſariate zu überſenden, und die Bekanntmachung im Regierungsblatte vor ſich gehen zu laſſen; ſo ertheilen Wir den Königlichen Generalcomiſſariaten hiemit den Auftrag, den betheiligten Pfarrern und Beneficiaten nach dem Empfange der Anſtellungsdecrete, ihre Anſtellung zu eröffnen, von ihnen die treffenden Taxen ſogleich und zwar noch vor ihrer Inſtallation zu erheben, und ſolche nach der Verordnung vom 19. Februar 1808. §. 3. an das geheime Taxamt einzuſenden; indem nur auf dieſe Weiſe eine ordentliche Amtsführung bei Unſerm geheimen Taxamte erhalten werden kann.

München, den 24. September 1809.

An
die Königlichen General-Commiſſariate alſo ergangen.
Reg. Bl. v. J. 1809. St. 69. S. 1602.

2100.

§. 71.

(Berechnung der geheimen Rathstaxen bei Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Entſchließung auf den Bericht des Königlichen General-Commiſſariats des Pegnitz-

Kreiſes vom 19. November v. J., die Taxgebühren-Berechnung bei Verleihung von Pfarreien betreffend, wird demſelben eröffnet, daß nämlich mit dem Königlichen geheimen Finanzminiſterium folgende nähern Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnungen vom 27. März und 18. Juli v. J. feſtgeſetzt worden ſind:

1) Die Stolgebühren und Emolumente der proteſtantiſchen ſo wie der katholiſchen Pfarreien ſind bei der Taxberechnung mit den übrigen ſtändigen oder unſtändigen Renten derſelben in Anſatz zu bringen.

2) Ausgenommen hievon ſind die freiwilligen Gaben und Hausgeſchenke, welche blos vom perſönlichen Wohlſtande und Wohlwollen der Parochianen abhängen und deßwegen, wenn ſie auch in den Pfarr-Ertrags-Conſignationen aufgenommen ſind, nicht berückſichtigt werden dürfen.

3) Auf gleiche Weiſe iſt die Taxe bei Beförderungen auf beſſere geiſtliche Stellen, wo ſolche nach der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur vom Mehrertrag der neuen Stelle zu erheben iſt, zu berechnen und deßwegen den Betrag der Stolgebühren, nicht aber jener der freiwilligen Gaben und Geſchenke, ſowohl bei der vorigen als bei der neuen Stelle in Anſatz zu bringen, und reſpective zu compenſiren.

4) Bei den außer dem Königlichen Gebiete liegenden Pfarreien, wo Seiner K. Majeſtät nur das Patronats-, aber nicht das Confirmations- und Episcopals-Recht zuſteht, ſoll die Taxe nur nach 5 Procent des Ertrages erhoben werden.

5) Da häufige Vorſtellungen um Taxmoderation eingereicht werden, ſo hat das Königliche geheime Taxationsamt alle Fälle und Pfarrverleihungen, wenn ſie auch einige Zeit vor der Verordnung vom 18. Juli 1809 [a]) ſtattgefunden haben ſollen, und die Taxen nicht ſchon nach der frühern Norm berichtigt, oder durch das Taxationsamt der General-Adminiſtration der Stiftungen angeſetzt wurden, nach der genannten Verordnung zu behandeln.

Da nun nach Vollendung der neuen Pfarr-Ertrags-Faſſionen das, was über die Gebühr bei Accidentalfällen gegeben wird, und der Ertrag der freiwilligen Gaben und Hausgeſchenke nicht mehr in dem reinen Ertrag der Stellen mit eingerechnet, ſondern nur Anhangsweiſe in den Faſſionen bemerkt werden ſoll, wird dieſer Theil des zufälligen Pfarreinkommens von der Taxation frei bleiben, die geſetzlich beſtimmten Stolgebühren und Emolumente aber können vom Tax-Anſatz nicht ausgenommen werden, ohne der Analogie bei katholiſchen Pfarreien und der landesherrlichen Einweiſung in dem Bezug dieſes Theils der Temporalien zu widerſprechen und eine ſehr ungleiche Behandlung der proteſtantiſchen Geiſtlichen ſelbſt zu veranlaſſen. Bei vorkommenden Anſtänden über die Taxanſätze hat daher das Königliche General-Commiſſariat die oben gegebenen Beſtimmungen zu

---

a) ſ. §. 69. S. 241 oben.

berückſichtigen und die Bittſteller darnach zu beſcheiden, oder wenn deren Reclamationen begründet ſind, ſie weiter darnach anzuweiſen und zu vertreten.

München, den 29. Juni 1810.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das General-Commiſſariat des Pegnitz-Kreiſes zu Nürnberg alſo ergangen.

Inſerat. an die Königlichen General-Commiſſariate des Main-, Lech-, Rezat-, Oberdonau- und Iſarkreiſes.

§. 72.

1134.

Auszug.

(Die Ausfertigung der Präſentations-Urkunden an — zu geiſtlichen Pfründen — ernannte Prieſter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die wegen der Form der Correſpondenz mit den biſchöflichen Ordinariaten, und der Ausſtellung der Präſentations-Urkunden vorgekommenen Anſtände wollen Seine Königliche Majeſtät, daß nachfolgende Vorſchriften gleichförmig beobachtet werden.

ꝛc. ꝛc. 2) Statt der bisherigen Gewohnheit den von Seiner des Königs Majeſtät ernannten Pfarrern, oder Beneficiaten förmliche Präſentations-Urkunden an die biſchöflichen Stellen auszufertigen, ſollen künftig über die geſchehenen Verleihungen der geiſtlichen Pfründen blos an die hiezu ernannten Prieſter gegen Erlegung der verordneten Präſentations-Taxe, Notifications-Decrete mit der Weiſung erlaſſen werden, ſich damit an die biſchöflichen Ordinariate zu verfügen, und bei denſelben die Inveſtitur in die Spiritualien aus ordentlicher Gewalt nachzuſuchen, — ſofort die erhaltenen Inveſtitur-Briefe bei den General-Kreis-Commiſſariaten zur Vorlage zu bringen, nach derer Producirung ſodann dieſe nach der bisherigen Uebung die weltliche Poſſeßgebung an die einſchlägigen Unterbehörden zu verfügen haben.

Die General-Kreis-Commiſſariate haben ſich hienach in vorkommenden Fällen zu achten und von den hiemit gegebenen Vorſchriften in Anſehung der Präſentations-Urkunden die biſchöflichen Ordinariate in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 16. Auguſt 1811.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreis-Commiſſariate und die Commiſſariate der Städte Augsburg und Nürnberg alſo ergangen.

§. 73.

17,797.

(Die Präſentations-Taxe des Pfarrers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der von der Privat-Patronats-Pfarrei N. auf die Stadtpfarrei zu N. beförderte

Prieſter N. um Moderation ſeiner bereits abgeführten Präſentations = Taxe aus dem Grunde gebeten hat, weil bei Regulirung dieſer Taxe auch keiner Beſteuerung unterworfenen Renten mit in Anſatz gebracht worden ſind, dieſes Geſuch aber mit den beſtehenden Verordnungen nicht conform iſt: ſo iſt Bittſteller hiernach zu verbeſcheiden.

Uebrigens darf derſelbe auch nach der beſtehenden Verordnung vom 18. Juli 1809 den dermaligen Mehrbezug gegen ſeine vorherigen Bezüge auf der Pfarrei N. zur Taxberechnung nicht annehmen; indem N. eine Privat = Patronats = Pfarrei, von welcher keine Präſentations = Taxe zu entrichten war, wogegen ihm aber die wegen der Pfarrei N. zu erlegen gehabte Confirmations= Taxe, wenn er ſich über deren wirkliche Bezahlung legal ausweiſen kann, durch das Expeditions= Amt der Finanz = Direction des Regenkreiſes zurückſtellen zu laſſen iſt.

München, den 4. December 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

§. 74.

Auszug
aus der Miniſterial=Entſchließung (der Finanzen) vom 29. November 1814.

(Die Anwendung der proviſoriſchen Taxordnung betr.)

XI.

Bei Vorrücken der Domicellaren und Canoniker, in höhere Präbenden ꝛc., iſt, wenn die Präbenden, vielmehr Penſionen, ſolcher Individuen aus der Säculariſation nicht an ſich verordnungs= mäßig taxfrei ſind; nur von den neu bewilligten Beträgen neben den Kanzlei = Ausfertigungs= Gebühren der gewöhnlichen geheimen Rathstaxe mit 10 Procent zu erheben.

Ueber die bei der Finanz = Direction des Mainkreiſes jetzt noch beſtehende, ehemalige dom= capitel'ſche Obſervanz, wonach von den Domicellaren die Taxe von 230 fl. und von Canonikern mit 30 fl. erholt wird, wird beſonderer Bericht eingefordert.

Gerets. Verord. Samml. Bd. IV, S. 158.

§. 75.

12,168.

(Die Präſentations = Taxen bei Mediat = Pfarreien betr.)

M. J. K.

Auf euere berichtliche Anzeige, daß bei Präſentationen zu Mediat=Pfarreien, den Geiſtlichen von den Patronen 10 Procente, und mehr, Beförderungs = Abgabe abgefordert, und dieſe jederzeit von dem ganzen Ertrage der Pfarrei, und nicht blos von dem Mehrbezuge erhoben werde, haben

Wir Uns bewogen gefunden, um die Geiſtlichen gegen Uebernahme ſicher zu ſtellen, hierüber eine allgemeine Verfügung zu erlaſſen, und verordnen, wie folgt:

1) Für die Präſentation auf Mediat-Pfarreien iſt nun, da den Patronen geſtattet, eine Beförderungstaxe zu erheben, wo dieſes bisher ſchon eingeführt war.

2) Dieſe Taxe iſt bei Weiterbeförderungen nicht von dem ganzen Ertrage der Stelle, ſondern nur von dem Mehrbezuge, welchen der Beförderte erhält, zu erſetzen.

3) Die Präſentations-Taxe darf in keinem Falle dasjenige überſteigen, was durch Unſer geheimes Tax-Amt von Mediat-Pfarreien erhoben wird, nämlich 5 Procente.

4) Alle weitern Abgaben der beförderten Pfarrer, welche bisher von den Patronen oder deren untergeordneten Behörden und Aemtern unter irgend einem Titel denſelben abgefordert wurden, ſollen von nun an nicht mehr ſtatt finden, mit Ausnahme des Stempelbetrages für die Präſentations-Urkunde.

Ihr habt dieſe Verordnung in vorkommenden Fällen den Patronen bekannt zu machen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen; die Dawiderhandelnden aber Uns ungeſäumt anzuzeigen.

Tegernſee, den 31. Auguſt 1821.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

§. 76.

(Taxen von Pfarreiverleihungen im Iſarkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da es allerdings den Grundſätzen der Billigkeit gemäß iſt, daß nur das wirkliche Einkommen bei Verleihung der geiſtlichen Pfründen vertaxirt werde, ſohin ſtändige Laſten, ſo ferne ſie durch keinen Vortheil ſurrogirt werden, in Abzug gebracht werden ſollen, ſo wird das Königliche geheime Taxamt hiemit angewieſen, bei vorkommenden Verleihungen von Pfründen im Iſarkreiſe, wo die in neueren Zeiten nach beſtimmten Vorſchriften geſtellten Pfarr- und Beneficial-Faſſionen bereits genau revidirt worden ſind, die Taxirung nach dem Reinertrage vorzunehmen.

Bei den Pfründen der übrigen Kreiſe iſt das bisherige Verfahren in ſo lange fortzuſetzen, bis nicht die gleichmäßige Reviſion der betreffenden Faſſionen vollendet ſeyn wird.

München, den 8. Februar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Tax-Amt alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1465.

§. 77.

(Die Installations = Gebühren der katholiſchen Geiſtlichkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da in der proviſoriſchen Taxordnung v. J. 1810 der Inſtallation der katholiſchen Geiſtlichkeit nicht beſonders erwähnt iſt, ſo ſind dieſelben wie Commiſſionen und Parteiſachen zu behandeln nach dem Abſchnitte VI.

Es gebühren demnach

A. für das Geſchäft ſelbſt als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39. mit zwei Gulden,

B. an Taggebühren und Reiſekoſten nach §. 58. und nach der allda allegirten Verordnung vom 9. Mai 1809. lit. a. Nro. II.

a) dem Landrichter für den ganzen Tag fünf Gulden,

b) dem Actuar drei Gulden 30 Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beigezogen wird, zwei Gulden.

c) dem Gerichtsdiener 40 Kreuzer.

C. Da der Dechant jedesmal Tags = und Reiſegebühr des weltlichen Commiſſärs bezogen hat, und der Capitelbote die des Gerichtsdieners, ſo ſoll es dabei auch nach obigem Regulativ ſein Verbleiben haben.

München, den 27. März 1823.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, K. d. J. u. d. F., alſo ergangen.

§. 78.

(Die Nachholung der Taxen bei Beförderungen von Privat = Patronatspfründen auf Königliche betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Tax = Amte wird auf den Bericht vom 14. v. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe, wonach dem von einer Privat = Patronats = Pfründe auf eine Königliche Verſetzten, die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür er die Beſtätigungstaxe entrichtet hat, bei der neuen Taxirung in Abzug kommen darf; indem für Präſentationen zu Privatpfründen gewöhnlich mehrere Gebühren zu entrichten ſind, auch in Fällen, wo ein ſolcher Praesentatus auf ein Königliches Beneficium übertritt, auch für die Privatpfründe, eine neue Beſtätigungstaxe anfällt.

München, den 7. April 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
Das Königliche geheime Tax Amt alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1466.

§. 79.

(Die Taxen von Emeriten-Beneficien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Tax-Amte wird auf den Bericht vom 14. März abhin, im rubricirten Betreffe erwiedert:

Da die Emeriten-Beneficien in keiner Verordnung von der Taxirung befreit worden ſind, ſo iſt die Uebung, ſie untaxirt zu laſſen, bei Beförderungen von Prieſtern, die nicht früher ſchon einträglichere Pfründen beſeſſen haben, unrichtig und für die Zukunft nach der allgemeinen Regel zu verfahren. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt, daß Prieſter, die von ihrem Emeriten-Beneficium keine Taxe bezahlt haben, bei Ueberkommung eines beſſern Beneficiums den Betrag des vorigen nicht abrechnen können.

München, den 8. April 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Tax-Amt alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. XIII. S. 1466.

§. 80.

15,292. (Die Beſetzung der Pfarrei N. resp. die Stemplung der dießfallſigen Präſentations-Urkunde betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird nachträglich zu der über die Pfarrei N. unterm Heutigen erlaſſenen Allerhöchſten Entſchließung auf die in ihrem Berichte vom 17. October d. J. wegen Anwendung des normalmäßigen Stempels bei der dießfallſigen Präſentations-Urkunde gemachten Bemerkung hiemit eröffnet, daß in Zukunft keine dergleichen Urkunde mehr zur Vorlage zu bringen ſey, welche nicht nach den geſetzlichen Beſtimmungen mit dem treffenden Stempel verſehen iſt.

München, den 7. November 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreis-Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, zur gleichförmigen Nachachtung.

§. 81.

3748. (Die Präſentationen der Privat-Patronen auf geiſtliche Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. M. im Betreffe der Präſentationen der Privatperſonen auf geiſtliche Pfründen wird unter Rückſendung der Akten erwiedert:

Es bleibt dem biſchöflichen Ordinariate Eichſtädt unbenommen, hinſichtlich der Ausfertigung der von Privat = Patronen auszuſtellenden Präſentationen auf geiſtliche Pfründen ein angemeſſenes Formular vorzuſchreiben, die beſagte geiſtliche Stelle wird ſich jedoch ſelbſt beſcheiden, daß dieſes zuvor allgemein bekannt gemacht werden müſſe, ehe auf der Beobachtung deſſelben ſtrenge beſtanden und die mit neuen Auslagen verbundene Umſchreibung einer bereits auf Stempelpapier gefertigten Urkunde verlangt werden kann.

München, am 20. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 82.

563. (Das Beneficium am Gaſteig betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. v. M. das Beneficium am Gaſteig betreffend wird bemerkt, daß zwar den Privat = Patronen und Gemeinden bei Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Ausübung ihres Patronatrechtes in einzelnen Fällen aufzutragen ſey, dem zu ernennenden Geiſtlichen eine förmliche Präſentations = Urkunde unter Anwendung des vorgeſchriebenen Stempelpapieres auszuſtellen, jedoch zur Vermeidung von Vielſchreiberei nicht darauf zu beſtehen ſey, daß auch dieſe Urkunden der Kreisregierung noch eigens vorgelegt und beſtätigt werden ſollen.

München, den 13. Februar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 83.

16. (Die Anſtellungs = Taxen der Capitularen, Vicarien, und Dignitarien bei den Domcapiteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter dem 31. December v. J. an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſt unmittelbares Signat vom 15. Auguſt v. J. auszuſprechen geruht, daß, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, von denjenigen Capitularen, Vicarien und Dignitarien, welche der Pabſt, die Biſchöfe oder Capitel präſentiren, in Gemäßheit der Taxordnung vom Jahre 1759 und der Verordnung vom 18. Juli 1809 a)

a) S. §. 69. S. 241 oben.

nur fünf Procent Taxen erhoben werden ſollen, wobei jedoch den Capiteln ausdrücklich zu bemerken iſt, daß dieſes nur ſo lange beſtehe, als Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, und daß daher ein bleibendes Recht darauf nicht erworben werde.

Die Regierung des N. Kreiſes erhält den Auftrag, das erzbiſchöfliche (biſchöfliche) Ordinariat N. hievon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 16. Januar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., (mit Ausnahme des Rezatkreiſes) alſo ergangen.

§. 84.

(Stempelgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 19. Juli d. J. wird erwiedert, daß die Anſtellungs-Decrete bei Verleihung biſchöflicher Collations-Pfründen dem nämlichen Gradationsſtempel, und zwar ohne Rückſicht auf die Zwiſchengröße zu unterwerfen ſeyen, welchem die Decrete bei Verleihung landesfürſtlicher Patronats-Pfarreien, Beneficien und anderer geiſtlichen Stellen unterliegen.

München, den 13. September 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 85.

2548. (Die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 8. Februar l. J., die Taxen bei Verleihungen von Pfarreien betreffend, wird die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, auf den §. 36. die Verordnung vom 17. December 1825 (Reg. Bl. v. J. 1825 S. 1074) verwieſen, wonach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der auf dem Grunde der revidirten Pfarreien- und Pfründefaſſionen hergeſtellte Cataſter als Norm bei Beſtimmung des Reinertrages geiſtlicher Pfründen zu Vergütung der Taxen anzuſehen ſey, und daß die öffentliche Bekanntmachung dieſes Betrages bei der Ausſchreibung einer ſolchen Pfründe von dem Vortrage deſſelben in dem Cataſter nicht abweichen; ſondern der, eine ſolche Abweichung veranlaſſende Erledigungsbericht des betreffenden Land- oder Herrſchaftsgerichts nur zu einer Superreviſion der Faſſion Veranlaſſung geben

könne. Wenn demnach der von der Regierung angefertigte Cataſter durchgehends auf der revidirten Faſſion beruht, ſo ſteht der von der Kammer der Finanzen verlangten Beſtätigung deſſelben nichts entgegen.

München, den 14. April 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 86.

(Die Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geiſtlicher Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Abſchnitt II. lit. K. des Stempelbetrages vom 18. December 1812 muß bei Verleihung von Pfründen, Beneficien ꝛc. bei Anſtellungen ꝛc. von jedem hundert Gulden des Jahresgehalts 1 fl. Stempeltaxe entrichtet werden.

Erheben ſich ſohin an den bereits verliehenen und nach ſeiner Größe dem Stempel und der Taxe unterworfenen Jahresgehalte bei Beförderungen, Aenderungen und resp. Mehrungen, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß nur dieſe noch nicht dem Stempel und der Taxe unterſtellte Mehrung, ſodann nach obiger Beſtimmung dem Stempel und der geheimen Rathstaxe zu unterwerfen ſey.

Hiernach iſt auch in Beziehung auf die Ernennung des Domcapitulars N. zu München zum Domdechant in Regensburg zu verfahren, und ſohin die Anſtellungstaxe ſo wie der Stempel nur aus dem Mehrertrage, der dem Domcapitular N. durch ſeine Beförderung zum Domdechant am Jahresgehalte zugieng, zu berechnen und zu erheben.

München, den 3. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungs=Finanzkammer des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 87.

19,171.

(Die Berechnung des Stempelbetrags bei Verleihung geiſtlicher Pfründen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf ihren Bericht vom 9. Mai d. J. wegen Berechnung des Stempelbetrages bei Verleihung geiſtlicher Pfründen die Abſchrift der in

dieſer Sache vom Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an die Regierungs-Finanzkammer in Regensburg ergangene Entſchließung vom 3. d. M. a) zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 9. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen 7 Kreisregierungen, K. d. J.

§. 88.

27,684.

(Die Anſtelluugstaxe des Pfarrers N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung hat aus dem nachſtehenden Abdruck zu erſehen, welche Entſchließung in bezeichnetem Betreffe unter dem 10. d. M. an die Regierungskammer der Finanzen erlaſſen worden iſt.

Die mit Bericht vom 18. v. Mts. vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 20. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

(Abdruck.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der zum Pfarrer in N. ernannte Kloſtergeiſtliche N. bezog als Kloſtergeiſtlicher eine Penſion von 554 fl.

Da er durch ſeine Anſtellung als Pfarrer an ſeinem ihm rechtlich gebührenden Einkommen nun eine Mehrung von 51 fl. 42 kr. erhielt, indem das Erträgniß der Pfarrei N. auf 605 fl. 42 kr. fatirt iſt, ſo hat er auch nur der Natur der Sache nach von der Mehrung zu 51 fl. 42 kr. die Taxe mit 5 fl. 10 kr. zu bezahlen.

München, den 10. December 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

§. 89.

(Tax-Nachlaß für die Ernennung des Prieſters N. auf die Pfarrei N. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Expoſitus N. v. N., Rentamts N., erhielt unterm 23. Juli l. J. die Pfarrei N. N.

Da N. noch ſtarb, ehe er dieſe Pfarrei antreten konnte, ſo unterliegt es keinem Anſtande, die für dieſe Pfarrei-Verleihung ſich berechnenden Taxen ꝛc. im Betrage zu 97 fl. 22 kr. abzuſchreiben, und hat die Königliche Regierung, K. d. F., hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. December 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 90.

13,003. (Die für Geiſtliche als Local-Schul-Inſpectoren auszuſtellenden Zeugniſſe bei Beförderungs-Geſuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht bemerkten Betreffes vom 8. Januar d. J. eröffnet, daß das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen von Taxirung und Stemplung der den Beförderungs-Geſuchen der Geiſtlichen beizulegenden Zeugniſſe über die Wirkſamkeit als Local-Schul-Inſpectoren nicht abgehen zu können erklärt habe.

München, den 11. Juli 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

D. bei pfarramtlichen Urkunden a).

§. 91.

(Stempelfreiheit der Todtenſcheine für die Caſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach den beſtehenden Verordnungen alle Urkunden, welche bloß die Sicherheit der Caſſe in Anſehung der Bezahlung von Penſionen, Leibrenten, Beſoldungen ſ. a. betreffen, ſtempelfrei angenommen werden dürfen; ſo ſind auch die Todtenſcheine, welche ausdrücklich

---

a) ſ. a. d. Entſchließung v. 8. April 1825.

nur zum Behufe der Caſſe=Controlle ausgeſtellt werden, von der Anwendung frei zu laſſen, wie dieſes durch das Allerhöchſte Reſcript vom 17. Mai 1808 geſtattet worden iſt.

München, den 14. März 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlichen oberſten Rechnungshof alſo ergangen.

Gerets. Verodn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1456.

§. 92.

2813.

(Die Taxen für pfarramtliche Zeugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 5. Februar l. J. erwiedert, wie es nach §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht wohl einem Zweifel unterliegen könne, daß die Taxe zu 30 kr. für ein amtliches Zeugniß, wenn auch daſſelbe auf mehrere Individuen lauten ſollte, nur einfach erhoben werden dürfe, jedoch den Aemtern überlaſſen ſey, für einzelne Intereſſenten auch einzelne Zeugniſſe auszufertigen; wonach die Taxen für die pfarrämtlichen Zeugniſſe — bei vorkommenden Beſchwerden wegen Tax=Exceſſen oder auf beſondere Anfragen gleichfalls zu bemeſſen ſind.

München, den 3. April 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 93.

16,258.

(Taxen für Zeugniſſe der Pfarrämter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., wird auf den Bericht vom 18. October, die Taxen für Zeugniſſe der Pfarrämter betreffend, unter Remiſſion der Beilage nachträglich zur Allerhöchſten Entſchließung vom 3. April v. J. a) hiedurch erwiedert, daß den Pfarrämtern unter analoger Anwendung des §. 91 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 geſtattet werden könne, für ein — auf mehrere Individuen lautendes — Zeugniß, wozu ein mehr=

a) ſ. vorſtehenden §.

faches Nachſuchen in den Kirchenbüchern erforderlich iſt, neben der Taxe von 30 kr. — auch die Auffuchsgelder zu 8 kr. per Kopf (mit Ausſchluß der erſten Perſon) zu fordern.

München, den 25. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 94.

(Die tax= und ſtempelfreie Ausfertigung der Tauf= und Todtenſcheine, Behufs der Regulirung und Erhebung der Penſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mehrere neuere Fälle haben gezeigt, daß die Allerhöchſten Verordnungen, nach welchen Atteſte, welche lediglich zur Sicherheit der Caſſen und Aemter dienen, insbeſondere die Todtenſcheine, welche ausdrücklich zu dieſem Behufe in Anſehung der Penſionen, Abſchreibung der Familienſteuer ꝛc. ausgeſtellt werden, eben ſo, wie die Armuthszeugniſſe bei den Polizeiſtellen tax= und ſtempelfrei auszufertigen ſind, nicht allgemein beobachtet werden.

Die ſämmtlichen Pfarrämter werden daher wiederholt an die beſtehenden Allerhöchſten Verordnungen und namentlich an das Ausſchreiben in dem Kreis=Intelligenzblatt vom 16. Juni 1826 (Nro. 25. S. 1565) mit dem Beiſatze erinnert, daß die Aemter und Caſſen ermächtigt ſind, dergleichen taxirte und geſtempelte Zeugniſſe zurückzugeben und darüber zu wachen, daß den Betheiligten die unbefugt erhobenen Taxen und Stempelbeträge zurückerſetzt werden.

Ansbach, den 23. März 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Pfarrämter des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 52.

E. bei Meineids = Verwarnungen.

§. 95.

(Die Gebühren der Geiſtlichen bei Meineids=Verwarnungen und bei Sühneverſuchen in Eheſcheidungs=Prozeſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät ſetzen nach dem Antrage des proteſtantiſchen Ober=Conſiſtoriums die Gebühren der Geiſtlichen bei Meineids=Verwarnungen und bei Sühne=Verſuchen in Eheſcheidungs=Prozeſſen auf folgende Weiſe feſt:

— fl. 30 kr. für die Meineids=Verwarnungen oder den Sühne=Verſuch, wenn dieſe Geſchäfte nach Auftrag der Gerichte privatim bei dem Pfarrer vorgenommen werden.

— fl. 30 kr. für Ausſtellung des Atteſtes hierüber, exclus. des Stempels;

1 „ 30 „ für dieſe Handlungen, wenn ſie an der Gerichtsſtelle geſchehen;

1 „ 30 „ für die vorzunehmende Einſicht voluminöſer Acten;

endlich die volle Vergütung der Transportkoſten, wenn der Pfarrer außer ſeinem Pfarrbezirke zum Gerichtsſitze reiſen muß.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 31. Januar 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezat-Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 96.

F. bei Pfarrpurification.

§. 96.

(Auspfarrung der Katholiken aus der proteſtantiſchen Pfarrei N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zu den Verhandlungen über die confeſſionelle Purification der Pfarrei N. wurde nach einem Communikate des Staatsminiſteriums des Innern Stempel gebraucht und Taxen angeſetzt.

Da Verhandlungen dieſer Art bei den Adminiſtrativ-Stellen rein zu den Officialſachen gehören, ſo unterliegen ſie weder einer Taxe, noch Stempelgebühr, und hat die Königliche Regierung hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 5. September 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

G. bei Rechnungen über Intercalar-Früchte.

§. 97.

(Taxen von Intercalarfrüchten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. Januar l. J. rubricirten Betreffes, wird zur Entſchließung erwiedert, daß zwar eine Taxe von Intercalarfrüchten-Rechnungen bei Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen, inſoferne dieſe Rechnungen durch die Gerichtsbehörden geſtellt werden, nach §. 29 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 einzuheben ſey, dagegen aber die Erhebung einer

Collegialtaxe nicht ſtatt finde, nachdem ſolche Rechnungen lediglich zur Verwahrung des Intereſſe der Kirchen an die Obercuratel zur Reviſion eingeſendet werden, und die Perſonal- dann Real-Exigenz der Rechnungs-Commiſſariate bei den Obercuratelen immer noch durch Concurrenzen der Stiftungen und Gemeinden gedeckt werden muß.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen, hat ſich ſofort hiernach zu achten.

München, den 30. Juni 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 14.

II. bei Eheſachen.

§. 98.

Auszug.

(Die Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote der Proteſtanten betr.)

M. J. K.

1) Die Diſpenſationen von der dritten und letzten Proclamation ſollen bei Unſeren General-Kreis-Commiſſariaten nachgeſucht werden, welche dieſelben nicht leicht zu verweigern, und gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. zu ertheilen haben;

2) von der erſten und zweiten Proclamation diſpenſirt Unſer Miniſterium des Innern; jedoch nur bei erheblichen Gründen und gegen eine Taxe von 5 fl.;

3) Die gänzliche Diſpenſation von dem kirchlichen Aufgebote ſoll im Allgemeinen nicht ſtatt finden. Jedoch behalten Wir Uns vor, dieſelbe in dringenden Fällen unmittelbar ſelbſt zu ertheilen, und die Taxe dafür nach den Verhältniſſen beſtimmen zu laſſen.

München, den 27. Februar 1809.

§. 99.

(Die Taxregulirung für zu ertheilende Ehediſpenſationen betr.)

M. J. K.

Zur Beſeitigung der Willkühr und des Mißverhältniſſes, welche bisher bei dem Anſatze der Taxen für Ehediſpenſations-Ertheilungen in verbotenen Verwandtſchafts-Graden Unſerer Unterthanen proteſtantiſcher Confeſſion wahrzunehmen geweſen ſind, haben Wir uns auf den von Unſerm geheimen Miniſterium des Innern erſtatteten Antrag bewogen gefunden, eine allgemeine Reglementar-Beſtimmung zu geben, wie folgt:

I.

Alle Taxen für Ehebiſpenſationen in verbotenen Graden ſollen künftig unter Berückſichtigung des näheren oder entfernten Verwandtſchafts-Grades und des Vermögens beider Verlobten, daferne ſie beide inländiſch ſind, nach Gradationen angeſetzt, ein Vermögen unter 200 fl. aber nicht in Anſchlag genommen; ſondern die nachgeſuchten Diſpenſationen in dergleichen Fällen unentgeldlich ertheilt werden.

In deſſen Gemäßheit ſind

1) im 2ten Grade der Bluts-Verwandtſchaft und im erſten Grade der Schwägerſchaft gleicher Seitenlinie von einem ſteuerbaren oder ſonſt obrigkeitlich ausgemittelten Vermögen.

von	200	bis	1000 fl.	. . . .	5 fl.
»	1000	»	5000 »	. . . .	10 »
»	5000	»	10,000 »	. . . .	20 »
»	10,000	»	15,000 »	. . . .	30 »
»	15,000	»	20,000 »	. . . .	50 »
»	20,000	und	darüber	. . . .	100 »

2) Im 2ten Grade der Bluts-Verwandtſchaft ungleicher Linie, mit Ausnahme jedoch des unter nachfolgendem Ziffer bemerkten Falles das Doppelte, und

3) In Diſpenſations-Fällen zwiſchen Muhme und Neffen das Dreifache als Tax anzuſetzen, und für Unſer Aerarium zu verrechnen.

II.

Alle Heirathen in entfernten Graden bedürfen keiner Diſpenſation und Taxerlegung, diejenigen in näheren Verwandtſchafts-Graden aber werden hiedurch als indiſpenſabel erklärt.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Reglementar-Beſtimmungen laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen.

München, den 31. December 1810.

§. 100.

2588.

(Die Taxen für die päbſtlichen Diſpenſen betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſers General-Commiſſärs des Mainkreiſes vom 9. Juli d. J. und den mit demſelben vorgelegten Antrag des biſchöflichen General-Vicariates zu Bamberg wollen Wir, daß von denjenigen Diſpenſen, welche ſonſt durch den päbſtlichen Stuhl ertheilt wurden, von den biſchöflichen Ordinariaten, bei deren Ertheilung die Taxen in dem nämlichen Betrage und Maßſtabe, wie ſie an die päbſtliche Curie entrichtet werden mußten, erhoben, und ſodann in gleicher Weiſe, wie es mit den übrigen biſchöflichen Gebühren und Taxen angeordnet iſt, Unſerm Aerar verrechnet werden ſollen.

Ihr habt dieſes den betreffenden biſchöflichen Ordinariaten zu eröffnen, und euch bei vorkommenden Fällen dieſer Art darnach zu achten.

München, den 7. September 1811.

An
das Königliche General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 101.

11,393.

(Die Taxen für die päbſtlichen Ehediſpenſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an ſämmtliche General-Kreis-Commiſſeriate in Betreff der Taxen für die päbſtliche Ehedispenſen unterm 3. Juli d. J. erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung wird der Königlichen Finanz-Direction des Unterdonaukreiſes im beigefügten Abdrucke zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München, den 14. Auguſt 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

A b d r u c k.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſtes Reſcript vom 7. September v. J. Allergnädigſt zu verordnen geruht, daß von den päbſtlichen Ehediſpenſen, deren Erledigung unter den dermaligen Verhältniſſen den biſchöflichen Ordinariaten zugewieſen ſind, bei denſelben die Taxen in dem Verhältniſſe und Maßſtabe erhoben werden ſollen, wie ſie bei der päbſtlichen Curie eingeführt waren.

Auf die von einigen Ordinariaten hierüber geſtellten Anfragen haben Allerhöchſtdieſelben dem Königlichen Geſandten, Freiherrn v. N., zur Einſendung eines Verzeichniſſes der päbſtlichen Dispenstaxen anweiſen laſſen.

Der von demſelben unterm 10. April d. J. erſtattete Bericht wird dem Königlichen General-Commiſſariate des N. Kreiſes mit dem Auftrage zugefertigt, denſelben dem biſchöflichen Ordinariate zu N. zu ſeiner Wiſſenſchaft mitzutheilen, um ſich in vorkommenden Fällen wegen Regulirung der befraglichen Diſpens-Taxanſätze, welche bei der Verrechnung immer ſpecificirt angeführt werden müſſen, darnach zu bemeſſen.

München, den 3. Juli 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche General-Kreis- und Local-Commiſſariate alſo ergangen.

§. 102.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 11. Auguſt 1813.

(Das kirchliche Aufgebot proteſtantiſcher Verlobten betr.)

(3) Im Falle der gänzlichen Erlaſſung des Aufgebotes iſt beiden Verlobten das **juramentum de statu libero** vor der Trauung durch den Pfarrer abzunehmen.

(4) Die Taxe für dieſe Dispenſation ſoll nach Maßgabe des Vermögens der Verlobten zu 10 fl., 25 fl. und 50 fl. von den General- und Local-Commiſſariaten berechnet werden.

(5) Die Dispenſation von dem 2ten und 3ten Aufgebote haben in Zukunft die General-, Kreis- und Local-Commiſſariate gegen die in der Verordnung vom 27. Februar 1809 vorgeſchriebene Taxe zu ertheilen.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. XXXXIV. S. 1034.

§. 103.

11,212.

(Die Anwendung des Stempels von Seite der biſchöflichen Ordinariate in Eheſtreitigkeiten und bei Inveſtiturs-Briefen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät wollen, daß die biſchöflichen Ordinariate angewieſen werden ſollen, bei vorkommenden Eheſtreitigkeiten, wo dieſe zur Competenz der geiſtlichen Gerichte gehören, — nachdem die Eheſcheidungs-Proceſſe als reine Rechtsſache zu betrachten ſind und die in dergleichen Fällen abzuhaltenden Protocolls-Receſſe ganz in die Categorie des III. Abſchnitts §. 7. lit. d. des Stempelmandates gehören, ſich des nach dieſen Beſtimmungen der allgemein verbindlichen Stempel-verordnung vorgeſchriebenen Stempelpapiers zu bedienen, — dann eben ſo zu den biſchöflichen Inveſtitur-Briefen für die auf geiſtliche Pfründen angeſtellten Prieſter als Urkunden den in der nämlichen Verordnung vorgeſchriebenen 15 Kreuzerſtempel zu adhibiren, — und überhaupt in allen vorkommenden einſchlägigen Fällen die allgemeine Stempel-Verordnung genau zu beobachten.

Wornach das Königliche General-Commiſſariat des Mainkreiſes an das biſchöfliche Ordinariat zu Bamberg das Geeignete zu erlaſſen hat.

München, den 28. Auguſt 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen General-Commiſſariate des Main-, Oberdonau-, Regen-, Unterdonau-, Iſar-, Salzach-, Inn- und Illerkreiſes, dann an das Local-Commiſſariat der Stadt Augsburg, alſo ergangen.

Nachricht dem Königlichen General-Commiſſariate des Rezatkreiſes, und dem Königlichen Local-Commiſſariate der Stadt Nürnberg zur Dienſtes-Kenntniß.

§. 104.

(Die Stemplung der pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugniſſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Kreis- und Siegelamt dahier erlaſſene Entſchließung im rubricirten Betreffe wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

Dem Königlichen Kreis-Siegelamt München werden die mit Bericht vom 24. März d. J. vorgelegten ungeſtempelten Verkündigungs-Zeugniſſe einiger Pfarrämter des Königlichen Landgerichts N. mit der Entſchließung zurückgegeben, daß dieſe pfarrämtlichen Verkündigungs-Zeugniſſe zu Folge eines Erläuterungs-Reſcripts vom 19. Mai d. J. dem Claſſen-Stempel von 15 kr. bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen unterſtellt werden müſſen.

Uebrigens wird für das Vergangene von einer Strafe gegen die Contravenienten und einem Stempel-Nacherſatz Umgang genommen.

München, den 27. September 1817.

Königliche Bayeriſche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichte, dann Rentämter alſo ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 7. S. 453.

§. 105.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 16. November 1821.

Die Dispenſationstaxen in Eheſachen der katholiſchen Unterthanen betragen:

a)	im 1.	Grade	40 bis 53	Piaſter oder	110 fl. — kr.	bis	145 fl. 45 kr.
b)	» 1. u. 2.	»	12 — 22	» »	33 fl.	»	60 fl. 30 kr.
c)	» 2.	»	6 — 10	» »	16 fl.	»	27 fl. 30 kr.
d)	» 2. u. 3.	»	4 — 8	» »	11 fl.	»	22 fl. — kr.
e)	» 3.	»	2 — 4	» »	5 fl. 30 kr.	»	11 fl. — kr.

Den Piaſter oder päbſtlichen Laubthaler zu 2 fl. 45 kr. gerechnet.

§. 106.

16,952.

(Die Taxen von Eheverträgen betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 22. Mai v. J., die Taxen von Eheverträgen betreffend, hiedurch erwiedert:

daß ſie ſich bei vorkommenden Beſchwerden über Anſätze von Taxen für Eheverträge und andere Brieferenen lediglich nach der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 zu richten habe, worin §. 14 deutlich ausgeſprochen iſt, daß die auf dem Vertrags-Gegenſtande haftenden Schulden bei Berechnung der Brief-Taxen nicht abgezogen werden.

Uebrigens muß der Königlichen Regierung bemerkt werden, daß der Nachſatz des §. 3. lit. g. der Stempelordnung vom 18. December 1812 nur auf Vermögens-Inventarien bezogen werden könne.

München, den 9. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 107.

2337. (Die Stemplung der Atteſte in Ehedispensgeſuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Anfrage geſtellt worden, ob die Atteſte in Ehedispens-Geſuchen der Stemplung unterliegen? — —

Hierauf wird erwiedert, daß die fraglichen Atteſte, von welcher Behörde, und in welcher Form dieſelben immer ausgeſtellt werden mögen, ohne Unterſchied dem verordnungsmäßigen Stempel unterliegen, in ſoferne nicht den Parteien nach Vorſchrift der Gerichtsordnung der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht, da eine weitere Ausnahme von der Stempelſchuldigkeit weder in der Verordnung vom 18. December, noch in dem Geſetze vom 11. September 1825 begründet iſt.

München, den 10. März 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 108.

1448. (Die Stemplung der Atteſte in Ehedispenſationsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, erhält anbei eine Abſchrift der untern 10. d. im obenſtehenden Betreffe an ſämmtliche Kreisregierungen der Finanzkammern

(mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes) ergangene Entſchließung zur Nachachtung und Mittheilung an das biſchöfliche Ordinariat.

München, den 20. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis = Regierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Mittheilung dem Königlichen proteſtantiſchen Oberconſiſtorium.

§. 109.

(Ehe=Diſpenſationstaxen in den Conſiſtorialbezirken N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es hat ſich ein Anſtand ergeben, ob unter den durch das Finanzgeſetz vom 28. December v. J. §. 18 der Pfarr=Unterſtützungscaſſe zugewieſenen Ehediſpenſations=Taxen auch die Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Proteſtanten verſtanden ſeyen.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf ging, die Taxen für die Diſpenſationen bei Ehehinderniſſen der Pfarr=Unterſtützungscaſſe zu überlaſſen, und unter dieſen Taxen ausdrücklich die Taxen für Diſpenſation vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen begriffen worden ſind — da ferner Seine Majeſtät der König dieſem Antrage die Allerhöchſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben; (Beil. Bd. X. zu den Ständeverſammlungen v. J. $18\frac{30}{31}$, S. 208—210. Geſetzbl. v. J. 1831. S. 139.) ſo werden die Königlichen Regierungs=Finanzkammern nachträglich zu der Entſchließung vom 20. Februar l. J. angewieſen, die ſeit dem 1. October 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Diſpenſationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Proteſtanten der Pfarr=Unterſtützungscaſſe zu reſtituiren, und ſich von nun an des Bezuges dieſer Taxen zu enthalten.

München, den 15. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 17. S. 75.

IV. In dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts.

A. bei der Univerſität Landshut (München).

§. 110.

(Die von der Univerſität Landshut in Anſpruch genommene Stempelfreiheit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 9. l. M. über rubricirten Gegenſtand beſchloſſen, daß — da der Univerſität Landshut ſo wenig, als irgend einer andern Körperſchaft der frommen oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, ſie mögen directe, oder indirecte ſeyn, zukömmt, auch eine einſeitige Ausnahme von dem Geſetze als nachtheilige Conſequenz erſcheinen würde, der Verwaltungsausſchuß der Univerſität Landshut in die Schranken ſeiner Obliegenheit zurückgewieſen, und angehalten werden ſolle, ſich bei ſeinen Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privatangelegenheiten des vorgeſchriebenen Stempelpapiers zu bedienen.

München, den 16. Auguſt 1816.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Finanz-Directionen alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 6. S. 259.

B. bei Erwerb von Profeſſuren und Schulſtellen a).

§. 111.

251. (Die Taxen für Verleihung der Schulſtellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute im bezeichneten Betreffe an die Königliche Finanzkammer des Rezatkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

In der Allerhöchſten Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. pag. 732) ſind die Anſtellungstaxen der Volksſchullehrer, dann der Lehrer und Profeſſoren an allen Studienanſtalten ausdrücklich dem Stiftungs- und Communal-Vermögen als zuſtändig erklärt, und wenn das vormalige General-Commiſſariat des Rezatkreiſes dieſer Verordnung entgegen, die Verrechnung dieſer Taxen für das Finanz-Aerar zugegeben hat, ſo kann dieß fernerhin doch nicht mehr ſtattfinden, vielmehr hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, eine Berechnung herzuſtellen, wie viel bisher an dergleichen Taxen dem Finanz-Aerar verrechnet worden ſind, fürs Künftige aber die Erhebung der Taxen von allen jenen Schuldienſten, deren Beſetzung in die Competenz der Kammer des Innern gewieſen iſt, der für die Verwaltung der Kreis-Schuldotation aufgeſtellten Behörde oder dem einſchlä-

---

a) ſ. a. bei teutſchem Schulweſen.

gigen Individuum ausſchließlich zu überlaſſen, welches auf den Bericht vom 29. October a praet. zur Entſchließung dient.

München, den 30. Januar 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 112.

(Die Taxen in Stiftungs- und Gemeindeſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 21. October l. J. wird erwiedert, daß es in Bezug auf die Erhebung der ſogenannten geheimen Rathstaxen für Anſtellung der Profeſſoren und Lehrer bei der bisherigen Uebung (Art. IX. Abth. 2) der Verordnung vom 27. März 1809 Reg. Bl. 1809 S. 731 zur Zeit noch ſein Verbleiben habe.

München, den 8. November 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 8. S. 162.

C. bei den Qualificationsliſten der Schulinſpectoren.

§. 113.

18,536.
(Die Formularien zu den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der Diſtricts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Schul-Inſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft und Anweiſung der Kreisſtempelämter:

„Auf den Bericht des Königlichen Hauptmünz- und Stempelamts vom 29. Juli l. J. wird im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern genehmigt, daß der jährliche Bedarf an Formularien zu den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der Diſtricts-Schulbehörden bei Meldung der Localinſpectoren resp. der Extracte aus den Qualificationsliſten von den Kreisregierungen zur Extraſtempelung eingeſendet werde.“

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München, den 30. December 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt dahier alſo ergangen.

§. 114.

(Die Stemplung der Qualificationsliſten der Local-Schulinſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte vom 23. December 1833 und 25ten November vor. Js. wird erwiedert, daß in der Folge jede Kreisregierung den jährlichen Bedarf der Formularien zu den vorſchriftsmäſſigen Zeugniſſen der Diſtricts-Schulbehörden bei Meldungen der Local-Inſpectoren, resp. der Extracte aus den Qualificationsliſten zur Extraſtemplung einzuſenden habe.

An das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt zu München wurde in dieſem Betreffe bereits die geeignete Entſchließung durch das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen erlaſſen, und die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer d. Innern, hat hiernach das Kreis-Stempel-Verlagsamt geeignet anzuweiſen.

München, den 24. Januar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

D. bei Schulzeugniſſen a).

§. 115.

(Das Stempelweſen im Königreiche Bayern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die neuere allgemeine Verordnung, das Stempelweſen im Königreiche Bayern betreffend (Reg. Bl. 1813. St. III.) durch die Beſtimmung S. 74 lit. b. in die Claſſe derjenigen Zeugniſſe, die mit dem Stempel von 15 kr. verſehen ſeyn müſſen, auch "die Zeugniſſe der Studien-Rectorate und den Schulbehörden" geſtellt hat und daraus die Beſorgniß entſtanden iſt, daß dieſe Beſtimmung, wenn ſie auf alle Studien- und Schulzeugniſſe ohne Unterſchied angewendet würde, wegen der großen Zahl ſolcher Zeugniſſe, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweiſung dieſer Zeugniſſe erforderlich ſeyn kann, allzu drückend werden möchte, iſt nöthig erachtet worden, in Anſehung der Form der Studien- und Schulzeugniſſe folgende erläuternde Vorſchriften zu geben, durch welche die geäußerte Beſorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempelordnung Ausnahmen, die leicht Irrungen bei den exequirenden Unterbehörden veranlaſſen, zu erfordern.

1) Dem Stempel von 15 kr. ſind, für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bei einer öffentlichen Stelle, alle Studien- und Schulzeugniſſe unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugniſſes alſo von eigentlichen Studien- und Schulbehörden, Studien-Rectoraten, Schul-Inſpectionen ꝛc. ausgeſtellt ſind.

---

a) ſ. a. die Entſchließung vom 12. Juni 1826 (§. 22. S. 204 oben) dann den §. 17. d. Finanzgeſetzes v. 29. December 1831.

2) In dieſe Claſſe gehören vorzugsweiſe a) die Abſolutorien, b) die Preiſediplome, c) die Schul=Entlaſſungsſcheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien= und Schulzeugniſſe, die bloß von einem Claſſen= oder Schullehrer ausgeſtellt ſind, und folglich in die Categorie der Privat=Zeugniſſe gehören, von welchen die Beſtimmung der allgemeinen Stempel=ordnung Reg. Bl. 1813. S. 73 ꝛc. gilt.

4) In dieſe Claſſe gehören a) die gewöhnlichen jährlichen Claſſen= oder Schulzeugniſſe, b) einzelne Beſcheinigungen des Schulbeſuches, c) Zeugniſſe, die ein Schüler zum Ueber=gang von der Studien=Anſtalt oder Schule eines Ortes oder Sperrgeldes zu der eines andern Bedarf ꝛc.

5) Um dieſen Unterſchied auch in der äußern Form dieſer Zeugniſſe hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverſtändniſſen um ſo ſicherer vorzubeugen, ſollen

a) die amtlichen Zeugniſſe 1) im Namen der Studien= oder Schulbehörde des Rectorats, der Inſpection ꝛc. (nicht des Rectors, Inſpectors ꝛc. allein) ausgeſtellt, 2) von ſämmt=lichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amtsſiegel der Behörde ausgefertigt;

b) die Privatzeugniſſe der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Claſſe oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem vidit des Rectors oder Inſpectors (nicht des Rectorats oder der Inſpection) verſehen, 3) ohne Siegel ausgeſtellt werden.

c) In gleicher Abſicht werden für die Studien=Anſtalten neue Formulare, a) der Abſolu=torien, b) der Preiſe=Diplome, c) der Claſſenzeugniſſe verfertigt, welche ſtatt der bisher gewöhnlichen von dem nächſten Studienjahre 18¹³⁄₁₄ an durchgängig in allen Studien=Anſtalten des Königreiches gebraucht werden ſollen, und aus der Königlichen Central=Schulbuchhandlung zu beziehen ſind.

Dieſe Beſtimmungen ſind allen Studien= und Schulbehörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 31. Juli 1813.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General= und Local=Commiſſariate des Königreiches, dann an das Studien=Directorat in N. alſo ergangen.

§. 116.

26,319.

(Die Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, ergan=gene Weiſung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 12. September vorig. Js.,

die Stempelfreiheit der Schulzeugniſſe betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung zur Wiſſenſchaft und Kundgabe an die Rectorate, Polizei- und Schulbehörden, hierneben im Abdruck mitgetheilt.

München, den 11. März 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreiſes vom 20. Auguſt d. Js. wird erwiedert, daß die nach §. 17. des Finanzgeſetzes vom 29. December v. Js. ausgeſprochene Stempelfreiheit für die Schul- und Schulüberweiſungs-Zeugniſſe auf ſämmtliche Studien- und Schulzeugniſſe Anwendung finde.

München, den 12. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

E. bei Prüfungen.

§. 117.

28,610.
(Die Prüfung der Candidaten der Philoſophie zum Behufe des Uebertrittes zu dem Fachſtudium betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. October l. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird Nachſtehendes erwiedert:

Prüfungen, welche mit den Studirenden während ihrer academiſchen Laufbahn in Folge beſtehender Beſtimmungen zu Beurkundung ihres Fleißes und ihrer Fortſchritte vorgenommen werden, liegen nicht außer dem Bereiche der Verpflichtungen des academiſchen Lehrers. Sie dienen vielmehr zur Controlle der Studirenden, und ſind das Mittel den Erfolg der Bemühungen der Lehrer und den Ruhm, ſo wie die Frequenz der Univerſität zu ſichern und zu mehren.

Wie früher die einzelnen Semeſtral-Prüfungen, ſo ſind daher jetzt die Prüfungen der Candidaten der Philoſophie zum Behufe des Uebertritts zu den Fachſtudien unentgeldlich zu halten, und es kann hiebei eine analoge Beziehung der Prüfungen zu Erlangung des Doctorgrades oder Behufs des Uebertritts in die Rechtspraxis, dann die Analogie des ehemaligen Baccalaureats um

ſo weniger Platz greifen, als durch jene die Erlangung eines academiſchen Grades — eine Würde bedingt wird.

Dagegen verſteht ſich von ſelbſt, daß die Prüfung **pro absolutoris** Behufs der Diſpenſation von dem 5ten Studienjahr, ſo wie die Prüfungen **pro gradu** und die theoretiſchen Prüfungen aller Art, und insbeſondere auch die dieſen Prüfungen in Zukunft vorangehenden Prüfungen aus den in der Zwiſchenprüfung oder Lycealprüfung nicht begriffenen, dem betreffenden Fache vorgeſchriebenen allgemeinen Wiſſenſchaften der vorſchriftsmäßigen Taxe unterliegen.

München, den 29. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den academiſchen Senat der Königl. Univerſität München, dann an die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., Univerſitäts-Senate und Commiſſäre alſo ergangen.

F. bei Stipendien-Sachen.

§. 118.

(Die Errichtung eines Stipendienfonds für die Söhne des minder bemittelten Adels betr.)

M. J. K.

Auf den Antrag Unſerer Staatsminiſterien des Hauſes und des Aeuſſern, dann der Finanzen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Errichtung eines Stipendien-Fondes für die Söhne des minder bemittelten Adels zu beſchließen, um denſelben ihre Studien und Ausbildung zu erleichtern.

Dieſer Stipendienfond ſoll aus den normalmäßig zu bezahlenden Taxen für die Erhebung in den Adelſtand, und für die Ertheilung der Kammerherrn-Würde gebildet werden.

Unſer Oberſt-Hofmeiſterſtab hat die eingehenden Taxgelder von dem geheimen Taxations-Amte zu empfangen, dieſelben verzinslich anzulegen, ſonach den Fond zu verwalten.

Sobald ſo viele Zinſen gefloſſen ſind, daß ein oder mehrere Stipendien daraus formirt werden können, werden Wir durch Unſer Staatsminiſterium des Innern einen Concurs anordnen laſſen, und nach den Anträgen deſſelben gedachte Stipendien den verdienteſten Bewerbern verleihen.

Da Wir beſagte Taxen für Verleihung des Adels und der Kämmerers-Würde zu einem ſo edlen Zwecke verwenden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Zukunft Nächläſſe an dieſen Taxen nicht mehr ſtatt haben können.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung iſt durch das allgemeine Intelligenzblatt bekannt machen zu laſſen, Unſere betreffenden Hofſtäbe und das geheime Taxationsamt darnach anzuweiſen, und über den Vollzug zu wachen.

München, den 25. October 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 13. S. 1239.

§. 119.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 23. December 1825.

(Stipendien-Sachen betr.)

Der Expeditionstaxe unterligen nur diejenigen Ausfertigungen in Stipendienſachen, bei welchen die Anwendung des Stempels erforderlich iſt, nämlich diejenigen, wodurch Stipendien von den zu ihrer Verleihung competenten Behörden wirklich verliehen werden.

Die amtlichen Ausfertigungen, welche der wirklichen Bewilligung von Stipendien nachfolgen, wozu Nachrichten an die untergeordneten Behörden und Stipendiaten, Caſſa-Aſſignationen und dergleichen gehören.

V. In dem Gebiete des Militärweſens.

A. bei Conſcriptions-Verhandlungen a).

§. 120.

(Den Gebrauch des Stempels für Alters- und ärztliche Zeugniſſe in Militär-Conſcriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 21. Februar abhin, wird genehmigt, daß die zum Behufe der jährlichen Militär-Conſcription einer Altersklaſſe auszuſtellenden Pfarrzeugniſſe,

---

a) Conſcriptions-Taxen:

Die Beſtimmungen des Conſcriptions-Geſetzes vom 29. März 1812 Art. 137 — 139, und der Vorſchriften zur Anwendung dieſes Geſetzes vom 18. Juni 1812 §. 287 bis 293 über Conſcriptions-Koſten ſind durch das neue Conſcriptions-Geſetz vom 15. Auguſt 1828 aufgehoben.

Dieſes Letztere beſtimmt über Conſcriptions-Taxen und Koſten Folgendes:

Alle Zum Zweck der Militär-Conſcription erforderlichen Verrichtungen ſollen durchaus koſtenfrei behandelt werden, ſohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Eben ſo ſind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugniſſe durch die verflichteten Perſonen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszuſtellen.

Eine Ausnahme hierin machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszuſtellenden Entlaßſcheine,
b) die auf die Einſtellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und
c) die Straffachen.

Auf dieſelben ſind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorſchriften in Anwendung zu bringen.

(Heer-Ergänzungs-Geſetz vom 15. Auguſt 1828. §. 90.)

dann die ärztlichen Zeugniſſe von dem Gebrauche des Stempels frei gelaſſen werden ſollen, auch wenn Betheiligte damit ihre Geſuche belegen.

München, den 8. April 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1456.

§. 121.

(Den Conſcriptions-Stempel betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Hauptſtempel-Verlags-Amt dahier ergangen, zeigt Folgendes:

Nachdem durch das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 über die Ergänzung des ſtehenden Heeres §. 90 ein beſonderer Conſcriptions-Stempel zu 6 fl. und 12 fl. angeordnet worden iſt; ſo hat man unterm Heutigen das Königliche unmittelbare Hauptmünzamt zur Anſchaffung des hiezu erforderlichen Stempelpapiers, wozu dasſelbe die obverlangten Zeichnungen mit Bericht vom 2. April l. J. vorlegte, beauftragt, und das Hauptſtempel-Verlags-Amt erhält dieſem nach in Bezug auf den Conſcriptions-Stempel nachſtehende Weiſungen:

1) Das Conſcriptions-Stempel-Papier beſteht nach dem eingeführten Geſetze §. 90
   a) in den lythographirten Militär-Entlaſſungs-Scheinen, verſehen mit dem Conſcriptions-Stempel zu

      Sechs Gulden,

      und dem Claſſen-Stempel zu 15 kr.;

   b) in den Stempelbögen für Militäreinſtands-Verträge, verſehen mit einem Conſcriptions-Stempel zu

      Zwölf Gulden,

      und dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Verlags-Summe zu 15 kr. und 30 kr. und 1 fl.

2) Beide Gattungen von Stempelpapieren ſind von dem Hauptſtempel-Verwaltungs- und Verlags-Amte gleich dem übrigen Stempelpapier an die Stempel-Verlags-Aemter der 7 Kreiſe diesſeits des Rheins abzugeben, und von dieſen nach den Vorſchriften über die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens, an die Conſcriptions-Behörden gegen Abrechnung oder Baar-Zahlung zu überſenden. Die Vereinnahmung und Verrechnung geſchieht mit den übrigen Stempel-Gefällen, jedoch unter einer eigenen Rubrik.

Das Haupt-Stempel-Verlagsamt wird beauftragt, die Kreis-Verlagsämter in Bälde mit

dem nöthigen Conſcriptions-Stempel-Papiere zu verſehen, da bereits mit dem 1. d. M. das Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres in Wirkſamkeit tritt.

München, den 1. Mai 1829.

Staatsminiſterim der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 29.

§. 122.

(Stempel und Taxen in Conſcriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erledigung der von einigen Königl. Kreisregierungen geſtellten Anfragen: ob die Berichte und Ausfertigungen, welche der Ertheilung der Entlaſſungsſcheine vorangehen oder hierauf überhaupt Bezug haben, auch den Tax- und Stempelgebühren unterliegen, dann wie es dießfalls hinſichtlich der Verhandlungen derjenigen zu halten ſey, welche vor dem Eintritte in das Conſcriptions-Alter, Behufs ihrer Verehelichung Caution leiſten? wird der Königl. Kreisregierung der am 26. März l. J. an die Königl. Regierungs-Finanzkammer dießſeits des Rheins erlaſſenen Finanz-Miniſterial-Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit dem Anhange zugeſchloſſen, daß hienach die Erhebung der Zuſtellgelder von den Entlaſſungsſcheinen der Conſcribirten im Regen-, Rezat- und Obermainkreiſe — als mit der gleichheitlichen Behandlung der Conſcribirten aller Kreiſe ohnehin unverträglich — nicht mehr ſtattfinde.

München, den 28. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen dießſeits des Rheines, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Abdruck.

(Stempel und Taxen in Conſcriptions-Sachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da das Geſetz vom 15. Auguſt 1828 über Heer-Ergänzung in §. 90 nur die Entlaßſcheine der Taxe und dem Stempel unterwirft, ſo ſind die übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlaſſung tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

Die Verhandlungen über Verehelichungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conſcriptions-Alters und deßfallſige Cautionsſtellung ſind zu den befreiten nicht zu rechnen, ſondern wie andere Parteiſachen zu taxiren; bei der ſpäteren Entlaſſung aber iſt im Verfahren kein Unterſchied gegen die Entlaſſungs-Geſuche anderer Conſcriptionspflichtiger zu machen.

Dies wird der Königl. Regierung aus Anlaß des im rubrizirten Betreffe erſtatteten Berichtes zur künftigen Nachachtung eröffnet.

München, den 26. Mai 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

B. bei Militär-Einſtands-Gegenſtänden.

§. 123.

(Die Einſtands-Capitalien und Löhnungs-Guthaben vermißter Soldaten betr.)

M. J. K.

Auf die Uns vorgelegte Anfrage wegen des Verfahrens bei Hinauszahlung der Löhnungs- und Monturs-Guthaben, dann der Einſtands-Capitalien vermißter Soldaten in Beziehung auf Stempel- und Taxbezüge beſchließen Wir hiemit, daß die Cautionen bei Hinauszahlung von Löhnungen und Monturguthaben ſowohl Stempel- als Taxfrei zu entrichten, dagegen bei den Cautions-Inſtrumenten für die Einſtandsgelder die Stempel- und Taxgebühren normalmäßig in Anſatz zu bringen, und zu verrechnen ſeyen.

München, den 10. Februar 1818.

§. 124.

(Die Anwendung des Stempelpapiers zu den Quittungen für hinausbezahlte Einſtands-Capitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf den Bericht im obenbezeichneten Betreffe vom 15. October v. J. zur Entſchließung eröffnet, daß die Quittungen über die Hinausbezahlung der Einſtands-Capitalien an die Einſteher oder deren Erben, von der Stempelpflichtigkeit nicht ausgenommen ſind; ſondern nach der Stempel-Verordnung vom 18. December 1812 gemäß §. 3. lit. a) dem Gradations-Stempel unterliegen.

München, den 23. Januar 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 5.

§. 125.

4767.

(Die Anwendung des Stempelgeſetzes in Militäreinſtandsgegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihrem Bericht vom 8. v. M., die Anwendung des Stempelgeſetzes in Militäreinſtandsgegenſtänden betreffend, erwiedert:

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einſtands-Capitalien ſind allerdings der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, denn ſie werden erſtattet, damit die vorgeſetzte Stelle prüfe, und ſich überzeuge, ob der Einſtandsmann die ihm obgelegene Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar, oder der Invalidenfond auf das Einſtandscapital keine Anſprüche habe, und ob der Ausbezahlung kein Hinderniß im Wege ſtehe, und betreffen ſonach lediglich das Dienſt- und nicht das Privat-Intereſſe.

2) Die Einſtandscontracte ſind tax- und ſtempelpflichtig.

Nach dem Geſetze vom 11. September v. J. müſſen alle ſolche Urkunden ſogleich auf Stempelpapier gefertigt werden, und es kann daher auch im concreten Falle von dieſer Beſtimmung nicht abgegangen werden.

3) Die Quittungen über Zinſen von Einſtandscapitalien gehören, da die Dazwiſchenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinſen an den Einſtandsmann wachen, hier nichts entſcheidet, überhaupt nicht in die Claſſe derjenigen, bei welchen nach dem Stempelgeſetze vom 18. December 1812 §. 3. lit. a. der Stempel adhibirt werden muß.

Dieſelben ſind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu laſſen.

München, den 24. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, mit Ausnahme des Rheinkreiſes.

§. 126.

(Stempelgeſetz-Anwendung in Militär-Einſtandsgegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 24. v. M. an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen worden, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 8. v. M., die Anwendung des Stempelgeſetzes in Militär-Einſtands-Gegenſtänden betreffend, erwiedert:

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einſtands-Capitalien ſind allerdings der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen, denn ſie werden er-

ſtattet, damit die vorgeſetzte Stelle prüfe und ſich überzeuge, ob der Einſtandsmann die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar, oder der Invalidenfond auf das Einſtandscapital keine Anſprüche habe, und ob der Ausbezahlung kein Hinderniß im Wege ſtehe, und betreffen ſonach lediglich das Dienſt= und nicht das Privat=Intereſſe.

2) Die Einſtandscontracte ſind tax= und ſtempelpflichtig. Nach dem Geſetze vom 11. September v. J. müſſen alle ſolche Urkunden ſogleich auf Stempelpapier gefertigt werden, und es kann daher auch im concreten Falle von dieſer Beſtimmung nicht abgegangen werden.

3) Die Quittungen über Zinſen von Einſtandscapitalien gehören, da die Dazwiſchenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinſen an den Einſtandsmann wachen, hier nichts entſcheidet, überhaupt nicht in die Claſſe derjenigen, bei welchen nach dem Sempelgeſetze vom 18. December 1812 §. 3. lit. a. der Stempel adhibirt werden muß. Dieſelben ſind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu laſſen.

München, den 3. Mai 1826.

Staats=Miniſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 50.

§. 127.

(Die Conſcriptions=Stempelgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, werden beauftragt, die in ihrem Kreiſe befindlichen Conſcriptions=Behörden unter Beziehung auf die jüngſten Vollzugsvorſchriften zum Heer=Ergänzungs=Geſetze in Kenntniß zu ſetzen, daß die Kreisſtempelverlags=Aemter ſchon längſt mit dem erforderlichen Stempel=Papier für die Entlaßſcheine und Einſtands=Verträge verſehen ſeyen, und dieſelben zugleich, da manche Conſcriptionsbehörden wegen verſpäteter Anfertigung des Conſcriptions=Stempelpapiers dasſelbe bei Einſtands=Verträgen anzuwenden unterließen, auf die Nachholung des Conſcriptions=Stempels zu allen ſeit 1. Mai 1829 erfolgten Verhandlungen aufmerkſam zu machen.

München, den 7. April 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 113.

§. 128.

15,168. (Die von den Conſcriptionsbehörden den Einſtehern auszuſtellenden Depoſitenſcheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die geſtellte Anfrage:

„ob die von den Conſcriptionsbehörden den Einſtehern nach §. 79 der Inſtruktion zum „Heer-Ergänzungs-Geſetze von 1828 auszuſtellenden Depoſitenſcheine tax- und ſtempelfrei „zu behandeln, oder der Taxe und dem Stempel zu unterwerfen ſeyen?“

wird zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens, nach gepflogenem Benehmen mit dem Königl. Staatsminiſterium der Finanzen und in Uebereinſtimmung mit demſelben erwiedert, daß die Ausſtellung dieſer Depoſitalſcheine als reine Offizialſache zu betrachten — und daher tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſey.

Die Königl. Kreisregierung hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 9. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 129.

30,350. (Einſtands-Vertrags-Stempel betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 20. d. M. im untenſtehenden Betreffe von Seite des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen an die Königl. Regierungs-Finanz-Kammer des Rezatkreiſes erlaſſene Entſchließung folgt hierüber im Abdruck zur einſchlägigen Verfügung.

München, den 31. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung ſämmtlichen Kreisregierungen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 29. Auguſt l. J. wird erwiedert, daß in den Fällen, wo Erſatzmänner nach geſchloſſenem Einſtandsvertrage, und von dem Einſteller dazu er-

hobenen Stempel von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauſcht, oder baar rückvergütet werden dürfe, wogegen der neue Einſtandsvertrag des nämlichen Conſcriptionspflichtigen mit dem erwähnten Stempel verſehen ſeyn muß.

München, den 20. October 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

C. bei militäriſchen Heiraths-Cautionen.

§. 130.

(Tax- und Stempelgebühren für die Vinkulirung militäriſcher Heiraths-Cautionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 7. März l. J. wird erwiedert, daß die Verhandlungen, welche wegen Vinkulirung der Heiraths-Cautionen von Militärperſonen bei den Civilgerichten vorgenommen werden, der vorgeſchriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterſtellen ſeyen.

München, den 19. Mai 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 16. S. 169.

D. bei Urlaubsgeſuchen der Soldaten.

§. 131.

10,894.

(Die Taxerhebungen für Urlaubsgeſuche der Soldaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da durch ein Miniſterial-Reſcript vom 15. Juli 1818 bereits ausgeſprochen wurde, daß die Urlaubsverlängerungs-Geſuche der Militärs allenthalben und durchaus tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſeyen; ſo iſt in analoger Anwendung genehmiget, und am 23. Mai d. J. an ſämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesſeits des Rheins die Entſchließung erlaſſen worden, daß auch die amtlichen Correſpondenzen wegen Urlaubsgeſuchen, dann Ueberſendungen von Monturſchulden tax- und ſtempelfrei behandelt werden dürfen.

Dieß wird der Königl. Regierung des Iſarkreiſes auf ihre Berichte vom 4. März vorig. und 22. März d. J. zur weitern Verfügung eröffnet.

München, den 13. December 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachr. den übrigen Kreis-Regierungen.

E. bei Entlaſſung aus dem Militärdienſte a).

§. 132.

(Stempel von Militär-Entlaß-Scheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich hinſichtlich der Behandlung und Zueignung der Entlaſſungs-Taxen der widerſpenſtigen Conſcribirten der Altersclaſſe von 1795 bis 1807 inclus. ergeben haben, wird verfügt, daß dieſe Taxe zu 36 fl. nach Inhalt des Conſcriptionsgeſetzes vom Jahre 1812 für die Militärfonds zu erheben, und zu dem Entlaßſchein als resp. Vollzugsnachweis des Widerſpenſtigkeits-Erkenntniſſes der competenten Behörde lediglich ein beſonderer Stempel von fünfzehn Kreuzern zu adhibiren ſey.

München, den 15. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 19. S. 66.

F. bei bürgerlichen Rechtsſachen der Militärperſonen.

§. 133.

(Tax- und Stempel-Anordnung in bürgerlichen Rechtsſachen der Militärperſonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Rheinkreis-Regierung, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer vom 10. Auguſt l. J. wird erwiedert, daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtsſachen der Militärperſonen nach Abſch. 6.

---

a) ſ. vorſt. Entſchließung vom 7. April 1830. (§. 131. S. 277. oben.)

des Geſetzes über Militärgerichtsbarkeit vom 15. Auguſt 1828 und nach Nro. 3. der Entſchließung vom 30. Mai 1829 ad Nro. 5698 nur von Unterofficieren, Soldaten und in dieſen Claſſen angeſtellten Militär-Individuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, angeſprochen werden könne.

Hienach iſt ſich genau zu achten.

München, den 18. September 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 17. S. 77.

G. bei dem militäriſchen Vermittlungsamte.

§. 134.

(Gebrauch des Stempels beim militäriſchen Vermittlungsamte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt Zweifel entſtanden, ob und welchen Stempel die von den Militär-Commandos auszuſtellenden Zeugniſſe über von ihnen als Vermittlungsämter nicht zu Stande gebrachte Sühne unterliegen.

Die Löſung dieſes Zweifels liegt in den Beſtimmungen des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 §. 5, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, dann den Verordnungen über das Vermittlungsamt der Gemeinden vom 31. Mai und 20. October 1810, wonach ſolche Zeugniſſe dem Stempel unterworfen ſind — und endlich in §. 7 des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812, welcher ſolchen Zeugniſſen den Claſſenſtempel zu 15 kr. beſtimmt.

Die Königlichen Regierungen haben daher Sorge zu tragen, daß die erwähnten Zeugniſſe immer mit dem 15 kr. Stempel verſehen, bei den Civilgerichten zur Vorlage kommen und angenommen werden.

München, den 18. April 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 197.

H. bei Quittungen über Aufbring-Gebühren von Deſerteurs.

§. 135.

(Adhibirung des Stempels zu den Quittungen über empfangene Aufbring-Gebühren von Seite der Gend'armen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche General-Zolladminiſtration erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen General-Zolladminiſtration wird auf ihren Bericht vom 16. Auguſt l. J. erwiedert, daß unterm 30. März l. J. lediglich die Stempelbefreiung der Quittungen, welche die Gendarmerie über empfangene Aufbring-Gebühren für Deſerteurs auszuſtellen haben, noch ferner geſtattet wurde, daß jedoch dieſe Stempelbefreiung auf die Quittungen der Gendarmerie über Aufbring-Gebühren in Zoll-Defraudationsſachen keineswegs auszudehnen ſey, ſondern es in dieſer Hinſicht lediglich bei der Verordnung vom 30. März 1820 (Geret. Bd. X. S. 933) zu verbleiben habe.

München, den 11. September 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Ger. V. Samml. B. 16 S. 117.

I. bei Landwehr-Sachen.

§. 136.

(Patentiſirung der Bürger-Militär-Offiziere betr.)

Seine Majeſtät der König haben unterm 20. d. M. allergnädigſt zu beſchließen geruht:

1) nach jedesmal von Allerhöchſtdemſelben erfolgter Beſtätigung der Bürger-Offizierswahlen, ſoll den Offizieren ein Patent taxfrei, jedoch

2) gegen Entrichtung folgender Stempelgebühr ausgeſtellt werden:

a) ein Oberſter beim Bürger-Militär zahlt für den Königlichen Stempel	3 fl.	— kr.
b) ein Oberſtlieutenant oder Major	2 »	— »
c) ein Capitän	1 »	— »
d) ein Quartiermeiſter, Auditor, Zeugwart, Oberlieutenant und Unterlieutenant	— »	30 »
e) ein Chirurg, ohne Unterſchied, ob ſolcher Regiments-, Bataillons- oder Unterchirurg ſey, ebenfalls	— »	30 »

München, den 22. Auguſt 1807.

Bürger-Militär-Almanach v. J. 1809. S. 141.

§. 137.

Auszug
aus der Miniſterial-Entſchließung vom 16. Januar 1817.

(Die Untauglichkeits-Zeugniſſe für Landwehrmänner betr.)

Zu Vermeidung jeder Irrung um Betrachtung der Gleichförmigkeit bei Ausſtellung der Untauglichkeits-Zeugniſſe für Landwehrmänner wird Folgendes beſtimmt:

1) Die ärztlichen Zeugniſſe über Untauglichkeit zum activen Dienſte der Landwehr ſollen von Stempelgebühren frei ſeyn.

2) Dieſelben ſind unentgeldlich von den Aerzten auszuſtellen ꝛc.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. III. S. 33.

§. 138.

(Die Patentiſirung der Stabs- und Oberoffiziere der Landwehr betr.)

M. J. K.

Auf berichtliches Gutachten Unſers Ober-Commandos der Reſerve-Armee befehlen Wir hiemit, daß Unſere Verordnung wegen Patentiſirung der Stabs- und Oberoffiziere Unſers ehemaligen Bürgermilitärs vom 22. Auguſt 1807 a) (Bürgermilitär-Almanach Jahrg. 1809. S. 141.) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden ſoll.

München, den 1. Februar 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817. St. 6. S. 73.

§. 139.

18,599. (Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was ſeine Königliche Majeſtät in dem bezeichneten Betreffe an das Obercommando der Reſervearmee unterm 8ten l. M. zu erlaſſen geruht haben, wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes aus nachſtehender Abſchrift zur Wiſſenſchaft entnehmen.

München, den 24. October 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die ſämmtlichen Kreis-Regierungen, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

---

a) S. §. 136. S. 280 oben.

Abſchrift.

(Die Stempeltaxe für die Patente der Stabs= und Oberoffiziere in der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Ober-Commando der Reſerve=Armee wird in Erwiederung des Berichtes vom 6ten Auguſt d. J. eröffnet, daß es bei der durch das Regierungsblatt unterm 1ten Februar d. J. kundgemachten Verordnung in Betreff des Stempels bei den Patenten der Stabs= und Oberoffiziere in der Landwehr ſo lange, bis gleichwohl über das geſammte Landwehr=Inſtitut anderweite definitive Beſtimmungen erfolgen werden, zwar ſein Verbleiben behalte, jedoch dieſelbe nicht als zurückwirkend anzuſehen, ſondern nur auf die erſt auszufertigenden Stabs= und Oberoffiziers=Patente, nicht aber auf die bereits ſchon ausgefertigten anzuwenden ſey.

München, den 8. October 1817.

Königliches Kriegsminiſterium.

An
das Obercommando der Reſerve=Armee alſo ergangen.

§. 140.

9766.

(Die Offizierspatente der Landwehr betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. v. M. die beiden Patentformulare für die Stabsoffiziere und für die übrigen Oberoffiziere der Landwehr zu genehmigen, und dabei allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß hinſichtlich des bei demſelben zu adhibirenden Stempels, ſo lange Seine Majeſtät nicht anders verfügen, in Gemäßheit der unterm 1. Februar 1817 auch auf die Landwehr anwendbar erklärten Verordnung vom 22. Auguſt 1807 a) verfahren, ſohin

für das Patent eines Oberſten . . . . 3 fl.
für das Patent eines Oberſtlieutenants und Majors . . . . 2 »
für das Patent eines Hauptmanns . . . . 1 »
und für ein Patent der übrigen Chargen durchans der Betrag von 30 kr. als Stempelgebühr erhoben werden ſoll.

Die Königliche Kreisregierung hat daher im Benehmen mit dem Landwehr=Kreiscommando wegen Ausfertigung der Patente nach dem treffenden Formular an die hiemit noch nicht verſehenen Oberoffiziere der Landwehr das Erforderliche zu verfügen, und die in gleichem Falle befindlichen Stabsoffiziere der Landwehr unter genaner Bezeichnung ihres Vor= und Zunamens, ihrer früheren Charge und des Tages ihrer Ernennung berichtlich anher anzuzeigen.

München, den 4. Juli 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 136. S. 280 oben.

VI. In dem Gebiete des Gemeinde- und Stiftungs-Weſens.

A. bei Anſtellungen im Gemeindedienſt.

§. 141.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 5. Auguſt 1818.

(Die Gemeinde-Wahl-Ordnung betr.)

Für die Ausfertigungen der Wahlausſchüſſe, ſo wie für die Erlaſſe der Königlichen Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten ſollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern Stempel, Taxen und Sporteln erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo beſondere Verhandlungen gepflogen werden müſſen, die durch eigne Schuld der Betheiligten veranlaßt worden, und nur ihren Privat-Vortheil zum Zwecke haben ꝛc.

Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 21. S. 501.

§. 142.

2076.

(Die Taxen von Beſtätigungen der Raths-Wahlen bei Städten und Märkten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Jene Allerhöchſte Entſchließung, welche unterm 25. November v. J. in Betreff der Taxen von Beſtätigungen der Rathswahlen bei Städten und Märkten an das Königlich geheime Taxationsamt ergangen iſt, wird hiemit im Abdruck zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München, den 11. Februar 1819.

Staatsminiſterinm der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. d. Mts. wird dem Königlich geheimen Taxations-Amte erwiedert, daß von den Beſtätigungen der Rahtswahlen bei Städten und Märkten, dann der Stadt- und Marktſchreiber die in der Taxordnung vom Jahre 1759 beſtimmten Taxgebühren genommen werden ſollen, jedoch nicht mehr nach der alten Claſſification der Orte in drei Claſſen, ſondern nach der in der Gemeinde-Ordnung Tit. I. Cap. II. gemachten Claſſificirung der Städte.

Bei den Märkten, welche dermal eine bürgerliche Gemeinde noch ferner bilden, aber in eine Claſſe fallen, iſt die Taxe der III. Claſſe zu nehmen.

München, den 25. November 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das geheime Taxationsamt alſo ergangen.

§. 143.

280.

(Die Taxen von Beſtätigungen der Rahtswahlen in Städten und Märkten betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an das Königlich geheime Taxamt erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

Nachdem die Bildung der Magiſtrate in den Städten und Märkten nach der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Mai 1818, die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, ſich weſentlich von den früher beſtandenen magiſtratiſchen Einrichtungen, wobei für die Beſtätigungen der Rathswahlen nach der Taxordnung vom 24. Januar 1759 a) beſtimmte Gebühren zu entrichten waren, unterſcheidet, ſo finden ſich Seine Königl. Majeſtät bewogen, die Beſtimmung zu treffen, daß dieſes Taxregulativ bei den vor ſich gegangenen neuern Wahlen nicht in Anwendung gebracht werde, und ſomit auch der Vollzug der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. November 1818 b) auf ſich zu beruhen habe.

München, den 10. Januar 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 144.

17,525.

(Stempel von Urkunden über Anſtellung im Gemeinde-Dienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdanaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 26. November v. J., Stempel von Urkunden über Anſtellung im Gemeinde-Dienſte betreffend, unter Remiſſion der Beilagen erwiedert:

daß den rechtskundigen Bürgermeiſtern und den rechtskundigen Magiſtratsräthen, ſobald ſie durch die 2te Wahl beſtätigt ſind, dann den übrigen im Gemeindedienſte auf Lebenszeit angeſtellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magiſtrate zugefertigt, und mit den treffenden Gradations-Stempel nach der einſchlägigen Verordnung vom 18. December 1812 verſehen ſeyn müſſen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß Stempelgebühren, welche ſolche Individuen für frühere Anſtellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

a) ſ. M. G. S. v. J. 1784. Bd. I, Nro. XVIII, S. 244.

b) ſ. Chronologiſche Ueberſicht.

§. 145.

17,525.

(Stempel von Urkunden über Anſtellung im Gemeinde-Dienſte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 26. November v. J., in Betreff des Stempels von Urkunden über Anſtellung im Gemeindedienſte, unter Remiſſion der Beilage erwiedert:

daß den rechtskundigen Bürgermeiſtern und den rechtskundigen Magiſtratsräthen, ſobald ſie durch die zweite Wahl beſtätigt ſind, dann den übrigen im Gemeindedienſte auf Lebenszeit angeſtellten Individuen förmliche Certificate hierüber durch die Magiſtrate zugefertigt, und mit dem treffenden Gradations-Stempel nach der einſchlägigen Verordnung vom 18. December 1812 a) verſehen ſeyn müſſen, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß Stempelgebühren, welche ſolche Individuen für frühere Anſtellungen oder Gehaltszulagen bereits entrichtet haben, bei dem Stempel zu neuen Certificaten in Abrechnung gebracht werden.

München, den 3. Februar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

B. bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens.

§. 146.

(Den Gebrauch des Stempels bei Gemeinde-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Gemeinde-Rechnungen gleich andern amtlichen Rechnungen zu betrachten ſind, ſo beſtimmt ein Allerhöchſtes Reſcript vom 25ſten v. Mts., daß auch zu jenen Rechnungen eben ſo wenig, wie zu dieſen, ein Stempel erfordert werde, jedoch die dazu gehörigen Beilagen, wie dieſes durchaus eingeführt iſt, dem geeigneten Stempel zu unterzuſtellen ſeyen. Wornach ſich ſämmtliche Königlichen hiebei betheiligten Amtsbehörden zu achten haben.

Eichſtädt, den 3. Juli 1813.

Königliche Finanz-Direction.

An
ſämmtliche Königliche Behörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 3. S. 23.

---

a) ſ. §. 11. S. 110 oben.

§. 147.

(Die Stempelgebühren von den Quittungen über die von den Stiftungen zurückbezahlt werdenden Capitalien und Zinſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben aus Veranlaſſung einer Frage: ob auf den Fall, wenn Capitalien und Zinſen von den Stiftungs-Adminiſtrationen abgezahlt werden, derjenige den Gradationsſtempel bezahlen müſſe, welcher die Quittung ausſtellt, nämlich der Gläubiger, oder derjenige, welchem zum Beweiſe der geſchehenen Rückzahlung die Quittung ausgeſtellt wird, nämlich der Schuldner, unter dem 18ten v. Mts. nachſtehende allergnädigſte Entſchließung zu erlaſſen geruht, daß

1) dergleichen Fälle, wenn darüber Streit entſteht, zur Entſcheidung der Gerichtsſtellen nicht geeignet ſeyen, weil es ſich hier nicht um die Entrichtung von Taxen und Gerichtsgebühren, ſondern um Bezahlung einer indirecten Staatsauflage handelt; und

2) daß den Gradationsſtempel zu den Quittungen über dergleichen von Stiftungen zurückbezahlt werdende Capitalien und Intereſſen jederzeit der Gläubiger, welcher dadurch befriedigt wird, und welcher das dem Stempel unterliegende Document ausſtellt, zu entrichten ſchuldig ſey.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird der Behörde zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Bayreuth, den 3. December 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte des Mainkreiſes alſo ergangen.

§. 148.

14,144.

(Die Ausfertigung von Urkunden über die Veräuſſerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, wird die Allerhöchſte Entſchließung, welche unterm 3ten d. Mts. im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung im Abdrucke mitgetheilt.

München, den 10. Auguſt 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck. M. J. K.

Wir beſchließen auf die Berichte Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes vom 31. Januar und 26. April l. J. im rubricirten Betreffe, wie folgt:

I.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte können in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens als landesherrliche Beamten nicht betrachtet, ihre Ausfertigung in Unſerem Namen nicht erlaſſen, ſohin in denſelben auch die Befugniſſe nicht ertheilt werden, welche den unmittelbaren Stiftungs- und Communal-Adminiſtrationen durch die Verordnung vom 1. Februar 1808 eingeräumt worden ſind.

Die Rechte der Siegelmäßigkeit ſind nach Titel V. §. 4. und 5. der Verfaſſungs-Urkunde, dann nach dem achten conſtitutionellen Edicte nur Perſonen beſtimmter Claſſen, aber nicht Corporationen zugeſtanden und nach §. 7. dieſes Edicts, wonach der §. 113. des ſechsten conſtitutionellen Edictes verglichen werden muß, iſt nur den ſiegelmäßigen Grundherren geſtattet, die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit zu errichten und zu fertigen.

Die Magiſtrate der Städte und Märkte ſind daher nicht berechtigt, die Urkunden über veräußerte oder erworbene Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten und Rechte, oder die aus dem grundherrlichen Verbande hervorgehenden Urkunden ſelbſt auszufertigen, ſondern ſie haben dieſe Urkunden lediglich zu entwerfen, und dieſelben den competenten Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Ausfertigung zuzuſtellen.

II.

Hieraus folgt von ſelbſt, daß die Taxen für die Errichtung und Ausfertigung ſolcher Urkunden den Stiftungs- und Communal-Caſſen nicht zuſtehen können; ſondern von den Gerichts-Behörden erhoben, und gleich andern Taxen gehörig verrechnet werden müſſen.

III.

Wenn jedoch bei den anzuſtellenden genauen Recherchen ſich zeigen ſollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeitsbriefen in die Faſſionen der ſteuerbaren Dominical-Renten aufgenommen worden ſind, ſo haben die beiden Kammern Unſerer Regierung in geeignetes Benehmen zu treten, und nach Umſtänden die Rückzahlung und Abſchreibung der treffenden Steuern zu bewirken.

IV.

Da alle Amts-Correſpondenzen der höheren und niederen Stellen mit in- und ausländiſchen Behörden nach dem IV. Abſchnitte der Verordnung über das Stempelweſen vom 18. December 1812 von der Stempelpflichtigkeit befreit ſind, ſo können die Magiſtrate als Verwalter des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens zum Gebrauche des Stempels in ihrem Schreiben an die Landgerichte nur dann gehalten ſeyn, wenn der Gegenſtand ein ſtreitiges Rechtsverhältniß betrifft.

Hiernach iſt der Magiſtrat der Stadt Paſſau auf ſeine Beſchwerde-Vorſtellung vom 28. November v. Js. zu beſcheiden.

München, den 3. Auguſt 1820.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 149.

17,017. (Die Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulenſtiftung in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 22. Auguſt d. Js., die Stempelfreiheit der N. Pfarreien- und Schulenſtiftung zu N. betreffend, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß keine Gründe gefunden worden, von der allgemeinen Beſtimmung, gemäß welcher alle Paſſiv-Reichniß-Empfänge dem Stempel unterliegen, eine Ausnahme eintreten zu laſſen.

München, den 25. December 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 150.

9908. (Die Stempeldefraudation des Magiſtrats N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben aus den mit Bericht vom 17. Mai h. J. eingeſendeten Acten über die Stempelcontravention des Magiſtrats der Stadt N. wahrgenommen, daß der Abſatz IV. der Allerhöchſten Entſchließung vom 3. Auguſt 1820, die Ausfertigung der Urkunden über Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten, dann über grundherrliche Verträge betreffend, mehrfältig irrig und in der Art ausgelegt wurde, als dürfe bei magiſtratiſchen Correſpondenzen nur dann ein Stempel angewendet werden, wenn der Gegenſtand zur Klage und prozeſſualiſchen Verhandlung gelangt.

Zur Beſeitigung dieſes Mißgriffes wird demnach folgende Erläuterung gegeben.

In dem Stempelgeſetze vom 18. December 1812 ſind nur Correſpondenzen in Amtsſachen von der Stempelpflichtigkeit ausgenommen. Es geht daher ſchon aus der Natur der Sache hervor, daß im Gegenſatze alle Parteiſachen auf Stempelpapier exhibirt werden müſſen. Als Parteiſache ſpricht ſich die Requiſition einer Grundherrſchaft an die Gerichtsbehörde zur executiven Beitreibung grundherrlicher Gefälle von ſelbſt aus; eben ſo richtig iſt es auch, daß der Fall, wo die richterliche Thätigkeit zur Realiſirung eines Privatrechtes angerufen wird, ſchon zu den ſtreitigen, d. i. nach Vorſchrift des Gerichts- und Executiv-Proceſſes zu verhandelnden Gegenſtänden in weiterem Sinne des Wortes gehöre, und die Auslegung, als müßte die Reichniß ſelbſt widerſprochen ſeyn, um ein ſtreitiges Rechts-Verhältniß zu begründen, als eine beſchränkte, mit dem Geiſte des Geſetzes unvereinbare Auslegung zu verwerfen ſey.

Die Forderung des Königlichen Landgerichts N. an den Magiſtrat zu N. wegen Anwendung des Stempels zu ſeinen Correſpondenzen iſt daher allerdings geſetzlich begründet und in vorkommenden Fällen nach dieſem Grundſatze zu verfahren.

München, den 9. September 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 151.

14,277.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeinde-Kaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird in Erwiederung auf den Bericht vom 14. Juni v. J., die Stempelpflichtigkeit der Stiftungs- und Gemeindekaſſen betreffend, die Allerhöchſten Entſchließungen vom 15. Juni 1826, dann 12. September 1829 a) hiebei unter dem Beiſatze mitgetheilt, daß hiernach das Weitere zu bemeſſen, und nach Umſtänden mit der Kammer der Finanzen in geeignetes Benehmen zu treten ſey.

München, den 1. Januar 1831.

Staatsminiſterinm des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 152.

(Die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem K. Staatsminiſterium der Finanzen am 17. d. Mts. an die Königl. Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., erlaſſene Entſchließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen betreffend, erhält die Königliche Kreisregierung zur Wiſſenſchaft und weiteren Bekanntmachung.

München, den 27. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 17. December v. J. wird folgende Entſchließung ertheilt:

In Fällen, in welchen die Magiſtrate die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- oder Stiftungsausſtänden, zur Liquidirung ſolcher Gefälle ꝛc. requiriren, haben ſie nach den beſtehenden Verordnungen (da die Stiftungen bei Gericht lediglich als Parteien erſcheinen) zu ſolchen Requiſitionsſchreiben ꝛc. den vorſchriftsmäßigen Stempel anzuwenden.

Wenn die Magiſtrate aber innerhalb der ihnen zukommenden, durch den §. 1 der allerhöch-

---

a) ſ. §§. 159 u. 161. S. 294 unten.

ſten Verordnung vom 19. November 1810 auf liquide Forderungen beſchränkten Executionsbefugniſſe ſich von Amtswegen mit den Gerichten in Correſpondenz ſetzen, ſohin durch Requiſitionsſchreiben ꝛc. ihr eigenes Executionsrecht eigentlich nur übertragen, ſo kann für ſolche amtliche Correſpondenz die Stempelfreiheit allerdings eintreten.

München, den 17. Februar 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 153.

10,763.

(Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die, von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen von 17. Februar l. J., a) mit Zuſtimmung des unterzeichneten Staatsminiſteriums erlaſſene Entſchließung, die Stempelpflichtigkeit der Stiftungen und Communen betreffend, handelt nicht von grundherrlichen Executions-Befugniſſen, ſondern von jenen der Magiſtrate als öffentlicher Behörden und Verwalter des Communal- und Stiftungsvermögens, in welcher Eigenſchaft auf dieſelben die Allerhöchſte Verordnung vom 19. November 1810 fortwährend analoge Anwendung findet, wie in der erwähnten Ausſchreibung bezüglich des §. 1 ausdrücklich anerkannt iſt. Hiernach iſt die, mit Bericht vom 9. l. Mts. vorgelegte Anfrage des Magiſtrats der Stadt N. zu beſcheiden, und die beabſichtete Abfaſſung einer desfallſigen Inſtruction für ſämmtliche Magiſtrate des Kreiſes zu bemeſſen.

München, den 30. April 1535.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

C. bei Anlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Mitteln.

§. 154.

(Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablöſung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungs-Gütern nach Maaßgabe des §. 100 der Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempelmandats vom 18. December 1812 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staatsärar erachtet ſich im Hinblicke auf §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und §. 3 lit. c. des Stempelmandats vom 18. December 1812, dann in der Erwägung des Umſtandes, daß bei Ablöſung der den Gemeinden und Stiftungen zu-

a) ſ. vorſtehenden §.

kommenden Handlohnsrechte keineswegs, wie bei Ablöſung der ärarialiſchen Handlöhne ein Vertrags-Verhältniß zu dem Staate beſteht, nicht für ermächtigt, die Communal- und Stiftungs-Handlohnsablöſungs-Verträge von der Tax- und Stempel-Entrichtung zu befreien, und findet ſich verpflichtet, auf Anwendung der Taxe und des Stempels zu ſolchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu beſtehen.

Dieß wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, unterm Rückſchluß des Berichts vom 31. Juli 1835 mit dem Auftrage eröffnet, der Kundgabe durch das Kreis-Intelligenzblatt die Bemerkung beizufügen, wie es ſich von ſelbſt verſtehe, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinſichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden ſtattfindet.

München, den 24. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 155.

(Die Adhibirung des Stempels bei Stiftungs-, Anlehens- und Kaufs-Verhandlungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 22. October v. Js. rubricirtem Betreffs, wird zur Entſchließung erwiedert:

ad 1) daß die in Stiftungs-Anlehens-Geſuch-Sachen gepflogenen amtlichen Verhandlungen dem Claſſenſtempel unterliegen, daß

ad 2) Schätzungsprotokolle zum Behufe von Stiftungs-Anlehens-Aufnahme und Laudemien-Regulirungen für unſiegelmäßige Privatgrundherren, Stiftungen, Communen und Corporationen, ſo wie

ad 3) Schätzungs-Protokolle zum Behufe von Kauf- und Tauſchverhandlungen nur mit dem Claſſenſtempel von drei Kreuzern zu belegen ſeyen.

Hiernach iſt ſich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 23. März 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.
Geret. V. Samml. Bd. 14. S. 5.

§. 156.

(Taxen und Stempel bei der Behandlung von Geſuchen um Darleihen aus Stiftungskaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., wird auf den Bericht vom 17. November v. Js., Taxen und Stempel bei der Behandlung von Geſuchen um Darlehen aus Stiftungscaſſen betreffend, hiedurch die Entſchließung ertheilt, daß die Ausfertigungen der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihens-Geſuche aus Stiftungscaſſen, nach vorgängiger Prüfung beſchieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.

München, den 25. Februar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 14. S. 48.

§. 157.

262. (Taxen und Stempel bei der Behandlung von Geſuchen um Darleihen aus Stiftungscaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 25. v. Mts. a) an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur gleichmäßigen Nachachtung.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf den Bericht vom 17. November v. J., Taxen und Stempel bei der Verhandlung von Geſuchen und Darleihen aus Stiftungscaſſen betreffend, hiedurch die Entſchließung ertheilt, daß die Ausfertigungen der Curatelen, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen über Darleihensgeſuche aus Stiftungscaſſen nach vorgängiger Prüfung beſchieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe unterliegen.

München, den 2. März 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 158.

(Die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugniſſen für Geſuche um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeinde-Caſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, im obenſtehenden Betreffe erlaſſen und den übrigen Kreis-regierungs-Kammern des Innern diesſeits des Rheins mitgetheilte Entſchließung folgt im nachſtehenden Abdrucke zur Wiſſenſchaft.

München, den 26. November 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes wird auf einen Bericht der Kammer der Finanzen von 29. März l. J., die Anwendung des Stempels bei Leumunds-Zeugniſſen für Geſuche um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindecaſſen betreffend, zur gänzlichen Beſeitigung der Frage: ob die Leumunds-Zeugniſſe, welche nach §. 113 des Gemeinde-Edictes von den Gemeinde-Ausſchüſſen unentgeldlich auszuſtellen ſind, auf Stempelpapier ausgefertigt werden ſollen oder nicht? hiemit die Ermächtigung ertheilt, die Lokal- und Diſtriktspolizei-Behörden anzuweiſen, daß ſie der gerichtlich ausgefertigten Anlehenstabellen, welche die Bewerber um Darleihen aus Stiftungs- oder Gemeindecaſſen beizubringen haben, die ſachdienlichen Bemerkungen über den Leumund des Geſuchsgebers ohne Ausfertigung eines beſonderen Zeugniſſes ſogleich beizuſetzen haben.

Uebrigens iſt den Bewerbern um ſolche Darlehen zu überlaſſen, die Anlehenstabelle wegen des Zuſatzes über den Leumund den betreffenden Polizei-Behörden ſelbſt vorzulegen, wenn dieſe nicht zugleich ihre vorgeſetzten Gerichtsbehörden ſind, oder das nachgeſuchte Darleihen nicht ſelbſt zu bewilligen oder zu begutachten haben.

München, den 8. November 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 16. S. 199.

D. bei Bezügen aus Stiftungs-Kaſſen a).

§. 159.

7864.
(Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungsverwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungscaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die im rubricirten Betreffe übergebene Vorſtellung des Magiſtrats der Stadt Bamberg vom 23. September v. J. wird hiemit folgende Entſchließung ertheilt:

Für den ſpeciellen Fall, wo die Stadtpfarrfonds-Verwaltung zu Bamberg die Zinſen aus dem gemeinſchaftlichen Pfarrfonds-Capitale bei der Schuldentilgungscaſſe auf vorſchriftsmäßig geſtempelte Quittungen insgeſammt erhebt, und dann den übrigen Kirchen ihre Zinſen-Antheile gegen beſondere Quittungen wieder abgiebt, ſind die einzelnen Stiftungen keineswegs gehalten, zu dieſen beſondern Quittungen, welche ſie der Stadtpfarrfonds-Verwaltung als gemeinſchaftlicher Erhebungsbehörde für ihre Antheile ausſtellen, Stempelpapier anzuwenden.

Was dagegen die von dem Magiſtrate angeregte allgemeine Frage betrifft, ob die Stiftungen unter ſich für Bezüge aus was immer für einen Titel auf Stempelpapier zu quittiren haben ſollen: ſo wird hierauf bemerkt, daß zwar die Stiftungen auf der einen Seite in ihren rechtlichen Beziehungen ganz den Privaten gleichgeſtellt ſind, und daher in dem Verkehre ihrer Verwaltungen mit Privaten zur Anwendung des Stempels für Urkunden, welche urſprünglich ihrer Natur nach nicht zur Production von den Gerichten oder an deren Behörden beſtimmt ſind, nicht verpflichtet werden können; daß aber auch auf der andern Seite die Stiftungen nach ihrem Zwecke öffentliche Inſtitute und ihre Kaſſen öffentliche Kaſſen ſeyen und ſomit nach dem Buchſtaben des Geſetzes alle Bezüge daraus auf Stempelpapier zu quittiren ſeyen.

Von dem genauen Ermeſſen der bei einzelnen Fällen zuſammentreffenden Umſtände hängt es daher ab, ob die Urkunden oder Quittungen ꝛc. auf Stempelpapier zu fertigen ſeyen oder nicht.

München, den 15. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 160.

3729.
(Die Stemplung der Quittungen über Dienſtboten-Löhnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Directorat des Erziehungs-Inſtituts für Studierende in München wird auf den Bericht von 23. November v. J. erwiedert, daß die von der Königlichen Regierungs-Kammer ange-

---

a) Vergl. a. die Miniſterial-Entſchließung vom 1. Januar 1831 Nr. 14,277 ſ. §. 151 S. 289 oben.

regte Stempelpflichtigkeit der Dienſtboten=Löhnungen bei dem Inſtitute als dem Stempelmandate gemäß erachtet worden, und darnach das weiter Geeignete zu verfügen ſey.

München, den 4. Mai 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Directorat des Erziehungs=Inſtituts für Studierende in München alſo ergangen.

§. 161.

(Stempelfreiheit der Königlichen Unterrichts=Stiftungs=Adminiſtration, und Adminiſtration des Central=Schulbücher=Verlags betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Unterrichts=Stiftungs=Adminiſtration weigert ſich zu den Quittungen über Pachtzinſe, welche ſie von dem Königlichen Erziehungs=Inſtitute für Studierende dahier erhält, Stempel zu adhibiren.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erhält die Weiſung, dieſelbe nach dem klaren Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1826 §. 2 a) zur Stempel=Adhibirung anzuweiſen.

Eben ſo will die Adminiſtration des Centralſchulbücher=Verlags zu einer Quittung über eine aus der Kaſſe des Königlichen Erziehungs=Inſtituts zu erhebende Druckkoſten=Forderung keinen Stempel adhibiren.

Auch ſie iſt hiezu unter geeigneter Belehrung zur Stempel=Adhibirung in ſolchen Fällen anzuweiſen.

München, den 12. September 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 162.

14,008.

(Den Stempelbetrag zu Beſcheinigungen über Bezüge aus Stiftungscaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Adminiſtration des Centralſchulbücher=Verlags wird in Erwiederung des Berichts vom 27. Auguſt l. J. eine beglaubigte Abſchrift der unterm 15. Juni 1826 b) ergangenen

a) und b) S. §. 159. S. 293 oben.

Entſchließung, den Stempelgebrauch bei Quittungen der Stiftungs-Verwaltungen für empfangene Renten aus Stiftungscaſſen nachſtehend mitgetheilt.

München, den 1. December 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags alſo ergangen.

§. 163.

15,330.

(Das Stempelweſen der Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Anzeige der Rechenkammer vom 25. Juli v. J. verweigert die Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags ihre Quittung über eine Druckkoſten-Forderung aus der Caſſe des Königlichen Erziehungs-Inſtituts mit dem Stempel zu verſehen, weil ſie dafür hält, daß ſie zur Adhibirung desſelben der Authoriſation der oberſten Curatel bedürfe.

Nachdem die unterm 1. December 1829 a) die Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags in Abſchrift mitgetheilte Entſchließung vom 15. Juni 1826 Nro. 2 b) verordnet: daß Stiftungen einerſeits zu allen Urkunden, welche zur Production vor den Gerichten oder einer andern Behörde beſtimmt ſind, die Stempel adhibiren müſſen, andrerſeits aber, weil Stiftungen nach ihren Zwecken öffentliche Inſtitute und ihre Caſſen öffentliche Caſſen ſind, alle Bezüge daraus nach dem Buchſtaben des Geſetzes auf Stempelpapier quittirt werden müſſen, ſo kann ſich die Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags die Aufforderung der Rechenkammer um ſo weniger entziehen, als nichts entgegenſteht, die fraglichen Druckkoſten-Forderungen unter dem allgemeinen Ausdrucke der Bezüge aus einer Stiftungscaſſe zu begreifen, andrerſeits aber die Quittungen als Rechnungsbelege dienen, und daher zur Production von der Reviſions-Behörde beſtimmt ſind.

München, den 6. April 1831.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Adminiſtration des Centralſchulbücher-Verlags alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 162. S. 295 oben.

b) ſ. §. 159. S. 293 oben.

E. bei Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens.

§. 164.

(Reviſions-Gebühren von Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bei dem Landgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Remiſſion der mit Bericht vom 22. Februar d. J. eingeſendeten Beilagen im rubricirten Betreffe wird erwiedert:

Da die fraglichen Rechnungen der Gemeinden ganz einfach ſind, ſo iſt von der Reviſion einer jeden, wenn ſie weniger als einen halben Tag koſtet, 15 kr., bei dem Aufwande eines halben Tages 30 kr., bei längerem Tagsaufwande 1 fl. als Reviſionsgebühr zu erheben.

Nach dem nämlichen Verhältniſſe ſind die Reviſionsgebühren von Stiftungs-Rechnungen zu erholen.

München, den 14. November 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 165.

12,410. (Taxen für Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erhält einen Abdruck der Allerhöchſten Entſchließung, welche unterm 4. September 1820 im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſar- und Rezatkreiſes ergangen iſt, mit dem Anhange, daß, wenn Stiftungs- und Gemeinde-Pfleger außer Stand geſetzt ſeyen, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache ſey, dieſe durch einen Rechnungsverſtändigen auf ihre Koſten herſtellen zu laſſen.

München, den 20. November 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Den Königlichen Regierungen des Iſar- und Rezatkreiſes wird auf ihre Berichte vom 20. und 21. April l. J. die Entſchließung ertheilt, daß eine Taxe für die Reviſion der Gemeinde- und

Stiftungs-Rechnungen durch die land- und gutsherrlichen Gerichte bis zum Erfolge einer neuen Verordnung hierüber nicht gefordert werden dürfe, weil eine ſolche Forderung weder in dem **V.** Abſchnitte der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1819, noch in der Verordnung vom 31. September 1813 begründet iſt, indem die bezeichnete Taxordnung lediglich von Rechnungen ſpricht, welche durch die äußeren Aemter ſelbſt geſtellt werden, und die Verordnung vom 21 September 1813 nur von Vormundſchafts-Rechnungen handelt, deren Reviſion als ein Gerichts-Geſchäft, und daher als taxabler Gegenſtand bezeichnet iſt; wogegen die Ausübung der niedern Curatel über das Stiftungs- und Gemeide-Vermögen, und die mit dieſer Curatel in unmittelbarer Verbindung ſtehende Reviſion der Rechnungen den land- und gutsherrlichen Gerichten in ihrer Eigenſchaft als Polizei-Behörden übertragen iſt, welchen die Forderung einer Taxe für die bezeichnete Rechnungs-Reviſion ſo lange nicht zugeſtanden werden kann, als die Stiftungen und Gemeinden die Concurrenzen zur Central-Stiftungskaſſe und zu den beſondern Caſſen der Obercuratelen in dem bisherigen Maaße zur Erleichterung des Staats-Aerars zu leiſten haben.

München, den 4. September 1820.

An
die Königlichen Regierungen des Iſar- und Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 166.

(Die Anfrage der Stempelpflichtigkeit bei Gotteshausrechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 31. v. M., im rubricirten Betreff erwiedert, daß der am 23. Januar 1807 für die Provinz Schwaben erlaſſene Auftrag, alle Stiftungsrechnungen auf Stempelpapier zu ſchreiben, auf die übrigen Provinzen geſetzlich niemals ausgedehnt worden, ſondern daß derlei Rechnungen analog mit den Amts- und Gemeinde-Rechnungen ſtempelfrei behandelt worden ſeyen.

Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Belege dieſer Rechnungen durchaus mit dem normalmäßigen Stempel verſehen ſeyn müſſen, worüber genau zu wachen iſt.

München, den 22. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1462.

§. 167.

(Taxen für die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 3. Semptember v. J. empfängt die Königliche Regierung den Abdruck einer Allerhöchſten Entſchließung, welche unterm 4. September 1820 im rubricirten

Betreffe an die Königlichen Regierungen des Iſar- und Rezatkreiſes ergangen iſt [a]), zur Wiſſenſchaft mit dem Anhange, daß, wenn Stiftungs- und Gemeindepfleger außer Stand geſetzt ſeyen, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache ſey, dieſe durch einen Rechnungs-Verſtändigen auf ihre Koſten herſtellen zu laſſen.

München, den 2. November 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 15.

§. 168.

(Taxe für die Reviſion der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die land- und gutsherrlichen Gerichte betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mittelſt Allerhöchſten Reſcripts aus dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen vom 2. d. M., iſt nachfolgende Allerhöchſte Entſchließung rubricirten Betreffes [b]) zur Wiſſenſchaft hieher mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß die in der Geret'ſchen Verordnungs-Sammlung allegirte Beſtimmung vom 14. November 1822, nach welcher Gebühren für Reviſion der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen erhoben werden dürfen, lediglich den Untermainkreis betreffe, und daß, wenn Stiftungen- und Gemeindepfleger außer Stande geſetzt ſind, eine ordentliche Rechnung zu fertigen, es ihre Sache ſey, dieſe durch einen Rechnungsverſtändigen auf ihre Koſten herſtellen zu laſſen.

Baireuth, den 15. November 1825.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 169.

(Reviſion der Curatel-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Landrichter N. iſt auf die Beſchwerde im bemerkten Betreffe unter Zurückſtellung der mitfolgenden Acten zu bedeuten, daß, wenn gleich auf deſſen Veranlaſſung vom Königlichen Appellationsgerichte die Reviſion der Curatel-Rechnungen durch einen Rechnungs-

a) und b) ſ. §. 165. S. 297 oben.

Verſtändigen auf Koſten der Maſſe angeordnet war, der Königliche Landrichter ſich dennoch hinſichtlich der Gebühren für dieſe Reviſion nach der allgemeinen Verordnung vom 21. September 1813 hätte achten ſollen, gemäß welcher der Curatelmaſſe eine höhere Laſt nicht aufgebürdet werden kann, als durch die in beſagter Verordnung enthaltene Beſtimmung ausgeſprochen iſt.

München, den 25. Januar 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 86.

§. 170.

(Stempelpflichtigkeit der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Magiſtrat der Stadt N. nimmt für die Belege der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen die Stempelfreiheit in Anſpruch, aus dem Grunde, weil deren Kaſſen keine öffentlichen Kaſſen ſeyen. Dem Magiſtrate iſt zu eröffnen, daß es bei der abweiſenden Entſchließung vom 3. Juli d. J. ſein Verbleiben habe.

München, den 2. December 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 15. S. 14.

F. bei Vertheilung von Gemeindegründen.

§. 171.

Auszug.

(Die Vertheilung der Gemeindegründe betr.)

M. J. K.

Uebrigens fällt es Uns auf, daß ihr von jedem Grundantheil jedem Theilhaber einen Ankaufsbrief zuſtellen, und dadurch ſo beträchtliche Koſten veranlaſſen wollet. Das wäre eine auſſerordentliche Taxerndte, bevor andere geſäet hätten, und es wäre kein Wunder, wenn Unſere Unter-

thanen von jeder Abtheilung und Cultur zurückgeſchreckt würden, obſchon Unſere höchſte Abſicht und Beſtreben, nur Erleichterungen und Aufmunterungen dafür zu verſchaffen ſuchen. Es iſt daher nicht blos für dieſen Fall; ſondern im Allgemeinen gnädigſt verordnet, daß bei keiner Abtheilung einzelne Ankunfts= oder andere Briefe verfertigt, und Taxen erholt werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bei ſo einer Abtheilung das Einweiſungs=Protocoll in Abſchrift und von den ohnehin **in duplo** verfertigten Planen einer zugeſtellt, und das iſt hinlänglich. Auch bei den übrigen Veränderungen wird in derlei Gemeindsgrund nur dem Hausbrief beigemerkt, hingegen haben ſämmtliche Gerichtsſtellen derlei abgetheilte Gründe in dem Lagerbuche genau einzutragen, und die Plane wohl zu verwahren.

München, den 24. April 1801.

§. 172.

10,240.

(Die Errichtung von Ankaufsbriefen bei Vertheilungen von Gemeinde=Waldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Razatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt nachſtehender Abdruck zur Wiſſenſchaft:

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 12. December v. J. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die Verordnung vom 24. April 1801 a), welche zur Cultur aufmuntern, und die Gemeindegründe-Vertheilung erleichtern wollte, durch die Beſtimmung der proviſoriſchen Taxordnung nicht aufgehoben worden, ſondern fortan anzuwenden ſey, ſohin jeder Theilhaber zu ſeiner Sicherheit, und zum allenfallſigen Beweiſe ſeines Erwerbbetriebs blos einer gefertigten Abſchrift des Theilungs=Protocolls bedürfe, und daß die allegirte Verordnung allerdings auch bei Vertheilung oder Waldplätze, welche durch eine neue Cultur zum fruchtbringenden Eigenthum umgeſchaffen werden können, in Anwendung zu bringen, und nur auf den Fall nicht auszudehnen ſey, wo es ſich um die Vertheilung ſchlagbarer Waldungen handelt.

München, den 27. März 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehende Entſchließung.

G. bei Umlagen.

§. 173.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 22. Juli 1819.

(Die Umlagen für Gemeinde-Bedürfniſſe betr.)

Die Superreviſion der Diſtricts-Umlagen-Rechnungen ſteht den Kreisregierungen zu, welche dieſes Geſchäft ſo wie die unmittelbare Reviſion der Rechnungen über die Kreis-Umlagen innerhalb eines kurzen Termines taxfrei erledigen, und nach erfolgter Beſcheidung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen ſollen.

Geſ. Bl. v. J. 1819. St. XIII. S. 96.

§. 174.

12,375.

(Die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichts-Taxen in Sachen des N. und Conſ. zu N. gegen N. und Conſ. daſelbſt, wegen des Concurrenz-Maßſtabes zu Gemeinde-Umlagen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. J., die Zurückzahlung ungebührlich erhobener Gerichts-Taxen in Sachen des N. und Conſ. zu N. gegen N. und Conſ. daſelbſt wegen des Concurrenz-Maßſtabes zu Gemeinde-Umlagen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 22. Juli 1819 Art. XIV. kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Streitigkeiten unter den Mitgliedern einer Gemeinde über den bei der Erhebung von Gemeinde-Umlagen anzuwendenden Maßſtab als Gegenſtände der Communal-Curatel zu behandeln ſeyen, und daß daher hiebei das für adminiſtrativ-contentioſe Sachen vorgeſchriebene Verfahren nicht ſtatt finde. Die Königliche Kreisregierung hat daher durch ihre Entſchließungen vom 15. September 1824, 30. Auguſt 1826 und 30. Auguſt 1827 eine dem erwähnten Geſetze und dem Reſcripte vom 29. September 1823, die Differenz zwiſchen den Gemeinde-Gliedern zu N., wegen des Maßſtabes zu Gemeinde-Umlagen betreffend, ganz angemeſſene Verfügung getroffen, als dieſelben dem Herrſchafts-Gerichte N. die Rückerſtattung der durch das ungeeignete Verfahren veranlaßten Taxen aufgetragen hat.

Da aber eine ganz taxfreie Behandlung ſolcher Differenzen nach §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung nicht gefordert werden kann, ſo hat die Königliche Kreisregierung vorerſt jenen Theil der Taxen nach ſorgfältiger Reviſion zu beſtimmen, welcher aus dem ungeſetzlichen Verfahren hervorgegangen, und deshalb zur Rückerſtattung geeignet iſt — dabei aber auch zugleich den Taxbetrag feſtzuſetzen, welcher bei geſetzmäßiger Verhandlung des Gegenſtandes von dem Herrſchaftsge-

richte N. nach den Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung anzuſetzen und zu erheben geweſen wäre, und der daher auch jetzt von der Fürſtlich N'ſchen Domainen-Kanzlei zurückzubehalten und in Abzug zu bringen iſt.

München, den 13. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

B. bei dem Gemeindlichen Vermittlungsamte.

§. 175.

29,607.

(Die Zeugniſſe des Gemeindlichen Vermittlungsamtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen hat auf diesſeitiges Anſinnen in Bezug des Stempelverhältniſſes der von den Gemeindlichen Vermittlungs-Aemtern über den mißlungenen Sühneverſuch ausgeſtellten Zeugniſſe Entſchließung erlaſſen.

Dieſe Entſchließung wird ſämmtlichen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Veröffentlichung mitgetheilt.

München, den 29. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheines alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt die Anfrage geſtellt worden, ob die Zeugniſſe des Vermittlungsamtes der Stadt- und Landgemeinden über den mißlungenen Sühne-Verſuch dem Stempel zu unterwerfen ſeyen.

Da dieſe Zeugniſſe ebenfalls zu den Ausfertigungen des Vermittlungsamtes gehören, der §. 13 des Geſetzes vom 1. Juli l. J., die Reviſion des Gemeinde-Edictes betreffend, die Anwendung des Stempels bei ſolchen Ausfertigungen überhaupt nicht zuläßt, und beſonders der §. 26 die Befreiung der Partheien von jeder den Sühneverſuch, oder die Thätigkeit des Vermittlungsamtes betreffenden Gebühr deutlich ausſpricht, dann ein Grund zu einem Unterſchiede bezüglich der Ausfertigungen des Vermittlungsamtes bei den Stadt- und Landgemeinden nicht beſteht, ſo iſt bei

39 *

ſolchen Zeugniſſen ſowohl bei den Stadt= als Landgemeinden Umgang von Anwendung des Stempels zu nehmen.

München, den 15. October 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, K. d. Finanzen, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 176.

(Die Ausübung des gemeindlichen Vermittlungs=Amtes von Seite der Magiſtrate betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Anfragebericht bemerkten Betreffes vom 19. September dieſes Jahres eröffnet, was folgt:

Den Magiſtraten kommt von den über den mißlungenen Sühne=Verſuch Uns zuſtellenden Zeugniſſen ein Tax=Bezug nicht zu, da der §. 13 des betreffenden Geſetzes vom 1. Juli 1834 das magiſtratiſche Vermittlungsamt lediglich nach den Normen des §. 26. deſſelben Geſetzes bemeſſen wiſſen will, letztere aber nach Inhalt der Allerhöchſten Verordnung vom 20. October 1810 a) die über fruchtloſe Ausſühnungs=Verſuche auszuſtellenden Zeugniſſe ausdrücklich von jedem Tax=Bezuge befreyen.

München, den 19. November 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

I. bei Legaten ad pias causas.

§. 177.

(Stempel von Legaten ad pias causas betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. Finanzen, erhält eine Anfrage des hieſigen Erzbiſchöflichen

---

a) Lautet wie folgt:
IV. Zu dem, über die fruchtlos verſuchte Ausſühnung von den Ortsvorſtänden auszuſtellenden Zeugniſſe iſt, wie zu andern in Proceſſen zu produzirenden außergerichtlichen Schriften, ein drei Kreuzer=Stempel zu verwenden; und dieſer, nebſt der Auslage für das Papier, von dem Kläger vorzuſchießen.
Reg. Bl. v. J. 1810. St. 60. S. 1092.

Ordinariats vom 13. Januar l. J. mit der Weiſung, demſelben zu eröffnen, daß für den Legatar mit dem Tage der Publication des Teſtaments die Verbindlichkeit zur Zahlung des Erbſchaftsſtempels erwachſe, daß ſohin von allen jenen Legaten ad pias causas, wo die Teſtamente von dem 1. October 1828 publicirt wurden, nach dem Sinne des Geſetzes vom 15. Auguſt 1828 (Geſetzbl. S. 29—30) der Erbſchafts-Stempel bezahlt werden müſſe.

München, den 11. April 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Anhang.

Erhebung von Taxen für die Gemeinde- und Stiftungs-Exigenzen.

§. 178.

(Die Taxen in Stiftungs- und Gemeindeſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Finanzgeſetz für die III. Finanzperiode vom 28. December 1831 hat die Exigenzen für die Rechnungs-Commiſſariate, Kammer des Innern, auf die Staatscaſſe mit 37,400 fl. übernommen, und die Exigenz-Beiträge aufgehoben.

Hiedurch iſt nothwendig veranlaßt, daß auch die für die Stiftungs-Exigenzen bisher erhobenen Taxen nunmehr an das Staatsärar verrechnet werden.

Die Königlichen Regierungen erhalten daher im Einvernehmen mit dem Staatsminiſterium des Innern folgende Weiſung:

I.

Vom 1. October 1831 an haben alle Expeditionstaxen I. und II. Claſſe, wie ſie die Verordnung vom 27. März 1809 (Reg. Bl. v. J. 1809 S. 751) enthält, und welche bisher für das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen vorbehalten waren, in die Staatscaſſe zu fließen, und ſind gleich den übrigen Taxen geeignet zu verrechnen. Es iſt Sorge zu tragen, daß die bis zum Tage gegenwärtiger Entſchließungen bereits erhobenen Taxen ungeſäumt refundirt und eingewieſen werden.

II.

Die Erhebung dieſer Taxen hat vom Tage gegenwärtiger Entſchließung nicht mehr nach den Vorſchriften der Verordnung vom 2. Mai 1809, ſondern nach den Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 zu geſchehen.

III.

Wegen Erhebung und Verrechnung der in der Verordnung vom 2. Mai 1809 unter dem Namen geheime Rathstaxen vorkommenden Taxen wird demnächſt weitere Entſchließung folgen.

München, den 31. October 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 17. S. 77.

VII. In dem Gebiete des Heimaths-, Anſäßigmachungs- und Verehelichungs-Weſens.

A. bei der Bürgeraufnahme, Anſäßigmachung und Verehelichung.

§. 179.

(Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürgers- und Unterthans-Aufnahmen ꝛc. werden die Taxen nach dem Abſchnitt IX. und X. der proviſoriſchen Tax-Ordnung vom 8. October 1810 erhoben. Ob aber auch für die Ertheilung ſelbſt eine weitere Taxe zu erheben ſey? war zweifelhaft.

Durch Allerhöchſte Entſchließung iſt bereits früher als Entſcheidung über dieſen Zweifel beſtimmt worden:

daß wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürgers- und Unterthans-Aufnahmen an ſich außer den geheimen Kanzlei-Taxen, welche in Fällen, wenn die Bewilligungen von der Allerhöchſten Stelle ausgehen, nach der geheimen Raths-Tax-Ordnung, durch das geheime Taxamt allgemein gleich erhoben und verrechnet werden, keine weitere Taxe erholt werden ſoll.

Dieſe allerhöchſte Entſchließung iſt unter dem 28. März v. J. erneuert, und daher den ſämmtlichen Königl. Polizei-Behörden und Landgerichten unterm 9. April v. J. eröffnet worden, daß demnach die von der unterfertigten Behörde unterm 31. October 1811 mitgetheilten Tarife keine weitere Anwendung leiden.

Die ſämmtlichen Königl. Polizei-Behörden und Landgerichte werden hierdurch wiederholt angewieſen, ſich ſtrenge nach dieſer Vorſchrift zu achten.

Bayreuth, den 4. Januar 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Mainkreiſes.

An
ſämmtliche Königliche Polizei-Commiſſariate und Landgerichte, und an die Kanzlei Thurnau alſo ergangen.

§. 180.

(Die Erhebung der Bürgeraufnahms-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich rückſichtlich der Erhebung der Bürger-Aufnahms-Taxen mehrfältige Anſtände ergeben haben, ſo werden hiemit die ſämmtlichen Regierungen auf die von der vormaligen Steuer- und Domainen-Section an die General-Kreis-Commiſſariate unterm 18. December 1810 erlaſſene Ausſchreibung, gemäß welcher in Folge Allerhöchſten Reſcriptes vom 7. desſelben Monats und Jahres, wegen Ertheilung von Gerechtigkeiten, Bürger- und Unterthans-Aufnahmen an ſich, auſſer den geheimen Kanzlei-Taxen, welche in den Fällen, wenn die Bewilligung von der Allerhöchſten Stelle ausgeht, nach der geheimen Raths-Taxordnung durch das geheime Taxamt allgemein gleich erhoben und verechnet werden, eine weitere Taxe für das Finanz-Aerar nicht erholt werden ſoll, zur genauen Darnachachtung hingewieſen.

München, den 18. September 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1292.

§. 181.

Auszug
aus der Allerhöchſten-Entſchließung vom 30. März 1819.

(70) Bürger- und Unterthans-Aufnahms-Taxen ſollen zwar nach einer Allerhöchſten Entſchlieſſung vom 18. September 1818 nicht mehr beſonders erhoben werden, durch dieſe Beſtimmung ſoll jedoch weder den Communen, noch den Standesherren derlei Taxen, in ſo ferne ſolche hergebracht ſind, entzogen werden.

§. 182.

(Die Erhebung der Bürgeraufnahms-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 29. December v. J. erwiedert, daß in der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. September v. J. a) in Betreff der Erhebung der

a) ſ. §. 180 oben.

Bürger=Aufnahms=Taxen, der Inhalt der am 10. December 1810 von der vormaligen Steuer= und Domainen=Section an ſämmtliche General=Kreis=Commiſſariate erlaſſene Entſchließung ausgedrückt, und daher die Mittheilung der letztern nicht mehr nothwendig ſey, und daß es nicht in der Abſicht liege, durch die ertheilte Beſtimmung weder den Communen, noch den Standes= und Guts=herren derlei Taxen, in ſo ferne ſolche hergebracht ſind, zu entziehen.

München, den 30. März 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 12. S. 1292.

§. 183.

(Beikaſſirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Anſäſſigmachung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird nachſtehend die im Betreffe der Beikaſſirung von Stempeln zu den Belegen über die Vorbedingungen zur Anſäſſigmachung von dem Königl. Staats=Miniſterium der Finanzen am 23. vor. Mts. an die Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſene Entſchließung im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage zugeſchloſſen, ſämmtliche Polizei=Behörden zur künftigen Darnachachtung von deren Inhalt in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 26. März 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. November v. J. wird im Einverneh=men mit dem Königlichen Staatsminiſterinm des Innern erwiedert, daß es nicht nöthig ſey, den Urkunden, welche auf den Grund einer geſetzlichen Beſtimmung ſtempelfrei ſind, Stempelbögen bei=zulegen, wenn ſie zu Begründung von Anſäſſigmachungs=Geſuchen den Behörden **in Originali** vorgelegt werden, da ſolche Urkunden (Militär=Abſchiede, Impfſcheine) lediglich im Intereſſe der Geſundheits= oder Sitten=Polizei ꝛc. ertheilt und reproducirt werden müſſen.

München, den 23. Februar 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 184.

(Die Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Anſäſſigmachungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung den Abdruck einer von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unterm 24. April d. J. an die Königl. Regierungs-Finanzkammer des Regenkreiſes in Betreff der Erhebung der Taxen und Stempel bei Verhandlungen über Anſäſſigmachungen erlaſſenen und den übrigen Regierungs-Finanzkammern dies- ſeits des Rheins mitgetheilte Entſchließung, mit dem Auftrage, hievon auch die untergeordneten Behörden in Kenntniß zu ſetzen. Dabei wird bezüglich der hierin erwähnten Form der durch §. 9 Nro. 1 b. des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes angeordneten Vernehmung des Armenpflegſchafts-Rathes Folgendes bemerkt: Die Auffoderung des Armenpflegſchaftsrathes zur Abgabe ſeiner Erinnerung über ein geſtelltes Anſäſſigmachungsgeſuch hat in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von Seite des zur Inſtruction dieſes Geſuches zuſtändigen Magiſtrats jedesmal durch eine beſondere ſchriftliche Ausfertigung, nämlich durch Schreiben, Prot. Extract oder Signat zu geſchehen, indem das bisher gewöhnliche Verfahren, nach welchem die Verhandlungen des Magiſtrats dem Armenpflegſchaftsrathe nur von kurzer Hand zur Erinnerung mitgetheilt wurden, ſchon aus Rückſicht auf die Stellung des in ſeiner Zuſammenſetzung von dem Magiſtrate weſentlich verſchiedenen Armenpflegſchafts-Rathes nicht angemeſſen erſcheint, überdieß aber ohne die bezeichnete beſondere Ausfertigung der Lauf jener Friſt nicht wohl bemeſſen werden kann, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegſchafts-Rathes zu erfolgen hat, wenn nicht der in §. 9. Nro. 1. des erwähnten Geſetzes bezeichnete Nachtheil eintreten ſoll.

Bei Geſuchen um die Erlaubniß zur Anſäſſigmachung in Landgemeinden hingegen iſt eine beſondere Ausfertigung der Auffoderung an den Armenpflegſchaftsrath nicht nothwendig, ſondern es kann dieſelbe mit jener an den Gemeinde-Ausſchuß verbunden werden, indem hier der letztere unter dem Vorſitze des Ortspfarrers nach §§. 94 und 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edicts, dann nach §. 9 der Inſtruction über das Armenweſen vom 24. December 1833 auch den Armenpflegſchaftsrath bildet, und dem Geſetze, welches die Vernehmung des Armenpflegſchaftsrathes über Anſäſſigmachungs-Geſuche anordnet, genügt wird, wenn entweder bei der Abgabe der Erklärung des Gemeinde-Ausſchuſſes über ein ſolches Geſuch der Ortspfarrer vorſitzt, wo ſodann die Erklärung des Gemeinde-Ausſchuſſes auch jene des Pflegſchaftsrathes enthält, oder wenn der Gemeinde-Ausſchuß, nachdem er als Gemeinde-Ausſchuß geſprochen hat, nochmals unter dem Vorſitze des Ortspfarrers ſeine Erinnerung abgibt.

Hiernach iſt das Geeignete weiter zu verfügen.

München, den 2. Mai 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 28. November v. J. wird unter Rückgabe der Beilagen im Einverſtändniß mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern folgende Entſchließung ertheilt:

Die ſämmtlichen Verhandlungen über Anſäſſigmachungs-Geſuche ſind im Bezuge auf Tax- und Stempelbehandlung reine Privatſachen, und müſſen daher durchgängig nach §. 99 der proviſoriſchen Taxordnung und nach Abſchnitt III. des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 der einſchlägigen Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Hievon können ſelbſt in den Fällen, wo die im §. 9 Nro. 1 b des revidirten Geſetzes über die Anſäſſigmachung vom 1. Juli 1834 angeordnete Vernehmung des Armenpflegſchaftsraths ſchriftlich erholt werden muß, keine Ausnahme ſtatt finden, und nur diejenigen Entſchließungen, welche durch Verſehen der Behörden veranlaßte Ergänzungen anordnen, ſo wie die deßwegen erſtatteten Berichte der Behörden dürfen tax- und ſtempelfrei behandelt werden.

München, den 24. April 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 185.

(Die Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, unterm 29. October d. Js. in bemerktem Betreffe erlaſſene, dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern im Abdrucke mitgetheilte Entſchließung wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 19. November 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Oberdonaukreis-Regierung, K. d. Finanzen, wird in Beziehung auf die Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen die Entſchließung ertheilt, daß die Protokolle bei Inſtruirung von Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſions-Ge-

ſuchen, wie bereits durch die Entſchließung vom 4. Juni 1816 §. 16 ausgeſprochen worden iſt, ſtempelfrei zu behandeln ſeyen.

München, den 29. October 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 186.

(Die Anwendung des Stempels in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausſchreibung vom 19. November v. Js. obenbezeichneten Betreffes, und in Erwiederung des Berichts vom 28. November 1834 wird im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Staatsminiſterium der Finanzen hiemit erläutert, daß auch die Publikationsprotokolle und die abweiſenden Beſchlüſſe in Anſäſſigmachungs- und Gewerbs-Conceſſionsſachen, ſo ferne ſolche zu Protokoll gefaßt, und nicht in eine beſondere Ausfertigung niedergelegt werden, ſtempelfrei zu behandeln ſind, und daß nur die Berufungsſchriften und die aus Anlaß derſelben zu erſtattenden Berichte der Stempelpflicht unterliegen.

München, den 17. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonau-Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins.

§. 187.

(Den Vollzug des §. 9 des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli. 1834 und der Miniſterialentſchließung vom 11. März 1837 Ziff. 41 in Bezug auf Stempelpflichtigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 31. vorigen Monats:

„ob die Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Mai 1834 und 2. Mai 1835, bezüglich der Stempelpflicht der Verhandlungen über Anſäſſigmachungs- u. Verehelichungs-Geſuche, durch das ſpätere Reſcript des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 29. October v. Js., mitgetheilt den Kreisregierungen, K. d. J., mittelſt Ausſchreibens vom 19. November desſelben Jahres, und durch die Entſchließung vom 17. Februar d. Js. als modificirt zu betrachten ſeyen?“

wird erwiedert, daß die jüngſte Ausſchreibung allerdings als Modification der frühern zu betrachten ſey, und ſonach auch die Ziffer 41 der unter dem 11. März v. Js. ausgegangenen Ueberſicht der zum Vollzuge des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung erlaſſenen Weiſungen zu berichtigen und resp. zu vervollſtändigen iſt.

München, den 16. Juni 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins.

B. bei Heimatsſachen.

§. 188.

(Den Stempel der Quittungen für die Verpflegungsgelder der Heimatloſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, vom 9. Juni l. J. wird genehmigt, daß die Quittungen für Verpflegungsgelder für Heimatloſe ſtempelfrei behandelt werden dürfen.

München, den 14. Juli 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 198.

§. 189.

Auszug
aus dem Abſchiede für den Landrath des Unterdonaukreiſes ꝛc.
vom 19. October 1832.

Uebrigens wird nach den von Unſerer Regierung des Unterdonaukreiſes gegebenen Aufklärungen keineswegs bei den Quittungen über Unterſtützungs-Beiträge der Heimatloſen die Anwendung des Stempels gefordert, ſondern nur bei den, von den Handwerksleuten ausgeſtellten Beſchreibungen über bezahlte Arbeiten und Lieferungen, und der Landrath wird daher ſelbſt die Ueberzeugung gewinnen, daß hievon nach §. 3 lit. a des beſtehenden Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 nicht Umgang genommen werden könne.

Reg. Bl. v. J. 1832. St. 42. S. 732.

§. 190.

(Die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatsſachen, resp. die Anwendung des §. 99 der proviſoriſchen Taxordnung, ſo wie des Abſch. III. des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 auf Verhandlungen in Heimatsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung den Abdruck einer von dem Staatsminiſterium der Finanzen unterm 3. April dieſes Jahres an ſämmtliche Regierungs-Finanzkammern diesſeits des Rheins in Betreff der Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimatſachen erlaſſenen Entſchließung mit dem Auftrage, hievon auch die untergeordneten Behörden zur Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 13. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

A b d r u c k.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Auguſt vorigen Jahres wird im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern erwiedert, daß nur diejenigen Verhandlungen, welche über die Feſtſtellung und Ermittlung der Heimats-Verhältniſſe einer Perſon gepflogen werden, als eigentliche im öffentlichen Intereſſe gepflogene Amtshandlungen tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſeyen. Wird aber gegen die dieſe Feſtſtellung der Heimat ausſprechenden Beſchlüſſe von irgend einer Seite Beſchwerde geführt, ſo erſcheinen die dadurch nöthigen Verhandlungen als Privatſachen, und unterliegen nach §. 99 der proviſoriſchen Taxordnung, ſo wie nach Abſch. III. des Stempelgeſetzes vom 18. December 1812 der vorſchriftsmäſſigen Taxe und dem Stempel, in ſo weit ſie weder durch ein geſetzwidriges Verfahren der öffentlichen Behörden, noch durch eine mangelhafte Inſtruirung der Sache hervorgerufen worden ſind.

Hiernach iſt ſich zu achten.

München, den 3. April 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 191.

(Die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Bericht vom 31. März d. J. in obenbezeichnetem Betreffe Folgendes zur Entſchließung erwiedert:

1) die Heimatſcheine, welche nach dem in der Miniſterial-Entſchließung vom 16. März d. Js. a) bezeichneten Formulare ausgeſtellt werden, ſind amtliche Zeugniſſe darüber, daß Jemand in einer beſtimmten Gemeinde anerkannte Heimatsrechte beſitze. Da ein nicht verificirtes Verhältniß auch nicht als wahr bezeugt werden kann, ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß, ehe ein Heimatſchein ausgeſtellt werden darf, die ausſtellende Behörde ſich vorher die Ueberzeugung verſchafft haben müſſe, daß das Heimatsrecht, welches ſie bezeugt, ſey es durch freiwillige Anerkennung von Seite einer Gemeinde, oder durch förmliche Entſcheidung, auſſer Zweifel geſtellt ſey.

2) Es kann der Königlichen Kreisregierung nicht unbekannt ſeyn, welcher Zweck der Viſirung eines Zeugniſſes, durch das Staatsminiſterium des K. Hauſes und des Aeußern zum Grunde liege.

Es wird ihr daher auch nicht entgehen, daß, wie auch ſchon aus den dem Zeugniſſe über die Heimatsrechte nach folgenden Bemerkungen hervorgeht, die in der Miniſterial-Entſchließung vom 16ten angeordnete Form der Heimatſcheine nur für Heimatſcheine in das Ausland beſtimmt ſey.

Bei den für das Inland auszuſtellenden Heimatſcheinen iſt übrigens das mitgetheilte Formular in allen geeigneten Punkten beizubehalten.

3) Da die Königliche Kreisregierung über ſtreitige Heimat-Verhältniſſe nur im Recurswege zu entſcheiden hat, und ein Grund, aus welchem ihr bei der Ausſtellung von Heimatſcheinen eine Official-Unterſuchung über das Beſtehen der Heimatrechte übertragen werden ſollte, durchaus nicht gedenkbar iſt, ſo hätte es der Anfrage, ob der Ausdruck „Geſchehen“ nicht einem Schreibverſtoße zuzuſchreiben ſey, um ſo weniger bedurft, als unmittelbar darauf bei dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern das Wort „Geſehen“ voranſteht, und nach der Natur der Sache nur von der Legaliſirung der Unterſchrift der Diſtrikts-Behörde die Sprache ſeyn kann.

4) In Beziehung auf die geſtellte Anfrage, welcher Stempel bei der Ausſtellung von Heimatſcheinen anzuwenden ſey, wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß ſich desfalls nach den beſtehenden Vorſchriften, insbeſondere nach der Verordnung über das Stempelweſen vom 18. December 1812 zu richten ſey, übrigens, wenn je über die Anwendung dieſer Verordnung in dem gegebenen Falle Zweifel entſtehen könnten, die

---

a) ſ. im Band XI.

nöthige Erläuterung im Benehmen mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer bei dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen erholt werden müſſe.

München, den 13. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 192.

(Die Ausſtellung von Heimatsſcheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 16. März d. J., die Ausſtellung von Heimatſcheinen betreffend a), der Abdruck einer von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unterm 11. Juni d. J. an das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt erlaſſenen Entſchließung zur Wiſſenſchaft und mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach den benöthigten Bedarf an geſtempelten Formularien von Heimatſcheinen bei dem bezeichneten Amte zu erholen und den untergeordneten Behörden mit der Weiſung mitzutheilen, ſich künftighin bei der Ausſtellung von Heimatſcheinen nur ſolcher bei dem Königl. Hauptmünz- und Stempelamte angefertigter Formulare zu bedienen. Uebrigens hat die Königl. Kreisregierung auch für den Verlag von lithographirten Formularen ohne Stempel zur Ausſtellung von Heimatſcheinen an ſolche Perſonen Sorge zu tragen, denen nach Maaßgabe der Stempelordnung vom 18. December 1812 Abſchnitt IV. lit. h der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht.

München, den 21. Juni 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Hauptmünz- und Stempelamt erhält ein Formular der künftighin von den Regierungen auszufertigenden und mit dem 15 kr. (fünfzehn) Kreuzer-Stempel zu verſehenden Heimatſcheine, dann eine Abſchrift der deswegen in die Regierungskammern des Innern ergangene Entſchließung vom 16. März 1835 mit der Weiſung: für die Extra Stemplung des durch die Kreisregierungen einzuſendenden jährlichen Bedarfs ſolcher Formularien geeignete Sorge zu tragen.

München, den 11. Juni 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Hauptmünz- und Stempel-Amt alſo ergangen.

---

a) ſ. im Band. XI.

§. 193.

(Die Ausſtellung von Heimatſcheinen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilage des Berichtes vom 25. v. M. folgt mit dem Bemerken zurück, daß nach der an das Expeditionsamt der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes gelangten Aeußerung des Hauptſtempel-Verwaltungs- und Verlagsamtes die Uebernahme des Verlages der Formulare von Heimatſcheinen von Seite dieſer Behörde nicht zu erwarten ſtehe, da dieſelbe hiezu durch das Staatsminiſterium der Finanzen nicht ausdrücklich angewieſen iſt.

Es bleibt daher der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes anheim geſtellt, die gedruckten oder lithographirten Formulare nach Bedarf zur Extra-Stemplung an das Hauptſtempel-Verwaltungs- und Verlagsamt einzuſenden. Die eingeſendeten 10 Decaden-Formulare des Herrſchaftsgerichts N . . . . . ſind mit dem Anſuchen um Veranlaſſung der Stemplung dem Staatsminiſterium der Finanzen mitgetheilt worden, und es hat ſich das Expeditions-Amt der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes desfalls an das Haupt-Stempelamt zu wenden, um gegen Erlag des Geldbetrages die geſtempelten Scheine zu erhalten.

München, den 6. September 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

§. 194.

(Die Taxirung der Heimat-Scheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird mit Bezugnahme auf die Entſchließung vom 15. März und 3. Juli 1835, die Ausſtellung der Heimatſcheine betreffend a), im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern, dann der Finanzen eröffnet, daß die Legaliſirung der behufs eines beſtimmten längeren Aufenthaltes in dem Auslande, ſohin im Privat-Intereſſe der Betheiligten, ausgeſtellten Heimatſcheine, und die amtliche Verſendung der letzteren, den Fall obwaltender Armuth der betreffenden Privaten ausgenommen, als Parteiſache zu behandeln, daher nach den Vorſchriften der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 zu taxiren ſey.

München, den 11. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 20. S. 61.

---

a) ſ. Band XI.

§. 195.

(Die Taxirung und Stempel-Anwendung bei der Ausſtellung und Legaliſirung der Heimatſcheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich Zweifel über die Tax- und Stempelgebühr für die Legaliſirung der Behufs eines beſtimmten längeren Aufenthaltes im Auslande auszuſtellenden Heimatſcheine ergeben. Im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern, dann mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und in Folge der vom letzteren Königlichen Staatsminiſterium unterm 11. d. M. an ſämmtliche Regierungskammern des Innern, diesſeits des Rheins erlaſſenen Entſchließung wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet:

1) Für die Ausfertigung aller Heimatſcheine iſt, die Fälle wahrer Armuth des Zeugnißbedürftigen ausgenommen, die Tax- und Stempelgebühr wie für andere amtliche Zeugniſſe zu erheben.

2) Wo eine Legaliſirung der Heimatſcheine eintritt, iſt die Legaliſations-Gebühr mit dreißig Kreuzern (30 kr.) nach §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung zu entrichten, gleichfalls den Fall der Armuth ausgenommen.

3) Die Berichte, womit dergleichen Heimatſcheine für Bemittelte an die Königlichen Kreis-Regierungen und an die Königlichen Staatsminiſterien eingeſendet werden, ſind gleichfalls als Parteiſache zu behandeln, auf Stempelpapier zu ſchreiben, zu taxiren, und hinſichtlich des Poſtportos als Parteiſache zu bezeichnen.

München, den 22. April 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 67.

VIII. In dem Gebiete des Armenweſens.

§. 196.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. November 1816.
(Das Armenweſen betr.)

M. J. K.

(Artikel 4.) Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Geſchäfte der Armenpflegen geſchehen ſtempel-, tax- und ſportelfrei.

Reg. Bl. v. J. 1816. St. 41. S. 779.

§. 197.

(Die Stempelpflichtigkeit der Armenpflegen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 5. d. M. wird dem Königlichen Oberſten Rechnungs-Hofe erwiedert, daß durch das neue Stempelgeſetz vom 11. September l. J. die früher geſetzlich beſtandenen Stempel-Freiheiten nicht aufgehoben worden ſind.

München, den 20. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlich Oberſten Rechnungs-Hof, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 13.

§. 198.

19,716.
(Die Stempelfreiheit der Armen-Stiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt anliegenden Capitalien, oder Mobiliſirung älterer Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde des Magiſtrats der Stadt Bamberg wegen der von Seite der dortigen Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſe nicht anerkannten Stempel-Freiheit der Armenſtiftungen bei Zurückziehung ihrer bei der Staatsſchuldentilgungs-Anſtalt anliegenden Capitale, oder Mobiliſirung älterer Darlehens-Urkunden, hat durch die von der Königlichen Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion ergangene Weiſung ihre volle und erwünſchte Erledigung erhalten, wonach die Stempel-Freiheit der Armenſtiftungen auch für die bemerkten Fälle unbedingt anerkannt iſt, und ſelbſt für den Fall ſich ergebender Zweifel über die Frage, ob das betreffende Kapital einer Armenſtiftung wirklich angehöre, lediglich ein dießfallſiges Zeugniß der Königlichen Regierung erfordert wird.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die Beilagen des Berichtes vom 17. Februar d. Js. zurück.

München, den 31. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 199.

3268. (Die Stempel=Adhibirung zu den Belegen der Armen=Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaß eines von der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., im Betreffe der Stempel=Adhibirung zu den Belegen der Armen=Rechnungen vom 12. Januar l. Js. an das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen erſtatteten Berichtes wird der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., im Einverſtändniſſe mit dem genannten Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen bemerkt, daß im Hinblicke auf Art. 4 der allgemeinen Verordnung vom 17. November 1816, das Armenweſen betreffend, die Armenpflegſchaftsräthe zur Erholung der Stempel für die den Armen=Rechnungen beizulegenden Quittungen nicht anzuhalten ſind, wornach die Königliche Regierung, K. d. Innern, ſich in vorkommenden Fällen zu richten hat.

München, den 17. Februar 1838.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

IX. In dem Gebiete der Nationalökonomie.

A. bei Gutszertrümmerungen.

§. 200.

(Taxen und Stempel bei Güter=Zertrümmerungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M. erwiedert, daß in Erhebung der Taxen bei Güter=Zertrümmerungen, wie ſolche in der großherzoglich würzburgiſchen Tax=Ordnung vorgeſchrieben ſind, ſo lange fortzufahren ſey, als dieſe Taxordnung im Untermainkreiſe in Anwendung kommt, wogegen aber der Gebrauch des Stempels zu den Gefälls=Umlag=Planen nach eingeführter bayeriſcher Stempel=Ordnung, gleichwie in den älteren Kreiſen, vorſchriftmäßig unterbleiben darf.

München, den 10. Mai 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 9. S. 759.

B. bei Gewerbsſachen im Allgemeinen a).

§. 201.

(Die Erhebung der Stempelbeträge und die monatliche Einſendung derſelben in Handwerks- und Zunftſachen in der Provinz Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obſchon in dem jüngſten Siegelamte vom 1. März 1805 §. VI. unter der vierten Klaſſe ausdrücklich begriffen iſt, daß in Handwerks-Vorfällen, das iſt, bei Ein- und Ausſchreibung der Lehrjungen, bei Ertheilung der Meiſterrechte und bei Einzünftung eines Meiſters aus einer zur andern Zunft, und ſo übrigen dergleichen Handlungen, der 15 Kreuzer-Stempel zu gebrauchen ſey; ſo iſt doch, gemäß einer anher gediehenen Anzeige, dieſer Verordnung lediglich von dem Königlichen Kammeramte Stauff, und von dem Magiſtrate zu Reichershofen allergehorſamſt entſprochen worden.

Um aber auch in dieſem Gegenſtande für die Zukunft Gleichheit und Ordnung herbeizuführen, wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung empfohlen, und ſämmtlichen einſchlägigen Amts-, Magiſtrats- und Hofmärkiſchen Behörden zur Pflicht gemacht, daß bei dergleichen Handwerks- und Zunft-Vorfallenheiten, wenn dieſe auch nur im Handwerks- oder Zunftbuch aufgenommen wurden, aus demſelben Abſchriften, oder Extracte gehoben, dieſe dem Betheiligten behändigt, hiezu der 15 Kreuzer-Stempelſatz adhibirt und dieſe Siegel-Anfälle in den monatlichen Siegel-Anzeigen, bei Selbſthaftung und Verantwortung, vom 1. des künftigen Mts. Mai an, unfehlbar aufgeführt, und von dieſer Stempel-Gebühr lediglich die wahrhaft armen Lehrjungen befreit werden ſollen.

Neuburg, den 26. April 1808.

Königliche Landes-Direction in Neuburg.

Reg. Bl. v. J. 1808. Band 1. St. 21. S. 964.

§. 202.

(Die Erhebung von Taxen bei neuangehenden Meiſtern betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte der vormaligen Finanz-Direction des Oberdonaukreiſes vom 13. December 1814 und 19. December 1815, in Beziehung der Erhebung von Taxen bei neuangehenden Meiſtern, wird erwiedert, daß ſich hierin lediglich an die Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 zu halten ſey, und frühere übliche Gebühren als ceſſirend angeſehen werden müſſen.

München, den 31. März 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. S. Bd. 12. S. 1291.

---

a) ſ. a. die Entſchließung vom 28. Mai 1826 (§. 20 S. 121 oben.

§. 203.

(Die Taxirung der Bewilligung zu Errichtung einer Tuchniederlage betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 2ten v. Mts. erwiedert:

So ferne für Ertheilung des Privilegiums der Tuchfabrike die treffende Taxe entrichtet worden iſt, kann die Verleihung einer bloßen Tuchniederlage nicht mit der nämlichen Taxe belegt werden, ſondern dieſelbe iſt analog mit der ehedem der Hofkammer zuſtändigen Verleihung des Tuchausſchnittes mit zehn Gulden zu taxiren.

München, den 27. Juni 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 12. S. 1304.

§. 204.

18,394.

(Die Stemplung der Krämerei-Conceſſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 29. November v. J. zur Entſchließung erwiedert, daß nach den Beſtimmungen der einſchlägigen Verordnung vom 18. December 1812 bei Verleihung der befraglichen Commiſſionen ohne Unterſchied, ob ſie in den Städten, Märkten oder auf dem Lande ausgeübt werden, der Claſſen-Stempel von zwei Gulden angewendet werden müſſe.

München, den 16. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 205.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 11. September 1825,
die Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen betreffend.

(V.) Von der Zuſtändigkeit, von dem Verfahren, und von den Taxen in Gewerbsſachen.

M. J. K.

(Art 11.) Von allen Amtshandlungen in Commiſſions- und Gewerbs-Sachen als ſolchen dürfen

nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protocollar-Einſchreibungen, Kanzlei-Ausfertigungen, Abſchriften und verſchiedene Bemühungen bezeichneten Anſätze erhoben werden, und alle anderen Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel ſie bisher gefordert worden ſeyn mögen, ſind abgeſchafft.

Für Gewerbs-Privilegien wird in jedem einzelnen Falle eine Taxe regulirt, welche den höchſten Betrag von 275 fl. nicht überſteigen ſoll.

Das Einkommen aus dieſen Taxen ſoll zu Gewerbs-Unterſtützungen vorbehalten und verwendet werden.

Geſ. Bl. v. J. 1825. St. 14. S. 139.

§. 206.

7889.

(Taxen für Bewilligungen zur Errichtung neuer Bierbrauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 20. v. M. an die Königliche Regierung des Regenkreiſes im obenſtehenden Betreff erlaſſen worden, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

Der Königlichen Regierung des Regenkreiſes wird auf den Bericht vom 23. Februar l. J. erwiedert, daß die Taxe von 500 fl., welche für die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Bierbrauerei mit Verſchleiß durch die geheime Kanzlei-Taxordnung vom 14. Januar 1759 (Mayer'ſche Generalien-Sammlung vom J. 1784 Bd. I. S. 249 feſtgeſetzt iſt), der erweiterten Competenz ungeachtet auch für die Zukunft bezahlt, von der Königlichen Regierung erhoben, und in die Staatskaſſe abgeliefert werden müſſe, nachdem hiebei nicht die Stelle, welcher die Bewilligung zuſteht, ſondern der bedeutende Umfang des Gewerbes zu berückſichtigen iſt.

München, den 6. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 207.

13,038.

(Das Stempelverhältniß der Zeugniſſe bei Niederlaſſungen auf Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen worden, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Auf den Bericht vom 3. Auguſt d. J. wird zur Entſchließung erwiedert, daß die bei Niederlaſſungen auf Gewerbe von der Prüfungs-Commiſſion auszufertigenden, und von der Poli-

zeibehörde zu beglaubigenden Befähigungs-Zeugniſſe als das Endreſultat der Prüfungs-Verhandlungen der Taxe und dem verordnungsmäßigen Stempel von 15 kr. unterliegen.

München, den 6. October 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 208.

13,798.

(Das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugniſſe bei Niederlaſſungen auf Gewerbe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Von der unterm 6. d. Mts. a) an die Königlichen Regierungen der ältern ſieben Kreiſe, Kammern der Finanzen, erlaſſenen Entſchließung, das Tax- und Stempel-Verhältniß der Zeugniſſe bei Niederlaſſungen auf Gewerbe betreffend, folgt hierbei ein Abdruck zur Kenntniß mit dem Auftrage, hienach auch die Polizeibehörden zu verſtändigen.

München, den 18. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 209.

23,856.

(Die Taxe für die Verleihung der Bierbrauerei-Conceſſionen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehendes Allerhöchſtes Reſcript vom 20. v. Mts., die Taxe für die Verleihung der Bierbrauer-Conceſſionen betreffend, wird den ſämmtlichen Polizei-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt:

Die Königliche Regierung wird angewieſen, künftig bei Ertheilung von Bierbrauerei-Conceſſionen von der Anwendung des im Ausſchreiben vom 20. Mai 1826 bezeichneten Normatives Umgang zu nehmen, und die Taxe lediglich nach Vorſchrift der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 berechnen zu laſſen.

Augsburg, den 1. Auguſt 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Polizei-Behörden des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 210.

4058.

(Taxen von Gewerbs=Conceſſionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen worden, zeigt Folgendes:

Es unterliegt keinem Anſtande, daß für die Zukunft bei Verleihung von Conceſſionen für Fabriken und Apotheken keine anderen, als die in der Taxordnung vom Jahre 1810 eingeführten Taxen zu erheben ſeyen, wonach die von der Regierungs=Kammer des Innern vom 15. Februar l. Js. geſtellte Anfrage zu beſcheiden kömmt.

München, den 29. März 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 211.

(Die Taxerhebungen für Errichtung einer Filial=Apotheke zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird die Anlage ihres Berichtes bemerkten Betreffes vom 4ten vorigen Mts. mit der Eröffnung zurückgegeben, daß die Anſicht der fürſtlich N'ſchen Regierungs= und Juſtiz=Kanzlei zu Kreuzwertheim, wegen Erhebung einer Taxe für die Ausfertigung der Conceſſions=Urkunde in Betreff der inzwiſchen als unerſtatthaft wieder aufgehobenen Errichtung einer Filial=Apotheke zu N. in der Beſtimmung des Art. 11 des Geſetzes über das Gewerbs=Weſen vom 11. September 1825, ihre Widerlegung findet, indem hiernach für alle Amtshandlungen in Gewerbs= und Conceſſions=Sachen nur die in der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 für Einſchreibungen, Ausfertigungen u. ſ. w. bezeichneten Anſätze erhoben werden dürfen, und nach derſelben für Ausfertigungen nur eine Taxe von 30 kr. in Aufrechnung kommen darf.

München, den 31. October 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 212.

(Tax= und Stempelpflichtigkeit von Zeugniſſen für Handlungsreiſende betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im obenbemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Auf den Bericht vom 22. October v. Js. in Betreff der Tax= und Stempelpflichtigkeit von Zeugniſſen für Handlungs=Reiſende wird erwiedert, daß dieſe Zeugniſſe in analoger Anwendung der Verordnung vom 19. November 1822 §. VI. (Reg. Bl. S. 1158.) tax= und ſtempelfrei auszufertigen ſeyen.

München, den 16. Januar 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 42.

§. 213.

(Stempel= und Taxanwendung in Gewerbsſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die im Berichte vom 27. November 1835 geſtellte Anfrage, die Stempel= und Tax=Anwendung in Gewerbs=Sachen betreffend, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern folgende Entſchließung ertheilt:

1) Bei Herſtellung der Cataſter über die realen und radicirten Gewerbe findet die Stempel=Anwendung nicht ſtatt, da mit der Anordnung dieſer Cataſter nur ein ſtatiſtiſches Elaborat und eine erleichterte Ueberſicht der erwähnten Gewerbe für die betreffenden Polizei=Behörden und Stellen beabſichtet wurde.

   Die in dieſem Sinne bereits vorläufig an die Diſtricts=Polizei=Behörden von der Königlichen Regierungs=Finanzkammer des Regenkreiſes erlaſſene Anweiſung erhält daher hiedurch die Genehmigung.

2) Eben ſo unterliegen die Zulaßſcheine für die Fähigkeits=Prüfung der Tax= und Stempelpflicht nicht, indem die Anordnung derſelben nicht im Intereſſe des Admittirten, ſondern lediglich in der polizeilichen Aufſicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieſer Zulaßſcheine als Offizialſache zu behandeln iſt.

3) Die Taxirung und Stemplung der Zeugniſſe über die Prüfungs=Reſultate, ſo wie

4) Die Taxirung und Stemplung der Freiſagebriefe, iſt durch die Beſtimmung des §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und des §. 7 des Stempel=Mandates vom 18. December 1812 geboten, und darf demnach nicht unterlaſſen werden.

5) In den öffentlichen Bekanntmachungen der Conceſſions-Geſuche ſind Taxen und Stempel nicht anzuwenden, da dieſe Bekanntmachungen nicht im Intereſſe des Commiſſionsſuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbs-Geſetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden, und mithin nur als eine rein officiale Maaßregel betrachtet werden kann.

6) Ueber die Erhebung der Taxe und des Stempels von Wandergebühren, dann

7) von den Verhandlungen bei dem Aufdingen der Lehrlinge wird beſondere Entſchließung nachfolgen.

München, den 25. März 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 53.

§. 214.

7511.
(Stempel- und Tax-Anwendung in Gewerbsſachen, resp. eine von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen vom 25. März 1837 erlaſſene Entſchließung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an die Königliche Regierungs-Finanzkammer unterm 25. März dieſes Jahres a) in bemerktem Betreffe erlaſſene, dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern in Abdruck mitgetheilte Entſchließung, wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, hiermit zur Kenntnißnahme und geeigneter Anweiſung den Unterbehörden mitgetheilt.

München, den 5. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 215.

25,890.
(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei demſelben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Erwägung, daß die geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen alle Amtshandlungen in Gewerbsſachen ohne irgend eine Ausnahme der Taxe unterwerfen und in fernerer Erwägung, daß das Aufdingen der Lehrlinge den erwähnten Amtshandlungen unſtreitig beizuzählen ſey, haben Seine Majeſtät der König die Anſicht des Königlichen Staatsminiſteriums der Finan-

a) ſ. vorſtehenden §.

zen zu genehmigen, und unterm 21. d. M. zu beſchließen geruht: es ſolle die Tax-Erhebung bei dem Aufdingen der Lehrlinge wie bisher fortbeſtehen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Polizeibehörden anweiſen, bei dem Aufdingen eines Lehrlings die Tax-Erhebung zu bewirken, es möge dieſer Act nun durch fortlaufende Einregiſtrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn oder durch beſonders zu führende Protokolle conſtatirt werden, und hiebei die im §. 61 der Taxordnung beſtimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Anſatz und Verrechnung zu bringen.

München, den 30. October 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 216.

(Das Verfahren beim Aufdingen der Lehrlinge, resp. die Taxerhebung bei demſelben betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird im Abdrucke zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt, was in Folge Königlicher Allerhöchſter Entſcheidung wegen der Taxerhebung beim Aufdingen der Lehrlinge unterm 30. October d. J. a) an ſämmtliche Königliche Regierungs-Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, erlaſſen wurde.

München, den 12. December 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

C. bei Wanderſchaftsſachen.

§. 217.

Auszug.

(Die Handwerks-Kundſchaften betr.)

M. J. K.

(Nro. 7.) Für die Ausſtellung des Wanderbuches hat der Wandernde auſſer der bisherigen Stempelgebühr einen Gulden zu erlegen, worunter die Koſten für Papier, Einbinden und Fertigung begriffen ſind ꝛc.

München, den 16. März 1808.

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 218.

(Die unentgeldliche Ausſtellung der Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen General-Commiſſariate wird auf ſeinen Bericht vom 15. September l. J. erwiedert, daß an ſolche ganz arme Handwerksgeſellen, welche mit Kundſchaften ankommen, keine Arbeit finden können, und weiter zu wandern genöthigt ſind, die Wanderbücher unentgeldlich abgegeben werden dürfen.

Das Königliche General-Commiſſariat hat die Polizei-Behörden anzuweiſen, ſtreng zu wachen, daß hier kein Mißbrauch getrieben, und jeder Geſelle, welcher im Stande iſt, in dem Orte ſelbſt ſich Verdienſt zu verſchaffen, zur Entrichtung der vorgeſchriebenen Gebühr von 1 fl. unnachſichtlich angehalten werde.

München, den 22. April 1812.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche General-Commiſſariat des N. Kreiſes alſo ergangen.

§. 219.

1326. (Die Taxen für Wanderbücher betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Im Hinblicke auf die durch Artikel 11 des Gewerbsgeſetzes beabſichtigte Erleichterung der Taxen in Gewerbsſachen und der Beſtimmung des darauf bezüglichen §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 gemäß, wird in Anſehung der Taxen für Wanderbücher angeordnet, wie folgt:

Erſtens, für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches ſind in Zukunft und von nun an bei den unmittebaren Behörden ſtatt der bisherigen 1 fl. lediglich die Summe von dreißig Kreuzern einſchlüſſig der Verlagskoſten nebſt 3 kr. Stempel zu erheben.

Zweitens. Die Königlichen Diſtrikts-Polizeibehörden haben an die vorbezeichnete Taxe den vollen Betrag der wirklichen Anſchaffungs- und Verlagskoſten in Abzug zu bringen, und blos den Ueberſchuß, ſoferne ſie unmittelbare Königliche Behörden ſind, vorſchriftsmäßig an das Königliche Staatsärar abzuliefern.

Drittens. Es iſt Gutachten zu erſtatten, ob dieſe Maaßregel nicht auch ohne weſentlichen Nachtheil auf jedes ſtandesherrliche, gutsherrliche und Communal-Aerar und auf die ſtandesherlichen, grundherrlichen und Gemeinde-Behörden auszudehnen wäre.

München, den 16. December 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 220.

(Die Taxen und Stempel bei Inſtruirung und Beſcheidung von Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 27. December v. J., wird in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen bezüglich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuchen erläutert, was folgt:

1) Die Inſtructions-Verhandlungen und Beſcheidungen der Wanderſchafts-Dispenſations-Geſuche unterliegen nach den klaren Vorſchriften der beſtehenden Geſetze der Taxe.

2) Der Stempel dagegen greift nach eben dieſen Vorſchriften nur bezüglich der primitiven Verlags-Berichte der Diſtricts-Polizei-Behörden an die Königlichen Kreisregierungen, und bezüglich der redlichen Beſcheidungen dieſer Geſuche, und zwar bei Letztern nur in dem Betrage zu 15 kr. Platz.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen.

München, den 1. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 69.

§. 221.

29,069. (Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen, resp. die Ergänzung der generellen Weiſung vom 10. December 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, wird auf den Grund der von ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. Innern, diesſeits des Rheins einbeförderten Aufſchlüſſe und in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen eröffnet, daß es im Betreff der Taxerhebung für die Wanderbücher der Handwerksgeſellen bei folgenden, die generelle Weiſung vom 16. December 1833 erſetzenden Anordnungen ſein Bewenden habe:

I.

Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches iſt zufolge des Art. 11 der geſetzlichen Grundbeſtimmungen für das Gewerbsweſen durch §. 74 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 auf 30 Kreuzer feſtgeſtellt.

II.

Neben dieſer Taxe kömmt nur noch der Stempelbetrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III.

Dieſer Taxbetrag fließt durchgehends den zur Taxerhebung Berechtigten, ſohin bei den Landgerichten und der Königl. Polizei-Direction München dem Staatsärar, bei den Herrſchaftsgerichten den Gerichtsherren, und bei den einer Kreisregierung untergeordneten, ſohin zu Ausübung der Diſtrikts-Polizei befugten Magiſtraten, den einſchlägigen Gemeinden zu.

IV.

Die Beiſchaffung des vorſchriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgeſellen, und im Unvermögensfalle der betreffenden Diſtriks-Polizeibehörde ob.

Die Koſten der von den Königlichen Landgerichten und der Königl. Polizei-Direction München an arme Handwerksgeſellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher ſind auf die entſprechende Poſition des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienſt zu verrechnen.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. J., wird hienach die Diſtrikts-Polizeibehörden geeignet anweiſen, und insbeſondere Sorge tragen, daß an dem Sitze jeder Diſtricts-Polizeibehörde unausgefüllte Wanderbücher um einen mäſſigen, amtlich feſtzuſetzenden Preis für das im ſteifen Pappendeckel blau gebundene und mit einem weißen Schilde verſehene Exemplar zu haben ſeyen.

München, den 1. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

D. bei Credit-Anſtalten, namentlich

1) bei der Brandverſicherungs-Anſtalt.

§. 222.

Auszug

aus der Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811.

(Art. 36.) Stempel, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Executions-Gebühren betreffend.

Alle in das Brand-Verſicherungsweſen einſchlagende Gegenſtände und Geſchäfte, die gerichtlichen ſowohl als die außergerichtlichen, werden ſtempel-, tax- und ſportelfrei behandelt.

Jede Verletzung dieſer Freiheit wird als Sportel-Exceß beſtraft ꝛc.

2) bei der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank.

§. 223.

(Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Correſpondenzen der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank-Adminiſtration mit den Königlichen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung vom 4. d. Monats wird die untengenannte Behörde darauf aufmerkſam gemacht, daß, da in dem Stempelgeſetze eine Stempelbefreiung für die Hypotheken- und Wechſelbank nicht begründet, vielmehr im §. 13 lit. a des Regulativs für die Tax- und Stempel-Gebühren in Hypothekenſachen ausdrücklich beſtimmt iſt, daß alle Correſpondenzen in Hypothekenſachen mit dem Claſſenſtempel zu 3 Kreuzer zu verſehen ſeyen, auch die Bayeriſche Hypotheken- und Wechſelbank-Adminiſtration dieſen Stempel bei ihren Correſpondenzen mit Königlichen Aemtern anzuwenden hat, weil ſolche als keine Amts-Correſpondenzen im Sinne des Abſchnitts IV. lit. a des Stempel-Edictes vom 18. December 1812 zu betrachten ſind, vielmehr die Bank nach §. 1. der Statuten vom 28. Juli 1833 nur eine, zwar unter dem beſondern Schutze der Staatsregierung ſtehende, von einer Privatgeſellſchaft gegründete Anſtalt, und ihr Vermögen Privateigenthum der Geſellſchaft iſt, übrigens auch nach §. 49 dieſer Statuten nicht ſie, ſondern der Geldnehmer die Koſten aller Art, mithin auch die Stempel zu tragen hat.

Das Hypothekenamt hat ſich daher in vorkommenden Fällen hiernach geeignet zu achten.

Ansbach, den 16. Juli 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

An
ſämmtliche Hypothekenämter des Rezatkreiſes alſo ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 20. S. 22.

3) bei den Kreishilfskaſſen.

§. 224.

10,560.

(Taxe- und Stpempel in Sachen der Kreishilfskaſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Zweck der von Seiner Majeſtät dem Könige geſtifteten Kreis-Hilfs-Kaſſen liegt im öffentlichen Intereſſe, weil dadurch bewirkt werden ſolle, daß Staatsangehörige nicht vorübergehenden Nothfällen unterliegen, und ſofort dem Publikum zur Laſt fallen. Es iſt daher dem §. 100 der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 und dem IV. Abſchnitt lit. a des Stempel-Mandats vom Jahre 1812 angemeſſen, daß nicht nur die Angelegenheiten dieſer Hilfs-Kaſſen ſelbſt, ſondern auch die amtlichen Verhandlungen bei Inſtruirung von Geſuchen um Unterſtützung aus denſelben von Taxen und Stempel frei bleiben.

Demnach ſollen auch die von den öffentlichen Behörden in dieſer Abſicht auszuſtellenden Zeugniſſe tax- und ſtempelfrei ertheilt werden.

Dagegen kann bei den Geſuchen um dergleichen Unterſtützungen der Gebrauch des Drei-Kreuzer-Stempels nicht nachgeſehen werden, es wäre denn, daß ſich der Bittſteller bereits in die Claſſe der Armen nach Abſchnitt IV. lit. h des Stempel-Mandats eignete.

Von den bewilligten Darleihen muß für die zu richtenden Schuldbriefe, oder Hypothek-Scheine die treffende Tax- und Stempelgebühr, wie in andern Fällen, entrichtet werden.

Solches wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, auf den Anfrags-Bericht vom 5. Auguſt d. Js. zur Nachachtung eröffnet.

München, den 6. December 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

X. In dem Gebiete der allgemeinen Staats- und Landespolizei.

A. bei dem Paßweſen.

§. 225.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. Januar 1837.

(Das Paßweſen betr.)

Tit. IV. Allgemeine Anordnung.

Art. 33. Was die Taxen und Stempel-Gebühren in Paßſachen betrifft, ſo ſind:

1) die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reiſen in dem Inlande, dann die ebenſo etwa verlangten Vorweiſe für den Gränzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempelgebühr mit 3 kr. auszuſtellen, und dieſelben Beſtimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.

2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszuſtellenden Paß zu Reiſen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Waſſer Reiſenden:

Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Poſtwagen Reiſenden:

Taxe 1 fl. — kr.

c) von den mit Extrapoſt, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reiſenden Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unſeren Geſandtſchaften wird für die Paß-Ausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Conſule hat es bei den in dem Regierungs-Blatte von 1833 S. 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Viſirung der Päſſe hat taxfrei zu geſchehen.

Reg. Bl. v. J. 1837. St. 4. S. 87.

§. 226.

53,617.

(Die Vorlage der Geſuche um Bewilligung zur Reiſe nach Frankreich und in die Schweiz reſp. die hiemit zu verbindende Vorlage der Reiſepäſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, K. d. Innern, wird aufgefordert, bei der Vorlage einzelner Geſuche von Handwerksgeſellen und andern Individuen dieſer Art um ausnahmsweiſe Bewilligung zum Reiſen in die Schweiz und nach Frankreich, oder zum ferneren Aufenthalte dortſelbſt, zu Abkürzung des Geſchäfts und Vermeidung unnöthiger Schreibereien, jedesmal ſogleich:

1) den erforderlichen Paß, oder ſoferne nur ein Heimatsſchein nöthig iſt, dieſen letzteren vorzulegen, dann hiemit

2) die Anzeige der Dauer des beabſichteten Aufenthaltes in der Schweiz oder in Frankreich zu verbinden, und

3) in ſoferne ein Miniſterialpaß erforderlich iſt, die entſprechende Perſonal-Beſchreibung und die vorſchriftsmäßige Paß-Taxe mit einzuſenden, ſo wie

4) die das Geſuch unterſtützenden perſönlichen Verhältniſſe, beſonders bezüglich der politiſchen Geſinnungen des Bewerbers genau vorzutragen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 227.

6480.

(Den Vollzug der Art. XXXIII. und XXVIII. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßweſen, insbeſondere die Koſten der Paßformulare und die Päſſe der Schiffsmannſchaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern, hat in dem Berichte vom 7. Februar d. Js.

1) zu Art. XXXIII. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar d. Js., das Paßweſen betreffend, die Anfrage geſtellt, ob die Koſten der Paßformulare aus den nach Art. XXXIII. Ziffer 2 der gedachten Verordnung zu erhebenden Paßtaxen zu beſtreiten, oder den Paß-Empfängern neben dieſen Taxen noch beſondere Gebühren für die Paßformulare abzufordern ſeyen;

2) zu Art. XXVIII. der erwähnten Verordnung bemerkt, daß die hierin gegebenen Vorſchriften aus dem Grunde nicht allgemein vollzogen werden können, weil die Schiffsmannſchaft theilweiſe nur auf gewiſſe Strecken mitgenommen werde, auf der Rückreiſe aber nie mit dem Schiffs-Eigenthümer, ſondern je auf die wohlfeilſte Weiſe, oft einzeln reiſe, und ſelbſt unterwegs wieder von andern Schiffsmeiſtern gedungen werde, daher jeder Schiffer ſich mit einem eigenen Paſſe verſehen müſſe, wofür ihm die Taxe zu 24 kr. beſchwerlich fallen dürfe.

Der Königlichen Kreisregierung wird hierauf im Einverſtändniſſe mit dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern erwiedert:

ad 1) daß die Koſten der Paßformulare künftighin aus den nach Art. XXXIII. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar d. Js. zu erhebenden Paßtaxen zu beſtreiten, und hiernach den Paßempfängern neben dieſen Taxen keine beſonderen Gebühren für die Paßformulare abzufordern ſeyen.

ad 2) daß es für Fälle dieſer Art jedem einzelnen Schiffer überlaſſen werden müſſe, ſich einen eigenen Paß zu verſchaffen, übrigens eine Ermäßigung der ohnehin nur geringen Taxe von 24 kr. für derley Päſſe nicht bewilligt werden könne.

München, den 7. Juni 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 228.

11,775.

(Das Paßweſen, hier die taxfreie Ausſtellung eines Reiſepaſſes wegen Armuth des Paßempfängers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung der Pfalz, K. d. Innern, wird auf den Bericht vom 26. Juni v. Js. in dem bemerkten Betreffe im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen hiemit eröffnet, daß, wenn auch im Art. XXXIII. der Allerhöchſten Verordnung über das Paßweſen von einer taxfreien Ausſtellung eines Reiſepaſſes wegen Armuth des Paßemfpängers keine Rede iſt, dieſelbe doch offenbar bei dem Vorhandenſeyn jener Vorausſetzungen eintreten muß, unter denen nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über das Taxweſen wegen Armuth eines

Individuums eine Taxerhebung überhaupt nicht Platz greift, indem die erwähnte Allerhöchſte Verordnung beſtehende geſetzliche Anordnungen weder abändern konnte, noch wollte.

München, den 24. Mai 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung der Pfalz, K. d. Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

§. 229.

15,685.

(Die Verrechnung der Taxen für Reiſe-Päſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Controle der nach dem Artikel XXXIII. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßweſen betreffend, zu erhebenden Taxen iſt in dem durch die Vollzugs-Inſtruktion vom 20. nämlichen Monats und Jahres Art. XIV. Beilage lit F vorgezeichneten, über die ertheilten Reiſepäſſe zu führenden Regiſter Nro. I. unter der Rubrik: „Bemerkungen", die Reiſe-Art des Paßempfängers genau vorzutragen.

Dieß wird der Königlichen Regierung, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage eröffnet, die untergeordneten Paßbehörden hiernach ungeſäumt anzuweiſen, und die Befolgung dieſer Verfügung genau zu überwachen.

München, den 3. Juli 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, dieſſeits des Rheins, alſo ergangen.

B. bei Polizeiunterſuchungen.

§. 230.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 11. October 1812.

(Die Errichtung einer Gendarmerie betr.)

Art. 172.) Die von der Gendarmerie geführten Protocolle, Correſpondenzen, erſtatteten Anzeigen ſ. a. unterliegen keinem Stempel, und keinen wie immer Namen habenden Tax-Gebühren.

Reg. Bl. v. J. 1812 St. 57. S. 1777.

§. 231.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 15. September 1818.

(Die Verhältniſſe der Königlichen Commiſſarien in den Städten I. u. II. Claſſe zu den Magiſtraten betr.)

(§. XVI.) Taxen und Strafgelder von Verhandlungen in Polizei-Gegenſtänden, welche nach der gegenwärtigen Verordnung den Commiſſarien ausſchließend übertragen ſind, werden dem Aerar verrechnet; alle übrigen Taxen und Strafgelder von ſolchen Verhandlungen, welche deren Magiſtraten allein oder auch gemeinſchaftlich mit den Commiſſariaten zuſtehen, fallen in die Gemeinde-Kaſſen ꝛc. ꝛc.

Geſ. Bl. v. J. 1818. St. 23. S. 622.

§. 232.

6987. (Die Taxirung von Polizei Erkenntniſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung.

München, den 3. November 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 8. Februar v. Js. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Finanzen, erwiedert, daß die in reinen Polizeiſachen zu erlaſſenden Erkenntniſſe, Beſcheide und Reſolutionen ohne Unterſchied nach den Beſtimmungen der proviſoriſchen Taxordnung §. 1 — 5 inclus., dagegen Erkenntniſſe in gemiſchten Rechtsſachen (adminiſtrativ contentioſen Gegenſtänden) nach der betreffenden Taxordnung in ſtreitigen Gegenſtänden zu taxiren ſeyen.

München, den 3. November 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

§. 233.

8176.
(Eine von dem Staatsminiſterium der Finanzen am 2. April 1837 erlaſſene Entſchließung, die Taxirung der Beſcheide und Erkenntniſſe in Polizei = Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen unter dem 2. d. Mts. an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, im oben angeführten Betreffe ergangene Entſchließung, wird der Königlichen Kreisregierung, K. d. Innern, zur Kenntniß mitgetheilt.

München, den 14. April 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. Innern, diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Taxirung der Beſcheide und Erkenntniſſe in Polizeigegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Auguſt v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern die Entſchließung ertheilt, daß die polizeilichen Beſchlüſſe in Strafſachen, dann über Anſäſſigmachungs =, Verehelichungs = und Gewerbsverleihungs = Geſuche, ſoferne dieſe Beſchlüſſe ſelbſtſtändig ausgefertigt und nicht dem einſchlägigen Protokolle angefügt und als ein Beſtandtheil deſſelben unter der Protokolltaxe ſchon taxirt werden, allerdings der Taxe unterliegen, wornach die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, ſich zu achten hat.

München, den 2. April 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 234.

(Die Taxirung der Erkenntniſſe in Polizei = Gegenſtänden und der Heimatſcheine betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 10. v. Mts. eröffnet, daß die Entſchließungen vom 2. u. 14. April d. Js., in ſoferne ſie ausſprechen:

daß die polizeilichen Beſchlüſſe in Strafſachen, dann über Anſäſſigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Verleihungsgeſuche nur dann zu taxiren ſeyen, wenn ſie ſelbſtſtändig ausgefertigt werden, und nicht einem ſchon taxirten Protokolle angefügt ſind, dann daß die Legaliſirung und amtliche Verſendung der Heimat-Scheine als Partei-Sache zu betrachten ſeyen,

allerdings auch für den Untermainkreis gelten, nur daß daſelbſt, wo nach obigen Beſtimmungen überhaupt eine Taxirung ſtatt findet, ſolche nach den für den Untermainkreis geltenden Taxnormen und Sätzen erfolgt.

München, den 17. Juni 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

C. bei Forſtſtrafſachen.

§. 235.

254
(Die Anwendung der Stempel- und Taxordnung bei Rekurſen ſtandesherrlicher Forſt- und Jagd-Polizei-Beamten in Forſt- und Jagdſtrafſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. Innern, dd. 27 October v. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert, daß Rekurſe ſtandesherrlicher Behörden in Forſt- und Jagdſtrafſachen nur in dem Falle, daß hiebei das ſtandesherrliche Privat-Intereſſe nicht mit ins Spiel kommt, tax- und ſtempelfrei, im entgegengeſetzten Falle aber gleich jeder anderen Partei-Sache zu behandeln ſeyen.

Darnach iſt die fürſtlich L. . . g'ſche Domainen-Kanzlei zu beſcheiden.

München, den 1. Februar 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. Innern, diesſeits des Rheins.

XI. Im Gebiete des Medizinalweſens.

Bei ärztlichen Zeugniſſen.

§. 236.

(Den Gebrauch des geeigneten Stempels bei Stadt- und Landgerichts-ärztlichen Zeugniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge Allerhöchſten Reſcripts vom 23. v. Mts. müſſen alle jene Zeugniſſe in Partei-ſachen, welche nur allein auf dem Grunde des Edicts vom 8. September 1808 (Reg. Bl. v. J. 1808 S. 2189 — 2210) über das Medicinalweſen im Königreiche, von Königlichen Stadt- und Landgerichts-Aerzten ausgeſtellt werden können, und dadurch volle ämtliche Beglaubigung erhalten, dem Stempel zweiter Claſſe mit 15 kr. untergeſtellt werden.

Davon ſind jedoch jene Zeugniſſe der Stadt- und Langerichts-Aerzte ausgenommen, welche nicht unmittelbar das Privat-Intereſſe einer Partei betreffen, ſondern ex officio, und in Folge einer allgemeinen polizeilichen Maßregel ausgeſtellt werden müſſen.

Eichſtädt, den 7. März 1813.

Königliches General-Commiſſariat des Oberdonaukreiſes.

An

ſämmtliche Königliche Stadt- und Landgerichts-Aerzte des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 3. S. 29.

XII. Im Gebiete des Bauweſens.

A. bei Straſſenarbeiten.

§. 237.

(Die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungs-Scheinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die neue Siegelordnung vom 18. December 1812 Abſchnitt IV. lit. G. nur die Tag- und Wochen-Lohns- oder Schichten-Zettel der Taglöhner und Arbeitsleute von dem Gebrauche des Stempels befreit, ſo ſind die Scheine von ſtabilen Wegmachern nicht ſtempelfrei zu behandeln.

Dies wird den ſämmtlichen Königlichen Rentämtern vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 7. d. Mts. zur Nachachtung hiemit eröffnet.

München, den 12. September 1817.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

An
die Königlichen Rentämter des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 7. S. 453.

§. 238.

(Den Gebrauch des Stempels bei Quittungen der Staſſenarbeiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 14. d. zur Entſchließung erwiedert, daß die Geldempfangsquittungen, welche die Straſſenarbeiter ausſtellen, wenn die Verarbeitung des Straſſenbau=Materials in Accord gegeben wird, eben ſo, wie die Tag= und Wochenlohns= oder Schichtenzettel, von der Stempeltaxe befreit ſeyn ſollen.

München, den 27. Auguſt 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Regenkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1457.

B. bei Baufäll-Schätzungen.

§. 239.

18,679.

(Die Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhofbaufäll=Schätzungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Innern und der Finanzen, empfängt ihren Bericht vom 24. v. Mts., die Reviſion der Diäten und Taxen bei Pfarrhofbaufäll=Schätzungen betreffend, mit der Bemerkung zurück, daß nach der Natur der Sache und nach dem Inhalte des Allerhöchſten Reſcripts vom 11. Januar 1821 §. 3 ſich dieſer Gegenſtand zur Competenz der Kammer des Innern eigne.

München, den 26. December 1824.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen, alſo ergangen.

C. bei Baupolizei-Sachen.

§. 240.

(Die Tax- und Stempel-Gebühren in Gegenſtänden der Baupolizei betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben durch ein Allerhöchſtes Reſcript vom 4ten d. Mts. allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß die Tax- und Stempelfreiheit in allen die Beobachtung, die Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer vom 28. Januar 1805 betreffenden Eingaben, Verhandlungen und Ausfertigungen zugeſtanden ſey, folglich dieſe der Tax- und Stempel-Gebühr nur in dem Falle unterliegen, wenn ſie durch offenbare eigenmächtige Ueberſchreitung der Bauordnung, und hiernach durch Verſchulden der Gebäude-Beſitzer veranlaßt worden ſind.

Indem dieſe Allerhöchſte Entſchließung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Königlichen Polizei-Behörden und Local-Baucommiſſionen zur genauen Beobachtung derſelben angewieſen.

Augsburg, den 30. Juni 1818.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

die Königlichen Polizei-Behörden und Local-Baucommiſſionen alſo ergangen.

XIII. In dem Gebiete des öffentlichen Dienſtes und der Dienſtordnung.

A. bei Anſtellungen, Beſoldungs-Erhöhungen, Quiescirungen u. ſ. w. a).

§. 241.

(Die bewilligte Moderation der churfürſtlichen Geheimenraths-Taxen betr.)

M. J. Ch.

Wir finden zwar die Gründe, welche Unſere General-Landes-Direction im unterthänigſten Berichte vom 25. October, für Aufhebung aller Taxen bei der Anſtellung des wirklich dienenden Perſonals vorgeſtellt hat, aller Conſideration würdig. Allein die Umſtände der Staatskaſſen, die noch zur Stunde beſtehenden ſchweren Canzlei-Ausgaben, zu deren Erſatz ſelbe 1759 beſtimmt wurden, das Beiſpiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonat, ſondern ohne alle Dienſtleiſtung auch das Nachmonat der Beſoldungen bezahlt wird, beſtimmen Uns, daß beſagte Taxen noch allerdings, jedoch in einem andern Maaße, und zwar nach folgenden Grundſätzen und Grundlinien beſtehen ſollen:

a) Vergl. auch das Mandat vom 24. Januar 1759 M. G. S. v. J. 1784 Bd. I. S. 246 Nro. XIX.

1) Heben Wir all jenen Perſonen, welche im Staatsdienſte angeſtellt werden, mithin vom Miniſterio anfangend, durch alle Collegia, und bei allen Beamten den ſogenannten Tax **pro gradu Eminentiae** oder **gradu honoris**, daß z. B. ein wirklich dienender Rath auch ohne Beſoldung 36 fl. bezahlen ſolle, hiemit gänzlich auf, und wollen dafür,

2) daß die Tax der zum wirklichen Dienſt angeſtellten Staats-Diener blos und ganz genau nach dem Betrage ihrer Beſoldung, jedoch mit der Mäßigung genommen werde, daß ſtatt den bisherigen 25 Prozent nur mehr 10 Prozent angeſetzt, dieſe aber genau und ſcharf erholet werden ſollen, wie Wir dann bei dieſem viel geringern und ſehr leidentlichen Betrag Niemand mehr zu dispenſiren gedenken.

3) Dieſes Regulativ der 10 Prozente erſtreckt ſich auch auf alle bisher nach einem andern Maaßſtabe behandelte Mautbeamte, desgleichen auch die Landbeamte, wo ſtatt der bisher höchſt willkürlichen Taxe, bei dem nur neu beſoldeten, erwähnte neue Beſoldungen und bei dem übrigen, falls ſie bei jeder neuen Anſtellung nicht ohnehin beſtimmt beſoldet werden, die von unſerer General-Landes-Direction zu extradierende, und dem geheimen Expeditionsamt mitzutheilende Faſſion **pro Norma** dienen ſoll.

4) Wittwen und Waiſen ſollen von ihren Penſionen ganz taxfrei bleiben, beſondere Gnadengelder aber unterliegen ebenfalls dieſer Taxe der 10 Procent.

5) Alle Rang- und Standeserhebungen, und alle bloße Titel oder auch der Titel der Wirklichkeit, ſobald jener Dienſt nicht geleiſtet wird, von welchem der begnadigte den Titel erhält, ſollen im Gegenſatze deſſen, was hieoben Puncto Imo verordnet worden iſt, allerdings mit der bisherigen Taxe **pro gradu eminentiae et honoris** belegt bleiben, und es ſoll über ein noch angemeſſenes zu regulirendes Quantum, ſo wie auch über verſchiedene andere unter obiges Regulativ nicht fallende **Taxanda**, z. B. Conceſſionen, und dergleichen ein Gutachten Unſerer General-Landes-Direction nach vorläufiger Vernehmung des geheimen Expeditors, welcher dieſe nähers zu beſtimmende Sorten anzuzeigen hat, abgegeben, inzwiſchen aber nach der alten Norm verfahren werden.

6) Obige Verordnung Puncto Imo et 2do. erſtreckt ſich auch auf die 4 Hofſtäbe, wo auch keineswegs mehr die gegenwärtige willkürliche Tax **pro gradu honoris**, ſondern von den Chefs der 4 Stäbe anfangend, durch alle Claſſen herunter nach dem Maaßſtabe des Beſoldungs-Genuſſes 10 Procent zur Taxe bezahlt werden ſollen. Die Kämmerer aber haben noch ferners die vorige Taxe zu entrichten.

7) Gegenwärtige Verordnung erſtreckt ſich auf ſämmtliche herobern Erb-Staaten, wie dann auch künftig keine abgeſonderte Rechnung mehr für Bayern, für die Ober-Pfalz, und für Neuburg, ſondern nur mehr eine einzige an Unſere hieſige General-Landes-Direction abzugeben iſt. Weil aber

8) im Herzogthum Neuburg die Verfaſſung beſteht, daß von den bisher üblich geweſenen 25 Procent die Hälfte mit 12½ Procent der dort in gutem Flor ſtehenden Wittwen-Kaſſa überlaſſen würde; ſo ſollen dieſe den Familien des Perſonals ſelbſt zum Beſten gereichende 12½ Procent noch ferners erholt, mithin von dem im Herzogthum Neuburg an-

geſtellt werdenden Perſonale ſtatt 25 Procent, in Summe zwei und zwanzig und ein halbes Procent bezahlt werden.

9) Gegenwärtige Verordnung iſt **retrogressis** auf alle ſeit Unſerm Regierungs-Antritt geſchehenen Dienſtanſtellungen, von welchem die Taxen nicht ausdrücklich nachgelaſſen, ſondern blos rückſtändig geblieben, und vorgemerkt worden ſind, an den bereits bezahlten aber hat keine Rückforderung ſtatt.

10) Doch weil Wir in verſchiedene **Collegia** und Dieſtſtellen einige Subjecte ausgewählt haben, welche ſchon vorher, wiewohl von andern Orten, beträchtliche Gehälter genoſſen haben, ſo ſoll bei ſolchen allen ihr vormaliger Genuß bei der Berechnung der Taxen eingeſetzt, und nur das **Sur plus** taxirt werden.

11) Auf das Siegelgeld erſtreckt ſich gegenwärtige Verordnung nicht, ſondern ſelbes iſt allenthalben nach den beſtehenden Mandaten zu erholen.

12) Desgleichen erſtreckt ſich ſelbe auch nicht auf das Militaire, worüber ſeiner Zeit weitere Reſolution erfolgen wird.

Wegen den geiſtlichen Taxen aber iſt ein beſonderer Erläuterungs-Bericht zu erſtatten, wie es mit ſelben gehalten, in welchem Betrage erhoben, und wohin verwendet worden ſey?

Uebrigens und ſchlüßlich ſolle ſich Niemand mehr beigehen laſſen, Uns um einen Nachlaß dieſes jetzt ohnehin ſehr geminderten und zu dem Endzweck ſeiner Einführung, nämlich zum Unterhalt der Canzlei, ſchon nicht mehr hinreichenden Betrags zu behelligen.

München, den 4. December 1799.

Reg. Bl. v. J. 1800. St. 4. S. 58.

§. 242.

(Die Taxentrichtung des angeſtellten Perſonals betr.)

Unſere General-Landesdirection erhält hiemit den Auftrag, Unſer Reſcript vom 4. December in Betreff der allgemein gnädigſt bewilligten Moderation der geheimen Staatstaxen in das Regierungs- und Intelligenzblatt, und zwar mit dem Anhange ſetzen zu laſſen, daß in Betreff des gegenwärtigen Entſchluſſes ſich von nun an Niemand mehr unterfangen ſollte, Uns um einen Nachlaß dieſes jetzt ohnehin ſchon geminderten, und zu dem Endzwecke ſeiner Einführung, nämlich zum Unterhalte der Canzlei, ſchon nicht mehr hinreichenden Betrages zu behelligen.

München, den 21. December 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. 1. S. 160. Nr. 102.

§. 243.

(Die Anſtellungs- und Ausſchreibungs-Taxen des Polizei-Perſonals betr.)

M. J. K.

Auf den berichtlichen Antrag Unſers geheimen Expeditions-Amtes vom 12. l. M. beſchließen Wir, daß

1) von den Polizeidienern, da ſie nicht als ſtabile Staatsdiener betrachtet werden können, keine Anſtellungs-Taxen zu erholen ſeyen, und

2) von den neu angeſtellten, oder beförderten Polizei-Directoren die Ausſchreibungs-Taxe mit 15 Gulden, von den neu angeſtellten oder beförderten Polizei-Commiſſären aber mit 10 Gulden entrichtet werden ſolle.

Wonach man ſich allgemein zu achten hat.

München, den 20. Juni 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 45. S. 1038.

§. 244.

(Die Anſtellungs-Taxen der Landrichter II. und III. Claſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlich oberſten Rechnungshofe wird auf den Bericht vom 19. April d. Js. erwiedert, daß die Vorfrage, wornach die Landrichter II. und III. Claſſe ihre Anſtellungs-Taxen zu entrichten haben, bereits durch eine Allerhöchſte an das Königlich geheime Taxaturamt erlaſſene Entſchließung vom 28. Januar d. J. dahin entſchieden wurde, daß die Landrichter II. und III. Claſſe ihre Anſtellungs-Taxe nicht blos von dem fixen Gehalte, ſondern auch von ihren übrigen Functions-Bezügen, welche verhältnißmäßig bei den Landrichtern II. Claſſe auf 225 fl.; bei den Landrichtern III. Claſſe aber auf 150 fl. angenommen wurden, zuſammen alſo jene von 1125 fl. und dieſe von 750 fl. zu entrichten haben ſollen.

München, den 17. Juni 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlich Oberſten Rechnungs-Hof alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 4. S. 161.

§. 245.

(Die Erhebung der Taxen von proviſoriſchen Anſtellungen und Beförderungen betr.)

M. J. K.

Da Unſere Verordnung vom 19. Februar 1808, wegen Erhebung der geheimen Canzlei-Taxen (Reg. Bl. v. J. 1808 St. 11 S. 569—574.), zwiſchen proviſoriſchen und definitiven Anſtellungen und Beförderungen keinen Unterſchied macht, und der §. 6 lit. c der Inſtruction über die Zahlungs-Befugniſſe der Kaſſen und Aemter vom 2. März l. J. beſtimmt, daß fragliche Taxen auch von ſtändigen Functions-Zulagen zu entrichten ſeyen, ſo iſt darauf zu halten, daß bei allen neuen Anſtellungen, Beförderungen und Gehaltsvermehrungen, ohne Unterſchied, ob ſolche definitiv oder proviſoriſch verliehen ſind, die geheime Canzleitaxe, ſo wie durch die Verordnung

vom 30. December 1806 angeordnete Ausſchreibgebühr für das Regierungsblatt entrichtet werde, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß wenn eine nur proviſoriſch verliehene Bedienſtung oder Gehalts-zulage nach der Hand als definitiv erklärt wird, für dieſe Definitiv-Erklärung nicht nochmalen eine Taxe gefordert werden kann, ſo fern dieſelbe ſchon bei der proviſoriſchen Verleihung erhoben worden.

München, den 2. December 1814.

Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1793.

§. 246.

(Den Claſſen-Stempel von den Zeugniſſen der Kaſſen bei Ueberweiſung der Gehälter und Penſionen auf eine andere Kaſſe betr.)

M. J. K.

Auf die gegenwärtige Erinnerung wird beſchloſſen:

a) in Fällen, wobei Beförderungen, Verſetzungen, oder Berufungen zur temporären Function die Gehalts- oder Penſions-Bezahlung von einer Kreis- oder Amtskaſſe auf eine andere übergeht, bedarf das Atteſtat der Kaſſe, bei der das Individuum ſeinen vorigen Gehalt bezogen, keines Stempels, da dieſes Zeugniß blos die Sicherung des Aerars zum Zwecke hat. Entgegen aber

b) in Fällen, wo ein Penſioniſt die Ueberweiſung ſeiner Penſion von einem Amte oder Kreiſe auf einen andern ſelbſt nachſucht, iſt das von der vorhin zahlenden Kaſſe auszuſtellende Atteſt mit dem Claſſenſtempel ad 15 kr. zu verſehen; worauf das Königliche Rechnungs-Commiſſariat künftighin Rückſicht zu nehmen, und den Nachtrag des bei derlei Zeugniſſen vermißten Stempels durch das Reviſions-Protokoll zu veranlaſſen hat.

Da übrigens die Penſions-Transferirung des N. N. auf eine beſondere Miniſterial-Weiſung erfolgte, ohne daß dieſe durch den Penſionär veranlaßt worden zu ſeyn ſcheint, ſo iſt von der Adhibirung des Stempels zu dem Atteſt der Mainkreis-Kaſſe Umgang zu nehmen.

München, den 22. April 1817.

Königlicher Oberſt-Rechnungshof.

An
das Rechnungs-Commiſſariat des oberſten Rechnungshofs alſo ergangen.

Ger. V. Samml. B. 7. S. 453.

§. 247.

(Die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungsnehmungs-Taxen, dann der Ausſchreib-Gebühren betr.)

M. J. K.

Gleich nach dem Antritte Unſerer Regierung haben Wir zur Erleichterung der angehenden Staatsdiener die bis dahin bei Anſtellungen im Gebrauche geweſene größere geheime Taxe mit 25 vom Hundert der Beſoldung aufgehoben, und dafür die ſogenannte kleinere Taxe mit 10 vom

Hundert für alle Fälle anzuwenden bewilligt; jedoch mit dem Beiſatze, daß künftig ein Nachlaß an dieſer ſo viel geminderten Taxe nicht mehr ſtatt haben ſolle.

Deſſen ungeachtet wird die Bemerkung immer häufiger, daß die Zahlung dieſer Gebühr durch Nachlaß-Geſuche, ungegründete Reclamationen und andern Saumſal hingehalten, und nach vielen Schreibereien von Behörde zu Behörde, zuletzt nur durch Beſoldungs-Abzüge bewirkt werden könne.

Um nun eines Theils den wichtigen Einfluß dieſes Staats-Gefälles zu befördern, und andern Theils den Pflichtigen die Zahlung zu erleichtern, verordnen Wir hiemit, wie folgt:

1) Bei der Beſtimmung, daß Anſtellungs- und Beſoldungsmehrungs-Taxen durchaus nicht nachgelaſſen werden, hat es ſein Verbleiben.

2) Alle Zahlung der Anſtellungs-Taxen mit Einſchluß der Siegel-, Ausſchreib- und Boten-Gebühren geſchieht in Zukunft durch Abzüge bei jener Kaſſe, bei welcher der Angeſtellte ſeine Beſoldung zu beziehen hat.

3) Die Abzüge werden vom Monate des erſten Beſoldungs-Bezuges anfangend bis zum ſechsten einſchlüſſig in ſechs gleiche Friſten gemacht.

4) Jede Kaſſe oder jedes Amt, welche Beſoldungen auszuzahlen haben, werden bei der Anweiſung des Gehaltes von der treffenden Taxſchuldigkeit in Kenntniß geſetzt, und haben ſodann die ſechsmonatlichen Abzüge ohne Geſtattung von Einwendungen bei eigener Haftung zu machen.

5) Für die monatlichen Beträge ſtellen die bezahlenden Kaſſen oder Aemter Interims-Quittungen aus. Iſt die ganze Summe erhoben; ſo wird ſie an das geheime Taxamt eingeſendet, welches dafür die Hauptquittung zurückſchickt, die dann dem Debenten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen zugeſtellt wird.

6) Bei Beſoldungsmehrungen iſt die treffende Taxe in drei gleichen Monatsfriſten abzuziehen.

7) Bei Anſtellungen und Beförderungen, bei welchen keine Beſoldungs-Taxe, ſondern nur die Ausſchreib- und Boten-Gebühr ſtatt hat, ſoll der Abzug auf Einmal gemacht werden.

Unſere Central-Staatskaſſe, alle Kreis- und Specialkaſſen, dann Rent- und andere Aemter, welche Beſoldungen auszuzahlen haben, werden zur genaueſten Befolgung dieſer Unſerer Verordnung hiemit angewieſen, und unſer geheimes Taxationsamt hat ſich darnach zu achten.

München, den 7. Februar 1818.

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 10. S. 185.

§. 248.

(Die Ausſchreibung der proviſoriſchen Anſtellungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf deſſen Bericht vom 8. Juli l. J. erwiedert, daß auch bei proviſoriſchen Anſtellungen die Ausſchreibungen in dem allgemeinen Intelligenzblatte

ſtatt finden, und daher auch von den proviſoriſch angeſtellten Staatsdienern die Ausſchreibgebühren zu erheben ſind.

München, den 18. October 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

§. 249.

(Das Geſuch des Regierungs-Aſſeſſors N. um allergnädigſte Moderirung der Anſtellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, in Augsburg, erhält hiemit das Duplicat bezeichneten Betreffs, um dem Bittſteller zu bedeuten, daß er von ſeiner dermaligen Anſtellungs-Taxe jenem Betrag, welchen er für das Officier-Patent als wirkliche Taxe entrichtet hat, normalmäßig in Abzug bringen dürfe.

München, den 24. October 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 11. S. 1028.

§. 250.

(Die Bezahlung der Anſtellungs-, Beförderungs- und Beſoldungs-Mehrungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Beſchwerde angebracht worden iſt, daß von Seite mehrerer Kaſſen die Allerhöchſte Verordnung vom 7. Februar 1818 die Bezahlung der Anſtellungs- und Beſoldungs-Mehrungs-Taxen, dann der Ausſchreibgebühren nicht genau eingehalten wird, insbeſondere die Abzüge nicht vom erſten Monate des Beſoldungs- oder Mehrungs-Bezuges — was doch Nro. 3 ausdrücklich anbefohlen iſt, — begonnen werden, ſo erhält die Königl. Regierung N. N. hiemit den Allerhöchſten Auftrag, die ihr untergeordneten Kaſſen zur ſtrengen Befolgung gedachter Allerhöchſter Verordnung wiederholt anzuweiſen, mit dem Beiſatze, daß, wo ſich der betreffende Beamte nicht zur gehörigen Zeit über die geſchehene Errichtung ſeiner Taxe ausweiſet, ſogleich mit dem verordneten Abzuge zur Bezahlung begonnen werden ſolle, indem außer dieſem, und wenn aus ſolchen Unterlaſſungsfällen, wie ſchon geſchehen iſt, die Taxen dem Aerar ganz verloren gehen, man den Regreß an dem ſäumigen Kaſſebeamten unnachſichtlich nehmen werde.

München, den 15. April 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1302.

§. 251.

6402.

(Die Erhebung geheimer Taxen vom niedern Forſtperſonale betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 7. October v. J. wegen Nichttarirung der Unteraufſchläger ſ. a. an das geheime Taxamt erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung:

Dem Königlich geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. v. M. hiemit erwiedert: daß von den firen Geldbezügen

a) der Unteraufſchläger,

b) der Weg= und Werkmeiſter,

c) der Forſtgehilfen

welche alle ad nutum amovibel ſind, keine Anſtellungs=Taxe zu erheben ſey.

München, den 13. Januar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 252.

(Anſtellungs=Taxen von dem Forſtperſonale betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, K. d. Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 25. v. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß auch die Forſtamts=Actuare in Anſehung der Nichttarirung ihrer Gehälter den übrigen Gehilfen gleichgehalten werden ſollen.

Betreffend hingegen die Forſtwarte, ſo hat die Tarirung ihrer Gehälter bei der Anſtellung in Bezug auf die Verordnung vom 2. März 1814 über die Kaſſazahlungs=Befugniſſe allerdings zu geſchehen, da dieſelben in einer ſelbſtſtändigen Lage functioniren.

München, den 12. Februar 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, und an das geheime Taxamt alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1465.

§. 253.

(Taxbehandlung der aus dem Militär= in den Civildienſt übertretenden Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. Juli abhin, im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die bisherigen Taxbehandlungen der aus dem Militär in das Civil übertretenden Offiziere in Anſehung der beobachteten und angezeigten Norm, auf ſich zu bewenden haben, daß jedoch für die Zukunft den Offizieren jederzeit der zweimonatliche Betrag ihrer Gagen an der taxablen Summe der Civil=Beſoldung abgerechnet werden dürfe.

München, den 20. September 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 13. S. 1467.

§. 254.

(Die Allerhöchſte Verordnung vom 30. December 1806, die Ausſchreib=Gebühren von Standes=Erhöhungen und Beförderungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. December 1806, wegen künftiger Regulirung und Erhebung der Ausſchreib=Gebühren von Standes=Erhöhungen und Beförderungen, ſ. a. nachſtehende Allerhöchſte Verordnung, erlaſſen:

M. J. K.

Da durch die Einführung eines allgemeinen officiellen Regierungsblattes für Unſere geſammte Staaten, die bisher in der Ausſchreibung der Standes=Erhöhungen und Beförderungen beſtandene Ordnung theils überflüſſig, theils zweckwidrig geworden iſt, und die dafür nebſt den normalmäßigen Canzlei= und Stempel=Taxen zu entrichtende beſondere Gebühr, weder nach der Verſchiedenheit der Dienſtesgrade und Beſoldungen, noch nach Abſtufung der Standes=Erhöhungen oder Gnaden=Bewilligungen bemeſſen, die Erhebung dieſer Gebühr aber in der bisherigen Art großen Schwierigkeiten und Willkührlichkeiten ausgeſetzt war; ſo haben Wir beſchloſſen, auch hierin eine allgemeinere und leichter zu beobachtende Ordnung einzuführen, und zu dieſem Ende folgende Vorſchriften zu ertheilen:

I.

Die Ausſchreibung aller Beförderungen, Standes=Erhöhungen, Privilegien und Gnaden=Bewilligungen in allen Provinzen geſchieht in Gemäßheit Unſerer General=Verordnung vom 1. Januar 1806 einzig und allein durch das officielle Regierungs=Blatt.

II.

Für dieſe Ausſchreibung wird eine beſondere Gebühr entrichtet, welche von der Canzleibeſoldungs= und Stempeltaxe ganz verſchieden iſt, und in dieſelbe nicht eingerechnet werden kann.

III.

Die Entrichtung dieſer Gebühr unterliegt folgender Norm:

a) Sämmtliche Militär-Beförderungen, welche durch das Regierungsblatt ausgeſchrieben worden, bleiben der bisherigen Obſervanz gemäß auch künftig von der Bezahlung dieſer beſondern Taxen befreit.

b) Die Beförderungen der Civil-Staatsdiener werden in IV Claſſen eingetheilt, von welchen

die I. Claſſe	. . . .	30 fl.
die II. »	. . . .	15 »
die III. »	. . . .	10 »
die IV. »	. . . .	5 »

künftig für die Ausſchreibung bezahlt.

c) Zur I. Claſſe gehören Unſere Miniſter, Präſidenten, Vicepräſidenten, die Chefs Unſerer Hofſtäbe u. ſ. w.

Zur II. Claſſe die geheimen Referendäre, geheimen Räthe, Directoren, Kanzler und Unſre Kämmerer.

Zur III. Claſſe die Räthe der ſämmtlichen Landesſtellen und Collegien, und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben, die Truchſeſſe, die Land- und Kreiscommiſſarien, Landrichter, Rentbeamten, Landgerichtsärzte, Landgerichts- und Stadtgerichtsräthe in den größern Städten, die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mautweſen, bei dem Straſſen- und Waſſerbau, die Oberforſt-, Salinen- und Bergwerks-Beamten, die Oberſchul-Commiſſarien, Profeſſoren der Univerſitäten, Lycäen und Gymnaſien, ſodann die ſämmtlichen Pfarrer aller Confeſſionen Unſers Reichs.

Zur IV. Claſſe endlich gehören die Secretäre bei den Landesſtellen, die Rechnungs-Commiſſäre, Regiſtratoren und andere Canzlei-Individuen, die Polizei-Officianten, die Landgerichts-Actuarien und geringere Beamten bei dem Maut-, Forſt-, Straßen- und Waſſerbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulweſen, wie auch die inveſtirten Beneficiaten, Vicarien und **Expositi**, welche nicht wirklich Pfarrer ſind.

d) Die Canzleidiener, Boten und Gerichtsfrohner, ferner die Mautſtationiſten, Forſtgehilfen, Pedellen u. ſ. w. ſollen künftighin nicht mehr ausgeſchrieben werden.

IV.

Bei bloßen Verſetzungen der Staatsdiener wird für die Ausſchreibung nichts bezahlt, jede Erhöhung des Ranges aber nach obigem Maaßſtabe taxirt, wenn ſie auch mit keiner Vermehrung der Beſoldung verbunden iſt.

V.

Bloße Titel bezahlen die Ausſchreibungs-Gebühr, welche für die gleichen Dienſtesgrade der wirklichen Functioniſten zu entrichten ſind.

VI.

Bei der Bewilligung eines Unſerer Hausorden werden

für die Ausſchreibung bezahlt	20 fl.
für fremde Decorationen	30 »

VII.

Für die Verleihung der Veniae aetatis

ſind zu entrichten	10 fl.
des Indigenats	20 »
der Siegelmäßigkeit	20 »
des Adelſtandes	30 »
des Freiherrnſtandes	50 »
des Grafenſtandes	75 »
der fürſtlichen Würde	100 »

VIII.

Die Erhebung der Ausſchreib-Gebühr übertragen Wir der Redaction des Regierungsblattes.

IX.

Unſere ſämmtliche Landes-Directionen und General-Landescommiſſariate haben daher die ihnen untergeordneten Expeditions-Aemter unverzüglich anzuweiſen, daß ſie künftig von jedem treffenden Decrete nebſt der normalmäßigen Beſoldungs- und Stempeltaxe die oben beſtimmten Gebühren für die Ausſchreibung von den Parteien ſogleich bei der Aushändigung des Decrets oder Reſcripts erheben, und alle Monate die eingegangenen Gelder an die Redaction des Regierungs-Blattes befördern.

X.

Was jene Decrete und Reſcripte betrifft, welche von Unſerer geheimen Canzlei gefertiget, und von derſelben den betreffenden Individuen unmittelbar zugeſtellt werden; ſo hat Unſer geheimes Taxationsamt die Ausſchreibungs-Gebühren hievon ebenfalls nach obiger Norm zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Redaction des Regierungsblattes, nebſt einem vollſtändigen Verzeichniſſe der in dem Laufe desſelben unmittelbar ausgehändigten Dekrete, abzuliefern.

XI.

Wir haben überdies die Einrichtung getroffen, daß die Redaction des Regierungsblattes durch die Canzleien Unſerer geheimen Miniſterial-Departements ſogleich in Kenntniß aller auszuſchreibenden Decrete geſetzt wird. Dieſe hat hiernach die Controlle über die befragten Gebühren zu beſorgen, ſie pflichtmäßig zu verrechnen, den Ertrag monatlich an Unſere Central-Staatskaſſe einzuliefern, und am Schluſſe eines jeden Vierteljahres die desfallſigen Rückſtände Unſerm geheimen Miniſterial-Finanzdepartement anzuzeigen, damit dasſelbe zu ihrer Eintreibung die nöthige Vorkehr treffen kann.

XII.

Gegenwärtige Verordnung iſt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Vollzug zu ſetzen.

XIII.

In Rückſicht der Canzlei-, Beſoldungs- und Siegel-Taxen iſt übrigens die genaue Befolgung der desfalls erlaſſenen General-Verordnungen ſtrenge zu handhaben, und Unſere General-Landescommiſſariate als Provincial-Etatscuratelen werden für die richtige Erhebung und Einſendung verantwortlich gemacht.

München, den 30. December 1806.

Dieſe Verordnung, welche an die damals ausſchreibenden Landesſtellen und an das geheime Taxamt ergangen iſt, wird zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 24. Juni 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1824. St. 25. S. 661.
Geret. V. Samml. Bd. 1. S. 72.

§. 255.

(Die neuen Beſoldungen, Beſoldungs-Zulagen und Functions-Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß nur die neu verliehenen Beſoldungen und Beſoldungszulagen der regulativen Taxe unterliegen.

München, den 6. Januar 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 256.

(Die Taxe für die Decrete der Notarien im Rheinkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen geheimen Taxamte wird auf den Bericht vom 11. Mai d. J. erwiedert, daß künftig alle Decrete der Notarien im Rheinkreiſe mit einer Taxe von 25 fl., einer Ausſchreibgebühr von 5 fl., und einer Botengebühr von 1 fl. zu belegen ſeyen.

München, den 14. Juli 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxamt alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 15.

§. 257.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April 1826,
Penſionirung oder Quiescirung betreffend.

Tritt ſolche in Folge organiſcher Verfügungen oder adminiſtrativer Erwägungen ein, ſo iſt die Feſtſetzung und Anweiſung der Penſionen ꝛc. ein Official-Gegenſtand; erfolgt ſie auf eignes Anſuchen, ſo erſcheint ſie als Parteiſache und unterliegt der Taxpflichtigkeit.

Reſcript vom 10. April 1826.

§. 258.

(Die Taxen von Acceßgeſuchen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Da dem Staate ſelbſt daran gelegen iſt, auf dem Wege des Receſſes brauchbare junge Männer für die öffentlichen Geſchäfte heranzubilden, die Inſtruirung ſolcher Geſuche daher im öffentlichen Intereſſe vorgenommen wird, und die Natur einer Amtsangelegenheit an ſich trägt, ſo ſollen die hiebei gepflogenen Verhandlungen tax- und ſtempelfrei bleiben, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die Bewerber zu ihren Eingaben den geſetzlichen Stempel anzuwenden haben.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 259.

(Das Geſuch des Domvicars N., um Zurückgabe zu viel bezahlter Anſtellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Seine Königliche Majeſtät haben durch Allerhöchſt unmittelbares Signet vom 15. Auguſt l. J. auszuſprechen geruht, daß, ſo lange Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, von denjenigen Capitularen, Vicarien und Dignitarien, welche den Pabſt, die Biſchöfe oder Capitel präſentiren, im Gemäßheit der Taxordnung vom Jahr 1759 und der Verordnung vom 18. Juli 1809 nur 5 Procent Taxe erhoben werden ſollen, wobei jedoch den Capiteln

ausdrücklich zu bemerken iſt, daß dieſes nur ſo lange beſtehe, als Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, und daß daher ein bleibendes Recht darauf nicht erworben werde.

Bei dieſem Allerhöchſten Ausſpruche hat es daher keinen Anſtand, daß dem auf die Präſentation des Biſchofs in Speyer zum Domvicar ernannten Prieſter N. . . . , von welchem die Anſtellungs-Taxe nach 10 Procent erhoben wurde, die zu viel erhobenen 30 fl. zurückgezahlt, und geeignet verausgabt werden.

München, den 31. December 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen

§. 260.

(Tax- und Stempelweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Verordnung vom 27. November 1825, die Aufhebung des geheimen Taxamts betreffend, beſtimmt §. 3, daß die Taxen, Ausſchreibgebühren ꝛc. von jenen Decreten und Reſcripten, durch welche Beſoldungen, Gehaltsvermehrungen, Geldbezüge ꝛc. auf die Finanzfonds angewieſen werden, von derjenigen Kaſſe erhoben und verrechnet werden, welche die angewieſenen Beträge zu bezahlen hat.

Wird dieſe Beſtimmung ſtrenge eingehalten, ſo wird auch immer der zu ſolchen Anſtellungs- oder Verleihungs-Reſcripten nöthig zu erhebende Stempel, welcher der Taxquittung beigedruckt ſeyn muß, geeignet percipirt werden können. Die bisherige Perception der Taxen bei den im Juſtizfache Angeſtellten geſchah durch die Expeditionsämter der Ober- und der Appellationsgerichte.

Hiedurch wurde veranlaßt, daß die Stempelgebühren für die Anſtellungs- und Verleihungs-Reſcripte, da ſie den Taxquittungen nicht beigedruckt waren, häufig nicht erhoben und verrechnet wurden.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, erhalten nunmehr folgende Weiſungen:

I.

Bei den Einweiſungen von Beſoldungs-Gehaltsmehrung und andern Geldbezügen an die treffenden Kaſſen, ſind dieſen auch immer zugleich die ſich berechnenden Taxen, Stempelgebühren, Ausſchreibgebühren ꝛc. einzuweiſen.

Die Perceptionen der Anſtellungs- und Vergleichungs-Taxen, Stempel ꝛc. durch Expeditions-Aemter des Ober- und der Appellationsgerichte haben zu unterbleiben.

II.

Wegen der Stempelgebühren, welche von dem ſeit dem Jahre 1815 im Juſtizfache Angeſtellten, oder jenen, welche ſeit dieſer Zeit Geldbezüge überhaupt erhalten haben, hätten bezahlt

werden ſollen, iſt genaue Recherche anzuſtellen, und die nicht erhobenen Stempelgebühren nachträglich zu percipiren.

München, den 27. Februar 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Samml. Bd. 16. S. 123.

§. 261.

(Geſuch des Landgerichts-Aſſeſſors N., um Herauszahlung der ihm abgezogenen Anſtellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Patrimonialrichter N. wurde, vermög Allerhöchſten Reſcriptes vom 2. October 1829, mit dem edictmäßigen Gehalte von 600 fl. auf die Staatskaſſe übernommen; dann ſpäter als Actuar bei dem Landgerichte Monheim mit dem Gehalte von 600 fl. angeſtellt und unterm 14. September v. Js. als Landgerichts-Aſſeſſor nach Friedberg verſetzt. Für ſeine Anſtellung im unmittelbaren Staatsdienſt darf von Erhebung einer Taxe Umgang genommen werden; jedoch iſt N. zur Zahlung des Stempels, dann der Ausſchreib- und Botengebühren anzuhalten.

Die Königliche Regierung erhält daher die Weiſung, die bereits von dem N. erhobenen Anſtellungstaxen an denſelben wieder zurück zu vergüten, und deswegen ſich mit der Regierungs-Finanz-Kammer des Oberdonaukreiſes in das geeignete Benehmen zu ſetzen.

München, den 11. März 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 203.

§. 262.

(Das Taxweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt von dem Königlichen Abrechnungs-Commiſſär des Rezatkreiſes für 18$\frac{29}{30}$ der Zweifel angeregt worden, ob die Forſtbeamten ſchuldig ſeyen, die geheime Rathstaxe von jenem Geldzuſchluſſe zu bezahlen, welchen ihnen die Allerhöchſte Verordnung vom 22. December 1821, die Forſtbezirks-Eintheilung betreffend, ſtatt einer Tantieme verleiht.

Da nach dem klaren Inhalte dieſer Verordnung dem Forſtbeamten als Nebenbezug eigentlich ein Tantiemenbezug verliehen und der obige Geldzuſchuß nur das Surrogat für dieſen erſt auszumittelnden Tantiemenbezug bildet und ſohin noch nicht die Natur einer ſtändigen Functions-Zu-

lage an ſich trägt; ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß dieſer Geldzuſchuß eben ſo wie die Tantiemen von Berechnung der geheimen Rathstaxe bis auf weiters frei bleibe.

München, den 5. November 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verordn. Samml. Bd. 17. S. 78.

§. 263.

4995. (Ausſtände an Taxen für Beſoldungen und ſtändige Functions-Remunerationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Central-Stiftungskaſſe wird im rubricirten Betreffe bemerkt, daß auch für die ſtändige Functions-Remuneration die geſetzliche Taxe zu entrichten iſt.

München, den 18. Auguſt 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Central-Stiftungskaſſe alſo ergangen.

§. 264.

(Geheime Raths-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mit Bericht vom 3. d. Mts. vorgelegten Produkte folgen mit dem Bemerken zurück, daß, in ſo ferne der Pfarrer N. bei ſeiner Ernennung als Pfarrer zu N. von dem damals zu 423 fl. 4½ kr. berechneten Pfarreinkommen, die geheime Raths-Taxe mit 42 fl. 18 kr. bezahlt hat, und ſich darüber bei dem Expeditionsamte des Königlichen Conſiſtoriums zu Ansbach durch Quittung ausweiſen wird, es keinem Anſtand unterliegen, auf dieſen Betrag bei Bezahlung der ihn für Allerhöchſte Verleihung der zweiten proteſtantiſchen Pfarrei zu Berneck angeſetzten Taxe von 16 fl. 1 kr. abzurechnen.

Das Königliche proteſtantiche Conſiſtorium hat hiernach das Geeignete zu verfügen, und übrigens die Expeditionsämter der Conſiſtorien anzuweiſen, in Fällen der bezeichneten Art, wo es ſich nicht von Tax-Nachläſſen aus beſondern Gründen, ſondern um bloße Liquidation und Abrechnung handelt, bei allenfallſigen Anſtänden ſich künftig unmittelbar an das Königliche geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern zu wenden.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 20. S. 19.

§. 265.

(Anſtellungs-Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 4. d. M. eröffnet, daß bei neuen Anſtellungen, Beſoldungs-Mehrungen und Verſetzungen von Staatsdienern neben der 10procentigen Anſtellungs-Taxe, der Ausſchreib- und Botengebühr, dann dem Gradations-Stempel von dem Gehalte oder der Gehalts-Mehrung allerdings auch die von den betreffenden Stellen an die betheiligten Individuen zu erlaſſenden Notificationen der Taxe von dreißig Kreuzern, dem Stempel von drei Kreuzern, und der Botengebühr unterliegen; dagegen aber die Beſoldungs-Anweiſungen an die treffenden Kaſſen ſelbſt als Official-Sachen zu betrachten, alſo tax- und ſtempelfrei auszufertigen ſeyen.

München, den 20. Auguſt 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 20. S. 27.

B. bei Beſoldungs-Quittungen.

§. 266.

(Die Ausſtellung und Semplung der Quittungen über die aus den Rentamts-Caſſen bezahlt werdenden Gehalts-Bezüge betr.)

M. J. K.

Nach einem Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 19. November d. Js., die Ausſtellung und Stemplung der Quittungen über die aus den Rentamtskaſſen gezahlt werdenden Gehalts-Bezüge betreffend, ſollen über alle fixen Gehalts-Bezüge, welche in Monats-Raten ausgezahlt werden, monatliche mit dem normalmäſſigen Stempel verſehene Quittungen ausgeſtellt werden; dagegen über Tantiemen und Procenten-Bezüge, welche ſich erſt mit Schluß des Finanzjahres beſtimmen, und berechnen laſſen, Jahres-Quittungen ausgeſtellt, und dieſe mit dem nach den Inhalts-Summen treffenden Stempel verſehen werden.

Rückſichtlich der Penſionen und Alimentationen hat es ſein Verbleiben bei den beſtehenden Verordnungen.

Nach dieſer Beſtimmung hat ſich die Finanzdirection des N. Kreiſes zu achten, das Rechnungs-Commiſſariat und die Rentämter, ſowie die ſonſtigen treffenden Finanz-Verwaltungs-Aemter zur pünktlichen Befolgung und Beobachtung anzuweiſen, wobei Wir noch rückſichtlich der Vor-

jahre bemerken, daß von dieſer Ausſtellungs- und Stemplungsweiſe der fraglichen Quittungen hinſichtlich der Stempelnachholung Umgang zu nehmen ſey.

München, den 30. November 1813.

An
ſämmtliche Finanz-Directionen alſo ergangen.

Geret. V. S. Bd. 3. S. 26.

§. 267.

(Den Stempel der Beſoldungs-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die unterm 1. September l. Js. geſtellten Anfragen wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes erwiedert:

1) daß für alle Beſoldungs-, Penſions- und Gnadengehalte über 99 fl., wenn dieſe in Monatsraten ausbezahlt werden, monatliche, mit dem normalmäßigen Stempel verſehene Quittungen ausgeſtellt werden müſſen; wie dieſes das Allerhöchſte Reſcript vom 30. November 1813 a) klar ausſpricht.

2) Geſchieht die Zahlung dieſer Gehalte nicht monatlich, ſondern viertel- oder halbjährig ꝛc.; ſo ſind auch keine beſondere Quittungen und nur ſo viele auszuſtellen, als Zahlungen geſchehen. Der Stempel ſolcher Quittungen richtet ſich nach dem jedesmal quittirten Betrag.

3) Eine Gleichſtellung der Beſoldungs- mit den Penſions-Empfängern findet nicht ſtatt.

München, den 9. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 13. S. 1457.

§. 268.

(Die Anwendung der Stempel bei fixen Beſoldungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Anfragsbericht vom 5. d. M. zur Entſchließung gegeben, wie folgt:

---

a) ſ. vorſtehenden §.

Alle fixen Bezüge ohne Unterſchied ihrer Benennung, welche in monatlichen Raten bezogen werden, müſſen auch monatlich quittirt werden. Es unterliegt aber keinem Anſtande, mehrere ſtändige Bezüge eines und desſelben Beamten z. B. Beſoldungs- und Verköſtigungs-Beitrag eines Stations-Gehülfen in eine einzige Monats-Quittung aufzunehmen. Unſtändige Bezüge werden, wie bisher, dann, wenn ihr Zifferbetrag regulirt werden kann, z. B. Beſoldungs-Getreid-Vergütungen, Gehalts-Nebenbezüge, halbjährige Tantiemen-Empfänge ꝛc. durch Jahres-Quittungen beſcheinigt.

München, den 26. October 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 14. S. 90.

§. 269.

(Die Anwendung des Stempels bei Beſoldungs-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht rubricirten Betreffs vom 10. März l. J. wird der Königlichen Regierung Folgendes erwiedert:

1) Bei eigentlichen Beſoldungen, welche monatlich bezogen werden, iſt auf der Ausſtellung monatlich mit dem Gradationsſtempel verſehener Quittungen zu beſtehen; dagegen

2) bei kleineren Bezügen oder Paſſiv-Reichniſſen, welche in der Regel, oder früher auf einmal erhoben worden ſind, bedarf es nur Einer geſtempelten Jahres-Quittung.

3) Ueber Naturalien-, Wein- und Holzbezüge iſt nur Eine geſtempelte Quittung auszuſtellen, nämlich zur Zeit, wenn ſie anfallen und erhoben werden, wobei allerdings verſchiedene Naturalien, welche an einem und demſelben Termine verfallen, auch in Einer Quittung aufzunehmen ſind.

Die Königliche Regierung, K. d. Finanzen, hat dies den untergeordneten Rentämtern und Kaſſen zu eröffnen.

München, den 28. März 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 20. S. 28.

§. 270.

(Die Stemplung der Naturalien = Beſoldungs = Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 4. Juni l. Js. wird erwiedert, daß die Quittungen über die halbjährig zu erhaltende Geldvergütung für Naturalien immer ſogleich bei Empfang der Vergütung auf das treffende Siegelpapier ausgeſtellt werden müſſen.

München, den 22. Juni 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 116.

C. bei Abweiſung von Geſuchen um Remunerationen, Unterſtützungen u. ſ. w.

§. 271.

3188. (Die Taxen von Ausfertigungen betr.)

M. J. K.

Unſere Kreisregierung, K. d. Finanzen, hat unverweilt an Uns berichtlich anzuzeigen, ob von den Expeditions =, resp. = Tax = Aemtern der Kammern des Innern und der Finanzen, nach der proviſoriſchen Tax = Ordnung vom 8. October 1810 und dem darüber erlaſſenen Erläuterungs = Reſcript vom 29. November 1814 die Anwendung gedachter proviſoriſcher Taxordnung bei den Geſchäfts = Verhandlungen und Ausfertigungen der Kreis = Adminiſtrativ = Stellen betreffend, von den ausgefertigt werdenden Abweiſungs = Reſolutionen, und insbeſondere von ſolchen Abweiſungs = Reſolutionen auf Geſuche

a) um Unterſtützungen,
b) um Remunerationen oder Gratificationen,
c) um Beſoldungs = Zulagen,
d) um Beförderungen,
e) um Anſtellungen,
f) um Vorſchüſſe,
g) um Conſenſe,
h) um Nachborgen oder Friſten,
i) um Nachſchüſſe,

irgend eine Ausfertigungs = Taxe und in welchem Betrag bisher erhoben worden ſei. — Im Falle

derlei Abweiſungs-Reſolutionen bisher taxfrei an die betreffenden Bittſteller ausgefertigt worden wären, hat es dabei bis auf weiters ſein Bewenden.

München, den 21. Juni 1819.

Königlicher Oberſter Rechnungs-Hof.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 272.

(Taxen von Ausfertigungen bei den Adminiſtrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung wird auf ihren an den Königlichen Oberſten Rechnungshof erſtatteten Bericht vom 28. v. M. angewieſen, die Anordnung zu treffen, daß bei Abweiſungs-Reſolutionen auf Geſuche um Remunerationen, Unterſtützungen, Beſoldungs-Zulagen, Beförderungen, Anſtellungen, Vorſchüſſe, Conſenſe, Nachborgen oder Friſten und um Nachläſſe, auch von Seite des Taxamtes der Kammer des Innern keine Taxe erholt werde, welches bisher bei den übrigen Taxämtern ſchon beobachtet wurde, und wobei es bis zum Erſcheinen eines neuen Taxregulatives für Adminiſtrativſtellen ſein Verbleiben hat.

München, den 29. Auguſt 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 12. S. 1294.

§. 273.

20,642.

(Die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 29. Auguſt 1819 an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes reſcribirt, daß Abweiſungs-Reſolutionen auf Geſuche um Remunerationen, Unterſtützungen, Beſoldungs-Mehrungen, Anſtellungen, Vorſchüſſe, ſ. a. der Taxation nicht unterliegen, wie dieſes bei den übrigen Adminiſtrativ-Stellen bisher ſchon in Uebung war.

Auf die weitere Anfrage, ob Inſtructions-Verhandlungen und Berichte in ſolchen Gegenſtänden ebenfalls taxfrei belaſſen werden ſollen, haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, daß die fraglichen Ausfertigungen auch taxfrei geſchehen dürfen, daß jedoch der geſetzliche Stempel dabei angewendet und bezahlt werden ſolle.

München, den 19. September 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 274.

(Die Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben unterm 29. Auguſt 1819 an die Königliche Regieruug des Oberdonaukreiſes reſcribirt, daß Abweiſungs-Reſolutionen auf Geſuche um Remunerationen, Unterſtützungen, Beſoldungs-Mehrungen, Anſtellungen, Vorſchüſſe, ſ. a. der Taxation nicht unterliegen, wie dieſes bei den übrigen Adminiſtrativ-Stellen bisher ſchon in Uebung war.

Auf die weitere Anfrage, ob Inſtructions-Verhandlungen und Berichte in ſolchen Gegenſtänden ebenfalls taxfrei belaſſen werden ſollen, haben Seine Königliche Majeſtät beſchloſſen, daß die fraglichen Ausfertigungen auch taxfrei geſchehen dürfen, daß jedoch der geſetzliche Stempel dabei angewendet und bezahlt werden ſolle.

Darnach iſt ſich zu achten.

München, den 19. September 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 12. S. 1295.

§. 275.

(Taxen von Ausfertigungen bei Adminiſtrativ-Stellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Anfrags-Bericht vom 2. d. M. im rubricirten Betreffe erwiedert, daß die Allerhöchſte Entſchließung vom 19. September d. J. auch auf definitive Abweiſungen von Moderations-Geſuchen ausgedehnt werden dürfe, dagegen wird weiter beſtimmt, daß die in den Allerhöchſten Entſchließungen vom 29. Auguſt 1810 und 19. Semptember 1822 a) ertheilten Taxbefreiungen ſich in allen Fällen nur auf die erſten Abweiſungen verſtehen, ſohin nicht weiter ſtatt haben, wenn die Bittſteller der erhaltenen Abweiſung von der Regierung und der Allerhöchſten Stelle ungeachtet ihr Geſuch ohne neue Gründe wiederholen.

München, den 26. October 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

---

a) ſ. §§. 272 und 274. S. 361 u. 362.

§. 276.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April 1826,

Abweiſungs-Reſolutionen der Adminiſtrativ-Stellen betreffend.

Die unterm 28. Juli 1819 hinſichtlich der Abweiſungs-Reſolutionen auf Geſuche um Anſtellungen, Beförderungen, Gehalts-Zulagen, Unterſtützungen, Remunerationen, Vorſchüſſe, Friſtenzahlungen ꝛc. ergangene Allerhöchſte Beſtimmung findet keine Anwendung mehr, ſondern es ſollen alle in ſolchen reinen Parteiſachen zu erlaſſenden Reſolutionen nach der proviſoriſchen Taxordnung vom Jahre 1810 taxirt werden.

D. bei Quittungen über Diäten in Partei-Sachen.

§. 277.

(Stempelanwendung bei Quittungen über Diäten in Partei-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Grund einer Höchſten Verfügung vom 8. d. M. bedürfen die Quittungen des Gerichts-Perſonals über Diäten-Empfänge in Partei-Sachen keines Stempels, weil die Stempel-Anwendung nur für Quittungen über Empfänge aus Staats- oder öffentlichen Kaſſen geſetzlich vorgeſchrieben iſt, und nicht auf Diäten, welche von den Parteien erhoben werden und wobei die amtliche Vermittlung nur der Ordnung wegen eintritt, ausgedehnt werden ſoll.

Ansbach, am 14. November 1836.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchafts-Gerichte des Rezatkreiſes alſo ergangen.

Gert. V. S. Bd. 20. S. 34.

E. bei Ausſtellungen von Zeugniſſen.

§. 278.

(Die Stempel-Taxen von Atteſtaten und Zeugniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einem von dem Königlichen Stempelamt der Provinz Schwaben unterm 16. vorigen Mts. und Jahres erſtattenden Berichte wird von den äußern Königl. mittelbaren und unmittelbaren Behörden die Königlich Bayeriſche Stempelordnung, hinſichtlich der Stempeltaxe von Atteſtaten und Zeugniſſen, ſehr verſchieden angewendet; indem einige dieſer Atteſtate, ſobald ſie auf beſtimmte

Summen lauten, dem Gradationsſtempel, andere aber nur dem Claſſenſtempel unterworfen, und noch andere ſich zu allen derlei Ausfertigungen auch nur des drei Kreuzer-Stempels bedienen.

Man ſieht ſich daher gemüßigt, die über die Stempeltaxe der Atteſtate und Zeugniſſe in der allgemeinen Stempel-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen hiedurch nachdrücklich zu genauer Beobachtung einzuſchärfen, und hinſichtlich derſelben noch folgende nachdrückliche Erläuterungen zu ertheilen:

1) Unter Atteſtaten, Certifikaten und Zeugniſſen werden diejenigen von einer Amtsbehörde oder auch von einem Privaten ausgefertigten Urkunden verſtanden, durch welche ſich derjenige, auf welchen ſie lauten, gegen jeden Dritten über ſeine Perſonal-Verhältniſſe, oder über den Beſitz einer Sache, oder über eine vollbrachte Handlung, oder über einen geleiſteten Dienſt legal ausweiſen kann; dahin gehören z. B. Vermögens-Atteſtate, Unterthans-Entlaſſungs-Atteſtate, Charakters-Atteſtate, Waaren-Certifikate, ämtliche Wohlverhaltens-Zeugniſſe ꝛc.

2) Alle dieſe Atteſtate, Certifikate und Zeugniſſe, welche niemals zwiſchen zwei Kontrahenten errichtet worden, folglich weder als Vertrags-Dokumente, noch als Quittungen über eine kontractmäßig erfüllte Verbindlichkeit angeſehen werden können, unterliegen niemals, welche Summe ſie auch betreffen mögen, dem Gradations-Stempel, ſondern nur allein dem Claſſen-Stempel, und zwar dem von fünfzehn Kreuzern. Sie müſſen alſo immer auf einen fünfzehn Kreuzer-Stempelbogen ausgefertigt werden.

3) Von dieſen Atteſtaten und Zeugniſſen ſind aber wieder die Reiſepäſſe, die Kundſchaften und Abſchiede der Domeſtiken zu unterſcheiden, dieſe werden druchgehends nur mit dem drei Kreuzer-Stempel belegt, und alſo auch nur auf dergleichen Bögen gefertigt.

Ulm, den 23. Januar 1807.

Königliche Landes-Direction.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte, Stadtgerichte, Polizei-Directionen, Patrimonialgerichte und Oberämter der Königlichen Provinz Schwaben alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 7. S. 281.

§. 279.

(Stempel und Taxen von Lebenszeugniſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermöge Allerhöchſter Steuer- und Domainen-Sections-Entſchließung vom 4. d. M. iſt die Beſtimmung anher erlaſſen worden, daß für Lebenszeugniſſe, welche bloß zur Sicherheit der Königlichen Caſſen dienen, damit nicht Beſoldungen und Penſionen von bereits Verſtorbenen auf unterſchobene Scheine fortbezahlt werden, keine Taxe und kein Stempel zu erheben ſeye, übrigens aber ſich von ſelbſt verſtehe, daß Lebenszeugniſſe, welche von Privaten zu anderm Behufe nachge-

ſucht werden, nach der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 §. 74 verordnete Taxe mit 30 kr. nebſt dem betreffenden Claſſen-Stempel unterworfen ſeye.

Sämmtliche untergeordnete Aemter werden hiernach zur Befolgung angewieſen.

München, den 21. October 1814.

Königliche Finanz-Direction.

An
ſämmtliche Königliche Landrichter und Rentämter des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets. V. Samml. Bd. 4. S. 153.

§. 280.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 22. December 1828.

(Atteſtate und Zeugniſſe betr.)

Die Zeugniſſe über Entfernungen der Orte zum Behufe der Beſtimmung der Umzugs-Gebühren, da ſie lediglich aus Veranlaſſung des Staates und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, ſind künftig, wie bisher, ohne Taxe und Stempel auszuſtellen.

§. 281.

(Stemplung und Taxirung der Ortsentfernungs-Zeugniſſe zur Beſtimmung der Umzugsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Zeugniſſe über Entfernungen der Orte zum Behufe der Beſtimmung der Umzugs-Gebühren lediglich aus Veranlaſſung des Staats und zur Sicherheit des Aerars gebraucht werden, ſo dürfen dieſelben, wie bisher, ohne Taxe und Stempel ausgeſtellt werden.

München, den 22. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche General-Zoll-Adminiſtration alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 13.

F. bei Amtsbürgſchafts-Sachen.

(Das Amtsbürgſchaftsweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftsmäßig auszuſtellenden Verzichtbriefe ausſchließend zur Sicherung des Königlichen Aerars vor fremden Anſprüchen auf die Cautionen angeordnet worden ſind, es alſo in ſolchen Fällen nicht nur um das Intereſſe

eines Privaten, ſondern um ein öffentliches Intereſſe ſich handelt, und Seine Königliche Majeſtät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgſchaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchſt dieſelben nach Analogie der §§. 99 und 100 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 geſtatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde.

Dagegen ſind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten.

Dieſes wird der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen, auf ihren Bericht vom 12. Januar d. J. mit dem Auftrage eröffnet, die Gerichtsbehörden hiernach anzuweiſen.

München, den 27. März 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die ſämmtlichen Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

§. 283.

(Amts-Bürgſchaftsweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im oben bemerkten Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Nachachtung.

So wie Seine Königliche Majeſtät bereits am 27. März v. J. allergnädigſt beſtimmt haben, daß die von den Ehefrauen der bürgſchaftspflichtigen Beamten vorſchriftsmäßig auszuſtellenden Verzichtsbriefe taxfrei ſeyn ſollen, wollen Allerhöchſtdieſelben die nämliche Taxfreiheit auch dem Amtsbürgſchafts-Inſtrumente ſelbſt zugeſtehen, weil der Befreiungsgrund, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat-, ſondern lediglich zum öffentlichen Intereſſe geſchieht, bei beiden derſelbe iſt.

Dieſes wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet.

München, den 9. April 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 12. S. 1301.

§. 284.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April 1826,
Amtsbürgſchaften betreffend.

Die Zurückbezahlung der Amtsbürgſchaften nach gepflogener Amts-Richtigkeit muß als Dienſtſache, ſohin taxfrei, behandelt werden.

§. 285.

(Stempelweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen in obenſtehendem Betreffe an die Königliche Oberdonaukreis-Regierung, K. d. Finanzen, ergangen iſt, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregirung vom 5. l. J. wird folgende Entſchließung ertheilt:

Die Cautionen der Beamten ſind zur Sicherſtellung des Aerars gegen nachläßige oder untreue Amtsführung eingeführt.

(Verord. über das Cautionsweſen vom 19. Februar 1819. Reg. Bl. 1819. S. 865.)

Das Aerar hat ſohin eben ſo das Recht, in den von den Verordnungen beſtimmten Fällen die Cautions-Stellung zu fordern, als die Verbindlichkeit, die geſtellten Cautionen nach gepflogener Amts-Richtigkeit an die abtretenden Beamten oder deren Erben zurückzubezahlen.

Die Erfüllung dieſer Verbindlichkeit kann aber nur Offizialſache ſeyn, wie dies ſchon in einer zur Kenntniß ſämmtlicher Regierungs-Finanzkammern gekommenen Entſchließung vom 10. April 1826 (Anwendung des Stempelpapiers betr.) ausgeſprochen iſt.

Um ſo mehr noch erſcheint die Quittirung über deren Empfang des Cautions-Capitals bei ſeiner Zurückhaltung als lediglich eine zum Vortheil und zur Sicherheit des Staates vorgenommenen Handlung, und es unterliegt ſohin keinem Anſtande, daß dieſe Quittungen, welche zugleich auf der Rückſeite der Cautions-Urkunde geſetzt werden ſollen (Geret. Bd. XI. S. 1141.), tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſind.

München, den 4. Juni 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 45.

G. bei Depoſiten-Sachen.

§. 286.

(Die Tax- und Stempelgebühren in Depoſiten-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen hat im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Staatsminiſterium der Juſtiz, bezüglich der Tax- und Stempelgebühren im Depoſitenweſen, nachſtehende Entſchließung vom 27. October erlaſſen:

1) Bei Depoſiten aus der ſtreitigen Gerichtsbarkeit iſt lediglich die taxordnungsmäßige Depoſital-Gebühr von 1 fl. bis 6 fl., übrigens aber für die Anwalt-Protocolle zur Verein-

nahmung oder Verausgabung, §. 13 der inſtructiven Vorſchriften vom 10. November 1832, weder Taxe noch Sportel zu erheben.

2) Bei Depoſiten aus Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Pupillen- und Adminiſtrativ-Depoſiten iſt lediglich das nach §. 22 obiger Inſtruction aufzunehmende Depoſiten-Protokoll mit 36 kr. zu taxiren, und auf 3 Kreuzer-Stempel zu ſchreiben, das Anwalt-Protokoll aber auch in dieſen Fällen tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

3) Die Quittungen der Empfänger eines Depoſitums ſind auch dann, wenn zu Protokoll quittirt wird, tax- und ſtempelfrei zu behandeln, da dieſe Gerichtshandlung lediglich zum Vortheil des Aerars vorgenommen wird.

4) Die in den §§. 14 und 29 benannten inſtructiven Vorſchriften, angeordneten Annahms- und Ausgabs-Befehle, ſo wie die im §. 23 anſtatt einer Kaſſe-Quittung angeordneten Depoſitenprotokolls-Extracte ſind als Officialſachen tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

Ansbach, den 20. November 1834.

Königliches Appellations-Gericht des Rezatkreiſes.

Gerets. V. S. Bd. 18. S. 164.

II. bei Disciplinar-Sachen.

§. 287.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 10. April 1826,

Disciplinar-Strafen betreffend.

Bei Ahndungen im Disciplinarwege, welche blos zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienſte erfolgen, und daher wirkliche Dienſtesſachen betreffen, kann keine Taxe erhoben werden.

§. 288.

8014.

(Die Beſchwerde des Advokaten Dr. N., wegen einer Disciplinarſtrafe in der N'ſchen Conceſſionsſache, um Taxforderung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem geheimen Expeditions-Amte des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern wird die unterm 19. d. M. an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Iſarkreiſes ergangene Weiſung in Betreff der Beſchwerden des Advocaten Dr. N......, wegen einer Disciplinarſtrafe in der N'ſchen Conceſſions-Sache um Taxforderung, in Abſchrift mitgetheilt, und demſelben zugleich eröffnet, daß, nach einer von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unterm 4. Juni v. J. an ſämmtliche Kreisregierungen erlaſſenen Entſchließung, die Behörden angewieſen ſeyen, bei

Verfügungen und Verhandlungen in Disciplinarſachen der Advocaten keinen Stempel anzuwenden; weßwegen in ſolchen Fällen auch keine Taxe zu erheben kommt.

Das geheime Expeditions-Amt hat ſich ebenfalls hiernach zu achten.

München, den 27. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das geheime Expeditionsamt des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern alſo ergangen.

§. 289.

5117. (Taxirung der Verhandlungen über Disciplinar-Strafen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 24. October v. J. die Entſchließung ertheilt, daß Verhandlungen über die Disciplinar-Strafen der Advocaten, auf welche die Beſtimmungen der §. 1 bis 5 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 nicht bezogen werden können, gleich den Verhandlungen über Disciplinarſtrafen wirklicher Staatsdiener taxfrei zu pflegen ſind.

München, den 19. April 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 290.

18,051. (Die Disciplinar-Beſtrafung der Advocaten in Sachen des adminiſtrativen Reſſorts betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt in mehreren, aus verſchiedenen Kreiſen des Königreichs zur diesſeitigen Cognition gediehenen Fällen die Wahrnehmung gemacht worden, daß Disciplinarſachen der Advocaten von den Behörden der Taxe und dem Stempel unterworfen werden.

Allein Handhabung der Disciplin iſt, wie überhaupt, eben ſo auch in Hinſicht der Rechtsanwälte, ein Official-Gegenſtand. Es ſtehet daher auch den Disciplinar-Sachen der Advocaten auf tax- und ſtempelfreie Behandlung geſetzlicher Anſpruch zu.

Die Königliche Kreisregierung wird nach dieſem benehmlich mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen gefaßten Beſchluſſe in Zukunft ſich achten, und den ihr untergeordneten Behörden geeignete Anweiſung ertheilen.

München, den 21. Juni 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 291.

(Tax- und ſtempelfreie Behandlung von Disciplinarſachen der Advocaten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits durch Entſchließung vom 4. Juni 1826 a), die Anwendung des Stempelgeſetzes betreffend, wurde ausgeſprochen, daß die Disciplinarſachen der Advocaten ſtempelfrei zu behandeln ſeyen. Es ſind jedoch Fälle vorgekommen, in welchen dieſe Beſtimmungen nicht genau beachtet wurden, und es werden ſohin die Königlichen Regierungen unter Beziehung auf die obige Entſchließung aufmerkſam gemacht, daß alle einen Disciplinar-Gegenſtand der Advocaten im Juſtiz- und Adminiſtrativ-Reſſort betreffenden Verhandlungen und Verfügungen tax- und ſtempelfrei zu behandeln ſeyen, da die Handhabung der Disciplin lediglich Officialſache iſt.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dieſe Tax- und Stempel-Freiheit auf Advocaten-Deſerviten-Moderationen und die hierüber vorkommenden Verhandlungen keine Anwendung finde.

München, den 5. October 1834.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 151.

I. bei Berichten in Recurs-Fällen.

§. 292.

(Die Stempelſchuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recurs-Fällen betr.)

M. J. K.

Auf den von euch erſtatteten Bericht von 5. d. M., wegen der Stempelſchuldigkeit bei den Amtsberichten der Unterbehörden in Recursfällen, bedeuten Wir euch zur Entſchließung, daß dieſe Amtserinnerungen oder Berichte, da ſie von dem Unterrichter nur auf Inſtanz der Parteien abgefordert werden, ſohin offenbar Gegenſtände betreffen, wodurch das Intereſſe der Parteien als ſolcher unmittelbar betheiligt iſt, allerdings dem Stempel untergeſtellt werden müſſen.

München, den 30. Juli 1812.

An
das Königliche Appellations-Gericht in Innsbruck alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 3. S. 27.

---

a) ſ. §. 21. S. 41 oben.

Anhang.

1) Gebühren von Gerichtsdienern.

§. 293.

(Die Beitreibung der Fordergelder betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung der in Abdruck anliegenden Communication des Königlichen Appellations-Gerichts werden ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte hiemit angewieſen, ſolche Anordnung zu treffen, daß die nöthig werdende executive Beitreibung von Fordergebühren des Gerichtsdieners nicht durch dieſen ſelbſt, ſondern durch ein anderes, bei der Forderung unbetheiligtes Individuum vollzogen werde.

Uebrigens iſt dabei vor allem darauf zu ſehen, daß kein Uebermaaß, noch ſonſt eine Willkühr zum Nachtheil der Parteien ſich erlaubt werde.

Ansbach, den 13. März 1810.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Land- und Herrſchaftsgerichte alſo ergangen.

Abdruck
des Schreibens des Königlichen Appellations-Gerichts des Rezatkreiſes,
dd. 4. Januar 1819.

Schon ein paarmal, und zwar das letztemal in General-Unterſuchungsſachen des hieſigen Landgerichts, wegen angeblicher Widerſetzlichkeit an den verpflichteten Gerichtsdieners-Gehilfen N., haben wir die Bemerkung zu machen Gelegenheit gehabt,

> daß Landgerichtsdiener oder auch deren Gehilfen ſich nicht nur wegen der Sportel-Reſte, zu deren Erhebung ſie ausgeſendet wurden, ſondern auch wegen ihrer ſelbſt eigenen Anforderungsgelder a resp. 4 und 8 kr. executive Beitreibungen und Auspfändungen erlauben, und daß es darüber von Seiten der Ausgepfändeten nicht ſelten zu Widerſetzlichkeiten kommt. Nun fehlt es aber einer ſolchen Thathandlung jedesmal an dem geſetzlichen Character eines criminellen Rechts, weil

1) ein dergleichen Gerichtsdiener oder ſein verpflichteter Gehilfe nicht ſelten deshalb ohne allen amtlichen Auftrag handelt, und wenn auch
2) ein dergleichen Auftrag vorläge, doch wohl der Gerichtsdiener oder ſein Gehilfe ihn in ſeiner ſelbſt eigenen Sache nicht vornehmen oder vollziehen und ſich gleichſam ſelbſt zum Exequenten in eigener Sache aufwerfen kann.

Da aus dem allen in Criminal-, zumal General-Criminal-Unterſuchungs-Sachen große Unbequemlichkeiten und Inconvenienzen entſtehen; ſo müſſen wir uns den dienſtergebenſten Antrag erlauben:

Eine Königliche Regierung, Kammer des Innern, wolle geſammten Land-, Herrſchafts- und Patrimonial-Gerichten durch ein Generale aufgeben, hinführo von Landgerichtsdienern und deren Gehilfen, wegen deren Anforderungsgelder, wenn auch zu deren Erhebung ein amtlicher Befehl ertheilt worden ſeyn ſollte, die executive Beitreibung und Auspfändung nicht mehr ſelbſt, ſondern durch andere, nicht in der Sache betheiligte, Perſonen vornehmen zu laſſen, und damit einem Uebelſtande vorzubeugen, der am allermeiſten bei deßfallſigen Widerſetzlichkeiten und einer daraus entſtandenen General-Criminal-Unterſuchung dadurch zu entſtehen pflege, daß alsdann deshalb die Unterſuchung gänzlich aufgehoben werden müſſe.

Von einem deßfalls nach dieſem unſern ohnzielſetzlichen Antrag beliebigſt auszuſchreibenden Generale, erbitten wir uns gütigſt gefällige Nachricht, und verharren anbei ꝛc.

§. 294.

(Botenlöhnungen für Gerichtsdiener bei Vorladungen und Inſinuationen in Parteiſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die bei einigen Gerichten des Kreiſes neuerlich entdeckten Mißbräuche, hinſichtlich der Gebühren der Gerichtsdiener für Vorladung und Inſinuation in Parteiſachen, veranlaſſen die unterzeichnete Stelle nachſtehende Beſtimmungen zu erlaſſen:

I.

Die Verordnung vom 24. März 1802, die Errichtung der Landgerichte betreffend, verpflichtet §. 11 im Allgemeinen die Gerichtsdiener zur Citation der Parteien zur Ueberbringung gerichtlicher Aufträge u. ſ. w., unterſagt ihnen jedoch §. 10 ausdrücklich den Unterthanen mit irgend einer Sammlung oder Forderung beſchwerlich zu fallen.

II.

Als Gebühr für Vorladung und Inſinuation an Private in Adminiſtrativſachen ſetzt die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 §. 88 u. 89 nur 4 kr. feſt, und was die contentioſen Gegenſtände betreffen, bewilligt die Verordnung vom 16. März 1815 (Reg. Bl. S. 225 u. 226), welche hierin als Beſtimmungsnorm gilt, gleichfalls kein Mehreres.

III.

Hieraus geht klar hervor, daß den Gerichtsdienern und ihren Gehilfen nebenher kein Anſpruch auf beſondere Botenlöhnung oder Laufgelder zuſtehe, und ſie können ſich dabei um ſo weniger beſchweren, als jene Gebühren das Jahr hindurch eine nicht unbeträchtliche Summe abwerfen; gleichwohl aber viele Ladungen und Inſinuationen entweder keine beſonderen Gänge erfordern, oder der allgemeinen Erfahrung zufolge durch gelegenheitliche Benützung der Steuer-Vorgeher, Gemeinde-Vorſteher, Gemeinde-Boten u. ſ. w. beſorgt werden.

IV.

Das Königliche Landgericht hat daher den Gerichtsdiener und ſeinen Gehilfen die Erhebung beſonderer Botenlöhnung, Laufgelder oder andere Gebühren mittelſt Protokoll-Eröffnung ſtrengſtens

zu verbieten, und gegen Contraventionen, ſo wie dagegen, daß ſich dieſelben der ad I. bezeichneten Verbindlichkeit etwa unter irgend einem Vorwande entziehen wollten, ſorgfältig und bei eigener Verantwortung zu haften.

V.

Wie ſich übrigens ſelbſt verſteht, bleibt hiebei all dasjenige aufrecht, was die Gerichtsordnung Cap. V. §. 8 Nro. 109 und Cap. VII. §. 1, dann die ſpätern Verordnungen über Aufſtellung von Inſinuations-Mandatarien feſtſetzen.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

An
das Königliche Landgericht Erding alſo ergangen.

§. 295.

22,709.

(Die Pfändungs-Gebühren der Gerichtsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Landgerichts Günzburg vom 11. März d. J., in Betreff der Pfändungs-Gebühren der Landgerichts-Diener, wird nach erfolgtem Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte des Oberdonaukreiſes, und im Einverſtändniſſe mit der Königlichen Regierungs-Finanz-Kammer dahier, erwiedert:

Die Allerhöchſte Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reg. Bl. 1809 S. 765 u. f.) ſetzt in Betreff der Diäten und Reiſegelder für die Gerichtsdiener und deren Gehilfen in Partei-Sachen inner dem Amtsbezirke als Taxgebühr und Reiſegeld, ſomit als Belohnung für das Geſchäft und zugleich zur Entſchädigung für die Reiſe, den Betrag von vierzig Kreuzern aus; es kann alſo weder in Folge eines Herkommens, noch einer Analogie, nebſt dieſem Reiſe- und Taxgeld eine beſondere Pfändungs-Gebühr bei Executionen dem Gerichtsdiener geſtattet werden.

Augsburg, den 17. September 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An
das Königliche Landgericht Günzburg alſo ergangen.

2) Botenlöhne.

§. 296.

(Die Botenlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Vermög Allerhöchſten Reſcripts vom 31. März l. J. wurde allergnädigſt befohlen, daß für die Zukunft ſowohl bei dem Kreiſe ſelbſt, als bei den Marſch-Stationen die Botenlöhne nicht

höher, als es die Verordnung vom 23. Februar 1809 (Reg. Bl. S. 394) vorſchreibt, (einige auf Tag und Nacht verrichtete Gänge ausgenommen, wofür pr. Meile 24 kr. paſſiren), bezahlt werden dürfen, und von den Aemtern, um die Beſtimmtheit der Meilenzahl zu erlangen, wegen der an ſie gelangenden Aufträge jedesmal in den Lieferſcheinen, oder auszuſtellenden Recepiſſen die Entfernung von einem Orte zum andern, wobei jedoch der Rückweg außer Anſatz zu bleiben hat, pflichtmäßig beigeſetzt werden müſſe; wovon alſo ſämmtliche Aemter und Marſchſtationen zur genauen Befolgung hiemit in Kenntniß geſetzt werden.

Eichſtädt, den 15. April 1813.

Königliche Finanz-Direction.

An
ſämmtliche Aemter und Marſch-Commiſſariate des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 3. S. 70.

§. 297.

(Boten-Löhnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Bei den, von der Königlichen Finanz-Direction mit Bericht vom 24. October l. Js. in Betreffe der Botenlöhnungen bei den Rentämtern umſtändlich entwickelten Gründen, wird hiemit genehmigt, daß das Botenlohn der Privatboten künftig auf nachſtehende Weiſe bezahlt und verrechnet werden darf:

1) Wenn der Botengang in einem halben Tag mit Einſchluß des Rückwegs verrichtet werden kann, oder wenn die Diſtanz nicht mehr als eine Meile beträgt, bei Tag 16 kr. für die Meile bei guter, und 18 kr. bei ſchlimmer Witterung; bei Nacht: 24 kr. für die Meile bei guter, und 28 kr. bei ſchlimmer Witterung.

2) Wenn aber der Bote den Botengang in einem halben Tag mit Einſchluß des Rückwegs nicht zurück legen kann: bei Tag: 18 kr. für die Meile bei guter, und 20 kr. bei ſchlimmer Witterung; bei Nacht: 30 kr für die Meile überhaupt, und 3 kr. Wartgeld für jede Stunde, wenn der Bote wegen der zurückbringenden Depeſche aufgehalten wird.

Hinſichtlich der Botenlöhnungen der Rentamts-Boten ſelbſt, hat es bei den beſtehenden Verordnungen ferner zu verbleiben.

Wornach ſich zu achten.

München, den 16. December 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 4. S. 201.

§. 298.

(Die Stemplung der Botenlohns-Quittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Steuer- und Domainen-Section erlaſſen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Steuer- und Domainen-Section wird auf den Antrag vom 10. dieß, die Botenlohns-Quittungen betreffend, erwiedert, daß die Botenlohns-Quittungen von der Stempelpflichtigkeit allerdings frei ſeyn ſollen.

Wornach das Geeignete auszuſchreiben iſt.

München, den 24. März 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
den Königlich Oberſten Rechnungs-Hof alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 5. S. 50.

XIV. In dem Gebiete des Rechnungsweſens.

A. im Allgemeinen.

§. 299.

(Die Taxerhebung von Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wird dem Königlichen Landgerichte zu N. auf den Bericht vom 26. v. Mts. zu erkennen gegeben, daß die Rechnungs-Taxe nach §§. 29 bis 34 des Taxgeſetzes nur dann erhoben werden kann, wenn förmliche Rechnungen von Gerichtswegen hergeſtellt werden.

Wo dieſes nicht erforderlich iſt, und eine Vermögens-Berechnung lediglich zu Protokoll erfolgt, ſo kann dafür auch nur die Protokollgebühren oder nach Umſtänden und nach dem Grade des Zeitaufwandes noch eine ganze oder halbe Tagsfahrt paſſiren.

Hiernach iſt ſich daher bei der Anordnung des inſpicirenden Rechnungs-Commiſſärs zu beruhigen.

Ansbach, den 17. December 1825.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Innern, und der Finanzen.

§. 300.

15,527.

(Die Anwendung des Stempels in Rechnungs-Gegenſtänden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. d. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß nicht nur alle Amts-Rechnungen, ſo wie die Beantwortung der Reviſions und Superreviſions-Bedenken, ſondern auch alle bei der competenten Rechnungs-Inſtanz eingereichten Recurſe und Beſchwerden in Gegenſtänden des amtlichen Rechnungsweſens — als rein amtlich zu betrachten, und daher auch vom Stempel frei — und auf eben dieſe Weiſe auch alle Eingaben bezüglich auf Commiſſions- und Reiſekoſten ſammt der Koſten-Liquidationen zu behandeln, und nur die Quittungen über den Empfang der bewilligten Reiſekoſten und Diäten mit dem Gradationsſtempel zu verſehen ſeyen.

München, den 31. October 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung N., Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

B. bei Quittungen über Unterſtützungen.

§. 301.

(Die Stempelfreiheit von Quittungen über Unterſtützungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Den im Berichte vom 19. Auguſt l. Js. angezeigten ſogenannten **Gnadengaben** kann eine Stempelfreiheit nicht bewilligt werden.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß, wenn die Bezahlung dieſer Unterſtützungen nicht monatlich, ſondern viertel- oder halbjährig ꝛc. geſchieht, keine beſondern Quittungen und nur ſo viele auszuſtellen ſind, als Zahlungen geſchehen, wobei ſich der Stempel ſolcher Quittungen lediglich nach dem jedesmal quittirten Betrag richtet. Hiernach iſt das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. XIV. S. 12.

C. bei Quittungen über Regie-Averſums-Summen.

§. 302.

(Die Stempelpflicht für Quittungen des Regie-Averſums der exponirten Kreis-Fiscale betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da über Regie-Averſa der exponirten Kreisfiscale keine Rechnung gelegt wird, ſohin denſelben jede allenfallſige Erſparniß zu Guten geht: ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß ſie eben ſo, wie andere Beamte, welche Schreibmaterialien-Averſa beziehen, die dafür auszuſtellenden Quittungen mit dem ordnungsmäßigen Gradations-Stempel zu verſehen haben.

Darnach iſt die Reclamation des Fiscal-Adjunkten N. N. zu beſcheiden.

München, den 24. Mai 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

den Königlichen Oberſten Rechnungs-Hof alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 14. S. 7.

XV. In dem Gebiete der Finanzgefälle. a)

Bei Aufſchlags-Sachen.

§. 303.

(Stempel- und Taxen von Berichten und Protocolls-Abſchriften über Urtheils-Publicationen von höhern Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der Auftrag, über geſchehene Publication eines oberrichterlichen Urtheils an die vorgeſetzte Stelle mit Anlage einer Protocolls-Abſchrift zu berichten, lediglich die Controle der Untergerichte betrifft, da die einzelne Partei, welcher die Publication richtig geſchehen iſt, an der Nachweiſung dieſes Actes an den höhern Richter kein Intereſſe mehr hat; ſo geſchieht allerdings recht, wenn dieſe Berichte und Publications-Protocolls-Abſchriften an den höhern Richter als Official-Sachen behandelt, und ſtempel- und taxfrei gelaſſen werden.

München, den 17. October 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des Untermainkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 12. S. 1305.

a) Es bedarf keiner Erinnerung, daß hier auf jene Beſtimmungen nur zurückgegangen wurde, welche den adminiſtrativen Dienſt berühren.

§. 304.

(Die Tax- und Stempel-Anwendung in Aufſchlags-Defraudations-Proceſſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Um das ungleichartige Verfahren zu beſeitigen, welches bisher bei Stemplung und Taxirung der Verhandlungen in Malzaufſchlags-Defraudationen Statt fand, wird Nachſtehendes verfügt:

1) Die Verhandlungen und Erkenntniſſe in derlei Defraudationsfällen ſind ſtempelfrei gemäß Steuer- und Domainen-Sektionsreſcript vom 13. April 1813 Nro. 6725.

2) Bezüglich der Taxirung kömmt die Inſtruction über die Criminalkoſten vom 24. November 1809 Abthl. IV. Ziffer 1. in analoge Anwendung.

Es werden demnach, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, die Taxen nach der in ſtreitigen Civilrechtsſachen giltigen Taxordnung vom Jahre 1735 in Anſatz gebracht, und dem Aerar verrechnet.

Dies wird dem Königlichen Oberaufſchlagamte, ſo wie den betreffenden Behörden, welche ſich allenfalls auf Requiſition mit der Inſtruction ſolcher Defraudations-Proceſſe zu befaſſen haben, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

Paſſau, den 4. Februar 1826.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Innern.

An

das Königliche Oberaufſchlagamt, ſämmtliche Königliche Landgerichte, Magiſtrate der Städte Paſſau, Straubing, alſo ergangen.

§. 305.

(Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen II. Inſtanz betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte der Königlichen Regierung, K. d. Finanzen vom 14. und 25. November l. Js. wird erwiedert, daß die Verhandlungen in Malzdefraudations-Sachen in II. Inſtanz fernerhin ſtempelfrei zu behandeln ſeyen.

München, den 26. November 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 306.

(Tax- und Stempelweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft:

Ueber die Taxirung der Verhandlungen und Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen haben ſich Anſtände ergeben, welche durch nachfolgende im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern gefaßte Entſchließung gehoben werden:

1.

All Verhandlungen in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen ſind, wie bisher, auch in Zukunft nach der Taxordnung von 1735 zu taxiren.

2.

Die Berichte des Oberaufſchlagamts, womit dieſes die Verhandlungen I. Inſtanz zur Regierungskammer des Innern als II. Inſtanz verlegt, ſind als einfache Remißberichte nach der für Interims- und Vorberichte in der Taxordnung von 1735 beſtimmten Taxe mit 25 kr. zu taxiren.

3.

Alle in II. Inſtanz gepflogenen Verhandlungen und Erkenntniſſe ſind gleich denen in I. Inſtanz der vorſchriftsmäßigen Taxe zu unterwerfen, wenn nicht das Erkenntniß II. Inſtanz dieſe Koſten ſelbſt niederſchlägt, oder außer Anſatz läßt.

Hiernach iſt ſich zu achten.

München, den 31. Mai 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 307.

(Die Taxirung von Publikationen der Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudations-Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigern Verfahrens, hinſichtlich der Taxirung von Publicationen der Erkenntniſſe in Malzaufſchlags-Defraudations-Fällen, werden folgende Beſtimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Nach Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 31. Mai 1832 (Geret. XVII. p. 74.) ſind alle Verhandlungen in Malzaufſchlags-Defraudations-Sachen, mithin auch die Publikation der Erkenntniſſe, nach der Taxordnung vom Jahre 1735 zu taxiren, in ſo ferne nicht auf Freiſprechung oder Taxniederſchlagung erkannt wurde.

2) Nach Analogie der Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 17. October 1822 a) (Geret. XII. p. 1305) iſt jeder Nachweis über die erfolgte Publication der Erkenntniſſe als reiner Official-Gegenſtand tax- und ſtempelfrei.

Ansbach, den 17. April 1837.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen.

An
ſämmtliche Untergerichte des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 63.

Vierter Titel.

Perzeption und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren, dann Abſatz des Stempelpapiers. b)

I. Allgemeine Beſtimmungen über Einnahmen und Verrechnung der Tax- und Stempel-Gebühren.

§. 308.

(Die Einſchreibung der ämtlichen Taxen in die dazu angeordneten Büchel der Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich auf Veranlaſſung eines von der Oberpfälziſchen Landes-Direction unter dem 16. November dieſes Jahrs erſtatteten Berichtes bewogen, die ſchon ſeit 1774 beſtehenden, und durch die Landes-Directions-Inſtruction vom 23. April 1799 beſtätigte Verordnung, nach welcher die Unterthanen, in Rückſicht der bei Amte zu erlegenden Taxen, ordentliche Einſchreib-Büchel halten; die Beamten aber jede Einlage dieſer Art darin beſcheinen ſollen,

---

a) ſ. §. 303. S. 377 oben

b) Man vergleiche hiezu auch die über das Taxweſen bei den gutsherrlichen Gerichten Bd. V. §§. 450 — 487 Seite 707 — 729 aufgenommenen Beſtimmungen.

ſeines vollen Inhaltes hiermit zu erneuern. Allerhöchſtdieſelben ertheilen daher den ſämmtlichen Königlichen Landes-Directionen den Auftrag, die ihnen untergeordneten Beamten nachdrücklichſt anzuweiſen, daß jeder bei willkürlicher Strafe alle Tax-Erlagen der Unterthanen in den erwähnten Bücheln ordentlich und ſpecifiſch mit ſeiner eigenen Unterſchrift, auch wenn es der Unterthan nicht verlangen ſollte, beſcheinen, und auf den Fall, da ein oder der andere Unterthan mit einem Tax-Büchel noch nicht verſehen wäre, ſogleich verfügen ſolle, daß jeder Unterthan unverzüglich ſich das vorgeſchriebene Taxbüchel anſchaffe.

München, den 15. December 1807.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Geſ. Bl. v. J. 1807. St. 54. S. 1105.

§. 309.

(Die Ablöſung der Taxen ꝛc. bei den Appellations-Gerichten betr.)

M. J. K.

Wir haben bei verſchiedenen Gelegenheiten wahrgenommen, daß die bei Unſern Appellations-Gerichten anfallenden Tax- und Siegelgebühren entweder nicht pünktlich entrichtet, oder die Ausfertigung der ſich hierauf beziehenden Beſchlüſſe, indem die Parteien wegen ihrer Entfernung an der perſönlichen Ablöſung derſelben verhindert ſind, verzögert werden.

Um nun dieſen Mißſtand zu beſeitigen, und ſowohl unſer Aerar rückſichtlich der zu erhebenden Taxen ſicher zu ſtellen, als auch den Parteien die Zahlungsweiſe zu erleichtern, ohne in den Ausfertigungen einen Aufenthalt ferner mehr eintreten zu laſſen, beſchließen Wir, wie folgt:

I.

Die Taxen, Siegelgelder und andere Gebühren, welche bei Unſern Appellations-Gerichten anfallen, werden im Allgemeinen durch diejenigen untergeordneten Aemter und Gerichtsſtellen erholt, an welche die Beſchlüſſe zur Publication und Vollziehung ergehen, oder in deren Bezirk die Parteien anſäſſig ſind, ausgenommen, wenn dieſe die Ausfertigungen ſelbſt ſogleich ablöſen oder durch ihren Mandatar ablöſen laſſen.

II.

Die Taxations- und Expeditionsämter ſollen dieſem zu Folge die Ausfertigungen wegen unberichtigter Taxe nicht mehr vorenthalten, ſondern ſind verbunden, dieſelben den einſchlägigen Stellen, in deren Bezirk die Parteien anſäſſig ſind, oder welchen die Publication zuſteht, ohne Aufenthalt zuzuſenden; zu gleicher Zeit aber auch

III.

auf die abgehende Ausfertigung die Nummer des Taxmanuals, und den Betrag der zu entrichtenden Taxen, Siegelgebühren ſ. a. ordentlich vorzumerken, und ſolche als Haftung des Amtes, an welches die Expedition abgegangen iſt, in ihrem Taxmanual aufzuführen, bis von demſelben die Zahlung berichtigt wird.

IV.

Die untergeordneten Aemter ſind deswegen gehalten, die ihnen auf ſolche Weiſe bekannt gemachten Taxen ꝛc. ungeſäumt von den Parteien zu erholen, und ſolche an die Expedition derjenigen Stelle einzuſenden, wovon ihnen die Beſchlüſſe zugekommen ſind.

V.

Um in Einziehung dieſer Taxen, Siegelgebühren ſ. a. die nöthige Ordnung einzuhalten, werden die gedachten Aemter angewieſen, hierüber ein beſonderes Manual zu führen, in welchem ſie bei dem Einlaufe einer taxablen Reſolution ſogleich die Nummer der Expedition und der Taxe, den Betreff, die Partei, und den Betrag der Taxe des Siegelgeldes, und andern Gebühren nach beſondern Columnen einzutragen, und für die Zahlungsleiſtung eine eigene Vormerkungsrubrike zu führen haben.

Aus dieſem Manual ſollen ſie ferner

VI.

monatlich einen doppelten Auszug anfertigen, und ſolchen nach Verlauf eines jeden Monats an die treffenden Taxations- und Expeditionsämter mit den Geldbeträgen einſenden, wovon ihnen das eine Exemplar ſtatt einer Quittung unterſchrieben remittirt, das andere aber der Taxrechnung des Expeditionsamtes angelegt werden muß.

VII.

Den Aemtern ſtehen in Einziehung dieſer Tax- und Siegelgelder ſ. a. die nämlichen Befugniſſe zu, welche ihnen in Beitreibung der übrigen Staatsgefälle eingeräumt ſind.

VIII.

Die Expeditions- und Taxationsämter ſind bei perſönlicher Verantwortlichkeit gehalten, bei Beſtimmung der Tax- und Siegelgebühren ſ. a. genau und ſtrenge nach den beſtehenden Normen oder Obſervanzen zu verfahren, und ſich hierin nicht die geringſte Nachſicht oder Unachtſamkeit zu Schulden kommen zu laſſen, ſo wie Wir die Aemter verpflichten, die Mängel, welche ſie in der Taxbeſtimmung etwa bemerken werden, ſogleich anzuzeigen, damit das Taxationsamt zur Verantwortung gezogen, und nach Umſtänden zur Selbſtzahlung angehalten werden kann.

IX.

Wir bewilligen dagegen den Expeditions- und Taxationsämtern der Appellations-Gerichte, um ſowohl ihre Bemühung zu lohnen als ihren Eifer aufzumuntern, ein Procent von allen Taxen und Gebühren, welche ſie zu verrechnen haben.

X.

Diejenigen Aemter ꝛc., welche ſich in Einziehung dieſer Taxen ſäumig bezeigen, und ſolche in den nächſten acht Tagen nach Verlauf eines jeden Monats nicht einſenden ſollten, müſſen ohne weitere Anfrage durch eigene, auf ihre Koſten abgehende Executions-Boten hiezu angehalten werden.

Unſere Taxations= und Expeditionsämter ſind hiedurch ermächtigt und angewieſen, auf dieſe Weiſe vorzuſchreiten, indem durchaus keine Rückſtände paſſirt werden.

XI.

Von dieſer Verfügung ſind die Taxen von den auſſer Landes befindlichen Parteien und die eigentlichen geheimen Rathstaxen ausgenommen, indem es diesfalls bei den hierüber erlaſſenen früheren Verordnungen ſein Verbleiben hat.

München, den 16. Mai 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 36. S. 809.

§. 310.

(Die Bewilligung eines Procentes für die Erhebung der Taxen betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 16. Mai d. J. den Expeditions= und Taxationsämtern Unſerer Appellations=Gerichte, um ſowohl ihre Bemühungen zu lohnen, als ihren Eifer aufzumuntern, ein Procent von allen Taxen und Gebühren, welche ſie zu verrechnen haben, allergnädigſt bewilligt.

Aus demſelben Grunde wollen Wir nunmehr dieſe Bewilligung auch auf die Expeditions= und Taxations=Aemter Unſerer General=Commiſſariate und Unſerer Finanz=Directionen ausdehnen, welches Wir zu derſelben Wiſſenſchaft hiedurch bekannt machen.

München, den 14. Juni 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 50. S. 1131.

§. 311.

(Die Tantiemen von den Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben den Expeditions=Aemtern der Appellationsgerichte, General=Commiſſariate und den Finanz=Directionen 1 Procent von allen Taxen und Sporteln, welche ſie zu verrechnen haben, als Remuneration bewilligt, welche Remuneration aber keineswegs auf die Taxen, welche ſie für das Königliche geheime Taxationsamt nur commiſſionsweiſe zu erheben, nicht aber eigentlich zu verrechnen haben, ausgedehnt werden darf.

Dies hat das Königliche geheime Taxationsamt dem expedirenden Secretär des General=Commiſſariats N. zu eröffnen.

München, den 17. November 1809.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxationsamt alſo ergangen.

§. 312.

(Die Bewilligung eines Brutto-Procents für die Polizei-Behörden von den eingehenden Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König bewilligen den ſämmtlichen Polizei-Behörden des Reiches, gleich den übrigen Tax- und Expeditions-Aemtern, vom künftigen Etatsjahre anfangend, nach der Analogie der Verordnung vom 19. Juli 1809 von allen eingehenden Polizei-Taxen und Sporteln 1 Procent der wirklichen Einnahme.

Dieſe Bewilligung erſtreckt ſich jedoch vor der Hand nur auf ein Jahr, nach deſſen Ausfluß weitere Beſtimmung erfolgen wird, ob der Bezug zu continuiren, oder zu ceſſiren habe.

Welches der Königlichen Finanz-Direction des Rezatkreiſes auf ihren Bericht vom 3. April d. J. zur Entſchließung mit dem Auftrage eröffnet wird, die Polizei-Direction zu Nürnberg gehörig in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 12. Juli 1811.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 313.

(Das Procent von den ſtadtgerichtlichen Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Finanz-Direction des Unterdonau-Kreiſes empfängt die mit Bericht vom 13. v. M. eingeſendete Vorſtellung des Protocolliſten N. N. bei dem Königlichen Stadtgerichte in Paſſau, welcher um Bewilligung des Procents von der durch ihn eingehobenen ſtadtgerichtlichen Taxe gebeten hat, mit der Bemerkung zurück, daß demſelben in Gemäsheit der Allerhöchſten Verordnung vom 14. Juli 1809 gleich allen übrigen Expeditions- und Taxämtern das Procent von allen wirklich eingehobenen und verrechneten Taxen gebühre.

München, den 2. Juni 1812.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 314.

(Die Tantiemen des Polizei-Perſonals von den zu berechnenden Taxgefällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth wird auf ihren Bericht vom 2. v. M. in Abſicht der Tantiemen des Polizei-Perſonals von den zu verrech-

nenden Taxgefällen, insbeſondere das Geſuch des Polizei-Offizianten N. N. eröffnet, daß die den ſämmtlichen Polizei-Directionen und Commiſſariaten unterm 12. Juli 1811 vorerſt pro 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ verwilligten Tantiemen zu 1 Procent aller eingeſendeten Polizei-Taxen ſowohl pro 18$\frac{1}{1}\frac{2}{3}$, als auch noch bis auf weitere Beſtimmung ferner fort zu beſtehen haben.

München, den 26. März 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Adminiſtration des ehemaligen Fürſtenthums Baireuth alſo ergangen.

§. 315.

(Die Beſorgung der Taxperception und Verrechnung bei den Stadtgerichten II. Claſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Veranlaſſung eines Berichts des Königlichen Appellationsgerichts des Rezatkreiſes in Abſicht der Verhältniſſe des Stadtgerichts-Vorſtands zu Erlangen, rückſichtlich der Taxperception und Verrechnung, wird der Finanz-Adminiſtration Baireuth in Beziehung auf die Verordnung vom 30. December 1808, die Organiſation der Stadtgerichte betreffend, eröffnet, daß bei den mit keinem eigenen Expeditor verſehenen Stadtgerichten II. Claſſe der erſte Protocolliſt mit Beibehaltung ſeines bisherigen Gehaltes die Geſchäfte eines Expeditors, wie bei den Stadtgerichten I. Claſſe, zu beſorgen habe, und daß ihm alſo auch gegen Bezug der bewilligten Tantieme die Taxperception und Verrechnung, wie den Expeditoren der Stadtgerichte I. Claſſe, obliege.

Hienach iſt ſich alſo zu achten.

München, den 28. Juni 1815.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Adminiſtration in Baireuth alſo ergangen.

§. 216.

(Die Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es werden, um die Perception und Quittirung der Taxen zu reguliren, wobei manche Inconvenienzen wahrzunehmen ſind, folgende Beſtimmungen in gerichtspolizeilicher und finanzieller Rückſicht erlaſſen:

1) Die Königlichen Landrichter haben zwar verordnungsmäßig auch ferner für die Perception und Verrechnung der Taxen allein zu ſorgen.

2) Da dieſelben jedoch durch den eigenhändigen Vollzug aller Taxzettel und Quittungen ihren Hauptfunctionen zu ſehr entzogen würden; ſo wird denſelben geſtattet, dieſes Geſchäft durch von ihnen ſalarirte und verpflichtete Schreiber, mit der eigenen Unterfertigung der Letzteren führen zu laſſen.

3) Die Wahl der Subjecte bleibt den Königlichen Landrichtern anheim gegeben, und eben ſo iſt es lediglich ihre Sache, ob ſie von ſolchen Cautionen ſich aufrecht machen laſſen, oder darauf verzichten wollen.

4) Dagegen ſind die Amtseingeſeſſenen und das Publikum von der getroffenen Wahl durch Erlaſſe an die Gemeinde-Vorſtände, durch Anſchlag im Amtsſitz und durch Einrücken in das Amtsintelligenzblatt in Kenntniß zu ſetzen.

5) Mit dieſer Eröffnung iſt von den Königlichen Landrichtern die Erklärung zu verbinden, daß nur die Conti und Quittungen dieſer Schreiber als mit ihrer, der Landrichter Genehmigung erlaſſen, gelten, und allenthalben ihre Vertretung erhalten ſollen.

6) Jeder Wechſel in den Perſonen dieſer Sportel-Rendanten iſt auf die **sub** Nro. 4 beſtimmte Weiſe weiter bekannt zu machen.

7) Die erſtmalige Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt wird binnen 8 Tagen gewärtigt.

8) Den Quittungen anderer Schreiber, des Gerichts-Dieners und ſeiner Knechte, darf **nicht die mindeſte amtliche Giltigkeit** mehr beigelegt werden, und iſt jeder, der ſich auf eine ſolche Quittung beruft, an den Ausſteller zu verweiſen, und über das hier allein ſtattfindende Privatrechts-Verhältniß zu verſtändigen [a]).

Ansbach und Baireuth, den 15. und 27. Auguſt 1816.

Königliches General-Commiſſariat und Finanz-Direction des Rezatkreiſes.

An
die Königliche Adminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 6. S. 248.

§. 317.

(Die Erhebung und Verrechnung der Reſtanten-Vormerkungsgebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 11. v. Mts. erwiedert, daß nach der in ſolcher entwickelten Anſicht die im §. 92 der proviſoriſchen Taxordnung feſtgeſetzte Vormerkungsgebühr nur von Zahlungsfähigen und zugleich ſaumſeligen Debenten zu erheben und von den Behörden ſeparat zu verrechnen ſei.

München, den 3. September 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

---

a) Vergl. die vorſtehende Entſchließung vom 11. December 1820.

§. 318.

(Die Erhebung der Executions= und anderer Gebühren durch die Gendarmerie betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Verfügung getroffen iſt, daß der Gendarmerie=Mannſchaft von den Königlichen Behörden durchaus keine Gelderhebungen übertragen, und ſelbſt die Executionsanzeige= und ſonſtigen Gebühren nicht den Gendarmen unmittelbar, ſondern immer der einſchlägigen Behörde behändigt, und von dieſer dem betreffenden Gendarmerie=Compagnie=Commando zugeſtellt werden; ſo wird ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. September 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. 44. S. 910.

§. 319.

(Die Erhebung und Beſcheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden ſich veranlaßt, die von dem ehemaligen General=Commiſſariate und der Finanz=Direction des Rezatkreiſes, dann der Adminiſtration des vormaligen Fürſtenthums Baireuth vom 15. und 27. Auguſt 1816 erlaſſenen Verfügungen, worin den Schreibern die Befugniß zur Quittirung der landgerichtlichen Taxen eingeräumt, und die Anerkennung der Giltigkeit dieſer Quittungen auf Haftung der Landrichter ausgeſprochen iſt, als den allgemein beſtehenden Grundſätzen über Quittirung der Staatsgefälle entgegen, und nachdem dieſes Verfahren weder den Taxpflichtigen die geſetzliche Sicherheit gewährt, noch das Aerar gegen Gefährden ſichert als aufgehoben zu erklären.

Die Königliche Regierung wird hiernach das Geeignete zu verfügen wiſſen.

München, den 11. December 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

581.

§. 320.

(Die Erhebung und Beſcheinigung der landgerichtlichen Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes wird auf den Bericht vom 3. d. M., die Erhebung und Beſcheinigung der landgerichtlichen Taxen betreffend, hiemit erwiedert, daß es bei der

vom Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen ausgegangenen Verfügung vom 11. December v. Js. a) verbleiben müſſe.

München, den 21. Januar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 321.

(Die Verrechnung der Stempel=Gefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 23. Januar im rubricirten Betreffe erwiedert:

Die Stempelgefälle ſind, wie bisher, bei den Rentämtern zu erheben, zu verrechnen, und an die Kreiskaſſe einzuſenden.

Da dieſe Gefälle mit den Perceptionskoſten in den Kaſſebüchern und Rechnungen unter beſondern Rubriken aufgeführt ſind, ſo werden ſie von den Inſpectoren quartaliter mit verificirt und auf den Grund dieſer Verificationen ſind die erhobenen Beträge quartaliter an die Königliche Staatsſchuldentilgungs=Commiſſion einzuſenden, resp. zu deren Dispoſition zu ſtellen. Sonach bedarf es einer abgeſonderten Rechnung über dieſe Gefälle nicht.

München, den 28. Mai 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 11. S. 1029.

§. 322.

(Tantieme der Landrichter für die Verwaltung ruhender Patrimonial=Gerichtsbarkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Als Nachtrag zu dem Reſcript vom 21. October 1820 wird der Königlichen Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, eröffnet, daß den Landrichtern aus den Taxen, der durch ſie verwaltenden ruhenden Patrimonial=Gerichtsbarkeiten nur die gewöhnliche Tantieme zu ein Fünftel und ein Fünfzehntel von dem ganzen Ertrag gebühre.

München, den 15. Februar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme des Rheinskreiſes, alſo ergangen.

a) ſ. vorſtehenden §.

§. 323.

1670.

(Die Quittirung der Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 22. v. M., die Quittirung der landgerichtlichen Taxen betreffend, hiemit erwiedert, daß es bei der vom Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen ausgegangenen Verfügung vom 11. December 1820 verbleiben müſſe.

München, den 16. Februar 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 324.

(Die Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreib-Gebühren bei dem geheimen Taxamte betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unſers Oberſten Rechnungshofes über die Vorſtellung des geheimen Taxators, wegen Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreib-Gebühren, dann Bezug des Brutto-Procentes ſo anders haben Wir beſchloſſen, wie folgt:

I.

Da die Ausſchreib-Gebühren über Anſtellungen und Beförderungen bei dem geheimen Taxamte neben den Taxen erhoben, quittirt, individuell verrechnet, und mit denſelben Belegen verifizirt werden; ſo erſcheint die bisherige Ablieferung dieſer Gebühren an die Verwaltung des Geſetz- und Regierungsblattes, dann die dortige Verrechnung nach blos ſummariſchen Verzeichniſſen des geheimen Taxamtes ganz unnöthig. Es wird daher zur Vereinfachung des Geſchäfts der Antrag genehmigt, daß die Ausſchreib-Gebühren, ſo wie die Taxen, bei dem geheimen Taxamte definitiv verrechnet, und mit denſelben unmittelbar an die Königliche Central-Staatskaſſe abgeliefert werden ſollen.

Dieſe Maßregel iſt noch im laufenden Etatsjahre in Vollzug zu ſetzen.

II.

Da der geheime Taxator in Percipirung, Verrechnung und Ablieferung der Ausſchreib-Gebühren die nämliche Mühe und Haftung hat, die ihm bei den Taxen ſelbſt obliegen, ſo ſoll derſelbe von dieſen Ausſchreib-Gebühren auch das herkömmliche Brutto-Procent zu genießen haben.

III.

Da dem geheimen Taxator in Anſehung der Botengebühren die ähnliche Verbindlichkeit obliegt; ſo hat derſelbe auch von dieſen Geldern, wie ſeine Vorfahrer, das Procent zu beziehen.

Unſer Oberſt Rechnungshof hat dieſe Unſere Allerhöchſte Entſchließung ſowohl dem geheimen Taxamte, als der Central-Verwaltung des Geſetz- und Regierungsblattes zu eröffnen.

München, den 8. Juni 1823.

An
den Königlichen Oberſten Rechnungshof alſo ergangen.
Gerets. Verord. Samml. Bd. 13. S. 1466.

§. 325.

(Die Aushändigung der von dem Königlichen geheimen Taxamte ausgeſtellten Quittungen für bezahlte Taxen an die betreffenden Individuen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät finden Sich bewogen, in Anſehung der Quittungen über bezahlte Taxen für Anſtellungen, Beförderungen, Pfarrei-Verleihungen ſ. a. derſelben, folgende Allerhöchſte Aufträge zu ertheilen:

1) Jedes untergeordnete Expeditionsamt iſt anzuweiſen, die für die zum Königlichen geheimen Taxamte eingeſendeten Taxgelder empfangene, und auf den Namen des Taxpflichtigen lautende Quittung in Urſchrift demſelben gegen Einziehung der Interims-Quittung jedesmal zuſtellen zu laſſen.

2) Durch eine Bekanntmachung im Kreis-Intelligensblatte ſind die Taxpflichtigen aufzufordern, daß ſie ſich mit den Interims-Quittungen nicht begnügen, ſondern die Original-Quittungen des geheimen Taxamtes dafür rechtzeitig einwechſeln ſollen; da ihnen dieſe nicht nur für alle Zukunft zum Ausweis dienen, ſondern auch in Fällen, wo auf Reclamation oder in anderweg einer Abänderung und Richtigſtellung der Taxe bewirkt wird, die Rückvergütung des Zuvielbezahlten ſichert.

München, den 24. Juli 1824.

Staatsminiſterium des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. V. S. Bd. 13. S. 1471.

§. 326.

(Die Einträge der Tax- und Sportelrückſtände in das Hypothekenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird im obengenannten Betreffe Folgendes bemerklich gemacht.

Ohne Zweifel iſt, wenn das Hypothekengeſetz §. 12 Nro. 1 mit der Prioritäts-Ordnung §. 12 Nro. 6 zuſammen gehalten wird, ein geſetzlicher Titel zum Eintrag einer Hypothek in An-

ſehung der über das laufende Jahr und über die zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre noch weiter rückſtändigen Taxen und Sporteln vorhanden. Dieſer Titel gründet ſich nicht auf Privatwillen, was wohl Niemand behaupten wird. Er gründet ſich eben ſo wenig auf §. 12 Nro. 11 des Hypothekengeſetzes, welche Stelle von ganz anderen Gegenſtänden und von Privatverhältniſſen handelt.

Der Hypothekentitel hat vielmehr ſeinen Grund in §. 12 Nro. 1 des Hypothekengeſetzes; denn es iſt eben ſo klar als ausgemacht, daß Taxen und Sporteln in die Reihe der indirecten Staatsabgaben gehören.

Daß dergleichen Gefälle bei mittelbaren Gerichten von der Gerichtsherrſchaft bezogen werden, ändert, wenn gleich dieſe wegen Rückſtände einen nur dem Staate zuſtändigen Hypothekentitel nicht hat, die Eigenſchaft derſelben als Staatsabgabe ſo wenig, als dieſe ſich ändern würde, wenn der Staat ſelbſt ſeinen unmittelbaren Beamten den Genuß der Taxen und Sporteln als Beſoldungstheil überlaſſen hätte. Sie ſind auch, vom Gerichtsherrn bezogen, nichts anders als Staats-Abgaben, welche dieſem, um ihn bei der Unterhaltung ſeines Gerichtes zu erleichtern, vom Staate überlaſſen worden ſind.

Dieſem gemäß muß es zur Sicherung der Staats-Einkünfte bei demjenigen, was die Königliche Regierung ausgeſchrieben hat, um ſo mehr bewenden, da, Ueberladungen des Hypothekenbuches zu verhindern, dadurch genügend geſorgt wurde, daß der Rückſtand, um die Hypothek eintragen zu können, fünf Gulden überſteigen muß.

Das Königliche Appellationsgericht hat ſich dieſem gemäß zu benehmen.

München, den 20. April 1825.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreiſes alſo ergangen.
Gert. V. S. Bd. 14. S. 33.

§. 327.

(Belohnung für aufgefundene ältere Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da der §. 47 der Inſtruction für die inſpicirenden Rechnungs-Commiſſäre, dieſen nur für die Entdeckung der Rückſtände aus ſolchen ſtändigen oder unſtändigen Gefällen, die für die Zukunft in beſtändigen Zugang kommen, eine Belohnung zuſichert, ſo kann der Antrag der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, dem gegenwärtigen Rentbeamten N. für die Entdeckung der bei dem Landgericht N. beſtandenen Taxausſtände die in dem oben allegirten §. ausgeſprochene Belohnung zu bewilligen, nicht genehmigt werden.

München, den 27. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.
Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 17.

§. 328.

(Die Perception und Quittirung landgerichtlicher Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät haben wahrgenommen, daß ſich bei der Perception und Quittirung der landgerichtlichen Taxen und Sporteln mehrere Anſtände ergeben haben, und finden Sich daher zur Beſeitigung derſelben bewogen, Folgendes zu verfügen:

1) Diejenigen Taxen und Sporteln, welche bei den Aemtern ſelbſt bezahlt werden und bezahlt werden müſſen, wie z. B. die Verbriefungstaxen, Commiſſions-Gebühren ꝛc. ſind von dem Landrichter, oder in deſſen Verhinderung, von einem der Aſſeſſoren zu quittiren.

2) Die Perception dieſer Taxen kann zwar einem verläßigen Canzlei-Individuum überlaſſen werden; jedoch bleibt der Amtsvorſtand durchaus haftend und eben ſo verantwortlich, als wenn er ſelbſt die Gelder eingenommen hätte.

3) Taxen und Sporteln, die ſich von amtlichen Ausfertigungen, welche nicht am Amtsſitz inſinuirt werden, ergeben, und die daher unmöglich von den Beamten unmittelbar erhoben werden können, ſind von den Gerichtsdienern, oder unter deren Haftung, durch die Gerichtsdienersgehilfen zu percipiren.

4) Um ſowohl die Unterthanen als auch das Aerar gegen Uebervortheilung und Gefährde zu ſichern, ſind die Taxen und Sporteln jedesmal mit Worten und nicht mit Zahlen auf den Ausfertigungen zu bemerken, die Gerichtsdiener oder ihre Gehilfen haben den Empfang in den Quittungsbücheln, oder in deren Ermanglung, auf den Ausfertigungen durch die Beifügung ihrer Namensunterſchrift zu beſcheinigen, und die empfangenen Gelder jedesmal ſogleich nach ihrer Rückkunft beim Amt zu erlegen.

5) Ueber die den Gerichtsdienern behändigten Ausfertigungen, und ihre Tax- und Sportelbeträge, iſt bei den Aemtern eigene Vormerkung zu pflegen, um dadurch die richtige Ablieferung controliren zu können.

6) Die Beamten und die inſpicirenden Commiſſarien werden jede Gelegenheit benützen, die ſich ihnen darbietet, um ſich zu überzeugen, daß durch die Gerichtsdiener, oder ihre Gehilfen, von den Taxpflichtigen wirklich nicht mehr erhoben werde, als was ihnen zu zahlen oblag.

Die Königliche Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und über den genauen Vollzug dieſer Anordnung gehörig zu wachen.

München, den 10. December 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 17.

§. 329.

(Die Verantwortlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Claſſe für Taxen und Criminalkoſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſich hinſichtlich der Haftungs-Verbindlichkeit der Kreis- und Stadtgerichts-Directoren I. Claſſe für Taxen und Criminalkoſten, und insbeſondere der Unterordnung der Kreis- und Stadtgerichte I. Claſſe unter die Regierungs-Finanzkammern, mehrſeitig Anſtände ergeben haben; ſo finden ſich Seine Königliche Majeſtät zur Beſeitigung derſelben veranlaßt, zu verfügen, wie folgt:

1) In Erwägung der vielen und ausgedehnten Geſchäfte, welche einem Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Claſſe obliegen, ſoll derſelbe der Haftung für die Einhebung und Verrechnung der Taxen entbunden ſeyn, und dieſe Haftung lediglich dem Expeditionsamte dieſer Gerichte obliegen, welches für dieſe Gefälle das beſondere Rentamt bildet.

2) Hieraus folgt, daß der für die Taxen nicht verantwortliche Director wegen dieſes Gefälles nur dann in Anſpruch genommen werden könne, wenn derſelbe, vermög der ihm gegen den Expeditor zuſtehenden Directorialgewalt, denſelben wie immer hindern würde, bei dem Anſatze der Erhebung und Verrechnung der Taxen, nach den diesfalls beſtehenden Normen zu verfahren, und es wird zur Vereinfachung des Geſchäftsganges zugegeben, daß die Königlichen Kreis-Regierungen in ſolchen Fällen an den Director unmittelbar ihre Aufträge erlaſſen.

Die Beſchwerde des Directoriums gegen eine ſolche Weiſung, wenn er dieſelben nicht vollziehen zu können glaubt, und ſeine Gegenerinnerung keinen Eingang findet, iſt jedoch an das Königliche Staatsminiſterium der Juſtiz zu bringen.

3) Da ungeachtet der Unterzeichnung der Scheine für Criminalkoſten-Vorſchüſſe durch den Director, dieſe Vorſchüſſe von dem Rechnungsführer und nicht von dem Director erhoben werden, ſo wird dieſer auch für ſolche Vorſchüſſe nicht für haftend erklärt, wenn dargethan iſt, daß dieſelben in die Hände des Rechnungsführers gekommen ſind, und die Haftung des Directors kann ausnahmsweiſe nur in dem Falle eintreten, wenn dargethan werden könnte, daß derſelbe die Gelder ſelbſt zu ſeinen Handen bekommen habe.

Sollte der Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Claſſe ſelbſt ein ſubalternes Gerichts-Individuum zur Verwaltung der Criminalkoſten-Vorſchüſſe auswählen; ſo hat derſelbe als Folge ſeiner Auswahl für die Geſchäftsführung des von ihm Beſtellten secundario zu haften.

4) Dabei verſteht es ſich übrigens von ſelbſt, daß der Director eines Kreis- und Stadtgerichts I. Claſſe, wenn derſelbe auch für die Taxen ꝛc. gar nicht oder nur im untergeordneten Maaße zu haften hat, die Pflichten der Oberaufſicht hinſichtlich dieſes Geſchäftszweiges in ihrem vollen Umfange zu erfüllen habe.

München, den 27. Januar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 55.

§. 330.

(Die Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um den mehrſeitigen Anſtänden, welche ſich bisher wegen Verrechnung uneinbringlicher Stempelgefälle ergeben haben, zu begegnen, wird verfügt, wie folgt:

1) Die Gerichtsbehörden und übrigen Aemter haben jene Stempelbeiträge, welche ſich nach den beſtehenden Normen wegen abſoluter Uneinbringlichkeit zur Abſchreibung eignen, unter gehöriger Nachweiſung in beſondere Verzeichniſſe zu bringen, und dieſe ſodann der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Reviſionsſtelle einzuſenden.

2) Die Reviſionsſtelle hat ſodann dieſe Verzeichniſſe der Prüfung zu unterwerfen, und jene Stempelbeträge, welche ſie zur Abſchreibung geeignet findet, durch das betreffende Kreis-Oberaufſchlagamt als Kreisſtempelverlagsamt den einſchlägigen Aemtern und Behörden zurückvergüten zu laſſen.

3) Das Kreisſtempel-Verlagsamt hat dieſe Beträge ſodann unter Anlegung der Einweiſungs-Decreturen und Empfangs-Beſtätigungen der Aemter in ausgabliche Verrechnung zu bringen.

4) Denjenigen Behörden und Aemtern, welchen entweder Tantieme oder andere Bezüge nach der Familienzahl bewilligt ſind, darf nur der Stempelbetrag vergütet werden; die Auslagen für das rohe Papier müſſen dieſe aus eigenen Mitteln, resp. den ihnen bewilligten Tantiemen, Schreibmaterialien-Averſen beſtreiten, und nur jene Stellen, welche beſtimmte Regie-Maxima beziehen, darf durch das Kreisſtempel-Verlagsamt auch die Auslage auf das rohe Papier vergütet, und von dieſen in Verrechnung gebracht werden.

München, den 20. October 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. S. Bd. 14. S. 54.

§. 331.

(Die Niederſchlagung der Taxen und Sporteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 20. l. M. im bezeichneten Betreffe an ſämmtliche Appellationsgerichte der ältern 7 Kreiſe erlaſſene Entſchließung wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt, wie folgt:

Nachdem zur Anzeige gekommen iſt, daß die Gerichte Sporteln und Taxen, zu deren Bezahlung eine Partei verurtheilt iſt, niederſchlagen, dieſes aber völlig die Befugniß der Gerichte überſchreitet, indem der Nachlaß der angefallenen Staats-Einnahmen wegen Uneinbringlichkeit derſelben, lediglich zum Reſſort der Finanz-Stellen gehört (Verordnung vom 12. Mai 1817. Reg. Bl. S. 534. Verordnung vom 17. December 1825. §. 97. Reg. Bl. S. 1110), ſo wird

das Königliche Appellationsgericht angewieſen, ſich jeder ſolchen Niederſchlagung zu enthalten. Vielmehr iſt dem Taxatur-Amte aufzutragen, ſich genau nach der Verordnung vom 15. December 1817 §. 5 a) zu achten.

Hievon hat das Königliche Appellationsgericht die Gerichte ſeines Kreiſes in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 26. Januar 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 15. S. 15.

§. 332.

(Die Zurückvergütung uneinbringlicher Stempel bei Patrimonial-Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen worden, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf den Anfragsbericht vom 20. October v. Js. erwiedert, daß die Allerhöchſte Verfügung vom 20. Octbr. 1826 b), wegen Rückvergütung uneinbringlicher Stempelgefälle auf Patrimonial-Gerichte und Mediat-Gerichte keine Anwendung finde.

München, den 5. April 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 15. S. 12.

---

a) lautet, wie folgt: Die in den §§. 2, 3 u. 4 bezeichneten Gefälle müſſen, ſowohl von den allgemeinen Rentämtern, als auch von allen beſondern Perceptionsämtern, nämlich den Taxatur-Aemtern der Königlichen Kammern des Innern und der Finanzen, des Königlichen Appellations-Gerichts und der Stadtgerichte, von der Polizei-Direction und den Polizei-Commiſſariaten, von dem Oberaufſchlagamte, Siegelamte, Hoföconomie-Rentamte, von den Königlichen Landgerichten, Oeconomie-Inſpectionen des Zucht- und Strafarbeitshauſes ꝛc. jährlich in Verzeichniſſe oder Libelle gebracht, und zur Genehmigung in duplo hieher vorgelegt werden.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 11. S. 1073.

b) ſ. §. 330. S. 394 oben.

§. 333.

(Die Taxgefälle der Königlichen Archive betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält einen Abdruck der unterm 5. April l. J. a) von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern ergangenen Entſchließung über die Taxgefälle der Königlichen Archive mit der Weiſung, für richtige Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle zu ſorgen, und ſich bei archivaliſchen Ausfertigungen nach §. 39, 60, 84, 94 und 96 der proviſoriſchen Taxordnung vom 17. October 1810 zu achten.

München, den 17. April 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 34.

§. 334.

12,284.

(Die Sportelbeitreibung im Auslande betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, einen von dem Grundgerichte der Vorſtadt Landſtraß Wien ſchon öfters ohne Erfolg nachgeſuchten Sportelbetrag von 2 fl. 23 kr. in der Auswanderungsſache des N. aus N. durch die ohnehin mit Geſchäften überhäufte Königl. Geſandtſchaft in Wien beitreiben zu laſſen, kann nicht eingegangen werden, zumal es in der Macht des Königlichen Landgerichts N. geſtanden wäre, durch Vorenthaltung der Ausfertigung bis nach bezahlter Taxe, dieſe ohne Weitläufigkeit einzubringen.

Die Königliche Kreisregierung hat daher unter Rückempfang der Berichtbeilage vom 9. vor. M. nicht nur das genannte Landgericht, ſondern auch die übrigen ihr untergeordneten Behörden, hiernach geeignet anzuweiſen, damit ſie ſich in Zukunft zur Beſeitigung ähnlicher Anſtände geeignet zu benehmen wiſſen.

München, den 31. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

---

a) ſ. §. 9. S. 23 oben.

§. 335.

(Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Regierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen Regierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Königlich Bayeriſche und die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung ſind wegen der durch vorkommende Requiſitionen beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten übereingekommen, daß

1) in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats, oder der Gerichtsherren, oder die für einzelne Gummunen beſtehenden Gerichtskaſſen übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erſtatten haben ſoll, wogegen alle andern Koſten für Protocollirung, Schreib- und Abſchriftgebühren, ſo wie für die an den Gerichtsperſonen, oder an die Kaſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen;

2) in Gantſachen die gerichtlichen Requiſitionen gegenſeitig koſtenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requiſitionen etwa nach ſich zieht, gegenſeitig Erſatz geleiſtet werden ſoll;

3) in allen Fällen die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an das Abgabeort zu frankiren hat, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet.

Gegenwärtige Uebereinkunft, welche mit dem erſten Februar laufenden Jahres in Wirkſamkeit tritt, ſoll in dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es ſollen die beiderſeitigen Gerichtsbehörden zu deren Beobachtung in vorkommenden Fällen angewieſen werden.

München, den 30. Januar 1832.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

Rg. Bl. v. J. 1832. St. 8. S. 150.

§. 336.

(Uebereinkunft mit Sachſen-Meiningen wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, K. d. Innern, wird hiemit zur genauen Beobachtung der im

8. Stück des dießjährigen Regierungsblattes Seite 150 a) bekannt gemachten Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachſen=Meinigenſchen Regierung wegen der, durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten, angewieſen, und beauftragt an die ihr untergeordneten Behörden dießfalls geeignete Weiſung zu erlaſſen.

München, den 22. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 337.

(Die Poſtbehandlung der landgerichtl. Sportelquittungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf den Bericht vom 20. April v. J. erwiedert, daß die Verſendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln als Parteiſache zu behandeln iſt, da nur deren Ausſtellung als Offizial=Gegenſtand, nirgens aber deren portofreie Verſendung vorgeſchrieben iſt, vielmehr die betheiligten Parteien die Sportelquittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder ſelbſt, oder durch die nach den vorliegenden Beſtimmungen aufzuſtellenden Inſinuations=Mandatare in Empfang zu nehmen und es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie durch unterlaſſene Aufſtellung ſolcher Mandatare die Verſendung der Sportelquittungen durch die Poſt herbeiführen.

München, den 30. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die übrigen Kreisregierungen zur öffentlichen Bekanntmachung und mit dem Bemerken, daß jedem freiſtehe, ſich durch Anſtellung von Inſinuations=Mandataren vor Berichtigung des Poſtgeldes zu ſichern.

§. 338.

(Taxrechnung des Appellations=Gerichts betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 3. d. M. an ſämmtliche Appellationsgerichte des Königreichs erlaſſen wurde, zeigt Folgendes mit der Weiſung gegen die ſäumigen Expeditions=Aemter immer ſogleich vorſchriftsmäßig vorzuſchreiten.

Von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen iſt die Anzeige anher gemacht worden, daß mehrere Appellationsgerichts=Expeditionsämter in ihrer Taxabrechnung mit dem Taxatur=Amt des Königlichen Ober=Appellationsgerichts ſäumig ſind, ſo daß dieſes Taxatur=

---

a) ſ. vorſtehenden §.

Amt gehindert iſt, ſeine Rechnung zur rechten Zeit der Königlichen Rechnungs=Kammer zur Reviſion vorzulegen.

Das Königliche Appellationsgericht erhält hiemit den Auftrag, ſein Expeditions=Amt zur rechtzeitigen Taxabrechnung mit dem Taxaturamt des Oberappellationsgerichts anzuweiſen und darüber ſtreng zu wachen, daß dieſe Weiſung genau befolgt werde.

München, den 9. Januar 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 18. S. 4.

§. 339.

(Die Erhebung und Verrechnung der Taxanfälle durch die Landgerichte im Iſarkreiſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 2. Januar l. J. wird folgende Entſchließung ertheilt:

1) Das hie und da beobachtete Verfahren, gemäß welchem die Taxen erſt, wenn ſie wirklich eingehen, in das Tax=Journal eingetragen wurden, darf in Zukunft nirgens mehr vorkommen, ſondern es iſt ſtrenge darauf zu ſehen, daß von den Landgerichten jede vorkommende gerichtliche Verhandlung, in ſo ferne ſie überhaupt taxabel iſt, ſogleich taxirt und unter Vormerkung der Verrechnungs=Numer auf der Verhandlung, die Taxe in das Tax=Journal eingetragen werde. Es ſind hiebei die §§. 107, 108, dann 123 der proviſoriſchen Taxordnung beſonders ins Auge zu faſſen.

2) Die Tax=Journale werden, wie bisher, quartalsweiſe feſtgeſtellt, und die feſtgeſtellten Beträge den Rentämtern als Soll=Einnahme angewieſen, von den Landgerichten aber die wirklich erhobenen Taxen monatlich an die Rentämter abgeliefert.

3) Ueber die Ausſtände an Taxen, für deren Beitreibung und Flüſſigmachung die Landgerichte ſpeziell haftbar bleiben, ſind am Schluſſe des Jahres förmliche Ausſtands=Libelle von den Landgerichten anzufertigen. Auf den Grund dieſer Libellen werden die ausſtändigen Taxen nach reviſoriſcher Feſtſtellung den Rentämtern als Einnahmsrückſtände eingewieſen und gleich den übrigen Ausſtänden in Staatsgefällen behandelt.

4) Auf dieſe feſtgeſetzte Ausſtands=Libelle haben die Landgerichte mit den Rentämtern am Schluſſe des Jahres abzurechnen, und die Anfälle an Ausſtänden monatlich ausgeſchieden von den Taxgefällen des laufenden Jahres nachzuweiſen.

München, den 13. Januar 1833.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.
Gerets. Verodn. Sammlg. Bd. 18. S. 5.

§. 340.

(Die Uebereinkunft der Königlich Bayeriſchen Staatsregierung mit der herzoglich Sachſen=Coburg=Gotha'ſchen Staatsregierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem mit der herzoglich Sachſen=Coburg=Gotha'ſchen Staatsregierung wegen der durch Requiſition beiderſeitiger Gerichtsbehörden entſtehenden Koſten eine Uebereinkunft abgeſchloſſen worden iſt, des Inhalts, daß:

I.

„in allen ſtrafrechtlichen Verhandlungen, bei deren die Koſten niedergeſchlagen, oder auf die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsherren, oder auf die für einzelne Cummunen beſtehenden Gerichtskaſſen übernommen werden müſſen, ſoll die requirirende Stelle der requirirten, lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegungsgebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erſtatten haben, wogegen alle anderen Koſten für Protocollirung, Schreib= und Abſchriftsgebühren, ſo wie für die an die Gerichts=perſonen, oder an die Kaſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

II.

In Gantſachen ſollen für Anſchlagung und Bekanntmachung der zu erlaſſenden Edictalladungen, Subhaſtations=Patente und dergleichen Acte der Gerichtsbarkeit gegenſeitig keine Gebühren angeſetzt werden.

III.

In allen Fällen hat die requirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet;"
ſo wird ſolche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſelbe mit dem 1. Auguſt l. Js. in Wirkſamkeit tritt.

München, den 31. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

Reg. Bl. v. J. 1834. Nro. 30. S. 821.

§. 341.

(Den Verkauf des Siegelpapiers betr.)

M. J. K.

Da mehrere Fälle vorgekommen ſind, aus denen ſich ergeben hat, daß einige Behörden und Privaten das Siegelpapier über den geſetzten Preis verkaufen, ſo finden Wir Uns bewogen, unter Bezug auf den §. 9. des Stempelmandats vom 1. März 1805 allgemein zu verordnen, wie folgt:

I.

Sämmtliche Gerichts- und Cammeral-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verſchiedenen Gattungen ſowohl zum eignen ämtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der deſſen bedarf, bei den einſchlägigen Kreis-Siegelämtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen.

II.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird ſämmtlichen Amtsbehörden und eben ſo auch den Privatabnehmern, wenn das auf einmal abgenommene Quantum den Betrag von 10 fl. ausmacht, Rabat von fünf Procent zugeſtanden, es mag übrigens dem Stempelpapier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedrückt ſeyn.

Dieſer Rabat erſtreckt ſich auch auf den Preis des Papiers ſelbſt, für welches noch insbeſondere bei dem einſchlägigen Siegelamte von jedem Bogen ohne Unterſchied des aufgedruckten Stempels ein halber Kreuzer bezahlt werden muß.

III.

Dagegen wird allen Gerichts- und Cammeral-Behörden, ſo wie allen Aemtern überhaupt, und ingleichen allen Privatabnehmern des Stempelpapiers ſtrenge verboten, bei dem weitern Debit- oder Wiederverkauf des Stempelpapiers mehr als den betreffenden Stempelbetrag zu fordern, den Betrag des Papiers ausgenommen, für welches von jedem Bogen nicht mehr als ein halber Kreuzer beſonders angerechnet werden darf.

IV.

Sollte ſich eine Amtsbehörde oder auch ein Privatabnehmer des Stempelpapiers gegen vorſtehende Beſtimmung verfehlen, und bei dem weitern Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers außer dem betreffenden Stempelbetrag und dem halben Kreuzer für jeden einzelnen Bogen Papier einen größern Betrag fordern, ſo verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von 20 Reichsthalern oder 30 fl., welches ad aerarium zu verrechnen iſt.

V.

Für die richtige und genaue Beoſlgung dieſer Verordnung haben nicht nur ſämmtliche Aemter ihre ſtete Aufmerkſamkeit zu verwenden, ſondern es wird auch noch insbeſondere den Königli-

chen Polizeibehörden und Ortsobrigkeiten aufgetragen, über den geſetzwidrigen höhern Verkauf des Stempelpapiers vorzüglich zu wachen, und die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

München, den 30. Juni 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 32. S. 543.

§. 342.

(Die Erhebung eines halben Kreuzers vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erſtatteten Bericht vom 19. Auguſt l. Js. wird der Königlichen Kreisregierung zur Entſchließung erwiedert, daß die Aemter allerdings berechtigt ſeyen, von den mit Stempel verſehenen Verfügungen von den Parteien neben der Stempel- und Taxgebühr, für das Papier noch beſonders ½ Kreuzer per Bogen zu erheben; indem die denſelben bewilligten Vergütungen an Schreibmaterialien blos für Officialſachen beſtimmt und bemeſſen ſind.

München, den 28. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 13. S. 1458.

II. Abſatz des Stempelpapiers.

§. 343.

2225. (Die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrath, General-Kreis-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten N. N. wird auf den Bericht vom 15. December v. Js., die Erhebung eines halben Kreuzers für den Bogen Stempelpapier betreffend, unter Remiſſion der vorgelegten Actenſtücke erwiedert, wie die Allerhöchſte Entſchließung vom 28. November v. Js., welche auf den Beſtimmungen der §§. 12, 13, und 26 der Stempel-Ordnung vom 18. December 1812 beruht, eine Abänderung in ſo

ferne nicht unterliegen könne, als es in Richtigkeit beſteht, daß die Zuſchüſſe des Staats-Aerars zu den Koſten der Schreib-Materialien der öffentlichen Aemter blos auf den Bedarf für Official-Sachen berechnet ſind.

München, den 5. April 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

den Königlichen Staatsrath, General-Kreis-Commiſſär, und Regierungs-Präſidenten N. N. alſo ergangen.

§. 344.

(Rabat vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierungs-Finanzkammer wird auf ihren Bericht vom 14. Juli abhin im rubricirten Betreffe erwiedert, daß bei dem klaren Inhalte des §. 12 des Stempelgeſetzes die Abgabe von Bögen zu einem Gulden, wenn deren zehn genommen werden, eben ſo wenig, als der treffende Rabat, verweigert werden könne, da die frühere Inſtruktion in gedachtes Geſetz nicht aufgenommen, oder ſonſt etwas vorbehalten iſt.

München, den 31. Auguſt 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 13. S. 1462.

§. 345.

(Die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens der ſieben obern Kreiſe betr.)

M. J. K.

Wir haben dem Antrage Unſeres Staatsminiſteriums der Finanzen über eine verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens in den ſieben obern Kreiſen Unſere Allerhöchſte Genehmigung ertheilt, und verordnen demnach, wie folgt:

I.

Mit dem Schluſſe dieſes Etatsjahres hören die beſonderen Siegelämter der ſieben obern Kreiſe auf.

II.

Das Geſchäft der Stemplung wird von Unſerem Hauptmünzamte, und der Central-Verlag

von einem Hauptverwaltungs- und Verlagsamte in der Reſidenzſtadt beſorgt: der Verlag in den Kreiſen geht an die Oberaufſchlagämter über.

III.

Die Oberaufſchlagämter haben als Stempelverlags-Aemter

1) die geſtempelten Papiere an die Expeditionen der Königlichen Stellen und an die Königlichen Aemter auf Abrechnung abzugeben, mit demſelben Abrechnung zu pflegen, und für die verkauften Papiere die Gelder einzunehmen; desgleichen

2) den Verkauf des Stempelpapiers an Patrimonialgerichte, Magiſtrate, Handelsleute und andere Privaten in größeren Partien gegen Bezahlung zu beſorgen;

3) die Minuto- oder Extra-Stemplung, wo ſie nach dem Geſetze vom 11. d. M. ausnahmsweiſe noch ſtattfindet, gegen erhaltene Zahlung durch das Hauptverlagsamt zu erwirken;

4) die Spielkarten- und Kalender-Stempel des Kreiſes zu verwahren, und damit die verlangten Stemplungen gegen Bezahlung vorzunehmen.

Dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Darnachachtung.

Tegernſee, den 15. September 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 36. S. 683.

§. 346.

(Den Rabat für die Abnahme des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Für die Stempelpapier-Abnahme wird ſowohl den Amtsbehörden, als den Privatabnehmern, wenn die Bezahlung für das auf einmal abgenommene Quantum zehn Gulden ausmacht, ein Rabat von einem Procent bewilligt, es mag dem Papier ein höherer oder geringerer Stempel aufgedruckt ſeyn.

Dieſer Rabat erſtreckt ſich auch auf den Preis des Papiers ſelbſt, für welches noch beſonders, nach Verſchiedenheit der Sorte, von jedem Bogen ein halber oder ein ganzer Kreuzer bezahlt werden muß.

Davon iſt das Königliche Kreis-Oberaufſchlagamt als Stempelverlagsamt ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen, und eine Ausſchreibung im Kreis-Intelligenz-Blatte zu verfügen.

München, den 22. September 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 9.

§. 347.

(Die Verkaufspreiſe der geſtempelten Papiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat durch dreimalige Ausſchreibung im Kreis=Intelligenzblatte nachſtehende Beſtimmungen über die Verkaufspreiſe der geſtempelten Papiere zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Ein Bogen vom gewöhnlichen Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von drei, ſechs, fünfzehn und dreißig Kreuzern angewendet wird, koſtet zwei Pfennige über den Stempelbetrag.

2) Von dem feinern Papier, welches zu den Stempelbeträgen von ein, zwei und mehr Gulden verwendet wird, koſtet der Bogen einen Kreuzer neben dem Stempelbetrage.

Zum beſondern Zeichen des höhern Papierwerthes ſind unter dem ſchwarzen Stempel ſieben Ringelchen quer neben einander aufgedrückt.

3) Von den ſogenannten Kopfbögen zu Vorſtellungen und Berichten an die Allerhöchſte Stelle auf feinerem Papier, mit dem drei Kreuzer=Stempel verſehen, koſtet der Bogen (Papier und Lithographie zuſammen, ausſchlüſſig des Stempels) einen Kreuzer.

Das nämliche koſtet das zu den Einlag=Bögen zu gebrauchende feinere Papier, welches zu dieſem Behufe auch mit dem drei Kreuzer=Stempel verſehen, zu haben iſt.

4) Kopfbögen für Königliche Stellen zu Reſolutionen, koſten (Papier und Lithographie zuſammen) einen Kreuzer.

5) Von den lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapier, koſtet der halbe Bogen zwei Pfennige.

6) Derlei Quittungen auf feinerm Papier koſten einen Kreuzer.

7) Für jenes Stempelpapier, welches den Wechſelbriefen und andern Handelspapieren, wenn ſie vor Gericht producirt werden, beizulegen iſt, wird kein Papierpreis, ſondern lediglich der Stempelbetrag bezahlt.

Anbei ſind alle Behörden und jene Individuen, welche ſich mit dem Verkaufe des Stempelpapiers befaſſen, an die §§. 13 und 26 des Stempel=Geſetzes vom 18. December 1812 zu erinnern, gemäß welchem Aemter und Private, welche Stempelpapier in Anrechnung bringen oder verkaufen, wenn ſie mehr als den Stempelbetrag und den Papierpreis verlangen, in eine Strafe von dreißig Gulden verfallen.

München, den 4. October 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verord. S. Bd. 14. S. 10.

§. 348.

(Die Bezahlung der Fuhrlöhne für verſendete Stempelpapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 14. d. M. wird allergnädigſt beſtimmt, daß, wenn die Sendungen des Stempelpapiers an die äuſſern Aufſchlagsämter nicht durch den Poſtwagen beſorgt werden können, ſondern durch Landboten und Fuhrleute beſorgt werden müſſen, die Zahlungen der bedungenen Frachtlöhne bei gedachten Aufſchlagämtern geleiſtet und verrechnet werden ſollen.

Darnach werden die äußern Oberaufſchlag= resp. Kreisſtempel=Verlagsämter durch die vorgeſetzten Königlichen Regierungen angewieſen werden.

München, den 17. November 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Hauptſtempel=Verwaltungsamt alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 11.

§. 349.

(Das Poſtporto von den Stempelpapier= und Geld=Verſendungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der in dem Berichte vom 11. October v. J. geſtellte Antrag, den Stempelpapier= und Geld=Verſendungen von und an Handelsleute, welche den Detail=Verkauf übernehmen, die Poſtporto=Freiheit zu bewilligen, iſt gegen die geſetzlichen Beſtimmungen, und findet daher nicht ſtatt.

Hinſichtlich der Erhöhung des Rabats wird beſondere Entſchließung erfolgen.

München, den 9. Januar 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Samml. Bd. 14. S. 47.

§. 350.

(Den Verlag des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Klagen immer allgemeiner werden, daß außerhalb der Kreis=Hauptſtädte wegen Mangels des erforderlichen Verlags kein Stempelpapier zu bekommen ſey, und dieſem Bedürfniſſe zur Erleichterung der Staatsangehörigen und zugleich zur Beſeitigung der ſonſt für dieſelben

nach dem Geſetze hervorgehenden Nachtheile mit Ernſt geſteuert werden ſoll, ſo erhält die Königliche Regierung den Auftrag, die Einleitung zu treffen, daß in den Städten, Märkten und anderen größeren Ortſchaften ungeſäumt die angemeſſenen Aufforderungen wegen Uebernahme des Verlages einer verhältnißmäßigen Quantität Stempelpapiers von allen Gattungen (in größern Orten etwa bis zur Stempel=Gradation von 20 fl.) erlaſſen, und dem Publikum der Name des Verlegers gehörig bekannt gemacht werde.

Uebrigens wird die Regierung zum Beſten des Publikums von ſelbſt Bedacht nehmen, daß im Falle gegen Erwarten die Herſtellung eines ſolchen Verlags Hinderniſſe finden ſollte, auf Anmelden neue Kram=Conceſſionen ertheilt, bei dieſer Verleihung hiefür beſondere geeignete Rückſichtnahme eintrete, und die volle Verbindlichkeit zur Haltung eines ſolchen Verlages auferlegt werde. Ueber den Vollzug dieſes Auftrages und die Reſultate derſelben erwartet man binnen 6 Wochen entſprechende Anzeige.

München, den 10. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 351.

(Den Abſatz des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um die verſchiedenen Anſtände zu heben, welche wegen des Abſatzes des Stempelpapiers zur Anzeige gebracht wurden, haben Seine Königliche Majeſtät vorläufig beſchloſſen, anzuordnen, was folgt:

1.

Die allgemeinen Rentämter werden zu dem Verlage und dem Minutoabſatze des Stempelpapiers beauftragt.

2.

Für die Reſidenzſtadt, für die Kreisſtädte und für die größeren Provinzialſtädte, wo ein einziges Verlagsamt zur Befriedigung der Abnehmer nicht zureichen wird, ſollen die Regierungen auch andere Localbehörden in Vorſchlag bringen, welchen der Verlag in gleicher Weiſe, wie den Rentämtern, übertragen werden kann.

3.

In den Städten, Märkten und in größern gewerbigen Dorfsgemeinden ſollen nebenher die Kaufleute und Krämer vermocht werden, einen Verlag an Stempelpapier, wenigſtens in den niedern Sorten, zu halten.

Die geeigneten Aufträge ſind dießfalls unterm 10. d. M. an die Regierungen, Kammern des Innern, erlaſſen worden, mit welchen ſich zu benehmen iſt.

4.

In Orten, wo Landgerichte, nicht aber auch zugleich die Rentämter ihren Wohnſitz haben, vielmehr dieſe von jenem über eine Stunde entfernt ſind, und wo ein ausreichender Verlag bei einem Kaufmann oder Krämer nicht erzielt werden kann, ſoll unter denſelben Verhältniſſen, wie den Rentämtern, einem Privaten commiſſionsweiſe, jedoch nur gegen Leiſtung der erforderlichen Sicherheit, der Verlag anvertraut werden dürfen.

Die Königlichen Regierungen haben in den Fällen, wo ſolches unausweichlich nöthig ſeyn wird, die Einleitungen zu treffen, bei Auswahl der Individuen vorzüglich die Unteraufſchläger und Lottocollecteurs zu berückſichtigen und darnach ihre Anträge zu erſtatten.

5.

Die auf dieſe Weiſe beſtellten und zu beſtellenden Verlagsämter und Commiſſionäre empfangen von den Kreisverlagsämtern das Stempelpapier in den nöthigen Sorten und Quantitäten auf Abrechnung gegen Einlegung von Haftſcheinen, und ſind verbunden, jeden Abnehmer pünktlich und ohne Aufenthalt gegen baare Bezahlung zu befriedigen.

6.

Die Kreisverlagsämter ſollen auſſer dieſen Verlagsämtern und Commiſſionären für die Folge mit Niemanden in Abrechnung ſtehen.

7.

Die Verlagsämter und Verlags-Commiſſionen unterliegen, als Percepturen von Staatsgefällen, den nämlichen Pflichten und Verbindlichkeiten, wie jeder andere Verwalter öffentlicher Gelder, und auf ſie ſind die allgemeinen und beſonderen Geſetze anwendbar, welche bezüglich der Verwaltung und Verrechnung der Staatsgefälle beſtehen oder gegeben werden.

Die Regierungen haben den aufzuſtellenden Commiſſionären zu dieſem Behufe geeignete Reverſe abzuverlangen.

8.

Die dermal angeordnete Art und Weiſe des Abſatzes des Stempelpapiers kann nach Umſtänden zeitgemäßen Abänderungen unterliegen. Weder von den Rentämtern, noch den Commiſſionären können aus dem ihnen dermal übertragenen Verlage bei eintretenden wirklichen Abänderungen beſondere Rechte, wie ſie immer Namen haben mögen, abgeleitet werden.

9.

Die Rentämter und Commiſſionäre haben über die Empfänge von Stempelpapier, über den Verkauf desſelben und über die Geldeinnahmen Buch zu halten, die jeden Monats eingehenden Stempelgelder am Ende desſelben pünktlich an die Kreis-Verlagsämter einzuſenden, und mit Schluß des Jahres vollſtändige Abrechnung zu pflegen.

10.

Die Königlichen Regierungen führen aber über die Verlagsämter und Commiſſonare die Aufſicht. Sie ſorgen für die Einhaltung richtiger Ordnung bei denſelben und die pünktliche Ablie-

ferung der Stempelgefälle. Die Ueberzeugung davon verſchaffen ſie ſich aus den zu erholenden monatlichen Material- und Kaſſa-Anzeigen, dann durch Einſichtnahme gelegenheitlich der abzuordnenden allgemeinen Aemter- und Kaſſa-Viſitationen. Ferner bewirken ſie die rechtzeitige Abrechnung mit den Kreis-Verlagsämtern und Kaſſen in dem Falle, daß die ausgeſtellten Haftungen nicht baar ausgelöst, ſondern zum Theil mit Material-Vorrath nachgewieſen werden, die Conſtatirung des Materialwerthes auf den geeigneten Wegen eintreten.

11.

Den Rentbeamten und Commiſſionären wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 1½ Procent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu überſendende Stempelpapier, ſo wie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienſtſachen portofrei behandelt.

12.

Die Königlichen Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Koſten gegen einen gleichen Rabat von 1½ Procent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht oder überſteigt. Werden dieſelben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weitern Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen, ſo ſollen dieſe verbunden ſeyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzugeben und ihnen einen Rabat von 1 Procent zu überlaſſen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder überſteigt. Für das auf dieſe Weiſe abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für ſich nur ein halbes Procent zu genießen.

13.

Die Königlichen Regierungen haben die gegenwärtige Anordnung in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt machen zu laſſen, und für den Vollzug zu wachen.

München, den 18. April 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 48.

§. 352.

(Den Abſatz des Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Auf den Bericht vom 1. Juni dieſes Jahres wird erwiedert, daß es keinem Anſtande unterliege, an den Landgerichts-Sitzen, wo ſich keine Rentämter befinden, denjenigen Privaten, welche

dieſen Verlag gegen jedesmalige Baarzahlung des abzunehmenden Stempelpapiers zu übernehmen ſich anheiſchig machen, die vorgeſchriebene Sicherheitsleiſtung als entbehrlich nachzuſehen.

München, den 30. Juni 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 14. S. 52.

§. 353.

(Wiedereinlöſung vom Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es ereignet ſich bisweilen, daß eine Gattung Stempelpapier bei einem Rentamte oder Commiſſionär keinen Abſatz findet, und daher von dem Kreis-Stempelverlagsamte zurückgenommen werden muß. Für ſolche Fälle wird Folgendes feſtgeſetzt:

1) Wenn eine Gattung Stempelpapiers bei einem Rentamte oder Commiſſionär keinen Abſatz findet; ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß der Vorrath an dieſer Gattung dem Kreis-Stempelverlagsamte wieder zurückgegeben werde, von welchem es bezogen worden iſt.

2) Solche Stempelpapiere müſſen aber vollkommen rein und unverdorben zurückgegeben werden, ſo daß ſie anderwärts wieder zum Verkauf verwendet werden können. Wegen Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers iſt ſich nach den gegebenen Vorſchriften zu achten.

3) Zur Füreinanderbringung ſolcher Fälle ſollen die Kreisſtempelverlagsämter in ihren Materialrechnungen einen Einnahms-Titel: „An wieder eingelöſten Stempelpapieren“ und in den Geldrechnungen einen Ausgabs-Titel: „auf wieder eingelöste Stempelpapiere“ eröffnen.

4) Die von dergleichen wieder eingelöſten Papieren bezogenen Tantiemen müſſen bei der Verausgabung in der Geldrechnung gehörig in Abzug gebracht werden.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Ger. V. Samml. B. 16. S. 25.

§. 354.

(Portofreiheit für das von den Verlagsämtern verſendete Stempelpapier betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird im untenſtehenden Abdrucke die am 25. v. M. von dem Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern in obenſtehendem Betreffe an die Königliche General-Poſt-Adminiſtration erlaſſene Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 3. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf einen von dem reſcribirenden Staatsminiſterium in Gemeinſchaft mit dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen an Seine Majeſtät den König erſtatteten Antrag, die bisherige portofreie Verſendung des Stempelpapiers von den Kreis-Verlagsämtern an die Königlichen Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei dieſen letztern Aemtern eingehenden Stempel-Gefälle zu den Verlagsämtern betreffend, haben Allerhöchſt dieſelben unterm 24. d. M. zu beſchließen geruht:

„daß auf ſo lange Allerhöchſtſie nicht anders verfügen, die oben erwähnten bisherigen portofreien Sendungen fortwähren ſollen,“

welches der Königlichen General-Poſtadminiſtration auf die Berichte vom 17. Januar und 10. Juni d. J. zur Wiſſenſchaft und nachachtlicher Ausſchreibung an ſämmtliche Poſtbehörden andurch erwiedert wird.

München, den 25. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeuſſern.

An
die Königliche General-Poſtadminiſtration alſo ergangen.

Geret. V. Samml. Bd. 20. S. 86.

III. Stempelung lithographirter Formularien.

§. 355.

(Die verbeſſerte Einrichtung des Stempelweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Hauptmünzamte wird auf ſeinen Bericht vom 23. v. M. im bezeichnetem Betreffe erwiedert:

1) Es iſt der neuen Einrichtung wohl angemeſſen, daß für jene öffentlichen Urkunden, für welche eigene Formulare vorgeſchrieben ſind, oder, wenn ſich die Behörden ſelbſt eigene Formularien gewählt, und lithographiren haben laſſen, dieſe Papiere auf Verlangen der Stellen, Aemter und Privaten, in Vorrath zum künftigen Gebrauch geſtempelt werden ſollen. Daher gehören z. B. Päſſe, Wanderbücher, Dienſtboten-Bücher, Militär-Entlaſſungsſcheine, Tiſchtitel, Poſſeßbefehle, Lehrbriefe, Muſikpatente, Handelspatente, Grundgerechtigkeits- und Conſensbriefe ꝛc., dann Kopfbögen aller Art.

2) Damit aber dieſe beſonderen Stempelungen den Zweck der allgemeinen Einrichtung nicht benachtheiligen, ſo ſollen ſie nur dann ſtatt haben, wenn der Geldbetrag von den eingeſendeten Exemplarien zwanzig fünf Gulden erreicht.

3) Es iſt auch genehm, daß zu den häufig zu gebrauchenden Formularien lithographirte Papiere auf Koſten der Anſtalt beſorgt, geſtempelt und zum Verkaufe vorräthig gehalten werden; allein da bereits ſowohl hier als in allen Kreisſtädten Familien exiſtiren, welche ſich von der Lithographie nähren, ſo iſt den Stellen und Behörden blos von den Vorräthen der Anſtalt Kenntniß zu geben, und es denſelben zu überlaſſen, ob ſie davon Gebrauch machen wollen.

4) Nachdem es Urkunden giebt, bei denen der Betrag des Stempels theils bei der Ausfertigung noch nicht hinlänglich feſtſteht, theils von der Art iſt, daß kein beſtehendes Stempelpapier demſelben entſpricht, dergeſtalt, daß der geſetzliche Betrag nur durch Aufdrückung mehrerer Stempel erreicht werden kann; ſo kann unter analoger Anwendung des Geſetzes vom 11. Septemper 1825 Nro. 3 in fine, die beſondere Stemplung dieſer Urkunden ſtatt haben.

Dahin gehören Anſtellungs- und Beförderungs-Decrete im Civil und Militär, die deshalb auszuſtellenden Taxquittungen, Lehen- und Ewiggeld-Briefe auf Pergament, dann die Papiere zu den Looſen für Güter-Ausſpielungen und dergleichen.

5) Die eingehenden Gelder ſind bei dem Oberaufſchlagamte in Einnahme zu ſtellen und zu verrechnen.

München, den 21. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Haupt-Münzamt alſo ergangen.
Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 14. S. 11.

§. 356.

2277. (Geſtempelte Papiere und Formulare betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, wird unter Remiſſion ihres Berichts vom 3. November v. Js., geſtempelte Papiere und Formulare betreffend, hiedurch in Kenntniß geſetzt, daß das Königl. Haupt-Münzamt bereits unterm 21. November v. Js. a) ermächtigt worden ſey, diejenigen Papiere, wofür ſich die Behörden eigene lithographirte Formulare gewählt haben, auf Verlangen beſonders zu ſtempeln, wenn die Gebühr 25 fl. erreicht, und daß ſolche lithographirte Formulare auch auf Koſten der Stempel-Anſtalt zum Verkaufe bereit gehalten werden.

München, den 1. April 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 357.

7078. (Den Vollzug des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterm 12. vor. M. an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung, den Vollzug des Stempelgeſetzes vom 11. September v. J. b) betreffend, wird der Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, hiedurch zur Kenntniß, Darnachachtung, und einſchlägigen Verfügung mitgetheilt.

Uebrigens iſt das Hauptmünzamt in München bereits ermächtigt, von ſolchen Urkunden, wofür eigene lithographirte oder gedruckte Formulare beſtehen, einen Vorrath in Verlag zu halten, auch die von Aemtern und Privaten producirten Formulare zu ſtempeln, wenn ſie in der Zahl eingeſendet werden, daß die Stempelgebühr die Summe von 25 fl. erreicht oder überſteigt.

München, den 6. Juli 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

Nachricht dem Senat der Königlichen Univerſitäten Landshut und Erlangen;
der Univerſitäts-Curatel in Würzburg;
Der Königlichen Central-Veterinärſchule in München.

(Den Ausfertigungen an die drei Univerſitäten iſt die Entſchließung vom 31. Juli 1813 in Abſchrift beizufügen; ebenſo der Ausfertigung an die Königliche Regierung des Untermainkreiſes und an die Central-Veterinärſchule).

---

a) ſ. vorſtehenden §.

b) ſ. §. 12. S. 29 oben.

§. 358.

6489.

(Beſondere Stemplung lithographirter Formularien von öffentlichen Urkunden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der beſtehenden Einrichtung müſſen lithographirte Formularien öffentlicher Urkunden an das Königliche Hauptmünzamt zur beſondern Stemplung eingeſendet werden, und der Stempelbetrag hievon ſoll mindeſtens die Summe von 25 fl. erreichen.

Da indeſſen die Einſendung ſolcher Papiere bedeutende Koſten verurſacht, und mit vielen Schreibereien, dann einem großen Zeitverluſte verbunden iſt, ſo wird die Verfügung getroffen werden, daß dieſe Papiere, in ſo weit ſie zum allgemeinen Gebrauche geeignet ſind, künftig bei dem Königlichen Hauptmünzamte ſelbſt lithographirt, geſtempelt, und dem Haupt-Stempelverlags-, dann Verwaltungsamte zum Abſatze an die Königlichen Stellen, Aemter und Privaten übergeben werden.

Damit jedoch die Formularien zweckmäßig eingerichtet werden können, erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch den Auftrag, die von ihnen ſelbſt und von untergeordneten Aemtern bisher gebrauchten Formularien der befraglichen Urkunden zu ſammeln, dieſelben rückſichtlich ihrer Zweckmäßigkeit genau zu prüfen, nach Befund geeignet abzuändern, und dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern zur weiteren Beförderung vorzulegen.

München, den 21. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

Mittheilung der Regierung und Juſtiz-Canzlei in Eichſtädt und Kreuzwerthheim;
der Akademie der Wiſſenſchaften und bildenden Künſte;
an das proteſtantiſche Ober-Conſiſtorium;
der Central-Veterinärſchule;
dem Directorat des Erziehungs-Inſtituts für Studirende in München;
der Directrice des weiblichen Erziehungs-Inſtituts für höhere Stände;
dem academiſchen Senat der Königlichen Univerſität in München und Erlangen;
dem Univerſitäts-Curatel in Würzburg;
Dem Medicinal-Comité in München;
« » « in Bamberg;
der Vorſteherin des weiblichen Erziehungs-Inſtituts in Nymphenburg;
dem Rectorat des alten und neuen Gymnaſiums dahier.

§. 359.

15,504.

(Die nachgeſuchte Umſtemplung unbrauchbar gewordener Reiſepaß-Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Hauptſtempel- und Verwaltungsamte wird auf ſeine berichtlichen Anfragen vom 21. Mai und 10. September d. J. erwiedert:

Die von dem vormaligen General-Commiſſär des N. Kreiſes zum Voraus unterzeichneten, nun unbrauchbaren Paß-Formularien eignen ſich weder zur Umſtemplung, noch zur Auswechslung, indem ſie ohnehin ſchon mit dem neuen Stempel verſehen ſind, und der Stempelbetrag jedes einzelnen Formulars unter 15 kr. ſteht.

Die Folgen dieſes verordnungswidrigen Verfahrens, als welches es durch Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums des Innern vom 22. d. M. erklärt iſt, fallen demnach dem Königlichen General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten von N. zur Laſt, welcher den Erſatz an jene Kaſſe zu leiſten hat, aus der dieſe Paß-Formularien vorſchußweiſe bezahlt wurden.

München, den 30. October 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Haupt-, Stempel- und Verwaltungsamt alſo ergangen.

§. 360.

16,551. (Die Umſtemplung unbrauchbar gewordener Reiſepaß-Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Staatsrathe, General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten N. N. in N. wird mit Bezugnahme auf die Entſchließung vom 22. October d. J., die Umſtemplung unbrauchbar gewordener Reiſepaß-Formularien betreffend, eröffnet, daß nach einer von dem Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unterm 30. des nämlichen Monats an das Königliche Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt erlaſſenen Entſchließung die Umſtemplung beſagter Formularien nicht ſtatt finde, und daß deshalb der Erſatz an jene Kaſſe zu leiſten ſey, welche die Bezahlung vorſchußweiſe beſtritten hat.

München, den 23. November 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Königlichen Staatsrath, General-Commiſſär und Regierungs-Präſidenten N. N. in N. alſo ergangen.

§. 361.

(Stemplung lithographirter Formularien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Verwaltungs-Ausſchuſſe der Univerſität Erlangen hat die Königliche Regierung auf eine Eingabe vom 23. Juni v. J. zu eröffnen, daß es ihm überlaſſen bleibe, von denjenigen Ur-

kunden, welche dem Stempel unterliegen, gedruckte oder lithographirte Formularien in Vorrath ſtempeln zu laſſen, und ſich deshalb an das Oberaufſchlagamt als Kreisſtempel-Verlagsamt zu wenden.

München, den 28. Februar 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 25.

§. 362.

(Die Einſendung lithographirter Papiere zur Extraſtemplung betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt für zweckdienlich erachtet worden, die Entſchließung vom 21. November 1825 a), die Einſendung lithographirter Papiere zur Extraſtemplung betreffend, dahin zu modificiren, daß die Kreisſtempel-Verlagsämter nur mehr ſolche lithographirte Papiere von Königlichen Stellen, Aemtern und Privaten zur Extraſtemplung annehmen und einſenden dürfen, welche nicht von der Central-Anſtalt ſelbſt ſchon beigeſchafft und bei den Kreisverlags-Aemtern zum Debit ſich vorräthig befinden.

Hiernach ſind die Oberaufſchlag-Aemter, als Stempelverlags-Behörden, geeignet anzuweiſen.

München, den 10. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Sammlg. Bd. 16. S. 29.

IV. Auswechſelung verdorbenen Stempelpapiers.

§. 363.

(Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem nunmehr die ſämmtlichen Gutachten der Königlichen Kreisregierungen über die Zuläßigkeit der Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers eingekommen ſind; ſo haben Seine Königliche Majeſtät unter Beziehung auf die Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Februar d. Js. hierauf folgende Anordnungen beſchloſſen:

a) ſ. §. 355. S. 412 oben.

1) Die Auswechslung von verdorbenem Stempelpapier findet unter dem Stempelſatze von fünfzehn Kreuzern nicht ſtatt; auch ſind davon alle Güter-Lottorie-Looſe ausgeſchloſſen.

2) Von dem Satze zu 15 kr. an darf nur ſolches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft a) entweder durch einen unglücklichen Fall, oder b) durch Irrungen im Kopiren unbrauchbar gemacht worden iſt.

Urkunden, welche bereits vollſtändig ausgefertigt worden ſind, und weder auf die vorbemerkte eine oder andere Weiſe unbrauchbar geworden ſind, ſondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geſchäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen ſich zur Auswechslung nicht.

3) Die Stempel ſelbſt müſſen unverletzt, weder durchſtrichen, noch durchſchnitten oder zerriſſen, und auch ſonſt keine Spuren vorhanden ſeyn, daß der Stempelbogen vielleicht ſchon als Beilage gebraucht worden ſeyn möchte.

4) Die Umwechslung des verdorbenen Stempelpapiers hat in der Regel bey den Oberaufſchlag-Aemtern als Kreis-Verlags-Aemter zu geſchehen, welche die eingetauſchten Bögen der Rechnung beizulegen, und den bei der Umwechslung von dem Empfänger des Stempelpapiers baar zu bezahlenden Preis des bloßen Papiers in ſolcher zu vereinnahmen haben. Indeſſen wird auch die Auswechslung bei denjenigen Rentämtern, welche Verlagsämter ſind, auf Zurechnung der Kreis-Verlagsämter geſtattet.

5) Damit mit den ausgewechſelten Bögen, welche Belege der Rechnung werden, kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung verſucht werden könne, iſt jeder ausgewechſelte Bogen oben neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreis-Verlags-Amt oder Rentamt mit der Bemerkung der geſchehenen Auswechslung, mit Angabe des Jahres und des Tages der Auswechslung, und mit der Unterſchrift desjenigen, der die Auswechslung nachgeſucht hat, verſehen zu laſſen.

6) In der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechſelten Stempelbögen exclus. des Papierpreiſes als niedergeſchlagen verausgabt; hievon aber

7) von der Reviſion diejenigen Stempelbögen aus der Rechnung geworfen, welche den gegebenen Vorſchriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobei jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt.

München, den 23. September 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., exclus. des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 364.

13,052. (Die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapiers betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird die unterm 23. September l. Js. an die Kammer der Finanzen ſämmtlicher Kreisregierungen erlaſſene Allerhöchſte Entſchließung, die Aus-

wechslung des verdorbenen Stempelpapiers betreffend, hiedurch zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 7. October 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Nachricht dem proteſtantiſchen Ober-Conſiſtorium;
der Academie der Wiſſenſchaften und bildenden Künſte;
den drei Univerſitäten;
dem Erziehungs-Inſtitut für Studirende in München;
dem Erziehungs-Inſtitut für die weibliche Jugend in Nymphenburg;
dem weiblichen Erziehungs-Inſtitut für höhere Stände in München;
den Medicinal-Comité's München und Bamberg;
der Central-Stiftungs-Caſſe;
der Central-Veterinär-Schule;
dem Rectorate des alten und neuen Gymnaſiums in München.

§. 365.

(Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Haupt-Stempelverwaltungs-Amt hat unterm 14. d. M. ein an dasſelbe von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſenes Schreiben nebſt den anliegenden 18 verdorbenen 3 kr. Stempelbögen vorgelegt. Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird eröffnet, daß eine Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers bei dem Königlichen Hauptſtempel-Verlags- und Verwaltungsamte auf keinen Fall ſtattfinden könne; ſondern dieſes bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamte zu geſchehen habe.

Was nun die fraglichen 18 verdorbenen Stempelbögen ſelbſt anbelangt, ſo wird deren Auswechslung und Abſchreibung des Betrages zu 54 kr. geſtattet, weil die Schuld des Verderbens weder den Königlichen Rentämtern und Commiſſionärs, noch dem Kreis-Verlagsamte zur Laſt gelegt werden kann. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens dem Kreis-Stempelamte aufzutragen, durch ſorgſame und zweckmäßige Verpackung der Verſendungen ſolchen Beſchädigungen vorzubeugen.

München, den 28. October 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 16. S. 30.

§. 366.

(Caſſirung unbrauchbar gewordener Stempelpapiere betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Titel 1 §. 17 des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 iſt der Erbſchafts-Stempel außer Perception geſetzt: es ſind daher die früher angefertigten Stempelergänzungsblätter zu 1 und 2 kr. unbrauchbar geworden.

Dasſelbe gilt nach §. 90 des Conſcriptionsgeſetzes vom 15. Auguſt 1828 von den noch vorhandenen, mit dem 15 kr. Stempel verſehenen Militär-Entlaſſungsſcheinen voriger Form.

Die Caſſirung dieſer beiden unbrauchbar gewordenen Stempelpapier-Gattungen iſt daher nothwendig, und die Königlichen Regierungen werden angewieſen, die Vorräthe der Aemter an dieſen beiden Stempelpapier-Gattungen durch die Kreis-Stempelverlags-Aemter einziehen zu laſſen.

Der hieran ſich darſtellende Material-Vorrath iſt ſodann durch eigene, von den Königlichen Regierungs-Finanz-Kammern abzuordnende Commiſſäre mittelſt Durchſchneidung der Stempel zu caſſiren, und von den Kreis-Stempel-Verlags-Aemtern in den Material-Rechnungen abzuſchreiben.

Wenn übrigens die Quantität des auf dieſe Weiſe caſſirten Stempelpapiers bedeutend ſeyn ſollte, ſo iſt dieſes Papier zu veräuſſern und der Erlös in der Rechnung über die Stempelgefälle zu vereinnahmen.

München, den 11. October 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 17. S. 68.

V. Conſtatirung der Stempelvorräthe.

§. 367.

13,230.

(Die Conſtatirung der Vorräthe von Naturalien und Stempelpapier bei den äuſſeren Finanz-Rentämtern und Commiſſionären betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Allerhöchſte Verordnung über das Finanz-Rechnungsweſen vom 11. Januar 1826 beſtimmt im §. 54:

Der Oberſte Rechnungshof habe zur Zeit des angeordneten jährlichen Rechnungsſchluſſes bei denjenigen Aemtern, welche Naturalien zu verrechnen haben, den Betrag und das wirkliche Vorhandenſeyn derſelben conſtatiren zu laſſen.

Da nun dieſe Conſtatirung bei allen Aemtern eines Kreiſes gleichzeitig ſtatt finden muß, wozu die erforderliche bedeutende Zahl beſonderer Commiſſäre, theils wegen unfehlbarer Störungen des öffentlichen Dienſtes bei den Regierungs-Finanzkammern, theils wegen des großen Aufwandes auf Commiſſionskoſten nicht abgeſendet werden kann, ſo iſt von Seite des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen das Anſinnen geſtellt worden, die Conſtatirung der Vorräthe in Naturalien und Stempelpapier bei den äuſſern Finanz-Aemtern und Commiſſionären durch die Königlichen Landgerichte vornehmen laſſen zu wollen, wofür die Landrichter in den Fällen, wo die Conſtatirung in einem vom Landgerichts-Sitze entfernten Orte ſtatt finden müßte, die Official-Diäten zu beziehen hätten.

Dieſem Anſinnen, nach erklärter Zuſtimmung des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz entſprechend, erhalten die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, hiedurch die Weiſung, die Königlichen Landgerichte mit der bezeichneten Conſtatirung auf Requiſiten der Kammern der Finanzen zu beauftragen, wobei ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß die allenfalls zu beziehenden Diäten der Landrichter nicht dem Etat des Innern und der Juſtiz; ſondern dem Etat der Finanzen in Aufrechnung gebracht werden müßten.

München, den 24. Auguſt 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 368.

(Die Conſtatirung der Stempelvorräthe bei den Local-Verlagsämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit eines Allerhöchſten Reſcripts, welches auf gutachtliche Anträge im rubricirten Betreffe vom Königlichen Staatsminiſterium der Finanzen unterm 28. v. Mts. sub Nro. 807 hieher erfolgt iſt, werden dem Königlichen Landgerichte folgende Aufträge ertheilt, die pro $18\frac{29}{30}$ anfangend, in Vollzug zu ſetzen ſind:

1) Der Materialſturz der Stempelvorräthe iſt pro $18\frac{29}{30}$ und forthin bei dem Königlichen Rentamte im Monate September in dem Momente vorzunehmen, in welchem das Material- und Pecunial-Abrechnungsbuch zum Abſchluſſe kommt. Zu dieſem Behufe hat ſich

2) das Königliche Landgericht mit dem Königlichen Rentamte über den Tag zu vereinen, an welchem der Materialſturz vorgenommen wird.

3) Das abgehaltene Sturzprotokoll iſt nicht mehr hieher, ſondern directe an das Kreisſtempel-Verlagsamt einzuſenden.

4) Sollte letzteres Amt im Vergleiche des Sturzprotokolls mit dem Abrechnungsbuche Anſtände

finden, zu deren Beſeitigung das Mitwirken des Königlichen Landgerichts nothwendig iſt, ſo muß der Requiſition des Kreisſtempel-Verlagsamtes ohne Verzögerung entſprochen werden.

München, den 8. Februar 1830.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Landgerichte des Iſarkreiſes alſo ergangen.

§. 369.

(Koſten der Conſtatirung der Naturalien-Stempelvorräthe am Schluſſe des Etatsjahres betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen worden, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 9. October l. J. wird erwiedert, daß den Landrichtern für Vornahme der Conſtatirung der Naturalien- und Stempel-Vorräthe eine Taggebühr von 5 fl. **inclus.** der Pferdgelder paſſirt werden dürfe, die Koſten auf Conſtatirung der Stempelpapier-Vorräthe aber in der Rechnung des Kreisſtempel-Verlagsamts auf Stempelgefälle zu verausgaben ſeien.

München, den 10. November 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 16. S. 143.

Fünfter Titel.

Competenz-Verhältniſſe.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 370.

(Die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betr.)

M. J. K.

Wir genehmigen nach dem Antrage Unſerer Regierung des Regenkreiſes vom 2. v. M., daß zur Vereinfachung der Geſchäfte die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der guts-

herrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze in Zukunft den Appellationsgerichten, jene der in den Polizei=Protokollen enthaltenen Taxbeträge hingegen den Kreisregierungen zuſtehen ſoll.

Was dagegen die Prüfung und Entſcheidung förmlicher Beſchwerden der Parteien über Taxanſätze gutsherrlicher Gerichte in Fällen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit betrifft, ſo hat es bei den Beſtimmungen der Verordnung vom 8. October 1810 dann um ſo mehr ſein Verbleiben, als die Kreisregierungen mit dem zur Reviſion des Taxweſens erforderlichen Perſonal verſehen, und durch die Reviſion aller landgerichtlichen und rentämtlichen Taxen mit dieſem Gegenſtande mehr als die Appellationsgerichte vertraut ſind.

Unſere Regierung des Regenkreiſes hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 11. Februar 1818.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 371.

19,299.
(Die Competenz=Verhältniſſe der beiden Regierungs=Kammern in Beziehung auf das Tax= und Sportelweſen betr.)

M. J. K.

Unſerm ꝛc. wird auf die berichtliche Anfrage vom 12. September v. Js. in Betreff der Competenz=Verhältniſſe der beiden Regierungs=Kammern, in Beziehung auf das Tax und Sportelweſen, Folgendes erwiedert:

1) Allgemeine Entſchließungen in Taxſachen ſollen nur nach vorhergegangenem Benehmen zwiſchen beiden Kammern, und erforderlichen Falles mit den Appellationsgerichten erlaſſen werden.

2) Die Bekanntmachung ſolcher Verfügungen über finanzielle Gegenſtände kommt ausſchließend den Finanzkammern zu.

3) Alle Beſcheidungen über Anfragen der Aemter hinſichtlich der Anwendung der Taxgeſetze in einzelnen Fällen, und eben ſo auch die Zurechtweiſungen der Aemter auf Inſtanz der Parteien wegen geſetzwidrigen Taxregulirungen, in ſo weit es ſich nicht um eigentliche Beſchwerden, um die Entſcheidung ſtreitiger Taxgegenſtände oder Abſtellung von Sportel- und Taxexceſſen handelt, ſtehen ausſchließend den Finanzkammern zu, deren Beurtheilung es überlaſſen bleibt, in wie ferne in einzelnen richtigen oder zweifelhaften Fällen ein Benehmen mit den Kammern des Innern ſtatt finden ſoll, oder nicht.

Hiernach hat ſich Unſer ꝛc. zu achten.

München, den 11. Januar 1831.

An
den General=Commiſſär und Präſidenten der Regierung des Rezatkreiſes, Grafen von Drechſel in Ansbach.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

§. 372.

(Die Prüfung der Siegel=Deſignationen bei den Mediatgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. Juni l. Js. wird die Königliche Regierung angewieſen, durch die inſpicirenden Rechnungs=Commiſſäre auch die Mediat=Gerichte in Hinſicht der richtigen Anwendung der Stempel=Normen viſitiren zu laſſen, und ſich der getreuen Verrechnung der Stempel=Gefälle zu verſichern.

München, den 9. September 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. Verordn. Sammlg. Bd. 14. S. 7.

§. 373.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 24. November 1825.

Beſchwerde der Königlichen Landrichter, deren Taxanſätze durch Erkenntniſſe der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf Inſtanz der Parteien moderirt, oder völlig geſtrichen worden ſind, müſſen als unzuläſſig erachtet werden, indem hier nicht die Königlichen Landrichter, denen nur eine wandelbare Tantieme zuſtände, ſondern das Staatsärar als Gegenpartei angeſehen werden kann, die Vertretung des letzteren aber den Regierungen, Kammern der Finanzen, zukömmt.

§. 374.

Auszug
aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 17. December 1825.

die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betreffend.

Zum Wirkungskreiſe der Kammern des Innern gehört:

(§. 82.) Abſtellung der Unterthans=Beſchwerden gegen Beamte, Schreiber und Diener; die Klagen gegen Grund= und Gerichtsherren, wenn ſie nicht ſtreitige Rechtsverhältniſſe betreffen; Abſtellung der Sportel= und Taxexceſſe, ſowohl von Amtswegen als auf Anrufen der Betheiligten, und Entſcheidung in ſtreitigen Taxgegenſtänden, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

Zum Wirkungskreiſe der Kammern der Finanzen gehört:

(§. 89.) Sorge für den Vollzug der Geſetze, wegen Behandlung und Erhebung der directen Steuern, des Tax= und Sportelweſens, und der Malzaufſchlags=Gefälle.

(§. 93.) Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgeſetze, und die Oberaufſicht über den Debit des Stempelpapiers.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1101, 1106 u. 1109.

§. 375.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 27. Juli 1826, Competenz in Taxſachen betreffend.

In Fällen des Stempel- und Taxweſens und überhaupt da, wo es ſich lediglich um die Perception der Staatsgefälle und deren quantitative Beſtimmung nach den beſtehenden Geſetzen handelt, iſt gemäß §. 89 der Verordnung vom 17. December 1825 a) ausſchließend die Kammer der Finanzen competent.

§. 376.

14,076.

(Die Competenz der Regierungskammern bei Taxexceſſen der Königlichen Landgerichte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., die Competenz der Regierungs-Kammern bei Tax-Exceſſen der Königlichen Landgerichte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonau-kreiſes, K. d. J., hierneben ein Abdruck der an die Regierungs-Kammer der Finanzen unterm 14. d. M. ergangenen Allerhöchſten Entſchließung mitgetheilt.

München, den 21. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung des Regierungs-Berichtes vom 27. Juni h. J. wird zur Entſchließung gegeben, was folgt:

Die Ausmittlung der taxordnungsmäßigen Schuldigkeit, die Prüfung der von den Aemtern gemachten Anſätze und Feſtſtellng des Betrages iſt Sache der Finanzkammern.

Die Abſtellung und Beſtrafung von Taxexceſſen dagegen reſſortirt zur Kammer des Innern, welche auch, wenn die Veranlaſſung hiezu nicht durch Mittheilung der Finanz-Kammer veranlaßt wurde, das vorſchriftsmäßige Benehmen mit derſelben jedenfalls einzuleiten hat.

---

a) ſ. vorſtehenden §.

Nach dieſen der proviſoriſchen Taxordnung von 1810 §. 124 und der Competenz=Regulirung vom 17. December 1825 §. 82 conformen Beſtimmungen war daher die von der Regierungs = Finanzkammer des Oberdonaukreiſes wegen Taxexceß ausgeſprochene Strafverfällung des Königlichen Landgerichtes N. ungeeignet, und wäre der Königlichen Kammer des Innern zu überlaſſen geweſen ꝛc.

München, den 14. September 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

§. 377.

(Das Tax= und Stempelweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind darüber Zweifel erhoben worden, in wie weit den Obergerichten eine Mitaufſicht hinſichtlich der Tax= und Stempelgefälle zuſtehe, und das Appellationsgericht erhält daher hierüber nachſtehende Weiſung:

Den Obergerichten liegt zwar ob, bei den ihnen vorkommenden Acten auch ihr Augenmerk auf die Tax= und Stempelgefälle zu richten, und eben ſo jede Verkürzung der Staatskaſſe, als jede Beläſtigung der Parteien, ins Auge zu faſſen; allein ein eigentliches Verbeſcheiden kommt den Obergerichten in ſolchen Fällen nicht zu. Die Verwaltung des ganzen Stempelweſens, die Sorge für den wichtigen Vollzug der Stempelgeſetze, die Entſcheidung über die Anwendung dieſer Geſetze iſt nach der Verordnung vom 17. December 1825, die Organiſation der Regierungen betreffend, §. 93, den Finanzkammern ausſchließend übertragen.

Kömmt den Obergerichten in den Acten nun vor, daß die geeigneten Stempel nicht adhibirt, Eingaben ungeſtempelt angenommen ꝛc. wurden, ſo gelten hier lediglich die Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825, und die Obergerichte haben in ſolchen Fällen die Acten an die einſchlägigen Regierungen zur weitern Einleitung, oder ſogleich an die für die vorkommenden Stempeldefraudationen ꝛc. competenten Gerichte und Behörden abzugeben. So wenig in Bezug auf Stempelgefälle den Obergerichten eine Entſcheidung zuſteht, eben ſo wenig iſt dies der Fall bei den Taxgefällen.

Auch die Verwaltung des Taxweſens, die Beſtimmung über das **Quantum** und **Quale** der Taxen, ſteht den Finanzſtellen in Bezug auf die unmittelbaren Gerichte zu.

Wenn den Obergerichten vorkömmt, daß entweder gar keine oder unrichtige Taxen angeſetzt ſind, ſo findet ebenfalls in ſolchen Fällen die Abgabe der Acten an die Regierungs = Finanzkammern ſtatt.

Kommen wirkliche Exceſſe vor, ſo ſind nach den §§. 89 und 82 die einſchlägigen Regierungskammern zu Verbeſcheidung allein competent, und haben auch in ſolchen Fällen die Obergerichte die Acten an ſie abzugeben.

Was das Taxweſen bei den unmittelbaren Gerichten betrifft, ſo ſind hierin die Finanz-Stellen weder competent noch intereſſirt; die Aufſicht hierüber ſteht lediglich den Regierungskammern des Innern zu, und dieſe haben daher auch bei vorkommenden Anſtänden und Exceſſen allein zu entſcheiden, und an ſie ſind daher auch die Acten durch die Obergerichte abzugeben.

Hiernach iſt ſich in allen Fällen zu achten.

München, den 2. October 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königlichen Appellationsgerichte alſo ergangen.

Nachricht ſämmtlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

§. 378.

16,386. (Das Tax- und Stempelweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hierneben von der an die Appellationsgerichte ergangenen, und den Königlichen Regierungskammern der Finanzen bereits mitgetheilten Entſchließung, das Tax- und Stempelweſen betreffend, eine Abſchrift zur Wiſſenſchaft und Nachachtung mit Rückſichtsnahme auf den §. 82 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der oberſten Kreisverwaltungsſtellen betreffend, und auf die unterm 11. Januar 1821 über die Competenz-Verhältniſſe der beiden Regierungskammern hinſichtlich des Tax- und Sportelweſens ergangenen Allerhöchſten Entſchließung.

München, den 7. November 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesſeits des Rheins, alſo ergangen.

§. 379.

17,709. (Die Reviſion des Taxweſens bei den Patrimonial-Gerichten N. und N. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. October d. Js., die Reviſion des Taxweſens bei den Patrimonial-Gerichten N. und N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Aufſicht auf das Taxweſen der mittelbaren Gerichte den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, ebenſo unmittelbar zuſtehe, wie dieſelben zur Entſcheidung über die Beſchwerden gegen die von unmittelbaren Gerichten verübten Taxexceſſe nach §. 124 der proviſoriſchen Taxordnung allein competent ſind; daß aber in dem einen wie in dem andern Falle das

vorausgehende Benehmen mit der Finanzkammer aus dem Grunde einzutreten habe, damit den bei der Auslegung und Anwendung der Taxgeſetze zunächſt betheiligten Finanzbehörden die Gelegenheit zur Wahrung ihrer Intereſſen und zur Entwicklung ihrer Anſichten gegeben, und die nöthige Gleichheit der Grundſätze in den unmittelbaren Gerichts=Bezirken bewirkt werde.

München, am 3. November 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königl. Regierung des Obermainkreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

§. 380.

(Die Reviſion der Juſtiz=Protocolle des Patrimonial=Gerichts N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Beſchwerde des gräflich N'ſchen Patrimonial=Gerichts **II.** Claſſe N. im bezeichneten Betreffe wird, nach vorgängigem Benehmen und im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, folgendes zur Entſchließung ertheilt.

Da es ſich in vorliegendem Falle nicht von eigentlichen gutsherrlichen Forderungen, ſondern von Taxen und Sporteln handelt, ſo kann auch nicht der §. 20, ſondern nur der 113 des **VI.** conſtitutionellen Edictes in Anwendung kommen. Nach dieſem §. 113 Abſ. 2 müſſen die Gerichtsherrn in Bezug der Tax=Gelder in Juſtiz und Polizei=Gegenſtänden ſich nach den beſtehenden Tax=Ordnungen achten.

Nur erklären

a) die proviſoriſche Taxordnung vom Jahre 1810 §. 124;

b) die Verordnung vom 11. Februar 1818, die gerichtlichen Protokolle der gutsherrlichen Gerichte betreffend (allg. Int. Bl. v. J. 1818 S. 189);

c) und die Verordnung vom 17. December 1825, die Formation der oberſten Verwaltungs=Stellen in den Kreiſen betreffend,

die Prüfung und Entſcheidung förmlicher Beſchwerden der Parteien über Tax=Anſätze gutsherrlicher Gerichte, insbeſondere in Fällen der nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, als Gegenſtände der adminiſtrativen Competenz; und es wird, noch in der sub. **b.** angeführten, ſpeciell von den Protokollen der gutsherrlichen Gerichte handelnden Verordnung als Grund hiefür angegeben, daß die Kreis=Regierungen mit dem zur Reviſion des Taxweſens erforderlichen Perſonale verſehen und durch die Reviſion aller landgerichtlichen und rentamtlichen Taxen mit dieſem Gegenſtande mehr vertraut ſeien, als die Appellationsgerichte.

Wenn daher in derſelben Verordnung Abſatz 1 die Beurtheilung der in den gerichtlichen Protokollen der gutsherrlichen Gerichte vorkommenden Taxſätze, zur Vereinfachung der Geſchäfte, den Appellationsgerichten übertragen wird, und wenn auch nach dem §. 68 des **VI.** conſtitutionellen

Edicts die Juſtiz-Protokolle der Patrimonial-Gerichte II. Claſſe von den Landgerichten mit den nöthigen Bemerkungen an das Appellationsgericht als vorgeſetzte Kreisſtelle geſendet werden müſſen, welches die geeigneten Beſcheide und Zurechtweiſungen zu erlaſſen hat, ſo können unter dieſer Beurtheilung, unter dieſen Beſcheiden und Zurechtweiſungen, nur Bemerkungen, Erinnerungen, Abmahnungen, Warnungen verſtanden werden, welche von dem Apellationsgerichte bei wahrgenommenen Ueberſchreitungen des geſetzlichen Maaßes der Taxen (eben ſo wie bei Ueberſchreitungen des geſetzlichen Maaßes der Gutsgefalle, — conf. die diesſeitige Entſchließung vom 8. December 1833, die von dem Patrimonial-Gerichte N. erhobenen Todesfall-Laudemien von leibrechtbaren Gütern betreffend,) an die Patrimonial-Gerichte von Amtswegen, ohne daß eine Beſchwerde den Betheiligten über das Uebermaß vorliegt, zu erlaſſen ſind, wornach es, ſo fern jene Bemerkungen, Abmahnungen ꝛc. fruchtlos ſind, den hievon in Kenntniß zu ſetzenden Parteien überlaſſen bleibt, ihre förmliche Beſchwerde wegen Taxexceſſes an die obere Adminiſtrativ-Behörde zu bringen.

Dieſe, in den oben benannten Verordnungen begründeten Competenz-Verhältniſſe ſind, wie die conſtante Praxis bei den übrigen Appellationsgerichten dafür ſpricht, auch durch die an ſämmtliche Appellations-Gerichte diesſeits des Rheins erlaſſene Juſtiz-Miniſterial-Entſchließung vom 23. September 1829 ausdrücklich anerkannt.

Dieſem gemäß können die von dem Königlichen Appellations-Gerichte an das Patrimonial-Gericht N. erlaſſenen Reviſions-Entſchließungen vom 7. November und 10. Februar d. Js. als förmliche Entſcheidungen nicht angeſehen werden, und der Gerichtshof wird hiernach das Geeignete zu verfügen und resp. an das Patrimonial-Gericht N. unter Verſtändigung von dem weſentlichen Inhalte der gegenwärtigen Entſchließung das, was angemeſſen iſt, zu erlaſſen wiſſen.

München, den 2. Semptember 1835.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

das Königliche Apellations-Gericht für den Unterdonaukreis alſo ergangen.

§. 381.

6139.

(Die erneuerte Beſchwerde des Patrimonial-Gerichts N. gegen die Reviſion und Verbeſcheidung der Briefsprotocolle betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Appellations-Gericht des Unterdonaukreiſes empfängt in der Anlage das Duplicat einer Beſchwerdeſchrift des Patrimonial-Gerichts N. vom 16. v. praes. 1. l. M. im obenſtehenden Betreffe mit folgender Eröffnung:

Die beiden erhobenen Beſchwerden ſtellen nach ihrem eigenen Vorbringen in der Hauptſache, und ſoweit ſie die von der appellationsgerichtlichen Reviſion geſtellten Erinnerungen betreffen, als offenbar ungegründet dar.

In Bezug auf die erſte Beſchwerde wird dem Appellations-Gerichte der anliegende Auszug aus einer den 30. December 1827 an das Appellations-Gericht des Iſarkreiſes ergangenen Entſchließung Nachrichtsweiſe und zur Verſtändigung des recurrirenden Patrimonial-Gerichts mitgetheilt.

Auch kann es keinem Anſtande unterliegen, daß nach §. 119 und 124 der proviſoriſchen Taxordnung vom 8. October 1810 und den in der dieſſeitigen Entſchließung vom 2. September v. Js. weiter angeführten Verordnungen die Berichtigung und der entſprechende Rückerſatz bei wahrgenommenen Tax- und Stempel-Exceſſen gutsherrlicher Gerichte nicht blos auf Beſchwerde der Betheiligten, ſondern ſelbſt von Amtswegen angeordnet und nöthigenfalls vollzogen werden könne.

Die zu ſolchen Beſcheiden und Verfügungen zuſtändigen Stellen ſind jedoch nach den ſchon obenbemerkten Normativen, insbeſondere nach den jüngſten Vorſchriften des §. 82 der Verordnung vom 17. December 1825, den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen betreffend, (Reg. Bl. 1825. S. 1101 aus den darauf ſich ſtützenden) dieſſeitigen General-Ausſchreiben vom 23. September 1829 nur die Kreisregierungen, und zwar in Anſehung des Taxweſens, die Kammern des Innern, in Anſehung der Stempel-Pflicht, jene der Finanzen.

Das Königliche Appellationsgericht würde daher den löblichen Eifer, die Regelwidrigkeiten des Patrimonial-Gerichts N. bei Perception der Tax- und Stempel-Gefälle ſowohl im Intereſſe ſeiner Gerichtsholden als des Königlichen Aerars abzuſtellen, weit zweckmäßiger einen ſchnelleren Erfolg geſichert haben, wenn es die vorgelegten Gerichts-Protocolle mit den einſchlägigen Bemerkungen über die darin befindlichen Anſtände der Kreisregierungen jedesmal mitgetheilt hätte, welche dann in ihren beiden Kammern, je nachdem jene in das Tax- oder Stempelweſen einſchlagen, ſich in der ganz geſetzmäßigen Lage befunden haben würde, die angemeſſene Verbeſcheidung mit vollſtreckbarer Kraft hierüber ergehen zu laſſen, und hierdurch zugleich die irrigen Anſichten und Geſetzanwendungen des Beamten zu berichtigen, ehe zu dem äußerſten Mittel einer Unterſuchung wegen Bedrückung der Unterthanen geſchritten würde.

In dieſem ſchon durch die dieſſeitige Entſchließung vom 2. September v. J. angezeigten Verfahren ſind auch künftige ähnliche Fälle zur Erledigung zu bringen; — dem Patrimonial-Gericht N. iſt aber auf die im Duplicate mitgetheilte Beſchwerde, unter Zuſchluß des gleichfalls hier beiliegenden Auszuges zu eröffnen, daß es, wenn ſich daſſelbe durch eine wirklich verhängte Disciplinär- oder Geldſtrafe des ihm vorgeſetzten Obergerichts für beſchwert erachte, mit dem Recurſe dawider an das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu wenden habe, ſowie daß es nicht in dem Wirkungskreiſe des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz liege, dem Falle einer einzuleitenden Generalunterſuchung durch eine vorgängige Prüfung des Thatbeſtandes zuvorzukommen, endlich daß man deſſen Beharrlichkeit, den Verfügungen des ihm vorgeſetzten Obergerichts zu wiederſtreben, mit Mißfallen wahrgenommen habe.

München, den 12. Juni 1836.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellations-Gericht des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 382.

(Tax= und Sportel=Exceſſe bei mittelbaren Gerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen im obenbezeichneten Betreffe an die Königliche Oberdonaukreis=Regierung, Kammer der Finanzen, ergangen iſt, zeigt Nachſtehendes zur Wiſſenſchaft:

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 29. April d. J., wegen der Taxexceſſe bei mittelbaren Gerichten im Benehmen mit dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, Folgendes eröffnet:

In den Fällen, wo entweder durch Beſcheid den Parteien, oder aus Veranlaſſung von Viſitationen ꝛc. die Nichtbeachtung ganz unzweifelhafter Taxverordnungen, resp. Tax= und Sportel=Exceſſe bei mittelbaren Gerichten bekannt worden, iſt nach den Entſchließungen des Königlichen Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 14. September 1829 und des Königlichen Staaatsminiſteriums der Finanzen vom 2. October 1829 hinſichtlich der Behandlung und Entſcheidung dieſer Exceſſe durch die Königliche Regierungskammer des Innern im Benehmen derſelben mit der Königlichen Regierungs=Finanzkammer nicht nothwendig.

In zweifelhaften Fällen dagegen, in welchen eine verſchiedenartige Auslegung der Taxverordnungen zuläſſig iſt, und wo alſo nicht ſo faſt die Ueberſchreitung einer klaren Beſtimmung, als vielmehr eine doctrinelle Interprätation oder die richtige Anwendung einzelner Vorſchriften der Taxgeſetze in Frage liegt, und hierüber principiell zu entſcheiden iſt, muß auch bei mittelbaren Gerichten das in §. 82 der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 vorgeſchriebene Benehmen der Königlichen Regierungskammer des Innern mit der Königlichen Regierung=Finanzkammer nothwendig eintreten, da nur auf dieſem Wege die richtige und gleichförmige Beobachtung und Anwendung der Taxordnungen, wie ſolche noch bezüglich der mittelbaren Gerichte in dem §. 15 Abſch. 2 der VI. Verfaſſungs=Beilage vorgeſchrieben iſt, geſichert werden kann.

München, den 19. Auguſt 1837.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Geret. Verordn. Samml. Bd. 18. S. 90.

II. Stempel-Contraventionen.

§. 383.

14,405.

(Das Verfahren in Stempel=Defraudations=Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Beobachtung gemacht worden iſt, daß die beſtehenden Allerhöchſten Verordnungen, gemäß welchen den Kreisſiegelämtern die Indicatur als erſte Inſtanz in allen Stempeldefrauda=

tionen zuſteht, nicht gehörig in Vollzug geſetzt, ſondern von andern Unterbehörden, und ſelbſt auch von höhern Stellen bei Entdeckung von Contraventionen die Strafen ſogleich ausgeſprochen werden, ſo finden ſich Seine Königliche Majeſtät zur Vermeidung dieſes nichtigen Verfahrens bewogen, die Königlichen Kreisregierungen zur genauen Einhaltung dieſer Anordnung hiemit ausdrücklich anzuweiſen.

München, den 19. September 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, exclus. des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

§. 384.

(Die Verrechnung der Stempel=Defraudations=Strafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Stempel=Defraudations=Strafen von jeher unter den Stempelgefällen verrechnet worden ſind, und deshalb keine Abänderung getroffen worden iſt; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch künftig alle derlei Strafgelder, ſie mögen bei Adminiſtrativ= oder Juſtiz=Behörden einkommen, an die betreffenden Oberaufſchlagämter zur Verrechnung zu verweiſen ſeyen.

München, den 30. November 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. Samml. Bd. 14. S. 13.

598.

§. 385.

(Die Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes vom 5. v. M. u. J. wird in Betreff der Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes zur Entſchließung erwiedert, daß unter dem im Art. XI. des Geſetzes vom 11. September 1825 enthaltenen Ausdrucke „Untergerichte“ nur die Gerichtsſtellen, und nicht die Polizei=Behörden verſtanden, und als die zur Indicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes competenten Stellen bezeichnet ſeyen.

München, den 26. Januar 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 386.

4186. (Stempel-Contraventionen der Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm 13. d. M. an ſämmtliche Königliche Appellationsgerichte, exclus. des Rheinkreiſes, erlaſſen wurde, zeigt Nachſtehendes zur Kenntnißnahme.

Nach der Anzeige der Königlichen Kreisregierungen nehmen mehrere Untergerichte Anſtand, die Stempelcontraventionen der Beamten im Dienſte zu unterſuchen und zu entſcheiden, indem nach ihrer Anſicht alle ſolche Contraventionen im Disciplinarwege zu verhandeln ſeyen.

Nachdem aber das Stempelgeſetz vom 11. September v. J. Artikel XI. §. 4 ausdrücklich nur die unter Artikel X. Nro. 3 enthaltenen Uebertretungen zur Verhandlung im Disciplinarwege, alle übrigen aber den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, zuweiſet; ſo ſind die einſchlägigen Untergerichte durch Circular-Reſcripte über ihre irrigen, dem Geſetze zuwiderlaufenden Anſichten zu belehren, und zur genauen Befolgung des Geſetzes anzuweiſen.

München, den 13. März 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

§. 387.

4422. (Competenz-Conflict zwiſchen dem Königlichen Appellations-Gerichte und der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. zu N. betr.)

L. K.

Wir haben Uns aus den von der Regierung des Regenkreiſes unter dem 26. April praes. 18. d. Mts. vorgelegten Acten, Competenz-Conflict zwiſchen dem Appellations-Gericht und der Regierung des Regenkreiſes, die Stempel-Defraudation des Pfarrers N. von N. betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf beſchloſſen, daß das Appellationsgericht des Regenkreiſes als zuſtändiges Gericht der zweiten Inſtanz die gegen das Erkenntniß des Siegelamtes des Regenkreiſes ergriffene Berufung zu behandeln und darüber zu entſcheiden habe. Weil den Adminiſtrativſtellen nach klarer Vorſchrift der Verordnung vom 11. September 1825 Art. XI. die Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes entzogen, und ſolche den ordentlichen Gerichten übertragen wurde. Bei dieſen im geſetzlichen Wege geänderten Competenz-Verhältniſſen hat ſich die Kreisregierung mit der vorliegenden Sache nicht zu befaſſen, ſolche muß daher in ihrer dermaligen Lage an das nun zuſtändige Gericht gelangen (Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreich Bayern zweiter Band S. 301 und folgende).

Zu dieſem Behufe werden dem Appellationsgerichte die einſchlägigen Acten der Erledigung wegen hieneben mitgetheilt.

München, den 29. Mai 1826.

An
das Königliche Appellationsgericht des Regenkreiſes alſo ergangen.

§. 388.

5975. (Die Competenz in Stempel=Contraventionen, insbeſondere gegen quiescirte Landrichter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach den vom Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz, welchem die Beſtimmung der Competenz der Königlichen Gerichte unter ſich in zweifelhaften Fällen zuſteht, aufgeſtellten Grundſätzen iſt die vom Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreiſes in dem Schreiben vom 21. Januar d. J. ausgeſprochene Anſicht, in Betreff der Competenz in Stempel=Contraventionen, insbeſondere gegen quiescirte Landrichter, aus nachſtehenden Gründen als richtig anerkannt.

Das Stempelgeſetz beſtimmt Art. IX.: die Judicatur ſteht in erſter Inſtanz den Königlichen unmittelbaren Untergerichten, wo der Beklagte ſeinen Wohnſitz hat, zu.

Unter dieſer Vorſchrift kann nur der ordentliche Richter, dem der Beklagte in allen Perſonalſachen angehört, verſtanden werden.

Der ordentliche Gerichtsſtand iſt aber in Anſehung der Eximirten oder Privilegirten nicht das Landgericht, in deſſen Bezirk ſich dieſelben aufhalten, ſondern das einſchlägige Kreis= und Stadtgericht, resp. das Appellationsgericht, deren Jurisdiction ſich auf alle in dem befreiten Gerichtsbezirke befindlichen bevorzugten Perſonen erſtreckt.

Die Anſicht der Regierung, daß die befreiten Perſonen dem Landgerichte, als Localrichter, unterworfen ſein ſollen, collidirt nicht nur mit der verfaſſungsmäßigen Beſtimmung, daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden ſolle, ſondern iſt auch in vielen Fällen durchaus nicht anwendbar.

Wenn der Landrichter ſelbſt einer Stempel=Defraudation angeſchuldigt iſt, ſo kann nicht der ihm ſubordinirte Aſſeſſor das Strafurtheil fällen; überdieß iſt bei den Landgerichten dritter Claſſe weder ein Aſſeſſor, noch ein Landgerichts=Actuar vorhanden.

Bei den Adeligen und übrigen befreiten Perſonen iſt nicht das Landgericht, ſondern der ihnen angewieſene perſönliche Gerichtsſtand, nämlich das betreffende Kreis= und Stadtgericht als forum domicilii anzuſuchen, deſſen Competenz ſich auf alle privilegirte Perſonen in deſſen befreiten Gerichtsbezirk ausdehnt.

Die Anſicht des Appellationsgerichts, daß die Judicatur bei Stempel=Uebertretungen der befreiten Perſonen dem privilegirten foro zuſtehe, wird daher für gegründet zu achten ſeyn.

Darüber, ob die quiescirten Landrichter den in ihrer Dienſtes-Activität genießenden Gerichtsſtand auch im Falle ihrer Quiescirung behalten, haben ſich ſchon früher Anſtände ergeben, und die desfallſige Anfrage des Appellationsgerichts des Oberdonaukreiſes wurde durch Reſcript vom 24. April 1821 dahin beſchieden, daß, nachdem kein Geſetz die Dauer des den Landrichtern angewieſenen Gerichtsſtandes auf die Zeit ihrer Dienſtactivität beſchränkt, die Regel, daß die Verſetzung in den Ruheſtand eine Veränderung des Gerichtsſtandes nicht zur Folge habe, fortbeſtehen müſſe.

Dieſe Anordnung iſt auch der Vorſchrift der Gerichtsordnung Capitel 1 §. 12 Nro. 6 entſprechend, nach welcher die Beamten den bevorzugten Gerichtsſtand nur durch die Entlaſſung verlieren, was aber auf quiescirte Staatsdiener, welche den dienerſchaftlichen Stand und die damit verbundene Würde behalten, nicht angewendet werden darf.

Die Anſicht des Appellationsgerichts für den Oberdonaukreis erſcheint daher in Anſehung des quiescirten Landrichters N. zureichend begründet.

Die Königliche Regierung des Regenkreiſes hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. Juni 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 389.

(Das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird der Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, vom 12. Februar d. J. nebſt ſeinen Beilagen mitgetheilt, durch welchen dieſe Behörde den Beſchluß anzeigt, welchen das Königliche Kreis- und Stadtgericht Ansbach am 10. Januar d. J. gefaßt hat: von nun an ohne förmliche civilrechtliche Klage des betheiligten Königlichen Fiscus auf Beſtrafung des Contravenienten in Stempel-Uebertretungsfällen nicht mehr einzuſchreiten, und erhält in Folge deſſen den Auftrag, dem genannten Gerichte zu bedeuten, daß, nachdem durch das Geſetz vom 11. September 1825 Art. XI. die Indicatur in Stempeldefraudations-Strafen den Civilgerichten zugewieſen worden iſt, ohne daß in Beziehung auf das vorhin bei den Siegelämtern ſtattgefundene Verfahren eine Abänderung ausgeſprochen wurde, es demſelben nicht zugeſtanden ſey, nach einer von ihm angenommenen Auslegung des Geſetzes, einen das bisher in Anwendung gekommene Verfahren ändernden Beſchluß als Richtſchnur für künftige Fälle zu faſſen, und dadurch ſich ſelbſt eine geſetzliche Beſtimmung zu bilden, daß daſſelbe dem noch für die Zukunft eben ſo, wie bisher, auf erfolgte Anzeige einer Stempel-Uebertretung gegen den Beſchuldigten mit deſſen Vernehmung und der Aburtheilung des ihm zur Kenntniß gekommenen Falles zu verfahren habe.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Weiſung iſt unter Rückgabe des mitgetheilten Berichtes der Königlichen Regierung und deſſen Beilagen Anzeige zu erſtatten.

München, den 18. März 1827.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellations = Gericht des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 390.

(Das Verfahren des Königlichen Kreis = und Stadtgerichts N. bei einer Uebertretung des Stempelgeſetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Veranlaſſung eines von der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, an das Königliche Staatsminiſterium des Innern unterm 1. October v. J. erſtatteten Berichts iſt anher zur Anzeige gekommen, daß das Königliche Kreis = und Stadtgericht Bayreuth bezüglich einer gegen den Königlichen Landrichter N., dermalen zu N., angezeigten Uebertretung des Stempelgeſetzes durch Anberaumung einer Tagsfahrt zur Abgabe der Re = und Duplik ein förmliches Civil = Proceß = Verfahren nach zu Grunde gelegten Vorſchriften der Gerichtsordnung eingeleitet, das Königliche Appellationsgericht aber dieſes Verfahern in einem Schreiben vom 25. September v. J. an die genannte Kreisregierung ausdrücklich gebilligt hat.

Da dieſes Verfahren durch die Beſtimmung im Art. XI. des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 keineswegs gerechtfertigt wird, auch desfalls eine analoge Anwendung der auf ganz andere Vorausſetzung beruhenden ſingulären Beſtimmung im §. 76 des Zollgeſetzes vom 22. Juli 1819 durchaus nicht Platz greifen kann, ſo wird dem Königlichen Appellationsgerichte eine aus ähnlicher Veranlaſſung an das Königliche Appellationsgericht des Rezatkreiſes am 18. März vorigen Jahres erlaſſene Entſchließung, das Verfahren bei Uebertretungen des Stempelgeſetzes betreffend, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung, ſo wie zu gleichfallſiger Eröffnung an das Kreis = und Stadtgericht Bayreuth mit der Bemerkung mitgetheilt, daß das Verfahren dieſes Gerichtes um ſo auffallender erſcheine, da dasſelbe in gebührender Art ſchon auf die bloße Anzeige von der betreffenden Uebertretung des Stempel = Geſetzes, ohne förmliche Klagſtellung zu verlangen, die Veranwortung des Königlichen Landrichters N. eingeholt hat, dann aber nach eingekommener Verantwortung durch Anberaumung einer Tagsfahrt ad re- et duplicandum einen förmlichen Civil = Proceß erſt nachträglich formiren wollte.

Wenn übrigens das genannte Kreis = und Stadtgericht aus Veranlaſſung der vom Königlichen Landrichter N. abgegebenen Verantwortung über den einen oder andern Umſtand derſelben irgend eine Aufklärung als Vorbedingung der Entſcheidung nothwendig zu haben glaubte, ſo konnte und mußte es ſich dieſe Aufklärung auf amtlichem Wege erholen, ohne daß deshalb die Einleitung eines Civilproceſſes nothwendig oder ſtatthaft erſcheint.

München, den 14. April 1828.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreiſes alſo ergangen.

§. 391.

7914. (Das Verfahren des Kreis= nnd Stadtgerichts Bayreuth bei einer Uebertretung des Stempelgeſetzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 1. October v. J. rubricirten Betreffs ein Abdruck derjenigen Allerhöchſten Entſchließung mitgetheilt, welche unterm 14. April l. J. a) an das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreiſes diesfalls erlaſſen worden iſt.

München, den 31. Juli 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 392.

(Das gerichtliche Verfahren in Stempel=Contraventions=Unterſuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird nachſtehender Abdruck, der vom Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz unterm 9. März l. J. an ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins erlaſſenen Entſchließung im Betreffe des gerichtlichen Verfahrens in Stempel=Contraventionsfällen zur Wiſſenſchaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, den 17. März 1829.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt ſchon öfter der Fall vorgekommen, daß die Untergerichte in eigens gefaßten Beſchlüſſen oder in erlaſſenen Erkenntniſſen den Satz aufſtellen, daß in Stempeldefraudations=Fällen ohne förmliche civilrechtliche Klage des betheiligten Königlichen Fiscus hinſichtlich der Beſtrafung des angeſchuldigten Contravenienten nicht eingeſchritten werden könne.

Nachdem durch das Geſetz vom 11. September 1823 Art. XI. die Indicatur in Stempeldefraudations=Fällen den Civilgerichten zugewieſen worden iſt, ohne daß in Beziehung auf das vorhin bei den Stempelämtern ſtattgefundene Verfahren eine Abänderung ausgeſprochen wurde, ſo kann

---

a) ſ. vorſtehenden §.

es nicht in der Macht eines Gerichtes liegen, nach einer von ihm angenommenen Auslegung des Geſetzes, einen, das bisher in Anwendung gekommene Verfahren abändernden Beſchluß zu faſſen, und dadurch eine Abänderung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften vorzunehmen.

Um eine Gleichförmigkeit in der Geſetzes=Anwendung herbeizuführen, und Mißgriffen, welche ſich bisher ergeben haben, zu begegnen, erhält das Königliche Appellationsgericht den Auftrag, den ſämmtlichen Untergerichten des Kreiſes zu bedeuten, daß künftighin auf erfolgte Anzeige einer Stempelübertretung gegen den Beſchuldigten mit deſſen Vernehmung und mit Aburtheilung des dem Gerichte zur Kenntniß gekommenen Falles von Amtswegen zu verfahren ſey.

München, den 9. März 1829.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An

ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheins, mit Ausnahme jenes für den Iſarkreis, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 17. S. 27.

§. 393.

(Grundſätze des Verfahrens und der Entſcheidung in Stempel=Contraventionsfällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im obenſtehenden Betreffe vom Königlichen Staatsminiſterium der Juſtiz an das Königliche Appellationsgericht für den Obermainkreis erlaſſene Entſchließung vom 4. December d. J. wird der Königlichen Regierungs=Finanzkammer zur Wiſſenſchaft hier in Abdruck mitgetheilt.

München, den 11. December 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Appellationsgerichte werden hiedurch die eingeſendeten Acten zurückgeſendet, und wird ihm hiebei eröffnet:

1) Das Kreis= und Stadtgericht N. hat, indem es in ſeiner Entſchließung vom 10. Mai d. J. ausſprach, daß ſich das Verfahren in Stempel=Contraventions=Sachen nach der Civil=Gerichtsordnung richte, und daher eine förmliche Klage vorausſetze, geradezu gegen mehrere wiederholte Weiſungen, und insbeſondere gegen das Reſcript vom 9. März 1829, gehandelt. Die Stempel=Contraventionen ſind ſtets von Amtswegen im Wege der Unterſuchung behandelt, wie ſchon die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche, Theil II. Seite 304 Nro. 7 ſagen. Es iſt daher dem Kreis= und Stadtgerichte ſein verordnungswidriges Verfahren zu verweiſen.

2) Eben ſo unrichtig iſt die vom Kreis- und Stadtgerichte, ſo wie von dem Appellationsgerichte ſelbſt in der Sache wider N. aufgeſtellte Behauptung, daß nicht der Stempel-Contravenient, ſondern die Behörde, welche die ungeſtempelte Quittung angenommen, der eigentliche Beklagte ſey, dahier ſo wenig, wie in andern Fällen dadurch, daß Jemand an der unerlaubten Handlung eines andern Theil nimmt, dieſer Letztere ſtraflos wird.

Das Stempelgeſetz vom 11. September 1825 ſagt ausdrücklich §. 10 Nro. 1, wie derjenige, der den Gebrauch des Stempelpapiers unterläßt, und Nro. 3, wie derjenige, der dasſelbe annimmt, beſtraft werden ſoll, und beſtimmt nirgends, daß die Beſtrafung des erſtern durch die Handlung des Letzteren ausgeſchloſſen ſeyn ſoll. Endlich

3) iſt es eine ganz willkührliche Behauptung, wenn das Appellationsgericht in dem Erkenntniſſe ſagt, daß zur Beſtrafung des Contravenienten das Geſetz vorausſetze, daß Jemand durch eine ungeſtempelte Quittung ſeinen Anſpruch bei der Behörde oder Kaſſe habe geltend machen wollen, und ſich in das Verhältniß eines Implorenten geſetzt habe. Der bloße Nichtgebrauch des Stempels zieht nach den ausdrücklichen Worten des Geſetzes die Strafe nach ſich, und das Geſetz hat mit keiner Sylbe jene Bedingung erwähnt. Man hätte von dem Königlichen Appellationsgericht erwarten können, daß ſich dasſelbe nicht gegen eine der erſten Rechtsregeln wegen Anwendung der Geſetze verfehlen würde.

Das Königliche Appellationsgericht wird daher angewieſen, ſich künftig genauer, als jetzt geſchehen, an die Geſetze zu halten, und hierauf auch bei den ihm untergeordneten Gerichten zu wachen.

München, den 4. December 1830.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis alſo ergangen.

Gerets. Verord. Samml. Bd. 16. S. 117.

§. 394.

(Tax- und Stempel-Anwendung in — den Gerichten zugewieſenen — Stempel-Contraventions-Fällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß über die Anwendung der Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionsſachen, ſo weit dieſelben nicht im Disciplinarwege zu verhandeln ſind, abweichende Uebungen beſtehen.

Da jedoch nach §. 11 des Stempelgeſetzes vom 11. September 1825 die Indicatur des Stempelgeſetzes den Gerichten zugewieſen, und bereits in einer Miniſterial-Entſchließung vom 4. Juni 1826, die Anwendung des Stempelgeſetzes betreffend, §. 23 ausgeſprochen iſt, daß die Stempel-Contraventionsſachen, wie andere Rechtsſachen ꝛc. verhandelt und beſchieden werden, ſo ferne ſie den Gerichten zugewieſen ſind, ſo wird es einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Taxen und Stempel in Stempel-Contraventionsſachen eben ſo wie in andern von den Gerichten verhandelten Rechtsſachen, ſohin nach den Taxordnungen für die ſtreitige Gerichtsbarkeit und den ihnen entſprechenden Stempel-Normen anzuwenden ſeyen.

Eben ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß in Contraventionsfällen neben der feſtgeſetzten Strafe auch der Betrag des unterlaſſenen Stempels erholt werden muß, wie dieſes lit. e des §. 18 des Stempel-Edicts vom 18. December 1812 ausdrücklich verfügt.

Hiernach iſt ſich zu achten.

München, den 20. November 1835.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königl. Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

Gerets. V. S. Bd. 19. S. 78.

Sechster Titel.

Zulaſſung zum Armenrecht a)

---

§. 395.

(Die eingeſchlichenen Unfuge des Armen-Rechtes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es haben ſich ſeit einiger Zeit Unfuge hinſichtlich des Armen-Rechtes eingeſchlichen, welche vermuthen laſſen, daß die ſchon älteren über dieſen Gegenſtand beſtehenden Geſetze Cod. jud. cap. 3 §. 8 in Vergeſſenheit gebracht wurden; dieſe nun ins Gedächtniß zurückzurufen und alle Weitwendigkeiten zu beſeitigen, will nachſtehender Gerichtshof alle armen Parteien, welche Gegenſtände bei einer Juſtizbehörde anzubringen haben, auf obig angeführte gnädigſte Verordnungen angewieſen und zugleich hiemit öffentlich bekannt gemacht haben, daß keiner Partei mehr ein Anwalt ex officio causis pauperum gegeben werden wird, wenn dieſelbe ihre Armuth von ihrer Obrigkeit nicht beſcheint beibringen wird; wo zugleich auch jede Obrigkeit ſchuldig ſeyn ſoll, wenn zugleich der Rekurs gegen ſie ſelbſt oder gegen ihre Verhandlung geht, derlei Beſcheinungen resp. Atteſtate unweigerlich und unentgeldlich zu ertheilen.

München, den 27. September 1805.

Churfürſtliches Hofgericht.

Churpfalzbayeriſches Reg. Bl. v. J. 1805. St. 42. S. 1055.

---

a) ſ. a. Entſchließung vom 22. Februar 1832. §. 356. S. 397 oben.

§. 396.

(Die Poſtporto-Freiheit betr.)

M. J. K.

Nach den Anträgen Unſers Juſtiz- und Finanz-Miniſteriums beſchließen Wir, daß alle Briefe und zur Briefpoſt geeigneten Pakete, welche von unbefreiten Perſonen in Parteiſachen an Unſere Stellen und Behörden bei den Poſtämtern aufgegeben werden, ſogleich bei der Aufgabe frankirt und bezahlt werden müſſen, damit das Königliche Aerarium aller Auslagen enthoben werde, deren Vergütung oft zweifelhaft iſt und Anſtänden unterliegt. Wir wollen hievon allein diejenigen Unſerer Unterthanen ausnehmen, die aus den Armen-Caſſen Bezüge haben, und ſich hierüber durch ämtliche Zeugniſſe ausweiſen können.

Wir laſſen dieſe nähere Beſtimmung der im diesjährigen Regierungs-Blatte St. II. erſchienenen Verordnung vom 19. December v. J. zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München, den 17. Februar 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 14. S. 321.

§. 397.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 2. Mai 1809,

die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betreffend.

(§. VI.) Eine Taxbefreiung kann nur bei der Expeditions-Taxe der zweiten Claſſe, und bei dieſer nur in dem Falle eintreten, wenn die Armuth des taxpflichtigen Individuums durch ein Atteſt der einſchlägigen Polizei-Behörde nachgewieſen werden kann.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 33. S. 741.

§. 398.

Auszug

aus dem Königlichen Edict vom 8. October 1810,

die proviſoriſche Taxordnung des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentioſen Gerichtsbarkeit betreffend.

(§. 101.) Nur wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät, oder Zeugniſſe ihrer Polizei-Behörde bewieſen haben, ſind von der Taxerlage befreit.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 55. S. 991.

§. 399.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 18. December 1817,

das Stempelweſen im Königreiche Bayern betreffend.

(§. 10. lit. h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorſchrift der Gerichtsordnung der Anſpruch auf das Armenrecht zuſteht, ſind von der Stempelpflichtigkeit befreit.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 3. S. 80.

§. 400.

(Die Zulaſſung zum Armenrechte für die Großherzoglich Heſſiſchen und Königlich Bayeriſchen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da zwiſchen der Königlich Bayeriſchen und der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden iſt, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderſeitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayeriſchen und Großherzoglich Heſſiſchen Staaten auszudehnen, ſo werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den dieſſeitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältniſſe nach gewiſſenhafter Prüfung ſolches geſtatten, zum Behufe ihrer bei Großherzoglich Heſſiſchen Gerichten zu fuhrenden Rechtsſtreitigkeiten, Armuthszeugniſſe auszuſtellen. Die Königlichen Gerichte aber werden angewieſen, die Armuthszeugniſſe, welche für Großherzoglich Heſſiſche Unterthanen von der betreffenden Großherzoglich Heſſiſchen Provincial-Regierung ausgeſtellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derſelben die Wohlthat des Armenrechts eben ſo, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geſchieht, zu bewilligen.

München, den 14. December 1820.

Staatsminiſterium des Innern und der Juſtiz.

Reg. Bl. v. J. 1820. St. 45. S. 1051.

§. 401.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 28. November 1816,

die Bettler und Landſtreicher betreffend.

(lit. 14) Ebenfalls in eine Buße von 5 fl. bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamte, welche ohne gehörige Vorſicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugniſſe über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder anderes Unglück ausſtellen, beſonders wenn dieſe Zeugniſſe unbekannten, unangeſeſſenen, übelberichtigten oder ſchon beſtraften Menſchen behändiget werden.

Int. Bl. f. d. Iſarkreis v. J. 1822. St. 19. S. 279.

§. 402.

(Die Zulaſſung zum Armenrechte für die Königlich Bayeriſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da zwiſchen den Königlich Bayeriſchen und der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden iſt, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderſeitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayeriſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Staaten auszudehnen, ſo werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den diesſeitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältniſſe nach gewiſſenhafter Prüfung ſolches geſtatten, zum Behuf ihrer bei den Naſſauiſchen Gerichten zu führenden Rechtsſtreitigkeiten Armuthszeugniſſe auszuſtellen.

Die Königlichen Gerichte aber werden angewieſen, die Armuthszeugniſſe, welche für die Herzoglich Naſſauiſchen Unterthanen von der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden legaliſirt werden, anzunehmen, und auf den Grund derſelben die Wohlthat des Armenrechts eben ſo, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geſchieht, zu bewilligen.

München, den 10. September 1823.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Reg. Bl. v. J. 1823. Nro. 35. S. 1369.

§. 403.

Auszug

aus der Allerhöchſten Entſchließung vom 25. November 1825,

die unmittelbare Eingabe von Bittſchriften an das Königliche Cabinet betreffend.

(8) Wir verſehen Uns dabei zu den öffentlichen Sachwaltern, daß ſie es für einen würdigen Theil ihres achtungswerthen Berufes halten werden, den Armen und Bedrängten mit Sachkenntniß zu leiten und zu unterſtützen, und ihm die nöthigen Vorträge mit rückſichtsloſer Bereitwilligkeit zu verfaſſen; ſo wie wir dann auch insbeſondere zu Unſeren Königlichen Stellen und Behörden das Vertrauen hegen, daß ihrerſeits ebenfalls die an ſie gebrachten Eingaben mit pflichtmäßiger Beförderung erledigen werden. Sollte indeſſen, gegen Unſere Erwartung, von denſelben den Bittſtellenden die nöthige Unterſtützung erſchwert oder verſagt werden, ſo bleibt dieſen in ſolchen Fällen die unmittelbare Berufung an Unſere Perſon ſtets vorbehalten.

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 48. S. 909.

§. 404.

1817.

(Die Adhibirung des Stempelpapiers bei Armen-Parteiſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe unterm 20. Januar l. J. erſtatteten Bericht wird der Königlichen Regierung folgende Entſchließung ertheilt:

1) Wenn in Civilſtreitigkeiten eine Partei zum Armenrecht gelaſſen iſt, und in den Definitiv-Erkenntniſſen die Koſten compenſirt werden, ſo ſind dieſe Erkenntniſſe auf ſolches Stempelpapier zu ſchreiben, welche der Hälfte des normalmäßigen Stempelbetrages gleich kömmt.

Berechnet ſich die Hälfte zu einem Betrage, für welche eigne Stempelbögen nicht beſtehen, ſo iſt der nächſt entſprechende Stempelbogen zu adhibiren, und resp. beizuheften.

2) Bei Zwiſchenbeſcheiden in ſolchen zwiſchen einer armen und zahlungsfähigen Partei anhängigen Civil-Streitigkeiten, muß das normalmäßige Stempelpapier angewendet werden, wenn die zahlungsfähige Partei dieſen Zwiſchenbeſcheid veranlaßt hat, außerdem tritt die Anwendung des Stempelpapiers nicht ein.

Werden zuletzt im Endbeſcheid die Koſten compenſirt, oder der Armen-Partei aufgebürdet, ſo können die bereits erhobenen Stempelbeträge in keinem Fall zurückvergütet werden.

München, den 31. März 1826.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. Finanzen, alſo ergangen.

§. 405.

(Zulaſſung zum Armenrechte für die Churheſſiſchen und Bayeriſchen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da zwiſchen der Königlich Bayeriſchen und Churheſſiſchen Regierung die Uebereinkunft getroffen wurde, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderſeitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Königlich Bayeriſchen und Churheſſiſchen Staaten auszudehnen; ſo werden die Königlichen Kreisregierungen ermächtigt, den diesſeitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältniſſe nach gewiſſenhafter Prüfung ſolches geſtatten, zum Behuf ihrer bei churheſſiſchen Gerichten zu führenden Rechtsſtreitigkeiten Armuthszeugniſſe auszuſtellen, die Königlichen Gerichte aber werden angewieſen, die Armuthszeugniſſe, welche für churheſſiſche Unterthanen von den betreffenden churheſſiſchen Obergerichten ausgeſtellt worden, anzunehmen, und auf den Grund derſelben die Wohlthat des Armenrechts eben ſo, wie es in gleichen Fällen für Königliche Unterthanen geſchieht, zu bewilligen.

München, den 16. März 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1827. Nro. 11. S. 177.

§. 406.

(Das Armenrecht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens, hinſichtlich der Form der Nachweiſung wegen Verleihung des Armenrechts, beſonders in Beziehung auf Taxen und Stempelgebühren, wird in Uebereinſtimmung der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften Folgendes verfügt:

1) Die Parteien, welche das Armenrecht nachſuchen, haben ſich vor Allem zu ihrer Polizeibehörde zu begeben, um von dieſer die erforderlichen Zeugniſſe über ihre Armuth zu erheben;

2) von den Polizeibehörden ſind dieſe Armuthszeugniſſe auf mündliches Anbringen, ſomit ohne Schriftenwechſel auf den Grund actenmäßiger Daten oder Notorietät, tax- und ſtempelfrei auszuſtellen;

3) dieſe polizeilichen Zeugniſſe ſind von den Parteien den Gerichtsbehörden ebenfalls ohne ſchriftliche Eingaben zu überreichen, und ihr Geſuch um Ertheilung des Armenrechts iſt zu Protokoll zu nehmen, wornach ſodann dieſe Behörden auf den Grund dieſer Zeugniſſe den Beſchluß über die Zulaſſung zum Armenrechte gleichfalls tax- und ſtempelfrei auszufertigen haben.

Es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die dabei allenfalls noch weiters erforderliche Recherchen auf dem kürzeſten Wege zu geſchehen haben.

München, den 16. Juni 1827.

Staatsminiſterium der Juſtiz und des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1827. Nro. 25. S. 465.

§. 407.

5162.
(Die Vorſtellung des Maurer N., um Zulaſſung zum Armenrechte und Aufſtellung eines Official-Anwaltes in ſeiner Rechtsforderung gegen den Gutsbeſitzer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung des Maurer N., um Zulaſſung zum Armenrechte und Aufſtellung eines Official-Anwaltes in ſeiner Rechtsforderung gegen den Gutsbeſitzer N. betreffend, folgt nebſt ſämmtlichen Beilagen mit dem Auftrage, den Bittſteller mit dieſem zur Competenz der Adminiſtrativ-Behörden nicht geeigneten Geſuche an die einſchlägige Juſtizſtelle zu verweiſen.

München, den 8. März 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 408.

(Die Vorſtellung des Eiſendraht-Fabrikanten N. zu N., wegen verweigerter Zulaſſung zum Armenrechte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt von der unterm Heutigen im obenſtehenden Betreffe an die Königliche Kreisregierung des Oberdonaukreiſes erlaſſenen Entſchließung hierbei einen Abdruck.

München, den 29. Januar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Abdruck.

Auf den Bericht vom 9. dieß, die Vorſtellung des Eiſendraht-Fabrikanten N.... zu N., wegen verweigerter Zulaſſung zum Armenrechte betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes unter Zurückſendung der vorgelegten Acten erwiedert, daß die Polizei-Behörden jedem um Zulaſſung zum Armenrechte Bittenden ein Zeugniß über das, rückſichtlich der Vermögens-Verhältniſſe desſelben amtlich bekannten, auszuſtellen, und daß hiernach dem zuſtändigen Gerichte die Beſcheidung des Geſuches um Zulaſſung zum Armenrechte in Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Anordnung hierüber vom 16. Juni 1827 überlaſſen bleibt.

Hiernach iſt ſowohl der Magiſtrat als der Rekurrent zu beſcheiden.

München, den 29. Januar 1832.

§. 409.

18,083.

(Zulaſſung zum Armenrechte für die Königlich Bayeriſchen und Churfürſtlich Heſſiſchen Unterthanen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird angemeſſen befunden, daß die in Gemäßheit der allgemeinen Ausſchreibung vom 16. März 1827 (Reg. Bl. von 1827 S. 177) den diesſeitigen in Churheſſen Rechtſuchenden Unterthanen gegebenen Falles auszuſtellenden Armuthszeugniſſe von den Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, künftighin ohne Aufzählung ſpecieller Daten nur in der allgemeinen Formel ertheilt werden,

„daß der Betheiligte nicht ſo viel Vermögen oder Einkünfte beſitze, um daraus, ohne Schmä-
„lerung ſeines nothdürftigen Lebens-Unterhaltes, die Gerichtskoſten zu bezahlen.“

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird ſich in den geeigneten Fällen hiernach zu achten wiſſen.

München, den 8. Auguſt 1838.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Zweiter Abschnitt.

Etats- und Rechnungsweſen.

Etats- und Rechnungs-Weſen.

---

§. 410.

Das Rechnungsweſen, wovon hier die Rede ſeyn ſollte, umfaßt die Staats-Ausgaben auf die Stellen und Behörden der innern Verwaltung, und auf die Staats-Anſtalten, welche dem Wirkungskreiſe des Staatsminiſteriums des Innern zugewieſen ſind.

Der Grund zur beſtehenden Comptabilität wurde bereits durch eine Verordnung vom 9. September 1803 gelegt. (Reg. Bl. v. J. 1803. S. 929.)

Als formelles Mittel zu dem Zwecke, den Stand aller finanziellen Kräfte und Laſten in Evidenz zu ſtellen, dieſelben im Gleichgewichte zu erhalten, und dadurch den Finanzen die innere Stärke und äußere Achtung zu ſichern, wurde nämlich durch jene Verordnung vom 9. September 1803 die Vorlage jährlicher Etats aller Einnahmen und Ausgaben der Rentämter, der Provinzial-Kaſſen und der Central-Staatskaſſe verfügt, die Prüfung und Feſtſtellung dieſer Etats, dann die Fertigung eines General-Finanz-Etats für jedes Jahr angeordnet, und die Uebereinſtimmung der Rechnungs-Poſitionen mit den Etats-Poſitionen bewirkt.

Schon damals hatte eine Ausſcheidung der Staatsausgaben nach den Reſſort-Verhältniſſen der Miniſterien ſtattgefunden; die Befugniß, etatsmäßige Ausgaben durch Zahlungs-Anweiſungen bei den Staatskaſſen zu verfügen, blieb jedoch dem Wirkungskreiſe des Miniſteriums der Finanzen vorbehalten.

Zur Erweiterung der Competenz der Miniſterien des Königlichen Hauſes und des Aeußern, der Juſtiz und des Innern, rückſichtlich der Ausgaben auf die — ihrer Aufſicht und Leitung anvertrauten — Stellen, Behörden und Staatsanſtalten, wurde erſt durch die Verordnung vom 2. Februar 1817 die Bahn geöffnet. (Reg. Bl. v. J. 1817. S. 49.)

Dieſe Verordnung enthält im V. Artikel die Beſtimmung:

> daß bei der alljährlichen Vorlage des General-Finanz-Etats im Staatsrathe jedes Miniſterium ſeine eigene Etats-Summe ausgeſchieden erhalten ſolle, mit der doppelten Befugniß, hierauf bis zu deren Erfüllung ſelbſt die Anweiſung zu geben, und über die Verwendung der Erſparniſſe hieran zu den ihm einſchlägigen Staatszwecken die Vorſchläge zu machen.

Dieſe allerhöchſte Beſtimmung wurde indeſſen erſt mit dem Eintritte des Jahres $18\frac{19}{20}$ in Vollzug geſetzt, nachdem der Abſchied für die erſte Stände-Verſammlung vom 22. Juli 1819 dem Wunſche der Stände des Reiches,

> „einem jeden Miniſterium die zur Beſtreitung ſeines Amtes erforderliche Summe unabhängig von dem Finanzminiſterium anweiſen, und zur Dispoſition ſtellen zu laſſen.“

die Allerhöchſte Genehmigung mit dem Beiſatze ertheilt hatte, daß alle ſich ergebenden Ueberſchüſſe genau der Staatskaſſe berechnet werden ſollen.

Das Miniſterium des Innern iſt demnach erſt mit dem Eintritte der I. Finanz-Periode $18\frac{19}{20}$ zur ſelbſtſtändigen Verfügung über die Summen gelangt, welche zur Verausgabung auf die innere Verwaltung und auf die hiezu gehörigen Staatsanſtalten durch das Finanzgeſetz vom 22. Juli 1819 bewilligt worden ſind.

In dieſer Periode iſt indeſſen die Etats-Ausſcheidung und das Dispoſitionsrecht über die bewilligten Summen blos nach einer Praxis durchgeführt worden, welche ſich theils durch unmittelbares Einſchreiten von Seite des Miniſteriums des Innern, theils durch Zugeſtändniſſe von Seite des Miniſteriums der Finanzen gebildet hatte.

Es fehlte noch an einem Syſteme für die Behandlung dieſes Geſchäftes, und an ſicheren Gränzen, inner welchen die Miniſterien ſich bewegen, und worauf ſie ſich beſchränken ſollten.

Syſtem und Gränzpunkte wurden durch die Allerhöchſten Verordnungen vom 9. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Miniſterien betreffend;

vom 17. December 1825, die Formation und den Wirkungskreis der oberſten Verwaltungs-Stellen in den Kreiſen betreffend; und

vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungsweſen betreffend,

feſtgeſtellt. (Reg. Bl. v. J. 1825. S. 977. u. 1049. Desgl. v. J. 1826. S. 169.)

Erſt aus dieſer Zeitperiode datiren dann auch ſelbſtſtändige principielle Verfügungen des Miniſteriums des Innern über dieſen Geſchäftszweig, und eine natürliche Folge iſt, daß die hauptſächlichſten Grundlagen der ganzen Geſchäftsbehandlung, ſowohl über Central- als Kreislaſten, nur in den, von dem Finanzminiſterium früher über das Rechnungs- und Etatsweſen erloſſenen

Entſchließungen aufzuſuchen ſind. Auf dieſe zu recuriren, liegt im Ganzen außer dem Plane einer Verordnungen-Sammlung für die innere Verwaltung; auch ſind jene Normative in der Geret'ſchen Verordnungen-Sammlung bereits abgedruckt. Ohne Aufnahme dieſer Finanzminiſterial-Entſchließungen könnte aber die Sammlung keinen Anſpruch auf Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit machen.

Dieſe Erwägungen und die weitere Rückſicht, daß dieſe Materie keinen allgemein praktiſchen Werth hat, ſomit in eine, hauptſächlich für den äußern Dienſt berechneten Sammlung nicht beſonders vermißt werden dürfte, ließen es rathſam erſcheinen, von Aufnahme der über das Etats- und Rechnungsweſen beſtehenden Verordnungen, Inſtructionen und Entſchließungen gänzlich Umgang zu nehmen und deßhalb lediglich auf die Geret'ſche Verordnungen-Sammlung hinzuweiſen.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

6/02
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet
Bd.: 19 Bd. 19 = Abt. 19 u. 20

München 1839

4 Bavar. 570-19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10332412-5